Crim. 41 f

L Busch

Crim. 41 f

L. Busch

Die neuen

Criminalgesetzbücher

des

Königreichs Sachsen,

des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, sowie des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,

mit

literärischen, praktischen und kritischen Bemerkungen

herausgegeben

von

F. B. Busch,

Präsidenten des Fürstth. Schwarzb. Sondershausenschen Landesjustizcollegiums zu Arnstadt.

Leipzig,

Friedrich Fleischer.

1848.

183. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Allen,

welchen die Vervollkommnung und Einheit der Gesetzgebung

in den Landen sächsischen Rechts

am Herzen liegt,

ehrerbietigst gewidmet

von

dem Verfasser.

Es gab eine Zeit, in welcher Sachsenrecht in einem großen Theile Deutschlands galt, und noch heute blicken wir, wie auf ein ehrwürdiges Denkmal gemeinschaftlichen Rechtsverbandes, auf den Sachsenspiegel hin, der einst das Gesetzbuch bildete für Germania's nördliche Gauen. Diese Zeit verschwand, das ursprüngliche Ansehen des Sachsenspiegels verblich; aber in vielen Punkten erhielt sich dennoch seine Gültigkeit in den Landen sächsischen Rechts, die durch ein neues Band verknüpft wurden in ihren Rechtsinstitutionen, — durch die Constitutionen Churfürst August's. In dem Verlaufe der folgenden Jahrhunderte behaupteten dieselben in den meisten Landen sächsischen Rechts gesetzliches Ansehen, und die Schriften der Rechtsgelehrten Churſachsens, sowie die Aussprüche seiner Dikasterien dienten auch in den anderen Ländern, wo sächsisches Recht galt, größtentheils zur Richtschnur; ja in mehreren derselben war und ist bis jetzt noch die churſächsische Proceßordnung von 1622 recipirt. Indessen machte sich schon im 18. Jahr-

hunderte eine größere Trennung der Gesetzgebungen bemerkbar, und namentlich traten mit der Souverainetät der Rheinbundsfürsten die Gesetzgebungen, selbst kleinerer Staaten, selbstständiger hervor, und gestalteten sich in bunter, sehr verschiedener Weise; aber weder zum Heile der Ausbildung des Rechts, noch auch immer zum Wohle der einzelnen Staaten. Denn einestheils entstand in denselben bald ein immensus legum cumulus, anderentheils gewann die Sachlage nun die Gestalt, daß oft das, was in dem einen Staate Recht, in dem anderen Unrecht war, und es führte diese Rechtsverschiedenheit eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Staatsverträgen herbei, in welchen man sich darüber einigen mußte, was zwischen den verschiedenen Staaten, bezüglich ihren Unterthanen, Recht sein solle.

Aber ein neuer Stern der Hoffnung ging auf in den Jahren, die seit 1838 verflossen sind. Das sächsische Strafgesetzbuch ist das Unterpfand dafür, daß sich in den Landen sächsischen Rechts eine größere Einheit der Gesetzgebung wieder bilden werde, — eine Einheit nicht allein in Bezug auf das Strafrecht, sondern auch rücksichtlich des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens.

Diesen Morgen eines gemeinsamen besseren Rechtszustandes

zu begrüßen, ihn mit schwachen Kräften zu feiern, das ist der Zweck des gegenwärtigen Unternehmens. Ist dieses auch, wie ich nur zu sehr fühle, unbedeutend und keineswegs würdig, zur Feier der großen Idee beizutragen, welche unverkennbar die hohen Staatsregierungen beseelte, als sie sich der königlich sächsischen Strafgesetzgebung anschlossen, und die, einmal aufgefaßt und bewährt gefunden, nicht wieder aufgegeben werden wird: so möge eben dieser große Gedanke, der mich ermuthigte zu dem vorliegenden Unternehmen, ein empfehlendes Wort für dasselbe einlegen, und mich entschuldigen, daß ich es allen denen gewidmet habe, denen die Vervollkommnung und Einheit der Gesetzgebung in den Ländern, wo sächsisches Recht gilt, am Herzen liegt. Ein gutes Wort, ein guter Wille hat ja von jeher eine wohlwollende Aufnahme gefunden, und vollkommen werde ich mich belohnt fühlen, wenn die gegenwärtigen Worte auch nur etwas beitragen sollten zur Fortsetzung und allmäligen Vollendung des begonnenen Baues, dem schon Schüler, in dem Vorworte zu seinen Beiträgen zur Beurtheilung des Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen, in noch umfassenderem Sinne so kräftig das Wort geredet hat. Denn wird derselbe fortgesetzt und vollendet, so muß eine neue Aera beginnen für natur- und zeitgemäßes Recht, — für ein, auch dem

bürgerlichen Leben wahrhaft ersprießliches, wissenschaftliches Fortschreiten, — ein Streben, das sich nicht blos beschränkt auf Erforschung des Sinnes der Rechtsquellen längst erloschener Völker, sondern welches segensreich einwirkt auf Gestaltung des Rechts, wie solches jetzt sein sollte, und wie es die veränderten Verhältnisse dringend erheischen. Eine solche Aera wird und muß kommen; denn es ist gar zu beklagenswerth, daß wir jetzt gezwungen sind, in dem römischen Rechte nach Entscheidungsnormen für Rechtsinstitute zu suchen, die den Römern völlig unbekannt waren, und daß sich die Richter oft an einen halb passenden, und halb unpassenden Brocken des römischen Rechts anklammern müssen, um nur eine Entscheidung, die auf ein Rechtsprincip gebaut ist, zu Wege zu bringen. Sie wird kommen, sie wird gewiß bald kommen, jene so ersehnte Zeit, wo das Recht wieder einen festeren Haltpunkt gewinnt, als in den letzten Jahrzehnten, und wo Doctrin und Praxis sich wieder in weiteren Kreisen ausbilden können, als solches bisher in Bezug auf das vaterländische Recht in manchem kleineren Staate der Fall war.

Möchten diese frommen Wünsche recht bald in Erfüllung gehen!

Der Verfasser.

Vorwort.

Der Verfasser verkennt die Pflicht nicht, über den Zweck seines Unternehmens, sei es auch nur mit wenigen Worten, Rechenschaft zu geben, und den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem er bei demselben ausgegangen ist.

Das Königlich Sächsische Strafgesetzbuch ist die Mutter der anderen Strafgesetzgebungen, deren Abweichungen in dem Texte hervorgehoben sind, und es ist daher für die Rechtsgelehrten eines jeden der verschiedenen Staaten an sich schon interessant, jene Abweichungen in zusammengestellter Ordnung vor sich zu haben; es lassen sich aber auch dieselben auf diese Weise weit leichter übersehen und würdigen, als wenn man erst selbst zu einer Vergleichung schreiten muß. Es kommt ferner in Betracht, daß sämmtliche Strafgesetzbücher wohl schwerlich als etwas Vollendetes, keiner Verbesserung Fähiges betrachtet werden können; vielmehr wird man sie nur als einen guten, mit gebührendem Danke zu begrüßenden Anfang zu einer vollkommneren Criminalgesetzgebung betrachten dürfen, die indessen noch mancher Verbesserungen bedarf und fähig ist. Denn einzig und allein durch Prüfung eines Gesetzes, sei diese auch noch so genau, gelangt man nie zu einem sicheren Resultate über dessen Vorzüge und Mängel; sondern erst die Anwendung, der Gebrauch desselben läßt seine guten und schwachen Parthieen mit Sicherheit erkennen. Erst durch Abänderungen, durch wiederholte

Umarbeitungen eines Gesetzbuches kann dasselbe größerer Vervollkommnung entgegengehen. Es ist daher sehr zu bedauern, daß man in Sachsen nicht schon vor längerer Zeit, als die Entwürfe **Erhards, Tittmanns** und **Stübels** erschienen waren, ein Criminalgesetzbuch erlassen hat; jetzt würde man gewiß schon zu einem Codex repetitae praelectionis gelangt sein, der wenig zu wünschen übrig ließe. Es sei fern von mir, dem sächsischen Gesetzbuche zu nahe treten zu wollen; denn den großen Fortschritt zum Besseren, der durch dasselbe geschehen ist, sowie seine dem Standpunkte der Strafrechtswissenschaft und dem Bedürfnisse der Zeit entsprechende Richtung wird kein Verständiger verkennen, und mit um so größerer Freude ist es begrüßt, mit um so innigerem Danke empfangen worden, je länger das Königreich Sachsen und die Lande sächsischen Rechts es erwartet hatten.

Wenn sich aber gleichwohl nicht verkennen läßt, daß es manche Mängel an sich trägt, und daß weit mehrere Controversen bei dessen Anwendung zum Vorscheine gekommen sind, als man glaubte und fürchtete, so darf man nicht übersehen, daß das Werk, welches man unternahm, ein schwieriges war; daß es unmöglich ist, von einem unvollkommenen Zustande mit einem Schwunge zu der größtmöglichen Stufe der Vollkommenheit sich emporzuheben, und daß der jetzige Zustand des Strafrechts gegen den früheren ein in jeder Hinsicht dank- und preiswürdiger ist. Uebrigens ist ja Sachsens Strafgesetzgebung keineswegs abgeschlossen, sondern sie wird und will fortschreiten; und derselbe Wahlspruch gilt in den anderen Staaten, deren Criminalgesetzbücher jener ihre Entstehung verdanken. Sehr reichliche Veranlassungen zu Verbesserungen enthalten nicht nur die sächsischen Landtagsverhandlungen, sondern auch eine nicht unbedeutende Literatur wirkt hier insofern mit, als durch dieselbe viele Bestimmungen näher beleuchtet, Unvollkommenheiten gerügt und die Wege angebahnt werden, auf welchen denselben abgeholfen werden kann. Die bei jedem Artikel einschlagenden Landtagsverhandlungen findet man fast in allen Ausgaben des sächsischen

Criminalgesetzbuches, und ich habe daher die desfallsigen Citate weglassen zu können geglaubt. Dagegen schien es mir für den legislativen sowohl, als praktischen Standpunkt nützlich, bei jedem Artikel auf die einschlagende Literatur, und hin und wieder auch auf solche Schriften zu verweisen, die blos eine Kritik des Gesetzbuches enthalten; denn es wird sich nun, nachdem der Weg der Erfahrung betreten ist, weit sicherer, als früher, beurtheilen lassen, ob und in wieweit jene Bemerkungen gegründet sind oder nicht.

Dabei glaubte ich auch besonderen Bezug nehmen zu dürfen auf die Motive, welche den Abänderungen des Schwarzburg-Sondershausenschen Strafgesetzbuches zu Grunde liegen; denn wenn dieses auch nur für einen einzelnen Staat gilt, so fallen dieselben einestheils den anderen Strafgesetzbüchern gegenüber unter den Gesichtspunkt einer Kritik, und anderentheils sind sie doch gewiß von Interesse für alle die Länder, in welchen das sächsische Strafgesetzbuch bezüglich entstanden ist und Geltung erhalten hat. Hierüber nur noch folgende Bemerkung: Vom fürstlichen Geheimrathscollegium in Sondershausen war ich mit der Redaction des Gesetzbuches für das Fürstenthum beauftragt, und ein Theil der Abänderungen rührt allerdings von mir her; allein mehrere, die ich vorgeschlagen hatte, sind unberücksichtigt geblieben, und manche, die ich nicht vorgeschlagen, beliebt worden. Die letzteren sind fast alle dem Herzoglich S. Meiningenschen Strafgesetzbuche entlehnt. Wenn ich mich demnächst auch noch veranlaßt gesehen habe, einige von mir vorgeschlagene, aber nicht in das Gesetzbuch aufgenommene Abänderungen zu erwähnen, so ist dieses in der Hoffnung geschehen, daß sie bei einer gewiß später zu erwartenden Umarbeitung des Strafgesetzbuches in dem einen oder anderen Staate von Nutzen sein könnten.

Gebe ich auch gern zu, daß diese Seite meiner Arbeit eine dürftige und solche ist, die blos künftigen legislativen Bestrebungen nützen kann, so lebe ich doch der Hoffnung, daß wenigstens mein guter Wille einige Anerkennung finden werde.

Von allgemeinerem Interesse dürften die praktischen Bemerkungen sein, die ich in Noten beigefügt habe. Sind es ihrer auch nicht sehr viele, so betreffen sie doch meistentheils solche Materien, welche am meisten in den Gerichten vorkommen, und stützen sich auf Erfahrungen, die sich bei der Anwendung des Gesetzbuches dargeboten haben.

Ebenso glaube ich, daß meine Arbeit den Geschäftsmännern den Nutzen gewähren wird, das Feld der Literatur, welches sich ihnen darbietet, mit einem Blicke übersehen zu können, und wenn ich hierbei nicht allein bei der das sächsische Strafgesetzbuch betreffenden Literatur stehen geblieben bin, sondern auch die in den criminalistischen Jahrbüchern und in den zehn letzten Bänden des neuen Archivs für das Criminalrecht enthaltenen Abhandlungen mit angeführt habe, so kann dieses einestheils nicht schaden, und verdient anderentheils wohl schon um deswillen Billigung, weil die meisten Verfasser, welche in neuerer Zeit in dem Archive Beiträge geliefert, auf die besonderen Strafgesetzgebungen Rücksicht genommen haben. Uebrigens bildet das gemeine deutsche Strafrecht immer noch die Grundlage, und dessen genaue Kenntniß ist für jeden Rechtsverständigen nach wie vor nothwendig, ja zum Verständnisse der neueren Gesetzbücher oft unerläßlich.

Vgl. **Schwarze:** Das sogen. gem. teutsche Strafrecht in seinem Verhältnisse zu den neuen Strafgesetzbüch. Neue Jahrb. f. sächs. Strafrecht. Bd. III. S. 197.

Marezoll, das gem. deutsche Criminalrecht, als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. Leipzig, 1841. in der Vorrede.

Die Vergleichung der Strafgesetzbücher der anderen auf dem Titelblatte genannten Staaten mit dem des Königreichs Sachsen lehrt übrigens, daß die in jenen bewerkstelligten Abänderungen nicht so bedeutend sind, als Mancher glaubt. Viele betreffen blos die Veränderung der Construction, und in Bezug auf diese muß ich mir die Entschuldigung erlauben, daß ich bei der Angabe die-

ser Abweichungen mir nicht immer consequent geblieben sein werde. Indessen kommt auch hierauf gewiß nicht viel an, und wenn es zur Vertheidigung dieser Behauptung eines Gewährsmannes bedürfte, so könnte ich mich nur auf **Groß** berufen.

Andere scheinbare Abweichungen bestehen darin, daß die Erläuterungen des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 16. Juni 1840, die ich unter den Artikeln, zu denen sie gehören, aufgeführt habe, in dem Altenburgischen und den beiden späteren Gesetzbüchern dem Texte der Artikel sofort einverleibt worden sind, während im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach ein besonderes, jene größtentheils adoptirendes Gesetz dd. 28. Februar 1842 erschienen ist. Zu eigentlichen Abänderungen kann man es auch nicht rechnen, daß in den anderen Gesetzbüchern oft der Sinn, den ein Artikel nach den sächsischen Kammerverhandlungen haben soll, zur Vermeidung jedes Zweifels deutlich ausgedrückt worden ist. Zieht man nun diese scheinbaren Veränderungen ab, so bleiben wenige übrig, die man wesentliche nennen könnte, und wohin hauptsächlich die gehört, daß im Herzogthume Sachsen-Altenburg und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen nicht zwei Grade der Zuchthausstrafe existiren, und demnach eine Verschiedenheit in dem Maximum der im Königlich Sächsischen Gesetzbuche angedrohten Zuchthausstrafe ersten Grades bei jenen beiden Strafgesetzbüchern eintritt, wobei meistentheils der Maaßstab „4 Jahr Zuchthaus ersten Grades = 5 Jahren Zuchthaus" beobachtet worden ist.

Unter diesen Umständen bedarf es keines Beweises, daß die Schriften, welche sich über das Königlich Sächsische Gesetzbuch verbreiten, den Rechtsgelehrten der anderen Staaten, in denen es als die Mutter ihrer Strafgesetzbücher zu betrachten ist, nicht allein von Nutzen, sondern sogar unentbehrlich sind. In dem Landtagsabschiede für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen von 1844 S. 38. ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Reception des sächsischen Criminalgesetzbuches unter Anderem auch deshalb

beschlossen worden sei, um dem inländischen Criminalrechte die Möglichkeit der Fortbildung durch Doctrin und Praxis in größerem Umfange zu gewähren. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß von Seiten der Rechtsgelehrten aller der Staaten, in denen das sächsische Criminalgesetzbuch gilt, die neuen Jahrbücher für sächsisches Strafrecht als das Centralblatt, in welchem allseitige Bemerkungen und Präjudizien niedergelegt werden, betrachtet würden.

Sowie übrigens der Entwurf des Königlich Sächsischen Strafgesetzbuches und dieses letztere selbst von verschiedenen Rechtsgelehrten, die später öfters angeführt sind, einer näheren Prüfung und Kritik unterworfen worden ist, so ist dieses auch im Besonderen in Bezug auf die Strafgesetzbücher der anderen Staaten geschehen. Man vergleiche

1) in Bezug auf das Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Gesetzbuch

Mittermaier im Archive für Crim. Recht. Jahrg. 1839. S. 325.

Groß, Bemerkungen zu dem Ges. vom 16. Juni 1840, im Vorworte u. S. 65 fgg.

2) in Bezug auf das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzbuch

Schüler in den Neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht. Bd. I. Heft 2. S. 60.

3) in Bezug auf das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Gesetzbuch

Schüler in den angef. Jahrbüchern. Bd. III. S. 1.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, bei der großen Verwandtschaft, welche zwischen der würtembergschen und sächsischen Strafgesetzgebung stattfindet, folgende Schriften dringend zu empfehlen:

Commentar über das Würtembergische Strafgesetzbuch von Dr. C. F. v. **Hufnagel**. Neue Präjudicien

der Würtembergischen höheren Gerichte, Berichtigungen und Zusätze zu dem Commentar von **Ebendemselben.** Tübingen **1844.** Das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg, mit erläuternden Anmerkungen vornehmlich aus der Praxis der Gerichte von Dr. C. F. v. **Hufnagel.** Tübingen **1845.**

In diesen Schriften, zumal den Präjudizien, wird häufig auf das sächsische Strafgesetzbuch Rücksicht genommen, und es werden die Meinungen der sächsischen Dikasterien und Rechtsgelehrten geprüft, so daß für die letzteren jene Schriften von hohem Interesse sind.

Endlich möchte ich noch auf die Abhandlung von

Mittermaier über die relativ unbestimmten Strafgesetze in den neuesten Strafgesetzbüchern, und die richtige Ausmessung der Strafen, im Neuen Archive für Cr. Recht. **1839. S. 161.**

aufmerksam machen.

Daß ich mich übrigens bei meinem Unternehmen auf die Gesetzbücher und ihre Publicationspatente beschränkt, und nicht die anderen Verordnungen, die mit jenen erschienen sind, ja nicht einmal die Forststrafgesetze, die gewissermaßen einen die Criminalgesetzbücher integrirenden Theil bilden, mit aufgenommen habe, wird man gewiß entschuldigen, wenn man erwägt, daß sich bei der Verschiedenheit jener Verordnungen kein anderer Weg hätte einschlagen lassen, als der des unveränderten Abdruckes derselben; daß der letztere vielen Raum weggenommen und das Werk vertheuert haben würde; daß aber auch einige jener Verordnungen dem formellen Rechte, dem Processe, angehören, und sonach außer dem Bereiche der materiellen Strafgesetzgebung liegen, während die in dieses Gebiet allerdings gehörigen Forststrafgesetze — die in keinem der genannten Staaten in das Strafgesetzbuch mit aufgenommen sind — sich mehr auf locale Rücksichten zu stützen scheinen, und von keinem so allgemeinen Interesse sind, daß deren Mittheilung von großem Belange gewesen wäre. — Wo

bei einem Artikel keine Veränderung in Bezug auf die anderen Strafgesetzgebungen angegeben ist, da gilt der betreffende Artikel des Königlich Sächsischen Strafgesetzbuches unverändert, und dies gilt insbesondere auch rücksichtlich des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach in Bezug auf die im Königlich Sächsischen Gesetze vom 16. Juni 1840 gegebenen Erläuterungen.

Die Literatur, auf welche ich Rücksicht genommen habe, folgt mit den von mir im Texte gebrauchten Abbreviaturen diesem Vorworte nach, und ich schließe dasselbe nur noch mit dem Wunsche, daß mein Unternehmen bei dem Vorhandensein von so verdienstlichen Werken vieler hochgeachteter Männer, welche über die neue sächsische Strafgesetzgebung geschrieben haben, wenigstens einigen Nutzen bringen und freundlich aufgenommen werden möge.

Arnstadt, den 21. März 1847.

Der Verfasser.

Verzeichniß über den Inhalt des Criminalgesetzbuches

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel. Art.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches 1 — 5

Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Todesstrafe 6
Zuchthausstrafe 7
Schärfung der Zuchthausstrafe 8
Folgen erlittener Zuchthausstrafe 9
Arbeitshausstrafe 10
Gefängnißstrafe 11
Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe 12
Festungsstrafe 13
Handarbeitsstrafe 14
Geldstrafe 15
Verweis 16
Bestimmungen über die Zeitfrist der Strafen . . . . . 17—18
Vollziehung der Handarbeitsstrafen 19
Vorschriften wegen alternativer Strafen 20
Verwandelung der Geldstrafen 21
Verwandelung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung 22
Allgemeine Bestimmungen über die Vollziehung und das Maaß der körperlichen Züchtigung 23
Oeffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen 24

Drittes Capitel.

Von der Vollendung und dem Versuche verbrecherischer Handlungen.

Vollendung des Verbrechens 25
Strafen des Versuches . . . . . 26—30

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit . . . . . 31—32

Art.

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen . . . . 33—35
Verleitung 36
Ungleiche Theilnahme 37
Begünstigung 38
Unterlassene Verhinderung eines Verbrechens . . . . . 39—41

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen.

Vorschriften über die Zumessung der Strafe . . . . . 42—43
Zumessung der Strafe bei mehreren gleichen Theilnehmern . . 44
Zumessung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern 45
Zumessung der Strafe bei Begünstigung 46
Strafe unterlassener Anzeige 47
Bestrafung mehrerer durch eine Handlung verübter Verbrechen . 48
Bestrafung mehrerer durch verschiedene Handlungen verübter Verbrechen 49
Bestrafung verschiedener gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht begangener Verbrechen 50
Ermittelung des Betrages bei solchen Verbrechen 51
Zusammentreffen einer Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe mit anderen Strafen. 52
Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen . . . . 53—57
Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalles 58
Gleichartige Verbrechen 59
Zusammentreffen des Rückfalles und der Concurrenz der Verbrechen 60
Andere Schärfungsfälle 61
Milderung gesetzlich bestimmter Strafen.
a. wegen jugendlichen Alters 62
b. wegen unverschuldeter Haft 63
c. wegen Verstandesschwäche 64
Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und des Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum 65

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

I. Ausschließung der Strafbarkeit.
a. wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit.
1. bei Kindern 66
2. bei mangelndem Vernunftgebrauche 67
3. bei Irrthum 68
4. bei mangelnder Freiheit 69
b. im Falle der Nothwehr 70
Exceß der Nothwehr 71
c. in anderen Nothfällen 72
II. Erlöschen der Strafbarkeit.
a. durch erlittene Strafe 73
b. durch den Tod des Verbrechers 74
c. durch die Zurücknahme der Anzeige 75

Art.
d. durch Verjährung . . . . . 76—78
Unterbrechung der Verjährung 79
Unverjährbare Verbrechen 80

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, vom Staatsverrathe und von anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Hochverrath . . . . . 81—82
Verschwörung . . . . . 83—85
Verpflichtung zur Anzeige 86
Staatsverrath . . . . . 87—88
Staatsgefährliche Handlungen . . . . . 89—96

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie.

Majestätsverbrechen . . . . . 97—99
Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes . . . 100—103
Vorschrift wegen des Verfahrens 104

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität . . . . . 105—107
Altenb. und Schwarzburg. Sondershausensches G. B.: Widersetzlichkeit gegen ꝛc.
Verleitung zur Widersetzlichkeit 108
Befreiung von Gefangenen 109
Verabredung zum Ungehorsam 110
Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen 111
Auflauf 112
Aufruhr . . . . . 113—114
Aufforderung zum Aufruhre . . . . . 115—116
Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und der Handwerksinnungen 117
Landfriedensbruch 118
Störung des Hausfriedens 119

Viertes Capitel.

Von Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung 120
Mord . . . . . 121—122
Todtschlag . . . . . 123—125
Kindermord 126
Tödtung aus Fahrlässigkeit 127
Abtreibung der Leibesfrucht . . . . . 128—129
Verheimlichung der Geburt 131
Aussetzung hülfloser Personen 130

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

	Art.
Körperverletzung	132—134
Beschränkung des richterlichen Verfahrens	135
Körperverletzung bei Raufhändeln	136
Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben	137
Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit	138
Beschränkung des richterlichen Verfahrens hierbei	139
Schmerzengeld	140—143
Selbstverstümmelung	144

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub	145—147
Entführung	148—153
Beschränkung des richterlichen Verfahrens	154
Widerrechtliches Gefangenhalten	155—156
Nothzucht	157—159
Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande	160
Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren	161
Consummation der fleischlichen Verbrechen	162

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B. statt fleischliche: geschlechtliche.

Raub	163—164
Rückfall	165
Erpressung	166—167
Nöthigung	168
Störung der Ausübung öffentlicher Rechte	169
Bedrohung	170

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung	171—176
Consummation des Verbrechens der Brandstiftung	177
Wirkung thätlicher Reue	178
Andere gemeingefährliche Handlungen	179—181
Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen	182

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid	183—186
Leichtsinniger Eid	187
Widerruf	188
Gotteslästerung	189
Störung gottesdienstlicher Handlungen	190—192
Oeffentliche Herabsetzung der Religion	193

Neuntes Capitel.

Von Verletzung der Ehre.

Verleumdung	194—196
Falsche Denunciation	197
Beleidigung	198—199

Art.
Pasquille 200
Bestimmungen über die Zumessung der Strafen 201
Privatgenugthuung des Beleidigten 202
Bedingungen der Untersuchung 203

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Selbsthülfe . . . . . 204—205
Zweikampf . . . . . 206—207
Gehülfen bei dem Zweikampfe 208
Ausforderung 209
Anreizung zur Herausforderung 210

Eilftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Einfacher Ehebruch 211
Doppelter Ehebruch 212
Milderungsgründe 213
Bedingung der Untersuchung . . . . . 214—215
Bösliche Verlassung eines Ehegatten . . . . . 216—217
Bigamie . . . . . 218—221
Milderungsgründe 222

Zwölftes Capitel.

Vom Diebstahle und von der Veruntreuung.

Einfacher Diebstahl . . . . . 223—224
Consummation des Diebstahles 225
Ausgezeichnete Diebstähle . . . . . 227—234
Concurrenz (A., M. u. S. S. G. B.: Zusammentreffen) auszeichnender Umstände 235
Forstdiebstähle 236
Diebstahl unter nahen Verwandten 237
Entwendungen von Victualien 238
Parthiererei und Hehlerei in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum 239
Rückfall 240
Vorenthaltung des Gefundenen 241
Veruntreuung . . . . . 242—244

Dreizehntes Capitel.

Von betrügerischen Handlungen.

Einfacher Betrug 245
Beschränkung dieser Vorschrift bei Verträgen 246
Ausgezeichneter Betrug.
1. Fälschung . . . . . 247—252
2. Mißbrauch der Religion 253
3. Mißbrauch amtlicher Eigenschaften 254
4. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen 255
Leichtsinniger Bankerott . . . . . 256—257
Betrügerischer Bankerott . . . . . 258—260
Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse . . . . . 261—265
Verführung zur Unzucht 266
Anmaßung öffentlicher Dienste. (Altenburg. G. B.: Anmaßung öffentlicher Dienste, Amtstitel und Ehrenzeichen) . . . 267

Vierzehntes Capitel.

Art.

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen (A. G. B.: Falschmünzen und Anmaßung des Münzrechtes) 268
Verfälschung ächten Geldes 269
Vollendung der Ausgabe 270
Verringerung des Werthes ächter Münzen 271
Wissentliches Ausgeben falschen Geldes . . . . . 272—274

Funfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit . . . . . 275—281
Beeinträchtigung der Fischereigerechtigkeit . . . . . 282—283
Altenb., Meiningensches und S. Sondersh. G. B.: Beeinträchtigung fremder Jagden und Fischereien . . 275—283
Verletzung eines Gränzzeichens . . . . . 284—285
Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthums 286
Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache 287
Beschädigung fremden Eigenthums . . . . . 288—290
Baumfrevel 291
Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels 292
Wucher . . . . . 293—296
Betrüglicher Wucher 297
Rückfall 298
Gewerbmäßiger Wucher 299
Bestimmungen über Ungültigkeit wucherlicher Geschäfte . . 300
Unanwendbarkeit der Vorschriften wegen des Wuchers auf kaufmännische Geschäfte 301

Sechzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Incest . . . . . 302—303
Altenb. G. B.:
Schwächung 302
Incest 303
Mißbrauch zur Unzucht 304
Unzucht als Gewerbe 305
Kuppelei . . . . . 306—307
Widernatürliche Unzucht 308
Zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen . . . 309
Thierquälerei 310

Siebenzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht 311
Pflichtwidrige Annahme von Geschenken 312
Bestechung . . . . . 313—319
Mißbrauch der Amtsgewalt 320
Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens 321
Verletzung der Dienstpflicht 322
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit 323
Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse 324
Wahrheitswidrige Aussage 325
Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung 326

Verzeichniß der häufiger allegirten Schriften.

Abbreviaturen.

Herrmann. = **Herrmann**, zur Beurtheilung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Leipzig. 1836.

Abegg. = **Abegg**, Beiträge zur Kritik des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom J. 1836. Neustadt a. d. Orla. 1837.

Günther. = **Günther**, die neuen Criminalgesetze für das Königreich Sachsen, erläutert aus den Landtagsverhandlungen von den Jahren 1836 und 1837. Leipzig. 1838.

Groß. = **Groß**, das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen ꝛc. mit Anmerkungen zum praktischen Gebrauche für sächsische Juristen. Zwei Abtheilungen. Dresden 1838.

N. Crim. Ges. B. = Das neue Criminalgesetzbuch Sachsens und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, mit Erläuterungen und vergleichenden Bemerkungen der Strafansätze nach preußischem und österreichischem Rechte, bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten. Leipzig. 1838 bei Polet. II. Ausg. 1840.

Krug. = **Krug**, Studien zur Vorbereitung einer gründlichen Auslegung und richtigen Anwendung des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom J. 1838. Zwei Abtheilungen. Leipzig. 1838.

Schüler. = **Schüler**, Beiträge zur Beurtheilung des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Jena. 1839.

Groß, Bem. = **Groß**, Bemerkungen zu dem Gesetz: Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend, vom

Abbreviaturen.

16. Juni 1840, und einigen anderen Artikeln desselben, nebst Anzeige der Abweichungen des im Großherzogthume Sachsen-Weimar publicirten Strafgesetzbuchs. Dresden und Leipzig. 1840.

Hartitzsch. = Hartitzsch, das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen, aus den Landtagsverhandlungen erläutert und mit Anmerkungen versehen. Leipzig 1841.

Weiß. = Weiß, Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen, mit erläuternden Bemerkungen zum praktischen Gebrauche und einer Vergleichung des Entwurfs. 3 Bände. 1841—1843.

Schaffrath. = Schaffrath, Commentar zum ersten oder allgemeinen Theile des sächsischen Criminalgesetzbuchs.

N. A. = Neues Archiv des Criminalrechts.

Crim. Jahrb. oder J. = Criminalistische Jahrbücher für das Königreich Sachsen. Herausgeg. von von Watzdorf und Siebdrat. Zwei Bde. (5 Hefte.)

A. Jahrb. oder J. = Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. Herausgeg. von von Watzdorf und Siebdrat. (1 Bd.) 3 Hefte.

N. Jahrb. od. J. = Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. Herausgeg. von denselben. Wird noch jetzt fortgesetzt von Held, Siebdrat und Schwarze. IV. Bde.

Zeitschr. = Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Herausgeg. von dem voigtländischen Vereine. Leipzig. 1838. III Bde.

N. Zeitschr. = Dieselbe Zeitschrift. Neue Folge. Herausgeg. von Tauchnitz und Richter. Leipzig. 1841. V Bde. (wird fortgesetzt.)

Wochenbl. = Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle in actenmäßigen Darstellungen aus dem Gebiete der Justizpflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Leipzig 1841. VI Jahrgänge. (wird fortgesetzt.)

Königreich Sachsen.

Verordnung, die Publication des Criminalgesetzbuches betreffend, vom 30. März 1838.

Zu Beseitigung der Mißverhältnisse und Ungleichheiten, welche bisher bei Ausübung der Strafrechtspflege durch die Anwendung der gegenwärtig bestehenden einzelnen, zu verschiedenen Zeiten ergangenen, zum Theil mit dem dermaligen Stande der Rechtswissenschaft und den Fortschritten der Cultur nicht mehr im Einklange stehenden Strafgesetze zu bemerken gewesen sind, haben Wir ein Criminalgesetzbuch zu erlassen beschlossen. Unter Zustimmung Unserer getreuen Stände bringen Wir dasselbe als ein allgemeines Landesgesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und bestimmen zugleich über dessen Anwendung Folgendes:

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Publicationsverordnung vom 5. April 1839.

Statt: Fortschritten der Cultur ist Volksbildung, statt Criminalgesetzbuch Strafgesetzbuch gebraucht.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Patent, die Publication des Criminalgesetzbuches betreffend, vom 3. Mai 1841.

Statt: Cultur heißt es Volksbildung.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 1. August 1844, die Einführung des Strafgesetzbuches betreffend.

Hat dieselben Abänderungen, wie das Weimarsche.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Verordnung, die Publication des Criminalgesetzbuches betreffend, vom 10. Mai 1845.

Hat die Abänderung, wie das Altenburgische.

I.

Das Criminalgesetzbuch tritt mit der Publication durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft, und alle bisher bestandene gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen oder Vergehungen werden hiermit für aufgehoben und ungültig erklärt, insofern nicht zufolge der nachstehenden Anordnungen eine Ausnahme stattfindet.

Weimarsches Publicationspatent. Das Strafgesetzbuch tritt mit dem 1. August 1839 in Kraft und alle bisher gültig gewesene gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen oder Vergehen werden hiermit von jenem Tage an für aufgehoben — — — Ausnahme stattfindet.

Altenburgisches P. P. Das Criminalgesetzbuch tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch Ausgabe der Gesetzsammlung in Kraft und alle bisher gültig gewesene — — — stattfindet.

Meiningensches P. P. Art. 1. Das Strafgesetzbuch tritt mit der Publication durch die Sammlung der landesherrlichen Verordnungen in Kraft und alle bisher gültig gewesene — — — stattfindet.

Sondershausensches P. P. Das Criminalgesetzbuch tritt mit dem 24. Juli d. J. (1845) in Kraft und alle bisher bestandene gesetzliche Bestimmungen — — werden von diesem Zeitpunkte an hiermit — — — stattfindet.

II.

Neben dem Criminalgesetzbuche verbleiben zur Zeit noch ferner in Kraft:

a) das Militärstrafgesetzbuch;

b) die Gesetze gegen die Vergehungen der Studirenden auf der Universität Leipzig;
c) die das Verlagsrecht der Buchhändler, die Censur und den Nachdruck betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;
d) die wegen Steuer= und Zollcontraventionen, sowie wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;
e) alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbestimmungen;
f) die in den verschiedenen Zweigen der Staats= und Kirchenverwaltung, sowie für besondere öffentliche Anstalten zu Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen angedrohten Ordnungs= und Zwangsstrafen.

Weimarsches P. P. Neben dem Strafgesetzbuche verbleiben zur Zeit noch ferner in Kraft:

a) die Soldatengesetze vom 26. Mai **1811**, jedoch mit Ausnahme der Art. **21** bis mit **39**, indem die gemeinen Verbrechen der Soldaten nach gegenwärtigem Strafgesetzbuche zu richten sind;
b) die Gesetze gegen die Vergehen der Studirenden auf der Universität Jena;
c) die das Verlagsrecht der Buchhändler, die Censur und den Nachdruck betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;
d) die wegen Steuer= und Zoll= Contraventionen, sowie wegen Hinterziehung anderer Staats= oder Gemeinde=Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;
e) alle in dem Hut= und Triftgesetze vom 3. April **1821** und in dem Gesetze über die Heimathsverhältnisse vom **11.** April **1833**, sowie in den Nachträgen zu denselben, ingleichen alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbestimmungen, mögen sie von Justiz= oder von Polizeibehörden gehandhabt werden, diejenigen allein ausgenommen, welche sich auf geschlechtliche Verletzung der Sittlichkeit beziehen;

f) die zum Schutze der Forsten und der Jagden bestehenden besonderen Gesetze nach dem Art. 236. und dem Art. 283. des Strafgesetzbuches selbst;
g) das Gesetz zur Abstellung des Vagabunden-Wesens in dem Eisenachischen Oberlande vom 21. März 1837;
h) die wegen der Ablieferung menschlicher Leichname zur anatomischen Anstalt in Jena bestehenden Vorschriften;
i) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angedroht haben, mit Einschluß derjenigen Grundsätze und Bestimmungen, nach denen seither in Absicht der Voraussetzungen verfahren worden ist, unter welchen die im siebenten Capitel des Gesetzbuches bezeichneten, in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, zufolge des durch gesetzlich strafbare Handlungen neben der etwa verwirkten Strafe oder sonst überhaupt für sie verlorenen öffentlichen Vertrauens, entweder auf Zeit oder für immer von den ihnen anvertrauten Aemtern oder Verrichtungen zu entfernen sind.

Altenburgisches P. P. Neben dem Criminalgesetzbuche bestehen ferner in voller Gültigkeit die nachbemerkten, bereits vorhandenen oder anstatt derselben etwa künftig zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, als:
a) die Kriegsartikel vom 25. März 1837, jedoch mit Ausnahme der Art. 30 bis mit 50, indem die gemeinen Verbrechen der Soldaten nach gegenwärtigem Criminalgesetzbuche zu richten sind;
b) die wegen Bestrafung von Militärpersonen und sonstiger Verhältnisse derselben unterm 25. März 1837 erlassenen Verordnungen (Seite 30. bis 47. der Gesetzsammlung von 1837);

c) die Gesetze gegen die Vergehen der Studirenden auf der Universität Jena;

d) die den Buchhandel, den Buchdruck und die Censur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;

e) die wegen Contraventionen gegen Verordnungen über directe und indirecte landesherrliche Abgaben, wegen Hinterziehung oder Beeinträchtigung derselben oder anderer öffentlicher (z. B. Communal-) Abgaben, oder der landesherrlichen Regalien festgesetzten Strafbestimmungen;

f) alle in dem Grundgesetze, in den Gesetzen über Heimathsrecht, Armenwesen, Wegebau und Militärpflicht, sowie in der Eheordnung und Gesindeordnung enthaltene, ingleichen alle wegen polizeilicher Vergehen vorhandene Strafbestimmungen, ohne Unterschied, ob sie von Justiz- oder von Polizeibehörden gehandhabt werden;

g) alle in der Constitution über die fleischlichen Verbrechen vom 7. Juli 1823 und in dem Gesetze über die Bestrafung von Störungen der öffentlichen Ruhe u. s. w. vom 25. März 1837 enthaltene Strafbestimmungen, insoweit solche nicht die im Criminalgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen treffen (da die letzteren nur nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuches zu beurtheilen sind);

h) die zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten erlassenen besonderen Gesetze nach dem Art. 236. des Criminalgesetzbuches selbst;

i) die wegen der Ablieferung menschlicher Leichname an die anatomische Anstalt bestehenden Vorschriften;

k) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Hof-, Staats-, Kirchen-, Schulen- und Gemeindeverwaltung, sowie im Bereiche der Rechtspflege und Strafvollstreckung, ingleichen des Post-, Innungs- und Gewerbswesens zur Aufrechthaltung der Ord-

nung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angedroht haben, mit Einschluß derjenigen Grundsätze und Bestimmungen, nach denen seither in Absicht der Voraussetzungen verfahren worden ist, unter welchen die im siebenzehnten Capitel des Gesetzbuches bezeichneten, in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, zufolge des durch gesetzlich strafbare Handlungen neben der etwa verwirkten Strafe oder sonst überhaupt für sie verlorenen öffentlichen Vertrauens, entweder auf Zeit oder für immer von den ihnen anvertrauten Aemtern oder Verrichtungen zu entfernen und der hiermit verbundenen activen oder Ruhe-Gehalte für verlustig zu erklären sind;

l) die wegen einzelner Vergehen in Folge gefaßter Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

Meiningensches P. P. Art. 2. Neben dem Strafgesetzbuche verbleiben zur Zeit noch ferner in Kraft:

a) die Gesetze über Büchernachdruck und Umgehung der Censur;

b) die Gesetze gegen die Vergehen der Studirenden auf der Universität Jena;

c) die wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen, sowie wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;

d) alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbestimmungen, sowie wegen der polizeilichen Aufsicht der verschiedenen Grade bestehende Vorschriften, mit Einschluß dessen, was im Art. 33. des Gesetzes vom 10. November 1841, mehrere Bestimmungen über den Beweis in Criminalsachen insbesondere über den Anzeigenbeweis betreffend, gegen Ausländer verordnet worden ist;

e) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-,

Kirchen- und Gemeindeverwaltung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angeordnet haben, mit Einschluß derjenigen Grundsätze und Bestimmungen, nach welchen seither rücksichtlich der Voraussetzungen verfahren worden ist, unter welchen die im siebenzehnten Capitel des Gesetzbuches bezeichneten, in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, zufolge des durch gesetzlich strafbare Handlungen neben der etwa verwirkten Strafe oder sonst überhaupt für sie verlorenen Vertrauens, entweder auf Zeit oder für immer von den ihnen anvertrauten Aemtern oder Verrichtungen zu entfernen sind;

f) die Gesetze über Dienst- und Disciplinar-Vergehen oder Verbrechen des Militärs und der Feldjäger.

Sondershausensches P. P. Neben dem Criminalgesetzbuche verbleiben zur Zeit noch ferner in Kraft:

1) die Militärstrafgesetze; jedoch sind die gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen, namentlich auch die Art. 21—44. der Soldatengesetze vom 24. Januar 1814 erwähnten, sowie die im Art. 14. derselben mit Strafe bedrohte Selbstverstümmelung, lediglich nach gegenwärtigem Gesetzbuche zu richten;
2) die den Buchhandel, den Büchernachdruck und die Censur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;
3) die Verordnungen wegen Bestrafung der Steuer- und Zollcontraventionen, sowie der Hinterziehung anderer Staats- oder Gemeinde-Abgaben oder der Beeinträchtigung der Regalien;
4) alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbestimmungen;
5) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, durch welche in den verschiedenen Zweigen der Hof-, Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwal-

tung, sowie im Bereiche der Rechtspflege, des Medicinal-, Post-, Innungs- und Gewerbewesens zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angedroht sind;

6) die bisher gültigen Grundsätze und Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen die im siebzehnten Capitel des Gesetzbuches bezeichneten, in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, — außer im Falle einer rechtskräftig zuerkannten Zuchthausstrafe, (Art. 9.) — zufolge gesetzlich strafbarer Handlungen oder sonst überhaupt für sie verlorenen öffentlichen Vertrauens für immer oder auf Zeit von den ihnen anvertrauten Aemtern oder Verrichtungen zu entfernen sind, — dergestalt, daß in den geeigneten Fällen auf Amtsentsetzung, Entlassung oder Suspension und die rücksichtlich des Dienstgehaltes davon abhängigen Folgen neben der etwa verwirkten gemeinen Strafe ausdrücklich zu erkennen ist; jedoch treten die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 1826, soweit durch dieselben bei Injurien in Parteisachen Suspension und Amtsentsetzung angedroht sind, außer Wirksamkeit.

III.

Auch verbleibt es bei den in einzelnen, bisher gültigen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen, insofern nicht dieselben durch specielle Vorschriften dieses Gesetzbuches aufgehoben oder abgeändert sind.

Altenburgisches P. P. Da nach I. nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf Bestrafung von Verbrechen und Vergehen beziehen, für aufgehoben zu achten sind, so versteht sich von selbst, daß alle übrige Bestimmungen der bisher gültigen Gesetze und Verordnungen, welche nicht durch die hiernach aufgehobenen Strafvorschriften nothwendig und ausschließ-

lich bedingt, auch nicht speciell aufgehoben oder abgeändert worden, sondern mit den Vorschriften des Criminalgesetzbuches wohl vereinbar sind, bei Kräften bleiben, mögen sie civilrechtlicher, politischer, processualischer oder anderer Natur sein.

Dies gilt namentlich auch von allen wegen Verhütung von Verbrechen getroffenen Anordnungen.

IV.

Die Vorschriften des Criminalgesetzbuches sind auch auf die vor der Publication desselben begangenen Verbrechen anzuwenden, jedoch mit Ausnahme solcher Verbrechen, welche früher mit gelinderen Strafen bedroht waren.

Altenburgisches P. P. Die Vorschriften — — — welche früher mit gelinderen Strafen, oder mit keiner Strafe bedroht waren.

Sondershausensches P. P. Die Vorschriften des Criminalgesetzbuches sind auch auf die Verbrechen anzuwenden, welche begangen worden, ehe dasselbe in Kraft getreten, jedoch mit Ausnahme solcher Verbrechen, welche früher mit gelinderen Strafen bedroht waren.

V.

Nicht weniger sind diese Vorschriften bei den zur Zeit der Publication des Gesetzbuches bereits anhängigen Untersuchungen in Anwendung zu bringen, insofern nicht darin das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulassende Erkenntniß bereits gesprochen ist, oder der Angeschuldigte einer früheren Entscheidung unbedingt sich unterworfen hat. Ist eins oder das andere der Fall, so hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden, und es kann eine Abänderung nur auf dem Wege der Begnadigung erfolgen.

Weimarsches P. P. Nicht weniger sind diese Vorschriften — — — — nur auf dem Wege der Begnadigung erfolgen, ausgenommen wenn die in Untersuchung gezogenen Handlungen solche sind, welchen eine öffentliche Strafe fortan nicht

mehr angedroht ist. Untersuchungen dieser Art sind sofort beizulegen, und es ist mit Vollziehung der darin erkannten, ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafen, mit Ausnahme nur der erkannten Geldstrafen, Anstand zu nehmen.

Altenburgisches P. P., wie das Weimarsche, nur daß die Worte:

„mit Ausnahme nur der erkannten Geldstrafen,"

im Altenburgischen Patente nicht vorkommen.

Meiningensches P. P., wie das Altenburgische; jedoch mit dem Zusatze:

„Die Angeschuldigten haben jedoch die aufgelaufenen Kosten zu tragen; es sei denn, daß die Verbindlichkeit dazu nach Lage der Untersuchung noch zweifelhaft wäre."

Sondershausensches P. P., wie das Meiningensche, jedoch mit folgender Abweichung:

„Nicht weniger sind diese Vorschriften bei den Untersuchungen, welche zur Zeit, wo das Gesetzbuch in Kraft tritt, bereits anhängig sind, — — — noch zweifelhaft wäre."

VI.

Sind bei Publication dieses Gesetzbuches Untersuchungen anhängig, welche nach den Vorschriften desselben von dem Richter nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer bei dem begangenen Verbrechen betheiligten Person oder Behörde angestellt werden können, so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen, und im Falle diese nicht binnen einer sächsischen Frist, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen. Die Angeschuldigten haben solchenfalls die bis dahin aufgelaufenen Unkosten abzustatten. Ist

aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft, so sind die Kosten von Staatswegen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 30. März 1838.

Friedrich August.

(L. S.)

Julius Traugott Jacob
v. Könneritz.

Weimarsches P. P. ebenso.

Weimar, den 5. April 1839.

Carl Friedrich.

(L. S.)

C. W. Freih. v. Fritzsch. Freih. v. Gersdorf.
Schweitzer.

Altenburgisches P. P. ebenso.

Altenburg, den 3. Mai 1841.

Joseph, H. z. S.

(L. S.)

E. v. Braun. v. Wüstemann.

Meiningensches P. P.

Art. 6.

Zu gehöriger und gleichmäßiger Ausführung der Bestimmungen im Art. 4. und 5. sollen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen:

1) Zur Entscheidung der Frage: ob ein Verbrechen mit einer gelinderen Strafe bedroht war, als nach dem Strafgesetzbuche, ist die Strafe, welche nach der seitherigen Gesetzgebung den Verbrecher unter den im vorliegenden Falle vorwaltenden Umständen, in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit derjenigen Strafe, welche ihn nach dem Gesetzbuche und dessen Vorschriften, ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde, zu vergleichen; keineswegs aber hat der Richter die einzelnen milderen Bestimmungen, welche auf die Strafe des vorliegenden Verbrechens einen Einfluß äußern können, aus beiden Ge-

setzgebungen, der älteren und der neueren, zugleich anzuwenden, und mit einander vereinigt dem Verbrecher zu Gute gehen zu lassen.

2) Ob die einem Verbrechen seither angedroht gewesene Strafe gelinder sei, als die nunmehr gesetzliche, ist, soviel das Strafübel betrifft, nach dem im Gesetzbuche angegebenen gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Strafübel zu beurtheilen.

Die nach den seitherigen Gesetzen angedroht gewesene Zuchthausstrafe ist, wenn sie die Dauer von sechs Jahren übersteigt, dem Zuchthause ersten Grades, und wenn sie diese Dauer nicht übersteigt, dem Zuchthause zweiten Grades nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gleich zu achten.

3) Ist eine Vergleichung der seitherigen mit den neuen Strafen nicht möglich, so ist im Zweifelsfalle anzunehmen, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretenden Strafen nicht härter sind, als die nach dem früheren Rechte.

4) Der Satz, daß das Strafgesetzbuch auf bereits begangene Verbrechen nur insofern angewendet werden soll, als dieselben seither nicht mit gelinderen Strafen bedroht waren, bezieht sich auf die Größe der Strafe überhaupt — die Intensivität der Strafen — nicht auf die Strafarten. Es ist daher auch bei bereits begangenen Verbrechen nicht auf die seither gesetzlichen Strafarten, sondern lediglich auf die nach dem Strafgesetzbuche für jedes Verbrechen angedrohte Strafart (vergleiche jedoch Nr. 5 und 7) zu erkennen. Sonach ist z. B., wenn früher ein Jahr Zuchthaus angedroht war, jetzt aber zwei Jahre Arbeitshaus stattfinden würden, eine Strafe von zwei Jahren Arbeitshaus aufzuerlegen.

5) Ist wegen eines Verbrechens eine niedrigere Strafart verwirkt, wegen dessen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches nunmehr auf eine in einer höheren Strafart zu verbüßende Strafe zu erkennen sein würde, so ist auf eine höhere Strafart nicht zu erkennen, vielmehr die niedrigere, wiewohl unter Berücksichtigung des gesetzlichen Verhältnisses der verschiedenen Strafarten, auszusprechen.

6) Wenn auf eine Strafart erkannt ist, wo nach dem Strafgesetzbuche der Richter eine andere gleichstehende Strafart (Geld, Gefängniß oder Handarbeit) allein oder alternativ zuerkannt haben würde, so mag hierauf zwar noch in höhe-

rer Instanz erkannt werden, es bleibt aber dem Angeschuldigten freigestellt, sich der Strafe des früheren Erkenntnisses zu unterwerfen.

7) Hat ein Verbrecher eine ihm zugetheilte Freiheitsstrafe anderer Art, als das Strafgesetzbuch für das vorliegende Verbrechen vorschreibt, bereits angetreten, so ist es, möge die im Strafgesetzbuche angedrohte eine niedrigere oder höhere Strafart sein, auch rücksichtlich der noch rückständigen Strafe bei der bereits angetretenen Strafart zu belassen und nur das Strafmaaß nach der verschiedenen Geltung zu bestimmen.

Hat demnach z. B. ein Verbrecher eine vierjährige Zuchthausstrafe wegen eines Verbrechens, mit Vorbehalt weiterer Vertheidigung, angetreten, wegen dessen ihm jetzt nur vier Jahre Arbeitshaus zuzutheilen sein würden, so ist zwar die Zuchthausstrafe, unter Beschränkung auf den zweiten Grad, an sich zu bestätigen, jedoch nach dem im Gesetzbuche angenommenen Verhältnisse zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus auf zwei Jahre herabzusetzen.

Hat ferner z. B. im umgekehrten Verhältnisse ein Verbrecher eine ihm zuerkannte einjährige Gefängnißstrafe bereits angetreten, wo die Strafe nach dem Strafgesetzbuche vier Monate Arbeitshaus betragen würde, so ist es zwar bei der Gefängnißstrafe zu belassen, dieselbe jedoch auf acht Monate herabzusetzen.

Art. 7.

Sind bei Publication dieses Gesetzbuches Untersuchungen anhängig, welche nach den Vorschriften desselben von dem Richter nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer bei dem begangenen Verbrechen betheiligten Person oder Behörde angestellt werden können, so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen und, im Falle diese nicht binnen einer sächsischen Frist, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen. Die Angeschuldigten haben solchenfalles die bis dahin aufgelaufenen Unkosten unter derselben Beschränkung, welche zu Ende des Art. 5. aufgestellt worden ist, abzustatten.

Art. 8.

Bis zur Herstellung der durch das Strafgesetzbuch vorgeschriebenen Strafanstalten (Zuchthaus, Arbeitshaus und Landesgefängniß) sind die erkannten Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen in der Strafanstalt zu Maßfeld in abgesonderten Abtheilungen, Gefängnißstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, aber in den Gefängnissen der Kreisgerichte, oder, wenn dies nicht thunlich, in den Gefängnissen der in deren Bezirken gelegenen Landgerichte zu verbüßen.

Die letzteren Strafen werden bei Verbrechern, gegen welche die Untersuchung bei einem Patrimonialgerichte geführt worden, in den Patrimonialgerichts-Gefängnissen vollzogen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Altenstein, den 1. August 1844.

Bernhard Erich Freund.

(L. S.)

v. Krafft.

Sondershausensches P. P.

VI.

Zu gehöriger und gleichmäßiger Ausführung der Bestimmungen unter IV. und V. sollen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen:

1) Zur Entscheidung der Frage, ob ein Verbrechen mit einer gelinderen Strafe bedroht war, als nach dem Criminalgesetzbuche, ist die Strafe, welche nach der seitherigen Gesetzgebung den Verbrecher unter den im vorliegenden Falle vorwaltenden Umständen, in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit derjenigen Strafe, welche ihn nach dem Gesetzbuche und dessen Vorschriften, ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde, zu vergleichen; keineswegs aber hat der Richter die einzelnen milderen Bestimmungen, welche auf die Strafe des vorliegenden Verbrechens einen Einfluß äußern können, aus beiden Gesetzgebungen, der älteren und der neueren, zugleich anzuwenden und mit einander vereinigt dem Verbrecher zu Gute gehen zu lassen.

2) Ob die einem Verbrechen seither angedrohte Strafe gelinder sei, als die nunmehr gesetzliche, ist, soviel das Strafübel betrifft, nach dem im Gesetzbuche angegebenen gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Strafübel zu beurtheilen. Ist eine Vergleichung der seitherigen mit den neuen Strafen nicht möglich, so ist im Zweifelsfalle anzunehmen, daß die nach dem Criminalgesetzbuche eintretenden Strafen nicht härter sind, als die nach dem früheren Rechte.
3) Ist wegen eines Verbrechens eine niedrigere Strafart verwirkt, wegen dessen nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuches nunmehr auf eine in einer höheren Strafart zu verbüßende Strafe zu erkennen sein würde, so ist auf eine höhere Strafart nicht zu erkennen, vielmehr die niedrigere, wiewohl unter Berücksichtigung des gesetzlichen Verhältnisses der verschiedenen Strafarten, auszusprechen, — dergestalt, daß, wenn die niedrigere Strafart durch längere Dauer die intensive Härte der im Criminalgesetzbuche angedrohten höheren Strafart übersteigt, diese Dauer mindestens bis auf eine dem Maaße der höheren Strafart gleichgeltende Zeit reducirt wird. (Art. 53.)
4) Ist eine längere Freiheitsstrafe verwirkt, wo jetzt kürzere Freiheitsstrafe mit Schärfung eintreten würde, so ist auf diese Schärfung nicht, sondern blos auf die kürzere Freiheitsstrafe zu erkennen.
5) Wenn auf eine Strafart erkannt ist, wo nach dem Criminalgesetzbuche der Richter eine andere gleichstehende Strafart, (Geld, Gefängniß oder Handarbeit) allein oder alternativ zuerkannt haben würde, so mag hierauf zwar noch in höherer Instanz erkannt werden, es bleibt aber dem Angeschuldigten freigestellt, sich der Strafe des früheren Erkenntnisses zu unterwerfen.
6) Hat ein Verbrecher eine ihm zugetheilte Freiheitsstrafe anderer Art, als das Criminalgesetzbuch für das vorliegende Verbrechen vorschreibt, bereits angetreten, so ist es, möge die im Criminalgesetzbuche angedrohte eine niedrigere oder höhere Strafart sein, auch rücksichtlich der noch rückständigen Strafe bei der bereits angetretenen Strafart zu belassen und nur das Strafmaaß nach der verschiedenen Geltung zu bestimmen.

VII.

Sind zur Zeit, wo das Criminalgesetzbuch in Wirksamkeit tritt, Untersuchungen anhängig, welche nach den Vorschriften desselben von dem Richter nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer bei dem begangenen Verbrechen betheiligten Person oder Behörde angestellt werden können, so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen und, insofern die berechtigte Person oder Behörde nicht binnen einer sächsischen Frist, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen. Hinsichtlich der Bezahlung der aufgelaufenen Unkosten gilt für solchen Fall die Vorschrift unter V.

VIII.

Da nach Art. 58. des Criminalgesetzbuches eine besondere Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalls eintritt, so haben die Inspectionen der Strafanstaltrn alle Gefangenen, sowie die Untersuchungsgerichte diejenigen Gefangenen, welche mit einer bei den Gerichten zu verbüßenden Strafe belegt werden, bei der Entlassung nach verbüßter Strafe auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam zu machen. Sollte jedoch Letzteres unterbleiben oder nicht gehörig erfolgen, so kann hierauf der Betheiligte gleichwohl einen Anspruch auf mildere Bestrafung des Rückfalls nicht gründen.

IX.

Ein jedes Urtheil, welches gegen eine der im siebzehnten Capitel des Gesetzbuches bezeichneten, in öffentlichen Pflichten stehenden Personen wegen strafbarer Handlungen von einer Gerichtsbehörde gesprochen wird, ist in glaubhafter Form stets auch der treffenden Dienst- oder Aufsichtsbehörde zur Kenntnißnahme, bezugsweise zur Vollziehung der erkannten Entfernung vom Dienste, mitzutheilen.

X.

Ist gegen einen Angeschuldigten ein Erkenntniß auf Zuchthaus- oder eine andere Freiheitsstrafe mit hinzutretender Schärfung gesprochen worden, und es will derselbe diese Strafe mit Vorbehalt

eines Rechtsmittels antreten, so ist ihm von dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, daß ungeachtet des Vorbehaltes bei der Einlieferung in die Strafanstalt die im Urtheile erkannte Schärfung zu vollziehen sei, und in dem anderweiten Erkenntnisse auch bei Herabsetzung der Strafe auf die inzwischen bereits erlittene Schärfung keine Rücksicht genommen werden könne. Es ist auch, wenn der Verurtheilte bei dem Antrage auf Einlieferung beharrt, in der Strafanstalt mit Vollziehung der Schärfung zu verfahren.

XI.

Bei der Einlieferung der Strafgefangenen in das Zuchthaus, Arbeitshaus und in das Landesgefängniß sind den Inspectionen dieser Anstalten von den einliefernden Gerichtsbehörden Nachrichten mitzutheilen:

1) über des Gefangenen Namen, Stand, Alter, Heimathsort, oder, wenn letzterer noch nicht ermittelt sein sollte, über die Behörde, welcher die Feststellung des Heimathsverhältnisses obliegt, ferner über dessen Familienverhältnisse, Religion und früheren Lebenslauf, insbesondere in Beziehung auf Untersuchungen und Bestrafungen, welche bereits gegen ihn stattgefunden haben;
2) über dasjenige, was wegen seines Gesundheits- oder Krankheitszustandes überhaupt, und namentlich mit Hinsicht auf die Fähigkeit zu Verrichtung von Arbeiten oder über die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit nach Umständen unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, zu bemerken ist;
3) über die Beschaffenheit des Verbrechens und die Dauer der Untersuchungshaft;
4) über alle Umstände, welche eine besondere Behandlung oder Beaufsichtigung des Sträflings nöthig machen.

Zugleich haben die Gerichtsbehörden diesen Notizen beglaubigte Abschrift der gegen den Gefangenen gesprochenen Erkenntnisse, — jedoch mit Weglassung der Entscheidungsgründe, — ein Verzeichniß der mitfolgenden Effecten und, wenn er ein Angehöriger des Fürstenthums nicht ist, den Paß und die übrigen Legitimations-Urkunden beizufügen.

Die Inspectionen der Strafanstalten haben auch genau darauf zu sehen, daß die Vorschriften des Art. 23 des Criminalgesetzbuches genau beobachtet werden und daß eine Ueberschreitung des

für die Strafschärfung vorgeschriebenen Maaßes nicht stattfinde, eine solche aber, welcher Art sie auch sein möge, überhaupt dann und da, wann und wo sie nach der Individualität des Verbrechers von dem Arzte für unzulässig erklärt wird, nicht vollzogen werde.

XII.

Alle in Zucht- und Arbeitshäusern, oder in anderen öffentlichen Strafanstalten (Art. 11 und 13) detinirten Sträflinge haben diesen Anstalten den Aufwand für ihre darin genossene Beköstigung und Verpflegung, soweit solcher durch den Werth geleisteter Strafarbeit nicht gedeckt wird und sie dazu vermögend sind, zu erstatten.

Rücksichtlich der nur zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe verurtheilten Personen ist von den einliefernden Gerichtsbehörden gleich bei der Absendung in die Strafanstalt dafür zu sorgen, daß dieselben aus eigenen Mitteln oder auf Kosten der zu ihrer Unterstützung Verpflichteten mit den bei der Wiederentlassung erforderlichen Kleidungsstücken versehen werden.

XIII.

Weibspersonen, welche während der gegen sie geführten Untersuchung nicht gefänglich eingezogen waren, oder deren Entlassung gegen Handgelöbniß unbedenklich erscheint, sollen, wenn dieselben zu der Zeit, wo Freiheitsstrafen gegen sie zu vollziehen sind, sich schwanger befinden, nicht eher als nach erfolgter Entbindung und nach abgelaufenen sechs Wochen in die Strafanstalten eingeliefert werden, insofern nicht besondere Umstände die unverzügliche Einlieferung nöthig machen, oder die erkannte Strafe ohne Nachtheil für ihre und des Kindes Gesundheit noch vor der Entbindung verbüßt werden kann.

Sollte Verdacht vorhanden sein, daß eine Weibsperson die Schwangerschaft überhaupt oder ein vorgerücktes Stadium derselben nur vorgebe, um einen Aufschub der Strafvollstreckung zu erlangen, so hat sie die Gerichtsbehörde von einer verpflichteten Hebamme und nach Befinden von einem Arzte untersuchen zu lassen.

Sind Mütter, welche ihre Kinder noch selbst nähren, in eine öffentliche Strafanstalt zu bringen, so ist die Miteinlieferung der Säuglinge zu vermeiden und nur auf den Fall zu beschränken, wenn deren Entwöhnung ohne Nachtheil für die Gesundheit des

Kindes oder der Mutter vor der Einlieferung der letzteren nicht geschehen kann.

XIV.

Bis zur Herstellung eines Arbeitshauses und eines Landesgefängnisses sind die erkannten Arbeitshausstrafen in der Correctionsanstalt zu Arnstadt in abgesonderter Abtheilung, die Gefängnißstrafen aber, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte zu verbüßen.

XV.

Die Enthauptung (Art. 6) ist auch ferner, bis ein Anderes hierüber bestimmt wird, in der seither üblichen Maaße durch das Schwert zu vollziehen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Publicationspatent eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen am 10. Mai 1845.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

(L. S.)

W. v. Kauffberg. v. Ebart.

Literatur.

Groß I. S. 102. Günther S. 1. Neues Crim. Ges. Buch S. 1. 260. Schüler S. 1. Hartitzsch S. 478. Weiß I. p. XLV. Ueber die Publicationsverordnung zum Weimarschen Strafgesetzbuche vgl. Groß Bem. S. 65. ffg.

Criminalgesetzbuch.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind.

Literatur.

Herrmann S. 14 fgg. Abegg S. 10. Schüler S. 10 fgg. Mittermaier im Archive, Jahrg. 1838. Günther S. 9. Groß I. S. 104. Neues Crim. Ges. Buch S. 5 u. 261. Hartitzsch S. 2. Krug I. S. 1. Weiß I. S. 3 u. 349. Schaffrath S. 428. Wächter im Archive f. C. R. Ueber Gesetzes- und Rechtsanalogie im Strafrechte. Jahrg. 1844. S. 335 fg. Hepp ebdas. Jahrg. 1846. S. 100. Die Analogie in den verschiedenen Richtungen ihrer Anwendbarkeit auf dem Gebiete des Strafrechtes. — Ueber die Benutzung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen vergl. Mittermaier im N. A. Jahrg. 1831. S. 182. und Jahrg. 1837. S. 552. Zachariä ebdas. Jahrg. 1835. S. 279. von Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrechte. I. Bd. S. 243. Schletter, diss. inaug. de subsid. interpret. legum ex iis, quae in comitiis acta sunt etc. Lips. 1838. Hepp,

Commentar über das würtembergsche Strafgesetzbuch. I. Bd. S. 39. von Wächter im N. A. J. 1839. S. 345. Schaffrath, Theorie der Auslegung constitutioneller Gesetze nach constitutionellem Staats- und deutschem gemeinen Rechte. 1842. Mohl, über die Benutzung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen. N. A. 1842. S. 214 u. S. 311.

Bemerkungen.

1. Daß über die Abfassung dieses Artikels und die Bedeutung, welche den Worten:

„dem Sinne nach"

beizulegen sei, in den sächsischen Kammern große Meinungsverschiedenheit geherrscht hat, ist bekannt und aus obigen Schriften zu ersehen; aber auch durch die endliche Redaction, die der Art. erhalten hat, scheint den verschiedenen Meinungen kein Ziel gesetzt zu sein. Gibt man nämlich auch zu, daß die königlich sächsische Staatsregierung und die Stände darin einverstanden gewesen sind, daß durch jene Worte der logischen Interpretation keine Schranke hat gesetzt werden, und daß dieselben nur die Rechtsanalogie, nicht die Gesetzesanalogie ausschließen sollen; so ist man doch über den Begriff von Rechts- und Gesetzesanalogie noch keineswegs völlig im Reinen, und die Gränze zwischen beiden wird oft sehr fein und schwierig sein. Leider hat man sich bei den Kammerverhandlungen über den Unterschied zwischen Interpretation und Analogie nicht geeiniget und hin und wieder zu der letzteren auch die extensive logische Auslegung gerechnet; ja es scheint, als hätten Einige nur die letztere unter dem Ausdrucke „Analogie" verstanden. Auf diese Weise erklärt es sich, daß von Schaffrath zu Art. 1. S. 428. die Analogie geradezu für ausgeschlossen erklärt wird; daß Weiß S. 6 fgg. unter Analogie blos die ausdehnende logische Auslegung versteht, und jenes Wort mit diesem Begriffe gleichlautend nimmt. So sagt er S. 6.

> „In der Hauptsache waren beide Kammern sowohl unter sich, als mit der Regierung darin einverstanden, daß die Analogie nicht ausgeschlossen sein solle. Dieses Einverständniß wurde in der Beilage zur ständischen Schrift 1. Abth. Bd. III. S. 528. ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß der logischen Interpretation in Erforschung des Sinnes und der Absicht des Gesetzgebers möglichst freier Spielraum gegeben werden solle."

Gerade aber auf diese Stelle der ständischen Schrift beziehen sich

Andere, um zu beweisen, daß die Analogie ausgeschlossen sei! Und in der That scheint Weiß selbst die Analogie für ausgeschlossen zu erklären, wenn er a. a. O. S. 9. No. 3. sagt:

„Gegen den klaren grammaticalischen Sinn gewisser Bestimmungen werde die Analogie immer höchst bedenklich bleiben, selbst wenn genügend nachgewiesen werden könnte, daß der Gesetzgeber mit den von ihm gebrauchten Worten einen Sinn, welcher damit nicht im Einklange stehe, verbunden habe."

In diesem Falle handelt es sich aber gar nicht um Anwendung ex analogia, sondern um extensive logische Interpretation.

Auch die Staatsregierung stellt die Analogie unter das Gebiet der logischen Interpretation, wie Thibaut gethan, spricht sich indessen über das, was sie unter Rechts-, und über das, was sie unter Gesetzesanalogie versteht, deutlich und erschöpfend aus, nimmt aber später doch wieder den Begriff von Analogie zu eng, wenn sie sagt:

Es sei nicht die Absicht, daß der Richter das Gesetzbuch auf Fälle anwende, die der Gesetzgeber sich nicht gedacht habe ꝛc. Gerade das aber ist das charakteristische Kennzeichen der Analogie, daß sie das Gesetz auf Fälle anwendet, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat, die aber nach der ratio legis unter das Gesetz gehören, und die er, hätte er an sie gedacht, ausdrücklich genannt und hervorgehoben haben würde. Hiernach scheint sowohl die Rechts-, als die Gesetzesanalogie ausgeschlossen; indessen haben sich die Staatsregierung sowohl, als die Stände für Zulassung der Gesetzes-, nicht der Rechtsanalogie erklärt. Herrscht aber schon unter den Rechtsgelehrten, wie aus den Werken von Thibaut, Mühlenbruch, Göschen, Puchta und Savigny erhellet, über den Begriff von Analogie überhaupt eine bedeutende Meinungsverschiedenheit, so tritt diese noch stärker hervor, wenn man nach dem Unterschiede von Rechts- und Gesetzesanalogie fragt. (M. vergl. vorzüglich Wächter a. a. O.) Die Definition, welche Günther S. 9. in der Note nach Feuerbach von beiden gibt, dürfte nicht erschöpfend sein, insbesondere möchte die Rechtsanalogie, — wenn man unter ihr das Verfahren versteht, wo der Richter aus allgemeinen Gründen der Gefährlichkeit oder Schändlichkeit einer Handlung dieselbe mit einer Strafe belegt, — den Namen der Analogie überhaupt nicht verdienen, weil sich diese nur beim Vorhandensein positiver Rechtssätze denken läßt, in dem Begriffe aber auf dieses Erforderniß gar nicht hingewiesen, sondern blos die Gefährlichkeit oder Schändlichkeit der Handlung aus allgemeinen Gründen, welche nicht gerade dem Rechte

angehören müssen, hervorgehoben wird. Unter Gesetzesanalogie versteht Günther die Anwendung eines Gesetzes auf solche Fälle, welche zwar in dem Gesetze nicht genannt, jedoch unter allgemein gefaßten Worten begriffen sind, oder, wo das Gesetz eine allgemeine Strafvorschrift enthält, die ihrem Grunde nach auf den einzelnen, obwohl in dem Gesetze nicht genannten Fall paßt; allein in dem zuerst gedachten Falle handelt es sich nicht um Analogie (Wächter S. 429. not. 19.), sondern um logische Interpretation im eigentlichen Sinne des Wortes, während in dem zweiten Falle erst das eigentliche Gebiet der Analogie sich eröffnet. Das Richtigste dürfte sonach sein, mit Wächter unter Gesetzesanalogie die Anwendung eines bestimmten einzelnen Gesetzes auf Fälle, die in demselben übergangen sind, auf welche aber der Gesetzesgrund (ratio legis) vollkommen paßt, zu verstehen; wogegen sich die Rechtsanalogie dadurch charakterisirt, daß ein bestimmtes einzelnes Gesetz für den vorliegenden Fall mangelt, und der Richter nun aus der positivrechtlich gebildeten Natur der Sache und dem Geiste des bestehenden Rechtes überhaupt, sowie aus den demselben zu Grunde liegenden allgemeinen Rechtsprincipien sich eine Entscheidung des gegebenen Falles zu bilden hat (Wächter S. 423 fgg.). Richtige Begriffe von Rechts- und Gesetzesanalogie sind daher von der größten Wichtigkeit, und ihre Bestimmung fällt lediglich der Wissenschaft anheim, da in dem sächsischen Criminalgesetzbuche nicht einmal ausdrücklich ausgesprochen wird, daß nur die Gesetzesanalogie, nicht die Rechtsanalogie in Anwendung gebracht werden solle, noch weniger aber der Unterschied zwischen beiden angegeben ist.

Indessen ist es für das Königreich Sachsen schon ein großer Gewinn, daß es feststeht, wie der Art. 1. des Gesetzbuches zu verstehen sei. Zwar könnte es scheinen, daß die königlich sächsischen Gerichte an die Erklärung der Staatsregierung und Stände über den Sinn der Artikel dann nicht gebunden seien, wenn die doctrinelle Auslegung ihrer Ueberzeugung nach zu einem anderen Resultate führt, und es hat dieses Bedenken, — auch später mehrfach, z. E. von Schüler S. 8., von Groß Abth. I. im Vorworte, und besonders von Wächter im A. f. C. R. S. 550. not. 25. zur Sprache gebracht — sogar die erste Kammer zu dem an die Staatsregierung gerichteten Antrage veranlaßt: daß sie zur Verhütung schwankender Auslegung des Criminalgesetzbuches alle diejenigen officiellen Erläuterungen und Zusicherungen, welche von den Regierungscommissarien in Folge erhobener Zweifel bei den Verhandlungen ertheilt, aber in die bezüglichen Artikel nicht aufgenommen

worden sind, bei endlicher Redaction des Gesetzbuches zu berücksichtigen, oder sonst auf geeignete Weise deren öffentliche Bekanntmachung zu veranstalten sich bewogen finden möge. Allerdings möchte es nun wünschenswerth gewesen sein, wenn dem zuerst erwähnten Antrage gefügt worden wäre, zumal da sich dieses oft durch wenige Worte hätte bewerkstelligen lassen; indessen scheint mir das Bedenken wegen einer Verschiedenheit der Auslegung bei solchen Artikeln, über deren Sinn die gesetzgebende Gewalt, — Staatsregierung und Stände — übereinstimmend gewesen sind, von keiner Erheblichkeit zu sein. Denn der Richter hat ja zunächst immer nach der Absicht des Gesetzgebers zu forschen, und diese auch aus anderen Quellen, als aus der Legislation selbst, zu schöpfen. So behaupten wenigstens, und gewiß mit vollem Rechte, die meisten Schriftsteller (vergl. v. Wangerow im Leitf. der Pand. I. S. 39. Göschen, Pand. Vorles. I. S. 68. Wächter im Arch. f. C. R. J. 1839 S. 348.). Denn die Worte eines Gesetzes sind ja nur das Mittel, durch welches der Gesetzgeber seinen Willen kund geben will, und sie dienen blos zur Erkenntniß des letzteren. Ist dieser daher aus einer anderen Erklärung desselben klar zu entnehmen, so muß der auf diese Weise erkannte Sinn des Gesetzes, da er allein der Absicht des Gesetzgebers entspricht, dem Wortsinne unbedingt vorgehen. — Was aber könnte für den Richter eine sicherere Quelle der Erkenntniß der Absicht des Gesetzgebers sein, als die Erklärungen, welche in einem constitutionellen Staate von der Staatsregierung und den Ständen über den Sinn eines Gesetzes, und folglich über die Absicht der gesetzgebenden Gewalt gegeben worden sind!

2. Zweifelhafter ist dagegen in Bezug auf die Strafgesetzbücher des Großherzogthums Weimar und der anderen drei Staaten, welche im Texte angeführt sind, die Beantwortung der Frage:

Ob nach dem Art. 1. derselben nicht auch die Gesetzesanalogie für ausgeschlossen zu halten sei?

Diese Staaten haben nämlich nicht das königlich sächsische Strafgesetzbuch als fremdes Recht recipiret, wie es mit den gesammten Hülfsrechten, insbesondere mit den Constitutionen von 1572 und der churfächsischen Proceßordnung von 1622 der Fall war; sondern sie haben besondere Gesetzbücher promulgiret, die als eigenes, ich möchte sagen, ursprüngliches Recht in jedem der genannten Staaten gelten. Mögen sie daher mit dem sächsischen Strafgesetzbuche noch so sehr übereinstimmen, so ist doch immer nur der Text des Gesetzbuches selbst angenommen worden. Wer wollte aber behaupten, daß die Gesetzgeber mit dem sächsischen Gesetzbuche auch die Erklärungen sanctionirt hätten, die über

den Sinn der einzelnen Artikel in der Ständeversammlung abgegeben worden sind? Schwerlich würde sich solches rechtfertigen lassen, und die einzelnen Gesetzgebungen, namentlich die Altenburgische, Meiningensche und Sondershäuser, scheinen dieses Bedenken getheilt zu haben; wenigstens ist bei mehreren Artikeln das eingeschaltet worden, was als in ihnen schon enthalten in der sächsischen Ständeversammlung angenommen wurde.

Der so wichtige Art. 1. ist aber in allen anderen Gesetzbüchern unverändert geblieben, und wir haben nun, — wie Mittermaier im Archive Jahrg. 1838 sagt, — den sonderbaren Fall, daß in Deutschland 1837 ein Staat (Würtemberg) in den Worten: „ihrem Wortlaute oder dem Sinne nach" eine Ausschließung der Gesetzes- und der Rechtsanalogie findet, während in einem anderen Staate (Sachsen) die nämlichen Worte in der Absicht gebraucht werden, dadurch die Rechts-, nicht aber die Gesetzesanalogie auszuschließen.

Ueber den Sinn des Art. 1. sagt Wächter a. a. O. not. 25. S. 350. Folgendes:

„Legt man diesen Artikel über die Interpretation unbefangen aus, so kann er nur sagen, daß das Gesetzbuch blos auf solche Handlungen Anwendung leide, welche nach grammatischer oder logischer Auslegung des Gesetzbuches in demselben als mit Strafe bedroht erscheinen; es wäre also dadurch jede Bestrafung nach bloßer Analogie, sei es Rechts- oder Gesetzesanalogie, auszuschließen; denn unter dem Sinne des Gesetzbuches kann man nur solche Fälle begreifen, welche in dem, an was der Gesetzgeber dachte, und was er wirklich mit seinen Worten bestimmen wollte, enthalten sind, nicht aber übergangene Fälle, an die er gar nicht dachte, somit nicht die Bestrafung aus bloßer Analogie."

Ebenso erklärt sich Bauer in der Warnungstheorie ꝛc. S. 150 fgg. „Die Analogie der Strafgesetze besteht in deren Anwendung auf darunter (dem Worte und Sinne nach) nicht begriffene Fälle."

So wenig ich das Gewicht dieser Gründe verkenne, so kann ich doch einige Bedenken gegen dieselben nicht unterdrücken.

Das Wort „Sinn," bezogen auf ein Gesetz, hat eine doppelte Bedeutung, eine sub- und objective. In jener wird es identisch sein mit Meinung, Absicht des Gesetzgebers, in dieser mit dem Complexe dessen, was das Gesetz umfaßt, — was es seinem Inhalte nach darbietet. Das Wort „Sinn" correspondirt offenbar mit dem lateinischen Worte „sententia", welches ebenfalls theils für Meinung, Absicht, theils für Sinn in jener objectiven Bedeutung genommen wird.

Zum Beweise hierfür dient l. 67. D. de R. J. Quoties idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum accipietur, quae rei gerendae aptior est; besonders aber I. 12. D. de leg. Non possunt omnes articuli legibus aut senatusconsultis comprehendi: sed cum in aliqua causa sententia eorum manifesta est, is, qui jurisdictioni praeest, ad similia procedere — — potest. In diesem letzteren Gesetze kann sogar sententia nur objectiv, d. h. in der Bedeutung von Sinn oder Inhalt des Gesetzes, der sich auch aus der ratio legis erkennen läßt, genommen sein; denn wäre dies nicht der Fall, so würde die Analogie gerade in der Stelle, aus welcher sie von allen Rechtslehrern abgeleitet wird, ihr Grab finden, indem dann die Erweiterung des Gebietes eines Gesetzes nicht ex analogia, sondern nur in Folge der Absicht des Gesetzgebers erfolgte, sonach aber keine analoge Anwendung, sondern logische Interpretation vorhanden wäre. Daß das Wort „Sinn“ in dieser objectiven Bedeutung bei den Kammerverhandlungen in Sachsen aufgefaßt worden sei, das geht aus den Erklärungen der Staatsregierung nicht undeutlich hervor (vergl. Hartitzsch, S. 4. u. 5.) indem von ihr zur Rechtfertigung der Gesetzesanalogie vorzugsweise darauf hingewiesen wird, daß aus dem speciellen Gesetze der specielle Grund der Strafbestimmung deutlicher zu entnehmen sei; daß der Richter zu berücksichtigen habe, ob gleicher Grund der Strafbarkeit anzunehmen sei, und daß in diesem Falle eine Anwendung des Strafgesetzes gebilliget wird. Die Worte: „und ob mithin der Gesetzgeber die fragliche Handlung habe treffen oder ausschließen wollen,“ deuten allerdings wieder auf die logische Auslegung hin, scheinen mir aber, zumal da sie nur einen Schluß aus dem Vorhergehenden bilden, so erklärt werden zu müssen, daß, wenn der Interpret zu dem Resultate gelange, daß der Gesetzgeber einen Fall von der Anwendung eines Gesetzes habe ausschließen wollen, seine Absicht also hierin klar sei, auch die Gesetzesanalogie unanwendbar sei, womit auch das gemeine Recht übereinstimmt; denn an einen Fall nicht denken, und ihn ausschließen wollen, sind zwei ganz verschiedene Dinge. Es hat daher gewiß das Meiste für sich, das Wort „Sinn“ (der Bestimmungen) in seiner objectiven und weiteren Bedeutung zu nehmen, und auch das darunter zu verstehen, was ein specielles Gesetz seinem Grunde nach umfaßt. Dies führt

3. zu der Frage, welchen Werth die sächsischen Kammerverhandlungen für die Auslegung der in den anderen Staaten promulgirten Gesetzbücher haben? Daß dieser Werth, — wenn er auch nicht, wie im

Königreiche Sachsen, ein directer und unmittelbarer, — doch immer ein sehr großer sein müsse, bedarf wohl keines Beweises, wenn man bedenkt, daß das königlich sächsische Strafgesetzbuch die eigentliche Mutter der anderen Gesetzbücher ist, daß die Staatsregierungen sich in Verbindung mit den Ständen geradezu für die Annahme der königlich sächsischen Strafgesetzgebung erklärt haben, und daß die darin vorgenommenen Abänderungen theils blos unbedeutend, theils in besonderen Verhältnissen gegründet sind. Soweit es sich daher nicht um die Auslegung einer wesentlich veränderten Stelle handelt, wird der Richter von jenen Quellen nicht nur Gebrauch machen dürfen, sondern sie werden ihm sogar unentbehrlich sein, um den wahren Sinn einer gesetzlichen Bestimmung, bezüglich die Absicht des Gesetzgebers, zu erkennen. Dieses ist auch die Ansicht des Oberappellationsgerichtes in Zerbst, wie aus den mehreren Erkenntnissen beigegebenen Gründen erhellet; (Reg. no. 629. 1846 und no. 186. 1847) verb.: „Daß dieses der wahre Sinn des Gesetzgebers gewesen sei, darüber lassen die Verhandlungen über die Berathung dieses Gesetzbuches in der sächsischen Ständeversammlung keinen Zweifel.“ — — — „so ergibt sich aus den königlich sächsischen Landtagsverhandlungen mit Evidenz, daß die gesetzgeberische Absicht dahin gegangen sei“ 2c.

Art. 2.

Sächsische Unterthanen werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangener Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuches bestraft.

Die anderen Gesetzbücher haben statt des Wortes Sächsische die Worte:

Unterthanen des Großherzogthums, (Herzogthums) (Fürstenthums), und das

Altenburgische St. G. B. hat am Schlusse des Artikels den Zusatz:

„insofern nicht die im §. 72. des Grundgesetzes bestimmten Ausnahmen Platz greifen.“

Literatur.

Groß I. S. 105. Günther S. 9. Schüler S. 10. Weiß I. S. 10. Schaffrath S. 430. Nach

welchen Gesetzen ist ein im Auslande begangenes Verbrechen zu beurtheilen? Von Krug in den Crim. Jahrb. I. S. 259.

Art. 3.

Die Vorschriften desselben (des Gesetzbuches) leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Altenburgisches St. G. B.:

— Verbrechens „nach Maaßgabe des Grundgesetzes §. 95." vor inländischen ꝛc.

Literatur.

Groß I. S. 105. Günther S. 10. Schüler S. 10. Weiß I. S. 10. Neues Crim. Ges. Buch S. 5. Schaffrath S. 430.

Art. 4.

Es ist jedoch darüber, ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren ist, es mag dieses Verbrechen allein oder in Verbindung mit anderen im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige kommen, insofern dasselbe nicht gegen den sächsischen Staat, dessen Oberhaupt, oder einen sächsischen Unterthanen verübt worden ist, Bericht an das Justizministerium zu erstatten, und dessen Anordnung zu erwarten; der Richter hat aber inmittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Inländer im Auslande, oder ein Ausländer im Inlande eines der in den Artikeln 89 bis mit 92, sowie gegen ausländische Behörden eines der im dritten Capitel des speciellen Theiles dieses Gesetzbuches erwähnten Verbrechen verübt hat.

Das Weimarsche St. G. B. hat statt der Worte: „gegen den sächsischen Staat": „gegen das Großher-

zogthum," und statt: „Bericht an das Justizministerium": „Bericht an die zuständige Landesregierung."

Das Altenburgische St. G. B. hat statt dieses Artikels folgenden:

Hinsichtlich der Untersuchung gegen Ausländer, welchen blos im Auslande verübte Verbrechen beigemessen werden, bewendet es bei der Bestimmung im §. 95. des Grundgesetzes.

Das Meiningensche St. G. B.:

— gegen „das Herzogthum" — und — Bericht „an das Oberlandesgericht und von dieser Behörde an das Landesministerium zu erstatten."

Das S. Sondershausensche St. G. B.:

„Es ist jedoch darüber, ob gegen einen im Inlande sich aufhaltenden Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren sei, Bericht an das Landesjustizcollegium und von diesem an das Geheimrathscollegium zu erstatten und dessen Anordnung — — Verfügungen zu treffen. Dasselbe findet statt, wenn ein Ausländer eines der ꝛc. — — verübt hat."

Literatur.

Gross I. S. 105. Günther S. 11. Schüler S. 10. Weiß I. S. 16. Neues Crim. Ges. Buch S. 7. Schaffrath S. 435. N. Zeitschr. Bd. 1. S. 534. no. 59. zu Art. 4 und 252.

Bemerkungen.

Die Gründe, aus welchen in dem Sondershausenschen Gesetzbuche verschiedene Sätze aus diesem Artikel weggelassen worden sind, bestehen in folgenden:

1. Die Worte: „es mag dieses Verbrechen — zur gerichtlichen Anzeige kommen," lassen es zweifelhaft, ob bei einer Concurrenz der gedachten Art die Gerichte nicht wenigstens die im Inlande von Ausländern begangenen Verbrechen ohne weitere Anfrage zu untersuchen haben, was doch nach dem §. 57. des Landesgrundgesetzes

offenbar zu bejahen ist, und was sich eigentlich von selbst versteht, so daß dieserhalb eine Anfrage höheren Ortes vergeblich wäre, oder doch den Untersuchungsrichter nicht bestimmen dürfte, mit Einleitung der Untersuchung wegen Verbrechen jener Art Anstand zu nehmen.

2. Die Bestimmung: „insofern dasselbe — verübt worden ist“ scheint darum nicht räthlich, weil es immer besser ist, daß sich die Staatsregierung völlig freie Hand vorbehält, zu verfügen, ob die Verbrechen eines Ausländers gegen den diesseitigen Staat ꝛc. in diesem, oder vor einer anderen ausländischen Behörde untersucht und bestraft werden sollen. Man erinnere sich hier nur der Bundes-Centralcommission. Uebrigens stützt sich die weggelassene Bestimmung auf einen ganz singulären Grund. (Not. a. S. 7. des sächsischen Strafgesetzbuches. Leipzig bei Polet. 1840.)

3. Ebenso schien es zweckmäßig, den Passus: „Ein Gleiches findet statt ꝛc.,“ insofern er nicht in den Artikel aufgenommen ist, wegzulassen; denn hat ein Inländer im Auslande eines der bezeichneten Verbrechen begangen, so sind blos zwei Fälle möglich:

aa. Die ausländischen Behörden haben ihn ergriffen. Dann werden und können sie ihn bestrafen, ebenso wie diesseits nach §. 57. des Landesgrundgesetzes ein Gleiches geschehen würde, oder

bb. er befindet sich schon im diesseitigen Staate; dann darf er nach §. 45. des Landesgrundgesetzes nicht ausgeliefert, sondern muß hier bestraft werden (Art. 2.), insoweit nicht etwa ein bestehender Staatsvertrag eine Ausnahme begründen sollte.

4. Ueber den Zusatz: „im Inlande sich aufhaltenden“ s. Abegg's Kritik S. 11.

Art. 5.

Gleichfalls ist an das Justizministerium Bericht zu erstatten, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechtes durch den zeitlichen Aufenthalt in hiesigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daselbst ein Verbrechen begehen.

Das Weimarsche St. G. B.:

An die höchste Behörde haben die Landesregierungen Bericht ꝛc.

Das Altenburgische G. B.:

An das Landesjustizcollegium und von diesem an

die höchste Behörde ist Bericht zu erstatten, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts und nach §. 94. des Grundgesetzes durch ꝛc.

Das S. Sondershausensche G. B.:

In gleicher Weise ist mit Berichtserstattung zu verfahren, wenn — Völkerrechtes und nach §. 57. des Landesgrundgesetzes ꝛc.

Literatur.

Groß I. S. 105. Günther S. 11. Schüler S. 14. Weiß I. S. 18. 351. Hartitzsch S. 7. Schaffrath S. 436. Ueber das Weimarsche C. G. B. s. Groß, Bem. S. 71.

Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Art. 6.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette zu verschieben. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Anderen vor sich gehe. Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben.

Das Weimarsche G. B.:

„an die anatomische Anstalt zu Jena."

Das Altenburgische G. B.:

Der Körper des Enthaupteten wird nach Vorschrift des

Mandates vom 10. Febr. 1832 an eine anatomische Anstalt ꝛc.

Das Meiningensche G. B.:

Der Körper des Enthaupteten ist, wo er nicht den bestehenden Vorschriften gemäß an eine anatomische Anstalt abgeliefert werden muß, oder wenn diese Ablieferung nicht thunlich ist, auf einem — zu begraben.

Das S. Sondershausensche G. B.:

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen und es findet keine Schärfung bei derselben statt. — — — Der Körper des Enthaupteten ist, dafern er nicht zu anatomischen Zwecken bestimmt wird, auf einem — — zu begraben.

Literatur.

Groß I. S. 405. Dessen Bem. S. 21. Günther S. 12. Schüler S. 14. Weiß I. S. 20. Hartitzsch S. 12. N. Crim. Ges. Buch S. 8. und 261. Schaffrath S. 437. Mittermaier, die Todesstrafe nach dem neuesten Stande der Ansichten in England ꝛc. und Deutschland ꝛc. im N. A. J. 1840. S. 442. S. 583. J. 1841. S. 1. S. 311. Zachariä, Bemerkungen über die Todesstrafe im N. A. J. 1845. S. 276.

Bemerkungen.

Daß keine Schärfung der Todesstrafe mehr stattfindet, muß mit dürren Worten ausgesprochen sein.

Abegg's Kritik S. 13.

Art. 7.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe hat zwei Grade, und es ist in den Erkenntnissen der Grad der zu verbüßenden Zuchthausstrafe jedesmal anzugeben. Alle Sträflinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige, nach den beiden Graden unterschiedene Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Die zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Sträflinge männ-

lichen Geschlechts tragen während ihrer Strafzeit ein Beineisen, die Sträflinge weiblichen Geschlechts einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz; auch werden die zum ersten Grade verurtheilten Sträflinge beider Geschlechter bei der Einlieferung, und zwar nach Wahl des Untersuchungsrichters, der, bevor er hierüber Beschluß faßt, das Gutachten eines Arztes in Betreff der Individualität des Verbrechers zu vernehmen hat, entweder mit Dunkelarrest auf zwanzig Tage ununterbrochen, oder mit hartem Lager oder Entziehung warmer Kost auf dreißig Tage, jedoch ununterbrochen nur zwei Tage hinter einander, belegt. Es hat aber der Untersuchungsrichter bei dieser ihm zustehenden Wahl, dafern auf eines dieser Uebel bereits im Urthel als Schärfung erkannt ist, darauf Rücksicht zu nehmen, daß das im 8. Artikel für jedes derselben vorgeschriebene höchste Maaß in keinem Falle überschritten, auch der Verbrecher neben der körperlichen Züchtigung nicht mit hartem Lager betroffen werde, vielmehr solchen Falls ganz oder theilweise ein anderes Uebel zu wählen.

Erläuterung s. Art. 12.

Das Altenburgische G. B. hat folgenden Artikel:

Die Zuchthausstrafe wird in dem Zuchthause verbüßt.

Die Zuchthaus-Sträflinge tragen zweifarbige Kleidung, sowie Ketten mit oder ohne Klotz oder Beineisen, und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Ihre Behandlung in der Strafanstalt ist verschieden je nach der Klasse, in welche sie unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Strafzeit, der wiederholten Einlieferung, ihres Benehmens in der Anstalt und des Grades ihrer subjectiven Gefährlichkeit, sowie anderer beachtungswerther Verhältnisse, nach Maaßgabe der Hausordnung eingereiht werden.

Das Meiningensche G. B. hat statt der Worte: „entweder mit Dunkelarrest auf zwanzig Tage ununterbrochen" Folgendes:

„entweder mit Dunkelarrest auf sechzehn Tage,

wovon jedoch die zweite Hälfte erst nach einer Unterbrechung von acht Tagen einzutreten hat, oder ꝛc."

Das S. Sondershausensche hat diesen Artikel wörtlich dem Altenburgischen Gesetzbuche entlehnt.

Literatur.

Groß I. S. 106. Dessen Bem. S. 1. Günther S. 13. Schüler S. 17. Weiß I. S. 28. 351. Hartitzsch S. 14. N. Crim. Ges. Buch S. 9. u. 261. Schaffrath S. 438. Abegg, Bemerk. über die Strafe lebenswieriger Freiheitsentziehung, mit Berücksichtigung neuerer Gesetzgebungen, im N. A. J. 1838. S. 62. Zachariä, Bemerk. über die Zuchthausstrafe, im N. A. J. 1845. S. 285. Schwarze, die Strafart des Zuchthauses im königl. sächs. Strafgesetzbuche, im N. A. J. 1845. S. 53. und J. 1846. S. 79.

Bemerkungen.

Man hat sich in Bezug auf die Zuchthausstrafe im Fürstenthume S. Sondershausen der Altenburgischen Strafgesetzgebung angeschlossen; es läßt sich aber nicht verkennen, daß das, was Schüler in den N. J. Bd. I. H. II. S. 68. hiergegen erinnert hat, zum großen Theile begründet ist. Auf der anderen Seite ist aber auch wieder zu erwägen, daß diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe ersten Grades in Sachsen verurtheilt sind, und die mit ihr verbundenen Uebel wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht vertragen können, in der That nur Zuchthausstrafe zweiten Grades erleiden, — daß es ferner wohl nicht zu empfehlen ist, wenn eine Freiheitsberaubung Schärfungen in ihrem Gefolge hat, die streng genommen nur richterlich erkannt werden sollten, und daß die Klassen, in welche die Zuchthaussträflinge im Herzogthume Altenburg und dem Fürstenthume S. Sondershausen in der Anstalt selbst eingereiht werden, auf Gründen der Disciplin in den Anstalten, und zum Theil auf Nothwendigkeit beruhen, auch natürlich nie in eigentliche Strafschärfungen übergehen dürfen und werden.

Art. 8.

Schärfung der Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe beider Grade kann geschärft werden:

1) durch Dunkelarrest auf eine Zeit von zwanzig bis dreißig Tagen ununterbrochen nach einander;

2) durch hartes Lager auf zehn bis dreißig Tage, jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hinter einander;
3) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten, jedoch unter gleicher Beschränkung;
4) bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von dreißig bis neunzig Ruthenstreichen.

Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten und, ob mehrere derselben mit einander zu verbinden sind, ist jedesmal im Urthel zu erkennen; jedoch dürfen die unter 2. und 4. genannten Schärfungsmittel niemals mit einander verbunden werden.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist niemals zu schärfen.

Erläuterung s. Art. 12.

Das Altenburgische G. B.:

Die Zuchthausstrafe kann (Art. 48. 58. 61.) geschärft werden:

1) durch Dunkelarrest auf eine Zeit von acht Tagen ununterbrochen nach einander, dessen mehrfache Wiederholung nach einem gleich langen Zwischenraume zulässig ist;
2) — — — 3) — — —
4) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von 30 bis 90 Ruthenstreichen, bei Frauenzimmern von funfzehn bis funfzig Ruthenstreichen.

Das Meiningensche G. B.:

1) durch Dunkelarrest auf eine Zeit von sechzehn bis vier und zwanzig Tagen, jedoch nur in Abschnitten von je acht Tagen ununterbrochen nach einander, und zwar so, daß jeder Abschnitt von dem anderen durch eine gleichfalls achttägige Unterbrechung getrennt wird; — — —

4) bei männlichen — Züchtigung von zwanzig bis sechzig Ruthenstreichen.

Das S. Sondershausensche G. B. hat diesen Artikel wörtlich dem Altenburgischen entnommen; in dem vorletzten Satze sind jedoch nach den Worten: „Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten" die Worte eingeschaltet:

„sowie ihr Maaß."

Literatur.

Groß I. S. 107. Günther S. 13. Schüler S. 17. Krug S. 12. Weiß I. S. 36. u. S. 357. 358. Hartitzsch S. 17. N. Crim. Ges. B. S. 11 u. 263. Groß Bem. S. 1. Schaffrath S. 441.

Bemerkungen.

1) Nach dem sächsischen Strafgesetzbuche darf nicht unter zwanzig Tagen Dunkelarrest, der ununterbrochen fortdauert, erkannt werden. Nach dem, was über die oft so nachtheiligen Folgen desselben bekannt worden, verdient gewiß die Bestimmung der anderen Strafgesetzbücher den Vorzug. Man vergleiche besonders Mittermaier im Archive für Crim. Recht, Jahrg. 1838. S. 333, wo er sagt:

„Nicht begreiflich sei es, wie das sächsische Gesetzbuch den Dunkelarrest auf zwanzig bis dreißig Tage ununterbrochen habe einführen können. Er, Mittermaier, besitze sämmtliche Nachrichten über die Erfahrungen, die man in Amerika und Genf über die Anwendung desselben gemacht habe. Man bezweifele schon ziemlich allgemein, ob nicht ein achttägiger ununterbrochener Dunkelarrest der Gesundheit der Sträflinge höchst nachtheilig sei, und der erfahrungsreiche Arzt Gosse wolle nur auf höchstens vier Tage den Dunkelarrest anwenden lassen. Man habe sich zu leicht mit den norwegischen Berichten, deren Genauigkeit die Aerzte sehr bezweifeln, begnügt, und die Beachtung der Erfahrung anderer Länder vernachlässiget."

Es wird daher unter diesen Umständen noch eine genaue Beobachtung der Sträflinge durch die Aufseher des Zuchthauses, bezüglich den Arzt, nöthig sein.

2) Die Einschaltung der Worte: „sowie ihr Maaß" im Sondershausenschen Gesetzbuche empfiehlt sich von selbst.

Art. 9.

Folgen erlittener Zuchthausstrafe.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advocatur und des Notariats nach sich.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Das Altenburgische G. B.:

Art. 9.

Folgen der Zuchthausstrafe.

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Hof-, Civil-, Militär-, Kirchen- und Schuldienstes und anderer öffentlicher unmittelbarer oder mittelbarer Aemter, mit Einschluß der Advocatur, des Notariats und der ärztlichen Praxis, sowie der mit gedachten Aemtern verbundenen Dienst- oder Ruhegehalte, ingleichen der Fähigkeit zur Anstellung in solchen Bedienstungen nach sich, insofern nicht jene Nachtheile durch spätere Unschuldausführung oder durch landesherrliche Begnadigung, — sofern damit hinsichtlich der staatsbürgerlichen Ehrenrechte die Bestimmungen in §. 86. und 87. des Grundgesetzes nicht in Widerspruch stehen, — ausdrücklich aufgehoben worden sind. Dagegen gehen die nutzbaren Ausflüsse des Ortsbürgerrechts (Grund-

gesetz §. 104.) durch rechtskräftig zuerkannte oder selbst erlittene Zuchthausstrafe nicht verloren.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können, wenn sie bereits Meister sind, und wenn die Innungsgesetze etwas Anderes nicht vorschreiben, ihr Gewerbe fortsetzen, dabei aber weder Gesellen, noch Lehrlinge halten, — wenn sie jedoch das Meisterrecht noch nicht gehabt haben, nur nach ausgewirkter Wiederherstellung des guten Namens (**restitutio famae**) das Gnaden-Meisterrecht erlangen, worauf sie indessen Gesellen und Lehrlinge ebenfalls nicht halten dürfen. Ebenso dürfen jene, wie diese, den Innungsversammlungen nicht beiwohnen, sie sind aber demungeachtet verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Außerdem bewendet es überhaupt bei den die Folgen verwirkter Criminalstrafen betreffenden Bestimmungen der Innungsgesetze.

Uebrigens haben alle in Zucht- oder Arbeitshäusern, oder in anderen öffentlichen Strafanstalten (Art. 11. und 13.) detinirten Sträflinge diesen Anstalten den Aufwand für ihre darin genossene Beköstigung und Verpflegung, soweit solcher durch den Werth geleisteter Strafarbeit nicht gedeckt wird, und jene dazu vermögend sind, zu erstatten.

Das Meiningensche G. B.:

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, insbesondere des Staatsbürgerrechts (Art. 13. und 14. des Grundgesetzes), der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, mit Einschluß der Advocatur und

des Notariats, sowie der mit solchen Aemtern verbundenen Dienst- oder Ruhegehalte nach sich, und ist der Verlust im Erkenntnisse ausdrücklich auszusprechen.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Es kann jedoch dem Verurtheilten bei dem Vorhandensein solcher Umstände oder Motive des Verbrechens, wodurch die Annahme eines verdorbenen Willens beseitigt wird, in dem Strafererkenntnisse nach Verschiedenheit des Falles entweder die Belassung des Staatsbürgerrechts, sowie erblicher politischer Ehrenrechte vorbehalten oder doch ausgesprochen werden, daß er diese Rechte nach Ablauf einer im Urtheile auszudrückenden Frist durch gerichtliches Erkenntniß wieder erlangen kann, wenn er sich während dieser Zeit keiner neuen Uebertretung eines Strafgesetzes schuldig macht.

Sämmtliche oben bezeichnete Rechte können aber durch eine spätere Ausführung der Unschuld (Rehabilitation), sowie durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung — soweit in dieser Hinsicht nicht die Bestimmung im Art. 20. des Edictes N. 2. vom 21. Januar 1829 und im Art. 106. des Grundgesetzes entgegensteht — wieder hergestellt werden.

Das S. Sondershausensche G. B.:

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen

Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, mit Einschluß der Advocatur, des Notariats und der ärztlichen Praxis, sowie der mit solchen Aemtern verbundenen Dienst- oder Ruhegehalte, ingleichen der Fähigkeit zur Anstellung in solchen Bedienstungen nach sich.

Dagegen gehen die nutzbaren Ausflüsse des Ortsbürgerrechts durch rechtskräftig zuerkannte oder selbst erlittene Zuchthausstrafe nicht verloren.

Auch können sämmtliche oben bezeichnete Rechte durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung, soweit in Hinsicht der staatsbürgerlichen Ehrenrechte nicht die Bestimmungen in §. 110. No. 4. des Landesgrundgesetzes entgegenstehen, wieder hergestellt werden. — Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen, welchen Zuchthausstrafe rechtskräftig zuerkannt ist, verlieren das Meisterrecht. Besitzen sie dieses noch nicht, so findet hinsichtlich der Fähigkeit zur Erlangung desselben die in §. 100. lit. c. des allgemeinen Innungsgesetzes enthaltene Vorschrift Anwendung.

Literatur.

Gross I. S. 107. Günther S. 14. Schüler S. 17. Weiß I. S. 48. Hartitzsch S. 19. N. Crim. Ges. Buch S. 12 u. 263. Schaffrath S. 447.

Bemerkungen.

Schon der Umstand, daß Zuchthausstrafe rechtskräftig zuerkannt ist, nicht erst ihre Abbüßung, muß den Eintritt der Folgen derselben begründen. Bedürfte die Veränderung des Artikels in diesem Punkte einer Rechtfertigung, so könnte man sich auf die sächsischen Landtagsacten Abth. III. Bd. I. S. 650 beziehen, wo ausgesprochen ist, daß nicht sowohl die erlittene Strafe, sondern vielmehr die aus dem Ver-

brechen hervorleuchtende Niedrigkeit und Verworfenheit der Gesinnung den ferneren Makel des Thäters bedinge.

Art. 10.

Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt; die dazu Verurtheilten tragen während ihrer Detention daselbst die vorgeschriebene Kleidung, und werden zur Arbeit angehalten.

Das Altenburgische G. B.:

Die Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt. Die Arbeitshaussträflinge tragen während ihrer Detention eine besondere, jedoch einfarbige Kleidung, werden zur Arbeit angehalten, und sonst je nach den verschiedenen Klassen, in welche sie eingereiht werden, verschieden behandelt; — Alles nach Maaßgabe der Hausordnung oder Dienstvorschrift für die Officianten der Anstalt.

Das S. Sondershausensche G. B. statt: die vorgeschriebene Kleidung:

eine besondere, jedoch einfarbige Kleidung.

Literatur.

Gross I. S. 108. Günther S. 15. Weiß I. S. 52 u. 358. Hartitzsch S. 21. N. Cr. Ges. Buch S. 12 u. 263. Schaffrath S. 449. Schwarze, die Strafart des Arbeitshauses im königl. sächs. Str. Ges. Buche, im N. Archive J. 1845. S. 63.

Bemerkungen.

Es lag gewiß bei diesem Artikel nahe, auch die Folgen der Arbeitshausstrafe auszusprechen, zumal da diese Strafart in sämmtlichen Staaten eine neue, dem bisherigen gemeinen Criminalrechte völlig fremde ist. So lange diese Lücke nicht ausgefüllt wird, kann die Arbeitshausstrafe gar keine, oder was ziemlich dasselbe ist, nur die Folgen der Gefängnißstrafe haben. Es wäre daher gewiß zweckmäßig gewesen, auch für die Arbeitshausstrafe gewisse Folgen festzusetzen; indessen ist dies, wie wir sehen, in keinem der Staaten, wo das sächsische Criminalgesetzbuch recipirt worden ist, geschehen. Dies wird nun unter Anderem die Folge haben, daß, wenn ein Staatsdiener mit Arbeitshausstrafe belegt

wird, derselbe seines Amtes nicht entsetzt werden kann; denn daß die Begehung eines gemeinen Verbrechens Amtsentsetzung zur Folge haben solle, davon enthält das ganze Strafgesetzbuch keine Sylbe; — eine Lücke, die Schüler in den Beitr. S. 96. mit Recht gerügt hat. Im Königreiche Sachsen lag die Nothwendigkeit einer desfallsigen Bestimmung weniger vor (vgl. Hartitzsch, Strafges. B. S. 21 not. 3 a. E.), wohl aber in den anderen Staaten, wo das sächsische Strafgesetzbuch eingeführt worden ist. Das geht schon aus dem Nothanker hervor, der im Publicationspatente Nr. II. am Ende ausgeworfen worden ist, wo alle die Bestimmungen noch in Kraft erhalten werden, nach welchen seither auf Remotion vom Amte erkannt werden konnte; allein wenn man auch davon absehen will, wie sehr uns in diesem Punkte die Gesetze im Stiche lassen, und wie streitig die Frage ist, aus welchen Gründen ein Staatsdiener seines Amtes entsetzt werden kann? so kommt noch der die Verwirrung vermehrende Umstand hinzu, daß die Arbeitshausstrafe eine ganz neue Strafart ist, daß alle seitherigen Satzungen des Gerichtsbrauches auf sie nicht anwendbar sind, daß, da die Amtsentsetzung als Folge derselben nicht, wohl aber als Folge der Zuchthausstrafe ausgesprochen ist, gewissermaßen ein argumentum a contrario dafür spricht, daß der Staatsdiener, welcher in Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, seines Amtes nicht entsetzt werden solle, zumal da die Arbeitshausstrafe nach den Ständeverhandlungen keine entehrende ist (vgl. Hartitzsch S. 29 not. 3). Man hat daher alle Ursache, mit Schüler darauf zu hoffen, daß in besonderen Gesetzen über den Staatsdienst die Folgen der Begehung von gemeinen und Dienstverbrechen von Seiten der Staatsdiener genauer werden bestimmt werden.

Art. 11.

Gefängnißstrafe.

Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Insofern die Detinirten im Stande sind, außer den Criminalkosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, ist ihnen verstattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, und sich besondere Beköstigung zukommen zu lassen,

wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie mit Lagerstätte und eintretenden Falls mit nothdürftiger, nicht auszeichnender Kleidung, sowohl mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich wenigstens Einmal warme Speise, in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, zu versehen, auch, insofern es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage die Untersuchungskosten und der Unterhalt der Gefangenen zu bestreiten sind, wogegen der etwaige Ueberschuß den Detinirten bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist nur den Geistlichen, Aerzten und denjenigen Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letzteren, sowie den Ehegatten und nächsten Verwandten nicht ohne Beisein eines Aufsehers.

Angetretene Gefängnißstrafen sollen ununterbrochen verbüßt werden; eine Aussetzung derjenigen, welche in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden, ist von dem Untersuchungsrichter nur aus erheblichen, actenkundig zu machenden Gründen zu gestatten.

Das Weimarsche G. B.:

Gefängnißstrafen — — sind in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichts, höher ansteigende stets in den Gefängnissen der Criminalgerichte zu verbüßen. In Absicht der Verpflegung der Gefangenen bewendet es mit Vorbehalt der Art. 8. und 12. bei dem Regulative vom J. 1837. — — — — — — Der Zutritt — — zu sprechen haben, jedoch den letzteren, selbst den Ehegatten und anderen nahen Verwandten nicht ohne Beisein eines Aufsehers.

Im letzten Satze heißt es statt: Gerichtsgefängnissen: Gefängnissen des Untersuchungsgerichts.

Das Altenburgische G. B.:

Gefängnißstrafen — sind in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichts, höher ansteigende ꝛc.

Insofern — — ist ihnen, soweit solches mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbar, gestattet, sich ꝛc. Sind die Gefangenen — — gereicht werden muß, sowie in Krankheitsfällen mit ärztlichem Beistande und der nöthigen Pflege zu versehen, auch, insoweit es thunlich — — — Verhältnissen angemessenen, jedoch nicht öffentlichen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage zunächst die Kosten des Unterhaltes der Gefangenen und dann die Untersuchungskosten zu bestreiten sind ꝛc.

Der vorletzte Satz ist so, wie im Weimarschen Gesetzbuche, redigirt.

Im letzten Satze heißt es statt: Gerichtsgefängnissen: Gefängnissen des Untersuchungsgerichts.

Das Meiningensche G. B.:

Gefängnißstrafen — — in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichts — — zu verbüßen.

Die Behandlung und Beköstigung der Gefangenen wird durch besondere Normative festgestellt.

Denjenigen, welche außer den Criminalkosten ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, ist es gestattet, sich mit eigener — — — Beköstigung zukommen zu lassen, insoweit diese nicht in Unmäßigkeit ausartet.

Der vorletzte Satz des Artikels ist so, wie im sächsischen Gesetzbuche, redigirt; im letzten heißt es statt: Gerichtsgefängnissen: Gefängnissen des Untersuchungsgerichts.

Das S. Sondershausensche G. B. lautet bei diesem Artikel, wie das Altenburgische, nur daß das Einschiebsel: „soweit solches mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbar,“

weggelassen, und die Redaction des sächsischen Gesetzbuches: „eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen," beibehalten ist.

Literatur.

Groß I. S. 108, und über die Abänderung im Weimarschen C. G. B. Groß, Bem. S. 72. Günther S. 16. Schüler S. 27. Weiß I. S. 56. 363. 364. Hartitzsch S. 23. N. Crim. Ges. Buch S. 13 u. 265. Schaffrath S. 451. Mittermaier, über den gegenwärtigen Zustand des Gefängnißwesens in Europa ꝛc. im N. A. J. 1843. Nr. XIV. Nr. XXIII. J. 1844. Nr. III. J. 1846. Nr. V. und Nr. XIII. Ueber das Recht, terminliche Abbüßung von Strafen zu gestatten, N. Jahrb. IV. B. S. 337.

Art. 12.

Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe.

Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können geschärft werden:

1) durch hartes Lager;

2) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod.

Es sind hierbei die Art. 8. gegebenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten. Insbesondere kann gegen diejenigen Personen, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen körperlichen Verletzung anderer Personen (Art. 132.) schuldig gemacht haben, bei verwirkten Gefängnißstrafen auch ohne specielle gesetzliche Schärfungsgründe auf die unter 2. erwähnte Schärfung erkannt werden; auch ist dieselbe nach Wahl des Untersuchungsrichters gegen Vagabunden und Bettler anzuwenden, welche wegen anderer, als der vorgedachten Vergehungen straffällig werden; jedoch ist in diesem Falle die verwirkte Gefängnißstrafe um ein Dritttheil zu verkürzen.

Erläuterung lt. Gesetz vom 16. Juni 1840.

Wenn nach Art. 7., 8. und 12. hartes Lager oder Entzieh-

ung warmer Kost gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht werden, so sind in die für diese Strafübel bestimmte Zeit, insofern solche nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt, die Tage, an welchen dieselben ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen.

Im

Großherzogthume S. Weimar sind mittelst Gesetzes vom 28. Februar 1842 fast dieselben Erläuterungen, wie im Königreiche Sachsen, zum Criminalgesetzbuche gegeben worden, und es werden dieselben daher nur da besonders angeführt werden, wo sie Abänderungen enthalten. Wo dieses nicht der Fall ist, gelten die Erläuterungen des königlich sächsischen Gesetzes unverändert in dem Großherzogthume. In den drei anderen Staaten sind die in dem angef. königl. sächsischen Gesetzeenthaltenen Erläuterungen den Artikeln selbst mit einverleibt.

Altenburgisches G. B.:

Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können geschärft werden:

1) — — — 2) — — —

3) durch körperliche Züchtigung, Arbeitshausstrafen insonderheit auch

4) durch Anhalten der Detinirten zu öffentlicher Arbeit.

Es sind hierbei — — specielle gesetzliche Schärfungsgründe auf die oben unter 2., 3. und 4. erwähnten Schärfungen erkannt werden u. s. w.

Wenn übrigens hiernach und nach Art. 8. hartes Lager oder Entziehung warmer Kost in Anwendung gebracht wird, so sind in die für diese Strafschärfungen bestimmte Zeit, insofern solche nicht die ganze Dauer der Strafzeit umfaßt, die Tage, an welchen die gedachten Schärfungen ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen. Steigt jedoch die Dauer der solchergestalt geschärften Freiheitsstrafe

über drei Monate an, so ist nach Ablauf des dritten Monates dem Verbrecher jedenfalls einen Tag um den anderen warme Kost zu reichen.

Meiningensches G. B. Der vorletzte Satz des Artikels lautet:

Ingleichen ist dieselbe — — anzuwenden, auch wenn sie wegen anderer — Vergehungen ꝛc.

Wenn übrigens hiernach, sowie nach Art. 7. oder 8. — — in Anwendung gebracht wird, so sind ꝛc. nicht mit einzurechnen.

Der letzte Satz: Steigt jedoch ꝛc. lautet ganz wie im Altenburgischen G. B.

S. Sondershausensches G. B.:

Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können geschärft werden:

1) — — 2) — —

3) durch körperliche Züchtigung.

Es sind hierbei — — bei verwirkten Gefängniß- oder Arbeitshausstrafen — auf die oben unter 2. und 3. — erkannt werden; auch sind dieselben — — straffällig werden; jedoch ist in diesem Falle die verwirkte Gefängnißstrafe um ein Dritttheil zu verkürzen.

Der folgende Satz:

„Wenn übrigens hiernach — warme Kost zu reichen."

lautet so, wie im Altenburgischen Gesetzbuche. Dann heißt es weiter:

Wenn und wo auf körperliche Züchtigung als Strafschärfung erkannt wird, soll der Richter zugleich für den Fall, daß solche nach Art. 23. nicht für zulässig erklärt würde, eine andere an deren Stelle tretende Schärfung aussprechen.

Literatur.

Groß I. S. 111. II. S. 16. Dessen Bem. S. 1. Günther S. 17. Krug S. 12. N. Crim. Ges. Buch

S. 15. Weiß I. S. 36 fgg. 372. Hartitzsch S. 29. Schaffrath S. 453.

Bemerkungen.

1) In Bezug auf Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe durch körperliche Züchtigung hat sich die Schwarzburg-Sondershausensche Gesetzgebung der Altenburgischen angeschlossen. Es wird nicht fehlen, daß diese Bestimmung hin und wieder Tadel erleidet; indessen so lange man sich nicht entschließen kann, aus einer Strafgesetzgebung die körperliche Züchtigung ganz zu verbannen, und so lange man dieselbe im Wege der Verwandlung bei Mannspersonen unter 18 Jahren für zulässig hält, ohngeachtet man ihr etwas Beschimpfendes beilegt: so lange scheint es unbedenklich, sie auch als Schärfung in solchen Fällen, welche hierzu geeignet sind, anzuwenden. (M. vgl. die Bem. zu Art. 22.)

2) Die Schärfung der Arbeitshausstrafe durch Anhaltung der Detinirten zu öffentlicher Arbeit, welche das Altenburgische Gesetzbuch hat, ist darum weggelassen worden, weil es sich von selbst versteht, daß die Arbeitshaussträflinge öffentliche Arbeit verrichten müssen, und dieser Umstand mithin als Schärfung nicht betrachtet werden kann. Daraus, daß es Art. 10. heißt: Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt, folgt nicht, daß die Sträflinge nicht außerhalb desselben arbeiten sollen; denn auch von der Zuchthausstrafe ist Art. 7. gesagt, daß sie im Zuchthause verbüßt werden solle, ohne daß jene Einschränkung stattfindet. Nach dem Zusatze Art. 12. unter no. 4. scheint dagegen im Herzogthume Altenburg die Arbeitshausstrafe auf Arbeit innerhalb der Anstalt beschränkt zu sein, wenn nicht als Schärfung etwas Anderes festgesetzt ist. Nicht leicht dürfte es übrigens sein, den Arbeitshaussträflingen in der Anstalt immer hinreichende Arbeit zu geben, und ihrer Gesundheit ist das Arbeiten im Freien gewiß zuträglicher.

3) Nach der Fassung des sächsischen Strafgesetzbuches können die darin erwähnten Schärfungen bei zuerkannter Arbeitshausstrafe nur dann eintreten, wenn specielle gesetzliche Schärfungsgründe vorhanden sind; im Altenburgischen und Sondershausenschen Gesetzbuche werden diese nicht erfordert.

4) Die Bestimmung: „Wenn übrigens — nicht mit einzurechnen“ hat dem Vernehmen nach bei manchen Beamten

Zweifel erregt. Ihr Sinn ist der: Wenn die Schärfung der Strafe die Dauer der ganzen Strafzeit umfaßt, — z. E. „A. ist vier Wochen lang zu Gefängniß bei Wasser und Brod verurtheilt," — so muß er gleichwohl nach Art. 8. den dritten Tag warmes Essen erhalten, und nach Ablauf der vierten Woche seines Arrestes entlassen werden. Es werden also hier, wo die Schärfung die ganze Strafzeit umfaßt, die Tage, an welchen der Inculpat warmes Essen erhalten mußte, in die für die Strafschärfung bestimmte Zeit mit eingerechnet, m. a. W. so angesehen, als ob er auch an diesen Tagen die Schärfung erlitten hätte. Hingegen, wenn Einer zu drei Monaten Gefängniß unter Schärfung des einen Monates bei Wasser und Brod verurtheilt ist, so muß er auch wirklich volle dreißig Tage, jedoch mit Aussetzung des dritten Tages, Wasser und Brod erhalten; m. a. W. die dritten Tage, wo er warmes Essen erhielt, werden nicht als solche betrachtet, an denen er die Schärfung erlitten hat, werden nicht als Schärfungstage mitgezählt.

Groß, Bemerk. zu dem Gesetze von 1840. S. 1.

Hartitzsch S. 29 u. 30.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß diese Bestimmung richtig aufgefaßt wird, denn sonst kann sie zu einflußreichen Irrthümern führen. Wenn z. E. ein Richter den A. und B. und zwar Jeden mit sechs Wochen Gefängniß belegt, und jenen für die ganze Strafzeit, diesen aber blos auf vier Wochen zu jener Schärfung verurtheilt, den B. also gelinder bestrafen will, so würden Beide nichts destoweniger gleich hart bestraft sein; denn A. müßte den dritten Tag doch warmes Essen erhalten, und dieser dritte Tage würde als Schärfungstag in die sechs Wochen mit eingerechnet; der B. aber erhielte auch nur den dritten Tag warmes Essen, bei ihm würden aber die dritten Tage nicht mit eingerechnet.

Hartitzsch a. a. O.

5) Der Zusatz am Ende des zwölften Artikels im S. Sondershausenschen Gesetzbuche, der sich weder im sächsischen, noch in den anderen Strafgesetzbüchern findet, rechtfertigt sich durch folgende Betrachtungen:

Wenn einem Verbrecher als Strafschärfung körperliche Züchtigung zuerkannt ist, und er diese nach Art. 23. nicht erdulden kann, so würde er, wenn keine andere Strafschärfung substituirt

wäre, milder angesehen sein, als das Gesetz will, während nich das mindeste Bedenken obwaltet, ihn mit einer anderen Strafschärfung zu belegen, die seiner Leibesbeschaffenheit nicht nachtheilig ist. Wird dieses aber im Gesetzbuche nicht ausdrücklich ausgesprochen, und er ist untauglich zu Erduldung körperlicher Züchtigung, so muß diese unterbleiben, und keine andere Schärfung kann statt derselben substituirt werden.

Art. 13.

Festungsstrafe.

Gegen Civilpersonen kann Festungsstrafe nur im Wege der Begnadigung stattfinden.

Das S. Sondershausensche G. B. hat den Zusatz: und ist dann auf der Festung eines benachbarten Staates zu verbüßen.

Literatur.

Günther S. 17. Schüler S. 27. N. Crim. Ges. Buch S. 15 u. S. 269. Weiß I. S. 65. Hartitzsch S. 30. Schaffrath S. 457.

Art. 14.

Handarbeitsstrafe.

Bei Verbrechen, welche nicht mit höherer, als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht sind, können statt mit Gefängniß mit Handarbeit solche Personen belegt werden, welche dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten; jedoch soll die Strafarbeit in einem einzelnen Falle nicht über eine Dauer von vier Wochen sich erstrecken, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Erläuterung.

Unter den im Art. 14. angegebenen Verhältnissen kann die Handarbeitsstrafe in allen Fällen in Anwendung gebracht werden, wo auf eine die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe erkannt wird.

In dem Altenburgischen, Meiningenschen und Sondershausenschen Gesetzbuche ist die Erläuterung auch hier in den Text des Artikels verwebt, und dieser lautet in denselben:

„Bei einer die Dauer von drei Monaten nicht übersteigenden Gefängnißstrafe können, statt mit Gefängniß, mit Handarbeit solche Personen belegt werden, welche dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten; jedoch soll ꝛc. — verbüßt werden."

Literatur.

Groß I. S. 111. Dessen Bem. S. 3 u. 22. Günther S. 18. Weiß I. S. 68 u. S. 363. N. Crim. Ges. Buch S. 16 u. S. 269. Hartitzsch S. 32. Schaffrath S. 457.

Art. 15.

Geldstrafe.

Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in diesem Gesetzbuche oder in späteren Gesetzen und Verordnungen allein oder mit anderen Strafen zugleich oder wahlweise angeordnet sind.

Literatur.

Günther S. 18. Krug I. S. 26. Schüler S. 28. Weiß I. S. 74. N. Crim. Ges. Buch S. 269. Hartitzsch S. 34. Schaffrath S. 459. N. J. Bd. I. H. III. S. 89. Geldstrafen bei Patrimonialgerichten, wem sie zufallen? Wochenbl. Bd. V. S. 281.

Art. 16.

Verweis.

Ein Verweis findet dann statt, wenn das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Vergehen so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu Statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde. Der Verweis

wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt, auch kann der mündliche Verweis durch Zuziehung der bei dem Vergehen betheiligten Personen geschärft werden.

Literatur.

Groß I. S. 111. Günther S. 19. Schüler S. 28. Weiß I. S. 78. N. Crim. Ges. Buch S. 271. Hartitzsch S. 38. Schaffrath S. 462.

Art. 17.

Bestimmungen über die Zeitfrist der Strafen.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe kann sowohl im ersten, als im zweiten Grade erkannt werden.

Zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über zwanzig Jahre, und im ersten Grade nicht unter zwei Jahren, im zweiten Grade nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre und nicht unter zwei Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage, und, insofern nicht bei einzelnen Verbrechen eine längere Dauer bestimmt ist, nicht über drei Monate erkannt werden. Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Strafen ist der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen, und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Bei auferlegter Handarbeitsstrafe ist jedoch die Woche nur zu sechs Arbeitstagen, und jeder einzelne Tag nur zu der ortsüblichen Dauer der Tagelohnarbeit zu rechnen.

Das Altenburgische G. B.:

Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit erkannt werden.

Zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über fünfundzwanzig Jahre und nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht über sechs Jahre u. s. w.

Das S. Sondershausensche G. B. hat dieselben Abweichungen.

Literatur.

Groß I. S. 112 und in den Bem. S. 22. Krug I. S. 35. Schüler S. 29. Weiß I. S. 82 u. S. 349. 372. N. Crim. Ges. Buch S. 17 u. S. 271. Hartitzsch S. 39. Schaffrath S. 464.

Bemerkungen.

1) Für das Königreich Sachsen vgl. m. das im Anhange abgedruckte Gesetz §. 10 u. 11.

2) Zur Herabsetzung des Maximum der Arbeitshausstrafe auf sechs Jahre (wie im Herzogthume S. Altenburg) veranlaßte die Erwägung, daß die, welche eine härtere Strafe, als sechs Jahre Arbeitshaus, verdient haben, wohl zum Zuchthause reif seien, und daß im ganzen sächsischen Strafgesetzbuche nur vier Fälle vorkommen, wo Arbeitshausstrafe über sechs Jahre angedroht wird: nämlich Art. 98. bis zu zehn, Art. 254. jct. Art. 223. bis zu neun, Art. 118. und 248. bis zu acht Jahren.

Art. 18.

Wenn in diesem Gesetzbuche bei den einzelnen Verbrechen dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten gelassen, und nur für die höchste derselben ein Maximum der Dauer bestimmt ist, so darf der Richter auch die geringeren Strafarten in keiner längeren Dauer und jedenfalls nur unter Befolgung der Bestimmungen Artikel 17. zuerkennen. Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen, selbst wenn solches nach Artikel 17. zulässig wäre.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die ordentliche Strafe auf einen verhältnißmäßigen Theil derselben zu reduciren ist, und dieser Theil das niedrigste Maaß der vorgeschriebenen Strafart nicht erreicht, so ist auf die zunächst niedrigere Strafart, jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Geltung der beiden Strafarten (Art. 53.), überzugehen.

Literatur.

Groß I. S. 112 und in den Bem. S. 22. Günther S. 20. Krug I. S. 35. Weiß I. S. 98. Hartitzsch S. 40. Schaffrath S. 470.

Bemerkungen.

Im Königreiche Sachsen ist der zweite Abschnitt dieses Artikels abgeändert durch das im Anhange abgedruckte Gesetz vom 30. Juli 1846. §. 8.

Art. 19.

Vollziehung der Handarbeitsstrafen.

Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, kann der Richter bei auferlegter Handarbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüßung mit Unterbrechung gestatten, doch sind dieselben in einer Woche mindestens zu Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten.

Literatur.

Weiß S. 104. Hartitzsch S. 42. Schaffrath S. 472.

Art. 20.

Vorschriften wegen alternativer Strafen.

Faßt in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe, oder auch nur auf zwei dieser Strafarten alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß ab, so hat er darin die Strafart, welche er in dem vorliegenden Falle für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen; wird von einer anderen Behörde das Urthel gesprochen, so ist alternativ, jedoch, soviel die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilten sofort bei Publication des Erkenntnisses bekannt zu machen hat, und wobei ein Tag Gefängniß einem Tage Handarbeit und, insofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß

vorgeschrieben ist, einer Geldstrafe von acht Groschen bis zu einem Thaler, welchen Betrag der Richter nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des zu Bestrafenden festzusetzen hat, gleich zu achten ist.

Es ist jedoch in allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten, und von dem erkennenden Richter die Summe nach den obigen Verhältnissen zu bestimmen. Wo alternative Strafen stattfinden, bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Strafe theilweise auf die eine oder andere Art verbüßen zu lassen; ebenso ist demselben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des Verurtheilten in eine andere gleichstehende und gesetzlich zulässige zu verwandeln.

Vergl. die Erläuterung zu dem folgenden Artikel.

Das Altenburgische G. B.:

Faßt in einer Untersuchung —, weshalb auf Gefängniß-, Handarbeits-, Geldstrafe, oder körperliche Züchtigung (Art. 234.) oder auch nur auf zwei dieser Strafarten — — — einer Geldstrafe von zehn Neugroschen bis zu einem Thaler — — nach den Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen ꝛc.

Es ist jedoch in allen Fällen, — — in öffentlichen Aemtern stehen oder in Stadt- und Landgemeinden Gemeindeehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten, und solchen Falls, sowie, wenn der Untersuchungsrichter selbst eine Geldstrafe bestimmt, in dem Erkentnisse unter Beifügung des Maaßes der Gefängnißstrafe, anstatt deren Geldstrafe eintritt, die Summe nach den obigen Verhältnissen zu bestimmen.

Das Meiningensche G. B.:

Faßt — — das Erkenntniß ab, so hat es das (Untersuchungs-

gericht) darin die Strafart, welche es in dem vorliegenden Falle mit Rücksicht auf Stand, Bildungsstufe und Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen, und im Falle Geldstrafe gewählt wird, zugleich das Maaß der Gefängnißstrafe, anstatt deren jene eintritt, im Erkenntnisse mit anzugeben; wird von einer anderen Behörde — — — einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis zu einem Gulden und dreißig Kreuzern, welchen Betrag der Richter nach den Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen — gleich zu achten ist.

Wo alternative Strafen stattfinden, bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsgerichts überlassen, die Strafe theilweise auf die eine oder die andere Art verbüßen zu lassen; ebenso ist demselben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart — zu verwandeln.

Das Sondershausensche G. B. hat die erste Hälfte des Artikels von den Worten: „Faßt in einer Untersuchung" bis „gleich zu achten ist" so, wie das Meiningensche, nur daß es heißt: „einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu einem Thaler."

Die zweite Hälfte des Artikels dagegen von: „Es ist jedoch ꝛc." ist ganz so redigirt, wie im Altenburgischen Gesetzbuche.

Literatur.

Gross I. S. 112. II. S. 16. Dessen Bem. S. 22 und S. 4. Schüler S. 29. Krug I. S. 26. Weiß I. S. 107. N. Crim. Ges. Buch S. 19 u. S. 271. Hartitzsch S. 43. Schaffrath S. 473. Ueber die von dem Untersuchungsrichter in Gemäßheit des Art. 20. des C. G. B. abzufassenden Entscheidungen in Fällen, wo er auf Geldstrafen zu erkennen für zweckmäßig hält. Von Meisel in den A. J. S. 207. Ist dem Untersuchungsrichter bei ledig-

lich mit Geldstrafen bedroheten Verbrechen das Erkenntniß unbedingt überlassen? N. J. Bd. I. H. 3. S. 89.

Bemerkungen.

Auch wenn das Obergericht in erster Instanz in einer Sache entscheidet, wo der Angeschuldigte zu den, nur mit Geldstrafe zu belegenden Personen gehört, hat dasselbe im Königreiche Sachsen, Großherzogthume Weimar, Herzogthume S. Altenburg und im Fürstenthume S. Sondershausen ebenfalls schlechthin auf Geldstrafe zu erkennen und dieselbe im Erkenntnisse ihrer Größe nach festzusetzen. Diese Feststellung erfolgt auch nach jenen Gesetzbüchern nach dem Maaße der Gefängnißstrafe, anstatt deren Geldstrafe eintritt. Der Unterschied, welcher zwischen den beiden zuerst, und den beiden zuletzt genannten Gesetzgebungen stattfindet, besteht blos darin, daß in jenen das Maaß der Gefängnißstrafe in den Entscheidungsgründen, in den letzteren beiden dagegen in dem Erkenntnisse selbst anzugeben ist. Uebereinstimmend in jenen vier Staaten ist aber die Geldstrafe nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Inculpaten innerhalb des Betrages von zehn Sgr. bis zu einem Thaler für den Tag festzusetzen, und es muß sich daher das in erster Instanz erkennende Obergericht, wenn jene nicht aus den Acten schon erhellen, über dieselben vom Untersuchungsgerichte Bericht erstatten lassen, damit es für die von ihm anzunehmende Taxe eine sichere Basis erhalte. Vgl. Krugs Studien I. S. 32.

Die Worte im Altenburgischen und Sondershausenschen Gesetzbuche im zweiten Abschnitte des Artikels:

und solchen Falls, (sowie wenn der Untersuchungsrichter selbst eine Geldstrafe bestimmt,)

beziehen sich auf den im ersten Abschnitte des Artikels erwähnten zweiten Fall, wenn von einer anderen Behörde, als dem Untersuchungsgerichte, das Urtheil gesprochen wird. Dies folgt theils aus dem darauf folgenden Satze: sowie wenn der Untersuchungsrichter selbst eine Geldstrafe bestimmt, theils auch daraus, weil sie außerdem überflüssig sein würden. Sollte dieses aber auch noch zweifelhaft sein, und die Worte solchen Falls auf den unmittelbar vorhergehenden Satz: „Es sind jedoch — — zu richten“ zu beziehen sein, so hat doch der Gesetzgeber bei denselben immer noch den Fall vor Augen, wenn das Erkenntniß von einer anderen Behörde, als dem Untersuchungsgerichte, ertheilt wird, wie aus den nachfolgenden Worten: „sowie, wenn der Untersuchungsrichter selbst eine Geldstrafe bestimmt,“

mit Sicherheit sich entnehmen läßt. Daher hat denn auch das hiesige Justizcollegium gegen eine in einem öffentlichen Amte stehende Person in erster Instanz erkannt: daß dieselbe statt mit achttägiger Gefängniß- mit einer Geldstrafe von vier Thalern zu belegen sei. (Nr. 146. 1847.)

Art. 21.

Verwandlung der Geldstrafen.

Die Vollstreckung einer Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Curatel stehende Verschwender.

In diesen Fällen sowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen unvermögend ist, hat der Richter dieselbe in eine nach dem Verhältnisse von sechzehn Groschen zu einem Tage zu berechnende Gefängniß- oder, mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14., Handarbeitsstrafe zu verwandeln, oder es ist bei alternativ zuerkannter Geldstrafe auf das im Urthel ausgesprochene Maaß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen.

Erläuterung.

In allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zulässig ist, aber allein auf Geldstrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter in den Entscheidungsgründen das Maaß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszudrücken, und es ist bei einer nach Art. 21. stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maaß zurückzugehen.

Das Altenburgische G. B.:

Die Vollstreckung — stehende Verschwender.

In diesen Fällen sowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen unvermögend ist, hat der Richter entweder auf das im Erkenntnisse ausgesprochene Maaß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen, oder, wenn ein solches Maaß nicht angegeben ist, die Geldstrafe in eine nach dem Verhältnisse von zwanzig Neugroschen (Meinigensches

G. B.: einem Gulden) zu Einem Tage zu berechnende Gefängnißstrafe, oder mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14. in Handarbeitsstrafe zu verwandeln.

Das Meiningensche und
das Sondershausensche G. B. lautet ebenso, wie das Altenburgische, ersteres mit der im Texte angegebenen Abweichung.

Literatur.

Groß I. S. 114. Dessen Bemerkungen S. 4. Krug S. 26. Günther S. 22. Weiß I. 113. Schüler S. 30. N. Cr. Ges. Buch S. 21. Hartitzsch S. 46. Schaffrath S. 478.

Art. 22.

Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung.

Bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts kann eine verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, insofern nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet. Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung stattfinden:

1) bei männlichen Personen unter achtzehn Jahren, ingleichen
2) bei männlichen Verbrechern, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen Körperverletzung anderer Personen (Art. 132.) schuldig gemacht, und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 59.) bereits zweimal Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe erlitten haben; es ist jedoch hierzu, außer bei Bettlern und Vagabunden, die Genehmigung des Bezirksappellationsgerichts einzuholen.

Das Weimarsche G. B. hat in der letzten Zeile des Artikels statt des Bezirksappellationsgerichts: „der zuständigen Landesregierung."

Das Meiningensche G. B. statt derselben Worte: „des Oberlandesgerichts."

Das Altenburgische G. B. lautet:

„Bei Vagabunden und Bettlern kann eine verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden. Auch kann eine gleiche Verwandlung stattfinden:

1) bei Personen unter achtzehn Jahren, ingleichen
2) bei Verbrechern, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen Körperverletzung anderer Personen (Art. 132.) schuldig gemacht und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 59.) bereits zweimal Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe erlitten haben.

Das Sondershausensche G. B. lautet wie das sächsische, nur daß Zeile 1 die Worte: „männlichen Geschlechts" fehlen; daß nach den Worten: „eine verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe" die Worte: „vom Untersuchungsrichter" eingeschaltet sind; daß ferner bei 2. das Wort männlichen (Verbrechern) weggelassen, und statt „Bezirksappellationsgerichts" „Landesjustizcollegiums" gesetzt ist.

Literatur.

Groß I. S. 114 u. 115. Dessen Bem. S. 23. Günther S. 23. Krug I. S. 22. Weiß I. S. 118. 372. N. Crim. Ges. Buch S. 21. Hartitzsch S. 49. Schaffrath S. 481. v. Jagemann, die Strafe der körperlichen Züchtigung vor dem Forum der Wissenschaft und Erfahrung. N. A. 1841. S. 230. Hudtwalker, über körperliche Züchtigung. N. A. 1842. S. 163. Röllner, Bemerkungen über die Strafart der körperlichen Züchtigung. N. A. 1843. S. 184. Arnold, die körperliche Züchtigung und das Zuchthaus zu München. N. A. 1844. S. 437. Zachariä, Bemerkungen über körperliche Züchtigung. N. A. 1845. S. 282.

Bemerkungen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung als Strafschärfung auch bei weiblichen Verbrechern hat sich die Sondershausensche Gesetzgebung der Altenburgischen angeschlossen. Es ist hier nicht der Ort, über die Zweckmäßigkeit der körperlichen Züchtigung als Schärfungsmittel, oder über ihre Zulässigkeit überhaupt zu sprechen; denn als selbstständiges Strafübel hat sie das Altenburgische Strafgesetzbuch selbst nur in einigen Fällen angedroht. Möchte ich aber etwas tadeln, so ist es die Bestimmung in Art. 22. Nr 1., nach welcher Gefängnißstrafe bei männlichen Verbrechern unter 18 Jahren ganz willkürlich in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann. Ich sage: ganz willkürlich; denn an die Voraussetzungen unter Nr. 2. ist hier der Richter nicht gebunden. Nun kann es aber für einen jungen Menschen nichts Entehrenderes geben, als wenn er wegen eines jugendlichen Fehltrittes vor Gericht durchgeprügelt wird, und ich finde diesen Schritt weit bedenklicher und viel weniger gerechtfertigt, als die körperliche Züchtigung einer verderbten Weibsperson; denn an dieser ist nichts mehr zu bessern, während ein junger Mensch durch jene Strafe vielleicht für sein ganzes Leben unglücklich gemacht wird.

Art. 23.

Allgemeine Bestimmungen über Vollziehung und Maaß der körperlichen Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung wird bei Verbrechern über vierzehn Jahre mit einer am Angriffe nicht über einen Viertelzoll starken Ruthe auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken, bei Knaben unter vierzehn Jahren mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß vollstreckt.

Sie erfolgt als Schärfung der Zuchthausstrafe in der Strafanstalt, im Falle der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe im Gerichtshause.

Vor Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Personen über zwölf Jahre ist jedesmal ein Arzt sowohl über die Zulässigkeit derselben überhaupt, als über das Maaß derselben zu befragen; es kann jedoch die Zahl der Ruthenstreiche weder im

Falle der Schärfung, noch der Verwandlung, noch bei der Zusammenrechnung über neunzig steigen.

Bei der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung ist eine Woche der Zahl von dreißig Ruthenstreichen gleich zu achten, und bei über drei Wochen ansteigenden Strafen der Ueberrest durch die ursprünglich erkannte Strafe zu verbüßen.

Das Altenburgische G. B.:

Die körperliche Züchtigung — — nicht über drei Achtelzoll starken Ruthe oder Rohrstab — — das entblößte Gesäß, bei weiblichen Verbrechern unter vierzehn Jahren mit einer solchen zusammengebundenen Ruthe, und bei weiblichen Verbrechern über vierzehn Jahre mit einer Ruthe oder Rohrstab von vorgedachter Stärke auf das mit leinenen Beinkleidern bedeckte Gesäß vollstreckt.

Sie erfolgt als Schärfung der Zucht- oder Arbeitshausstrafe in der Strafanstalt, als Schärfung der Gefängnißstrafe, sowie im Falle — — im Gerichtshause.

Vor Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Personen über zwölf Jahre ist alsdann, wenn entweder letztere selbst wegen ihres Körper- oder Gesundheitszustandes Einwendungen gegen die Zulässigkeit derselben erheben, oder wenn dem die Vollstreckung anordnenden Beamten aus gleichen Gründen Bedenken dagegen beigehen, oder wenn männlichen Verbrechern mehr als dreißig, weiblichen mehr als funfzehn Streiche mit Ruthe oder Rohrstab beigebracht werden sollen, — unter Vorzeigung des Züchtigungswerkzeuges ein Arzt sowohl über die Zulässigkeit der zuerkannten Züchtigung überhaupt, als das Maaß derselben zu befragen; es kann jedoch — — bei der Zusammenrechnung

über neunzig oder beziehungsweise (Art. 8.) funfzig steigen.

Das Meiningensche G. B. lautet, wie das königlich sächsische, nur daß nach den Worten: „über zwölf Jahre" eingeschaltet ist: (Art. 66.), daß das Maximum der Zahl der Ruthenstreiche auf sechzig bestimmt und eine Woche der Zahl von zwanzig Ruthenstreichen gleichgesetzt ist.

Das S. Sondershausensche G. B. hat den ersten und zweiten Satz des Artikels: „Die körperliche Züchtigung — im Gerichtshause" so, wie das Altenburgische Gesetzbuch. Der dritte lautet:

Vor Anwendung — — über zwölf Jahre (Art. 66.) ist jedesmal unter Vorzeigung des Züchtigungswerkzeuges — — über neunzig, beziehungsweise funfzig (Art. 8.) steigen.

Bei der Verwandlung — zu verbüßen.

Literatur.

Weiß I. S. 36. N. Crim. Ges. Buch S. 23. Hartitzsch S. 52. Schaffrath S. 492.

Art. 24.

Oeffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen.

Außer den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse besonders vorgeschrieben ist, bleibt es dem Justizministerium vorbehalten, in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen, und die ihnen auferlegten Strafen auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Das Weimarsche G. B. statt „dem Justizministerium" der höchsten Behörde.

Das Altenburgische G. B. ebenso.

Das Meiningensche G. B. ebenso.

Das S. Sondershausensche G. B.: „dem Geheimrathscollegium."

Literatur.

Groß I. S. 115. Günther S. 24. Weiß I. S. 128. Schüler S. 30. N. Crim. Ges. Buch S. 23. Hartitzsch S. 56. Vergl. überhaupt zu diesem Capitel Schaffrath, Anhang zu dem 2. Capitel des allgem. Theils des Crim. Ges. Buchs. S. 499.

Drittes Capitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Art. 25.

Vollendung des Verbrechens.

Auf die volle gesetzliche Strafe (Art. 42.) einer gesetzwidrigen Handlung ist nur dann zu erkennen, wenn diese Handlung völlig beendigt, und, im Falle ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist.

Literatur.

Groß I. S. 115. Günther S. 25. Weiß I. S. 130. 373. N. Crim. Ges. Buch S. 24 u. S. 271. Hartitzsch S. 57. Schaffrath S. 506 fgg. S. 513.

Art. 26.

Strafen des Versuchs.

Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher

1) durch äußere Umstände an der Vollendung der unternommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert, oder
2) auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden, oder hat er
3) zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens

irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder

4) das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet,

so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, zu erkennen. Diese kann, wenn das beabsichtigte Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, und bei anderen Strafen bis zu zwei Dritttheilen derselben gesteigert werden.

Bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechers kann wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist, und die Fäll unter 2. und 4. eintreten, ausnahmsweise lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Das Altenburgische G. B.:

Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen — — — so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, nach Befinden selbst in einer niedrigeren Strafart zu erkennen.

Das Meiningensche und S. Sondershausensche G. B.	ebenso.
Das Altenburgische und das S. Sondershausensche G. B.:	bis zu fünf und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe und bei anderen Strafen ꝛc.

Literatur.

Gross I. S. 116. Krug I. S. 50. Schüler S. 30. N. Crim. Ges. Buch S. 25. Weiß I. S. 134. 373. Hartitzsch S. 59. Schaffrath S. 515. und im Anhange S. 535. von Zirkler, Beitr. zur richtigen Beurtheilung der Fälle des Versuches, je nach der Verschiedenheit der Verbrechen, und jenachdem der Urheber ein physischer oder intellectueller ist, mit Rücksicht auf Luden's Schrift über den Versuch. N. A. 1839. S. 276. u. S. 434. Chop:

Kann ein Verbrechen mit absolut untauglichen Mitteln versucht und an einem Gegenstande begangen werden, rücksichtlich dessen es unmöglich ist? N. A. 1842. S. 519. Präjudiz: Ist der Richter bei Bestimmung der Strafe des Versuchs an die Strafart gebunden, mit welcher das vollendete Verbrechen bedroht ist? A. J. S. 116. Bemerkungen zu diesem Präjudize von Blöde A. J. S. 230. Präj. zu Art. 26. u. 28. N. J. Bd. I. H. 4. S. 107. Beiträge zur Lehre vom Versuche, insbesondere vom Mordversuche. Wochenbl. V. Bd. S. 388.

Bemerkungen.

Das Einschiebsel in dem Altenburgischen, Meiningenschen und Sondershausenschen Strafgesetzbuche:

„nach Befinden selbst in einer niedrigeren Strafart"

scheint besonders darum räthlich, weil in dem Falle sub 3. eine weit geringere Strafe zu erkennen ist, als in den anderen Fällen; denn es muß nunmehr auch jeder Versuch mit völlig untauglichen Mitteln bestraft werden, wodurch zwar eine große Controverse entschieden ist (die Literatur bei Feuerbach ed. Mittermaier §. 42. not. VII. S. 71.), sich aber auch das Herabgehendürfen zu einer niedrigeren Strafart gewiß räthlich macht.

Art. 27.

Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit angemessenen Strafe bis zu vierjährigem Arbeitshause zu belegen.

Literatur.

Groß I. S. 116. Günther S. 26. Weiß I. S. 144. Neues Crim. Ges. Buch S. 272. Hartitzsch S. 62. Schaffrath S. 520. Chop an dem in voriger Note a. O.

Art. 28.

Ein Verbrecher, der von einem bereits begonnenen verbrecherischen Unternehmen, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, freiwillig wieder abst ht, ist höchstens mit ein-

jähriger Arbeitshausstrafe zu belegen, insofern nicht dasjenige, was er zu der Ausführung des Verbrechens schon gethan hat, an und für sich eine verbrecherische Handlung in sich begreift, und als solche eine größere Strafe nach sich zieht.

Literatur.

Weiß I. S. 145. 373. N. Crim. Ges. Buch S. 26. Schüler S. 31. Hartitzsch S. 63. Schaffrath S. 521. Präj. zu Art. 26. und 28. N. J. Bd. I. H. 4. S. 107. Held, vom freiwilligen Abstehen vom Versuche eines Verbrechens, besonders zur Erklärung des 28. und 65. Artikels N. J. Bd. III. S. 93.

Bemerkungen.

Nicht ohne Grund tadelt

Abegg Beitr. S. 21.

die Bestimmungen des sächsischen Gesetzbuchs Art. 27., und besonders den Art. 28., wo allerdings völlige Straflosigkeit hätte eintreten sollen, insofern durch die Versuchshandlungen an sich nicht ein besonderes Verbrechen begangen ist; denn

a) die Criminalpolitik und das Recht sprechen gleich stark dafür, daß der vom Versuche freiwillig Abstehende straflos ausgehe;

Abegg a. a. O.

Feuerbachs Criminalrecht ed. noviss. S. 70. not. 5.

b) die Straflosigkeit in dem gedachten Falle ist in der Carolina, in der Doctrin und Praxis, und in den meisten neueren Strafgesetzbüchern und Entwürfen anerkannt, auch von der ersten Kammer in Sachsen lebhaft vertheidigt worden.

c) Wird der freiwillig aufgegebene Versuch bestraft, so entsteht ein greller Widerspruch mit dem Art. 65., wo das consummirte Verbrechen des Diebstahls, Betrugs ꝛc. dann straflos bleibt, wenn das Entwendete ꝛc. freiwillig restituirt wird. Ohne zureichenden Grund ist von dem Regierungscommissarius in Sachsen hiergegen bemerkt worden, daß dieser Artikel mit dem Artikel 65. nicht in Widerspruch stehe, weil dieser ein ganz anderes Factum, das der thätigen Reue, unterstelle; denn ist diese denn nicht auch da vorhanden, wo Jemand freiwillig aufhört, in verbrecherischer

Absicht thätig zu sein? — Noch weniger gegründet ist der Einwand, daß der Verbrecher, der durch äußere Umstände von der Vollendung des Verbrechens abgehalten worden sei, sagen könne:

„er würde, wenn man ihm Zeit gelassen, aus freiem Triebe von der Vollendung abgestanden sein;“

denn seine künftige Willensänderung ist weder bewiesen, noch kann sie überhaupt in Betracht kommen und Einfluß äußern auf die Strafbarkeit einer unternommenen That. Nur das ist wahr, daß ein durch äußere Umstände von der Vollendung abgehaltener Verbrecher bisweilen, gewiß aber nicht sehr häufig, sich auf freiwilliges Aufgeben der That wird berufen können; allein auch in diesem Falle wird es selten an Thatsachen fehlen, welche als Indicien gegen seine Behauptung sprechen und diese als unwahrscheinlich darstellen, so daß ihn dieselbe nicht von Strafe befreien wird.

Wenn aber hin und wieder auch ein solcher Fall vorkommen könnte, wollte man dann wegen der Möglichkeit eines singulären Falles einen an sich richtigen Grundsatz aufgeben?!

Nur ein Beispiel erlaube ich mir anzuführen, um zu zeigen, zu welchen Dissonanzen die aufgestellten Bestimmungen führen müssen. A. stiehlt in dem Hause des B. eine Uhr, gelangt mit ihr nach Hause, glaubt aber am anderen Tage, durch Aeußerungen Dritter verleitet, bemerkt worden zu sein, und gibt die Uhr zurück. Er ist straflos. C. dagegen befindet sich in großer Noth, geht in einen Kaufladen, in dem sich Niemand befindet, und in welchem er, durch das Fenster schauend, einige Groschen liegen sieht, in der Absicht, solche zu stehlen, und hat das Geld schon berührt, als ihn Reue befällt, er es liegen läßt und sich entfernt. Nach Verlauf einiger Zeit erzählt er die Versuchung, in der er sich befunden, zur Warnung Anderer, ohne Hehl — und wird nun für seinen Versuch noch bestraft!!

Weit consequenter ist in dem Altenburgischen und Meiningenschen Gesetzbuche die Zurückgabe des Entwendeten blos als Strafmilderungsgrund in dem Art. 65. betrachtet worden, und es wäre daher weit zweckmäßiger gewesen, entweder den freiwillig aufgegebenen Versuch für völlig straflos zu erklären und den Art. 65. des sächsischen Strafgesetzbuches unverändert beizubehalten, oder, wenn der Art. 28. keine Abänderung erleiden sollte, den Art. 65. auf die Art, wie es im Altenburgischen und Meiningenschen Gesetzbuche geschehen ist, abzuändern.

Art. 29.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, unterliegen keiner Strafe, insofern sie an sich selbst nicht strafbar sind.

Literatur.

Groß I. S. 116. Dessen Bem. S. 24. Günther S. 27. Weiß I. S. 148. Schüler S. 32. Hartitzsch S. 65. Schaffrath S. 525. Präj. Ueber die Gränze zwischen Versuch und Vorbereitung. N. J. Bd. IV. H. 1. S. 114. Ein Beispiel zu Art. 29. Wochenbl. Bd. IV. S. 367.

Bemerkungen.

Um über die Frage: Welche Handlungen blos als vorbereitende zu betrachten seien? in's Klare zu kommen, ist es nothwendig, die Gränze zwischen Versuchs- und blos vorbereitenden Handlungen näher in's Auge zu fassen.

Das im Artikel aufgestellte Kriterium einer Versuchshandlung besteht darin, daß durch die Handlung die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens bereits angefangen sein müsse. Zachariä stellt in der Lehre vom Versuche S. 203 u. 108. den Grundsatz auf:

„Anfang der Ausführung ist dann vorhanden, wenn mit einer Handlung begonnen worden ist, welche als wirklicher Bestandtheil der im Gesetze bedrohten That betrachtet werden kann, wenn also mit der Gesetzübertretung selbst schon der Anfang gemacht worden ist;“ vgl. Bauer, Anmerk. zum hannöv. Entwurfe Th. I. S. 377. Thl. II. S. 106. Derselbe bemerkt ferner, daß bei solchen Verbrechen, deren gesetzlicher Begriff aus mehreren Handlungen zusammengesetzt ist, z. E. Diebstahl durch Einbruch, Einsteigen, ohne Zweifel Anfang der Ausführung dann vorhanden sei, wenn mit einer zum Begriffe des Verbrechens gehörigen Handlung der Anfang gemacht worden ist; vergl. Seckendorf im N. A. Bd. II. S. 348 fgg. Wer daher Nachmittags den Laden erbricht, durch den er des Nachts einsteigen will, der hat schon eine zum Begriffe des Verbrechens gehörige Handlung — ein Brechen — vorgenommen, und es liegt ein Versuch vor. Trägt aber Jemand eine Leiter am Tage bei, um sie des Nachts zum Einsteigen zu benutzen, so liegt hierin blos eine vorbereitende Handlung; denn der

Diebstahl mittelst Einsteigens beginnt erst mit der Handlung des Steigens selbst, und wird eine Leiter hierzu gebraucht, so ist diese blos das Mittel, durch welches das Steigen erfolgen, mithin die hierzu erforderliche Handlung ausgeführt werden soll. Lehnt daher der Dieb die Leiter an, so bereitet er sich blos das Mittel, durch welches die Handlung des Steigens erst unternommen werden soll, vor, während in dem ersten Tritte auf die Sprossen der Leiter zum Behufe des Einsteigens der erste wirkliche Bestandtheil des Verbrechens liegt. Zu diesem Resultate scheint man wenigstens nach der von Zachariä aufgestellten Unterscheidungsnorm zu gelangen; allein sie scheint nicht richtig zu sein; denn so wenig sich auch bestreiten läßt, daß jede Handlung als Versuchshandlung betrachtet werden muß, die einen wirklichen Bestandtheil des Verbrechens in sich faßt, so kann man doch nicht umgekehrt behaupten, daß jede Handlung, welche nicht als wirklicher Bestandtheil eines Verbrechens zu betrachten sei, unbedingt zu den blos vorbereitenden gehöre, und sich nie als Versuchshandlung darstelle. Mit vollem Rechte betrachtet Weiß den Diebstahl als versucht, wenn der Dienstbote den Schlüssel zum Pulte seines Herrn, der jenen eben verschlossen hat, benutzt, um den Pult wieder aufzuschließen, und ihn in diesem unverschlossenen Zustande während der Abwesenheit seines Herrn zu erhalten, damit er den beabsichtigten Diebstahl später ausführen kann; denn der Dieb hat hier schon eine zum beabsichtigten Diebstahle wesentlich nothwendige Handlung, Oeffnung des Pultes, vorgenommen. Ganz anders dürfte sich aber die Sache verhalten, wenn der Dieb eine Handlung mit einer Thür oder mit einem Schlosse vornimmt, die darauf abzweckt, daß der Eigenthümer verhindert wird, entweder den Verschluß vorzunehmen, oder diesen mit Erfolg zu bewirken. Hier ist die Handlung des Diebes, um bei diesem Beispiele zu bleiben, keine solche, die schon einen Bestandtheil des Verbrechens selbst bildete, sondern sie zweckt lediglich darauf ab, einen Anderen zu verhindern, daß er eine den Diebstahl erschwerende Handlung vornehme. Um deswillen kann ich die Handlung eines Diebes, der unter den Drücker des Fensterladens ein Hölzchen legt, um hierdurch den Verschluß des Ladens zu verhindern, und ihn in der folgenden Nacht mit leichter Mühe öffnen zu können (N. J. 1846. S. 114 u. 115.), für keine Versuchs-, sondern blos für eine vorbereitende Handlung halten. Die der meinigen entgegengesetzte Ansicht scheint selbst mit den Grundsätzen, von welchen das Oberappellationsgericht zu Dresden in einem anderen Falle ausgegangen ist (Weiß I. S. 152.), nicht in völligem Einklange zu stehen; denn wenn es hier

bemerkt, daß es für das Dasein einer Versuchshandlung entscheidend sei, daß sich der Verbrecher in die Lage versetzt habe, ohne weitere Unterbrechung und ohne weitere Vorbereitung das Verbrechen sofort auszuführen, indem erst durch solche Handlungen das Verbrechen unzweideutig erkennbar werde, so vermißt man diese Kriterien in jenem Falle, indem der Dieb seine Thätigkeit unterbrach, ja dieselbe sogar, weil er das Verbrechen bei Tage weder verüben wollte, noch konnte, unterbrechen mußte, und indem es ferner seinerseits einer neuen Vorbereitung zur Verübung des Diebstahls, nämlich eines anderweiten Gehens zu dem betreffenden Orte, und zwar zu einer anderen Zeit, sowie der Eröffnung des Ladens bedurfte.

Vielleicht tragen folgende Regeln etwas zur leichteren Unterscheidung vorbereitender Handlungen von Versuchshandlungen bei:

1) Ist die Handlung eine solche, die sich schon als charakteristischer Bestandtheil des vollendeten Verbrechens darstellt, so liegt ein Versuch vor. Hierher gehört das Erbrechen, das Einschleichen und Einschließenlassen in ein Gebäude, um darin zur Nachtzeit oder sofort, d. h. sobald sich die Gelegenheit findet, zu stehlen, das Eröffnen eines Behältnisses in dem oben angeführten Falle, das Ausradiren einer Stelle in einer öffentlichen Urkunde, um diese zu verfälschen, u. s. w.

2) Ist jenes nicht der Fall, so kann meiner Ansicht nach nur die Absicht des Handelnden darüber Aufschluß geben, ob eine Versuchs- oder eine vorbereitende Handlung vorliegt. Denn offenbar kann die Handlung, die bei dem Einen schon eine Versuchshandlung ist, bei dem Anderen blos eine vorbereitende sein. So begeht z. B. der A., der mit brennender Lunte in die Scheuer geht, um diese sofort in das Stroh zu legen, einen Versuch, während der B., der jene Handlung ebenfalls, jedoch in der Absicht vornimmt, die Lunte in einem feuerfesten Gefäße an einem gegen Feuer gesicherten Orte in der Scheuer vor der Hand zu verbergen, blos eine Vorbereitungshandlung unternommen hat. Man muß daher folgendermaßen unterscheiden: War die Absicht des Handelnden bei der Vornahme der Handlung auf unmittelbare oder, was vielleicht richtiger ausgedrückt sein dürfte, auf sofortige Ausführung des Verbrechens gerichtet, dergestalt, daß der Handelnde seine auf Vollbringung desselben gerichtete Thätigkeit nicht weiter unterbrechen **wollte**, so liegt eine Versuchs

handlung vor; im entgegengesetzten Falle blos eine vorbereitende Handlung. Demnächst ist aber auch sein Wille dergestalt entscheidend, daß äußere Hindernisse, die der Vollbringung des Verbrechens entgegentreten, die als Versuch zu betrachtende Handlung nicht in eine vorbereitende verwandeln können. Folgende Beispiele mögen die Sache erläutern.

Versuchshandlungen sind:

a) wenn Jemand mit einer Laterne, oder mit Feuerzeug, Zündhölzchen, Kohlen ꝛc. sich an den Ort begibt, wo er, im Falle keine Störung eintritt, sofort Feuer anlegen will, mag er ihn schon erreicht haben oder nicht;

b) wenn Jemand mit einer Leiter oder mit Brechwerkzeug, oder auch ohne solche, sich auf den Weg macht, um sofort einen Diebstahl auszuführen, er mag am Orte der That angekommen sein oder nicht;

c) wenn Jemand, um einem Anderen aufzulauern, und, sobald er kommt, ihn zu tödten oder zu verletzen, sich nach dem hierzu ausersehenen Orte verfügt, mag er an demselben angelangt sein oder nicht.

Vorbereitende Handlungen sind dagegen vorhanden:

ad a) wenn Jemand die sub a. erwähnten Materialien an den Ort, wo er anlegen will, trägt, und sie daselbst verbirgt, um später Feuer anzulegen, z. E. zur Nachtzeit; wenn der Stallknecht oder die Magd die beim Füttern oder Melken des Viehes gebrauchte Laterne im Stalle stehen läßt, um sie zur Nachtzeit zum Feueranlegen zu gebrauchen; wenn sich Jemand mit Feuerzeug und Brennmaterial in eine Scheuer ꝛc. verfügt, um erst später, z. E. des Nachts, daselbst Feuer anzulegen.

Den Grund, warum diese Handlung blos eine vorbereitende ist, während ich das Einschleichen in ein Gebäude, um zur Nachtzeit zu stehlen, für eine Versuchshandlung erklärt habe, suche ich darin, daß das Gesetzbuch die letztere Handlung zu einem Bestandtheile eines nächtlichen Diebstahls gemacht hat, dessen Ausführung daher mit ihrer Vornahme schon begonnen wird. — Bei der Brandstiftung ist das aber nicht der Fall. Anders natürlich, wenn sich Jemand in eine Scheuer ꝛc. schleicht, um anzulegen, sobald sich die Gelegenheit hierzu findet.

ad b) Wenn Jemand die Leiter, das Brechwerkzeug an den Ort, wo er später, z. E. des Nachts, stehlen will, schafft, ohne also die Absicht der sofortigen Ausführung des Diebstahls zu haben;

ad c) wenn Jemand das Schießgewehr oder den Dolch ꝛc. an den Ort trägt und daselbst, z. E. in einem hohlen Baume, verbirgt, um später sich unbewaffnet dahin begeben zu können, wo er die Tödtung oder Körperverletzung des Anderen vornehmen will. Versuchshandlung wäre es dagegen, wenn sich der Verbrecher selbst mehrere Stunden vor der Zeit, zu welcher, wie er glaubt, sein Opfer anlangen wird, auf den Weg macht, um sich am passenden Orte anzustellen; denn seine Absicht ist dann immer auf Vollführung des Verbrechens, sobald sich der Andere einfinden werde, gerichtet.

Art. 30.

Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke ist nicht als nur vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Literatur.

Groß I. S. 117. Weiß I. S. 152. Hartitzsch S. 66. Schaffrath S. 526. Vergl. auch Peschel, über Theilnahme Mehrerer am Versuche eines Verbrechens. N. J. Bd. II. S. 321. Ueber das III. Cap. vgl. Schaffrath, Anhang zu dem III. Capitel des allgemeinen Theils des Strafges. Buches S. 535.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Art. 31.

Bei einer mit Vorsatz verübten gesetzwidrigen Handlung ist der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabsichtigt anzunehmen, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern denselben, oder eine andere Rechtsverletzung, die eben sowohl daraus entstehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer solchen Beschaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraussehen mußte.

Literatur.

Günther S. 28. 373. Krug S. 54. Schüler S. 32. Weiß I. S. 154. Neues Crim. Ges. Buch S. 27 u. 272. Hartitzsch S. 67. Schaffrath S. 537. Mittermaier, der sogenannte generelle Vorsatz. N. A. 1841. S. 1. Zachariä, Bemerk. über Vorsatz und Fahrlässigkeit. N. A. S. 289. Roux, über bestimmten und unbestimmten Vorsatz, insbesondere bei der Brandstiftung. Zeitschr. Bd. II. S. 198. Schaffrath, Commentar zum Art. 31. des Crim. Ges. Buchs. Leipzig 1842. Baumgarten-Crusius, über den Versuch beim unbestimmten Vorsatz. N. J. Bd. IV. S. 382.

Bemerkungen.

1) Die Worte: „voraussehen mußte" sollen nach einer Erklärung der königlich sächsischen Staatsregierung zugleich auch den Fall umfassen, wo der Thäter den Erfolg mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, indem der Begriff des „vorhersehen müssen" nur durch die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs bedingt sei. Die Richtigkeit dieser Argumentation ergibt sich aber auch noch aus einer anderen Stelle der Gesetzbücher, nämlich aus dem Art. 132., in welchem offenbar von der Bestrafung doloser Körperverletzungen die Rede ist, während der Art. 138. ausdrücklich von culposen Gesundheits- bezüglich Körperverletzungen handelt. Da nun der Art. 132. auch solche Körperverletzungen zu den dolosen zählt, welche der Thäter mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, und durchaus nichts dafür spricht, daß der Gesetzgeber bei dem Verbrechen der Körperverletzung dem dolus eine singuläre Ausdehnung habe geben wollen, so muß man nach der Regel: „Quisque verborum suorum optimus interpres" annehmen, daß er hier dasselbe habe sagen wollen, bezüglich gesagt habe, was er am Schlusse des Art. 31., wenn auch mit anderen Worten, gesagt hat. Es liegt daher hier ein Fall vor, wo der Interpret aus einer späteren Aeußerung des Gesetzgebers auf den Sinn, den er mit einer früheren verbunden hat, schließen kann und muß. Deinde, qua in sententia scriptor fuerit, ex ceteris ejus scriptis, factis, dictis --- — sumi oportebit. Cicero, de invent. II. 46. in f. (Man vergleiche auch Art. 171. no. 1. und Art. 131. no. 1. und 2.). Durch die Fassung des Artikels

und den ihm nach Obigem unterzulegenden Sinn ist aber keineswegs eine Präsumtion des dolus eingeführt worden; vielmehr müssen nach wie vor solche Thatsachen als bewiesen vorliegen, welche mit Sicherheit darauf schließen lassen, daß der Verbrecher, nach seinen subjectiven Verstandeskräften, den eingetretenen Erfolg der Handlung als wahrscheinlich voraussah. Faßt man die erwähnte Bestimmung des Artikels nicht so, d. h. nicht subjectiv, sondern objectiv auf; so würde sie dann in den Criminalproceß gehören, und durch sie allerdings gewissermaßen eine praesumtio doli eingeführt sein. Das ist aber gewiß nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen; vielmehr hat er in der gedachten Bestimmung blos den dolus eventualis charakterisiren und auch bei diesem den eingetretenen Erfolg dem Thäter zurechnen wollen. Zeigt sich daher bei der Untersuchung, die der Richter ebensowohl auf Exculpation, als auf Inculpation zu richten hat, daß die Verstandeskräfte des Inculpaten von der Art sind, daß er den eingetretenen Erfolg der Handlung nicht als wahrscheinlich voraussah, so kann man ihm auch bösen Vorsatz nicht zurechnen. Darauf, ob Andere den eingetretenen Erfolg mit Wahrscheinlichkeit voraussahen, kann durchaus nichts ankommen, sondern blos darauf, ob solches bei dem Thäter der Fall war; denn um die Erforschung *seines* bösen Vorsatzes handelt es sich *allein*. Eine nicht unbedeutende Verstandesschwäche würde daher ein Gegenindicium bilden, dessen Gewicht zu prüfen Sache der richterlichen Reflexion ist, die dann zu beurtheilen hat, ob aus den Indicien, die für und gegen den dolus sprechen, dieser als vorhanden, oder als nicht vorhanden anzunehmen ist. *Henke*, Handbuch des Crim. Rechts. Bd. I. §. 35. S. 360.

Zwar meint *Weiß* S. 159, es könne darauf nichts ankommen, ob der Verbrecher bei Verübung der That den nachher eingetretenen Erfolg für wahrscheinlich gehalten habe oder nicht, sondern es reiche hin, wenn er sich bei der That der Möglichkeit des schwereren Erfolgs bewußt gewesen sei; allein dieses verstößt offenbar gegen den Wortsinn und die Absicht des Gesetzgebers; denn zwischen Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit des Erfolgs ist ein sehr großer Unterschied; und wenn es sich allerdings rechtfertigen läßt, daß bei demjenigen, welcher die Folgen seiner Handlung mit Wahrscheinlichkeit voraussah, dolus angenommen wird,

so würde solches keineswegs dann zu rechtfertigen sein, wenn der Handelnde blos die Möglichkeit des Erfolgs einsieht.

Gar Viele, zumal Aerzte, wissen, daß eine Ohrfeige den Tod eines Menschen möglicher Weise zur Folge haben kann, sei es nun durch Erschütterung des Gehirns, oder durch Zerbrechung besonders schwach construirter Knochen. Wenn nun ein Arzt gleichwohl Jemandem eine Ohrfeige gibt, und diese so üble Folgen hat, wollte man dann annehmen, daß er den Menschen vorsätzlich getödtet habe, selbst wenn ihm jene Möglichkeit im Momente der That vorgeschwebt hätte? — Gewiß nicht! Nur dann würde man hierzu berechtigt sein, wenn der Gesetzgeber das Dasein des dolus nicht von einem „Voraussehenmüssen" d. h. „mit Wahrscheinlichkeit voraussehen können," sondern blos davon abhängig gemacht hätte, daß der Thäter die Möglichkeit des Erfolgs sich gedacht habe. Henke, Handb. des Crim. Rechts Bd. I. S. 359. Lit. β. §. 35.

2) Der Artikel unterscheidet folgende Arten des dolus:

a) den dolus determinatus, bei welchem der eingetretene Erfolg ausschließlich beabsichtigt wurde;

b) den dolus indeterminatus s. alternativus, bei welchem der Thäter jenen Erfolg nicht ausschließlich, sondern denselben oder eine andere Rechtsverletzung, die ebenfalls aus seiner Handlung entstehen konnte, bewirken wollte; z. E. es schießt A. nach dem B., um diesen entweder zu tödten oder zu verletzen; vgl. Henke, Handb. des Crim. Rechts §. 56. Luden, über den Versuch des Verbrechens S. 261.;

c) den dolus eventualis, wenn der Thäter den eingetretenen Erfolg nicht zunächst bezweckte, aber doch als wahrscheinlich voraussehen konnte; z. E. wenn A. den B. durch einen Schuß an den Beinen verwunden wollte, jedoch als wahrscheinlich voraussieht, daß er bei seiner Ungeschicklichkeit im Schießen, oder weil sein Gewehr den Schrot nicht zusammenhält, sondern streuet, denselben in den Unterleib treffen und tödtlich verwunden könne, und gleichwohl schießt. Vgl. Henke und Luden a. a. O.

Hiervon ist die s. g. culpa dolo determinata wohl zu unterscheiden, wenn der Thäter einen objectiv nicht so strafbaren Erfolg beabsichtigte, als der eingetretene ist, den letzteren aber sich dennoch als möglich denken konnte; z. E. es schießt Jemand auf hundert Schritt weit mit dem klarsten Schrote und einer nicht

scharfschießenden Flinte nach Dieben, damit die Schroten sie schwach verletzen sollen, was auf diese Weite kaum möglich ist; der Schuß hält aber zusammen, und es wird einer der Diebe tödtlich verletzt; oder ein ganz geübter Schütze, der sich auf sein Gewehr verlassen kann, und nur auf die Füße eines fliehenden Diebes hält, verwundet diesen tödtlich, weil der Schuß von einem Steine prallt. In Fällen dieser Art kann der Erfolg dem Thäter nicht angerechnet werden, weil der Eintritt des ersteren nicht im Gebiete der Wahrscheinlichkeit, sondern nur in dem der Möglichkeit lag.

Nachdem ich diese Begriffsbestimmungen, welche durch den Art. 31. des Crim. G. B. ihre Bestätigung erhalten, vorausgeschickt habe, gehe ich

3) zu der sehr bestrittenen Frage über:

Ob bei dem dolus alternativus und dem d. eventualis sich ein Versuch annehmen lasse, oder nicht?

M. vgl. Luden a. a. O., der sie verneint, und Zachariä, Lehre vom Versuche §. 29 fgg., der sie bejahet. N. J. Bd. IV. S. 352 fgg. Diese letztere, auch von dem Oberappellationsgerichte in Dresden angenommene Meinung scheint, zumal nach dem Criminalgesetzbuche, allerdings den Vorzug zu verdienen; allein es entsteht nun wieder die weitere Frage:

Ob, wenn eine in unbestimmter rechtswidriger Absicht vorgenommene Handlung gar keinen Erfolg gehabt hat, der Thäter des Versuches des strafbareren oder des minder strafbaren Verbrechens für schuldig zu achten sei?

Nach Zachariä §. 30. S. 48. soll die Handlung nach ihrer strafbareren Seite beurtheilt, also in den oben sub 2, b. und c. beispielsweise angeführten Fällen, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist, versuchte Tödtung angenommen werden. Dieser Ansicht kann man aber rücksichtlich des dolus eventualis (sub 2, c.) unmöglich beistimmen, wenn man sich nicht über das, was der Thäter zunächst beabsichtigte, gänzlich hinwegsetzen will; ja selbst bei dem dolus alternativus scheinen gegen jene Meinung noch erhebliche Bedenken obzuwalten, da es mit dem Principe der Gerechtigkeit nicht vereinbar scheint, bei dem, welcher ein schwereres oder leichteres Verbrechen beabsichtigt hat, das erstere dann als ausschließlich beabsichtigt anzusehen, wenn der Versuch gar keine Verletzung zur Folge gehabt hat, während, wenn die strafbare Handlung Erfolg hatte, aber nur das alternativ be-

abſichtigte geringere Verbrechen durch ſie hervorgerufen wurde, offenbar nur die dem letzteren angedrohte Strafe eintreten kann. Es würde ja ſonſt bei dem Verſuche der Unterſchied zwiſchen determinirtem, alternativem und eventuellem Dolus ganz bei Seite geſtellt, und gegen anerkannte Rechtsprincipien das dem Angeſchuldigten Nachtheiligere angenommen (in poenalibus causis benignius interpretandum; l. 56. 155. §. 2. D. de R. J.), während doch ſeine Abſicht nicht ſchlechthin auf Begehung des ſchwereren Verbrechens gerichtet war, und der Eintritt der für dieſes angedrohten Strafe von dem Geſetzgeber ſelbſt von dem Eintritte des ſtrafbareren Erfolgs abhängig gemacht iſt.

Wie ich auch die Worte des Art. 31., die vom alternativen Dolus handeln, betrachten mag, ich kann ihnen keinen anderen Sinn abgewinnen, als den: Wenn Einer alternativ mehrere Verbrechen beabſichtigt, ſchwerere oder leichtere, ſo wird, wenn das ſchwerere entſtanden iſt, dieſes als beabſichtigt angenommen. Hieraus folgt aber gewiß mit Zuverläſſigkeit, daß, wenn das leichtere hervorgerufen worden, dieſes als beabſichtigt zu betrachten iſt; denn es wäre völlig inconſequent, das ſchwerere, wenn es exiſtent wird, als beabſichtigt, das leichtere dagegen in demſelben Falle als nicht beabſichtigt, ſondern vielmehr einen Verſuch des ſchwereren Verbrechens anzunehmen. Es wäre ja dann von einer Alternative zwiſchen zwei Verbrechen gar nicht mehr die Rede, ſondern blos von dem vollendeten oder verſuchten Verbrechen der ſchwerſten Art. Wenn daher A. nach dem B. ſchießt, um ihn zu tödten oder zu verletzen, und er verwundet ihn nicht tödtlich, ſo liegt das vollendete Verbrechen der Körperverletzung, nicht ein Verſuch der Tödtung vor. Tritt nun aber in dem gegebenen Falle gar keine Verletzung ein, und es läßt ſich nicht der auf Tödtung gerichtete determinirte dolus nach Umſtänden als bewieſen annehmen, ſo kann noch viel weniger der Verſuch auf das ſchwerere Verbrechen ausſchließlich bezogen, ſondern es kann der Thäter blos wegen verſuchter Körperverletzung beſtraft werden.

Art. 32.

Eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorſatzes aus Fahrläſſigkeit entſtandene Rechtsverletzung iſt nur in den im Geſetze beſtimmten Fällen mit Strafe zu belegen.

Literatur.

Günther S. 29. Krug I. S. 59. Weiß I. S. 161. N. Crim. Ges. Buch S. 272. Hartitzsch S. 69. Schaffrath S. 538. Ueber die criminell strafbare Fahrlässigkeit in den N. J. Bd. III. S. 112.

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und Begünstigung.

Art. 33.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem Jeden von ihnen die That ganz beizumessen.

Eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen statt, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen, und entweder vor der Ausführung Beihülfe dazu geleistet haben, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen sind.

Literatur.

Günther S. 30. Krug I. S. 64. Schüler S. 34. Weiß I. S. 166. 174. 380. N. Crim. Ges. Buch S. 97. Hartitzsch S. 71. Schaffrath S. 538 u. 545. Ueber gleiche Theilnahme ꝛc. Wochenbl. Bd. II. S. 304. Nr. VII. Vgl. Peschel in den N. J. Bd. II. S. 321. Abegg, Beitr. zu der Lehre von dem Verhältniß des intellectuellen Urhebers eines Verbrechens zu dem physischen Urheber. N. A. 1841. S. 379. Vgl. die Literatur zu Art. 37.

Art. 34.

Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe

für jeden einzelnen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zum Grunde zu legen.

Literatur.

Groß I. S. 117. Günther S. 31. Weiß I. S. 174. Schaffrath S. 558. N. Crim. Ges. Buch S. 272.

Art. 35.

Haben einer oder mehrere solcher vereinigter Verbrecher bei Ausführung des Verbrechens eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen, als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen, nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zuzurechnen.

Literatur.

Groß I. S. 117. Günther S. 31. Krug I. S. 64. Weiß I. S. 176. N. Crim. Ges. Buch S. 29. Hartitzsch S. 76. Schaffrath S. 559. Wiefern sind dem Theilnehmer bei einem Complotte die nicht verabredeten Handlungen des Anderen mit anzurechnen? Wochenbl. Bd. II. S. 304. Nr. VII.

Art. 36.

Verleitung.

Diejenigen, welche Andere zu der Ausführung einer strafbaren That durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums bestimmen, sind mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es ist hierbei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen.

Das Meiningensche G. B. lautet am Schlusse des Artikels:

zuzurechnen; vorausgesetzt, daß der Anstifter die Nothwendigkeit jenes Mittels und die Unvermeidlichkeit des Erfolgs kannte.

Literatur.

Groß I. S. 118. Günther S. 32. Krug I. S. 64. Schüler S. 35. Weiß I. S. 180. 380. N. Crim. Ges. Buch S. 30 u. 272. Hartitzsch S. 77. Schaffrath S. 560. Schwarze, über den Versuch zur Verleitung zu einem Verbrechen. N. J. Bd. II. S. 28. Peschel, über Theilnahme ꝛc. und über Verleitung. N. J. Bd. II. S. 321. Präj. über Verleitung zu einem Verbrechen. N. J. Bd. III. S. 361. Vgl. noch den ad art. 232. citirten Blöde in den N. J. Bd. II. S. 55.

Bemerkungen.

Sehr bestritten und gleichwohl von unverkennbarer praktischer Wichtigkeit ist die Frage:

Ob die Verleitung zu einem Verbrechen auch dann strafbar sei, wenn sie nicht einmal den Erfolg gehabt hat, daß dasselbe von dem Verleiteten versucht worden ist?

Weiß bejaht dieselbe unter dem Bemerken, daß dieser Fall demjenigen am nächsten stehe, wenn der Verbrecher ein zu Ausführung des Verbrechens untaugliches Mittel wählt; es liegt aber zwischen beiden Fällen der große Unterschied, daß in dem letzteren das untaugliche Mittel angewendet worden ist und angewendet worden sein muß, wenn ein strafbarer Versuch soll angenommen werden können, wogegen in jenem Falle der Verleiter durch die die Verleitung bezweckenden Handlungen sich erst ein Mittel zur Ausführung zu verschaffen sucht, so daß, wenn der Verleitete consentirt, das Verhältniß dem gleich ist, wo sich Jemand das Mittel zur Ausführung der That erst angeschafft, z. E. das Pistol, den Dolch gekauft hat. Sowie aber diese Handlung noch nicht strafbar ist, so kann es auch jene noch nicht sein. Ganz anders gestaltet sich die Sache in dem einen von Weiß angeführten Beispiele, wo ein Vater wegen Verleitung seiner Tochter zum Inceste bestraft worden war; denn in seinem Antrage, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen, lag offenbar schon ein Versuch des Verbrechens des Incestes, und der Vater ver-

einigte in seiner Person sowohl den intellectuellen, als den physischen Urheber, wenn es zur Vollendung der That gekommen wäre. Dagegen scheint mir in dem zweiten, von ihm angeführten Falle, der Verleitung zur Brandstiftung, wirklich nur der böse Vorsatz gestraft worden zu sein.

Daß durch den Art. 36. die intellectuelle Urheberschaft hat getroffen werden sollen, darüber ist man einverstanden. Krug I. S. 66 u. 67. Günther zu diesem Artikel. Schon hieraus ergibt sich aber, daß man unter Verleitung kein selbstständiges Verbrechen zu verstehen hat, sondern daß sie nur denkbar ist im Verhältnisse zu einer gegebenen That, bestehe diese in der Vollendung des Verbrechens, oder blos in einem Versuche desselben; aber eine äußere, in die Sinne fallende Handlung ist unerläßlich. Denkt man sich die letztere hinweg, so fehlt es dem referens, der Verleitung, an dem relatum, ohne welches jene ein leeres Phantom bleibt. Auch das Wort „Urheber" kann sich im Strafrechte nur auf eine äußere, in die Sinne fallende Handlung beziehen; denn wenn sich auch von einem Urheber in Bezug auf Gedanken sprechen läßt, so sind diese doch dem Richterstuhle nimmermehr unterworfen. Eine Handlung ist das unerläßliche Object, ohne welches die Urheberschaft in ein Nichts zerfällt. Der bloße Versuch, sich selbst zu einem intellectuellen Urheber zu machen, kann nicht strafbar sein, weil „intellectueller Urheber" kein selbstständiger Begriff, sondern vielmehr durch das Dasein eines physischen Urhebers bedingt ist. Denkt man sich beide getrennt, so erscheint jener als der Geist, dieser als der Körper, und vermögen die Bestrebungen des ersteren den letzteren nicht in Thätigkeit zu versetzen, so fehlt es an einer, die Thätigkeit der Strafrechtspflege bedingenden Handlung. Es ist ebenso, als wenn ein und dieselbe Person die That beschlossen hat, zur Ausführung derselben aber nicht geschritten ist. Denkt man sich aber, wie es der Gesetzgeber in Art. 36. thut, die intellectuelle Thätigkeit, als Motiv zur That, in einer Person, die physische aber in einer anderen Person, so muß sich jene, schon um verstanden zu werden, auf äußerlich erkennbare Weise kund geben, weil außerdem eine Bestimmung des Anderen zu einer That undenkbar wäre. Eben darum aber, weil solche Aeußerungen erst das nothwendige Mittel zur Mittheilung der Gedanken sind, kann man sie nicht als den Anfangspunkt der Strafbarkeit des Verleitenwollenden betrachten, ja selbst dann darf man dieses nicht, wenn sie den Entschluß des Anderen zu einer That wirklich herbeigeführt hätten, er jenen aber wieder aufgegeben hat. Denn ein intellectueller Urheber im Gebiete des Strafrechts läßt sich nur denken in Bezug auf ein Verbrechen; dieses aber besteht

aus Entschluß und That, und man würde daher, wäre die bestrittene Ansicht richtig, die intellectuelle Urheberschaft eines in dem Anderen hervorgerufenen Entschlusses und die Urheberschaft der That unterscheiden müssen, während die Gesetze doch nur die intellectuelle Urheberschaft eines aus beiden Elementen bestehenden Verbrechens bestraft wissen wollen.

Fassen wir nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen den Art. 36. des Criminalgesetzbuches näher in's Auge, so finden wir, daß er in dem Capitel V., welches von der Theilnahme an einem Verbrechen handelt, eingerückt ist, und daß er nur diejenigen mit Strafe bedroht, welche Andere zu der Ausführung einer strafbaren That, — nicht die, welche Jemand zu Fassung eines verbrecherischen Entschlusses, — bestimmen. Es stellt hiernach der Gesetzgeber ein Verbrechen, eine strafbare That als die Voraussetzung des Daseins der Verleitung hin, und es kann nicht gebilligt werden, wenn man diese als ein selbstständiges Verbrechen betrachtet. Hierfür spricht ferner die der Verleitung angedrohte Strafe, welche die für jene That angedrohte sein soll. Wenn nun aber der, welcher hat verleitet werden sollen, gar keine strafbare That, auch nicht einmal einen Versuch unternommen hat, so kann ja von einer That gar nicht die Rede sein, und es fehlt an jedem Maaßstabe für die Berechnung der Strafe des Verleiters. Ferner verstößt eine solche Auslegung auch offenbar gegen den Sprachgebrauch; denn Niemand wird behaupten wollen, daß die Aeußerung: „der A. hat den B. zu einer That verleitet" so viel heiße: er habe ihn blos zu dem Entschlusse vermocht, die That vornehmen zu wollen.

Dagegen stimme ich mit Weiß und Schwarze darin vollkommen überein, daß die Strafbarkeit der Verleitung höher und geringer sein kann, als die des Verleiteten, und daß Milderungsgründe, die diesem zu Gute kommen, nicht jenem ebenfalls zu Statten kommen müssen. Ja der Verleitete kann blos wegen eines culposen Verbrechens zu bestrafen, und selbst völlig straflos sein, wenn nur dem Verleiter der rechtswidrige Vorsatz zur Last fällt. Man denke sich z. E. den Fall, wo Jemand in der Absicht, seinen Feind zu tödten, auf einer Holzjagd einem unvorsichtigen Schützen einen braunen Punkt, der durch ein Gebüsch schimmert, zeigt und denselben unter der Bemerkung zum Schießen nach demselben auffordert, daß er wisse, es sei ein Stück Wildpret, er habe es hinter den Busch treten sehen, er solle schießen; während er weiß, daß es ein ihm bekannter Mensch ist, der eine braune Jagdtasche hat. Fiele auch in einem solchen Falle dem physischen Urheber gar keine culpa zur Last, so würde doch der intellectuelle mit der Strafe der vorsätzlichen

Tödtung zu belegen sein, weil in Bezug auf ihn die ausgeführte That jedenfalls als Verbrechen zu betrachten ist, m. a. W. weil er ein Verbrechen beabsichtigte, und dessen Ausführung hervorrief. Das Wort: strafbaren That ist oft nur auf den intellectuellen, nicht auf den physischen Urheber zu beziehen, und zwar dann, wenn dieser im Falle angewendeter Gewalt oder Drohung, oder bei absichtlich erregtem Irrthume, falls ihn keine culpa trifft, gar nicht strafbar ist (Art. 68. u. 69.). Das Wort: dieser That ist darum ebenfalls in den gedachten Fällen auf das vom Verleiter beabsichtigte Verbrechen zu beziehen, obschon der vom Gesetzgeber gebrauchte Ausdruck Verleitung hier nicht recht passend erscheint. Träfe daher in dem angeführten Beispiele den Verleiteten blos der Vorwurf einer Schuld; so müßte der Verleiter gleichwohl wegen vorsätzlicher Tödtung bestraft werden. — Aber eine äußere Handlung muß immer vorhanden sein, wenn eine strafbare Verleitung soll gedacht werden können. Erfordert man jene nicht als Voraussetzung der letzteren, sondern begnügt man sich schon damit, daß die Bemühungen des Anstifters blos den verbrecherischen Entschluß eines Anderen hervorgerufen haben; so sehe ich auch nicht ein, warum man nicht dann auch die volle Strafe, die dem Verbrechen gedroht ist, will eintreten lassen. Die Scheu, diese Behauptung aufzustellen, beweist am besten, daß gerade die Ausführung der That das Wesentliche bei der intellectuellen Urheberschaft ist; denn wäre sie dieses nicht, warum nimmt man dann nicht volle Strafbarkeit des Verleiters auch in jenem Falle an? Und warum soll erst der vom Verleiteten gefaßte Beschluß den Anfangspunkt der Strafbarkeit des Verleiters begründen, während oft die Bemühungen, die auf jene Willensbestimmung gerichtet sind, doch auch schon vorher äußerliche, für den Strafrichter erkennbare sind? Der, welcher übereilt in seinen Beschlüssen ist, dann aber noch überlegt, wird sich leicht zu einem Verbrechen bestimmen lassen, und dann soll der Verleiter, der sich vielleicht nur sehr wenig Mühe gegeben, bestraft werden; der aber, der alle Schliche und Kunstgriffe aufbietet, um einen Bedachtsamen zu dem Entschlusse, ein Verbrechen zu begehen, zu vermögen, der Jahre lang sich deshalb bemüht, würde, wenn der Andere den Beschluß nicht faßt, straflos ausgehen, obgleich er weit strafbarer ist, als jener.

Die Triebfeder zu einem Verbrechen, zu einer strafbaren Handlung interessirt den Staat und die Strafgewalt erst dann, wenn eine solche Handlung begangen ist; die Gesinnungen der Staatsbürger in's Auge zu fassen, und die hieraus entspringenden Verbrechen zu verhüten, ist Sache der Polizei. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, die auf

Verleitung gerichteten Handlungen, die den Erfolg, das beabsichtigte Verbrechen, nicht herbeizuführen vermocht haben, mit Strafe zu bedrohen, so hätte er sich anders ausdrücken, er hätte sagen müssen, daß diejenigen, welche Andere zur Ausführung einer strafbaren That bestimmten oder auch nur zu bestimmen versuchten, mit Strafe zu belegen seien; denn dann würde allerdings der Versuch einer Verleitung zu statuiren sein.

Art. 37.

Ungleiche Theilnahme.

Im minderen Grade strafbar machen sich diejenigen, welche entweder eine verbrecherische That mit Anderen verabreden, oder zu der Verübung eines von Anderen beschlossenen Verbrechens Rath und Anschlag geben, oder Beihülfe dazu leisten, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil zu nehmen.

Literatur.

Groß I. S. 118. Günther S. 32. Krug I. S. 64. Schüler S. 34. Weiß I. S. 184. N. Crim. Ges. Buch S. 273. Hartitzsch S. 80. Schaffrath S. 567. Brackenhoefft, über allgemeine und besondere Gehülfen bei verbrecherischen Handlungen. N. A. 1840. S. 410. Hepp, Beitr. zur Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen. N. A. 1846. S. 313. Birnbaum, von dem Begriffe von Socius in den Quellen des röm. Strafrechts. N. A. 1842. S. 1. Ueber Beihülfe zu einem vermeintlichen Verbrechen. N. J. Bd. III. S. 112.

Bemerkungen.

1) Hier kommen wir wieder auf eine ähnliche Streitfrage, auf die Frage nämlich:

Ob Beihülfe bei einem nicht einmal versuchten Verbrechen denkbar sei?

Daß hier nur an eine Beihülfe vor der That gedacht wird, bedarf keines Beweises; aber selbst diese meine erläuternde Bemerkung enthält schon insofern eine contradictio in adjecto, als

eine Beihülfe vor einer gar nicht existent gewordenen Handlung ein Unding ist. — Wie kann Jemand einem Anderen bei Etwas helfen, das dieser gar nicht vornimmt? —

Das sächsische Strafgesetzbuch enthält ebenfalls keine directe Entscheidung dieser Frage, und man muß daher bei ihr auf die allgemeinen Principien des Strafrechts zurückgehen.

Die peinliche Gerichtsordnung Carl's V. bedroht die mit Strafe, welche zu Uebung einer Missethat einem Anderen Beistand leisten, und stimmt daher mit dem Art. 37. des Criminalgesetzbuchs darin überein, daß nur die Beihülfeleistung zu der Verübung eines von einem Anderen beschlossenen Verbrechens für strafbar erklärt wird. Wenn daher Bauer in den Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte Bd. I. S. 459. behauptet, die Beihülfe könne vollendet sein, ohne daß das Verbrechen, welches dadurch befördert werden solle, auch nur versucht worden sei, so scheint er mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, indem er a. a. O. S. 460. sagt, daß die Theilnahme der Gehülfen nicht als eine für sich bestehende That, sondern in ihrem Verhältnisse zur That des Urhebers aufzufassen, daß sie nicht selbstständig zu beurtheilen sei. Die accessorische Natur der Beihülfe, ihre nothwendige Abhängigkeit von einer verbrecherischen, von einem Anderen verübten Handlung läßt sich gewiß nicht verkennen, und sie muß daher überall da, wo das beschlossene Verbrechen noch gar nicht versucht worden ist, blos als vorbereitende, und darum nach Art. 29. als straflose Handlung erscheinen. Daher erklären sich Abegg, Lehrb. des peinl. Rechts §. 75. und Roßhirt im Lehrb. des Crim. Rechts §. 31. not. 1. mit Recht dafür, daß es auch eine Beihülfe zum Versuche eines Verbrechens gebe, vorausgesetzt, daß bestimmte Handlungen bereits vorgefallen sind.

Ich kann mich zur Begründung meiner Ansicht größtentheils auf das berufen, was ich zu dem vorigen Artikel bemerkt habe; denn auch in dem vorliegenden ist von einer ungleichen Theilnahme überall nur in Voraussetzung einer verbrecherischen That, der Verübung eines Verbrechens, die Rede.

Der erste Fall ungleicher Theilnahme ist, wenn Jemand eine verbrecherische That mit einem Anderen, der sie allein vollführen soll, verabredet. Unterbleibt sie daher, so ist, — vor-

ausgesetzt, daß nicht der Fall des Art. 30. vorliegt — der, welcher sie hervorrufen wollte, straflos, — das ist außer Zweifel; — es würde daher offenbar inconsequent sein, den, der sie nur mit beredet hat, zu bestrafen; auch ist jene Beredung ebenso, wie der zweite Fall, Ertheilung eines Rathes oder Anschlag=geben, blos eine die Ausübung des Verbrechens vorbereitende Handlung und mithin, wenn jenes gar nicht versucht wird, straflos. Wollte man dieses nicht zugeben, so würde ja der Gehülfe harter angesehen, als der Urheber.

2) Nicht unzweifelhaft ist ferner die Frage: ob es eine blos versuchte Beihülfe gebe?

Der Art. 37. bedroht nur den mit Strafe, welcher Beihülfe leistet, nicht den, welcher solches blos versucht, aber daran verhindert wird, und auch nach früherem Rechte läugneten Viele, daß es einen strafbaren Versuch der Beihülfe gebe, z. E. Martin im Crim. Rechte §. 82. Zachariä, Lehre vom Versuche I. §. 39; allein ich glaube, daß die Frage zu bejahen ist, vorausgesetzt, daß das Hauptverbrechen wenigstens versucht worden ist, und sich die Thätigkeit des die Beihülfe leisten Wollenden durch äußere Handlungen kund gegeben hat. Ob diese zur Ausführung der verbrecherischen That beitrugen, darauf kann um deswillen nichts ankommen, weil auch ein mit untauglichen Mitteln gemachter Versuch strafbar ist. Wenn daher der A., um dem B. bei einem Diebstahle mittelst Einsteigens zu helfen, diesem eine Leiter beitrug, die nicht lang genug und folglich zur Ausführung des Diebstahls untauglich war, der B. auch den Diebstahl, ohne sie zu gebrauchen, ausführte, so wird in jener Handlung des A. dennoch ein strafbarer Versuch der Beihülfe, nicht aber eigentliche oder vollendete Beihülfe liegen. Zachariä a. a. O. nimmt in Fällen der soeben gedachten Art ebenfalls vollendete Beihülfe an, will sie also auch bestraft wissen, und es handelt sich am Ende mehr um einen Wortstreit, als um etwas Wesentliches; denn die Strafe muß sich doch immer nach dem größeren oder geringeren Grade der Theilnahme des Gehülfen richten. Aber auch hier ist es höchst wichtig, zwischen solchen Handlungen, welche blos das Verbrechen vorbereiten, und solchen, welche eine Beihülfe bei einem unternommenen Verbrechen enthalten, zu unterscheiden.

Art. 38.

Begünstigung.

Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen der strafbaren Handlung Beihülfe leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens zu bestrafen.

Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern gleich zu achten.

Literatur.

Günther S. 33. Krug I. S. 64. Weiß I. S. 186. N. Crim. Ges. Buch S. 31. Hartitzsch S. 81. Schaffrath S. 571. Platner, über das crimen receptatorum. N. A. 1843. S. 170. Sander, Erört. der Lehre von der Begünstigung der Verbrechen. N. A. 1838. S. 431. 1839. S. 248 und 396. Held, über die Begünstigung der Verbrechen, insbesondere nach Art. 239. d. C. G. B. N. F. Bd. IV. S. 138.

Art. 39.

Unterlassene Verhinderung eines Verbrechens.

Als Begünstigung des Verbrechens ist es auch anzusehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben eines Hochverraths, Staatsverraths im Kriege, Aufruhrs, Mordes, einer Körperverletzung unter den Art. 132. unter 5. angegebenen Verhältnissen, Nothzucht, eines Raubes, Diebstahls mit Waffen, einer Brandstiftung, oder Verfertigung falscher Münzen vor der Ausführung des Verbrechens erhält, und solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person zu verhindern versucht. Bei allen anderen Verbrechen ist eine solche Unterlassung nur dann für eine Begünstigung zu achten, wenn die Verhinderung der strafbaren That wegen eines

eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht unterbleibt.

Das Altenburgische G. B.:

Als Begünstigung — ist es auch anzusehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht oder durch eigene Wahrnehmung Kenntniß von dem Vorhaben u. s. w. — — oder der Verfertigung falschen Metall- oder Papiergeldes vor der Ausführung des Verbrechens erhält, und diese Ausführung nicht durch das ihm zu Gebote stehende wirksamste Mittel, mindestens durch zeitige Anzeige — — — unterbleibt.

Das Meiningensche G. B.:

Als Begünstigung — — — oder der Verfertigung falscher Münzen oder Staatscreditpapiere vor der Ausführung des Verbrechens erhält, und diese Ausführung nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person, oder auf sonstige geeignete Weise zu verhindern sucht u. s. w. — unterbleibt.

Das S. Sondershausensche G. B. hat den Artikel so,

wie das Altenburgische, nur daß der Zusatz:

durch das ihm zu Gebote stehende wirksamste Mittel, mindestens

weggelassen ist.

Literatur.

Groß I. S. 118. Günther S. 33. Schüler S. 38. Krug I. S. 64. Weiß I. S. 188. N. Crim. Ges. Buch S. 31. Hartitzsch S. 82. Schaffrath S. 574.

Art. 40.

Hinsichtlich bereits verübter Verbrechen ist die Unterlassung der Anzeige, außer bei Personen, welche Amtshalber bei erlangter Wissenschaft zu der Anzeige verpflichtet sind, und außer den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen, nur dann

als Begünstigung des Verbrechens anzusehen, wenn Jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat, und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters unterläßt.

Literatur.

Groß I. S. 118. Schüler S. 38. N. Crim. Ges. Buch S. 31 u. 273. Hartitzsch S. 83. Schaffrath S. 576.

Art. 41.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte bis mit dem zweiten Grade, Pflegeeltern und Pflegekinder des Verbrechers werden, im Falle sie nicht Amtshalber zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, nicht bestraft,

1) wegen der im Art. 38. erwähnten Handlungen, dafern solche nur zum persönlichen Schutze des Thäters stattgefunden haben, und nicht an sich strafbar sind;
2) wegen der Unterlassung der nach Art. 39. und 40. vorgeschriebenen Anzeigen und Warnungen, wenn letztere ein Einschreiten der Behörden zur Folge gehabt haben würden.

Das Altenburgische G. B.:

Ehegatten — — und Verschwägerte, bis zum zweiten Grade römischrechtlicher Berechnung, diesen mit eingeschlossen, ingleichen Adoptiv- (Wahl-) Eltern und Adoptiv- (Wahl-) Kinder des Verbrechers werden — — — gehabt haben würden.

Das Meiningensche G. B.:

Ehegatten — — und Verschwägerte, bis zum zweiten Grade römischrechtlicher Berechnung, diesen mit eingeschlossen, ingleichen — — bestraft,

1) wegen der im Art. 38. als Begünstigung bezeich-

neten Handlungen — — — zur Folge gehabt haben würden.

Das S. Sondershausensche G. B. wie das Altenburgische.

Literatur.

Groß I. S. 118. Weiß I. S. 192. N. Crim. Ges. Buch S. 32. Hartitzsch S. 84. Schaffrath S. 577.

Bemerkungen.

Der Ausdruck „Pflegeeltern," welchen das sächsische Strafgesetzbuch braucht, ist nicht scharf bezeichnend; denn unter jenen muß man wohl auch fremde Personen verstehen, welchen von der Obrigkeit, den Waisenanstalten, von Vormündern u. s. w. Kinder in Pflege gegeben werden. Diese Pflegeeltern und Pflegekinder hat aber der Art. 41. gewiß nicht mit im Auge.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen.

Art. 42.

Vorschriften über die Zumessung der Strafe.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Grade oder nach dem letzteren allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Gränzen den Grad der Strafe unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden speciellen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.

Literatur.

Groß I. S. 119. Günther S. 35. Schüler S. 39. Neues Crim. Ges. Buch S. 33 und 273. Weiß I. S. 195. 374. Hartitzsch S. 87. Schaffrath S. 578.

Art. 43.

Bei Zumessung der Strafen wegen der aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen ist vorzüglich auf die Größe der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Literatur.

Günther S. 35. Krug I. S. 59. Neues Crim. Ges. Buch S. 34 und 274. Weiß I. S. 208. Hartitzsch S. 90. Schaffrath S. 587.

Art. 44.

Zumessung der Strafe bei mehreren gleichen Theilnehmern.

Bei mehreren gleichen Theilnehmern ist außer der im Art. 42. angegebenen Rücksicht auch nach der größeren oder geringeren Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen entweder in gleicher Maaße oder verschiedenen Abstufungen zu bestimmen.

Literatur.

Gross I. S. 120. Günther S. 35. Krug I. S. 65. Neues Crim. Ges. Buch S. 274. Weiß I. S. 210. Hartitzsch S. 91. Schaffrath S. 588.

Art. 45.

Zumessung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern.

Nach denselben Rücksichten sind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu bestimmen, es kann jedoch die Strafe für diese nicht über zwei Dritttheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Todesstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthausstrafe ersten Grades gesteigert werden.

Altenburgisches G. B.: S. Sondershausensches G. B.: nicht über fünfund zwanzig Jahre Zuchthausstrafe.

Literatur.

Groß I. S. 120. Krug I. S. 64. Schüler S. 39. N. Crim. Ges. Buch S. 275. Weiß I. S. 212. 380. Hartitzsch S. 92. Schaffrath S. 588.

Art. 46.

Zumessung der Strafe bei Begünstigung.

Gegen diejenigen, welche sich der Begünstigung eines Verbrechens schuldig machen, ist höchstens auf ein Dritttheil der gesetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchthaus- und bei Todesstrafe höchstens auf zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen.

Altenburgisches G. B.: S. Sondershausensches G. B.	höchstens auf zwölfjährige Zuchthausstrafe.

Literatur.

Groß I. S. 120. Schüler S. 39. Weiß I. S. 214. N. Crim. Ges. Buch S. 275. Hartitzsch S. 92. Schaffrath S. 591.

Art. 47.

Strafe unterlassener Anzeige.

In Fällen, wo nach Art. 39., 40. die unterlassene Anzeige eines beabsichtigten oder begangenen Verbrechens strafbar ist, ist dieselbe, insofern nicht in Beziehung auf gewisse Verbrechen eine besondere Strafe deshalb festgesetzt ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn jedoch die Anzeige um des eigenen Vortheils willen unterblieben ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu der angegebenen Höhe zu ahnden.

Altenburgisches G. B.:

In Fällen, wo nach Art. 39. und 40. der unterlassene Versuch der Verhinderung eines beabsichtigten, oder die unterlassene Anzeige eines begangenen Verbrechens Strafe

zur Folge hat, ist diese Unterlassung, insofern nicht in Beziehung auf gewisse Verbrechen eine besondere Strafe deshalb festgesetzt ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, und wenn die Anzeige um des eigenen Vortheils willen unterlassen worden, nur mit Gefängnißstrafe bis zu der angegebenen Höhe zu ahnden.

Das Meiningensche G. B.:
In Fällen, wo nach Art. 39. und 40. der unterlassene Versuch der Verhinderung eines beabsichtigten oder die unterlassene Anzeige eines begangenen Verbrechens Strafe zur Folge hat, ist dieselbe, — — oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und wenn der Verhinderungsversuch resp. die Anzeige um des eigenen — — zu ahnden.

Literatur.

Groß I. S. 120. N. Crim. Ges. Buch S. 35. Weiß I. S. 216. Hartitzsch S. 94. Schaffrath S. 591.

Art. 48.

Bestrafung mehrerer durch Eine Handlung verübter Verbrechen.

Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen.

Literatur.

Groß I. S. 120. Dessen Bemerk. S. 26. Günther S. 37. Krug I. S. 87. Weiß I. S. 218. 374. Hartitzsch S. 94. Schaffrath S. 591 u. 595. Krug, über die Concurrenz der Verbrechen, insbesondere über den Begriff des fortges. Verbrechens. Leipzig 1842. Schwarze hierzu in Richters Jahrb. Bd. 14. S. 685. Präj. Ueber die Concurrenz von Verbrechen. N. J. Bd. I. S. 122 u. 123.

Art. 49.

Bestrafung mehrerer durch verschiedene Handlungen verübter Verbrechen.

Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Literatur.

S. die Literatur zum vorigen Artikel und außerdem Günther S. 49. Schüler S. 41. Neues Crim. Ges. Buch S. 36 u. 276. Hartitzsch S. 95. Schaffrath S. 597.

Art. 50.

Bestrafung verschiedener gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht begangener Verbrechen.

Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien, oder im Art. 166. unter 2. angegebener Erpressungen sich schuldig gemacht, so ist, insoweit diese Verbrechen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind, der Betrag der Verbrechen derselben Art, sowie der nach Art. 59. damit gleichartigen zusammenzurechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen.

Erläuterung.

In dem Falle, wenn solche Eigenthumsverbrechen zusammentreffen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage, jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen abgemessen wird, ist zwar bei Bestimmung der Strafe zunächst jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen. Es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, wenn sie insgesammt gleichartige Verbrechen

der schwereren Art wären und mithin den Geldbeträgen nach zusammengerechnet werden könnten.

Das Altenburgische G. B.,

das Meiningensche G. B.,

das S. Sondershausensche G. B. haben die Erläuterung in dem Zusatze: Treffen aber solche Eigenthumsverbrechen zusammen, wobei die Strafe — — zusammengerechnet werden könnten.

Literatur.

Groß I. S. 121. II. S. 16 u. 17. Dessen Bemerk. S. 7. Krug I. S. 87. N. Crim. Ges. Buch S. 36 u. 276. Weiß I. S. 226. 375. Hartitzsch S. 96. Schaffrath S. 507. Zwei Erkenntnisse zur Erläuterung der Grundsätze über Verbrechen gegen das Eigenthum; mitgetheilt von Krug in den Crim. Jahrb. I. S. 32. Erkenntnisse über die Zusammenrechnung concurrirender Diebstahlsbeträge; mitgetheilt v. Siebdrat Crim. Jahrb. I. S. 356. Ueber die Concurrenz von Forst- und anderen Diebstählen. N. J. Bd. II. S. 350. Zur Erklärung des Art. 50. Wochenbl. S. 289 fgg.

Bemerkungen.

1) Für das Königr. Sachsen vgl. man das im Anhange abgedruckte Gesetz.

2) Krug I. S. 94. bemerkt gewiß mit Recht, daß in Artikel 50. die wiederholten Verbrechen juristisch als ein fortgesetztes Verbrechen betrachtet werden. Es ist daher sowohl bei eigentlich fortgesetzten, als wiederholten Verbrechen die Frage von praktischer Wichtigkeit: Ob der Umstand, daß durch die Fortsetzung, bezüglich Wiederholung des Verbrechens der Verbrecher einen festeren verbrecherischen Vorsatz bekundet habe, innerhalb des Strafmaaßes einen Strafzumessungsgrund abgebe; mit and. Worten: Ob der Richter lediglich aus dem Grunde, weil ein fortgesetztes oder wiederholtes Verbrechen vorliegt, die Strafe innerhalb des Strafmaaßes höher festzusetzen habe, als außerdem? — Viele, insbesondere auch Weiß I. S. 204. b. und S. 219. behaupten solches, und es würde nach dieser Ansicht derjenige, welcher 4 Thlr.

mittelst fortgesetzten Diebstahls entwendet, strafbarer sein, als der, welcher sie mit einem Male stiehlt; noch straffälliger wäre aber der, welcher mittelst dreier verschiedener Entwendungen jene Summe sich aneignet. Ich stelle durchaus nicht in Abrede, daß derjenige, welcher mittelst zehn verschiedener Diebstähle eben so viel entwendet, als ein Anderer mittelst eines einzigen Diebstahls, in der Regel subjectiv strafbarer erscheinen wird, als dieser, weil sich bei jenem ein weit größerer Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum, eine besondere Geflissenheit, offenbart, und nach dem gemeinen Criminalrechte möchte auch an der Richtigkeit der oben angeführten Meinung nicht zu zweifeln sein; allein ob die neuere sächsische Strafgesetzgebung von dieser Ansicht ausgegangen ist, und ob sich die letztere nach jener überhaupt rechtfertigen lasse, dagegen gehen mir verschiedene Bedenken bei, die ich nicht unterdrücken mag.

Schon gegen die Gerechtigkeit des Zusammenrechnungsprincipes sprechen unwiderlegbare Zweifel, indem durch dessen Handhabung derjenige, welcher mehrere wiederholte, d. h. noch unbestrafte Eigenthumsverbrechen begangen hat, häufig härter bestraft werden muß, als der rückfällige Dieb im eigentlichen Sinne des Wortes. Daß dieses aber, bei sonst gleichen Verhältnissen, nicht der Fall sein sollte, dafür spricht nicht nur die Vernunft, sondern auch die Absicht des Gesetzgebers führt zu diesem Resultate, indem derselbe den Rückfall als einen besonderen Strafschärfungsgrund hervorhebt, und zu dessen Existenz Bestraftsein verlangt. Dagegen gibt der Gesetzgeber bei den Art. 49 und 50. auch nicht mit einer Sylbe zu erkennen, daß die Fortsetzung und Wiederholung ihm als straferhöhende Momente erscheinen. Hätte er dieses aber auch wirklich zu erkennen gegeben, so könnte man erwidern, daß diesem auf Straferhöhung gerichteten Willen schon dadurch gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden sei, daß die vorgeschriebene Zusammenrechnung in der Regel zu einer härteren Strafe führt, als die Bestrafung des Rückfalls bei gleichen Verhältnissen. Dagegen kann man doch in der That nicht einen und denselben Zumessungsgrund zweimal in Anrechnung bringen; man kann nicht sagen, die Wiederholung an sich begründe eine höhere Stufe der Strafbarkeit, während der Gesetzgeber alle Wiederholungen als *ein* Verbrechen betrachtet und *bestraft wissen will*, dadurch aber die Strafe schon bei Weitem höher gestellt

wird, als wenn jede Wiederholung für sich gestraft würde. Es würde ja hier dem Diebe ꝛc. die Fortsetzung oder Wiederholung des Verbrechens doppelt angerechnet, einmal vom Gesetzgeber in dem Gesetze, indem er durch Vorschrift der Zusammenrechnung eine höhere Strafe beabsichtigt und herbeiführt, und dann noch einmal vom Richter, indem dieser die Strafe wegen der Fortsetzung oder Wiederholung des Verbrechens noch innerhalb des Strafmaaßes hinaufschraubt, also wegen desjenigen Momentes, welches erst die conditio sine qua non des Eintritts der angeordneten höheren Strafe ist. Auch aus dem Art. 42. läßt sich die von mir bestrittene Ansicht nicht rechtfertigen; denn dieser Artikel handelt blos von der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung, und von einer hierbei gezeigten Böswilligkeit, worunter Fortsetzung oder Wiederholung um so weniger gemeint sein können, als dieselben als nothwendige thatsächliche Voraussetzungen (Merkmale) betrachtet werden müssen, ohne welche der Art. 50. gar nicht zur Anwendung kommen kann, und die man aus diesem Grunde nicht noch als Strafzumessungsgründe in Betracht ziehen darf. Wie, wenn der Gesetzgeber gesagt hätte: Wer drei oder mehrere Diebstähle begeht, soll, mag er wegen des einen oder anderen bestraft sein oder nicht, mit 10—15 Jahren Zuchthaus bestraft werden: — würde es da dem Richter einfallen, den Umstand bei Abmessung der Strafe mit in die Waagschale zu legen, daß der Dieb, weil er durch die dritte Verübung des Verbrechens eine subjective Verderbtheit an den Tag gelegt habe, nicht mit dem Minimum von 10 Jahren Zuchthaus zu bestrafen sei? — Gewiß nicht; denn da könnte ja niemals auf das Minimum erkannt werden, was ganz wider die Absicht des Gesetzgebers wäre! — Und gerade so verhält es sich in Fällen der zuerst erwähnten Art. Liegen mehrere Wiederholungen des einfachen Diebstahls vor, so soll der Betrag des Objectes aller zusammengerechnet, und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe bestimmt werden; also kommt die Wiederholung an sich und als solche nicht nochmals in Betracht; denn sonst könnte ja bei fortgesetzten oder wiederholten Diebstählen nie auf das Minimum der für sie bestimmten Strafe erkannt werden, und der Gesetzgeber hätte sich geirrt, indem er für ihre Bestrafung gleichwohl ein Minimum, auf welches also der Richter doch muß herabgehen können, festgesetzt hätte. Die Zahl der wiederholten Verbrechen dürfte also an sich nicht einen Strafzumessungsgrund

abgeben, wohl aber die sonstige Beschaffenheit der Handlung. (Art. 42.)

Das ist meine Argumentation, die noch durch Folgendes unterstützt wird. Nach den sächsischen Kammerverhandlungen ist das fortgesetzte Verbrechen als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, folglich können die einzelnen Fortsetzungshandlungen bei der Strafzumessung nicht in Betracht kommen; vgl. Hartitzsch S. 105. Nach Krug a. a. O. I. S. 94. sind die wiederholten Verbrechen juristisch als ein fortgesetztes Verbrechen, folglich auch als ein einziges Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen. Ihm stimmt Schwarze in Richters Jahrbüchern Bd. XIV. S. 693. insofern bei, als er die Frage über den Unterschied zwischen fortgesetzten oder wiederholten Verbrechen gegen das Eigenthum da, wo das Zusammenrechnungsprincip gilt, für unpraktisch hält. Sind nun aber wiederholte Verbrechen gegen das Eigenthum als ein fortgesetztes Verbrechen, und ist dieses als ein einziges Verbrechen juristisch zu betrachten, so muß dieser Satz auch von den wiederholten Diebstählen ꝛc. gelten, und die einzelnen Wiederholungen können als besonderer Strafzumessungsgrund nicht in Betracht kommen. Ist also die von mir vertheidigte Ansicht unrichtig, so müssen solches auch die obigen Behauptungen von Krug und Schwarze sein; jedenfalls wäre aber eine deutliche Erklärung des Gesetzgebers entweder im Art. 42. oder im Art. 50. wünschenswerth gewesen.

Art 51.

Ermittelung des Betrags bei solchen Verbrechen.

Bei den im vorstehenden Artikel erwähnten, sowie bei allen anderen Verbrechen, bei welchen die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werths einer Sache abhängt, ist, wenn es einer besonderen Werthsbestimmung bedarf, bei dem Vorhandensein der Sache in unverändertem Zustande der Betrag nach dem gemeinen, der Sache beizulegenden Werthe Gerichtswegen, nöthigen Falls durch Sachverständige, im Falle aber die Sache nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden, durch die Aussage des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, zu er-

mitteln, und es hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß diese Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei. Bei allen diesen Werthsangaben ist der inländische Münzfuß zum Grunde zu legen, und die nach einem anderen Fuße erfolgten Schätzungen sind nach dem gesetzlichen Werthe auf ersteren zu reduciren.

Weimarsches G. B.:

Bei den im vorstehenden Artikel — — anvertraut war, zu ermitteln. Wird einer der letzteren hierzu aufgefordert, so hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß die Aussage und Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei. Bei allen diesen Werthsangaben ist der kassenmäßige Münzfuß — — auf ersteren zu berechnen.

Altenburgisches G. B.:

Bei — — unverändertem Zustande vorhanden, aushülflich durch die Aussage ꝛc. zu ermitteln. Wird einer der letzteren hierzu aufgefordert, so hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß die Aussage und Schätzung ꝛc. ist der Landesmünzfuß ꝛc.

Meiningensches G. B. wie das Weimarsche, nur daß es statt „Kassenmünzfuß" heißt: der „inländische Münzfuß."

S. Sondershausensches G. B. wie das Altenburgische, nur daß

a) die Worte:

„Gerichtswegen, nöthigen Falls" und

b) die Worte:

„Aussage und"

weggelassen sind.

Literatur.

Groß I. S. 121 u. II. S. 17. Günther S. 39. Krug I. S. 105. Schüler S. 41. Weiß I. S. 236. N. Crim. Ges. Buch S. 37. Hartitzsch S. 101. Schaffrath S. 602. Präj. „Gemeiner Werth" was unter demselben zu verstehen? A. J. S. 387. Präj. Münz-

fuß, welche gesetzlichen Bestimmungen bei Abmessung der Strafe deshalb zu berücksichtigen sind? A. J. S. 388. von Watzdorf, über die Berichtigung des objectiven Thatbestandes bei Eigenthumsverbrechen. A. J. S. 369. Präj. Ueber die Werthsermittelung bei betrügerischem Creditnehmen. N. J. IV. S. 369. Ueber die Würderung entwendeter Gegenstände durch die Gerichtspersonen und die Besetzung der Gerichtsbank bei solchen Würderungen. Wochenbl. V. Bd. S. 352. Ueber die Art und Weise der von dem Bestohlenen zu bewirkenden Schätzung der entwendeten Sache. Wochenbl. VI. S. 336.

Bemerkungen.

Die Worte: „Gerichtswegen nöthigen Falls“ mußten im Fürstenthume S. Sondershausen darum gestrichen werden, weil bei uns nicht, wie in Sachsen, die Gerichtspersonen taxiren können.

Hartitzsch S. 101. not. 5.

und dieses überhaupt Manches gegen sich hat.

Art. 52.

Zusammentreffen einer Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe mit anderen Strafen.

Ist der Verbrecher wegen eines oder mehrerer begangener Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf die übrigen Verbrechen weiter nicht Rücksicht zu nehmen.

Literatur.

Weiß I. S. 244. Hartitzsch S. 104. Schaffrath S. 604.

Art. 53.

Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen.

Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art werden nach folgendem Maaßstabe in die schwerste derselben verwandelt, daß ein Jahr Gefängniß sechs Monaten Arbeitshaus, drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades, und zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich gerechnet wird.

Es sind jedoch die auf diese Weise in höhere Strafen verwandelten geringeren Strafen nur nach monatlichen Fristen zu berechnen, und etwa verbleibende kürzere Zeitfristen in Wegfall zu bringen.

Das Altenburgische G. B.:

Mehrere — — und zwar in der Maaße, daß ein Jahr Gefängniß acht Monaten Arbeitshaus und sechs Monaten Zuchthaus gleich gerechnet wird.

Es sind — — zu bringen.

Das S. Sondershausensche G. B.:

Mehrere — — — ein Jahr Gefängniß sechs Monaten Arbeitshaus und drei Monaten Zuchthaus gleich gerechnet ꝛc. — — zu bringen.

Literatur.

Groß I. S. 121. Schüler S. 41. Weiß I. S. 246. 376. N. Crim. Ges. Buch S. 276. Hartitzsch S. 104. Schaffrath S. 605. Schwarze zu Art. 53. N. J. Bd. II. S. 379. Pr. zu Art. 53. N. J. Bd. IV. S. 227.

Bemerkungen.

Im Königreiche Sachsen ist der erste Satz des Artikels wesentlich abgeändert durch das Ges. v. 30. Juli 1846. § 1—7. (M. s. den Anhang).

Art. 54.

Treffen mehrere Gefängnißstrafen wegen solcher Vergehungen zusammen, weshalb nach den besonderen Strafbestimmungen auch über drei Monate ansteigende Gefängnißstrafen erkannt werden können, so sind dieselben zusammenzurechnen, und, insofern sie die Frist von drei Monaten übersteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen. Befindet sich aber unter diesen Gefängnißstrafen wenigstens Eine wegen eines Verbrechens zuerkannte, welches höchstens mit drei Monaten Gefängniß- und im höheren Grade mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so sind die Gefängnißstrafen niemals im Landesgefängnisse, insofern sie jedoch zusammen wenigstens eine viermonatliche Dauer errei-

chen, unter Verkürzung auf die Hälfte, im Arbeitshause zu verbüßen.

Weimarsches G. B.:

Treffen mehrere Gefängnißstrafen wegen solcher Vergehungen zusammen, auf welche nach den besonderen — — und insofern sie die Frist von drei Monaten übersteigen, in den Gefängnissen der Criminal-Gerichte zu verbüßen. Befindet sich aber — — so sind die Gefängnißstrafen niemals in den Gefängnissen der Criminal-Gerichte — — zu verbüßen.

Altenburgisches G. B.:

Treffen — — — insofern sie jedoch zusammen wenigstens eine mehr als dreimonatliche Dauer erreichen, unter Verkürzung — zu verbüßen.

Das Meiningensche G. B. hat, wie das Weimarsche, statt: „weshalb" „auf welche," und

das S. Sondershausensche G. B. statt „weshalb" „wegen welcher."

Literatur.

Groß I. S. 122. Günther S. 41. Schüler S. 41. Weiß I. S. 247 fgg. N. Crim. Ges. Buch S. 39. Hartitzsch S. 104. Schaffrath S. 605.

Art. 55.

Bei mehreren auf diese Weise durch Zuchthaus oder Arbeitshaus zu verbüßenden Verbrechen fällt rücksichtlich der concurrirenden Gefängnißstrafen, bei welchen außerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zulässig ist, die dem Richter sonst zustehende Wahl hinweg.

Literatur.

Groß I. S. 122. Weiß I. S. 256. Hartitzsch S. 104 fgg. Schaffrath S. 606.

Art. 56.

Bei zusammentreffenden zeitlichen Freiheitsstrafen derselben Art, sowie bei Verwandlung geringerer Freiheitsstrafen in höhere, findet die Art. 17. vorgeschriebene Beschränkung der Dauer der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen keine Anwendung. Wenn jedoch die bei einem solchen Zusammentreffen zu erkennende Freiheitsstrafe die wahrscheinliche Lebensdauer des Verbrechers übersteigt, so ist der Richter ermächtigt, die Strafzeit in angemessener Weise zu verkürzen, obwohl nie unter die Art. 17. für die verschiedenen Strafen bestimmte längste Zeitfrist.

Literatur.

Groß I. S. 123. Ueber die Abänderungen im Weimarschen C. G. B. Groß, Bem. S. 74. Günther S. 41. Schüler S. 41. Weiß I. S. 246 fgg. N. Crim. Ges. Buch S. 40 u. 276. Hartitzsch S. 104. Schaffrath S. 607.

Art. 57.

Die in den Artikeln 52 bis 56. vorgeschriebenen Bestimmungen sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu nicht gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, oder während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begeht, welches mit einer gelinderen Strafart geahndet wird, und nicht nach der Hausordnung der betreffenden Anstalt blos disciplinarisch zu bestrafen ist. Im ersteren Falle steht die Verwandlung der bereits erkannten Strafen dem Bezirksappellationsgerichte zu.

Erläuterung.

In den Fällen, auf welche die Vorschrift des Art. 57. sich bezieht, ist ohne Berücksichtigung des Art. 17. bestimmten Minimum der verschiedenen Freiheitsstrafen die geringere in die schwerere, nach dem Verhältnisse der Art. 53. festgesetzten Geltung, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift am Schlusse dieses letzteren Artikels, zu verwandeln.

Das Weimarsche G. B. am Schlusse:
Im ersteren Falle hängt die Verwandlung der bereits erkannten Strafen von der zuständigen Landesregierung ab.

Hierzu Erläuterung mittelst Gesetzes vom 28. Febr. 1842.
In den Fällen — — — jedoch unter Beobachtung der am Schlusse dieses letzteren Artikels (Art. 53.) gegebenen Vorschrift zu verwandeln, nach welcher die in die höhere Strafart verwandelten geringeren Strafen, dafern sie die Dauer eines Monats übersteigen, nur nach monatlichen Fristen berechnet und etwa überschießende kürzere Zeitfristen nicht beobachtet werden sollen.

Das Altenburgische G. B.:
Die in den Art. 52 bis 56. vorgeschriebenen Bestimmungen sind auch dann in Anwendung zu bringen, und es sind ohne Berücksichtigung der im Art. 17. bestimmten geringsten Dauer (Minimum) der verschiedenen Freiheitsstrafen die geringeren in die schwereren nach dem Verhältnisse der im Art. 53. festgesetzten Geltung unter Beobachtung der Vorschrift am Schlusse dieses Artikels zu verwandeln, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu nicht gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist oder während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begeht, welches mit einer gelinderen Strafart geahndet wird und nicht nach der Hausordnung der betreffenden Anstalt blos disciplinarisch zu bestrafen ist. Im ersteren Falle hängt die Verwandlung der bereits erkannten Strafen von dem Landes-Justiz-Collegium ab.

Das Meiningensche G. B. ebenso, nur daß das Wort: (Minimum) weggelassen; statt: am Schlusse dieses Artikels gesetzt ist: „des letzteren Artikels", und am Ende statt: Landes-Justiz-Collegium: „Oberlandesgericht".

Das S. Sondershausensche G. B. wie das Altenburgische.

Literatur.

Groß I. S. 123. Krug I. S. 103. Groß, Bem. S. 8. Weiß I. S. 258. N. Crim. Ges. Buch S. 276. Schüler S. 42. Hartitzsch S. 112. Schaffrath S. 608.

Art. 58.

Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt schuldig macht; so ist, insofern nicht schon die Strafe des wiederholten Verbrechens gesetzlich bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermessen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das verdoppelte Strafmaaß, und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung rücksichtlich auf zwanzig und zehn Jahre.

Tritt die Strafe des Rückfalls wegen eines Verbrechens ein, welches höchstens mit drei Monaten Gefängniß, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so kann statt Gefängnißstrafe, wenn sie wenigstens die Höhe von vier Monaten erreicht, auf Arbeitshausstrafe, jedoch nur in der halben Dauer erkannt werden. Erreicht sie aber diese Höhe nicht, so ist sie, auch wenn sie über drei Monate ansteigt, in dem Gerichtsgefängnisse zu verbüßen.

Bei mehrfachem Rückfalle und nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe ist der Richter ermächtigt, auf die rücksichtlich nach Art. 8. oder 12. zulässigen Schärfungen zu erkennen.

Das Altenburgische G. B.:

Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits von einem Einzelrichter oder Collegium in Strafe — — — und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung rücksichtlich auf fünf und zwanzig und sechs Jahre.

Tritt — — wenn sie wenigstens die Höhe von mehr als drei Monaten erreicht, auf Arbeitshausstrafe, jedoch unter Abkürzung auf zwei Dritttheile erkannt werden.

Der Satz: „Erreicht sie aber diese Höhe nicht — zu verbüßen" ist weggelassen.

Bei mehrfachem — zu erkennen.

Werden Verbrecher, welche bereits Zuchthausstrafe verbüßt haben, rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, die durch den Rückfall etwa verwirkte geringere Freiheitsstrafe, unter verhältnißmäßiger Herabsetzung der Strafdauer (Art. 53.) in Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zu verwandeln, sofern hieraus eine mindestens zweimonatliche Dauer der letzteren sich ergibt. Auch können die durch den Rückfall verwirkten, die Dauer von drei Jahren übersteigenden Gefängnißstrafen jedenfalls in Arbeitshausstrafe unter gleicher Herabsetzung verwandelt werden.

Das Meiningensche G. B.:

Wenn Jemand — — — jedoch nur in der halben Dauer, erkannt werden. Erreicht dieselbe jene Höhe nicht, so ist sie — ansteigt, in dem Gefängnisse des Untersuchungsgerichtes zu verbüßen.

Bei mehrfachem — zu erkennen.

Bei Ausmessung der Strafe des Rückfalls ist übrigens auf die Zahl und Größe der vorausgegangenen Strafen, ferner darauf, ob die Vollstreckung der letzteren ganz oder theilweise erfolgt, desgleichen auf den Zeitraum zwischen dem Rückfalle und der letzten Bestrafung Rücksicht zu nehmen.

Bei gerichtlicher Bestrafung eines Verbrechens gegen das Eigenthum ist es nicht als ein Rückfall zu erachten, wenn der Thäter früher wegen eines

gleichen oder gleichartigen Vergehens von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist.

Das S. Sondershausensche G. B. hat den ersten Abschnitt des Artikels: „Wenn Jemand — sechs Jahre" wie das Altenburgische, und ebenso den Zusatz: Werden Verbrecher — verwandelt werden.

Im Uebrigen lautet es, wie das sächsische, nur daß statt „in dem Gerichtsgefängnisse" gesetzt ist: „in dem Gefängnisse des Untersuchungsgerichts."

Literatur.

Groß I. S. 123 u. 124. Günther S. 43. Krug I. S. 110. Schüler S. 43. Weiß I. S. 263. N. Crim. Ges. Buch S. 41. 276. Hartitzsch S. 115. Schaffrath S. 609. Rechtsfall, als Beitrag zur Lehre von der Bestrafung des Rückfalls, von v. Criegern. A. J. S. 196. Zur Lehre von der Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem eine wegen mehrerer ungleichartigen Verbrechen auferlegte Strafe in Bezug auf ein späteres Verbrechen als verbüßt anzusehen ist. N. J. Bd. II. S. 360. Zu Art. 58. Wochenbl. Bd. IV. S. 200. Ueber die Strafe des Rückfalls. Wochenbl. Bd. V. S. 289.

Art. 59.

Gleichartige Verbrechen.

Von den in dem speciellen Theile des Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, sowie mit Personen im bewußtlosen Zustande und Nothzucht;
2) Raub und die Art. 166. unter 1., sowie Art. 167. erwähnte Erpressung;
3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Art. 166. unter 2. gedachte Erpressung;

4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Creditpapiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten; dahingegen sind vorsätzliche Verbrechen und Verbrechen aus Fahrlässigkeit in dieser Beziehung einander niemals gleich zu stellen.

Literatur.

Gross I. S. 124. Günther S. 43. Krug I. S. 110. Weiß I. S. 272. N. Crim. Ges. Buch S. 42. Hartitzsch S. 119. Schaffrath S. 613. Die in Art. 59. no. 3 enthaltene Bestimmung ist auch auf wiederholte Holzdiebstähle anwendbar. Wochenbl. Bd. III. S. 152. Held, erläut. Bem. in Betreff des Rückfalls zu Art. 59. 277. 278. 279. 280. 282. N. J. Bd. III. S. 219.

Art. 60.

Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.

Wenn der Verbrecher wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung kommt, unter welchen sich Ein oder mehrere wiederholte befinden, so kommen die Vorschriften über die Bestrafung concurrirender Verbrechen und des Rückfalls verbunden zur Anwendung; es kann jedoch in diesem Falle wegen des Verbrechens, weshalb die Strafe des Rückfalls eintritt, die Dauer der Zuchthausstrafe nicht über zwanzig, und der Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre erstreckt werden.

Das Weimarsche G. B. hat am Ende dieses Artikels den Zusatz:

vorbehältlich der Schlußbestimmungen des Art. 240.

Das Altenburgische und Meiningensche G. B. ebenso.

Ersteres und

das S. Sondershausensche G. B. am Ende des Artikels:

Zuchthausstrafe nicht über fünf und zwanzig Jahre, und — der Arbeitshausstrafe nicht über sechs Jahre erstreckt werden.

Literatur.

Weiß I. S. 274. N. Crim. Ges. Buch S. 43. Hartitzsch S. 121. Schaffrath S. 618.

Art. 61.

Andere Schärfungsfälle.

Außer den Fällen, wo nach Art. 48. eine Schärfung der Strafe eintritt, oder bei besonderen Verbrechen eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann, abgesehen von der Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen, auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen der verwirkten Strafen (Art. 8. und 12.) erkannt werden,

1) wenn ein Verbrecher bereits früher mehrmals wegen Verbrechen bestraft worden ist, welche wegen ihrer Beschaffenheit die Strafe des Rückfalls nicht nach sich ziehen;
2) wenn ein Verbrecher bei einem von mehreren Individuen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die übrigen Mitschuldigen durch Mißbrauch des nach seinen Verhältnissen zu selbigen ihm zustehenden Einflusses verleitet hat.

Literatur.

Gross I. S. 125. Günther S. 45. Krug I. S. 110. Weiß I. S. 276. N. Crim. Ges. Buch S. 277. Hartitzsch S. 122. Schaffrath S. 619.

Art. 62.

Milderung gesetzlich bestimmter Strafen.

a) Wegen jugendlichen Alters.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet (Art. 66.), bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist bei begangenen Verbrechen die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herab-

zusetzen. Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche auch geschärft, oder in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann. Es ist jedoch dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen, wenn aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen dabei concurrirenden Umstände sich ergibt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat. Allein auch in diesem Falle findet Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht statt, sondern es ist auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Literatur.

Groß I. S. 125. Günther S. 45. Krug I. S. 125. Weiß I. S. 278. 377. Schüler S. 45. N. Crim. Ges. Buch S. 44 u. S. 277. Hartitzsch S. 123. Schaffrath S. 620. Mittermaier, die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter im Zusammenhange mit zweckmäßigen Rettungs- und Besserungsanstalten. N. A. 1841. S. 155.

Art. 63.

b) Wegen unverschuldeter Haft.

Bei einem ohne genügenden Grund verhängten, oder ohne alle Schuld des Angeklagten durch zufällige Umstände verlängerten Untersuchungsarreste ist der erkennende Richter ermächtigt, eine verwirkte zeitliche Freiheitsstrafe auch unter das gesetzlich bestimmte niedrigste Maaß der Strafart, wiewohl ohne Veränderung derselben, herabzusetzen, oder auch den Untersuchungsarrest statt der verwirkten Gefängnißstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

Meiningensches G. B. Statt „eine verwirkte zeitliche Freiheitsstrafe“:

verwirkte Geld- oder zeitliche ꝛc.

Statt „verwirkten Gefängnißstrafe“: verwirkten Strafe.

Literatur.

Groß I. S. 125. Günther S. 46. Weiß I. S. 283. Schüler S. 45. N. Crim. Ges. Buch S. 45. Hartitzsch S. 129. Schaffrath S. 621. Ueber Milderung wegen unverschuldeter Haft. N. J. Bd. II. S. 410.

Art. 64.

c) Wegen Verstandesschwäche.

Wird ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, daß die gesetzliche Strafe in Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde; so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Meiningensches G. B. Statt „ein so hoher Grad von Blödsinn“: ein solcher Grad ꝛc.

Literatur.

Groß I. S. 127. Günther S. 46. Krug I. S. 126. Schüler S. 45. Weiß I. S. 285. N. Crim. Ges. Buch S. 45. Hartitzsch S. 131. Schaffrath S. 623. Heinroth, die exculpirende Kraft der Verstandesschwäche in einem Brandstiftungsfalle nachgewiesen. Crim. Jahrb. II. S. 1. Held, über Zurechnung zur Erläuterung des Art. 64. N. J. Bd. III. S. 145. Inwieweit ist Epilepsie von Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit? Wochenbl. Bd. V. S. 8.

Bemerkungen.

Nach diesem Artikel ist dann, wenn sich auch ein hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, stets innerhalb des festgesetzten Straf-Minimum und Maximum zu erkennen. Es kann also weder auf eine kürzere Dauer der Strafzeit, als das für die That festgesetzte Minimum ist, noch auf eine niedrigere Strafart, als die für das begangene Verbrechen gesetzlich angedrohte, erkannt werden, den einzigen in dem Artikel selbst erwähnten Fall ausgenommen, wenn die That mit

Todesstrafe bedroht ist; denn statt deren soll auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Die Deputation der zweiten sächsischen Kammer hatte darauf angetragen, den Art. 92. des würtembergischen Entwurfs anzunehmen. Die Gründe, welche sie hierzu bewogen, sind bei

Hartitzsch S. 131.

zu ersehen; ihr Antrag wurde aber, gewiß mit Unrecht, nicht berücksichtigt, und man nahm nun den in dem sächsischen Strafgesetzbuche befindlichen Artikel 64. auf.

Gegen den letzteren haben sich aber sehr gewichtige Stimmen erhoben, besonders

Schüler in den Beitr. S. 47 und 48. und

Mittermaier im Archive für Crim. Recht. Jahrg. 1838. S. 326 u 327., besonders S. 339 fgg.

Indem ich mich noch auf die Gründe beziehe, welche sie dafür anführen, daß es ungerecht sei, gesetzlich zu verbieten, daß der Richter auf eine niedrigere Strafart, als die gesetzlich angedrohte, erkennen, und nicht unter das Minimum der Dauer derselben herabgehen könne, wenn sich auch ein so hoher Grad von Verstandesschwäche zeige, daß die gesetzliche Strafe selbst in ihrem geringsten Maaße ihm noch zu hart scheine, beschränke ich mich darauf, zu zeigen, daß der Grund, aus welchem man den Antrag der Deputation der II. Kammer auf Annahme des von ihr proponirten Artikels abgelehnt hat, keinen Beifall verdiene. Man glaubte nämlich schon hinlänglich den Ansprüchen der Gerechtigkeit Genüge geleistet zu haben, wenn auf den Grund der vorhandenen Verstandesschwäche dem Richter gestattet werde, innerhalb des Strafmaaßes auf das Minimum desselben herabzugehen, indem man anführte, daß in den meisten Fällen relative Strafen ausgesprochen seien, und daß für den Fall, wo Todesstrafe stattfindet, der Artikel 64. selbst Vorkehrung getroffen habe. Die Unhaltbarkeit dieser Gründe ist aber leicht zu zeigen; denn einestheils kann bei einem mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen die ihr substituirte lebenslängliche Zuchthausstrafe, nach dem Verhältnisse des Blödsinns des Thäters, immer noch zu hart sein, und anderentheils kann ein solches Mißverhältniß auch bei anderen Fällen vorkommen, wo schlechthin Zuchthaus oder Arbeitshaus angedroht ist, und wo man folglich gar nicht sagen kann, daß relative Strafen angedroht seien. Wenigstens sind sie nicht relativ hinsichtlich der Strafart, sondern nur rücksichtlich der Dauer der Strafzeit. Uebrigens

hat man auch übersehen, daß sich Blödsinn und Verstandesschwäche in so großen Abstufungen zeigen, daß in den höheren Graden derselben, wo noch nicht Zurechnungslosigkeit stattfindet, die Zurechnungsfähigkeit doch so schwach sein kann, daß sowohl die Strafart an sich als die geringste Dauer derselben immer noch viel zu hart erscheint. Ja, es gibt sogar Verbrechen, die über alle Maaßen hart bestraft und gleichwohl von der Art sind, daß sie in der Regel nur von verstandesschwachen Menschen werden begangen werden. Ich führe den weiter unten ausführlicher zu besprechenden Art. 167. an, und bemerke, daß eine einzelne Person, welche, ohne die Absicht der Ausführung der Drohung, die gar nicht als Bedingung des Eintrittes der Strafe aufgestellt ist, eine Erpressung der Art in der jetzigen Zeit versucht, gewiß in der Regel eine solche sein wird, die zu den verstandesschwachen gehört; und dennoch muß sie nach dem Art. 64. und 167. des sächsischen Strafgesetzbuches mindestens mit zehnjährigem Zuchthause ersten Grades bestraft werden. Hier sehe ich durchaus keinen Spielraum, der dem Richter hinsichtlich der Zuerkennung der Strafe gelassen, und durch welchen Vorkehr gegen allzugroße Härte getroffen wäre, wie es in den sächsischen Landtagsacten heißt.

Denken wir uns nun einen solchen, oder einen anderen Fall, wo die Strafart, oder doch das Minimum der Strafzeit mit der tiefen Stufe der Zurechnungsfähigkeit des Thäters immer noch im Mißverhältnisse steht, so wird der Strafrichter in die größte Verlegenheit gesetzt, und es werden am Ende von ihm alle Mittel ergriffen werden, um eine völlige Zurechnungslosigkeit des Verbrechers zu deduciren. Mir scheint daher der Artikel des würtembergischen Strafgesetzbuches vor dem des sächsischen unbedingt den Vorzug zu verdienen, zumal da er weder Inconsequenz in das Capitel gebracht, noch den Staat gehindert haben würde, solche Sicherheitsmaaßregeln gegen den geistesschwachen Verbrecher zu treffen, daß dieser für die Zukunft unschädlich gemacht wird.

Art. 65.

Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Wenn bei den gegen das Eigenthum anderer Personen aus gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechen, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, insofern diese Verbrechen nicht wegen erschwerender Umstände als ausgezeichnet

zu betrachten sind, der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe, und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständig entschädigt; so ist er mit einiger Strafe gänzlich zu verschonen, und nur zu der Erstattung der etwa aufgelaufenen Unkosten anzuhalten. Ist unter derselben Voraussetzung die Zurückgabe oder der Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen.

Bei ausgezeichneten Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien kann in obigen Fällen die Strafe bis zu einem Dritttheile der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. Es leidet aber diese Bestimmung keine Anwendung auf die Art. 233. 234. gedachten Verbrechen.

Die übrigen Theilnehmer an einem solchen Verbrechen sind nur dann nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, wenn sie entweder an der Entschädigung des Verletzten Theil genommen, oder wenigstens, insofern dieser bereits gänzlich entschädigt ist, vor der Untersuchung das Verbrechen gegen denselben außergerichtlich eingestanden haben.

Nach angestellter, gegen die Personen der Verbrecher gerichteter Untersuchung kann der von ihnen geleistete Ersatz nur bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Gränzen berücksichtigt werden.

Altenburgisches G. B.:

Wenn bei den — insofern diese Verbrechen nicht (die Worte: „wegen erschwerender Umstände" sind weggelassen) als ausgezeichnet zu betrachten sind, der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Verübung des Verbrechens und ehe die Behörde von dem Verbrechen Kenntniß erhalten hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthser-

stattung vollständig entschädigt, so ist die gesetzliche Strafe bis zu einem Dritttheile der außerdem eintretenden Strafe herabzusetzen.

Bei ausgezeichneten Diebstählen — — kann in obigen Fällen die Strafe bis zu zwei Dritttheilen der außerdem eintretenden Strafe — — gedachten Verbrechen.

Die übrigen Theilnehmer — außergerichtlich eingestanden haben.

Nachdem die Behörde von dem Verbrechen Kenntniß erhalten hat, oder nach dem fruchtlosen Ablaufe von vier und zwanzig Stunden seit der Verübung des Verbrechens kaum der von dem Verbrecher geleistete Ersatz nur bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Gränzen berücksichtigt werden.

Das Meiningensche G. B.:

Wenn bei den — — der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Verübung des Verbrechens, und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung ganz oder theilweise entschädigt, so ist bei der Feststellung der Strafe nur der nicht ersetzte Betrag voll, von dem ersetzten Betrage dagegen blos der vierte Theil in Anrechnung zu bringen.

Bei ausgezeichneten Diebstählen — — kann in obigen Fällen die Strafe bis zu zwei Dritttheilen der außerdem — — gedachten Verbrechen.

Die übrigen Theilnehmer — eingestanden haben.

Nach angestellter, gegen die Personen der Verbrecher gerichteter Untersuchung oder nach fruchtlosem Ablaufe von 24 Stunden seit der Verübung des Verbrechens,

kann der von den Verbrechern geleistete Ersatz — — berücksichtigt werden.

Das S. Sondershausensche G. B. wie das sächsische, nur daß die Worte im Anfange des Artikels:

wegen erschwerender Umstände

weggelassen sind.

Literatur.

Groß I. S. 126. II. S. 17. Günther S. 48. Krug I. S. 128. Schüler a. a. O. u. S. 50. Weiß I. S. 291. 378 fgg. N. Crim. Ges. Buch S. 47 u. 277. Hartitzsch S. 133. Schaffrath S. 635. Held, über den Ersatz als Strafmilderungsgrund, zur Erl. des Art. 65. N. J. Bd. II. S. 257. Präj. über Anwendung des Art. 65. auf außergerichtl. Ersatz bei solchen Diebstählen, welche nur bis zu einem gewissen Betrage als ausgezeichnet anzusehen sind. N. J. Bd. II. S. 480. Präj. über außergerichtl. Ersatz. N. J. Bd. III. S. 239. — Zu Art. 65. Ersatz betreffend. N. J. Bd. IV. S. 226. Ob, wenn ein nach Eröffnung der Untersuchung geleisteter partieller Ersatz im Erkenntnisse berücksichtiget ist, der später geleistete völlige Ersatz in Betracht komme? Wochenblatt. Bd. III. S. 32.

Bemerkungen.

Die Worte:

„wegen erschwerender Umstände“

sind im Altenburgischen und S. Sondershausenschen Strafgesetzbuche mit Recht weggelassen worden, weil sie nur zu Mißverständnissen führen können, da das Strafgesetzbuch in dem speciellen Theile ausgezeichnete Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien als selbstständige Verbrechen aufführt.

Uebrigens vgl. man die Bemerkungen zu Art. 28.

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Art. 66.

I. Ausschließung der Strafbarkeit.

a) Wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit.

1) Bei Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Das Altenburgische G. B.:

Kindern — — — zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei für den Zweck ihrer Besserung wegen Beaufsichtigung ihrer Erziehung geeignete Verfügung zu treffen.

Das S. Sondershausensche G. B.:

nebenbei für den Zweck ihrer Besserung geeignete Verfügung zu treffen, oder diese der zuständigen Behörde anheimzugeben.

Literatur.

Groß I. S. 127. Krug I. S. 134. Weiß I. S. 301. N. Crim. Ges. Buch S. 48. Hartitzsch S. 139. Schaffrath S. 641. Mittermaier an dem Art. 62. angef. Orte.

Bemerkungen.

Gegen den Art. 66. im sächsischen Strafgesetzbuche ist zu bemerken, daß oft die Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt nicht nöthig ist, gleichwohl aber auf Besserung des Subjectes

hingewirkt werden muß. Daß diese Sorge aber nicht immer dem Richter, sondern oft einer ganz anderen Behörde obliegt, ist einleuchtend.

Daher die Aenderung dieses Artikels im S. Sondershausenschen Gesetzbuche.

Art. 67.

2) Bei mangelndem Vernunftgebrauche.

Desgleichen findet die Zurechnung des Verbrechens nicht statt:

a) bei Personen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt sind;

b) bei taubstumm geborenen, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordenen Personen, welche ohne Unterricht geblieben sind;

c) bei denjenigen, welche zu der Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andere Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit sich befunden haben.

Hat sich jedoch der Thäter selbst in einen solchen Zustand versetzt, so ist ihm, dafern solches absichtlich geschah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorsätzlich zuzurechnen.

Im Uebrigen schließt die Strafloſigkeit solcher Personen die etwa nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu Verhütung anderweit von ihnen zu befürchtender gesetzwidriger Handlungen nicht aus.

Das Meiningensche G. B.:

b) bei — — — taubstumm gewordenen Personen, welche nicht die nöthige Ausbildung erhalten haben, um sich der Strafbarkeit ihrer Handlungen bewußt zu werden.

Literatur.

Groß I. S. 127. und in den Bemerk. S. 28. Günther S. 49. Krug I. S. 125. Schüler S. 55. N. Crim. Ges. Buch S. 43 u. 278. Weiß I. S. 306. Hartitzsch S. 141. Schaffrath S. 642. Einfluß der Trunkenheit auf die Zurechnungsfähigkeit. N. J. Bd. II. S. 244.

Bemerkungen.

Die Worte: „ohne Unterricht geblieben sind," welche unter lit. b. dieses Artikels vorkommen, können nicht buchstäblich genommen werden. Der Grund, warum ein taubstumm Geborener für zurechnungslos erklärt wird, wenn er keinen Unterricht erhalten hat, liegt offenbar darin, weil der Gesetzgeber ihn in diesem Falle nicht für fähig hält, Recht von Unrecht zu unterscheiden. Zu diesem Resultate gelangt man, man mag von der ratio legis oder von der Absicht des Gesetzgebers ausgehen; denn unmöglich kann diese dahin gegangen sein, nur von dem objectiven Merkmale des Daseins von Unterricht die Frage abhängig zu machen, ob der taubstumm Geborene Recht von Unrecht habe unterscheiden lernen. Es ist ja auch der Fall möglich, daß der Unterricht nur zu kurze Zeit gedauert hat, um jenes Resultat herbeiführen zu können, oder daß der Taubstumme aus anderen Gründen auf jene Stufe von Einsicht nicht gelangt ist. Auf der anderen Seite sind dem Verf. Taubstumme bekannt, welche nie Unterricht erhalten und schon durch das, was sie durch den Gesichtssinn wahrgenommen haben, zur nothdürftigen Erkenntniß dessen, was Recht und Unrecht ist, gelangt sind. Das Leben ist in dieser Hinsicht auch eine Unterrichtsanstalt. Offenbar ist, wie auch die Ueberschrift des Artikels sagt, der mangelnde Gebrauch der Vernunft der Grund, warum der Gesetzgeber taubstumm Geborene ꝛc. für zurechnungslos erklärt, und so wenig ein kürzere oder längere Zeit ertheilter Unterricht, der ohne allen Erfolg geblieben ist, Zurechnungsfähigkeit begründen kann, ebenso wenig wird ein taubstumm Geborener, der keinen Unterricht empfing, von dem aber erwiesen ist, daß er Recht von Unrecht unterscheiden konnte, auf Zurechnungslosigkeit Anspruch machen können.

Art. 68.

3) Bei Irrthum.

Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen factischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist. Ist die Handlung an sich strafbar, und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn,

als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, weshalb der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen.

Literatur.

Groß I. S. 127. Günther S. 50. Krug I. S. 138. Weiß I. S. 310. N. Crim. Ges. Buch S. 49 und 278. Hartitzsch S. 145. Schaffrath S. 645. Präj. über den Rechtsirrthum zu Art. 68. N. J. III. S. 478. Ueber entschuldbare Unkenntniß des Strafgesetzes. Wochenbl. II. S. 375. no. III.

Art. 69.

4) Bei mangelnder Freiheit.

Handlungen oder Unterlassungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, oder durch begründete Besorgniß solcher Gefahren genöthigt wird, unterliegen keiner Zurechnung.

Das Altenburgische G. B.:

Handlungen — — für Leib oder Leben desselben oder einer dritten Person verbunden sind, — — keiner Zurechnung.

Das Meiningensche G. B.:

— — oder Leben desselben oder seiner Angehörigen verbunden sind, — — keiner Zurechnung.

Das S. Sondershausensche G. B. wie das Altenburgische.

Literatur.

Groß I. S. 128. Günther S. 51. Krug I. S. 137. Schüler S. 57. Weiß I. S. 314. N. Crim. Ges. Buch S. 50. Hartitzsch S. 147. Schaffrath S. 646.

Bemerkungen.

Das Einschiebsel:

„oder einer dritten Person"

rechtfertigt sich durch die Erklärung der Königlich Sächsischen Regierungscommissarien, daß die Worte so zu verstehen seien. Darum setzte man sie in den Text.

Vgl. Hartitzsch S. 147. not. 3. am Ende.

Art. 70.

b) Im Falle der Nothwehr.

Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Anderen, welche dergleichen Angriffe von sich abwehren, mit thätiger Hülfe beisteht, oder die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen oder Hülfeleistenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann.

Literatur.

Groß I. S. 128. Günther S. 52. Krug I. S. 134. 142. Weiß I. S. 316. N. Crim. Ges. Buch S. 51. Hartitzsch S. 148. Schaffrath S. 649. Sander, Beitr. zur Lehre von der Nothwehr, mit besonderer Beziehung auf den badischen Gesetzentwurf. N. A. 1841. S. 63. Zachariä, Bemerkungen zur Lehre von der Nothwehr. N. A. 1841. S. 422. Zöpfl, Beitr. zur Lehre von der Nothwehr N. A. 1842. S. 118. 311.—1843. S. 27.— Zu Art. 70. 71 u. 72. Ueber den Gebrauch des Hausrechts und die Nothwehr. Wochenbl. Bd. V. S. 318.

Art. 71.

Excess der Nothwehr.

Wer im Falle der Nothwehr die Gränzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältnisse des dem

Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Umstände, unter welchen die Ueberschreitung begangen worden, sowie der Persönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermessen zu bestrafen.

Das Meiningensche G. B.:

Wer im Falle — zu bestrafen.

Geht aus den Umständen hervor, daß der Angegriffene im Zustande geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, die Gränze erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so kann ihm diese Ueberschreitung überall nicht zugerechnet werden. Dasselbe findet statt, wenn die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkte, als der Angegriffene beabsichtigte und als den Umständen nach zur Abwehrung des Angriffs erforderlich war.

Literatur.

Groß I. S. 128. Günther S. 53. Krug I. S. 134—142. Weiß I. S. 318. Hartitzsch S. 150. Schaffrath S. 649.

Art. 72.

c) In anderen Nothfällen.

Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst, oder seiner Angehörigen begangen hat.

Literatur.

Groß I. S. 129. Günther S. 53. Krug I. S. 142. Weiß I. S. 319. N. Crim. Ges. Buch S. 52 und 278. Hartitzsch S. 152. Schaffrath S. 652.

Art. 73.

II. Erlöschen der Strafbarkeit.

a) Durch erlittene Strafe.

Wer bereits wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Untersuchung eine Strafe erlitten, oder Abolition oder Begnadigung erlangt hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Literatur.

Groß I. S. 129. Günther S. 53. Krug I. S. 134—142. Weiß I. S. 322. Hartitzsch S. 153. Schaffrath S. 653.

Art. 74.

b) Durch den Tod des Verbrechers.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht durch den Tod des Verbrechers, doch sind bereits zuerkannte, nicht alternative Geldstrafen aus dem Nachlasse desselben einzubringen; es bleibt aber den Erben des Verbrechers unbenommen, dagegen die zuständigen, von dem Verbrecher noch nicht selbst gebrauchten gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden. Die Leichname der bereits zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher sind nach Maaßgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften an die anatomischen Lehranstalten abzugeben; ist dieses nicht thunlich, so sind sie an einem abgesonderten Platze auf dem Todtenacker des Ortes, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben.

Altenburgisches G. B. u. S. Sondershausensches G. B. Der letzte Satz des Artikels: „Die Leichname — in der Stille zu begraben", ist in beiden Gesetzbüchern weggelassen.

Das Meiningensche G. B. hat statt des letzten Satzes folgenden: Die Leichname der bereits zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher sind, wo sie nicht den bestehenden Vorschriften gemäß an eine anato-

mische Anstalt abgeliefert werden müssen, oder wenn diese Ablieferung nicht thunlich ist, an einem abgesonderten Platze auf dem Todtenacker des Ortes, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben.

Literatur.

Groß I. S. 129. Günther S. 54. Krug I. S. 134—142. Weiß I. S. 324. N. Crim. Ges. Buch S. 53. Hartitzsch S. 154. Schaffrath S. 655.

Art. 75.

c) Durch Zurücknahme der Anzeige.

Bei gesetzwidrigen Handlungen, in Ansehung deren nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, fällt bei der Zurücknahme einer solchen Anzeige die Bestrafung weg, insofern nicht schon ein Straferkenntniß publicirt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer anderen ebenfalls dabei betheiligten Person annoch vorliegt, oder später angebracht wird.

Altenburgisches G. B. u. S. Sondershausensches G. B. Beide haben am Ende den Zusatz: „Der die Anzeige Zurücknehmende hat die in Folge derselben bis dahin erwachsenen Kosten zu tragen."

Das Meiningensche G. B.:

„Die, welche durch Zurücknahme der Anzeige die Untersuchung sistiren, haben die bis dahin erwachsenen Kosten zu berichtigen."

Literatur.

Groß I. S. 130. Günther S. 55. Krug I. S. 134—142. Weiß I. S. 326. 380. N. Crim. Ges. Buch S. 54 und 278. Hartitzsch S. 155. Schaffrath S. 655.

Art. 76.

d) Durch Verjährung.

Durch den Ablauf der in dem folgenden Artikel angegebenen Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben. Ingleichen verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besonderen Schärfungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens diese Fristen abgelaufen sind.

Literatur.

Groß I. S. 130. Dessen Bemerk. S. 30. Krug I. S. 143. Weiß I. S. 332. N. Crim. Ges. Buch S. 279. Hartitzsch S. 359. Schaffrath S. 661. Gründler, Beitr. zur Lehre von der Verjährung der peinl. Strafe. N. A. 1841. S. 512. Zachariä, Beitr. zur Lehre von der Verjährung der Verbrechen. N. A. 1842. S. 193. Kraus, Beitr. zur Lehre von der Verjährung. N. A. 1846. S. 473. Schwarze, zur Lehre von der Criminalverjährung, mit Rücksicht auf die neuen Gesetzbücher Deutschlands, insbes. das Königlich Sächsische Strafgesetzbuch. N. A. 1843. S. 454. Ueber Verjährung s. N. J. Bd. II. S. 249. Held, über Verjährung des Rückfalls. N. J. Bd. II. S. 80. Ueber Verjährung des Verbrechens der Bigamie. N. J. Bd. III. S. 210.

Art. 77.

Es erlöscht durch den Ablauf

1) von Einem Jahre die Strafbarkeit aller Vergehungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person oder Behörde zur Untersuchung gezogen werden;
2) von funfzehn Jahren die Strafbarkeit aller übrigen Verbrechen, mit Ausnahme der Art. 80. erwähnten.

Literatur.

Groß II. S. 19. Günther S 56. Krug I. S. 143. Schüler S. 57. Weiß I. S. 334. N. Crim.

Gef. Buch S. 55. Hartitzſch S. 160 Schaffrath S. 661. Zur Lehre von der Verjährung. Wochenbl. Bd. II. S. 390. no. 119.

Art. 78.

Die in dem vorſtehenden Artikel angegebene funfzehnjährige Zeitfriſt beginnt vom Augenblicke der begangenen That, bei fortdauernden Verbrechen vom Aufhören derſelben.

Die einjährige Zeitfriſt nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Perſon oder Behörde von dem Vergehen in Kenntniß geſetzt wird, inſofern nicht bis zu der Zeit der gerichtlichen Anzeige die Art. 77. unter 2. beſtimmte Verjährungsfriſt bereits abgelaufen iſt. Dieſelben Zeitfriſten finden nach Verſchiedenheit der Fälle auch bei ſchon anhängiger Unterſuchung ſtatt, und laufen ſodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der letzten bei dem Gerichte bewirkten Anregung Seiten des zur Anzeige Berechtigten an.

Altenburgiſches, Meiningenſches und S. Sondershauſenſches G. B. Dieſe haben den letzten Satz des Artikels folgendergeſtalt:

und beginnen ſodann ihren Lauf von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der letzten Anregung, welche der zur Anzeige Berechtigte bei dem Gerichte bewirkt hat.

Literatur.

Groſſ I. S. 130. II. S. 19. Krug I. S. 143. Schüler S. 57. Weiß I. S. 326. N. Crim. Geſ. Buch S. 56 u.279. Hartitzſch S. 161. Schaffrath S. 662.

Art. 79.

Unterbrechung der Verjährung.

Der Lauf der Verjährung wird durch die zum Behufe der Unterſuchung wegen des in Frage befangenen Verbrechens erfolgte Arretirung oder Vernehmung des Angeſchuldigten, in-

gleichen durch jede andere von dem Richter gegen denselben zu Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung unternommene gerichtliche Handlung, bei der einjährigen Verjährungszeit überdies auch durch die Anzeige des dazu Berechtigten, und nach bereits begonnener Untersuchung durch jede neue Anregung seinerseits bei Gericht unterbrochen.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B. haben am Schlusse folgende Abweichung: „durch jede neue, von letzterem bei Gericht bewirkte Anregung unterbrochen."

Literatur.

Groß S. 57. Krug I. S. 143. Schüler S. 57. Weiß I. S. 338. N. Crim. Ges. Buch S. 56. Hartitzsch S. 162. Schaffrath S. 663.

Art. 80.

Unverjährbare Verbrechen.

Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt.

Literatur.

Groß I. S. 131. Dessen Bemerk. S. 30. Schüler S. 57. Krug I. S. 143. Weiß I. S. 344. N. Crim. Ges. Buch S. 57 u. 279. Hartitzsch S. 163. Schaffrath S. 665. Blöde, Ist auch beim Versuche der Art. 80. bezeichneten Verbrechen die Verjährung ausgeschlossen? N. J. Bd. II. S. 565.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Art. 81.

Hochverrath.

Wer

1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, oder
2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem anderen loszureißen, oder
3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt,

ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Das Weimarsche, Altenburgische, Meiningensche und S. Sondershausensche G.B. haben statt der Worte No. 2: „das ganze Königreich" die Worte: das Großherzogthum, Herzogthum, Fürstenthum.

Literatur.

Groß I. S. 131. Günther S. 58. Weiß II. S. 14. N. Crim. Ges. Buch S. 65 u. 279. Hartitzsch S. 165. Zachariä, über den Versuch des Verbrechens des Hochverraths. N. A. 1838. S. 221. 344. 582.

Art. 82.

Dergleichen Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleichzuachten.

Literatur.

Günther S. 59. Weiß II. S. 18. N. Crim. Ges. Buch S. 66 u. 279. Hartitzsch S. 82. Scheuerlen, Bemerkungen über die Frage: ob am deutschen Bunde ein Hochverrath begangen werden könne? N. A. 1838. S. 500.

Art. 83.

Verschwörung.

Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit acht- bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe desselben Grades erkannt werden.

Altenburgisches G. B. u. Sondershausensches G. B. Da in beiden Staaten die Zuchthausstrafe nur einen Grad hat, so sind die Worte des Artikels:

zweiten Grades

weggelassen worden.

Literatur.

Schüler S. 60. Weiß II. S. 20. N. Crim. Ges. Buch S. 67. Hartitzsch S. 169. Erläut. der Art. 83 u. 84. d. Cr. Ges. Buchs über Verschwörung und Vorberei-

tung des Verbrechens des Hochverrathes, von Schmidt. A. Jahrb. S. 303.

Art. 84.

Wer irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverrathes begeht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Literatur.

Groß I. S. 131. Günther S. 59. Schüler S. 60. Weiß II. S. 26. N. Crim. Ges. Buch S. 280. Hartitzsch S. 169. Schmidt in den A. Jahrb. S. 303.

Art. 85.

Der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringt, soll mit aller Strafe verschont bleiben. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

Literatur.

Groß I. S. 132. Schüler S. 60. Weiß II. S. 38. N. Crim. Ges. Buch S. 68 u. 280. Hartitzsch S. 172. Vertheidigungsschrift — wegen Theilnahme an zwei angeblich hochverrätherischen Gesellschaften, dem jungen Deutschland und dem Bunde der Geächteten, von Römisch. A. Jahrb. S. 273.

Art. 86.

Verpflichtung zur Anzeige.

Jeder Unterthan, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung oder einer dieshalb eingegangenen Verbindung glaubwürdige Nachricht erhält, und nicht mit der

möglichsten Beschleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Vergleiche jedoch Art. 41.)

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.: Jeder Unterthan — Unternehmung (Art. 81—84.) — — glaubwürdige Nachricht, oder durch eigene Wahrnehmung Kenntniß erhält, — zu bestrafen, vorbehältlich jedoch der Bestimmung im Art. 41.

Das Meiningensche G. B. hat blos den letzten Zusatz: „vorbehältlich" ꝛc.

Literatur.

Günther S. 60. Weiß II. S. 40. Hartitzsch S. 172.

Bemerkungen.

Das Einschiebsel:

oder durch eigene Wahrnehmung

schien schon der Deutlichkeit wegen zweckmäßig.

Art. 87.

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Königreich oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse mit Anderen unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt, und die Waffen gegen das Königreich oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Königreich und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu belegen.

Statt „Königreich" haben die anderen Gesetzbücher: Großherzogthum, Herzogthum, Fürstenthum.

Das Altenburgische und das S. Sondershausensche G. B. In beiden sind die Worte: ersten oder zweiten Grades weggelassen.

Literatur.

Groß I. S. 132. Günther S. 61. Schüler zu Art. 87 u. 89. S. 60. Weiß II. S. 49. N. Crim. Ges. Buch S. 69 u. 280. Hartitzsch S. 174.

Art. 88.

Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Pflicht, außer dem Falle eines Krieges, zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Dieses Verbrechen wird jedoch mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu acht Jahren geahndet, wenn es durch Mittheilung von Regierungsdepeschen, von Urkunden oder Geheimnissen des Staates, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, an eine fremde Regierung, sowie durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung begangen wird.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.: „Zuchthausstrafe zweiten Grades." Die unterstrichenen Worte sind weggeblieben.

Literatur.

Groſſ I. S. 132. Günther S. 162. Weiß II. S. 176. N. Crim. Geſ. Buch S. 70. Hartitzſch S. 176.

Art. 89.

Staatsgefährliche Handlungen.

Wer die in Art. 81 und 87. angegebenen Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternimmt, iſt mit Zuchthausſtrafe erſten oder zweiten Grades von zwei bis zu zwanzig Jahren zu belegen.

Das Weimarſche und Altenburgiſche G. B.: gegen einen — — verbündeten oder doch befreundeten Regenten oder Staat.

Altenburgiſches und S. Sondershauſenſches G. B.: Die Worte: „erſten oder zweiten Grades" fehlen.

Literatur.

Groſſ I. S. 132. Ueber die Abänderung im Weimarſchen C. G. B. ſ. Groſſ, Bemerk. S. 75. Günther S. 62. Schüler S. 60. Weiß II. S. 46. N. Crim. Geſ. Buch S. 70. Hartitzſch S. 177.

Art. 90.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derſelben, oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derſelben Perſonen ſind, inſofern nicht nach Art. 132. eine höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus nicht unter ſechs Monaten, und, ſoviel die Bevollmächtigten betrifft, nicht unter drei Monaten zu beſtrafen.

Altenburgiſches G. B.: Körperliche — — eine höhere Strafe eintritt, mit zeitlichem Zuchthauſe oder mit Arbeitshaus u. ſ. w. — zu beſtrafen.

Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Körperliche — der Familienglieder derselben oder ihrer Bevollmächtigten, insofern diese einen öffentlichen repräsentativen Charakter und auf die Exterritorialität Anspruch haben, ingleichen thätliche ꝛc. — zu bestrafen.

Literatur.

Groß I. S. 132. Günther S. 63. Schüler S. 61. Weiß II. S. 50. N. Crim. Ges. Buch S. 71. Hartitzsch S. 178.

Art. 91.

Bedrohungen der im Art. 90. angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von einem bis zu vier Jahren zu ahnden.

Literatur.

Weiß II. S. 52. N. Crim. Ges. Buch S. 73. Hartitzsch S. 178 fgg.

Art. 92.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen dieselben Personen sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Meiningensches G. B.:

Ehrverletzende — — Aeußerungen gegen auswärtige verbündete oder mit dem diesseitigen Regentenhause in naher Verwandtschaft stehende Regenten, oder gegen deren Familienglieder, sind, wenn sie in Gegenwart oder öffentlich begangen oder ausgedrückt werden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 63. Weiß II. S. 52. N. Crim. Ges. Buch S. 73 u. 281. Hartitzsch S. 178 fgg.

Art. 93.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugniße der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G.B.:

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der landesherrlichen und landesbehördlichen Verordnungen (Sondershausensches G.B.: „Staatsgesetze") oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung oder der ihr untergeordneten Behörden zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung oder von den ihr untergeordneten Behörden oder einzelnen Beamten als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnißstrafe — belegt.

Literatur.

Günther S. 63. Weiß II. S. 54. N. Crim. Ges. Buch S. 72 u. 281. Hartitzsch S. 180. Urtheile, die Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen betr. Mitgeth. von Beck. Crim. Jahrb. II. S. 123.

Art. 94.

Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen

aufreizender Aeußerungen gegen dieselben ist, insofern nicht diese Handlungen unter Art. 84. fallen, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Altenburgisches G. B.:

Wegen — — gegen die Regierung oder ihre Organe oder die Staatsverfassung — zu erkennen.

Literatur.

Groß I. S. 133. Weiß II. S. 56. Hartitzsch S. 182. N. Crim. Ges. Buch S. 281.

Art. 95.

Die Verleitung einer Militärperson zur Desertion wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß von drei Wochen bis zu sechs Monaten geahndet.

Altenburgisches G. B. Statt „die Begünstigung einer Desertion“:

die Beförderung einer Desertion.

Literatur.

Weiß II. S. 56. Schüler S. 61. Hartitzsch S. 182.

Art. 96.

Wegen absichtlicher Verbreitung einer falschen, für den Staat nachtheiligen und für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht ist auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Literatur.

Groß I. S. 133. Günther S. 64. Weiß II. S. 58. und ebendes. einige allgemeine Bemerkungen zu dem I. Capitel. N. Crim. Ges. Buch S. 74. Hartitzsch S. 183.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie.

Art. 97.

Majestätsverbrechen.

Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: ersten Grades sind weggelassen.

Literatur.

Groß I. S. 133. Weiß II. S. 65. Hartitzsch S. 183. N. Crim. Ges. Buch S. 281.

Art. 98.

Diejenigen, welche das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedrohen, sind mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von zehn Jahren zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Ebenso hier die Worte: zweiten Grades.

Literatur.

Groß I. S. 133. Weiß II. S. 66. N. Crim. Ges. Buch S. 76 u. 281. Hartitzsch S. 184.

Art. 99.

Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Ehrenverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, sowie

ehrenverletzende Aeußerungen über dasselbe oder über dessen — zu ahnden.

Literatur.

Groß I. S. 133. Günther S. 65. Weiß II. S. 68. N. Crim. Ges. Buch S. 76 u. 281. Hartitzsch S. 184.

Art. 100.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe ersten Grades von vier Jahren an, welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigen kann, zu ahnden.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Körperliche Verletzungen — — sind mit Zuchthausstrafe von fünf Jahren, welche — — zu ahnden.

Literatur.

Groß I. S. 133. Schüler S. 61. Weiß II. S. 68. N. Crim. Ges. Buch S. 77 u. 281. Hartitzsch S. 186.

Art. 101.

Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu zehn Jahren nach sich.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Groß I. S. 133. Weiß II. S. 70. Hartitzsch S. 186. N. Crim. Ges. Buch S. 281.

Art. 102.

Bedrohungen der im Art. 100. benannten Personen mit

körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Literatur.

Groß I. S. 133. Weiß II. S. 71. Hartitzsch S. 186. N. Crim. Ges. Buch S. 281.

Art. 103.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen solche Personen sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Literatur.

Groß I. S. 133. Weiß II. S. 73. Hartitzsch S. 186. N. Crim. Ges. Buch S. 281 u. 282.

Art. 104.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Bevor der Richter auf eine Anzeige wegen der in diesem Capitel angegebenen Verbrechen mit der Untersuchung verfährt, hat derselbe an das Justizministerium Bericht zu erstatten, und dessen Entschließung darauf zu erwarten, unbeschadet der erforderlichen Falls zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen Maaßregeln.

Ohne Vortrag an das Staatsoberhaupt kann die Untersuchung in einem solchen Falle nicht eingeleitet werden.

Weimarsches G. B.:

Bevor der Richter — —, hat die zuständige Landesregierung an die höchste Behörde Bericht zu erstatten und — — Maaßregeln.

Ohne Vortrag — darf die Untersuchung in einem solchen Falle nicht angeordnet werden.

Altenburgisches G. B.:

Bevor — — hat derselbe an das Landes-Justiz-Collegium und dieses an die höchste Behörde Bericht zu erstatten, und es ist deren Entschließung zu erwarten, unbeschadet der

— — nothwendigen und sonst zweckdienlichen, oder durch längeren Verzug gefährdeten Maaßregeln.

Meiningensches S. B.:

Bevor — — hat das Oberlandesgericht an die höchste Behörde Bericht zu erstatten und deren Entschließung — Maaßregeln.

Ohne Vortrag an das Staatsoberhaupt darf die Untersuchung in einem solchen Falle nicht angeordnet werden.

S. Sondershausensches S. B.:

Bevor — — hat das Landes-Justiz-Collegium an die höchste Behörde Bericht zu erstatten, und es ist deren Entschließung — Maaßregeln.

Ohne Vortrag an das Staatsoberhaupt darf die Untersuchung in einem solchen Falle nicht angeordnet werden.

Literatur.

Krug I. S. 145. Weiß II. S. 73. N. Crim. Ges. Buch S. 78. Hartitzsch S. 187. Ueber die Abänderungen im Weimarschen C. G. B. s. Groß, Bem. S. 76.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Art. 105.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Wer sich der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung gewaltthätig widersetzt, die dazu beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht, oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre,

und dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen.

Altenburgisches G. B.:

Wer sich — — — thätlich vergeht, ist, insofern nicht wegen hierbei verübter schwerer Körperverletzung die härteren Strafen des Art. 132. eintreten, — — zu belegen.

Diese Bestimmung trifft insbesondere auch jedes derartige Benehmen gegen die in ihrer Amtsfunction ausweislich thätigen Pedelle der Gesammtuniversität Jena.

Literatur.

Groß I. S. 133. Günther S. 67. Krug I. S. 36. II. S. 11. 22 u. 25. Schüler S. 62. Weiß S. 75. N. Crim. Ges. Buch S. 79. Hartitzsch S. 188. Jagemann, das Verbrechen der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt. N. A. 1842. S. 593. 1843. S. 49. Zachariä, über die Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamte. N. A. 1843. W. 344. Kitz, zur Begriffsbestimmung des Verbrechens der Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamte. N. A. 1846. S. 412 u. 525. Ueber Concurrenz von Widersetzlichkeit und Beleidigung. N. J. Bd. II. S. 357.

Bemerkungen.

1) Nicht ohne Zweifel ist es, ob zum Verbrechen der Widersetzlichkeit ein activer Widerstand (positives Benehmen) erfordert werde, oder ob schon ein passiver genüge; z. B. wenn sich Jemand, der arretirt werden soll, hiergegen dadurch sträubt, daß er auf seinem Stuhle sitzen bleibt, sich am Tische oder sonst wo anhält, oder in eine Ecke lehnt, und dem Gerichtsdiener oder Gensd'armen, der ihn fortführen will, die Ausführung seines Vorhabens erschwert. Vgl. Feuerbach's Crim. Recht §. 203. und Mittermaier, not. I. Heffter's Lehrb. des Crim. Rechts §. 220. Habicht's, rechtl. Entscheidungen S. 478. v. Jagemann, im neuen Archive. Bd. 23. S. 595 u. 597. Zachariä, ebendas. Bd. 24. S. 352. und not. I. Marezoll's Crim. Recht §. 72. Das Landes-Justiz-Collegium hier

hat sich dafür entschieden, daß ein Widerstreben in jenem Sinne zur Begründung einer gewaltthätigen Widersetzlichkeit nicht hinreiche, und es möchte diese Ansicht auch, ganz abgesehen davon, daß sie die mildere ist, die meisten Gründe für sich haben; denn es scheint, als habe der Gesetzgeber in den Worten: „die dazu beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht oder sich an ihnen wirklich vergreift," den vorher gebrauchten Ausdruck: „gewaltthätig widersetzt" erläutern, und insbesondere jenen passiven Widerstand ausschließen wollen, der bei den meisten Arretirungen vorkommt, und zu dessen Beseitigung die Polizeiofficianten ohnehin autorisirt sind. Man muß auch wohl auf das Wort „gewaltthätig" ein besonderes Gewicht legen, denn es sagt offenbar mehr, als gewaltsam, und scheint eine Gewalt, die sich in Thätlichkeiten äußert, anzudeuten.

2) Es versteht sich von selbst, daß die Drohung, wenn sie unter den Begriff von Widersetzlichkeit fallen soll, so beschaffen sein muß, daß sie sich als Hinderniß der Vollziehung der Anordnung betrachten läßt. Bei einer Auspfändung hatte der Ausgepfändete nach erfolgter Auspfändung zu dem sich entfernenden Executor gesagt: „Wenn Sie wieder meine Stube betreten, so werfe ich Sie hinaus." Diese Aeußerung konnte natürlich nicht als Widersetzlichkeit betrachtet werden. Anders hätte sich die Sache gestaltet, wenn während der Ausführung des Geschäfts gedroht worden wäre; dagegen wird die Frage: ob eine Drohung, die nach völlig beendigter Vollziehung der in Rede stehenden Anordnung zu dem Ende ausgestoßen wird, daß jene wieder rückgängig gemacht werde, als Widersetzlichkeit zu betrachten sei? stets verneint werden müssen. Ist z. E. der abgepfändete Gegenstand in gerichtlichen Gewahrsam gebracht, ist der Verbrecher arretirt, so können spätere Drohungen Widersetzlichkeit nicht mehr begründen. Anders natürlich, wenn dieselben, ehe und bevor jenes der Fall ist, ausgestoßen werden.

3) Die von Weiß aufgeworfene Frage: Ob auch ein Versuch bei der Widersetzung stattfinden könne? scheint in einer Beziehung bejaht werden zu müssen; nur wird es oft schwer sein, die Gränze zwischen Versuch und vollendetem Verbrechen zu finden, und noch seltener wird der Beweis von einem Versuche gelingen. Daß Jemand stillschweigend (symbolisch), durch Aufnahme und Schwingen eines Stockes, einer Axt, durch Anlegung eines Gewehres dro-

hen kann, ist bekannt; allein hier würde schon das vollendete Verbrechen der Widersetzung vorliegen. Wie aber, wenn Jemand, während seine Thür durch den Executor gewaltsam erbrochen wird, sich, ohne daß es jener gewahrt, im Hausraume mit der Axt zum Zuschlagen, wenn die Thür sich öffnen wird, in Bereitschaft stellt, und von den Seinigen zurückgehalten wird? — Hier wird jedenfalls ein Versuch vorliegen, und zwar der Versuch einer Widersetzlichkeit durch thätliche Vergreifung. Aber einen Versuch des Verbrechens in Bezug auf Bedrohung mit Thätlichkeiten dürfte es schwerlich geben, weil, sobald die Drohung in die Sinne fällt, sich äußerlich kund gibt, supp. supp. das Verbrechen der Widersetzung schon vollendet ist.

Art. 106.

Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden selbst Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen, oder von solchen abzuhalten, kann die Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus steigen. Thätlichkeiten gegen dieselben in gleicher Absicht sind mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu vier Jahren zu ahnden.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte „zweiten Grades" fehlen.

Literatur.

Günther S. 67. Krug I. S. 36. II. S. 22. 24. 31. Weiß II. S. 82. N. Crim Ges. Buch S. 79 u. 282.

Art. 107.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, im Falle die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Literatur.

Groß I. S. 134. Günther S. 68. Krug I. S. 134. Weiß II. S. 85. N. Crim. Ges. Buch S. 80 u. 282. Hartitzsch S. 190.

Art. 108.

Verleitung zur Widersetzlichkeit.

Die Verleitung zu der Verweigerung öffentlicher Abgaben, oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Klassen derselben obliegender Leistungen, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit kann die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshause gesteigert werden.

Literatur.

Groß I. S. 134. Günther S. 68. Krug I. S. 134. Weiß II. S. 88. N. Crim. Ges. Buch S. 80 u. S. 282. Hartitzsch S. 191. Präj. Reicht bei der Verleitung zur Widersetzlichkeit die Verleitung einer einzelnen Person hin? A. Jahrb. S. 271.

Art. 109.

Befreiung von Gefangenen.

Diejenigen, welche die in der Haft öffentlicher Behörden, sowie in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen durch verübte Gewalt gegen die Wächter oder andere Personen in Freiheit setzen, sind unter Berücksichtigung des Grades der angewendeten Gewalt, und, im Falle ein Verbrecher befreit worden ist, der Art des dem Inhaftirten zur Last fallenden Verbrechens, mit sechsmonatlichem Gefängnisse bis zu zweijährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Ist die Befreiung ohne eine solche Gewalt ausgeführt worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Wochen bis zu einem Jahre ein.

Haben die zu der Bewachung und Beaufsichtigung der Ge-

fangenen angestellten Personen selbst dabei mitgewirkt, so sind die letzteren mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Altenburgisches G. B.: Diejenigen — — — bis zu einem Jahre ein.

Haben Personen, welche zur Bewachung und Beaufsichtigung der Gefangenen angestellt waren, selbst bei der Befreiung mitgewirkt, so sind dieselben mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Gefangene, welche sich im Complotte mit anderen Gefangenen aus dem obrigkeitlichen Gewahrsame befreien, sind durch Verlängerung ihrer Detention bis zu einem Jahre, nach richterlichem Ermessen unter Anwendung der im Art. 8. erwähnten Schärfungen, zu bestrafen. Ist dabei Gewalt gegen Aufsicht führende Personen gebraucht worden, so treten, insofern nicht noch härter verpönte Handlungen vorgekommen sind, die Strafen der Art. 105 und 106. ein.

Wenn sich zwei oder mehrere, in Strafanstalten Detinirte zu gewaltsamem Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder gegen andere Beamtete der Anstalt zusammenrotten, so sind die Anstifter, Anführer und Theilnehmer, wenn ihre Handlungen nicht in ein härter verpöntes Verbrechen ausarten, gleich Aufrührern nach Art. 113—116. zu bestrafen.

Meiningensches G. B.:

Diejenigen — — — zu einem Jahre ein.

Der Satz:

„Haben Personen — zu zwei Jahren zu belegen."

wie im Altenburgischen Gesetzbuche.

Sodann heißt es weiter:

Wenn sich mehrere in der Haft öffentlicher Behörden befindliche Gefangene zum gewaltsamen Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt zusammengerottet haben, so sind die Theilnehmer gleich Aufrührern nach Vorschrift der Art. 113—116. zu bestrafen.

S. Sondershausensches G. B. Wie das Altenburgische Gesetzbuch, nur daß der letzte Satz des Artikels:

„Wenn sich zwei oder mehrere — Art. 113—116. zu bestrafen"

weggelassen ist.

Literatur.

Groß I. S. 134. II. S. 21. Günther S. 69. Krug II. S. 33. Schüler S. 62. Weiß II. S. 90. N. Crim. Ges. Buch S. 81 u. 282. Hartitzsch S. 193. Die in diesem Art. angedrohte Strafe tritt ein, wenn der Gefangene auch noch nicht in ein ordentliches Gefängniß gebracht, sondern blos auf legale Weise arretirt worden ist. Wochenblatt Bd. IV. S. 416. Schwarze's Beiträge aus der Spruchpraxis in den N. J. Bd. IV. S. 415.

Art. 110.

Verabredung zum Ungehorsam.

Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, ohne daß diese Vereinigung oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die mündliche oder schriftliche öffentliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam, welche ohne Erfolg geblieben ist, wird mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu vier Monaten geahndet.

Krug II. S. 35. Weiß II. S. 96. Hartitzsch S. 195.

Art. 111.

Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, welche sich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzustellen, und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit achttägiger bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Literatur.

Groß I. S. 134. Günther S. 70. Krug II. S. 33. N. Crim. Ges. Buch S. 83. Weiß II. S. 98. Hartitzsch S. 195.

Art. 112.

Auflauf.

Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe der Obrigkeit oder ihren Dienern bei Ausübung ihres Amtes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird, so sind die Anstifter oder Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten zu bestrafen. Gegen diejenigen, welche der zusammengerotteten Menge als bloße Zuschauer sich beigesellen, und auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Altenburgisches G. B.:

Wenn bei einem Auflaufe die öffentliche Ruhe durch Lärmen, Geschrei oder Drohungen gestört, oder wenn dabei der Obrigkeit Ungehorsam, Mißfallen

oder Geringschätzung bezeigt, oder wenn dabei sonst ein Ungebührniß verübt wird, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten zu bestrafen. Gegen Zuschauer, welche sich außerhalb ihrer Wohnung am Orte eines Auflaufes befinden, ohne an solchem im mindesten Theil zu nehmen, allein auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht sogleich entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Literatur.

Günther S. 71. Krug II. S. 22. 31. 35. Weiß II. S. 102. N. Crim. Ges. Buch S. 83 u. 282. Hartitzsch S. 198.

Art. 113.

Aufruhr.

Wenn mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit sich öffentlich zusammenrotten, es sei nun, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder sie in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so sind, insofern die von ihnen hierbei verübten Handlungen nicht in schwerere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Altenburgisches G. B.:

Wenn mehrere — — — Rache an der Obrigkeit oder an einem einzelnen Beamteten zu nehmen, oder um diese in der Ausübung — — — mit fünf- bis zwölfjähriger

Zuchthausstrafe — — (die Worte: „zweiten Grades" sind, wie immer, weggeblieben) zu belegen.

Meiningensches S. B.:

Wenn — — — zu nehmen, oder um diese in der Ausübung — — — zu belegen.

Das S. Sondershausensche S. B. wie das Altenburgische.

Literatur.

Groß I. S. 135. Günther S. 72. Krug II. S. 23. 30. Weiß II. S. 104. N. Crim. Ges. Buch S. 84 u. 283. Hartitzsch S. 198.

Bemerkungen.

1) Die Einschaltung der Worte:

„oder an einem einzelnen Beamten"

schien darum räthlich, da unter Obrigkeit nicht immer jedes einzelne Mitglied derselben verstanden werden kann.

2) Der Aufruhr ist und muß immer — dies gehört zu seinen charakteristischen Merkmalen — direct gegen die Obrigkeit gerichtet sein. So war es schon nach älterem Rechte (C. C. C. Art. 127. Wächter im N. A. Jahrg. 1835. S. 473. Henke, Hdb. des Crim. Rechts. Bd. II. S. 202. Marezoll's Crim. Recht §. 72. S. 221.), und hieran ist auch durch Art. 113. nichts abgeändert; im Gegentheile geht die Richtigkeit meiner Behauptung aus den Beweggründen zur Veränderung des Redactionsentwurfes, in welchem statt: gegen öffentliche Behörden das Wort: „Obrigkeit" absichtlich eingeschaltet wurde, und wodurch die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Diener derselben ausgeschlossen werden sollten, deutlich hervor (Weiß II. S. 105.). Wenn daher Weiß der Ansicht ist, daß, weil eine Gewalt gegen Diener öffentlicher Behörden, welche mit Vollstreckung der Verordnungen der letzteren beauftragt sind, indirect eine Auflehnung gegen die Obrigkeit enthalte, auch hier das Verbrechen des Aufruhrs vorliege, so möchte dieses nur unter der Voraussetzung zuzugeben sein, daß

a) Der Diener zu Vollziehung einer Verordnung speciell beauftragt worden, und daß dieses der zusammengerotteten Menge bekannt gewesen sei, und

b) daß die Absicht der Delinquenten dahin gerichtet war, Zwang gegen die Obrigkeit selbst auszuüben, ihren Willen gegen den der Obrigkeit durchzusetzen; denn nur erst dadurch erhält ihre Handlung das Merkmal der unmittelbaren Richtung gegen die Obrigkeit.

Wenn daher eine Menge sich zusammenrottet, und einen Diener der Obrigkeit, der eine gewisse Handlung, wie ihnen bekannt ist, vornehmen soll, hiervon blos um deswillen abhält, um demselben einen Possen zu spielen oder ihre Verachtung gegen ihn auszudrücken, so ist kein Aufruhr gegen die Obrigkeit vorhanden, weil die Handlung nicht direct gegen diese gerichtet, nicht darauf berechnet war, Zwang gegen die Obrigkeit, als solche, auszuüben. Auf der anderen Seite wird aber zum Thatbestande des Aufruhrs keineswegs die persönliche Anwesenheit der Obrigkeit, oder eines ihrer Organe, bezüglich Diener, erfordert, vielmehr ist das Verbrechen des Aufruhrs auch ohne diese Voraussetzung denkbar. Wächter a. a. O. V. S. 483.

3) Die in dem Vorhergehenden ausgesprochene Ansicht erhält ihre Rechtfertigung dadurch, daß zum Thatbestande des Verbrechens des Aufruhrs die aufrührerische Absicht, dolus, unerläßlich ist, m. a. W. daß der verbrecherische Wille dahin gerichtet sein muß, dem Willen der Obrigkeit durch widerrechtliche Gewalt Trotz zu bieten. Marezoll a. a. O. S. 222. Art. 32. des C. G. B.

4) Es kommt bei dem Verbrechen des Aufruhrs nach den obenangeführten Strafgesetzgebungen nicht darauf an, ob die Obrigkeit eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde ist, es wird jedoch nach wie vor vorausgesetzt, daß sie, wie Marezoll treffend bemerkt, die competente Obrigkeit sei, welcher die Aufrührer in Rücksicht derjenigen Regierungshandlung, auf welche sich die Widersetzlichkeit bezieht, unterworfen sind.

Wenn nach dem Altenburgischen und Sondershausenschen Gesetzbuche Aufruhr auch dann vorhanden sein soll, wenn Rache an einem einzelnen Beamten genommen wird, so versteht es sich von selbst, daß sich die Rache auf solche Handlungen desselben beziehen muß, die er in seiner amtlichen Eigenschaft vorgenommen hat.

5) Consummirt ist das Verbrechen des Aufruhrs, sobald die zusammengerottete Menge ihre aufrührerische Absicht auf unzweideutige Weise an den Tag gelegt hat, was früher wenigstens nicht ohne Zweifel war. Wächter a. a. O. S. 486. no. VII. Marezoll a. a. O. S. 422. u. not. 3.

Art. 114.

Haben sich jedoch auf Aufforderung und Abmahnen der öffentlichen Behörden oder deren Diener die Aufrührer wieder zerstreut, ohne noch wirkliche Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind nur die Anstifter und Anführer mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Ist eine solche Aufforderung zwar erfolglos geblieben, allein die Ruhe durch das Einschreiten der Behörden vor Verübung wirklicher Gewalt von Seiten der Aufrührer wieder hergestellt worden, so tritt gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, gegen die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und gegen die unbewaffneten Theilnehmer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

Literatur.

Groß I. S. 135. Krug II. S. 28. Weiß II. S. 109. N. Crim. Ges. Buch S. 85 u. 283. Hartitzsch S. 205.

Art. 115.

Aufforderung zum Aufruhre.

Diejenigen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze oder auf irgend eine andere Weise zu einem Aufruhre, welcher nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert haben, sind mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Literatur.

Krug II. S. 36 u. 175. Weiß II. S. 110. Hartitzsch S. 207. N. Crim. Ges. Buch S. 283.

Art. 116.

Die Theilnehmer an einem aufrührerischen Complotte, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des beabsichtigten Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringen, sind mit aller Strafe zu verschonen. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

Literatur.

Groß I. S. 135. Schüler S. 62. Weiß II. S. 112. Hartitzsch S. 207.

Art. 117.

Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen.

Zusammenkünfte der Gemeinden und Handwerksinnungen ohne Gestattung ihrer Obrigkeit oder derjenigen Personen, welche an dem Orte die polizeiliche Aufsicht führen, sind bei Gefängnißstrafe von sechs bis zu vierzehn Tagen für die Theilnehmer und von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen für die Anstifter oder verhältnißmäßiger Geldbuße untersagt.

Altenburgisches G. B.:

Zusammenkünfte der Gemeinden und Zusammenkünfte der Handwerksinnungen ohne Gestattung — — sind bei Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen für die Theilnehmer und bis zu vier Wochen für die Anstifter — — untersagt.

Meiningensches G. B.:

Zusammenkünfte der Gemeinden und Zusammenkünfte der Handwerksinnungen ohne — — — untersagt.

S. Sondershausensches G. B. wie das Altenburgische.

Literatur.

Groß I. S. 135. Günther S. 74. Weiß II S. 114. N. Crim. Ges. Buch S. 87 u. 283. Har-

titzsch S. 208. Sind Zusammenkünfte ganzer Klassen von Personen zu Berathung von Beschwerden und Petitionen, wenn polizeiliche Erlaubniß dazu nicht eingeholt wird, strafbar? Ist die in Art. 117. gegen Zusammenkünfte der Gemeinden und Handwerksinnungen ohne obrigkeitliche Gestattung angedrohete Strafe auch auf andere Personen zu erstrecken? Wochenbl. Bd. IV. S. 129.

Art. 118.

Landfriedensbruch.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben, so sind:

1) wenn noch keine Gewalt an Personen oder Sachen begangen worden, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten,
2) wenn aber an Personen oder Sachen Gewalt begangen worden ist, insofern diese nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ist im letzteren Falle die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt, und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so kann die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer bis auf Zuchthaus zweiten Grades von acht Jahren, und die der unbewaffneten Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden.

Ist aber bei Einschreiten der Obrigkeit derselben wirklich

Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G.B. Die Worte: „zweiten Grades" sind weggelassen.

Literatur.

Günther S. 75. Krug II. S. 14. Weiß II. S. 117. N. Crim. Ges. Buch S. 87. Hartitzsch S. 210. Schwarze, über das Verbrechen des Land- und Hausfriedensbruches. N. A. 1842. S. 541. Präj. über den Begriff des Landfriedensbruches. A. J. S. 128. Präj. zu Art. 118. N. J. Bd. I. H. III. S. 104. Präj. über den Begriff des Landfriedensbruches. N. J. IV. Bd. S. 368. Präj., den Thatbestand des Landfriedensbruches betr. Wochenbl. Bd. V. S. 169.

Art. 119.

Störung des Hausfriedens.

Wer außer dem Falle des Landfriedensbruches in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Anzeige des Betheiligten bestraft werden:

1) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn weder an Personen, noch an Sachen Gewalt begangen wurde;
2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre, dafern das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt ward, ohne daß diese in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Literatur.

Gross I. S. 135. Günther S. 75. Krug II. S. 14. Weiß II. S. 125 u. 127. N. Crim. Ges. Buch S. 89. Hartitzsch S. 213 fgg. Schwarze a.

a. O. N. A. 1842. S. 541. Ueber Hausfriedensbruch N. J. Bd. II. S. 246. Präj. zu Art. 119. N. J. Bd. II. S. 469. Vgl. auch Wochenbl. Bd. V. S. 169.

Bemerkungen.

Dieser Artikel gibt zu manchen, nicht leicht zu beseitigenden Bedenken Anlaß. Die Deputation scheint nach Maaßgabe der von ihr gestellten Erinnerung zum Thatbestande der Störung des Hausfriedens ein gewaltthätiges Eindringen für nothwendig erachtet zu haben, und die Staatsregierung hat ihr hierin auch beigestimmt, dagegen aber geglaubt, daß jene Gewalt schon durch das Wort „eindringen" bezeichnet werde, und hiermit haben sich alsdann beide Theile zufrieden gestellt. Dagegen hat man Bedenken getragen, dem Eindringen noch die Eigenschaft eines gewaltthätigen beizulegen. Hierdurch ist aber nicht jeder Zweifel beseitigt, und nur so viel ist klar geworden, daß man nicht jedes widerrechtliche Eingehen in ein Haus hat für Hausfriedensstörung erklären, aber auch ebensowenig Gewaltthätigkeit dabei hat erfordern wollen. Das Letztere geht auch schon daraus hervor, daß man ein bloßes Verweilen in der Wohnung des Anderen gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen, — worin doch keine Gewalt liegt, — für Hausfriedensstörung erklärt hat. Hieraus ergibt sich nun zwar, daß dieses Verbrechen auch dann vorliegt, wenn Jemand gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Anderen in seine Wohnung eingeht; aber zweifelhaft bleibt immer, was außer diesem Falle unter widerrechtlichem Eindringen zu verstehen ist. Ich glaube, daß man schon ein stürmisches, hastiges Eingehen darunter verstehen kann, wenn ihm die Absicht, den Anderen in seinem Rechte auf Frieden (Ruhe), als Bewohner eines Hauses, zu stören, verbunden ist. Fehlt diese Absicht, und es liegt kein anderes Verbrechen oder ein Versuch zu einem solchen vor, so ist Störung des Hausfriedens nicht vorhanden. Es ist gewiß zu bedauern, daß der Thatbestand dieses Verbrechens nicht vollständiger festgestellt worden ist. Wenn Jemand des Abends sich in ein Haus einschleicht und darin durch Schreien und Pochen einen fürchterlichen Lärm macht, so daß der Hausbesitzer aus seiner Stube nicht herauszugehen, geschweige denn dem Lärmenden zu gebieten wagt, sich zu entfernen, sondern um Hülfe zum Fenster hinausruft; so kann der Thäter mit einer Criminalstrafe nicht belegt werden, weil er nicht eingedrungen ist und auch wider den ausdrücklich erklärten Willen des Anderen nicht darin verweilt hat. Dasselbe ist der Fall, wenn Jemand

unter dem Fenster eines Anderen die halbe Nacht hindurch lärmt, um dessen Ruhe zu stören, ohne daß das Publicum beunruhigt wird. Dagegen wird der Gläubiger, welcher seinen, dieses ahnenden Schuldner mahnen will, und von ihm, noch ehe er zu Worte gekommen ist, zum Hause hinausgewiesen wird, dann als Hausfriedensstörer bestraft werden müssen, wenn er ihn zuvor, noch so ruhig, um baldige Bezahlung ersucht hat.

Unmöglich kann es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, das widerrechtliche Eindringen allein, wenn es auch noch so gewaltsam geschieht, als zum Thatbestande des vorliegenden Verbrechens genügend zu bezeichnen, sondern es wird auch noch dolus vorausgesetzt, und dieser kann der individuellen Beschaffenheit des Verbrechens nach nur auf Störung des Hausfriedens, der häuslichen Ruhe, auf welche Jeder in seiner Wohnung ein Recht hat, gerichtet sein. Dieser rechtswidrige Vorsatz ist aber natürlich auch dann schon als vorhanden zu betrachten, wenn der Thäter jenen Erfolg schon als wahrscheinlich voraussehen konnte. — Aber freilich, über ein stürmisches Eingehen in die Wohnung eines Anderen (Eindringen), bezüglich über ein Verbot des längeren Verweilens in derselben kann man sich bei alledem dennoch nicht hinwegsetzen, wenn man nicht die Schranken der Interpretation und Gesetzesanalogie überschreiten will.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Art. 120.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Bei dem Verbrechen der Tödtung eines Menschen ist es — — — herbeigeführt hat.

Literatur.

Groß I. S. 136. Krug II. S. 38. Weiß II. S. 128. Hartitzsch S. 216. Zweifelhafter Thatbestand einer Arsenikvergiftung. A. J. S. 94. Held, zwei Rechtsfälle nebst Gründen, soweit sie die Berichtigung des Thatbestandes bei dem Verbrechen der Tödtung betreffen. N. J. Bd. III. S. 430. Wehrgeld ist durch das Crim. Ges. Buch nicht aufgehoben. Wochenbl. Bd. II. S. 1 fgg. Vgl. auch Wochenbl. Bd. IV. S. 305 fgg. u. Bd. VI. S. 137.

Art. 121.

Mord.

Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 76. Krug II. S. 40. Weiß II. S. 134. N. Crim. Ges. Buch S. 283. Hartitzsch S. 217. Guyet, die Tödtung eines Blödsinnigen durch Gift. N. A. 1844. S. 48. Merkwürdiger Vergiftungsfall. Crim. Jahrb. I. S. 168. Siebdrat, der Rödersche Giftmord. N. J. Bd. I. H. I. S. 80. Gengler, die Lehre vom Verbrechen der Vergiftung. I. Heft. 1842. Raubmord an der Wittwe Kaiser verübt. N. J. Bd. I. H. IV. S. 27. Die in der Untersuchung c. Joh. Christ. H. zu Dresden wegen Raubmordes gesprochenen Erkenntnisse. N. J. IV. S. 237. Vom Mordversuche und dessen Bestrafung. Wochenbl. Bd. V. S. 391.

Art. 122.

Haben mehrere Personen sich zur Verübung einer Mordthat vereinigt, und solche gemeinschaftlich ausgeführt, so sind sie ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung

dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt mit der Todesstrafe zu belegen. (Art. 33.)

Literatur.

Weiß II. S. 144.

Bemerkungen.

Es ist schwer zu erklären, warum dieser Artikel, — offenbar der 148ste der Carolina, — eine Aufnahme gefunden hat; denn im Allgemeinen war ja die desfallsige Bestimmung schon am Ende des Art. 33. sanctionirt, so daß es keiner besonderen Wiederholung derselben bei dem Morde bedurfte. Allein nicht genug, daß der Art. 122. überflüssig war: er hat offenbar auch die Sache verdunkelt, so daß Weiß a. a. O. mit Recht die Frage erörtert: Ob durch die specielle Bestimmung des Art. 122. beim Morde nicht die generelle des Art. 33. am Ende als aufgehoben zu betrachten sei? Nach diesem Artikel nämlich wird jeder Complottant, welcher entweder vor der Ausführung des Verbrechens Beihülfe dazu geleistet, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen ist, als Miturheber betrachtet; hingegen beim Morde (Art. 122.) wird offenbar gemeinschaftliche Ausführung der Mordthat verlangt und vorausgesetzt. Daß hier der Act der Tödtung gemeint ist, wird noch durch die Worte unterstützt:

> ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung zugefügt worden,

und diese Zweifel gewinnen um so größeres Gewicht, als der Interpret keine Bestimmung, ja sogar kein Wort in einem Gesetze als überflüssig betrachten soll. Hätte nun der Gesetzgeber im Art. 122. dasselbe sagen wollen, was im Allgemeinen schon im Art. 33. bestimmt ist, so wäre jener ganze Artikel überflüssig gewesen. Mir scheint daher die Sache wenigstens nicht so zweifellos, wie Weiß a. a. O. behauptet; denn es wird nicht nur eine Verabredung zur Verübung eines Mordes, sondern auch gemeinschaftliche Ausführung desselben verlangt, was offenbar mehr ist, als eine Beihülfe vor der That oder bloße Anwesenheit bei deren Verübung. Durch Weglassung des 122sten Artikels wären diese Bedenken vermieden worden; wollte man aber denselben durchaus nicht aufgeben, so hätte man lieber die Worte des Art. 148. der C. C. C. unverändert beibehalten sollen; denn die Redaction der letzteren verdient immer noch vor der des Criminalgesetzbuches den Vorzug, obschon sie auch nicht alle Controversen abschneidet.

Art. 123.

Todtschlag.

Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung soll mit acht- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades geahndet werden. Wenn jedoch der Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorne gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zu der That hingerissen worden ist, so kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe herabgehen, und ist in einem solchen Falle auf Zuchthausstrafe ersten Grades niemals zu erkennen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Eine — — soll mit zehn bis fünf und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe — — — herabgehen. Der Satz: „und ist in einem solchen Falle — — zu erkennen."
ist weggelassen.

Literatur.

Groß I. S. 137. II. S. 21. Günther S. 77. Krug II. S. 40 fgg. Weiß II. S. 46. N. Crim. Ges. Buch S. 92. Hartitzsch S. 218. Präj. Was versteht man unter den Art. 123. gebrauchten Worten: „auf der Stelle?" A. J. S. 263.

Bemerkungen.

Zum Thatbestande des Todtschlags wird die Absicht, zu tödten, ebenfalls erfordert, und es ist daher, wenn dieselbe erwiesen ist, und wahre Versuchshandlungen vorliegen, nicht zu zweifeln, daß es auch bei dem Todtschlage einen strafbaren Versuch gebe. Zwar wird solches bestritten, und eine specielle Entscheidungsnorm hierüber enthält das Strafgesetzbuch nicht; allein nach den in Art. 26—29. aufgestellten allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung der vollendeten und versuchten Verbrechen läßt sich an der Richtigkeit der obigen Ansicht um so weniger zweifeln, da bei dem Verbrechen des Todtschlags kein Grund zu einer Ausnahme von jenen Vorschriften zu erblicken ist. Zwar behauptet Mittermaier im A. f. Cr. Recht Bd. IV. St. 1. S. 17 fgg. und Bd. X. S. 113 fgg., daß sich bei allen Verbrechen, welche nur in

Folge einer raschen Aufwallung, ohne bestimmte klare Absicht vorgenommen und nur durch die wirkliche Ausführung strafbar wurden, z. E. bei dem Todtschlage, von keinem Versuche sprechen lasse; allein hiergegen muß erinnert werden einerseits, daß, da der Todtschlag die Absicht, zu tödten, voraussetzt, zwar auch die Versuchshandlung in dieser Absicht allerdings vorgenommen worden sein muß, daß aber die Beantwortung dieser Frage lediglich Gegenstand des Anschuldigungsbeweises und ihre Bejahung recht gut denkbar ist, und andererseits ist in Erwägung zu ziehen, daß nirgends eine gesetzliche Bestimmung existirt, nach welcher der Todtschlag nur im Falle der wirklichen Vollführung bestraft werden soll. Auch in größter Aufwallung ist der Mensch fähig, einen bestimmten Vorsatz zu fassen. Wenn bei einer Jagdparthie der A. von dem B. gröblich beleidigt wird, und ersterer mit dem Rufe: Schurke, ich erschieße Dich! seine Flinte dem B. auf die Brust setzt und abdrückt, das Gewehr aber versagt; wer wollte da das Vorhandensein der klaren und bestimmten Absicht, zu tödten, in Abrede stellen? — Freilich sind aber selbst bei erfolgter Tödtung die Fälle nicht selten, wo die Absicht des Handelnden nicht klar ist, und wo man nicht weiß, ob das gröbere Verbrechen mit im Bereiche seines Willens lag, oder ob er nur den eingetretenen minder strafbaren Erfolg beabsichtigte; aber eben weil solche Zweifel auch bei der vollführten Tödtung eintreten können, sind sie kein Grund des Beweises dafür, daß der Versuch, weil sie sich auch bei diesem äußern, straflos bleiben müsse. In solchen zweifelhaften Fällen muß sich das Urtheil nach Lage der besonderen Umstände richten, es läßt sich aber wohl schwerlich mit Baumgarten-Crusius in den N. J. S. 408. annehmen, daß es in solchen Fällen Regel sei, die Handlung nach ihrer strafbareren Seite zu beurtheilen. (Vgl. Bem. 3. zu Art. 31.)

Art. 124.

Wenn Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtschläger, jeder Andere aber nur nach Verhältniß dessen, was er sich zu Schulden gebracht, zu bestrafen. Sind die von mehreren Theilnehmern eines Handgemenges dem Entleibten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch das

Zusammentreffen tödtlich, oder ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, so ist, insofern im letzteren Falle die einzelnen Theilnehmer ihre Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung nicht von sich abzulehnen vermögen, gegen dieselben auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" sind weggelassen.

Literatur.

Groß I. S. 137. Günther S. 78. Krug II. S. 49. Weiß II. S. 154. N. Crim. Ges. Buch S. 93 u. 284. Schüler S. 62. Hartitzsch S. 224. Gegen die Theilnehmer an einer Tödtung in turba ist ex officio zu verfahren. N. J. Bd. II. S. 467.

Art. 125.

Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernste Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Literatur.

Groß I. S. 137. Günther S. 78. Schüler S. 63. Weiß II. S. 156. N. Crim. Ges. Buch S. 94 u. 284. Hartitzsch S. 224. Abegg, über die an einem Einwilligenden verübte Tödtung. N. A. 1840. S. 434. Held, Rechtsfall nebst erläuternden Bemerkungen zu Art. 125. N. J. Bd. II. S. 426. Ueber Bestrafung der Verleitung und Beihülfe zum Selbstmorde. Zeitschrift für Rechtspfl. Bd. III. S. 572. Nr. 30.

Art. 126.

Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der-

selben um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Bei Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie den Entschluß zu Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung, oder erst während oder nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborene Kind nicht lebensfähig war, so ist die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G.B.

Die Worte „zweiten Grades" cessiren.

Literatur.

Groß I. S. 138. II. S. 21 u. 22. zu Art. 123. Krug II. S. 50 fgg. Schüler S. 63. Weiß II. S. 158. N. Crim. Ges. Buch S. 94. Hartitzsch S. 225. Entscheidungsgründe zu einem das Verbrechen des Kindermordes und die Berichtigung des Thatbestandes der Tödtung betreffenden Urtheile. Crim. Jahrb. I. S. 98. Ueber Kindesmord. N. J. Bd. III. S. 111.

Art. 127.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Literatur.

Groß I. S. 138. Günther S. 73. Krug II. S. 49. 53. Weiß II. S. 164. N. Crim. Ges. Buch S. 95. Hartitzsch S. 227. Zur Lehre von der culposen Tödtung N. J. I. S. 283. Ueber die Civilansprüche der Hinterbliebenen vgl. Wochenbl. Bd. IV. S. 305.

Bemerkungen.

Ein ganz eigenthümlicher Fall culposer Tödtung lag unserem Collegium zum Spruche vor, der gewiß manchen Leser interessiren wird. Ein junger Mensch hatte sich angewöhnt, Andere dadurch zu erschrecken, daß er ein Messer an seinem Griffe in die geballte Faust nahm, und dasselbe, während er die Gesticulation macht, als schlage (stoße) er es in des Anderen Brust, die Faust nach oben kehrte, und so mit dem oberen Theile der Faust, in der der Stiel steckt, dem Geängstigten nur einen schwachen Stoß versetzt. Dieser junge Mann hatte auf diese Weise sehr viele Leute erschreckt, und sein Kunststück war ihm, so zu sagen, zur anderen Natur geworden. Sowie nun Fertigkeiten jeder Art zur Nachahmung reizen, und namentlich Freunde sich die Manieren ihrer Bekannten anzueignen geneigt sind, so hatte auch hier ein anderer, in den besten Verhältnissen mit jenem jungen Manne stehender Jugendfreund desselben sich jenes Kunststück angeeignet und es an seinem Meister und Anderen schon verschiedentlich mit dem besten, d. h. ganz unschädlichem Erfolge geübt. Eines Morgens gehen Beide in den Gasthof, spielen Billard, und ohne daß Einer von Beiden geistige Getränke trinkt, setzen sie sich an einen Tisch, und während der Meister in der Kunst eine Bratwurst verzehrt, macht der Andere, sein Freund, das erwähnte Kunststück an ihm; das Messer faßt aber mit seiner Spitze in dem Momente, wo er die Faust und mit ihr das Messer umdrehen will, die Weste des Anderen, und er stößt es ihm durch die Rippen. Die Verletzung war tödtlich und nach wenigen Stunden erfolgte auch wirklich der Tod. Der Thäter war untröstlich, und unser Collegium erkannte auf dreimonatliches Gefängniß; es wurde ersterem aber noch ein Monat aus Gnaden erlassen.

Art. 128.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe von einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu drei Jahren zu belegen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher bei der Anwen-

dung von dergleichen Mitteln der Schwangeren behülflich gewesen ist.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G.B.

Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Günther S. 79. Weiß II. S. 168. N. Crim. Ges. Buch S. 96. Hartitzsch S. 228.

Art. 129.

Ist die Anwendung solcher Mittel von einer anderen Person ohne oder wider den Willen der Schwangeren erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht oder die unzeitige Entbindung oder der Tod der Mutter verursacht worden, so ist der Thäter mit Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren bis zu Zuchthaus ersten Grades von acht Jahren zu bestrafen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G.B.:

„mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

Literatur.

Groß I. S. 138. Günther S. 80. Weiß II. S. 170. N. Crim. Ges. Buch S. 96 u. 284. Hartitzsch S. 229.

Art. 130.

Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Maaße verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist mit einem bis zu sechs Jahren Arbeitshaus zu bestrafen, wenn die Verheimlichung in der Absicht, das Kind zu tödten, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Die Verheimlichung der Niederkunft ohne diese Absicht ist

mit zwei- bis dreimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen, insofern nicht wegen des dadurch veranlaßten Ablebens des Kindes die Strafe der fahrlässigen Tödtung eintritt.

Literatur.

Groß I. S. 138. Günther S. 80. Krug II. S. 56 u. 176. Weiß II. S. 172. N. Crim. Ges. Buch S. 97. Hartitzsch S. 228.

Art. 131.

Aussetzen hülfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sie sich befinden, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt oder in einem hülflosen Zustande verlassen werden, so sind die Thäter,

1) wenn die Rettung der ausgesetzten Personen nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades,
2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von einem bis zu vier Jahren,
3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten,

zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B. Die Worte: „zweiten Grades" cessiren.

Literatur.

Groß I. S. 138. Günther S. 81. Groß, Bemerk. S. 30. Schüler S. 63. Weiß II. S. 176.

N. Crim. Ges. Buch S. 98 u. 284. Hartitzsch S. 234. Hartherzigkeit als Verbrechen. A. Jahrbücher S. 236.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Art. 132.

Körperverletzung.

Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Anderen eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden:

1) mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder, im Falle die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Beschädigten, und ohne die nachstehend angegebenen erschwerenden Umstände geschehen ist;
2) mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Körperverletzung
a) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist, insofern nicht die Bestimmungen unter 3, 4, 5 eintreten; oder
b) in verabredeter Verbindung Mehrerer oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist;
3) mit Arbeitshausstrafe von einem bis zu vier Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt, oder auffallend verunstaltet worden ist;

4) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist;

5) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter 4. erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist.

Altenburgisches G. B.:

Wer einem Anderen eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden:

1) mit Gefängnißstrafe — — — geschehen ist.

2) mit Gefängnißstrafe — —, wenn die Körperverletzung

a) ohne daß die Bestimmungen unter 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Artikels eintreten, mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist, oder

b) — — — —;

3) — — — verunstaltet worden ist;

4) (die Worte: „zweiten Grades" sind weggelassen.)

5) mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu fünf und zwanzig Jahren — — eingetreten ist.

Das Meiningensche G. B. hat blos die Abänderung des Altenburgischen Gesetzbuches unter 2. a: „ohne daß die Bestimmungen ꝛc. — eintreten.

Das S. Sondershausensche G. B. hat nicht die Abän-

derung im Eingange des Artikels, wohl aber alle ferneren Abänderungen des Altenburgischen Gesetzbuches.

Literatur.

Groß I. S. 139. Günther S. 83. Krug II. S. 16 u. 60. Schüler S. 64. Weiß II. S. 182. N. Crim. Ges. Buch S. 100 u. 284. Hartitzsch S. 237 fgg. von Jagemann, Revision der Lehre von der Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung. N. A. 1844. S. 1. u. 1845. S. 214. Präj. a) Was versteht man unter lebensgefährlicher Verwundung? b) Ist der Verlust eines Auges als Verstümmelung anzusehen? A. J. S. 117. Präj. Kann die im Art. 132. sub 4. getroffene Strafbestimmung auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Verletzte in eine unheilbare Krankheit des Körpers versetzt worden, welche eine Abkürzung der muthmaaßlichen Lebensdauer mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt? A. J. S. 265. Präj. Kann die im Art. 132. sub 4. getroffene Strafbestimmung dann zur Anwendung kommen, wenn angenommen werden muß, daß eine Reihe einzelner, an sich nicht tödtlicher Körperverletzungen den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben? A. J. S. 268. M. vgl. besonders auch über diesen Art. N. J. Bd. IV. S. 382 fgg.

Bemerkungen.

Die Auslegung dieses Artikels, welcher so häufig zur Anwendung kommt, bietet manche Schwierigkeiten dar und er hat auch manche Lücken.

1) Das Maximum der Strafe unter 2. a. und b. (sechs Monate Gefängniß) ist offenbar zu gering normirt, wenn die Verletzung mit Gefahr und nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Verletzten, und in verabredeter Verbindung Mehrerer, und mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist; gleichwohl aber kann der Richter, wenn auch alle diese Schärfungsgründe zusammentreffen, über jenes Maximum der Gefängnißstrafe nicht hinausgehen. Das muß gewiß auch von dem Falle gelten, wenn die Körperverletzung eine lebensgefährliche war, vorausgesetzt, daß keiner der Erschwerungsgründe unter 3. u. 4. eintritt. Dieser Ansicht ist auch Weiß S. 184. Nr. 3.; indessen hält er es bei einer lebensgefährlichen

Körperverletzung, deren nachtheilige Folgen durch günstige Verhältnisse gänzlich gehoben sind, für angemessen und zulässig, die Handlung des Verbrechers einem Versuche, dem Verletzten einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zuzufügen, gleichzustellen, und mithin die Strafe wenigstens nach der unter Nr. 3. enthaltenen Bestimmung, verbunden mit Art. 26., auf Arbeitshausstrafe festzustellen. In der Allgemeinheit aber, wie diese Behauptung hingestellt ist, verdient sie gewiß keinen Beifall. Vor Allem kommt es hierbei auf das Urtheil der Sachverständigen an, ob die Verletzung eine solche war, die nach ihrer Beschaffenheit in der Regel einen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit des Verletzten fürchten läßt, so daß mithin der Thäter einen solchen Erfolg als wahrscheinlich sich dachte; und dann darf ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß bei lebensgefährlichen Verwundungen der Schluß auf die Absicht, zu tödten, oft weit eher gerechtfertigt erscheint, als der Schluß auf die Absicht, dem Verletzten einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zuzufügen, was selten in der Macht des Thäters steht, indem bei Mißhandlungen solcher Art der Tod meistentheils als eventuell beabsichtigt wird betrachtet werden müssen. Endlich muß ich vorzugsweise auf das verweisen, was ich zu Art. 31. unter Nr. 3. bemerkt habe, wonach, wenn das vollendete Verbrechen ohne einen ausdrücklich sanctionirten erschwerenden Umstand vorliegt, die That als vollendetes Verbrechen nach der gesetzlichen Vorschrift bestraft werden muß, dagegen die Vollendung keineswegs bei Seite gestellt und zu einem Versuche umgestaltet werden kann, bei welchem ein erschwerender Umstand beabsichtigt worden sein soll, den der Gesetzgeber als solchen gar nicht sanctionirt hat. Das gilt offenbar von lebensgefährlichen Verletzungen; denn diese zählt der Gesetzgeber nicht zu den erschwerenden Umständen. Dabei muß sich der Richter zufrieden stellen, nicht aber klüger, als der Gesetzgeber sein, und weil er eine lebensgefährliche Verwundung seiner Ansicht nach nicht hart genug bestrafen kann, die Strafbestimmung unter Nr. 2. bei Seite liegen lassen, und die That in einen Versuch zu Nr. 3. verwandeln wollen.

Ich bin daher der Ansicht, daß, wenn die Körperverletzung auch lebensgefährlich war und eine schwere Krankheit des Körpers zur Folge hatte, dennoch keine höhere, als sechsmonatliche Gefängnißstrafe verhängt werden darf, es sei denn, daß die

Handlung als Versuch der Tödtung zu betrachten, oder der Inculpat der Beabsichtigung eines bleibenden Nachtheiles geständig, bezüglich überführt wäre (dolus determinatus).

2) Auch des Falles ist im Art. 132. nicht gedacht, wenn der absichtlich Verletzte in Folge der Verletzung stirbt, ohne daß der Thäter diesen Erfolg wollte oder als wahrscheinlich voraussehen konnte. Weiß S. 188 u. 189. Nr. 14. hält hier die Abmessung der Strafe nach Art. 132. Nr. 4. für zulässig, indem er meint, es sei diese Vorschrift zwar nicht den Worten, wohl aber dem Sinne nach anzuwenden. „Denn — sagt er — der Verlust des Lebens überwiegt jedenfalls den Verlust der unter Nr. 4. gedachten Güter. Es kann daher nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, solche Körperverletzungen, wodurch der Verwundete sein Leben verloren hat, in denjenigen Fällen, wo die Strafe des Todtschlags nicht eintreten kann, mit einer geringeren Strafe zu bedrohen, als jene Verletzungen."

Schwerlich glaube ich jedoch, daß man auf dem Wege der logischen Auslegung, oder auch der Gesetzesanalogie zu diesem Resultate gelangen wird; denn der Gesetzgeber droht ja in den Fällen unter Nr. 4. Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren nicht blos unter der Voraussetzung des Eintrittes der namentlich aufgeführten bleibenden Nachtheile, sondern auch insbesondere unter der Voraussetzung an, daß sie der Thäter mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte. Ist das Letztere nicht als erwiesen anzunehmen, so kann die Strafbestimmung unter Nr. 4. gar nicht in Anwendung gebracht werden. Die Argumentation von Weiß reducirt sich nunmehr auf folgenden Schluß: Weil der Gesetzgeber den, welcher dem Anderen einen der in Nr. 4. genannten Nachtheile an seiner Gesundheit vorsätzlich zufügte, mit zwei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt wissen will, so müssen jene Strafen auch den treffen, welcher einem Anderen unvorsätzlich eine tödtliche Wunde beibrachte. Der Schluß von Weiß würde nur dann richtig sein, wenn in dem unvorsätzlichen Beibringen einer tödtlichen Wunde nothwendiger Weise die Absicht läge, mindestens einen der unter Nr. 4. genannten bleibenden Nachtheile hervorzurufen. Allein das ist nicht der Fall, und wenn der Thäter nicht überführt werden kann, daß er den tödtlichen Erfolg seiner Handlung mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen konnte,

so kann blos die Strafe der culposen Tödtung eintreten. Es dürfte schon an sich unpassend sein, beim Vorhandensein des objectiven Thatbestandes der Tödtung die Strafe der Körperverletzung, also eines Verbrechens eintreten zu lassen, welches voraussetzt, daß Jemand blos beschädigt worden ist; es stellt sich ein solches Verfahren in dem vorliegenden Falle aber um so mehr als unzuläßig dar, da man daraus, daß Jemand einen Anderen unvorsätzlich tödtete, nun und nimmermehr darauf schließen kann, daß er ihm einen der im Art. 132. Nr. 4. genannten Nachtheile habe zufügen wollen.

Auch die in den A. J. S. 268 fgg. mitgetheilten Entscheidungsgründe des Appellationsgerichts zu Bautzen und des Oberappellationsgerichts zu Dresden vermögen eine andere Ueberzeugung in mir nicht hervorzurufen. Die Inculpatin hatte in dem angeführten Falle ihrer Mutter vielfache Körperverletzungen zugefügt, von welchen anzunehmen war, daß sie deren Tod herbeigeführt hatten. Waren die Umstände nun so beschaffen, daß ein Schluß auf den dolus bezüglich der Tödtung zuläßig war, so mußte die für diese gedrohte Strafe eintreten. War dagegen nicht anzunehmen, daß die Inculpatin bei Vornahme der Handlungen die Tödtung ihrer Mutter als wahrscheinlich voraussehen konnte, so müßte nun die Frage aufgeworfen werden: Waren die Verletzungen von der Art, daß sie einen der Art. 132. Nr. 4. erwähnten Nachtheile für die Verletzte hervorbringen mußten, und konnte dieses die Inculpatin mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen? — Läßt sich diese Frage bejahen, so ist die Anwendung der unter jener Nummer enthaltenen Strafbestimmungen allerdings zu rechtfertigen; muß man aber nach Lage der Umstände die obige Frage verneinen, so kann nur die Strafe für eine culpose Tödtung eintreten.

Folgendes Beispiel möge noch für meine Ansicht sprechen: A. sticht den B. vorsätzlich mit einem Dolche in den Arm, um ihm eine Verletzung am Arme beizubringen. Der Stoß trifft aber die Arterie und hat den Tod zur Folge. Da nun der A. diesen Erfolg mit Wahrscheinlichkeit nicht voraussehen konnte, so kann ihn blos die Strafe der culposen Tödtung treffen; wie wollte und könnte man aber annehmen, daß die Art. 132. Nr. 4. angedrohten Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen seien, da diese doch voraussetzen, daß die Beraubung der Sprache, des

Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit im Bereiche des verbrecherischen Willens mitgelegen habe?!

3) Gern gebe ich zu, daß die Worte: „ohne Gefahr“ nicht blos von dem wirklich eingetretenen Effecte der Handlung (der Verletzung im objectiven Sinne), sondern von der Beschaffenheit der strafbaren Handlung an und für sich zu verstehen sind. Wenn also Jemand mit einer Axt nach dem Arme eines Menschen haut und ihn nur leicht verletzt, so ist die Verletzung an sich (objectiv) ohne Gefahr für die Gesundheit, die Handlung selbst aber (die Verletzung im subjectiven Sinne) war mit Gefahr, nicht aber mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Verletzten verbunden, und es muß daher die Strafbestimmung unter 2. a. zur Anwendung kommen. Soweit hat Weiß vollkommen Recht; wenn er aber weiter sagt: es komme also nicht darauf an, daß im concreten Falle auch wirklich ein bleibender Nachtheil entstanden sei, sondern es genüge, wenn die Handlung von der Beschaffenheit gewesen, daß ein solcher Nachtheil zu befürchten gestanden habe; so kann ich ihm nicht beistimmen, sondern glaube vielmehr, daß sich das Wort: „bleibender“ wider seinen Willen eingeschlichen hat, indem zur Anwendung der Strafbestimmung unter 2. a. einestheils die Gefahr eines bleibenden Nachtheils gar nicht vorausgesetzt, und anderentheils zum Eintritte der Strafbestimmung unter Nr. 3. erforderlich ist, daß ein bleibender Nachtheil wirklich entstanden sei.

4) Wenn Weiß S. 184. Nr. 4. daraus, weil die Regierungscommissarien sich darin einverstanden erklärt haben, daß die in Art. 132. bezeichneten Handlungen nur dann selbstständig zur Bestrafung kommen könnten, wenn das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen nicht schon nach Art. 48. eine höhere Strafe bedinge, z. E. in den Art. 105 u. 233. bemerkten Fällen, den Schluß zieht, daß, soviel die unter 1 u. 2. erwähnten geringeren Körperverletzungen betrifft, eintretenden Falls statt der daselbst angedrohten Strafen, welche nicht über sechs Monate Gefängniß ansteigen, die im 198sten Artikel unter a. oder auch die Art. 127. enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung fänden: so muß ich ihm zwar in Bezug auf Art. 127., ich kann ihm aber keineswegs rücksichtlich der unbedingten Anwendung des Art. 198. a. beistimmen; denn nach diesem Artikel setzt die Beleidigung zu ihrem Thatbestande eine beleidigende Handlung voraus, also ein Requisit

welches bei vielen Körperverletzungen gar nicht vorhanden sein wird, und folglich als vorhanden auch nicht geradezu angenommen werden darf, was wohl auch Weiß mit den Worten: „eintretenden Falls“ hat bezeichnen wollen.

5) Ob mit der Erklärung, die Weiß Nr. 7. S. 186 gibt: „die Worte: „ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit“ seien so zu verstehen: ohne daß die Verletzung eine eigentliche Krankheit zur Folge hatte,“ etwas gewonnen, ja ob sie überhaupt richtig sei, glaube ich bezweifeln zu müssen. Jedenfalls hat der Arzt zu beurtheilen, ob eine eigentliche Krankheit eingetreten ist; allein die Arzneiwissenschaft kennt die Eintheilung der Krankheiten in eigentliche und uneigentliche nicht. Gehört ein leichtes Wundfieber zu den eigentlichen Krankheiten? Ist, wenn Jemandem ein Arm oder Bein entzwei geschlagen worden ist und nicht einmal ein Wundfieber eintritt, eine eigentliche Krankheit anzunehmen? Diese und ähnliche Fragen würden die Physiker und Richter in große Verlegenheit bringen. Die Worte, welche das Gesetz braucht, scheinen mir weit klarer zu sein, als die obige Erklärung, und es wird sich in jedem Falle gewiß leicht beurtheilen lassen, ob eine Verletzung nachtheilige Folgen für das Wohlbefinden eines Menschen äußert; man darf nur nicht übersehen, daß nicht von der mit der Verletzung absolut nothwendigen momentanen Gesundheitsstörung, sondern von den Folgen derselben im Gesetze die Rede ist. Bringt mir z. E. Jemand eine ganz unbedeutende Schnitt- oder Stichwunde am Arme bei, so ist mein Körper zwar verletzt; aber die Verletzung hat keine nachtheiligen Folgen für meine Gesundheit; dagegen kann die verletzende Handlung nach ihrer Beschaffenheit allerdings mit Gefahr für meine Gesundheit verbunden gewesen sein.

6) Weiß glaubt (Nr. 9. S. 187.), daß der Richter selbst dann nicht behindert sei, das Strafmaaß nach Nr. 3. des Artikels zu bestimmen, wenn es zur Zeit des richterlichen Spruches noch zweifelhaft sei, ob die Körperverletzung einen bleibenden Nachtheil zurücklassen werde; es ist dieses aber zuverlässig eine ganz irrige Ansicht, die sich mit nichts begründen läßt; denn nie darf der Richter eine Voraussetzung höherer Strafbarkeit für existent halten, von welcher es noch zweifelhaft ist, ob sie überhaupt eintreten werde.

Zum Schlusse noch einen Rechtsfall:

A. stellt sich mit einem Stocke in der Stärke eines Manns-fingers gegen Abend, wo es so dunkel nicht war, an die Thür des B., um diesem, wenn er herauskommen werde, Eins auszuwischen. Als dieser nun heraustritt, schlägt A. mit aller Kraft den B. horizontal (quer) über das Gesicht, und haut ihm ein Auge aus. Er läugnete, diese Folge beabsichtigt zu haben, und gab an, er hätte dem B. nur einen Hieb versetzen wollen, wobei es ihm jedoch völlig gleich gegolten habe, wohin und welchen Theil des Körpers desselben dieser Schlag treffen werde. Bei der Richtung des Hiebes und dessen Heftigkeit, und da Inculpat selbst angegeben hatte, daß er die Person des Heraustretenden habe erkennen können, nahm das Justizcollegium an, daß, da der Hieb nach dem Gesichte des B. geführt worden sei, der A. den Erfolg desselben mit Wahrscheinlichkeit habe voraussehen können, und verurtheilte ihn in Gemäßheit des Art. 132. Nr. 3. zu zwei Jahren Arbeitshaus, welches Erkenntniß von dem Oberappellationsgerichte in Zerbst bestätigt wurde.

Art. 133.

Sind die im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen gegen Eltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden, so ist die verwirkte Strafe nach Maaßgabe der Art. 8. und 12. zu schärfen.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Sind die im Art. 132. erwähnten ꝛc.

Literatur.

Günther S. 83. Weiß II. 190. N. Crim. Ges. Buch S. 101. Hartitzsch S. 240.

Art. 134.

Waren es besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt, und auf der Stelle zu der That hingerissen wurde, so kann der

Richter in den Art. 132. unter 3. und 4. aufgeführten Fällen auf die nächst niedrige Strafart, unter gleicher Strafdauer, herabgehen.

Meiningensches G. B.:

Wenn — — —, so kann der Richter in den Art. 132. unter 2. a., 3. und 4. aufgeführten — herabgehen.

Literatur.

Groß I. S. 139. Günther S. 83. mit S. 47. Weiß II. S. 192. Hartitzsch S. 241. N. Crim. Ges. Buch S. 284.

Art. 135.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

In dem Falle des Artikels 132. unter 1. und 2. a. ist, insofern nicht die Art. 133. gedachten Verhältnisse eintreten, die Untersuchung nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen.

Altenburgisches G. B.:

In dem Falle — — eintreten, oder die öffentliche Sicherheit für gefährdet zu achten ist, die Untersuchung — anzustellen.

Literatur.

Groß I. S. 139. Günther S. 84. Weiß II. S. 192. Hartitzsch S. 241. Von den Verbrechen, welche nur auf Antrag des Verletzten verfolgt und bestraft werden sollen. N. A. 1845. S. 566. Mittermaier, über denselben Gegenstand. N. A. 1838. S. 609. Gegen die Theilnehmer an einer in turba erfolgten schweren Körperverletzung ist ex officio zu verfahren. N. Jahrb. Bd. II. S. 467.

Bemerkungen.

Eine Mutter hatte wegen einer ihrem Kinde widerfahrenen Körperverletzung der gelinderen Art, wo nicht ex officio verfahren werden darf, auf Untersuchung angetragen, und es entstand daher die Frage: ob dieser Antrag genüge, da die Mutter zur gerichtlichen Vertretung ihrer Kinder nicht befugt sei? Unser Collegium verneinte dieselbe und nahm an, daß

nur der Vormund jene Befugniß habe, ließ aber diesem, nach Analogie des §. VII. des Publicationspatentes zum Criminalgesetzbuche, annoch darüber eine Erklärung abfordern, ob er auf Untersuchung und Bestrafung des Thäters antragen wolle.

Art. 136.

Körperverletzung bei Raufhändeln.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verletzten Hand angelegt, so sind diejenigen Theilnehmer, welche ihm die stattgefundenen Körperverletzungen erwiesenermaaßen zugefügt haben, nach den Bestimmungen des Art. 132. zu bestrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer, insofern sie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von sich abzulehnen vermögen, nur auf die Hälfte der nach Maaßgabe des Art. 132. außerdem eintretenden Strafen zu erkennen, auch bleibt es dem Richter nachgelassen, hierbei auf die zunächst niedrigere Strafart herabzugehen.

Altenburgisches und Meiningensches G. B.: Haben bei einem Raufhandel mehrere Theilnehmer an den Verletzten Hand angelegt, so sind diejenigen, welche ihm — — — herabzugehen.

Literatur.

Groß I. S. 140. Weiß II. S. 196. N. Crim. Ges. Buch S. 102 u. 285. Hartitzsch S. 242 fgg. Die zum vorigen Artikel angef. N. Jahrb. Bd. II. S. 467.

Bemerkungen.

Die Beschränkung des richterlichen Verfahrens findet nach einer Erklärung der Regierungscommissarien auch bei Körperverletzungen statt, die bei Gelegenheit von Raufhändeln vorgefallen sind. In einem solchen Falle war eine Person so auf den Kopf geschlagen worden, daß sie für todt zu Boden fiel und nur mit schwachen Lebenszeichen nach Hause

geschafft wurde. Das Criminalgericht schritt demnach ex officio ein; indessen der Verletzte besserte sich zusehends und genas bald wieder, ohne daß einer der unter Nr. 3 und 4. des Art. 132. angeführten erschwerenden Umstände eintrat. Das Untersuchungsgericht stellte daher, da kein Antrag auf Bestrafung von dem einen oder anderen Theile erfolgte, seine Thätigkeit wieder ein. Räthlich möchte es indessen doch in Fällen der Art sein, daß das Untersuchungsgericht den Verletzten von der Wiedereinstellung der ex officio begonnenen Untersuchung in Kenntniß setze; denn sonst kann jener leicht in den Irrthum versetzt werden, daß, da die Untersuchung einmal begonnen, und er deren Einleitung nicht widersprochen, mithin gewissermaaßen diesen Schritt ratihabirt hat, dieselbe so lange, bis er auf deren Einstellung anträgt, fortzusetzen sei, bezüglich fortgesetzt werde.

Art. 137.

Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben.

Wer mit Absicht einen Anderen in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthausstrafe ersten Grades von vier bis zu zwanzig Jahren zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Wer — — —, ist mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu fünf und zwanzig Jahren zu belegen.

Literatur.

Groß I. S. 140. Krug II. S. 62. Weiß II. S. 198. Hartitzsch S. 244.

Art. 138.

Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit.

Wer einem Anderen eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zufügt, ist im Verhältnisse zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu sechs Monaten,

wobei, im Falle die Strafe zwei Monate nicht übersteigt, alternativ Geldstrafe eintreten kann, oder auch mit einem gerichtlichen Verweise zu belegen. Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge eines gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechtes zugefügt worden ist.

Literatur.

Günther S. 85. Krug II. S. 63. Weiß II. S. 200. N. Crim. Ges. Buch S. 103 u. 285. Hartitzsch S. 244.

Art. 139.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens hierbei.

Verletzungen der Gesundheit aus Fahrlässigkeit, welche nicht die im Art. 132. unter 3 und 4. erwähnten Folgen nach sich gezogen haben, sind nur auf Antrag des Beschädigten in Untersuchung zu ziehen.

Literatur.

Günther S. 85. Weiß II. S. 202.

Art. 140.

Schmerzengeld.

Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen sind dem Beschädigten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind.

Literatur.

Groß I. S. 140. Günther S. 86. Weiß II. S. 204. Schüler S. 65. Hartitzsch S. 246. N. Crim. Ges. Buch S. 103. Gundlitz, über das Schmerzengeld. N. Zeitschr. Bd. IV. S. 342. von Elterlein, Abhandlung über das Schmerzengeld. N. J. Bd. II. S. 115.

Ueber Schmerzengeld siehe noch N. J. Bd. II. S. 363. Ueber die Klagbarkeit der Schädenansprüche aus Körperverletzungen, namentlich des Schmerzengeldes. Wochenbl. Bd. IV. S. 280. Ueber die Frage: Ob der Beschädigte zu beweisen habe, daß seine Krankheit als eine nothwendige Folge der ihm zugefügten Thätlichkeit, und letztere als die alleinige Ursache der Krankheit zu betrachten sei? Wochenbl. Bd. IV. S. 265.

Art. 141.

Bei der Festsetzung derselben hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, sowie, insofern Letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält, die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers desselben und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

Literatur.

Die Lit. zum vorigen Art. und N. Crim. Ges. Buch S. 104.

Art. 142.

Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzengeldes werden dem Verletzten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen.

Literatur.

S. d. Lit. zu Art. 140. und N. Crim. Ges. Buch S. 105 u. 285.

Art. 143.

Derjenige, welcher bei einem entstandenen Streite zuerst Thätlichkeiten gegen den Anderen verübt hat, ist niemals zur Forderung von Schmerzengeld berechtigt.

Literatur.

M. s. die Lit. zu Art. 140. und Günther S. 87. Weiß II. S. 209. N. Crim. Ges. Buch S. 285.

Art. 144.

Selbstverstümmelung.

Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, zieht Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen nach sich. Hat ein Militärpflichtiger auf diese Weise oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zu dem Militärdienste untüchtig gemacht, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein. War derselbe jedoch schon vor der Verstümmelung untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe, in anderen Fällen aber mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Altenburgisches G. B.:

Eine Selbstverstümmelung — — oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zu dem Militärdienste untüchtig gemacht, so tritt, unbeschadet der im §. 84. des Gesetzes über die Militärpflicht vom 21. Februar 1835 neben der (durch gegenwärtigen Artikel abrogirten) Festungsstrafe angedrohten Nachtheile, — Arbeitshausstrafe u. s. w. — zu belegen.

Literatur.

Groß I. S. 142. Günther S. 88. Weiß II. S. 110. N. Crim. Ges. Buch S. 106. Hartitzsch S. 249.

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Art. 145.

Menschenraub.

Wer sich, ohne ein Recht zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist

1) mit zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades zu belegen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
2) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
3) in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades.

Mit den unter 1. bestimmten Strafen sind auch Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen anderen Personen zu den daselbst gedachten Zwecken überlassen, ingleichen diese Personen selbst zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Wer sich — — —

1) mit zwölf- bis achtzehnjähriger Zuchthausstrafe — —;
2) und 3) Die Worte: „zweiten Grades" cessiren.

Literatur.

Groß I. S. 142. Günther S. 89. Weiß II.

S. 212 fgg. N. Crim. Ges. Buch S. 107. Hartitzsch S. 250.

Art. 146.

Die Ueberlassung von Kindern unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, Vormünder oder Erzieher aus gewinnsüchtiger Absicht zu den im vorstehenden Artikel unter 2. angegebenen Zwecken oder an die ebendaselbst bezeichneten Personen ist an den Ueberlassern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu zwei Jahren, an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2. erwähnten Personen an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre, und an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden, insofern nicht, soviel den letzteren Fall anlangt, die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler und Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" sind weggelassen.

Literatur.

Groß I. S. 142. Günther S. 89. Weiß II. S. 216. N. Crim. Ges. Buch S. 107 u. 285. Hartitzsch S. 251.

Art. 147.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer anderen Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsänderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängnißstrafe von einem bis zu zwei Jahren zu belegen.

Literatur.

Günther S. 90. Weiß II. S. 218. N. Crim. Ges. Buch S. 108. Hartitzsch S. 253.

Art. 148.

Entführung.

Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung seines Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades, und im Falle die erwähnte Absicht wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe desselben Grades verwirkt.

Meiningensches G. B.:
Wer sich — — oder List bemächtigt, oder in seiner Gewalt zurückhält und sie wider ihren Willen — — — verwirkt.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.
Die Worte: „zweiten Grades" cessiren.

Literatur.

Groß I. S. 143. Günther S. 90. Krug I. S. 143. Weiß II. S. 220. N. Crim. Ges. Buch S. 108 u. 285. Hartitzsch S. 254. Abhandlungen aus dem Strafrechte von von Wächter. I. Bd. Leipz. 1835.

Art. 149.

Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter vierzehn Jahren zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Eltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein, insofern nicht nach Art. 161. eine höhere Strafe zur Anwendung kommt.

Literatur.

Groß I. zu Art. 154. S. 143. Weiß II. S. 224. Hartitzsch S. 255.

Art. 150.

Wenn in derselben Absicht eine über vierzehn Jahre alte und noch im elterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Eltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein jedes im ersteren Falle mit zwei bis vier Monaten Gefängniß, und im zweiten mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 91. Weiß II. S. 226. N. Crim. Ges. Buch S. 109. Hartitzsch S. 256.

Art. 151.

Die Strafen der Entführung sind in den Art. 148., 149. angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben, und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat.

Literatur.

Weiß II. S. 227. Hartitzsch S. 257.

Art. 152.

Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperson freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht.

Literatur.

Günther S. 52. Weiß II. S. 228. Hartitzsch S. 257.

Art. 153.

Die Entführung einer unverheiratheten, über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen belegt.

Hat die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe ein.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Die Entführung — — bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft; auch ist in diesem Falle, auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen, gegen die Entführte selbst eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen zu erkennen.

Hat die Entführte — — die im Art. 152. bestimmte Strafe ein.

Literatur.

Weiß II. S. 230. Hartitzsch S. 259.

Art. 154.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Art. 149., 150., 152 und 153. erwähnten Vergehungen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Literatur.

Groß I. S. 143. Günther S. 95. Weiß II. S. 232. Hartitzsch S. 259.

Art. 155.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Festhaltung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Altenburgisches und Meiningensches G. B.: Wer — — öffentlichen Gefängnisse wissentlich durch unwahre — — zu bestrafen.

Literatur.

Groß I. S. 143. Günther S. 93. N. Crim. Ges. Buch S. 111 u. 286. Weiß II. S. 234. Hartitzsch S. 261.

Art. 156.

Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder, im Falle die zu erkennende Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Literatur.

Weiß II. S. 256.

Bemerkungen.

Es ist schwer abzusehen, warum blos die durch Einsperrung zuge-

fügten Nachtheile, nicht auch andere der Gesundheit schädliche Züchtigungen mit Strafe bedroht worden sind. Leider fehlt es in den Annalen des Criminalrechts nicht an Fällen, wo hartherzige Eltern ihre Kinder methodisch gepeinigt haben, ohne daß ihre Handlungen unter die Artikel 132., 137 und 156. zu subsumiren sind. Ich will nur auf die vorsätzliche Verabreichung einer der Gesundheit nachtheiligen Kost, auf derselben schädliche Hungerstrafen und dgl. mehr aufmerksam machen, wo uns das Strafgesetzbuch gänzlich im Stiche läßt. Tritt bei jenen beispielsweise erwähnten Fällen noch Einsperrung hinzu, was meistentheils der Fall sein wird, zeigt sich aber, daß die letztere nicht, sondern nur die ungesunde Kost, bezüglich der Mangel an Nahrung, der Gesundheit schadete, so kann der Art. 156. ebenfalls nicht angewendet werden. Warum hat man, — diese Frage drängt sich wohl mit Recht auf, — nur einen speciellen Fall und nicht vielmehr jeden der Gesundheit nachtheiligen Exceß im Züchtigungsrechte, insofern er nicht in ein schwereres, besonders genanntes Verbrechen übergeht, mit Strafe bedroht? —

Art. 157.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine mit gegenwärtiger gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Drohung zu der Duldung unehelichen Beischlafes nöthigt, wird mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades belegt.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Wer — — abgewendet werden konnte, oder durch eine Drohung, welche mit gegenwärtiger, gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist, zu der Duldung — — nöthigt, wird mit sieben- bis zwölfjähriger, und wenn die genothzüchtigte Person vorher in dem begründeten Rufe einer unzüchtigen und liederlichen Lebensart gestanden hat, mit ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Literatur.

Groß I. S. 144. Deſſen Bemerk. S. 32. Günther S. 94. Weiß II. S. 236. N. Crim. Geſ. Buch S. 112 u. 286. Hartitzſch S. 267. Kann nach dem Crim. Geſ. Buche an Kindern unter 12 Jahren Nothzucht begangen werden? Zeitſchr. Bd. II. H. I. S. 71. Ehrhard über dieſelbe Frage. Ebdſ. S. 396. Krug über denſelben Gegenſtand. A. J. S. 246. Schwarze in den angef. Jahrb. S. 90.

Bemerkungen.

1) Der Zuſatz im Altenburgiſchen und Sondershauſenſchen Strafgeſetzbuche ſcheint um ſo zweckmäßiger, da die Verletzung der weiblichen Ehre nach deutſchrechtlichen Anſichten einen Hauptgeſichtspunkt bei dieſem Verbrechen bildet. Wenn nun auch, wie ſolches die Carolina that, die Nothzucht nicht auf unverleumdete Frauensperſonen zu beſchränken iſt, ſo wird es doch ſehr zu billigen ſein, die Strafe bedeutend herabzuſetzen, wenn eine Weibsperſon, die ſich notoriſch Jedem für Geld preisgibt, genothzüchtigt worden iſt. Wenn in dieſem Falle ſechsjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades als Minimum erkannt werden muß, ſo erſcheint es in der That höchſt unverhältnißmäßig, wenn da, wo eine Frauensperſon aus den höheren Ständen, deren höchſtes Gut ihre weibliche Ehre iſt, das Object des Verbrechens bildet, nur zehnjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades als Maximum eintreten kann.

2) Die Streitfrage, ob an Kindern unter 12 Jahren Nothzucht begangen werden könne, iſt der richtigeren Meinung nach gewiß zu bejahen, und für dieſelbe hat ſich auch das O.-A.-Gericht in Dresden entſchieden. Derſelben Anſicht ſind unter den oben allegirten Rechtslehrern Schwarze, Groß und Wächter, Abhandl. aus dem Strafrechte. Th. I. S. 276 u. 396.

Art. 158.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher unter Anwendung ſolcher Gewalt oder Drohung eine Frauens- oder Mannsperſon zu naturwidriger Befriedigung des Geſchlechtstriebes mißbraucht.

Literatur.

Weiß II. S. 246. N. Crim. Ges. Buch S. 112 u. 286. Hartitzsch S. 263.

Art. 159.

Wenn Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich ausüben, so wird die durch das Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen begangen worden wäre, nach Art. 157., 158. verwirkte Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um ein bis vier Jahre erhöht.

Hat bei einer von einem oder Mehreren verübten Nothzucht die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist der Tod derselben durch die verübte Nothzucht verursacht worden, so ist die Zuchthausstrafe verhältnißmäßig zu verlängern, und kann im letzteren Falle bis zu zwanzig Jahren gesteigert werden.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Wenn Mehrere — — — und kann im letzteren Falle bis zu fünf und zwanzig Jahren gesteigert werden.

Literatur.

Groß I. S. 144. Weiß II. S. 248. N. Crim. Ges. Buch S. 286. Hartitzsch S. 264.

Art. 160.

Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem bewußtlosen Zustande befindet, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von einem bis zu zwei Jahren zu belegen. Hat der Verbrecher den bewußtlosen Zustand zur Erreichung dieses Endzweckes herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe ersten Grades statt.

Treten die im vorhergehenden Artikel erwähnten Schär-

fungsgründe ein, so kann die Strafe auf sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades erhöht werden.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Bei „Zuchthausstrafe von einem Jahre" fallen die Worte: „zweiten Grades" weg. Dann heißt es weiter: „so findet drei- bis sechsjährige Zuchthausstrafe statt." Am Schlusse: „so kann die Strafe bis auf zwölfjährige Zuchthausstrafe erhöht werden."

Literatur.

Groß I. S. 145. Weiß II. S. 252. N. Crim. Ges. Buch S. 286. Hartitzsch S. 265.

Art. 161.

Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren.

Diejenigen, welche Kinder unter zwölf Jahren zum Beischlafe mißbrauchen, oder zur Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Ist dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden, so tritt vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so ist die Strafe auf zehn- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erhöhen.

Wer mit einer Frauensperson über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren alt, Unzucht treibt, wird mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt. Hat die gemißbrauchte Person dadurch einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein; ist dadurch der Tod der Gemißbrauchten verursacht worden, so kann die Strafe bis auf vier Jahre Zuchthaus zweiten Grades gesteigert werden.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" sind weggelassen. Statt „vier bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades" heißt es: „fünf- bis zehnjährige; statt „zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus": zwölf- bis achtzehnjähriges. Am Schlusse sind die Worte: „zweiten Grades" weggeblieben.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Wer mit einer Frauensperson, welche über 12, jedoch noch nicht 14 Jahr alt ist, Unzucht treibt, wird ꝛc.

Literatur.

Groß I. S. 145. Dessen Bem. S. 32. Günther S. 95. N. Crim. Ges. Buch S. 114 u. 286. Hartitzsch S. 266. Wenn ist das Art. 161. erwähnte Verbrechen consummirt? Wochenbl. II. S. 400. Ueber Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren. Wochenbl. III. S. 83. Präj. über die Consummation der Unzucht mit einer Frauensperson über 12 und unter 14 Jahren. N. J. Bd. I. H. I. S. 125. Guyet, zur Auslegung des Art. 161. Satz II., in den juristischen Abhandlungen und Rechtsfällen mit besonderer Rücksicht auf die Länder des sächsischen Rechts und die Entscheidungen des Gesammtoberappellationsgerichts in Jena, von Ortloff, Heimbach, Schüler und Guyet. Jena 1847. S. 327 fgg.

Bemerkungen.

1) Wenn Guyet a. a. O. S. 329. behauptet, daß im zweiten Satze des ersten Abschnittes des Art. 161. unter dem Worte: „dadurch" und dem Ausdrucke „Mißhandlung" nur die wirkliche Vollziehung des Beischlafes im Sinne des Art. 162. gemeint sei, sowie (soweit?) sie eben bei einem Kinde so zarten Alters geschehen könne, so kann ich ihm unmöglich beistimmen; denn das Gegentheil ergibt sich aus §. 5. des älteren Gesetzes vom 8. Febr. 1834, welchem der Art. 161. entlehnt ist, zur Genüge, und die Worte „dadurch" und „Mißhandlung" im Art. 161. weisen ohnehin deutlich genug auf beide Ursachen der entstandenen Nachtheile, den Beischlaf sowohl, als andere

unzüchtige Handlungen hin. Daß auch durch unzüchtige Handlungen, namentlich wenn sie fortgesetzt werden, die Gesundheit eines Kindes untergraben, ja sogar dessen Tod herbeigeführt werden kann, wird Niemand bestreiten; ja Guyet gibt dieses in Fällen äußerster Brutalität in der Note selbst zu, und will dann sogar die härteren Strafen des ersten Abschnittes des Artikels angewendet wissen. Wenn nun aber hiernach der Fall vorkommen kann, daß durch unzüchtige Handlungen die im Artikel erwähnten Nachtheile entstehen, und hier die für solche Fälle angedrohten härteren Strafen unbedenklich Anwendung finden sollen, so liegt offenbar ein Widerspruch darin, daß Guyet behauptet, die Ausdrücke „dadurch“ und „Mißhandlung“ seien nicht auf unzüchtige Handlungen zu beziehen, weil diese nicht füglich Krankheit und Tod zur Folge haben könnten; — er bestreitet sonach die Ausdehnung des Artikels auf einen Fall aus dem Grunde, weil dieser nicht füglich eintreten könne, weist aber die Möglichkeit seines Eintrittes nach und will dann den Artikel auch unbedenklich auf denselben angewendet wissen. Gerade weil Fälle der Art, seien sie immer selten, höchst strafbar erscheinen, muß man annehmen, daß sie der Gesetzgeber mit habe treffen wollen, wofür auch schon der Wortverstand spricht.

Dagegen hat

2) Guyet auf sehr überzeugende Weise dargethan, daß im zweiten Abschnitte des Artikels, der von der Unzucht mit einer Frauensperson über 12 und nicht über 14 Jahre handelt, das Wort „Unzucht“ nur den „Beischlaf“ (bezüglich dessen Versuch) bezeichnet. Wer daher mit einer solchen Frauensperson unzüchtige, selbst auf naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes abzweckende Handlungen vornimmt, kann nicht nach diesem Artikel, sondern muß supp. supp. nach Art. 308. bestraft werden, wenn auch Krankheit oder Tod bei dem Mädchen die Folge gewesen wäre. Auf der anderen Seite unterliegt der, welcher selbst mit einer prostituirten Person jenes Alters, selbst wenn sie überreif wäre, sich naturgemäß fleischlich vermischt, immer der Bestrafung nach Art. 161., obschon die Prostitution einen Strafzumessungsgrund innerhalb des Strafmaaßes abgibt. Groß in den Bem. a. a. O. Guyet S. 338. not. 21.

Art. 162.

Consummation der fleischlichen Verbrechen.

Die in den Artikeln 157., 158., 159 und 160. aufgeführten Verbrechen, sowie alle andere fleischliche Verbrechen, sind für vollendet zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Literatur.

Weiß II. S. 264. Hartitzsch S. 269.

Art. 163.

Raub.

Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahles betroffen werden, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Art. 33. theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;
2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn Jemand dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder wenn der Raub von einer Bande von wenigstens drei Personen verübt worden ist;
3) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von acht bis zu zwanzig Jahren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben, oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen, oder eingebrochen, oder

zur Nachtzeit eingedrungen sind;

4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades.

Erläuterung.

Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

Weimarsches G. B. Zu 1. des Geistes oder des Körpers, welche keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung übrig läßt, — — Zu 2. oder wenn der Raub von einem Complotte von wenigstens ꝛc.

Das Meiningensche G. B. lautet ebenso und hat am Ende die Erläuterung: „Zu der Vollendung — genommen habe" dem Texte angehängt.

Das Altenburgische und Sondershausensche G. B. Diese haben dieselben Abänderungen, wie das Meiningensche, nur daß es zu 2. heißt: von wenigstens drei durch Complott vereinigten Personen ꝛc. Ferner sind bei 2., 3 und 4. die Worte: „ersten Grades" weggelassen, und bei 3 und 4. folgende Zuchthausstrafen substituirt: Zu 3. „von zehn bis zu fünf und zwanzig Jahren." Zu 4. „mit sechs- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe" u. s. w.

Literatur.

Groß I. S. 146. II. S. 22. Dessen Bemerk. S. 10 u. 35. und über die Abweichungen des Weimarschen C. G. B. Groß, Bem. S. 77. Günther S. 79. Krug II. S. 112. Schüler S. 65. Weiß II. S. 270. N. Crim. Ges. Buch S. 115 u. 287. Hartitzsch S. 271. Raubanfall. Mitgeth. von Siebdrat. N. J. Bd. I. H. 4. S. 84. Bemerkungen zur Lehre vom Raube. Von Schwarze. A. J. S. 32. Derselbe, Zur Lehre vom Raube und den verwandten Verbrechen. A. J.

S. 217. Präj. zu Art. 163 u. 223. N. J. Bd. I. H. 4. S. 108. Uebergang des Verbrechens des Diebstahls in das des Raubes nach Art. 163. N. J. Bd. III. S. 351. Warum bei einigen Verbrechen die Vereinigung Mehrerer zur Verübung derselben härter bestraft werde? N. J. Bd. III. S. 363.

Bemerkungen.

Zu Nr. 2. hier haben alle anderen Gesetzbücher des Ausdruckes „Bande" sich nicht bedient, und wohl mit Recht, da er in untechnischem Sinne des Wortes gebraucht und nur darum gewählt ist, weil ihn die sächsische Dikasterialpraxis, insbesondere bei dem Verbrechen des Raubes, stets gleichbedeutend mit Complott genommen hatte. Obgleich man bei der Ständeversammlung hierüber vollkommen einverstanden war, konnte man sich von dem unrichtigen Ausdrucke nicht trennen. Hartitzsch S. 274. not. d.

Art. 164.

Hat der Räuber in den Fällen des vorhergehenden Artikels unter 4. nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, so kann auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Altenburgisches G. B. Die Worte: „zweiten Grades" cessiren.

Sondershausensches G. B.:

Hat — — angewendet, so tritt vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein.

Literatur.

Günther S. 98. Weiß II. S. 286. N. Crim. Ges. Buch S. 117 u. 287. Hartitzsch S. 278.

Bemerkungen.

Es soll dieser Artikel den Sinn haben, daß der Richter auch unter das Minimum von 6 Jahren herabgehen könne. In dieser Weise ist der Artikel auch im S. Sondershausenschen Gesetzbuche abgeändert worden. Unter eine vierjährige Zuchthausstrafe herabzugehen, was in Sachsen nachgelassen ist,

m. s. Krug's Studien S. 113.

schien indessen bei dem so schweren Verbrechen des Raubes bedenklich. Ist ein Fall von solcher individueller Beschaffenheit, daß eine geringere Strafe wünschenswerth wäre, so bleibt ja der Weg der Begnadigung immer offen; aber nach solchen singulären Fällen kann, weil sie immer Ausnahmen bilden, das Strafmaaß nicht abgemessen werden; sonst müßte man bei jedem noch so schweren Verbrechen auf eine allzugeringes Minimum herabgehen.

Art. 165.

Rückfall.

Macht sich Jemand, welcher bereits einmal wegen Raubes bestraft worden ist, eines Raubes schuldig, der nach Art. 163. unter 3. zu bestrafen sein würde, so kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus ersten Grades steigen.

Räubereien, welche nach Art. 163. unter 4. oder Art. 164. zu bestrafen wären, können, wenn der Thäter bereits zweimal wegen Raubes bestraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthause ersten oder, im letzteren Falle, zweiten Grades geahndet werden.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Beim ersten Satze fallen die Worte: „ersten Grades" weg. Der Schluß des zweiten Satzes lautet: ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthause geahndet werden.

Literatur.

Weiß II. S. 289. N. Crim. Ges. Buch S. 117. Hartitzsch S. 279.

Art. 166.

Erpressung.

Wer, außer dem Falle des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist

1) mit den in den Art. 163., 164. angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behufe der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden ist;
2) mit den auf den einfachen Diebstahl Art. 223. gesetzten Strafen nach dem Verhältnisse des erlangten oder beabsichtigten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen oder anderen Nachtheilen verübt worden ist. Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf zwei Jahre Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Literatur.

Groß, Bemerk. S. 36. Günther S. 100. Krug II. S. 11 u. 14. Schüler S. 67. Weiß II. S. 291. N. Crim. Ges. Buch S. 118. Hartitzsch S. 280. A. Jahrb. Bd. I. H. I. S. 53. H. II. S. 224. Ueber Erpressung und Nöthigung. N. J. Bd. III. S. 112. Kermes, einige Bemerk. zu den Art. 166 u. 167. N. J. Bd. III. S. 392. Ist die Bestimmung des Art. 237., nach welcher Entwendungen zwischen Ehegatten 2c. nur auf Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen und gelinder, als andere Diebstähle, zu ahnden, analog auf Erpressung anzuwenden? Wochenbl. Bd. V. S. 415.

Art. 167.

Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht werden, so ist der Verbrecher mit zehn- bis funfzehnjährigem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen.

Altenburgisches G. B.:

Wenn — — —, so ist der Verbrecher mit zwölf- bis achtzehnjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Sondershausensches G. B.:
so ist — — mit fünf- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 99. Schüler S. 67. Weiß II. S. 296.

Bemerkungen.

Die enorme Härte der Bestrafung des in diesem Artikel verpönten Verbrechens, welche in Vergleichung mit Art. 179. recht auffallend hervortritt, ist schon früher gelegentlich urgirt worden. Wenn ein Böswicht, ohne die Absicht, zu tödten, mehrere hundert Menschen vergiftet, von denen keiner stirbt, wohl aber viele einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erleiden, so kann er höchstens mit zwölf Jahren Zuchthaus bestraft werden. Wenn aber ein dummer Mensch — denn ein einigermaaßen kluger wird einsehen, daß ihm seine Drohungen in den jetzigen Zeiten nichts helfen — eine Erpressung der vorliegenden Art beabsichtigt, ohne an die Ausführung seiner Drohung zu denken, der muß mindestens mit zwölf Jahren Zuchthaus bestraft werden. — Sonst war eine Bestimmung der vorliegenden Art an ihrem Orte; denn nach Kriegen rotteten sich besonders in früheren Zeiten die entlassenen Söldner zusammen, und begingen solche Verbrechen, wie das vorliegende. Der Rechtszustand und die Polizei war damals in Deutschland so erbärmlich, daß man sich nur durch Androhung sehr harter Strafen gegen den Landzwang schützen zu können glaubte. Diese Zeiten sind aber vorbei, und jetzt sieht Jeder ein, daß das, was früher der so gemeingefährliche Landzwang war, jetzt in erfolglose Experimente übergehen würde. Sowie aber das Verbrechen des Landzwanges, — dessen Begriff freilich nicht völlig auf das im Art. 167. bedrohte Verbrechen paßt (Marezoll's Crim. Recht §. 68.), — aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Mittelalters hervorgegangen ist, so muß es beim Wegfalle dieser Zustände eine große Modification in Bezug auf seine Strafbarkeit erleiden. Dieses scheint nicht in entsprechender Maaße berücksichtigt zu sein. Denn so wird Einer, der Brandbriefe auswirft, nach Art. 170. mit Gefängniß von 6 Tagen bis Arbeitshaus zu 4 Jahren bestraft; blos darum also so gelinde, weil die Absicht der Erpressung fehlt, die nur ein geistig Beschränkter mit Aussicht auf Erfolg noch ernstlich hegen kann. Dem aber, welcher Einzelnen mit Brandstiftung

droht, die doch auch in den meisten Fällen ganzen Orten gefährlich werden kann, ist ein Minimum von 2 Jahren Arbeitshaus gedroht (Art. 166. Nr. 2.), was im Verhältnisse zu Art. 167. zu gelind sein dürfte.

Fünf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe schien daher bei Art. 167. vollkommen hinreichend, zumal da das Verbrechen dann immer noch härter bedroht ist, als das im Art. 179. erwähnte, wo außerordentlich schwere Fälle vorkommen können. Hierauf gründet sich das abweichend bestimmte Strafmaaß im Sondershausenschen Gesetzbuche.

Art. 168.

Nöthigung.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Gränzen seines Rechtes körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Art. 166. in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Insbesondere trifft diese Strafe Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungültigen Ehe genöthigt haben.

Weimarsches und Meiningensches G. B.: Wer — — —, insofern die That nicht nach Art. 157., 158., 159 und 166. in ein ꝛc.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B. wie die vorhergehenden, nur daß nach Art. 166. auch noch Art. 170. angezogen wird.

Das letztgenannte G. B.:

Insbesondere trifft diese Strafe Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre leiblichen, Adoptiv- oder Pflegekinder, oder Mündel ꝛc. — — genöthigt haben.

Literatur.

Günther S. 100. zu Art. 170. Krug II. S. 9. Schüler S. 67. Weiß II. S. 298. N. Crim. Ges.

Buch S. 119. N. J. III. S. 112 fgg. Ueber den Art. nach dem Weimarschen C. G. B. s. Groß, Bemerk. S. 78.

Bemerkungen.

Hier sind sowohl Adoptiv-, als bloße Pflegekinder gemeint, und dieses ist der Deutlichkeit halber im Sondershausenschen Gesetzbuche besonders unterschieden worden.

Art. 169.

Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

Wer einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte oder ein Mitglied der Ständeversammlung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre belegt werden.

Altenburgisches G. B.: Wer einen Staats- oder Ortsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte, oder ein Mitglied der Landschaft des Herzogthums oder einer Communal-Corporation an der Ausübung ꝛc. — belegt werden.

Meiningensches G. B.:

Wer — — oder ein Mitglied des Landtages ꝛc. — — bestraft werden.

Literatur.

Schüler S. 67. Weiß II. S. 203. N. Crim. Ges. Buch S. 120. Hartitzsch S. 283.

Art. 170.

Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer den Art. 166., 167. gedachten Fällen, ist unter Berücksichtigung

der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Jahre, oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht drei Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig.

Erläuterung.

Wegen Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, kann eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B. haben die Erläuterung am Ende des Artikels: Jedoch kann wegen Bedrohung — angestellt werden.

Literatur.

Groß, Bemerk. S. 13. Günther S. 100. Schüler a. a. O. S. 67 Weiß II. S. 306. N. Crim. Ges. Buch S. 120 u. 287. Hartitzsch S. 284. Der Art. 170. ist dann anwendbar, wenn die zur Nöthigung gebrauchten Drohungen strafbarer sind, als jenes Verbrechen. Wochenblatt II. S. 375. Das Verbrechen der Bedrohung. N. J. Bd. III. S. 369. Zur Consummation der Drohung wird nicht erfordert, daß der Bedrohte von der gegen ihn beabsichtigten Gewalt Kenntniß habe. Wochenbl. Bd. V. S. 388.

Bemerkungen.

Ob es der Criminalpolitik entspreche, Drohungen als selbstständige Verbrechen zu behandeln, ist gewiß höchst problematisch. Für die Sicherheit der Betheiligten ist wenigstens durch jene Maaßregel schlecht gesorgt, indem der blos in Hitze und Aufregung Drohende durch die Strafe gegen den Bedrohten erst recht erbittert und nun ernstlich auf die Ausführung zu sinnen veranlaßt wird. Dazu kommt, daß den meisten Drohungen Uebereilung zu Grunde liegt, und daß die Erfahrung lehrt, daß die, welche ein Verbrechen begehen wollen, sich hüten, zuvor mit

dessen Verübung zu drohen. Bei Weitem die meisten Drohungen stellen sich als leere dar, von denen sich sagen läßt, daß der Drohende an deren Ausführung ernstlich gar nicht gedacht hat.

Dem sei indeß, wie ihm wolle; der Artikel stellt die Bedrohung als selbstständiges Verbrechen auf, und wir haben nun die zum Thatbestande der Bedrohung gehörigen Erfordernisse näher in's Auge zu fassen. Es ist dieses aber kein leichtes Unternehmen; denn wir finden in dem früheren Rechte durchaus keinen Haltpunkt für jene Untersuchung, und auch die Kammerverhandlungen lassen uns hier meistens im Stiche. Daß das vorliegende Verbrechen dem Capitel: „Von Verletzungen der persönlichen Freiheit" einverleibt ist, daraus mag man wohl so viel folgern, daß dieser Gesichtspunkt der prävalirende, keineswegs aber, daß er der alleinige und ausschließliche sei, von welchem der Gesetzgeber, als er die Bedrohung zu einem selbstständigen Verbrechen erhob, ausging. Wohl mag er auch die Rechtssicherheit der Staatsbürger mit im Auge gehabt, und sich durch jene Maaßregel wohlthätige Folgen für dieselben versprochen haben. Wollte man aber hieraus folgern, daß diejenige Bedrohung, welche weder die persönliche Freiheit, noch die Rechtssicherheit des Bedrohten beeinträchtigt, straflos sei, so würde man gleichwohl irren, und einer Folgerung gesetzliche Kraft zugestehen, von der es sehr zweifelhaft ist, ob der Gesetzgeber an sie gedacht hat; denn er will jede Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen bestraft wissen, ohne daß er irgend eine Beschränkung ausdrücklich beifügt. Im würtembergischen Strafgesetzbuche werden Art. 282. gefährliche Drohungen vorausgesetzt, in dem sächsischen Bedrohungen schlechtweg; jenes beschränkt sich auf mündliche oder schriftliche, das sächsische läßt auch symbolische Drohungen zu. Der Artikel im sächsischen ist sonach weiter gefaßt, als der hierher gehörige Artikel des würtembergischen Strafgesetzbuches; auch darf man nach Lage der Sache um so gewisser annehmen, daß jenes absichtlich geschehen sei, da der Entwurf zum würtembergischen Strafgesetzbuche bei den sächsischen Kammerverhandlungen stets im Auge behalten wurde. Das Alles dürfte zu dem Resultate führen, daß man nur diejenigen Bedrohungen von dem Bereiche des Artikels ausschließen, mit anderen Worten: als nicht strafbar betrachten dürfe, von denen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie der Gesetzgeber selbst habe ausnehmen wollen.

Zum Thatbestande des Verbrechens der Bedrohung ist erforderlich:

a) eine wörtliche, schriftliche oder symbolische Drohung, deren Inhalt

b) widerrechtliche, d. h. hier criminell strafbare Handlungen bilden, und die

c) gerichtet sein muß gegen einen Anderen, gleichviel ob gegen einen Einzelnen, oder Mehrere, gegen eine physische oder moralische, eine bestimmte oder unbestimmte Person.

d) Die Drohung muß zur Kenntniß Anderer gebracht sein, — ob zur Kenntniß einer oder mehrerer Personen, und insbesondere zur Kenntniß des Bedrohten selbst, darauf kommt nichts an.

e) dolus; d. h. der Drohende muß bei der Drohung beabsichtigt haben, den Glauben an deren Vollzug zu erwecken, wobei es übrigens gleichgültig ist, ob er die Drohung zu vollziehen beabsichtigte oder nicht; endlich darf

f) die Drohung nicht in ein anderes Verbrechen, bezüglich den Versuch eines solchen, übergehen.

Diesen allgemeinen Bemerkungen mögen sich nun folgende specielle anschließen.

1) Daß Drohungen, denen blos Scherz zu Grunde liegt, zu einer Bestrafung sich nicht eignen, dürfte schon daraus folgen, weil dieselben keine eigentlichen Drohungen sind, indem der dolus, d. h. die Absicht, bei Anderen die Vorstellung vom Vollzuge derselben zu begründen, hier gar nicht vorhanden ist. Wollte man dagegen zum Thatbestande der Bedrohung verlangen, daß der Drohende wenigstens in dem Momente, wo er die Drohung ausstieß, die Absicht hatte, dieselbe zu vollziehen, so würde man zu weit gehen; denn auch diejenige Bedrohung fällt nach den obigen allgemeinen Betrachtungen unter den Art. 170., bei welcher der Wille des Vollzugs fehlte, wenn nur die Absicht, diese Vorstellung bei Anderen hervorzurufen, vorhanden war. Darauf, ob dieser Zweck erreicht wurde, scheint nichts anzukommen; denn sonst müßte man die Bedrohung, je nach ihrer Wirkung, bald als versuchte, bald als vollendete, betrachten. Wurde daher auch blos deshalb gedroht um dem Bedrohten zu imponiren, — worunter ich hier verstehe: die Drohung nicht vollziehen zu wollen, wohl aber diese Meinung bei dem Bedrohten zu erwecken, — und liegt keine Nöthigung vor, was jedoch hier oft der Fall sein dürfte, so würde dennoch der Thatbestand der Drohung ebenfalls

vorhanden sein. Wie aber, wenn Jemand mit einer physisch unmöglichen Handlung, z. E. mit Hexerei droht? In diesem Falle liegt das Verbrechen der Bedrohung nicht vor; denn es ist mit einer criminell strafbaren Handlung nicht gedroht worden, was der Artikel voraussetzt. Wenn dagegen mit einem Verbrechen wirklich gedroht ist, so kommt es darauf nicht an, daß der Ausführung physisch unmögliche Wirkungen mit beigelegt worden sind: z. E. ich will Dich schlagen, daß Du Deine Glieder einzeln nach Hause tragen mußt. N. J. Bd, III. S. 376.

2) In wiefern bedingte Drohungen, welche so häufig vorkommen, strafbar sind, wird nach folgender Unterscheidung zu beurtheilen sein. Ist die Handlung, welche den Gegenstand der Bedingung ausmacht, eine solche, welche der Bedrohte vorzunehmen oder zu unterlassen ein Recht hat, und es wird demselben für den Fall, daß er sie vornimmt oder unterläßt, gedroht, so wird bald das Verbrechen der Nöthigung, bald das der Erpressung supp. supp. vorliegen; z. E. wenn Einer zu dem Anderen sagt: Wenn Du wieder die A. besuchst und ich treffe Dich bei ihr, so schlage ich Dich todt; oder: Wenn Du mir nicht förmliche Abbitte thust, so bekommst Du Prügel. Ist dagegen die Drohung auf den Fall gerichtet, daß Jemand mir ein Unrecht zufügen würde: z. E. ich drohe Einem, der mir schon einmal Obst oder dergl. in meinem Garten entwendet hat, durchzuprügeln, wenn ich ihn wieder in meinem Garten antreffen würde; so scheint eine strafbare Drohung nach Art. 170. nicht vorzuliegen, denn seine persönliche Freiheit, bezüglich Sicherheit ist dann, wenn er die Handlung, zu deren Vornahme er ohnehin nicht berechtigt ist, unterläßt, nicht im Mindesten gefährdet.

3) Unmöglich kann ich Weiß S. 308. Nr. 5. in der Behauptung beistimmen, daß, wenn der Drohung die Verübung des angedrohten Verbrechens gefolgt sei, nicht zwei Strafen, sondern blos die des Hauptverbrechens eintrete; denn es liegen ja zwei selbstständige, durch verschiedene Handlungen verübte, vollendete Verbrechen vor, und es muß daher der Art. 49. zur Anwendung kommen, nach welchem die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen zu erkennen sind. Die Ausnahme, „wenn die verschiedenen Handlungen als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind," liegt hier keineswegs vor, und man darf nur, um diese unrichtige Ansicht von Weiß zu

widerlegen, sich auf dessen eigene Worte unter Nr. 4. S. 307. beziehen, welche also lauten:

„Das Verbrechen der Bedrohung bildet ein für sich bestehendes Verbrechen; dasselbe ist schon dadurch vollbracht, daß eine Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen stattfand. Diese allein, die Bedrohung, macht den Thatbestand des Verbrechens aus."

Wer möchte nun, wenn das angedrohte Verbrechen selbst ausgeführt ist, das vollbrachte Verbrechen der Drohung bei Seite werfen, und es nur als den Anfangspunkt der auf das Hauptverbrechen gerichteten Thätigkeit betrachten? —

v. Hufnagel in den Neuen Präjudicien ꝛc. Tübing. 1844. S. 332. scheint derselben Meinung, wie Weiß zu sein; denn er behauptet unter Bezugnahme auf ein von Groß mitgetheiltes Erkenntniß, daß der betreffende Artikel des sächsischen und würtembergischen Gesetzbuches voraussetze, daß die Drohungen nicht mit einem anderen vollführten Verbrechen in Verbindung stehen, oder zu demselben gehören, daß sie vielmehr ein selbstständiges Verbrechen ausmachen. Aber den Beweis für die behauptete Voraussetzung ist derselbe schuldig geblieben, und den schlagendsten Gegenbeweis gegen seine Behauptung liefert der Artikel selbst, indem er Drohungen als selbstständige Verbrechen hinstellt, ohne jener Modification zu gedenken. Den Gründen, von denen sich das höhere Gericht in der mitgetheilten Entscheidung hat leiten lassen, möchte in der That schon von vorn herein der Einwand entgegenstehen, daß Worte und Thätlichkeiten für eine und dieselbe Handlung keineswegs zu halten sind, und daß daher die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens hier total unstatthaft ist, weil eben die Einheit der Handlung mangelt. Nur dann ist die obige Behauptung richtig, wenn die Drohung, wie z. E. bei der Nothzucht, kein selbstständiges Verbrechen bildet, sondern als Bestandtheil eines anderen Verbrechens sich darstellt, oder als Versuch zu einem solchen erscheint. Hierauf bezieht sich der negative Bestandtheil des Thatbestandes unter lit. f. oben. Das „in Verbindung stehen" aber ist ein sehr trügerisches Merkmal, das jedenfalls die Sache unklar macht; denn wenn A. dem B. droht, ihn todt zu schlagen, und

dieses nach einigen Tagen wirklich vollbringt, so kann auch an ein „in Verbindung stehen" gedacht werden; gleichwohl aber sind zwei verschiedene selbstständige Verbrechen vorhanden.

4) Gewiß behauptet Weiß II. S. 309. mit Recht, daß es zum Thatbestande des Verbrechens der Bedrohung keineswegs erforderlich sei, daß die Bedrohung gegen den Bedrohten selbst ausgesprochen worden sei; dagegen fragt sich, ob dieselbe zur Kenntniß des Bedrohten gelangt sein müsse, um untersucht und bestraft werden zu können? Bejaht wird diese Frage in den N. Jahrb. Bd. III. S. 374., verneint im Wochenbl. a. a. O. So viel ist ausgemacht, daß Bedrohungen, die nur auf Anzeige des Betheiligten zu untersuchen sind, zu seiner Kenntniß gelangt sein müssen, denn außerdem könnte er sie ja nicht denunciren. Bei Bedrohungen dagegen, welche Amtswegen zu untersuchen sind, scheint ebendeshalb, weil der Richter Amtswegen einzuschreiten hat, eine Kenntniß des Bedrohten nicht erforderlich zu sein, zumal da der Artikel dieses angeblichen Erfordernisses mit keiner Sylbe erwähnt. Zwar ist richtig, daß durch eine Bedrohung, die nicht zur Kenntniß des Bedrohten gelangt, die persönliche Freiheit des letzteren nicht verletzt wird; allein daraus, daß die Bedrohung in dem Capitel: „Von Verletzungen der persönlichen Freiheit" aufgeführt ist, folgt nicht, daß dieses der alleinige Gesichtspunkt sei, welcher den Gesetzgeber beim Erlasse dieses Strafgesetzes geleitet hat. Aber wenn er es auch wäre, so hat der Gesetzgeber die Bedrohungen nicht unter der Voraussetzung verpönt, daß sie die Freiheit des Bedrohten in der That verletzen, sondern darum, weil solches durch sie geschehen kann, wobei darauf, ob dieser Erfolg eintritt, oder nicht, kein Gewicht zu legen ist. Es muß daher zum Thatbestande des Verbrechens ausreichen, wenn der Drohende in dem Momente, wo er die Drohung ausstieß, die Absicht hatte, den Glauben an deren Vollzug hervorzurufen.

5) Endlich fragt sich: Ob es zum Thatbestande einer strafbaren Bedrohung erfordert werde, daß sie gegen eine bestimmte — sei es physische oder moralische — Person gerichtet sei?

Daß sie nicht gegen den Bedrohten selbst ausgesprochen sein müsse, darin ist man einverstanden. Weiß a. a. O. cit. Wochenbl. und N. J. Bd. III. S. 374. Aber liegt auch eine strafbare Bedrohung vor, wenn z. E. ein Schuldner, der wegen einer Schuld ausgepfändet werden soll, das Gericht um Nachsicht

wegen der Auspfändung bittet; von diesem aber abschläglich beschieden wird, und nun in die Worte ausbricht: Wenn ich kein Geld habe, so gehe ich vor das Thor, schlage Jemand todt und nehme ihm das Geld ab; oder wenn Jemand unter den in jenem Beispiele gegebenen Verhältnissen damit droht, ein Räuber, ein Mörder, ein Brandstifter zu werden? —

Daß die Bedrohung gegen einen Anderen gerichtet sein müsse, versteht sich von selbst, denn wenn Jemand damit droht, sich selbst ein Uebel zuzufügen, so liegt darin keine Rechtsverletzung für einen Anderen. Ob dieser Andere aber eine bestimmte Person sein müsse, scheint für den ersten Augenblick zweifelhaft, indem die mit der Drohung verwandten Verbrechen, Erpressung und Nöthigung, bestimmte Personen voraussetzen, und auch der Art. 170. von diesem Gesichtspunkte auszugehen scheint, da nach dem Verhältnisse des Bedrohten die Strafe mit abgemessen werden soll. Gleichwohl sprechen überwiegende Gründe für das Gegentheil; denn wenn eine unbestimmte Person bedroht wird, so ist die persönliche Freiheit von Vielen verletzt, und die Strafwürdigkeit größer, als im ersten Falle; es muß daher sowohl nach der Absicht des Gesetzgebers, als nach dem Gesetzesgrunde das Strafgesetz hier mit um so größerem Rechte Anwendung finden. Dieser Ansicht können auch die obenangeführten Bedenken keinen Eintrag thun; denn der Fall der Bedrohung einer bestimmten Person wird immer am meisten vorkommen, und der Maaßstab der Strafabmessung nach dem Verhältnisse des Bedrohten fällt zwar weg, wenn die Drohung gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet ist, nicht aber die Strafe selbst. Wollte man das Letztere schließen, so beginge man einen Trugschluß.

Demnächst läßt es sich auch nicht billigen, wenn der Verfasser des Aufsatzes in den N. J. Bd. III. S. 375. erfordert, daß das angedrohte Uebel eine unmittelbare Gefahr für den Bedrohten enthalten müsse. Unmittelbar in die Rechtssphäre eines Anderen eingreifen muß die Drohung allerdings; allein die angedrohte Gefahr braucht keineswegs eine unmittelbare zu sein. Wenn z. E. A. dem B. droht: er werde ihn an einen einsamen Ort locken und daselbst tüchtig ausprügeln! so ist keine unmittelbare Gefahr für den B. vorhanden, und dennoch dürfte an der Strafbarkeit der Drohung nicht zu zweifeln sein.

Schon oben ist bemerkt worden, daß zum Thatbestande der

Bedrohung die Absicht gehöre, den Glauben an deren Vollzug bei Anderen zu erwecken. Ist ausgemacht, daß der Drohende die Absicht gehabt habe, die Drohung, wenn auch später, zu realisiren, so versteht sich die Absicht, den Glauben an deren Vollzug auch bei Anderen hervorrufen zu wollen, von selbst. Sollte er aber die Absicht bewiesenermaaßen nicht gehabt haben, so ist zum Thatbestande der Drohung allerdings erforderlich, daß er die Absicht gehabt hat, jenen Glauben an die Vollziehung derselben bei Anderen zu erwecken. Die Umstände werden nun allerdings meistentheils von der Art sein, daß an dem Dasein jener Absicht nicht zu zweifeln ist, — darin stimme ich dem Verfasser in den N. J. Bd. III. S. 376. vollkommen bei; — allein in jedem einzelnen Falle muß dennoch danach gefragt werden: ob jene Absicht als bewiesen anzunehmen sei oder nicht? Denn sonst würde man ja entweder den dolus präsumiren oder denselben zum Verbrechen der Bedrohung für nicht erforderlich halten. Insbesondere aber gehört zu dem dolus eventualis, daß der Thäter selbst den Erfolg als wahrscheinlich voraussah; und, um zu einem Resultate hierüber zu kommen, bedarf es von Seiten des Richters immer erst einer Prüfung der pro und contra vorliegenden Beweisgründe, einer Beweisoperation.

6) Bei mehreren anderen Verbrechen, z. E. bei der Nothzucht, dem Raube, bei der Erpressung und Nöthigung kommen häufig Drohungen in der Art vor, daß sie einen Theil des Thatbestandes bilden. Sie stellen sich aber dann nicht als selbstständiges Verbrechen dar. Darauf weist nun der Art. 170. in den Worten hin: „außer den Art. 166 und 167. gedachten Fällen.“ Aus dem Schweigen des Artikels darüber, daß die Drohung, insofern sie Bestandtheil des Thatbestandes eines jener schwereren Verbrechen sei, nicht nach Art. 170. als selbstständiges Verbrechen bestraft werden solle, ist indessen nicht zu folgern, daß sie auch in jenen Fällen nach Art. 170. bestraft werden solle; vielmehr liegt dem Art. 170., sowie vielen anderen, die stillschweigende Bedingung zu Grunde, daß das in specie bedrohte Verbrechen nicht in ein schwereres übergehe.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 171.

Brandstiftung.

Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder anderen Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, und zwar ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen selbst angebracht worden ist, oder an anderen Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden können, soll mit dem Tode bestraft werden:

1) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte;
2) wenn von dem Verbrecher allein oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist;
3) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet worden, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
4) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;
5) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt, oder unbrauchbar gemacht hat.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B.: Wer eine Feuersbrunst — —

ob die dazu angewendete Materie an diesen Gebäuden selbst angebracht worden ist, oder an anderen Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden konnte, — —

1) wenn — — von dem Verbrecher vorauszusehen war;
2) wenn von dem Verbrecher allein oder von mehreren Personen auf vorgängige ꝛc. — — — unbrauchbar gemacht hat.

Literatur.

Groß I. S. 146. Dessen Bem. S. 38. Günther S. 101. Krug II. S. 65. Schüler S. 69. Weiß II. S. 312. 319 fgg. N. Crim. Ges. Buch S. 124. 287. Hartitzsch S. 286. von Woringen, Beitr. zur Theorie der Brandstiftung. N. A. 1843. S. 205. 412. Brandstiftung vel quasi. Crim. Jahrb. I. S. 85. Zur Lehre von der Brandstiftung. Erk. des O. A. G. Crim. Jahrb. S. 153. Roux, über bestimmten und unbestimmten Vorsatz, insbesondere bei der Brandstiftung. Zeitschr. Bd. II. S. 198 fgg.

Art. 172.

Das Verbrechen der Brandstiftung an den im Art. 171. bezeichneten Gegenständen ist mit lebenslänglichem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen:

1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet, und dadurch wenigstens ein Wohngebäude niedergebrannt ist;
2) bei wiederholter Brandstiftung, es mag die frühere schon bestraft sein, oder zugleich zur Bestrafung gelangen;
3) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl Menschen versammelt befindet.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: „ersten Grades" fallen weg.

Literatur.

Groß, Bemerk. S. 38. Günther S. 102. Krug II. S. 74. Weiß II. S. 329. N. Crim. Ges. Buch S. 126. Hartitzsch S. 286. Ueber das Verbrechen der wiederholten Brandstiftung. N. J. Bd. III. S. 249. Was versteht man unter den Art. 172 u. 174. erwähnten Wohngebäuden? A. J. S. 272.

Art. 173.

Ist die Brandstiftung an einem der Art. 171. bezeichneten Gegenstände ohne Hinzutritt eines der in den Art. 171., 172. gedachten erschwerenden Umstände verübt worden, so tritt gegen den Brandstifter funfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.: so tritt gegen den Brandstifter neunzehn- bis fünfundzwanzigjährige Zuchthausstrafe ein.

Literatur.

Groß, Bemerk. S. 38. Krug II. S. 65. Weiß II. S. 332. N. Crim. Ges. Buch S. 126. Hartitzsch S. 294. Roux, wie ist der Ausdruck: ähnliche Gegenstände, und wie sind die Worte: „mögliche Gefahr durch Verbreitung des Feuers" zu verstehen? Zeitschr. Bd. II. S. 202.

Art. 174.

Hat jedoch Jemand ein ihm eigenthümlich gehöriges Wohngebäude ohne Gefahr für Personen oder fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, so ist er nur mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.: Hat jedoch — — gehöriges bewohntes Gebäude — — — Am Ende fallen die Worte: zweiten Grades weg.

Literatur.

Groß I. S. 147. Günther S. 103. Krug II. S. 81. Schüler S. 70. Weiß II. S. 334. N. Crim. Ges. Buch S. 126 u. 287. Hartitzsch S. 295. Was versteht man unter den Art. 174. erwähnten Wohngebäuden? A. J. S. 272.

Art. 175.

Die Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden oder anderen Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wer eigene solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: zweiten Grades fallen weg.

Literatur.

Groß I. S. 147. Günther S. 103. Krug II. S. 81. Weiß II. S. 341. N. Crim. Ges. Buch S. 127 u. 287. Hartitzsch S. 296.

Art. 176.

Den Gebäuden sind im Sinne der Art. 171 bis 175. Schiffe und Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen gleich zu achten.

Altenburgisches G. B. Die Worte: Schiffe und Schiffmühlen sind weggelassen.

Literatur.

Krug II. S. 71. Weiß II. S. 345. N. Crim. Ges. Buch S. 128. Hartitzsch S. 299.

Bemerkungen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen sind zwar keine Schiffe, Schiffmühlen und Eisenbahnen anzutreffen, und es könnte daher scheinen, als ob die Benennung solcher Gegenstände aus dem Gesetzbuche hätte wegbleiben können. Wirklich ist dieses auch in dem Altenburgischen Gesetzbuche Art. 176. mit den Worten: „Schiffe und Schiffmühlen" geschehen. Man hat aber jedenfalls übersehen, daß nach Art. 2. des Strafgesetzbuches alle von Unterthanen im Auslande begangenen Verbrechen, dafern sie im Inlande zur Untersuchung gezogen werden, nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafen sind, jene aber in der Regel, den Fall vorhandener Staatsverträge ausgenommen, nicht ausgeliefert werden dürfen. Selbst Ausländer können wegen der im Auslande verübten Verbrechen sowohl in Sachsen, als auch in anderen Staaten zur Untersuchung gezogen, und müssen nach dem Gesetzbuche bestraft werden.

Demnach können auch in den Staaten, wo es keine Schiffe, Schiffmühlen ꝛc. gibt, Verbrechen, bei denen diese Gegenstände das Object bilden, zur Untersuchung und Bestrafung kommen, und es war mithin allerdings räthlicher, die Worte: Schiffmühlen ꝛc. nicht zu streichen.

Art. 177.

Consummation des Verbrechens der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat.

Literatur.

Groß I. S. 147. Günther S. 104. Krug II. S. 81. Weiß II. S. 346. N. Crim. Ges. Buch S. 128. Hartitzsch S. 300. Roux, über Consummation der Brandstiftung. Zeitschr. Bd. II. S. 202.

Art. 178.

Wirkung thätlicher Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle

und ohne daß es weiteren Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist in den Art. 171., 172., 173. angegebenen Fällen auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in den Fällen Art. 174., 175. auf Gefängnißstrafe von vier bis zu acht Wochen zu erkennen.

Literatur.

Groß II. S. 27. Krug II. S. 83. Weiß II. S. 348. N. Crim. Ges. Buch S. 129. Hartitzsch S. 302.

Art. 179.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenstände mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen soll, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.: Die Verbreitung einer ansteckenden bösartigen Krankheit, sowie die Vergiftung ꝛc. — mit Zuchthausstrafe von drei bis zu zwölf Jahren geahndet werden.

Literatur.

Groß I. S. 148. Günther S. 105. Weiß II. S. 350. N. Crim. Ges. Buch S. 130 u. 287. Hartitzsch S. 103.

Art. 180.

Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit an-

derer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Wer — — Kunststraßen, Eisenbahnen oder andere — — in Gefahr gesetzt wird, oder wer auf Eisenbahnen irgend etwas vornimmt, wodurch die regelmäßige Bewegung der Wagen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen gestört oder gehindert werden kann, ist, insofern nicht — —, mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 105. Weiß II. S. 352. N. Crim. Ges. Buch S. 130 u. 287. Hartitzsch S. 304. Die Strafgesetze Weimar's, Hannover's und Baden's gegen Beschädigung von Eisenbahnen. N. J. Bd. IV. S. 362. und die anderer Staaten Bd. IV. S. 469.

Bemerkungen.

Daß der Zusatz hinsichtlich der Bestrafung der Störung oder Hemmung des Laufes der Wagen auf den Eisenbahnen sehr zweckmäßig ist, bedarf keines Beweises. Vgl. noch die Bemerkung zu Art. 176.

Art. 181.

Die Verbreitung von Viehseuchen oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen, oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von drei Jahren zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Günther S. 106. Schüler S. 70. Weiß II. S. 354. N. Crim. Ges. Buch S. 130. Hartitzsch S. 304.

Art. 182.

Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in den Art. 171 bis 181. angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Literatur.

Groß I. S. 148. Krug I. S. 61. Weiß II. S. 356. N. Crim. Ges. Buch S. 131 u. 287. Hartitzsch S. 305.

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Art. 183.

Meineid.

Wer in eigenen oder fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen für wahre ausgibt, ist mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren zu bestrafen.

Altenburgisches G. B.:

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen — — — bis

Zuchthaus von zwei Jahren zu bestrafen. (Die Worte: zweiten Grades fallen weg.)

Wer ein vor einer öffentlichen Behörde eidlich geleistetes Versprechen außerhalb der in Art. 311 bis 326. erwähnten Verhältnisse wissentlich verletzt, ist mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Meiningensches G. B.:
Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder — — — ist mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von fünf Jahren zu bestrafen.

Wer ein vor einer öffentlichen Behörde eidlich geleistetes Versprechen außerhalb der in den Art. 311 bis 326. erwähnten Verhältnisse mit Wissen und Willen verletzt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

S. Sondershausensches G. B. wie das Altenburgische.

Literatur.

Groß I. S. 148. Günther S. 107. Schüler S. 71. Weiß II. S. 358 fgg. N. Crim. Ges. Buch S. 133. Hartitzsch S. 306. Abegg, Bemerk. über die Lehre von der Verletzung der Eidespflicht. N. A. 1838. S. 296. (Nachtrag zu Jahrg. 1834. S. 602.) von Buttel, Bedeutung und Werth sogen. amtseidlicher Versicherungen. N. A. 1844. S. 213. Ueber den Meineid, von von Watzdorf. Crim. Jahrb. I. S. 220. Schwarze, Bemerkungen zur Lehre von dem Verbrechen des Meineides. Zeitschr. Bd. III. S. 120. Mangelsdorf, diss. inaug. de perjurio. Lips. 1843. Ueber Meineid und leichtsinnigen Eid. Wochenbl. Bd. II. S. 70 und 73. Meineid in Concurrenz mit dem Verbrechen der falschen Denunciation. Wochenbl. Bd. VI. S. 129. Ein Rechtsfall, das Verbrechen des Meineides betreffend, mitgetheilt von von der Planitz. N. J. Bd. I. H. 4. S. 1. Präj. zu Art. 183. verbunden mit Art. 26. N. J. Bd. I. H. 3. S. 105. Ueber das Vergehen

des Handgelöbnißbruches. N. J. Bd. II. S. 346. Kann der Meineid als Mißbrauch der Religion angesehen werden? Ebdas. S. 342. Blöde, Kann der Meineid nach Art. 253. des Crim. Ges. Buches als Mißbrauch der Religion zu betrügerischen Zwecken gestraft werden? N. J. Bd. II. S. 40. Schwarze, Würderungseid — Meineid. N. J. Bd. II. S. 373. Blöde, Kann gegen denjenigen, welcher das gesetzliche Alter der Eidesmündigkeit noch nicht erreicht hat, eine Strafe wegen Meineides oder leichtsinnigen Eides erkannt werden? N. J. Bd. II. S. 398. Ueber Meineid vgl. noch N. J. Bd. III. S. 119. Präj. über den Widerruf beim Meineide. N. J. Bd. III. S. 119. Blöde, Kann der eines Meineides Angeschuldigte zur Abwendung einer Strafe sich darauf berufen, daß er ein Atheist sei? N. J. Bd. IV. H. 1. S. 33. Schwarze, Ueber das Verbrechen des Meineides in Weiske's Rechtslexicon sub v. Meineid.

Bemerkungen.

Daß in den Altenburgischen, Meiningenschen und Sondershausenschen Gesetzbüchern auch der Eidesbruch mit Strafe bedroht ist, während das Königlich Sächsische Gesetzbuch denselben übergangen hat, dafür sprechen gewiß überwiegende Gründe; aber ebenso gewiß ist es, daß die Bestimmungen des Altenburgischen und Sondershausenschen Gesetzbuches über die Bestrafung des Eidesbruches viel zu hart sind im Verhältnisse der dem Meineide gedrohten Strafe, besonders aber gegenüber den in den Art. 311—326. erwähnten Amtsverbrechen. Es verdient daher in diesem Bezuge das Meiningensche Gesetzbuch gewiß den Vorzug.

Art. 184.

Ist aber in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so treten folgende Strafen ein:

1) wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens wenigstens in Arbeitshaus besteht, Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren;

2) besteht sie in einem zeitlichen Zuchthause ersten oder

zweiten Grades, Zuchthaus desselben Grades von vier bis zu sechs Jahren;

3) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus ersten Grades von sechs bis zu zehn Jahren.

Altenburgisches G. B.:

Ist aber — — — folgende Strafen ein:

1) wenn das fälschlich angeschuldigte Verbrechen mit einer Arbeitshaus nicht übersteigenden Strafe bedroht ist, Zuchthaus bis zu zwei Jahren;
2) besteht die angedrohte Strafe in zeitlichem Zuchthause, Zuchthaus von vier bis zu sechs Jahren;
3) ist das — — bedroht, Zuchthaus von sieben bis zu zwölf Jahren.

Meiningensches G. B.:

Ist aber — — — folgende Strafen ein:

1) wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens in Arbeitshaus oder einer geringeren Strafe besteht ꝛc.

S. Sondershausensches G. B. wie das Altenburgische, jedoch mit der Abweichung

zu 1. daß hier nicht Zuchthaus, sondern Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren angedroht ist.

Literatur.

Weiß II. S. 369.

Bemerkungen.

Zu Nr. 1. Hier ist die Redaction im sächsischen Strafgesetzbuche nicht richtig, denn das Wort „wenigstens" schließt alle Strafe aus, wenn Jemand über ein Verbrechen falsch geschworen hat, das nur mit Gefängniß bedroht ist. Vgl. Schüler S. 71.

Art. 185.

Hat derjenige, gegen welchen in den im vorstehenden Artikel erwähnten Fällen meineidig geschworen worden ist, in Folge dieses Meineides Strafe erlitten, so ist im Falle unter 1. auf Arbeitshausstrafe von vier bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von sechs Jahren, im Falle unter 2. auf Zuchthaus ersten oder zweiten Grades von sechs bis zu zwanzig Jahren, und im Falle unter 3. auf zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu erkennen.

Ist an einem Unschuldigen in Folge des meineidigen, in der Absicht, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugnisses die Strafe wirklich vollstreckt worden, so findet Todesstrafe statt.

Altenburgisches G. B.: Hat derjenige — — so ist im Falle unter 1. auf eine Strafe von zwei bis zu sechs Jahren Zuchthaus, im Falle unter 2. auf Zuchthaus von sechs Jahren bis zu fünf und zwanzig Jahren, und im Falle unter 3. auf zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Ist an einem — Todesstrafe statt.

S. Sondershausensches G. B.:

Hat derjenige — — so ist im Falle unter 1. auf Arbeitshausstrafe von vier bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren, im Falle unter 2. auf Zuchthausstrafe von sechs bis zu fünfundzwanzig Jahren ꝛc., mit Weglassung der Worte: „ersten oder zweiten Grades."

Literatur.

Gross I. S. 149. Weiß II. S. 372. N. Crim. Ges. Buch S. 134 u. 288. Hartitzsch S. 308.

Art. 186.

Die an Eidesstatt gebrauchten Betheuerungsformeln der Anhänger solcher Religionssecten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist, sowie andere Versicherungen

an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen des Meineides dem Eide selbst gleich geachtet.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.: Die an Eidesstatt — — sowie andere ohne Anrufung Gottes bewirkte Versicherungen an Eidesstatt — — gleich geachtet.

Literatur.

Groß I. S. 149. Weiß II. S. 372. Hartitzsch S. 309.

Art. 187.

Leichtsinniger Eid.

Wer nur aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung sich zu Schulden gebracht hat, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre, oder, insofern die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.: Wer aus Mangel — einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung oder die Verletzung eines eidlichen Versprechens (Art. 183.) sich zu Schulden ꝛc. — zu belegen.

Literatur.

Günther S. 109. Weiß II. S. 375. N. Crim. Ges. Buch S. 135. Hartitzsch S. 309.

Art. 188.

Widerruf.

Wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstan-

den ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist bei dem Meineide auf Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten, bei dem leichtsinnigen Eide auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

Literatur.

Groß I. S. 149. Weiß II. S. 377. N. Crim. Ges. Buch S. 135. Hartitzsch S. 311. Vgl. das ad art. 183. angef. Präj. über den Widerruf. N. J. Bd. III. S. 119.

Art. 189.

Gotteslästerung.

Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, soll mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre, oder Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

Literatur.

Groß I. S. 150. Günther S. 109. Weiß II. S. 380. N. Crim. Ges. Buch S. 136 u. 288. Hartitzsch S. 312. von Preuschen, Beitr. zu dem Verbrechen der Blasphemie. N. A. 1841. S. 292. 1842. S. 188.

Art. 190.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer in eine Kirche oder in einen anderen von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, soll mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft werden.

Wird ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, so tritt Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren ein.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Wer in eine Kirche oder in einen anderen, unter Genehmigung der Staatsbehörde zu religiösen Versammlungen benutzten Ort zur Zeit ꝛc. — bestraft werden.

Die Worte: „zweiten Grades" am Ende fallen weg.

Literatur.

Weiß II. S. 382.

Art. 191.

Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung gestört wird, gottesdienstliche Handlungen unterbrochen, oder Geistliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

Meiningensches G. B.:

Ungebührliche — — verknüpfte Handlungen in einer religiösen Versammlung, wodurch deren Ruhe und Ordnung gestört ꝛc. — ahnden.

Literatur.

Weiß II. S. 382. N. Crim. Ges. Buch S. 137.

Art. 192.

Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und an den Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Literatur.

Weiß II. S. 382. Hartitzsch S. 314.

Art. 193.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion ist mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Literatur.

Groß I. S. 150. Günther S. 111. Weiß II. S. 384. N. Crim. Ges. Buch S. 137. Hartitzsch S. 314.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Art. 194.

Verleumdung.

Wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder schriftlich oder auf irgend eine andere Art einem Anderen ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beimißt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Diese Strafe kann in den Fällen, wenn die Verleumdung ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn ein oder mehrere der Art. 201. erwähnten erschwerenden Rücksichten eintreten, auf Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren erhöht werden. Geschieht die Verleumdung in der Art. 197. bezeichneten Absicht, so treten die dort bestimmten Strafen ein.

Literatur.

Groß I. S. 150. Günther S. 111. Weiß III. S. 384. N. Crim. Ges. Buch S. 139. Hartitzsch

S. 315. von Zirkler, Beitr. zur Lehre von der Verleumdung, in Rücksicht auf würtembergisches Recht. N. A. S. 534. Bose, Beitr. zur Lehre von der falschen Denunciation und der Verleumdung. N. J. Bd. II. S. 298. Präj. über Verleumdung. N. J. Bd. III. S. 122.

Bemerkungen.

1) Es ist zwar ganz richtig, wenn Günther S. 111. bemerkt, daß heimliche Verbreitung vorausgesetzt werde; allein dieses ist nur der zweite Fall, von welchem der Art. 194. redet; denn derselbe lautet: Wer durch üble Nachrede **oder** heimliche Verbreitung ꝛc. Wenn daher Jemand an einem öffentlichen Orte, z. E. in einem Gasthofe, wo viele Personen, nur nicht der Verleumdete selbst, anwesend sind, diesem ein Verbrechen beimißt, so liegt ebenfalls Verleumdung vor. Das Charakteristische der letzteren ist immer, daß sie hinter dem Rücken des Verleumdeten vor sich gehe, wie aus der ständischen Erklärung und der hiernach vorgenommenen Abänderung des Entwurfs hervorgeht. Groß I. S. 150.

2) Es fragt sich weiter, was die Worte bedeuten:

Jemandem ein Verbrechen, eine Handlung fälschlicher Weise beimessen?

Gewiß nichts Anderes, als Anderen mittheilen, daß Jemand ein Verbrechen, eine Handlung ꝛc. begangen habe, während man weiß, daß dieses nicht der Fall ist, daß man solches wider die Wahrheit (fälschlicher Weise) thut. Die Worte: „Jemandem ein Verbrechen beimessen“ sind gleichbedeutend mit der Aeußerung: von Jemandem behaupten, daß er ein Verbrechen begangen habe.

3) Zur Anwendbarkeit des Art. 194. wird nicht erfordert, daß der Verleumdende der Erfinder des einem Anderen nachtheiligen Gerüchtes sei; wohl aber muß er, soll ihn die Strafe des Art. 194. treffen, Kenntniß von der Unwahrheit des Gerüchtes gehabt, und er darf auch das letztere nicht blos als Gerücht weiter erzählt haben; denn in diesem Falle würde das Erforderniß fehlen, daß er ihm das fragliche Verbrechen oder die ihn herabsetzende Handlung beigemessen habe. Die erste Behauptung, daß der Verleumder nicht der Erfinder des dem Anderen nachtheiligen Gerüchtes sein müsse, geht aus dem Art. 195.

hervor, welcher insofern einen Gegensatz zu Art. 194. enthält, als in jenem schon die Verbreitung eines solchen Gerüchtes mit Strafe bedroht wird, von dessen Unwahrheit der Verbreiter nicht einmal Kenntniß gehabt hat, so daß also der, welcher ein ihm als falsch bekanntes Gerücht weiter verbreitet, noch in weit höherem Grade, nämlich nach Art. 194., strafbar erscheint.

Art. 195.

Die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Anderen nachtheiligen Gerüchtes, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängniß bis zu drei Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden; es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchtes an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar.

Literatur.

Groß I. S. 151. Weiß II. S. 388. Präj. zu Art. 195. N. J. Bd. I. H. 3. S. 103.

Bemerkungen.

1) Wenn Jemand ein dem Anderen nachtheiliges Gerücht, von dessen Unwahrheit er keine Kenntniß hat, als Gerücht weiter erzählt, so ist er, wenn die Existenz des Gerüchtes nachgewiesen wird, nach Art. 196. jedenfalls straflos, es sei denn, daß er selbst einer strafbaren Verbreitung des Gerüchtes, als Gerücht, überführt werden könnte; denn eine solche läßt sich auch in diesem Falle mögli cher Weise denken. Gilt jenes aber auch in dem Falle, wenn der Verbreiter von der Unwahrheit des Gerüchtes Kenntniß hatte? Dies ist nach Art. 195. keineswegs außer Zweifel; denn dieser Artikel verpönt schlechthin und ohne alle Unterscheidung die Verbreitung eines solchen Gerüchtes, selbst wenn man von dessen Unwahrheit keine Kenntniß haben sollte, und zwar ohne den Fall auszuschließen, wenn das Gerücht auch nur als Gerücht weiter verbreitet wird. Gleichwohl läßt sich die Strafbarkeit einer solchen Mittheilung nicht unbedingt behaupten; vielmehr wird auch hier Alles auf den Beweis des dolus ankommen, und die Entscheidung meistentheils von den in concreto vorliegenden Umständen abhängen. Daß dieses Vergehen übrigens häufig mehr

in einer Verschuldung beruhe, — wie Weiß II. S. 389. behauptet, — möchte ich nicht zugeben, weil die Handlung des Verbreitens eine solche ist, bei welcher der eingetretene Erfolg — Nachtheil für den Ruf des Anderen — sich mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen läßt, und sonach die Bestimmung des Art. 31. a. E. anwendbar erscheint.

2) Ich beginne mit folgendem Beispiele: A. findet auf öffentlicher Straße ein Pasquill, in welchem mehreren namentlich aufgeführten Personen die gröbsten Unsittlichkeiten vorgeworfen werden. Er theilt dessen Inhalt, unter Bezeigung seines Unwillens über solche Schändlichkeiten, vielen Personen theils aus dem Gedächtnisse, theils durch wörtliches Vorlesen mit, und wird dieserhalb zur Untersuchung gezogen.

Es fragt sich daher: Welches Verbrechens hat sich derselbe schuldig gemacht?

So viel ist zuvörderst klar, daß von einer ungleichen Theilnahme an dem im Art. 200. bedrohten Verbrechen nicht die Rede sein kann; denn dasselbe war vollendet, als der Urheber das Pasquill auf die Straße geworfen hatte. Eine Begünstigung liegt ebenfalls nicht vor, weil der Art. 38. blos auf die darin genannten Fälle zu beschränken ist, obschon es gewiß am naturgemäßesten wäre, eine solche hier anzunehmen, weil das Verbrechen des Pasquills durch die Verbreitung des Inhaltes desselben in seinen Folgen erst recht lebendig hervortritt. Es wäre wirkungslos geblieben, wenn der Finder dasselbe vernichtet und gänzliches Stillschweigen beobachtet hätte. Dagegen ist die Mittheilung des Inhaltes eines gefundenen Pasquilles, als unter den Art. 200. gehörig, nicht bezeichnet und nicht mit Strafe bedroht, und jene Mittheilung war überdies weder schriftlich, noch durch den Druck geschehen, so daß sich auch von diesem Gesichtspunkte aus eine ungleiche Theilnahme nicht statuiren läßt.

Noch folgender Fall möge hier stehen: A. findet ein Pasquill auf den B., einen Staatsbeamten. Er schreibt es ab, übergibt das Original dem Gerichte, macht aber den Vorfall, sowie den Inhalt des Pasquilles öffentlich, unter seinem Namen, bekannt, indem er dem, welcher zur Entdeckung des Thäters beiträgt, eine ansehnliche Belohnung verspricht, und dabei noch ausdrücklich bemerkt, daß er dieses um deswillen thue, weil er den Gekränkten vorzüglich achte und den boshaften Thäter bestraft zu

sehen wünsche. Auch hier treten dieselben Bedenken, wie bei dem zuerst gegebenen Falle ein; denn die nicht anonyme Verbreitung eines Pasquilles ist nirgends verpönt, und der dolus meistentheils nicht nachzuweisen.

Der Art. 200. kann daher nach dem Obigen in beiden Fällen nicht zur Anwendung gelangen.

Das Richtigste ist wohl, in Fällen dieser Art den 195sten Artikel in Anwendung zu bringen. Derselbe bedroht nämlich schon die Verbreitung eines der Ehre des Anderen nachtheiligen Gerüchtes mit Strafe, gewiß also auch den, welcher ein solches Gerücht selbst hervorruft, und mithin als der Urheber desselben erscheint. Wenn nun auch der Art. 195. ausdrücklich nur von dem ersten Falle, der Verbreitung eines schon vorhandenen Gerüchtes redet, wie schon aus den Worten: „ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit“ und daraus hervorgeht, daß das Gerücht als etwas schon Existentes bezeichnet wird, so schließt dieses doch seine Anwendung auf den weit strafbareren Fall nicht aus; vielmehr dürfte man zu dem Schlusse berechtigt sein, daß, da der Gesetzgeber die Verbreitung eines schon bestehenden, der Ehre des Anderen nachtheiligen Gerüchtes bestraft wissen will, die Ansicht desselben jedenfalls auch dahin gegangen sei, die Hervorrufung (Aussprengung) eines solchen Gerüchtes für strafbar zu erklären. Sollte man aber auch nicht auf dem Wege der logischen Interpretation zu diesem Resultate gelangen können, so würde doch die Gesetzesanalogie zu demselben führen; denn es ist hier gleicher Gesetzesgrund vorhanden; es läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß der Gesetzgeber auch den vorliegenden Fall habe treffen wollen, und unter diesen Voraussetzungen ist die Gesetzesanalogie zulässig. Offenbar ist es ja, daß der, welcher eine der Ehre des Anderen nachtheilige Nachricht in Umlauf bringt, wodurch sie zum Gerüchte wird, mindestens ebenso strafbar ist, als der, welcher ein schon bestehendes Gerücht weiter verbreitet.

Art. 196.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht auf

eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Anderen enthält.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Die Erzählung — — der Ehre eines Anderen Nachtheil bringt, ist straflos — — enthält.

Literatur.

Groß I. S. 151. Günther S. 112. Weiß II. S. 390. N. Crim. Ges. Buch S. 140. Hartitzsch S. 317. Mittermaier, über die Zulässigkeit des Beweises der Einrede der Wahrheit einer Beschuldigung und deren Einfluß auf das Strafurtheil. N. A. 1839. S. 1.

Art. 197.

Falsche Denunciation.

Wer gegen Jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, eine strafbare Handlung bei der Obrigkeit anzeigt, in der Absicht, eine Untersuchung gegen selbigen zu veranlassen, ist zu bestrafen:

1) wenn das fälschlich angeschuldigte Vergehen mit Arbeitshaus oder einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre;

2) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthause ersten oder zweiten Grades besteht, mit Arbeitshaus von einem bis zu zwei Jahren;

3) bei einem Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, mit Zuchthaus zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Bei No. 2. fallen die Worte: „ersten oder zweiten Grades" und bei No. 3. die Worte: „zweiten Grades" weg.

Literatur.

Weiß II. S. 392. Hartitzsch S. 319. Schwarze, über das Verbr. der falschen Denunciation. N. J. Bd. II. S. 16. Bose, Beitr. zur Lehre von der falschen Denunciation und der Verleumdung. N. J. Bd. II. S. 298. Unter dem Worte: „Obrigkeit" in Art. 197. ist auch der Dorfrichter zu verstehen? Wochenbl. Bd. IV. S. 325.

Art. 198.

Beleidigung.

Wer gegen einen Anderen Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Anderen persönliche Verhältnisse verbreitet, ist

a) bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten mit Gefängniß bis zu zwei Jahren;

b) in anderen Fällen bis zu Gefängniß von drei Monaten zu bestrafen. Im Falle unter b. kann unbeschränkt, im Falle unter a. bei einer Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen auf verhältnißmäßige Beldstrafe erkannt werden.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B.:

Wer — — That- oder Unterlassungshandlungen — — — erkannt werden.

Beide Gesetzbücher und auch das Meiningensche haben am Schlusse des Artikels statt: „bei einer Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen": „welche nicht über sechs Wochen ansteigt," ꝛc.

Literatur.

Groß I. S. 151. Dessen Bemerk. S. 42. Günther S. 113. Weiß II. S. 396. N. Crim. Ges. Buch S. 141. 288. Hartitzsch S. 321. Heffter, die Begriffsverschiedenheit der römischen und deutschen Injurie. N. J. 1839. S. 237. Hofmann, Beitr. zur Lehre

von Injurien. N. A. 1843. S. 371. 497. Abegg, über Injurien unter Ehegatten. N. A. 1842. S. 393. Birnbaum, Beitr. zur Lehre von Ehrenverletzungen und Ehrenstrafen. N. A. 1844. S. 157. Der animus injuriandi darf nur aus sicheren factischen Unterlagen gefolgert werden. Wochenbl. III. S. 166 u. 167.

Bemerkungen.

Im Altenburgischen und Sondershausenschen Gesetzbuche heißt es:

That- oder Unterlassungshandlungen ꝛc.

Diese Ausdrucksweise ist jedenfalls deutlicher, da nach dem sächsischen Gesetzbuche

m. s. Hartitzsch S. 321. sub 3.

Unterlassungshandlungen von dem Begriffe der Injurie nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollen, wenn der animus injuriandi vorliegt, was der Artikel natürlich voraussetzt, da es culpose Injurien nicht gibt.

Art. 199.

Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung ist straflos, wenn derjenige, der sie gethan, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B.: Die Vorhaltung — — ist straflos, wenn entweder derjenige, von welchem dieselbe ausgeht, durch seine Stellung u. s. w. — enthält.

Literatur.

Günther S. 113. Weiß II. S. 400. N. Crim. Ges. Buch S. 142. Hartitzsch S. 324.

Art. 200.

Pasquille.

Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen

oder unter falschem Namen schriftlich oder durch den Druck oder durch bildliche Darstellungen verbreitet werden, so sind die nach Art. 194. oder 198. dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann.

Literatur.

Weiß II. S. 401. N. Crim. Ges. Buch S. 288.

Art. 201.

Bestimmungen über die Zumessung der Strafe.

Außer den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind (Art. 42.), ist die Strafbarkeit der Ehrenverletzungen insbesondere zu beurtheilen:

nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Beleidigung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf selbige zugefügt worden ist;

nach den Folgen, die für des Beleidigten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;

nach dem Verhältnisse des Beleidigten zu dem Beleidiger, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung und Ehrerbietung schuldig ist;

nach der Ausdehnung der Beleidigung auf einen ganzen Stand, eine religiöse oder politische Corporation;

nach der Beschaffenheit der Beleidigung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, auf die ihr gegebene mehrere oder mindere Publicität, auf ihre Vervielfältigung durch Druckschriften oder Bilder;

nach dem Umstande, ob eine und welche wahre Thatsache der Beleidigung zum Grunde gelegen oder sie hervorgerufen hat.

Das Altenburgische, Meiningensche und Sondershausensche G. B. haben statt: Amtsverrichtungen

oder in Bezug auf selbige: „oder in Bezug auf seine Amtsverrichtungen" u. s. w.

Literatur.

Groß I. S. 152. Günther S. 114. Weiß II. S. 403. N. Crim. Ges. Buch S. 143. Hartitzsch S. 325. Zachariä, über die Amtsbeleidigung oder injuria publica. N. A. 1845. S. 389.

Art. 202.

Privatgenugthuung des Beleidigten.

Der Verletzte erhält in allen Fällen eine auf Kosten des Verleumders oder Beleidigers zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses. Ist derselbe aber durch Verleumdung oder Beleidigung öffentlich beschimpft worden, so ist auf sein Verlangen die erkannte Strafe durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere, wenn die Beschimpfung durch eine Zeitschrift geschehen ist, wo möglich in derselben Zeitschrift, auf Kosten des Beleidigers durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.

Das Altenburgische G. B. hat den Zusatz am Ende des Artikels: Dagegen ist auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf ferner nicht zu erkennen.

Das Meiningensche G. B.:

Dagegen findet weder ein Erkennen auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf, noch eine Klage auf Leistung einer Geldsumme zur Privatgenugthuung des Beleidigten (ästimatorische Klage) ferner statt.

Das Sondershausensche G. B. hat statt: so ist auf sein Verlangen die erkannte Strafe: „auf sein Verlangen die Erkenntnißformel," und dann denselben Schlußsatz, wie das Altenburgische.

Literatur.

Groß I. S. 152. Günther S. 115. Weiß II. S. 406. Schüler S. 72. N. Crim. Ges. Buch S. 144. Hartitzsch S. 327. Klemm, über den Einfluß der Begnadigung auf die sogenannte Privatgenugthuung in Injuriensachen. N. J. Bd. III. S. 55.

Bemerkungen.

Es ist gewiß ganz in der Ordnung, daß die erniedrigende Abbitte, Ehrenerklärung und der Widerruf abgeschafft sind; aber an deren Stelle gar kein Surrogat zu setzen, kommt mir in vieler Hinsicht bedenklich vor. Nach der Rubrik des Artikels scheint es zwar, daß eine Privatgenugthuung stattfinden solle; allein das ist nicht der Fall; vielmehr ist eine solche aufgehoben; denn man braucht nur auf das zu sehen, was gemeinrechtlich, und früher auch in Sachsen, unter jenem Begriffe stand, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß das, was der Art. 202. verheißt, den Namen von Privatgenugthuung nicht verdient. Durch die Strafe allein, und selbst durch ihre öffentliche Bekanntmachung, wird die der Ehre zugefügte Verletzung so wenig wieder gehoben, als der auf andere Weise Beschädigte Ersatz des Schadens dadurch erhält, daß der Beschädiger bestraft wird. Haben die Staatsbürger einmal ein Recht auf Ehre, und nimmt man strafbare Ehrverletzungen als denkbar und existent an, so muß der Staat auch darauf bedacht sein, den Makel, den Beleidigungen nun einmal nach den Ansichten und Begriffen der Welt nach sich ziehen, auf alle mögliche Weise zu tilgen. Gewiß wird Niemand läugnen, daß der Staat volle Ursache hat, das Ehrgefühl in seinen Bürgern wach und lebendig zu erhalten; denn es hängt mit dem Gefühle für Sittlichkeit und Recht eng zusammen. Gewiß aber werden Viele der Meinung sein, daß durch die Strafe allein die verletzte Ehre noch nicht wiederhergestellt werde. Ist dieses aber der Fall, so wird der Selbsthülfe Thür und Angel geöffnet, und es mögen gar Manche vorziehen, sich wegen einer erlittenen Beleidigung selbst zu rächen, als die Hülfe des Staates anzugehen, der den Beleidiger äußerst gering straft. Dagegen wird der Verletzte sich völlig zufriedengestellt finden müssen, wenn der Staat die Beleidigung für gesühnt und die Ehre des Beleidigten für unverletzt erklärt; denn die Integrität der Ehre eines Staatsbürgers beruht doch zuletzt auf Anerkennung derselben von Seiten des Staates. Darum wäre es sowohl vom Gesichtspunkte der Politik, als dem des Rechtes sehr zu wünschen gewesen, daß vorgeschrieben wor-

den wäre, das Gericht solle eine Bestimmung jener Art in die Erkenntnißformel aufnehmen; denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Mittheilung des Erkenntnisses dem Beleidigten von wahrem Werthe sein.

Art. 203.

Bedingungen der Untersuchung.

Die in den Art. 194., 195., 198 und 200. erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten, sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienste angestellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Väter und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedes Mitglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, sowie in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben berechtigt.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B.: Zu einem solchen Antrage sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber die Ehemänner, bei Ehrenverletzungen gegen Kinder die Väter, bei Ehrenverletzungen gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellte Personen die amtlichen Vorgesetzten — — die Erben berechtigt.

Literatur.

Groß I. S. 155 und II. S. 27. Günther S.

116. Weiß II. S. 410. N. Crim. Ges. Buch S. 145. Hartitzsch S. 329. Abegg, Beitr. zur Lehre von strafbaren Handlungen in Bezug auf Verstorbene. N. A. J. 1840. S. 377 u. 461. Unter den Art. 203. erwähnten Injurien gegen Verstorbene sind nicht solche Beleidigungen zu verstehen, welche Jemandem bei Lebzeiten zugefügt worden sind, und noch vor Ablauf der Verjährungsfrist von den Erben des Beleidigten zur Anzeige gebracht werden. Wochenbl. Bd. VI. S. 392.

Bemerkungen.

Das Strafgesetzbuch hat der Mutter nicht ausdrücklich das Recht eingeräumt, für ihre Kinder, wenn diese beleidigt worden sind, auf Untersuchung anzutragen. Es entsteht daher die Frage, ob nach früherem, in diesem Bezuge noch geltendem Rechte die Mutter als mittelbar beleidigt zu betrachten und daher proprio nomine auf Bestrafung antragen könne?

Nach l. 1. §. 3. D. de injur. sollte man dieses glauben, weil in diesem Gesetze von einer materfamilias, liberis meis und einem affectus die Rede ist, der auch bei der Mutter, gewiß mit größerem Fuge, angenommen werden kann, als bei dem Schwiegervater in Bezug auf seine Schwiegertochter. Gleichwohl dürfte aus überwiegenden Gründen die entgegengesetzte, von den meisten neueren Rechtslehrern — vgl. Weber, über Injurien I. S. 194. Heffter's Crim. Recht §. 304. Schweppe, röm. Priv. Recht §. 546. Göschen, Pandektenvorles. III. S. 275. Unterholzner, Lehre von den Schuldverhältnissen §. 716. — vertheidigte Ansicht den Vorzug verdienen, und dieser hat sich auch das Justizcollegium hier angeschlossen. (no. 905. 1846.)

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Art. 204.

Selbsthülfe.

Wer mit Uebergehung der richterlichen Hülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht in denjenigen Fällen eigenmächtig

verfolgt, wo solches nach gesetzlichen Vorschriften nur mittelst derselben geschehen soll, ist, insofern nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht, bis zu Gefängniß von sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B. Statt: „mittelst derselben" haben dieselben: „mittelst richterlicher Hülfe."

Literatur.

Günther S. 116. Weiß II. S. 412. Hartitzsch S. 331. Schwarze, zur Lehre von der Selbsthülfe. N. J. Bd. I. H. 2. S. 101. Ueber die Strafbarkeit der Pfändungen, von Emminghauß. A. Jahrb. S. 346.

Art. 205.

Die Entziehung einer eigenen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Anderen ist nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitze verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 117. Weiß II. S. 416. Schüler S. 72. N. Crim. Ges. Buch S. 147. Hartitzsch S. 332. Die Anwendbarkeit des Art. 205. setzt nicht einen blos fingirten, sondern einen wirklichen Besitz voraus. Wochenbl. VI. S. 317.

Art. 206.

Zweikampf.

Wer einen Anderen zu einem Zweikampfe mit Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft

1) mit Gefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn

unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zu der Tödtung des einen Theiles fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgte;

2) mit Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren, wenn ohne solche Verabredung ein Theil getödtet wurde;

3) mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit beschädigt wurden;

4) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte.

Sondershausensches G. B.:

Wer einen Anderen — — —

1) — und die Tödtung erfolgte;

2) mit Gefängniß von drei Jahren bis zu sechs Jahren, wenn ohne solche Verabredung ein Theil getödtet wurde, oder bei dem Vorhandensein einer solchen Verabredung die Tödtung durch Umstände verhindert wurde, welche nicht in dem Willen der Kämpfenden ihren Grund hatten;

3) u. s. w.

Literatur.

Günther S. 118. Weiß II. S. 420. Schüler S. 73. N. Crim. Ges. Buch S. 148. Hartitzsch S. 333 fgg. Mittermaier, der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung ꝛc. in Bezug auf den Zweikampf ꝛc. N. A. 1845. S. 329. Molitor, über die Strafbarkeit des Duells nach der französischen Gesetzgebung. N. A. 1845. S. 546.

Bemerkungen.

Zu Nr. 1. Der Fall, wenn die Tödtung verabredet war, aber durch Zufall nicht erfolgte, ist in den anderen Gesetzbüchern nicht berücksichtigt, obgleich jener Umstand die Strafbarkeit bedeutend erhöhen muß. Aus diesem Grunde wurden im S. Sondershausenschen G. B. dem Satze unter 2. die Worte noch angehängt:

oder bei dem Vorhandensein einer solchen Verabredung die Tödtung durch Umstände verhindert wurde, welche nicht in dem Willen der Kämpfenden ihren Grund hatten.

Art. 207.

Innerhalb der Gränzen dieser Strafbestimmungen ist derjenige Theil, welcher erweislich durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, als Urheber mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B.: Innerhalb der Gränzen dieser Strafbestimmungen ist der Urheber des Zweikampfes, d. h. derjenige, welcher erweislich — — herbeigeführt hat, mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil.

Literatur.

Günther S. 118. Weiß II. S. 422. Schüler S. 73. N. Crim. Ges. Buch S. 149. Hartitzsch S. 235.

Art. 208.

Gehülfen bei dem Zweikampfe.

Diejenigen, welche als Secundanten oder bestellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen zu belegen.

Hat jedoch die im Art. 206. unter 1. erwähnte Verabredung stattgefunden, und sind die vorgenannten Personen davon unterrichtet gewesen, so sind sie mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beistände tritt keine Bestrafung ein. Ingleichen sind Secundanten mit aller Strafe zu verschonen, welche bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod (Art. 206.

unter 1.) die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühungen gehindert haben.

Literatur.

Günther S. 118. Weiß II. S. 424. N. Crim. Ges. Buch S. 150. Hartitzsch S. 339.

Art. 209.

Ausforderung.

Mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten werden diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampfe herausfordern, und diejenigen, welche eine solche Herausforderung annehmen, bestraft, wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist. Secundanten und Zeugen sind in diesem Falle mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu belegen. Sind die Parteien aus eigener Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginnen desselben abgestanden, so tritt sowohl für selbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Personen Straflosigkeit ein.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Mit Gefängniß — — — zu belegen. Haben die Parteien aus eigener Bewegung den Zweikampf vor dem Beginnen desselben aufgegeben, so tritt u. s. w. Straflosigkeit ein.

Literatur.

Günther S. 119. Weiß II. S. 426. N. Crim. Ges. Buch S. 151.

Art. 210.

Anreizung zur Herausforderung.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten sind diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten

wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigen.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B. Am Schlusse des Art.: wegen Unterlassung u. s. w.

Literatur.

Weiß II. S. 426. N. Crim. Ges. Buch S. 151. Hartitzsch S. 341.

Eilftes Capitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

Art. 211.

Einfacher Ehebruch.

Verletzt eine in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebende Person die dem anderen Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf, so ist sie mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Monaten, sowie die unverehelichte Person, welche des Beischlafes mit einer verehelichten Person sich schuldig macht, mit zwei- bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Weimarsches G. B.:

Verletzt eine Person, welche in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die zuständige Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die dem anderen — — zu belegen; jedoch wird in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem Großherzogthume vom 7. October 1823. §. 48. einer völligen Trennung der Ehe schon

gleich geachtet die mit landesherrlicher Bestätigung erkannte Sonderung von Tisch und Bett für immer oder auf bestimmte Zeit.

Literatur.

Schüler S. 73. Weiß II. S. 428. Hartitzsch S. 342. Ueber das Weimarsche G. B. Art. 211. s. Gross, Bemerk. S. 78.

Art. 212.

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruches schuldig machen, verehelicht, so tritt für eine jede zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe ein.

Literatur.

Weiß II. S. 428.

Art. 213.

Milderungsgründe.

Wenn der Ehegatte, welcher sich des Ehebruches schuldig macht, von Tisch und Bett geschieden, oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, so ist die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Weimarsches G. B.:

Wenn der Ehegatte — — von Tisch und Bett im Rechtswege auf bestimmte Zeit geschieden, oder — — herabzusetzen.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B.:

Wenn der Ehegatte, — schuldig macht, von Tisch und Bett geschieden, oder — — herabzusetzen.

Meiningensches G. B.:

Wenn der Ehegatte — schuldig macht, von Tisch und Bett im Rechtswege auf bestimmte Zeit geschieden, oder — — herabzusetzen.

Literatur.

Weiß II. S. 430. Ueber den betreffenden Art. des Weimarschen G. B. s. Groß, Bemerk. S. 79.

Art. 214.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruches ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Literatur.

Groß I. S. 155 u. 156. Dessen Bemerkungen S. 43. Weiß II. S. 432. Hartitzsch S. 243. N. Crim. Ges. Buch S. 288.

Bemerkungen.

Daß der beleidigte Ehegatte nicht auf Untersuchung gegen Einen der schuldigen Theile antragen kann, sondern daß diese, natürlich insoweit solches möglich ist, gegen beide beantragt werden muß, und daß auch die Zurücknahme eines solchen Antrages beiden Mitschuldigen selbst dann zu Gute kommt, wenn auch der verletzte Ehegatte ausdrücklich erklärt, er wolle die Untersuchung gegen den anderen Mitschuldigen fortgesetzt wissen, darüber hat sich schon Weiß a. a. O. ausführlich ausgesprochen, und auch das Oberappellationsgericht in Zerbst hat eine solche Zurücknahme der Untersuchung in Bezug auf den einen Mitschuldigen, als beiden zu Statten kommend, erklärt. (No. 186. 1847.)

Art. 215.

Bei dem einfachen Ehebruche ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat.

Bei dem doppelten Ehebruche kann aber die Verzeihung

des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theiles solche verlangt.

Altenburgisches G. B.:

Bei dem einfachen — — — daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich, vermuthungsweise (§. 19. der Constitution vom 7. Juli 1823.), oder stillschweigend u. s. w. — — verlangt.

Literatur.

Gross I. S. 156. Weiß II. S. 434 u. 436. N. Crim. Ges. Buch S. 153. Hartitzsch S. 344.

Art. 216.

Böswillige Verlassung eines Ehegatten.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begibt, ist auf Antrag des verlassenen Theiles mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Literatur.

Gross I. S. 157. Weiß II. S. 440. N. Crim. Ges. Buch S. 153. Hartitzsch S. 345.

Art. 217.

Diese Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Frau und Kinder in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

Sondershausensches G. B.:

Diese Strafe — — wenn ein Ehemann seine Frau oder seine Frau und Kinder in — zurückläßt.

Literatur.

Gross I. S. 157. Weiß II. S. 442. Hartitzsch S. 345.

Bemerkungen.

Beides muß für strafbar erklärt werden, auch das Verlassen der Frau allein in hülfsbedürftiger Lage. Und das ist auch die Meinung der Staatsregierung und Stände in Sachsen gewesen. Aber der Wortverstand ist gegen eine solche Interpretation, und daher war es räthlich, das mit deutlichen Worten auszudrücken, was in der That gemeint war. Vgl. Hartitzsch S. 345 u. 346. Abegg a. a. O. S. 82.

Art. 218.

Bigamie.

Ein in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, welcher sich anderweit verehelichet, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades belegt.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Groß I. S. 158. Weiß II. S. 444. N. Crim. Ges. Buch S. 288. Hartitzsch S. 346. Präj. über die Verjährung des Verbrechens der Bigamie. N. J. Bd. III. S. 120.

Art. 219.

Die Person, welche mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Altenburgisches G. B.:

Die unverehelichte Person, welche ꝛc.

Sondershausensches G. B.:

Die unverehelichte Person, welche wissentlich mit einer u. s. w.

Literatur.

Groß I. S. 158. Weiß II. S. 444. Hartitzsch S. 346. N. Crim. Ges. Buch S. 288.

Bemerkungen.

Der Zusatz: „unvereheliche“ war räthlich;
vgl. Abegg S. 83.
der Zusatz: „wissentlich“ scheint überflüssig, da es eine culpose Bigamie nicht gibt (vgl. Art. 32.), und das Wissen um den verheiratheten Zustand des anderen Theiles zum dolus hier unerläßlich ist.

Art. 220.

Leben beide Personen, welche sich des Verbrechens der doppelten Ehe schuldig machen, schon in ehelicher Verbindung, so tritt gegen jede zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades ein.

Literatur.

Weiß II. S. 445. N. Crim. Ges. Buch S. 288.

Art. 221.

Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, ist mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B.
Die Worte: „zweiten Grades“ fallen weg.

Literatur.

Weiß II. S. 446. N. Crim. Ges. Buch S. 288.

Art. 222.

Milderungsgründe.

Ist die erste Verehelichung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder war eine Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett für beständig, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten, oder ist der erste Ehegatte des schuldigen Theiles abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben

bei Eingehung der zweiten Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen, oder ist bei der zweiten Verehelichung die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt, so sind die Art. 218., 219., 221. vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß, und bei der mitschuldigen Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß herabzusetzen, in dem Art. 220. bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B.

Die Worte nach „Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett":

für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit

sind weggelassen.

Literatur.

Günther S. 122. Weiß II. S. 448.

Bemerkungen.

Die Trennung von Tisch und Bett faßt auch die bei den Katholiken vorkommende beständige in sich. Daher brauchte sie nicht besonders genannt zu werden, wie im sächsischen Strafcodex. Deshalb sind auch die betreffenden Worte im Sondershausenschen Gesetzbuche weggelassen.

Zwölftes Capitel.

Von Diebstahl und Veruntreuung.

Art. 223.

Einfacher Diebstahl.

Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen, und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Ge-

winn zu verschaffen, ist, wenn der Diebstahl ohne die Art. 227 bis 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen worden, folgendermaaßen zu bestrafen:

1) bei einem Betrage des Diebstahles bis mit fünf Thalern mit Gefängniß bis zu sechs Wochen;
2) bei einem Betrage des Diebstahles über fünf Thaler bis mit zehn Thalern mit Gefängniß von vier bis zu acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
3) bei einem Betrage des Diebstahles über zehn Thaler bis mit funfzig Thalern mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
4) bei einem Betrage des Diebstahles über funfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren.

Altenburgisches G. B.:

„Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers aus deren Besitz, jedoch ohne Gewalt u. s. w. — bis zu sechs Jahren." Statt: bis mit fünf Thalern, heißt es: „bis zu vollen fünf Thalern," u. s. w., wie auch im Meiningenschen und Sondershausenschen G. B.; der Sinn ist aber derselbe, wie im sächsischen.

Meiningenschen G. B.:

Wer — — folgendermaaßen zu bestrafen:

1) bei einem Betrage des Diebstahles bis zu vollen fünf Gulden oder darunter mit Gefängniß bis zu drei Wochen;
2) bei einem Betrage des Diebstahles über fünf Gulden, aber nicht über fünf und zwanzig Gulden, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
3) bei einem Betrage des Diebstahles über fünf und zwanzig Gulden, aber nicht über hundert Gulden, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
4) bei einem Betrage des Diebstahles über hundert Gul-

den mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren.

Sondershausensches G. B.:
Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers und Inhabers aus deren Besitz, jedoch ohne Gewalt u. s. w. — bis zu sechs Jahren.

Literatur.

Groß I. S. 158. Günther I. S. 154. Krug II. S. 84 u. 90. Schüler S. 74. Weiß III. S. 8 fgg. N. Crim. Ges. Buch S. 157 u. 289. Hartitzsch S. 349. Birnbaum, Beitr. zur Erörterung des römischen Begriffes von furtum. N. A. 1843. S. 1 u. 140. Präj. Diebstahl einer Civilperson an Kameraden. A. J. S. 388. Präj. über die Berechnung der Strafen bei Verbrechen gegen das Eigenthum. N. J. Bd. II. S. 141. Präj. Ist der Eigenthümer oder Inhaber als Bestohlener anzusehen? N. J. Bd. II. S. 478. Huhle, über die Entwendung der von den städtischen allgemeinen Leihanstalten ausgestellten Pfandscheine. N. J. Bd. II. S. 317. Ueber Diebstahl, wobei die entwendete Sache in den Nutzen des Bestohlenen verwendet wird. N. J. Bd. IV. S. 208. no. 2. — Ist es im Sinne des Crim. Ges. Buches als Diebstahl anzusehen, wenn ein Dienstknecht seinem Dienstherrn Futter entwendet, um damit das ihm anvertraute Vieh reichlicher zu füttern? Wochenbl. Bd. IV. S. 135. Der Diebstahl eines Sparkassenbuches ist als Entwendung der in demselben eingetragenen Summe, nicht als Entwendung der Urkunde zu betrachten. Wochenbl. Bd. IV. S. 103. Präj. über den Einfluß des Irrthumes des Diebes in Betreff des Werthes der gestohlenen Sache. N. J. Bd. IV. S. 496.

Bemerkungen.

1) Das Wort „oder Inhabers" muß hier, wie Schüler a. a. O. S. 74. richtig bemerkt, in „und" verwandelt werden, denn der Begriff des Diebstahles ist auf Sachentwendung beschränkt; ein furtum possessionis findet nicht mehr statt. Der Begriff des Diebstahles muß also wegfallen, wenn ich mit Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers mich in den Besitz

der Sache setze, die ein Dritter besitzt. Vgl. Abegg's Kritik S. 85. Weiß III. S. 32. d.

2) Ebenso zweckmäßig erscheinen die im Altenburgischen und Sondershausenschen Gesetzbuche beigefügten Worte: „aus deren Besitz;" denn wenn keiner von beiden den Besitz hat, wie bei einer verlorenen Sache, so läge nach dem Wortverstande des Artikels gleichwohl Diebstahl vor; allein so soll es nicht sein nach Art. 241., der den Begriff eines eigenen Verbrechens, Vorenthaltung des Gefundenen, aufstellt.

Art. 224.

Ist ein Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so ist bei der Strafbestimmung nur derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theiles übrig bleibt.

Literatur.

Groß I. S. 158. Weiß III. S. 62. Hartitzsch S. 352. N. Crim. Ges. Buch S. 289.

Art. 225.

Consummation des Diebstahles.

Der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat.

Literatur.

Günther S. 125. Krug II. S. 84 u. 94. Weiß III. S. 65. N. Crim. Ges. Buch S. 158. Hartitzsch S. 352. v. Wächter, über die Consummation des Diebstahles nach gemeinem Rechte und den neuesten deutschen Strafgesetzgebungen. N. A. 1840. S. 159. v. Zirkler, über die Consummation des Diebstahles. N. A. 1840. S. 509. Nachtrag hierzu von dems. N. A. 1841. S. 497.

Art. 226.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Straf-

maaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Kobalterzen und anderen Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im Artikel 12. unter 2. enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

Weimarsches G. B.:

Als ein — — — unverliehenem Felde aufgefundenen Bergbau-Producten, an Torf oder anderen u. s. w. — Anwendung.

Altenburgisches G. B.:

Als ein besonderer Erschwerungsgrund — — ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an Hof- oder anderen, Felder und Gärten nicht umschließenden Befriedigungen, an Bleichstücken, an Floßholz, an gewonnenen Fossilien, zum Beispiel an Braunkohlen, Torf und anderen Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, oder in landesherrlichen Residenzschlössern, in Geschäftslocalen öffentlicher Behörden, Postgebäuden, Pack- und Bahnhöfen befindlich sind, begangen worden ist. Auf dergleichen — — Anwendung.

Meiningensches G. B.:

Als ein besonderer — — — Feld- oder Gartenfrüchten, an Bäumen oder Gebüschen, an Floßholz, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Bergbau-Pro-

ducten, an Torf und anderen Gegenständen, — — — Anwendung.

Sondershausensches G. B.:
Als ein besonderer — — — oder anderen Befriedigungen, an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumschulen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an Flößholz, an den in den Gruben — — unverliehenem Felde aufgefundenen Bergbauproducten, an Torf und anderen Gegenständen, welche — — anvertraut werden müssen, oder in landesherrlichen Residenzschlössern, oder in Geschäftslocalen öffentlicher Behörden befindlich sind, begangen worden ist. Auf dergleichen — Anwendung.

Literatur.

Groß I. S. 159. II. S. 29. Zu Art. 226. des Weimarschen G. B. Groß, Bem. S. 80. Krug II. S. 96. Günther S. 125. Weiß III. S. 76. N. Crim. Ges. Buch S. 226. Hartitzsch S. 353. Ueber Diebstahl an Gegenständen, die der öffentlichen Sicherheit anzuvertrauen. N. J. Bd. III. S. 115.

Bemerkungen.

Der Diebstahl an Frucht- und Zierbäumen aus Alleen ꝛc. ist auch in Sachsen und Altenburg härter verpönt, aber im Forststrafgesetze, was doch nicht recht passend erscheint.

Art. 227.

Ausgezeichnete Diebstähle.

Wenn eine zu kirchlichem Gebrauche bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude entwendet wird, so ist auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von sechs Jahren zu erkennen; bei Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahles um die Hälfte zu erhöhen, und wenn die

verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von acht Wochen übersteigt, statt derselben auf Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B.

Die Worte „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Groß I. S. 159. Günther S. 126. Krug II. S. 99. 100 u. 110. Weiß III. S. 80 fgg. N. Crim. Ges. Buch S. 160 u. 289. Hartitzsch S. 354. Zur Erläuterung der Grundsätze über das Sacrilegium. Von v. Salza und Lichtenau. Crim. Jahrb. I. S. 307. Präj. über Diebstahl von Gegenständen aus Gebäuden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind. A. J. S. 388. — Ueber Kirchendiebstahl: N. J. Bd. II. S. 249. Ueber den Diebstahl an Sachen in Kirchen. Wochenbl. Bd. IV. S. 127.

Art. 228.

Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten findet Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit sich bringt.

Die Entwendung von Leichnamen aus den Gräbern ist mit drei- bis sechsmonatlichem, und, wenn sie von Todtengräbern oder anderen dabei bestellten Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Altenburgisches G. B.:

Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern, Grabstätten oder Leichenhäusern — mit sich bringt.

Die Entwendung menschlicher Leichname ist mit drei- bis sechsmonatlichem Arbeitshause, und, wenn sie von Todtengräbern oder anderen bei den Begräbnißorten angestellten Aufsehern verübt worden, mit — zu bestrafen.

Meiningensches und Sondershausensches G. B. haben den ersten Satz des Art., wie das sächsische, den letzten wie das Altenburgische G. B.

Literatur.

Krug II. S. 110. Schüler S. 78. Weiß III. S. 87. Hartitzsch S. 336. N. Crim. Ges. Buch S. 289.

Art. 229.

Bei allen Entwendungen, welche zu der Zeit dringender Gefahren, wodurch die sichere Verwahrung des Eigenthumes erschwert wird, verübt werden, ist in den Fällen des Artikels 223. unter 1., 2., 3. die Strafe zu verdoppeln, hierbei jedoch rücksichtlich der Gefängnißstrafe die Art. 54. gegebene Vorschrift zu beobachten, im Falle unter 4. aber statt des Arbeitshauses auf Zuchthausstrafe zweiten Grades von gleicher Dauer zu erkennen.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B. Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Krug II. S. 90. Weiß III. S. 90. N. Crim. Ges. Buch S. 289.

Art. 230.

Jede Entwendung, welche durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten, oder durch gewaltsames Erbrechen derselben, oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, ist bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit funfzig Thalern mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren, und bei einem Betrage über funfzig Thaler mit Zuchthaus zweiten Grades von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Altenburgisches G. B.:
Jede Entwendung, welche durch gewaltsames Erbrechen verschlossener Gebäude oder Behältnisse, oder durch Eröffnung derselben mit Diebsinstrumenten, oder durch nächtliches — — ist bei einem Betrage bis zu vollen zehn Thalern oder darunter mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren, und bei einem Betrage — mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Unter Nachtzeit wird hier in den sechs Monaten vom ersten April bis zu und mit dem letzten September die Zeit zwischen neun Uhr Abends und vier Uhr früh, in den sechs Monaten vom ersten October bis zu und mit dem letzten März die Zeit zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens verstanden.

Meiningensches G. B.:
Jede Entwendung, welche durch gewaltsames Erbrechen verschlossener Gebäude oder Behältnisse, oder durch Eröffnung derselben mit Diebsinstrumenten, oder durch nächtliches — — ist bei einem Betrage bis zu vollen fünf und zwanzig Gulden oder darunter mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über fünf und zwanzig Gulden, aber nicht über hundert Gulden, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren, und bei einem Betrage über hundert Gulden mit Zuchthaus zweiten Grades von einem Jahre bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Das Sondershausensche G. B. lautet ganz, wie das Altenburgische G. G.

Literatur.

Groß I. S. 159. II. S. 30. Dessen Bem. S. 45. Krug II. S. 101. Schüler S. 79. Weiß III. S. 94. N. Crim. Ges. Buch S. 161 u. 289. Hartitzsch S. 257. Was versteht man unter „Nachtzeit," „nächtlich Einschleichen," um zur Nachtzeit zu stehlen? A. Jahrb. S. 121. — Die für das Schloß bestimmten Schlüssel sind keine Diebsinstrumente. A. Jahrb. S. 389 a. — Nachschlüssel, sowie andere Instrumente sind Diebsinstrumente. Ebdas. lit. b und c. — Beim gewaltsamen Erbrechen kommt es auf den Grad der angewendeten Gewalt nicht an. Ebdas. lit. d. — Eindrücken einer Fensterscheibe gehört ebenfalls dazu (lit. e und g.), nicht aber das Eindrücken einer mit Papier überklebten Scheibenöffnung. lit. e. — Einbruch ist auch dann vorhanden, wenn der Dieb ohne solchen in das Haus, Behältniß gelangen konnte. Ebdas. lit. f. — Ist Ausheben einer Thür gewaltsames Erbrechen? (g. h.). Dem Einsteigen ist das Uebersteigen gleich zu achten. (lit. i.) — Bewirkt Steigen innerhalb des Gebäudes mittelst der hierzu bestimmten Leiter eine Qualification? (lit. k.) — Ueberlegen mit dem Oberkörper durch das Fenster in eine Stube oder Kammer ist noch kein Einsteigen, wohl aber Einsetzen eines Beines in dieselbe. (S. 332. i.) — Der Diebstahl mittelst nächtlichen Einsteigens setzt nur Wohngebäude, keine bewohnten Gebäude voraus (lit. m.). Begriff des Einschleichens (lit. n.). Bewohnte Gebäude sind auch Ställe, wenn der Kutscher darin schläft (lit. o.). Einschleichen ist vorhanden, mag solches bei Tage oder zur Nachtzeit geschehen sein. Ebdas. lit. p. — Präj. über Einsteigen in Gebäude. N. J. Bd. II. S. 255. — Ueber nächtlichen Diebstahl. N. J. Bd. II. S. 242. Nachtrag hierzu S. 363. Bd. IV. S. 208 u. 494. Präj. über Erbrechen verschlossener Behältnisse. N. J. Bd. III. S. 118. Held, erläuternde Bemerkungen zu Art. 230. N. J. Bd. III. S. 283. Ueber den Begriff des Erbrechens. N. J. Bd. III. S. 466. — Falsche Schlüssel, ebdas. S. 466. — Einsteigen, ebdas. S. 468. — Ueber den Begriff Behältniß in Verbindung mit dem von Erbrechen. Präj. N. J. Bd. III. S. 475.—

Ueber nächtlichen Diebstahl N. J. Bd. IV. S. 208. — Diebstahl mittelst Erbrechens verschlossener Behältnisse. N. J. Bd. IV. S. 208. no. 3. Präj. über Erbrechen verschlossener Behältnisse. N. J. Bd. IV. S. 367. Präj. Diebstahl mittelst Zerdrückung einer Fensterscheibe. N. J. Bd. IV. S. 367. — Die Qualification des Diebstahls durch Einschleichen, um zur Nachtzeit zu stehlen, ist auch bei einem bei Tage zu jenem Zwecke erfolgten Einschleichen vorhanden. Wochenbl. Bd. IV. S. 384. — Präj. Was ist 1) unter Gebäuden, 2) und 3) unter bewohnten Gebäuden, 4) einem verschlossenen Behältnisse, 5) was unter Erbrechung zu verstehen? 6) Ueber die Gränzen der Nachtzeit, und 7) über nächtlichen Diebstahl mittelst Einschleichens. N. J. Bd. IV. S. 494.

Bemerkungen.

1) Das Voranstellen der gewaltsamen Erbrechung in der Altenburgischen und den beiden späteren Strafgesetzgebungen ist richtiger, und die Bestimmung, was unter Nachtzeit zu verstehen sei, hat offenbar die Zweckmäßigkeit für sich, wie die in Sachsen so verschiedenen Ansichten hierüber deutlich beweisen.

2) Was ist unter Behältnissen zu verstehen? Darin ist man allgemein einverstanden, daß auch bewegliche Behälter, wie Meubles und Kisten, hierunter begriffen sind; wenn man aber auch zugeschnürte und zugenähete Ballen, in denen sich Tücher, Bücher und sonstige Waaren befinden, darunter begreift, so dürfte dieses manchen Bedenken unterliegen; denn zwischen Verpackung in Papier, Packtuch, Bast 2c. und Behältniß ist jedenfalls ein Unterschied, der darin bestehen möchte, daß das letztere etwas Selbstständiges ist, während diese Eigenschaft in Fällen jener Art vermißt wird, und schon der Sprachgebrauch dagegen ist, die Emballage von Papier 2c. ein Behältniß zu nennen. Bei solchen, blos mit Tuch, Bast 2c. emballirten Waaren kann man auch nicht von einem Erbrechen reden; denn Zerschneiden der Stricke und Auftrennen des Zugenäheten kann nicht füglich ein Erbrechen genannt werden. Jedenfalls hat sich der Gesetzgeber nicht so weit von der Bedeutung des schon früher technischen Wortes „Brechen" entfernen wollen, daß man ein Auftrennen, ein Aufschneiden eines nicht verschließbaren Behältnisses, z. E. eines Felleisens, Paquetes, Sackes 2c. darunter verstehen könnte. v. Hufnagel zum würtemberg. Ges.

Buche S. 328. Nr. 26. Dessen neue Präjudizien S. 698. zu Art. 230. Endlich setzt das Wort: „verschlossen" jedenfalls ein Verschließen im engeren Sinne, ein Verwahren gegen mögliche Entwendung, und insbesondere ein Verschlußmittel voraus, welches nicht mit leichter Mühe von Jedermann geöffnet werden kann.

3) Die P. G. O. spricht blos von Brechen in eine Behausung oder Behältniß, und darum kam es nach der richtigeren Ansicht auf den größeren oder geringeren Grad der angewendeten Gewalt nicht an; allein unser Artikel spricht von einem gewaltsamen Einbrechen, und da die Eröffnung eines Hauses oder Behältnisses mittelst Brechens sich nie ohne Gewalt denken läßt, so würde das Wort „gewaltsam" offenbar überflüssig sein, wenn der Gesetzgeber jedes Erbrechen für ein gewaltsames gehalten hätte und hätte erklären wollen. Dazu kommt, daß man den Begriff Gewalt nicht identisch nehmen darf mit jeder Kraftäußerung, mit jedem Thätigsein zu Erreichung eines Zweckes, der sich ohne solche gar nicht denken läßt. Wer möchte wohl behaupten, daß, während der Gesetzgeber von dem gewaltsamen Erbrechen verschlossener Gebäude redet, derselbe durch Zufügung der Worte:

„oder Behältnisse"

beabsichtigt habe, das Zerschneiden eines verschlossenen Geldbeutels, oder eines zugebundenen und zugenäheten Paquetes, Sackes 2c., in welche etwas gepackt ist, ebenfalls zum gewaltsamen Erbrechen und sonach diese Fälle dem Einbruche in Gebäude gleichzustellen! Demgemäß würde man auch ein versiegeltes Briefcouvert für ein verschlossenes Behältniß und eine Entwendung aus einem Briefe mittelst Erbrechung des Siegels für einen gewaltsamen Diebstahl mittelst Erbrechens halten müssen.

Legt man auf die Requisite: gewaltsames Erbrechen eines Gebäudes oder Behältnisses größeres Gewicht, als es seither geschehen ist, so wird man zu einem anderen und, wie ich glaube, richtigeren Resultate gelangen, nämlich daß der Artikel einen höheren Grad von Gewalt voraussetze. Vgl. von Hufnagel zum würtemb. Strafges. Buche S. 328. Nr. 26.

4) Will man sich nicht gänzlich über die eigentliche Bedeutung des Wortes „Erbrechen" hinwegsetzen, so kann man das Ausheben einer verschlossenen Thür aus ihren Angeln unmöglich dazu zählen; A. M. Weiß III. S. 193 u. 194.; man sehe aber Krug II. S. 103.

denn hier handelt es sich höchstens um eine gewaltsame Eröffnung eines Gebäudes oder Behälters, nicht um ein Erbrechen, welches doch der Art. 230. ausdrücklich erfordert. Noch weniger läßt es sich rechtfertigen, wenn ein Diebstahl mittelst Erbrechens da angenommen wird, wo der Dieb den Deckel einer verschlossenen Lade, ohne den Verschluß oder die Lade zu verletzen, mit einiger Anstrengung soweit aufgezogen hat, daß er mit der Hand hat hineinlangen und Geld entwenden können (Weiß a. a. O.). Gegen Weiß III. S. 102. III. a. hat Krug a. a. O. mit Recht bemerkt, daß, wenn sich ein Schloß durch bloßes Rütteln öffne, ein Diebstahl durch Erbrechung nicht anzunehmen sei. Unser Collegium hat sich in mehreren Fällen dahin ausgesprochen (Nr. 76. 1847.), daß unter Erbrechung eine solche Eröffnung zu verstehen sei, die mittelst Beschädigung (Zerbrechung) bewerkstelligt ist. Daher wurden zwei Diebstähle, bei denen die Diebe Thüren, die von Innen bezüglich durch eine Haspel und einen eingeschlagenen Nagel verschlossen waren, durch Rütteln geöffnet hatten, indem die Haspel, bezüglich der Nagel abfiel, nicht für Diebstähle mittelst Erbrechens, sondern für einfache gehalten. — Noch möge folgender Fall erwähnt werden. Ein Dieb hatte, um eine verschlossene hölzerne Lade zu öffnen, in den Deckel derselben zwei Einschnitte mit der Säge gemacht, damit der Theil des Deckels, der mit dem Schlosse in Verbindung stand, beim Anziehen abspringen und die Lade sich öffnen sollte. Wie er nun nach gemachten Einschnitten den Deckel in die Höhe hebt und jenen Theil desselben absprengen will, öffnet sich das Schloß von selbst, ohne daß jener Theil des Deckels abbricht, und der Augenschein zeigte, daß sich das Schloß, wenn man den Deckel in die Höhe hob, von selbst öffnete. Hier concurrirte der Versuch eines gewaltsamen Diebstahles durch Erbrechen mit einem vollendeten einfachen Diebstahle.

5) Ebenso ungeeignet ist es, wenn Weiß den eigenen Finger des Diebes für ein Diebsinstrument erklärt, dafern es ihm gelang, mit demselben ein Behältniß zu eröffnen. Auf den Erfolg kann zur Bestimmung des Begriffes „Diebsinstrument“ wohl am wenigsten etwas ankommen. In den N. J. ist daher diese Ansicht mit Recht bekämpft und auch nachgewiesen worden, daß sich das Oberappellationsgericht in Dresden für dieselbe nicht ausgesprochen habe.

6) Wie verschieden die Ansichten der Rechtsgelehrten und Spruchcollegien über den Thatbestand des qualificirten nächtlichen Diebstahles mittelst Einschleichens oder Sicheinschließenlassens sind, das erhellt aus den Alten und Neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht zur Genüge. Vgl. hierüber A. J. S. 122. und Schwarze in den N. J. Bd. II. 242 und 363. IV. S. 208 u. 495. Nr. 7.

So viel ist klar, daß nicht jeder Diebstahl, der zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude verübt wird, in dem Sinne des Artikels als ein nächtlicher und darum ausgezeichneter zu betrachten sei; denn sonst hätte der Artikel eine viel einfachere Fassung erhalten können und müssen, und es würde nicht nöthig gewesen sein, des Einschleichens ꝛc. in der Absicht, um zur Nachtzeit zu stehlen, zu erwähnen, sondern hingereicht haben, jeden zur Nachtzeit verübten Diebstahl für einen ausgezeichneten zu erklären. Da nun der Interpret kein Wort als überflüssig betrachten darf, so steht so viel fest, daß, wenn ein Dieb des Nachts in ein unverschlossenes bewohntes Haus geht, und ohne weiteren Aufenthalt die sich ihm darbietenden Sachen entwendet, kein nächtlicher Diebstahl im Sinne des Artikels vorliege. Auf das Wort Einschleichen möchte ich auch kein besonderes Gewicht legen; denn das Einschleichen ist auf gar verschiedene Weise denkbar, und auch von dem wird man sagen müssen, daß er sich eingeschlichen habe, der festen Trittes in ein Haus geht, und sich, wenn Niemand erscheint, in demselben verbirgt, vorausgesetzt, daß dieses zum Behufe der Ausführung eines nächtlichen Diebstahles geschah. Da nun nach der ziemlich klar vorliegenden Absicht des Gesetzgebers nicht jeder zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude verübte Diebstahl als ein nächtlicher betrachtet, und auf das leisere oder geräuschvollere Eingehen des Diebes in das Haus auch kein besonderes Gewicht gelegt werden kann; so scheint mir das Natürlichste zu sein, das charakteristische Merkmal eines nächtlichen Diebstahles darin zu suchen, daß der Dieb nicht sofort nach dem Einschleichen in das bewohnte Gebäude, sondern erst zu einer späteren Zeit (immer aber zur Nachtzeit) den Diebstahl auszuführen beabsichtigt. Je größer der Zeitraum zwischen dem Einschleichen und der beabsichtigten Ausführung des Diebstahles ist, um so dreister und straffälliger erscheint der Dieb, und es wird daher derjenige, welcher sich am Tage einschleicht, um gegen

Mitternacht zu stehlen, allerdings strafbarer sein, als der, welcher sich um 10 Uhr Abends eingeschlichen hat, um nach zwei Stunden den Diebstahl zu vollführen; aber gleichwohl muß ein Diebstahl der letzteren Art sowohl nach dem Wortverstande, als nach dem Sinne des Artikels ebenfalls als ein nächtlicher betrachtet und bestraft werden. Daß der Wortverstand für diese Ansicht spricht, erhellt daraus, daß der Gesetzgeber für das Einschleichen keine Zeit bezeichnet hat; — lege non distinguente, nec nostrum est, distinguere. Da nun der Artikel nach seinem Wortverstande klar ausspricht, daß Jeder, der sich in ein bewohntes Gebäude in der Absicht schleicht, um darin zur Nachtzeit zu stehlen, als ausgezeichneter Dieb bestraft werden soll, so darf der Interpret hiervon nur unter der Voraussetzung abgehen, daß sich mit Bestimmtheit nachweisen läßt, daß die Absicht des Gesetzgebers auf etwas Anderes gegangen sei. Quum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio. l. 68. D. de legat. III. l. 25. §. 1. eod. Gründe zu einer solchen Annahme liegen aber nicht vor, und derjenige, welcher bei eben eingebrochener Nacht sich in ein bewohntes Haus schleicht, um zu einer späteren Nachtzeit zu stehlen, erscheint ebenso strafbar, wie der, welcher sich bei eben hereinbrechender Nacht eingeschlichen hat. Offenbar legt der Gesetzgeber kein Gewicht auf die Zeit, zu der das Einschleichen stattgefunden hat, sondern blos darauf, daß sich der Dieb eingeschlichen hat, und daß solches in der Absicht geschehen ist, um zur Nachtzeit zu stehlen. Nur Eins läßt sich noch, wie Krug II. S. 105 fgg. gründlich nachgewiesen hat, behaupten: nämlich daß, da der Gesetzgeber das Plusquamperfectum gebraucht hat, er unter dem Einschleichen eine Zeit gemeint haben muß, die der später erwähnten vorausgegangen ist. Allein dieser Umstand steht meiner Ansicht nicht nur nicht entgegen, sondern er dient ihr sogar zur Stütze und läßt erst einen richtigen Blick in das thun, was der Gesetzgeber hat sagen wollen. Wenn daher Krug aus dem Gebrauche des Plusquamperfectum folgert, daß damit der Gesetzgeber für das Einschleichen die Tageszeit habe bestimmen wollen, so scheint mir dieses unrichtig, weil die Nachtzeit nicht blos einen Moment umfaßt, sondern mehrere Stunden dauert, und das Plusquamperfectum auch dann an seinem Orte ist, wenn der Dieb sich zur Nachtzeit eingeschlichen hatte, in der Absicht, um

den Diebstahl erst zu einer späteren Stunde der Nacht zu verüben. Der von Krug angeführte Grund würde für seine Folgerung nur dann beweisend sein, wenn man zur Nachtzeit nicht stehlen könnte, ohne sich bei Tage eingeschlichen zu haben.

Eine ganz andere Gestalt gewinnt aber die Sache, und die Absicht des Gesetzgebers wird erst recht klar, wenn man annimmt, derselbe habe das Plusquamperfectum darum gebraucht, um zu bezeichnen, daß sich der Dieb in der Absicht, um zu einer späteren Zeit (immer aber zur Nachtzeit) zu stehlen, unbemerkt in ein bewohntes Gebäude begeben haben müsse, wenn der Diebstahl ein ausgezeichneter sein solle. Man kann den Sinn des Artikels nicht besser und klarer auffassen und wiedergeben, als mit den Worten von Hufnagel's im Strafges. Buch für das Königreich Würtemberg, mit erläuternden Anmerkungen 2c. Tübingen 1845. S. 327. Nr. 13.:

> Das Gesetz erfordert ein Einschleichen zum Erlauern der Gelegenheit, um zur Nachtzeit zu stehlen,

also ein Einschleichen in der Absicht, um zu einer späteren Zeit, aber immer zur Nachtzeit, zu stehlen. Die Ausführung dieser Absicht läßt sich nun aber nicht denken ohne ein unbemerktes Verweilen des Diebes in dem Hause vor Ausführung der beabsichtigten That. Von selbst führt dieses nun auf die Bedeutung des Wortes Einschleichen, worunter der Gesetzgeber gewiß nichts Anderes verstanden hat, als das unbemerkte Gelangen an einen Ort, hier in ein bewohntes Gebäude. (Vgl. A. J. S. 393. lit. n.)

Hiernach kann ich dem Art. 230. in diesem Punkte nur folgenden Sinn unterlegen:

> Wer sich bei Tage oder Nacht unbemerkt und in der Absicht, zur Nachtzeit zu stehlen, in ein bewohntes Gebäude begibt, daselbst eine Zeit lang verborgen hält und später, immer aber zur Nachtzeit, den Diebstahl ausführt, macht sich eines ausgezeichneten nächtlichen Diebstahles ebensowohl schuldig, wie der, welcher sich bei Tage oder Nacht in gleicher Absicht unbemerkt in ein Haus begibt, sich darin einschließen läßt, und dann zur Nachtzeit stiehlt.

Für diese Ansicht haben sich nicht nur viele sächsische, sondern auch die würtembergischen und die oberen Gerichtshöfe des Königreichs Hannover erklärt, und sie läßt sich auch historisch be-

gründen. Unser Artikel ist nämlich dem baierschen Strafgesetzbuche entlehnt, von diesem in das Diebstahlsmandat übergegangen, und durch ein Königlich Baiersches Rescript vom 25. März 1816 erläutert worden (m. s. N. Jahrb. II. S. 243.). Gerade dieses Rescript, welches die Gegner unserer Ansicht für sich anziehen, unterstützt die letztere auf das Evidenteste. Es sagt nämlich:

Der erschwerende Umstand des Einschleichens sei auf den Fall beschränkt, wenn der Dieb sich vorher eingeschlichen und nachher den Diebstahl zur Nachtzeit verübt habe. Soll damit nicht etwas gesagt sein, was sich von selbst versteht, so kann das „vorher" und „nachher" keinen anderen Sinn haben, als daß der Dieb nach dem Einschleichen und vor der Verübung des Diebstahles eine Zeit lang in der Wohnung verweilt, daß ein Zwischenraum zwischen beiden Handlungen stattgefunden haben müsse. Dieses erhellt deutlich aus dem hierauf folgenden Satze: „Verübt er den Diebstahl so, daß er sich zur Nachtzeit eingeschlichen und **dabei sogleich** den Diebstahl ausführt, so ist dieser ohne erschwerende Umstände strafbar" (kein ausgezeichneter). Dieser zweite Satz, welcher vom nächtlichen Einschleichen und sofortiger Ausübung des Diebstahles handelt, bildet offenbar den Gegensatz von dem Falle, wo sich der Dieb zur Nachtzeit eingeschlichen und nicht sogleich, sondern erst später (nachher) den Diebstahl ausgeführt hat, und es ergibt sich aus ihm vermöge des argumenti a contrario, daß ein solcher Diebstahl ein ausgezeichneter sei.

Zur Rechtfertigung des Ausspruches, daß der Diebstahl, wo sich der Dieb zur Nachtzeit einschleicht und sogleich stiehlt, kein ausgezeichneter sei, führt der Gesetzgeber an: „indem derjenige, der sich (des Nachts) in eine offenstehende Wohnung einschleicht (und sogleich stiehlt), dadurch allein die häusliche Sicherheit auf keine besonders erschwerende Art verletzt (wohl aber durch das Verweilen darin und die Ausführung des Diebstahles zu einer späteren Nachtzeit), und der Bewohner, welcher seine Wohnung zur Nachtzeit so wenig verwahrt, daß ein Anderer in dieselbe einschleichen kann, eine Fahrlässigkeit begeht, welche den Begriff besonderer Erschwerung aufhebt (in dem Falle nämlich, wenn der Dieb sich in die Wohnung einschleicht und sogleich stiehlt). Faßt man die in Parenthese eingeschlossenen Worte, die man nach dem ganzen Zusammenhange suppliren muß,

in's Auge und erwägt man, daß der Gesetzgeber blos die Bestimmung rechtfertigen will, daß der Diebstahl mittelst nächtlichen Einschleichens dann, wenn der Dieb sogleich stiehlt, kein ausgezeichneter sei, daß dagegen bei dem hiervon ganz verschiedenen Falle, wenn der Dieb sich in eine offene Wohnung in der Absicht einschleicht, um darin erst zu verweilen und später (nachher) zu stehlen, ein neuer, in der Subjectivität des Diebes begründeter Erschwerungsgrund hinzutritt; so kann man die vom Gesetzgeber aufgestellten Gründe in keiner Weise dafür anführen, daß derjenige Diebstahl, welcher mittelst nächtlichen Einschleichens zum Behufe späterer Ausführung begangen worden ist, kein ausgezeichneter sei; denn auf diesen Fall beziehen sich jene Rechtfertigungsgründe gar nicht, sondern vielmehr auf den entgegengesetzten Fall, wo der Dieb sich des Nachts eingeschlichen und sofort gestohlen hat.

Hierdurch dürften sich schon die meisten derjenigen Gründe widerlegen, welche Krug a. a. O. für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht hat. Ich bemerke daher nur noch Folgendes:

Es ist nicht wohl einzusehen, warum ein Einschleichen nicht auch des Nachts soll stattfinden können. Der baiersche Gesetzgeber wenigstens statuirt solches klar und deutlich in den Worten: „daß er sich zur Nachtzeit eingeschlichen," und hiermit schon dürfte die Sache abgemacht sein. Darauf, ob die Bewohner des Hauses schlafen, kann nichts ankommen; denn sonst könnte in öffentlichen und Privatwohnungen, wo Bälle und Soupers sind, die bis an den Morgen dauern, ein nächtlicher Diebstahl gar nicht begangen werden. Es gäbe dann in solchen Häusern bei Gelegenheiten der angeführten Art, wo die Unruhe bis an den Morgen dauert, gar keine Nachtzeit, und diese würde sich in jedem einzelnen Falle nach dem Verhalten der Bewohner des betreffenden Hauses richten, was doch gewiß Niemand wird behaupten wollen.

Nach unserer Ansicht macht ferner nicht das bloße Eingehen in ein Wohnhaus den Diebstahl zum qualificirten, sondern ein Eingehen in der Absicht, um darin zu verweilen und zu einer späteren Zeit der Nacht zu stehlen. Lasse ich nun auch dahingestellt sein, ob man mit Krug das Einsteigen als eine Art des Eingehens betrachten könne, so kann und darf man dieses

doch auf keinen Fall, wenn man mit „Einschleichen" den obenangeführten Sinn verbindet. Aber auch das Sicheinschließenlassen mußte noch neben dem Einschleichen darum besonders erwähnt werden, weil dieses, — nicht aber jenes, — auch die Fälle umfaßt, in denen sich der Dieb auf erlaubte Weise in dem Wohnhause bereits befindet, z. E. der Handwerker, Tagelöhner 2c., und erst während seiner Anwesenheit in demselben den verbrecherischen Entschluß, sich einschließen zu lassen, faßt.

Die ratio legis endlich spricht für die eine, wie für die andere Ansicht; denn ein durchdachter Plan, sowie die vorbedachte Absicht, zu stehlen, ist auch bei dem vorhanden, der des Nachts sich einschleicht, um zu einer späteren Stunde der Nacht zu stehlen; ja das nächtliche Einschleichen (Eingehen und Verborgenhalten) ist, wie Krug S. 107. selbst andeutet, für die Personen und das Eigenthum der Bewohner sogar gefährlicher, als das Einschleichen bei Tage, wo der Dieb noch am hellen Tage entdeckt und weit leichter Hülfe herbeigerufen werden kann, als wenn er des Nachts entdeckt wird. Daß aber der, der nächtlicher Weile sich einschleicht, um sich zunächst zu verbergen, weniger zu Gewaltthaten im Falle der Entdeckung geneigt sei, als der sich bei Tage Einschleichende, ist eine Voraussetzung, der es am Beweise mangelt. Jener längere Aufenthalt im Hause ist eben das, was den Dieb als einen dreisten und verwegenen charakterisirt, und einen solchen Diebstahl auszeichnet. Schleicht Einer des Nachts in ein Haus und stiehlt sogleich, so ist dieses allerdings kein ausgezeichneter Diebstahl.

7) Nach dem Wortverstande des Artikels scheint es, als ob jeder Diebstahl, der mittelst nächtlichen Einsteigens verübt worden, wenn auch nicht gerade das Einsteigen in der Absicht, um zu stehlen, erfolgt wäre, für einen qualificirten zu halten sei; allein das ist nicht der Fall (vgl. Weiß 117. VII.), und unser Collegium hat daher sowohl dann, wenn bei dem nächtlichen Einsteigen nicht die Absicht, zu stehlen, zu Grunde lag, als auch in dem Falle, wo sich der Dieb am Tage hatte einschließen lassen und die Nacht im Gebäude verweilt hatte, um erst am anderen Morgen zu stehlen, einen qualificirten Diebstahl für nicht vorhanden erklärt (no. 835. 1845.).

8) Ueber die Frage:

Ob das Einschleichen oder Einschließenlassen in einen Hof-

raum, insofern derselbe mit den bewohnten Gebäuden unmittelbar zusammenhängt, dem Einschleichen, bezüglich Einschließenlassen in bewohnte Gebäude gleichzustellen sei?

herrschen verschiedene Ansichten. Nach Krug, Studien II. S. 108. ist die Frage zu verneinen, das Oberappellationsgericht in Dresden dagegen hat dieselbe früher wenigstens bejaht, und Weiß III. S. 108. V. stimmt dem letzteren bei. Mir scheint jedoch Krug's Ansicht den Vorzug zu verdienen, und auch jener höchste Gerichtshof im Königreiche Sachsen hat seine Ansicht in neuerer Zeit geändert (N. J. Bd. IV. S. 494. Nr. 3.), indem er den von einer Mauer, Planke, Zaun ꝛc. umschlossenen offenen Raum (Hof), wenn die Umfassung noch bewohnte Gebäude einschließen sollte, den letzteren nicht gleichgestellt wissen will. Und gewiß mit Recht; denn bei dem von dem Gesetzgeber gebrauchten, scharf bezeichnenden Ausdrucke: bewohnte Gebäude würden die Schranken einer statthaften Gesetzesanalogie überschritten werden, wenn man einen Hofraum, der Gebäude umschließt, zu diesen selbst zählen wollte; nicht zu gedenken, daß, wie Krug a. a. O. schon bemerkt hat, die ratio legis, — Gefahr für Personen, — hier nicht vorhanden ist.

Zweifelhafter ist die Frage:

Ob bei dem Einschleichen oder Einschließenlassen in bewohnte Gebäude nicht sowohl das speciell zu diesem Zwecke gewählte Gebäude, als vielmehr der ganze, in einer Umfassung enthaltene Complex von Gebäuden — das Gehöfte, das Gut — in das Auge zu fassen, und sonach auch der Diebstahl als ein ausgezeichneter zu betrachten sei, welcher durch Einschleichen in die Gebäude eines bewohnten Gutes, obwohl zunächst durch Einschleichen in ein unbewohntes Gebäude, z. E. in einen Stall, Schuppen, oder eine Scheuer desselben, verübt wurde?

Das Oberappellationsgericht und das Appellationsgericht zu Dresden haben diese Frage bejaht, und Weiß III. S. 108. stimmt denselben bei; nach Krug dagegen ist dieselbe zu verneinen, und des Letzteren Ansicht scheint auch hier den Vorzug zu verdienen; ja selbst das königliche Oberappellationsgericht hat seine frühere Ansicht aufgegeben, wie aus den in den N. Jahrb. IV. S. 494. Nr. 2. enthaltenen Präjudizien zu entnehmen ist.

„Bewohnt — heißt es daselbst — ist ein Gebäude nur,

wenn es außer anderen Bestimmungen auch die hat, für Menschen nächtliche Ruhe zu gewähren. — Sollten in einem Gebäude Räume vorhanden oder damit verbunden sein, welche weder an sich diese Bestimmung, noch Zugänge zu anderen bewohnten Theilen haben, so gelten diese Räume für nicht bewohnte Gebäude. Auch eine verschlossene Thür gilt hier für einen Zugang."

Unter diesen Umständen bedarf es keiner ausführlichen Widerlegung der bei Weiß a. a. O. für die frühere Ansicht des O. A. Gerichts angeführten Gründe; vielmehr möchte auch hier die Bemerkung hinreichen, daß gegen den klar vorliegenden Sinn eines Gesetzes eine Erweiterung ex analogia unzulässig ist, zumal wenn die ratio legis auf den streitigen Fall mindestens nicht vollkommen paßt. Das würtembergische Strafgesetzbuch, welches in dieser Beziehung mit dem sächsischen übereinstimmt, setzt ebenfalls bewohnte Gebäude voraus, und ganz conform mit der hier vertheidigten Ansicht bemerkt Hufnagel in den neuen Präjudizien der würtembergischen höheren Gerichte ꝛc. Tübingen 1844. S. 413.:

„Den Fall, wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, in unbewohnte Gebäude, z. E. Scheunen, eingeschlichen ist, enthält das Gesetz in diesem Artikel nicht, und da dieser Fall das Merkmal, auf welchem der Erschwerungsgrund mit beruht, nämlich das bewohnte Gebäude, nicht mit enthält, und kein Erschwerungsgrund analog anzuwenden ist, so wird man auch einen solchen Diebstahl als einfachen zu betrachten haben" ꝛc.

Indessen versteht sich von selbst, daß, wenn in einem Stalle die Schlafstätte eines Menschen, z. E. Knechtes ist, und sich der Dieb in einen solchen Stall einschleicht, der Diebstahl ein qualificirter ist. Krug a. a. O. A. Jahrb. S. 393. lit. o. In Bezug auf den aber, welcher darin schläft und in dem sonst unbewohnten Gebäude einen Diebstahl begeht, ist dieser keineswegs qualificirt. Temme, Beitr. zum preuß. Strafrechte S. 64. Hufnagel a. a. O. S. 417. So gewiß es nun einerseits sein dürfte, daß ein qualificirter Diebstahl dann anzunehmen ist, wenn sich der Dieb in einen in einem bewohnten Gebäude befindlichen Raum eingeschlichen hat, der durch eine, wenn auch verschlossene Thür mit dem Gebäude, dessen Theil er ist, in Ver-

bindung steht, z. E. in ein Waschhaus, einen Holz- oder Pferdestall, aus welchen Thüren in die übrigen Räume des Wohnhauses führen; so zweifelhaft scheint es andererseits, ob jenes auch dann anzunehmen sei, wenn sich der Dieb in einen blos an ein bewohntes Gebäude angebauten und keinen Theil desselben bildenden Stall, oder in eine Scheuer, von denen eine Thür in das bewohnte Gebäude führt, eingeschlichen hat. Das königliche O. A. G. bejaht zwar diese Frage; es sprechen aber gewiß erhebliche Bedenken gegen diese Ansicht. Denn zunächst ist so viel klar, daß eine Scheuer, ein Stall u. s. w., welche neben einem bewohnten Gebäude stehen, kein Theil desselben sind, wenn auch zwischen jenen und diesem ein Zugang, eine Thür angebracht ist. Daß sie als Zubehör des Wohnhauses gelten, entscheidet ebenfalls nichts; denn das gilt auch von Ställen und Scheuern, aus denen keine Thüren zu dem bewohnten Gebäude führen, und es kann mithin die Pertinenzqualität hier gar nichts entscheiden. Ein Stall, Waschhaus 2c., welche nicht in dem Wohngebäude, sondern selbstständige Gebäude sind, werden keineswegs dadurch Theile des letzteren, daß Communicationsthüren zwischen ihnen angebracht sind. Es wäre naturwidrig, dieses anzunehmen, und das Rechtsgefühl sträubt sich gewiß dagegen, den, der sich in eine Scheuer, die eine solche Communicationsthür mit dem Wohngebäude hat, in der Absicht einschlich, um zur Nachtzeit aus der Scheuer Getreide zu entwenden, als ausgezeichneten Dieb zu betrachten, dagegen den, der ganz dasselbe Verbrechen verübte, nur des einfachen Diebstahles für schuldig zu erachten, weil eine solche Thür hier nicht vorhanden war. Der Gesetzgeber weist den Richter klar und bestimmt auf bewohnte Gebäude hin; zu diesen aber gehören keineswegs unbewohnte, zu menschlichen Wohnungen gar nicht bestimmte Gebäude, die neben jenen stehen, schon darum, weil eine Thür beide verbindet. Durch Verschließung der Thür sind sie getrennt, und die Gefahr für die Personen ist hier bei Weitem nicht so groß, als wenn der Dieb sich in ein bewohntes Gebäude selbst einschleicht. Demnach glaube ich, daß, wenn auch eine Thür Gebäude, die blos an oder neben einander stehen, verbindet, und der Dieb in das unbewohnte Gebäude sich eingeschlichen hat, dennoch blos ein einfacher Diebstahl anzunehmen ist, mag jene Thür verschlossen und verschließbar gewesen sein, oder nicht.

9) Dadurch, daß in dem Altenburgischen, Meiningenschen und Sondershausenschen Gesetzbuche das, was unter Nachtzeit zu verstehen, näher bestimmt worden ist, erledigt sich in den genannten Staaten diese in Sachsen so verschieden beantwortete Frage. Vgl. A. J. S. 121. N. J. IV. S. 495. Nr. 6. Das O. A. G. zu Dresden hat an dem zuletzt angeführten Orte seine Ansicht zum dritten Male geändert, und die Gränzen der Nachtzeit auf ähnliche Weise, wie die angeführten Gesetzgebungen, nach gewissen Stunden bestimmt. Zweckmäßig ist dieses gewiß; ob man aber zu diesem Resultate auf dem Wege der Interpretation gelangen könne, möchte ich fast bezweifeln; denn die Bestimmung z. E., daß für den Sommer hier die Zeit vom 1. April bis 30. September gelte, gehört offenbar in die Sphäre des Gesetzgebers, nicht in die des Richters. Da jedes Strafgesetz streng zu erklären und die mildere Ansicht stets vorzuziehen ist, so darf man wohl annehmen, daß der Gesetzgeber das Wort: „Nachtzeit," „Nacht" nicht im astronomischen Sinne, sondern in der Sprache des gemeinen Lebens genommen, und die Abenddämmerung davon ausgeschlossen habe. Am richtigsten scheint es daher zu sein, wenn man unter Nachtzeit die Zeit der unbezweifelt eingetretenen Dunkelheit versteht, ohne auf eine Stunde und ohne auf das Schlafen oder Wachsein der Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Daß es das Zweckmäßigste ist, die Gränzen der Nachtzeit nach Stunden zu bestimmen, läßt sich kaum bestreiten, und jedenfalls würde die von der Königlich Sächsischen Staatsregierung proponirte Erläuterung (Weiß III. S. 112.) ohne eine anderweite Erklärung darüber, welche Zeit unter der Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe zu verstehen sei, nur zu neuen Meinungsverschiedenheiten geführt haben.

Art. 231.

Markt- und Taschendiebe sind, wenn auch der Betrag des Gestohlenen die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt, mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Monaten zu belegen.

Altenburgisches G. B.:

Marktdiebe und Taschendiebe sind, wenn der Betrag des Gestohlenen die Summe von fünf Thalern nicht

übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit körperlicher Züchtigung (Art. 90., 93.), bei einem Betrage des Diebstahles bis zu vollen zehn Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, bei einem höheren Betrage des Diebstahles aber nach Art. 223. Nr. 3., 4. zu bestrafen.

S. Sondershausensches G. B.:

Markt- oder Taschendiebstähle sind u. s. w., wie das Altenburgische G. B., jedoch mit Weglassung der Worte:

oder mit körperlicher Züchtigung (Art. 90., 93).

Literatur.

Groß I. S. 160. Günther S. 127. Krug II. S. 97. Schüler S. 80. Weiß III. S. 126. N. Crim. Ges. Buch S. 161 u. 289. Hartitzsch S. 365. Was versteht man unter Marktdieben? A. Jahrb. S. 293.

Bemerkungen.

1) Nach den Landtagsverhandlungen sind unter den Markt- und Taschendieben nur solche zu verstehen, welche dergleichen Entwendungen gewerbmäßig betreiben; — das Oberappellationsgericht in Jena nimmt aber an, daß das Letztere nicht nothwendig sei, sondern daß das Gesetz auf jeden Markt- oder Taschendiebstahl Anwendung leide. An sich ist dieses auch weit zweckmäßiger; bei jenem schon um deshalb, weil hier die öffentliche Sicherheit durch härtere Strafgesetze vorzugsweise zu schirmen ist, bei den Taschendiebstählen wegen der subjectiven Gefährlichkeit, bezüglich Keckheit des Thäters.

Vgl. Hartitzsch Art. 231.

In dem Sondershausenschen Gesetzbuche ist daher, um alle Zweifel abzuschneiden,

„Markt- oder Taschendiebstähle"

gesetzt, woraus sich ergibt, nicht nur, daß Gewerbmäßigkeit nicht erforderlich ist, sondern auch, daß darauf, ob der Dieb auf einem Markte in Gemäßheit eines früher gefaßten oder erst zufällig entstandenen Entschlusses gestohlen habe (Weiß III. S. 127.), nichts ankommt.

2) Daß die Redaction des Art. 231. im sächsischen Strafgesetzbuche zu manchen Zweifeln Anlaß gibt, darüber s. Hartitzsch a. a. O. not. 4. und Weiß III. zu Art. 231. Diese sind nun zwar durch die Fassung des Artikels im Altenburgischen und Sondershausenschen Gesetzbuche beseitigt; aber zweifelhaft ist es nach diesen beiden Gesetzbüchern, ob nicht blos diejenigen Markt- und Taschendiebstähle zu den ausgezeichneten gehören, deren Betrag die Summe von 5 Thlr., nicht aber die von 10 Thlr. übersteigt. Daß indessen auch die Markt- oder Taschendiebstähle unter 5 Thlr., geschweige denn die über 10 Thlr. als ausgezeichnete Diebstähle betrachtet werden sollen, scheint aus Art. 235. ziemlich klar hervorzugehen. Vgl. Weiß III. S. 331.

Art. 232.

Haben sich mehrere Personen zu gemeinschaftlicher gewerbmäßiger Betreibung des Diebstahles vereinigt, so ist in jedem Falle mindestens auf drei Monate Arbeitshaus zu erkennen, bei gesetzlich höher ansteigenden Strafen aber dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaaßes zu betrachten.

Literatur.

Krug II. S. 97. Weiß III. S. 131. N. Crim. Ges. Buch S. 289. Hartitzsch S. 366. Präj. zu Art. 232. N. J. Bd. I. H. 3. S. 107. Blöde, Können bei einer nach Art. 232. getroffenen Vereinigung Mehrerer zu gemeinschaftlicher gewerbmäßiger Betreibung des Diebstahles auch die von Einzelnen derselben selbstständig ausgeführten Entwendungen Jedem als intellectuellen Urheber nach Art. 36. zu voller Strafe angerechnet werden? N. J. Bd. II. S. 55. Präj. über den Begriff der Gewerbmäßigkeit. N. J. Bd. II. S. 253. Diebstahl im Complotte. N. J. Bd. III. S. 468. — Begriff des gewerbmäßigen Stehlens. Bei einer Vereinigung Mehrerer zum Stehlen, um den Erlös der gemeinschaftlich, oder von Einzelnen gestohlenen Sachen zu theilen, wird der Gesammtbetrag Jedem ganz angerechnet. Wochenbl. III. S. 324. Schüler, über Markt- und Taschendiebstähle nach den sächsischen Strafge-

setzbüchern, in den jur. Abhandl. und Rechtsfällen von Ortloff ꝛc. S. 385.

Art. 233.

Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist statt der Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe nicht unter drei Monaten und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen.

Erläuterung.

Wenn bei einem nach Art. 233. zu beurtheilenden Diebstahle, zufolge der übrigen dabei stattfindenden Verhältnisse, der Verbrecher nur mit Arbeitshausstrafe von kürzerer Frist, als nach Art. 17. für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist statt der Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe nicht unter drei Monaten und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe (Meiningensches G. B.: zweiten Grades), oder, dafern nach den übrigen bei dem Diebstahle stattfindenden Verhältnissen der Verbrecher nur mit Arbeitshausstrafe von kürzerer Frist, als nach Art. 17. für Zuchthausstrafe (im M. G. B. fehlen hier die Worte: zweiten Grades) zulässig ist, zu belegen sein würde, zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen.

Literatur.

Groß I. S. 160. II. S. 32. Dessen Bemerk. S.

14. Krug II. S. 100. Weiß III. S. 138. N. Crim. Ges. Buch S. 162 u. 289. Hartitzsch S. 367. Präj. Was ist unter „mit Gewalt widersetzen" zu verstehen? A. J. S. 122. Held, Bemerk. zu Art. 233. N. J. Bd. III. S. 224. Präj. zu Art. 233 und 234. N. J. Bd. II. S. 139. — Ueber Bestrafung des gewaltthätigen und gefährlichen Holzdiebstahles, nebst einigen Bemerkungen zu §. 7. des Forststrafgesetzes und zu Art. 233 u. 234. des C. G. B. Wochenbl. Bd. IV. S. 233 und Bd. IV. S. 120. — Was ist unter einer lebensgefährlichen Drohung zu verstehen? Wochenbl. Bd. IV. S. 120.

Bemerkungen.

Für das Königreich Sachsen vgl. m. das im Anhange abgedruckte Gesetz §. 10.

Art. 234.

Hat sich der Dieb bei der Verübung des Diebstahles mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falls sich zur Wehre zu setzen, so tritt Zuchthausstrafe zweiten Grades von einem bis zu acht Jahren ein; hat er von den Waffen gegen diejenigen, welche ihn festnehmen wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so ist, insofern nicht dabei ein größeres Verbrechen vorliegt, auf zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" sind weggelassen, und am Ende heißt es: „auf drei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zu erkennen."

Literatur.

Gross, Bemerk. S. 49 u. 50. Günther S. 128. Krug II. S. 111. Weiß III. S. 156. N. Crim. Ges. Buch S. 290. Hartitzsch S. 340. Hühle, Ist bei dem bewaffneten Diebstahle zur Anwendung des zweiten Satzes des Art. 234. der Nachweis erforderlich, daß der Dieb in der Absicht sich mit Waffen versehen, um von ihnen nöthigen

Falls Gebrauch zu machen? N. J. Bd. II. S. 311. Ueber bewaffneten Diebstahl. N. J. Bd. IV. S. 210. — Hammer, über den gefährlichen Diebstahl nach Art. 159. der Carolina. N. A. 1845. S. 429 u. 614. Sind Stöcke als Waffen im Sinne des Art. 234. anzusehen? Wochenbl. Bd. IV. S. 367. Vergleichung der Bestimmungen des Art. 234. mit denen des Forststrafgesetzes §. 7.: „wenn der Dieb, dafern er auf der That betroffen wird" ꝛc. Wochenbl. Bd. V. S. 388. — Ferner zu Art. 234. und zu §. 27. des Forststrafges. Wochenbl. Bd. V. S. 125. Vgl. die Lit. zum vorigen Artikel.

Art. 235.

Concurrenz auszeichnender Umstände.

Treffen bei einem Diebstahle mehrere der Art. 227 bis 234. angegebenen Umstände zusammen, weshalb der Diebstahl als ausgezeichnet zu betrachten ist, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung, und die Concurrenz der übrigen Auszeichnungen ist als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B. Statt Concurrenz: das Hinzutreten.

Literatur.

Günther S. 128. Krug II. S. 97. Weiß III. S. 166. Hartitzsch S. 370.

Art. 236.

Forstdiebstähle.

Rücksichtlich der Forstdiebstähle bewendet es bei den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

Altenburgisches G. B.:

Art. 236.

Entwendungen aus Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern und Gärten.

Rücksichtlich der Entwendungen aus Holzun-

gen, Baumpflanzungen, Feldern und Gärten bewendet es bei den Bestimmungen der diesfallsigen besonderen Gesetze.

Meiningensches und S. Sondershausensches G.B.:

Art. 236.

Forstdiebstähle.

Die Bestrafung der Forstdiebstähle wird durch besondere Gesetze normirt.

Literatur.

Gross I. S. 160. Dessen Bemerk. S. 50. Günther S. 128. Weiß III. S. 166. N. Crim. Ges. Buch S. 163. Hartitzsch S. 370.

Art. 237.

Diebstahl unter nahen Verwandten.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, sowie Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern begangen werden, sind mit Ausnahme des im Art. 234. angegebenen Falles nur auf die Anzeige des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen, und nur mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

Altenburgisches G. B.:

Entwendungen — — bis mit dem vierten Grade römisch-rechtlicher Computation, sowie — — — und nur mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder — zu ahnden.

Meiningensches und S. Sondershausensches G. B. haben blos den Zusatz: römischrechtlicher Computation.

Literatur.

Gross II. S. 168. Weiß III. S. 168. Hartitzsch S. 371. Präj. Sind die im Art. 237. enthaltenen Be-

stimmungen auch auf Theilnehmer am Verbrechen, welche mit dem Verletzten in keinem Verhältnisse stehen, anzuwenden? N. J. Bd. I. H. I. S. 128. — Ueber den Antrag auf Bestrafung von Verwandtendiebstählen. N. J. Bd. II. S. 359. Schwarze, zu Art. 237. N. J. Bd. II. S. 387. Welche Schwägerschaft ist unter der im Art. 237. angezogenen zu verstehen? Wochenbl. Bd. V. S. 415. Vgl. noch N. J. Bd. III. S. 465. Walz, zur Lehre vom Verwandtendiebstahle. N. J. Bd. IV. S. 451.

Art. 238.

Entwendungen von Victualien.

Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genusse und ohne die in den Artikeln 233., 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen werden, sind nur auf Anzeige des Bestohlenen und nur nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 129. Weiß III. S. 174. N. Crim. Ges. Buch S. 163. Hartitzsch S. 373. Präj. über Victualiendiebstahl. N. J. Bd. III. S. 361. Vgl. Bd. III. S. 465.

Bemerkungen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Artikel in seiner Anwendung manche Zweifel darbietet, und daß sich auch gegen das Princip, von welchem er ausgeht, Manches erinnern läßt; denn bloße Lüsternheit, mit Ausnahme des Falles, wo sie als krankhafter Affect erscheint, verdient gewiß nicht die Berücksichtigung, wie Hunger, der aus Mangel entspringt, wenn er auch nicht den im Art. 72. allein für straflos erklärten höchsten Nothstand erreicht. Schwerer wird es gewiß einem Hungernden, seinen Hunger zu unterdrücken, als einem Lüsternen, seine Begierden zu bekämpfen, und der erstere thut daher, wenn sein Hunger nicht den im Art. 72. bezeichneten Culminationspunkt erreicht hat, weit besser, wenn er eine Pastete, als wenn er ein Groschenbrod stiehlt. Ueberhaupt fragt sich, ob nicht ein Hungernder ebenfalls zu den Lüsternen

gerechnet werden muß; denn bei einem vollen Magen wird Lüsternheit selten, bei einem leeren desto häufiger sein. Und in der That muß man jenes wohl annehmen, da die Lüsternheit sich nicht nach dem Objecte, sondern nach dem individuellen Triebe dessen, der von ihr befallen ist, bestimmen läßt. Uebrigens ist es bei der Anwendung gewiß schwer zu unterscheiden, wer aus Lüsternheit und wer aus Hunger zugelangt hat, und auf das eine oder das andere Wort, dessen sich der Angeschuldigte bedient, kann es auf keinen Fall ankommen.

Auch ist es sehr zweifelhaft, wie der Fall zu beurtheilen ist, wenn Jemand von allen auf einem Laden liegenden Eßwaaren, z. E. Würsten, das kleinste Stück entwendet, und dieses gleichwohl nicht aufessen kann. Ist der Fall dann wegen des Restes, den er übrig behält und aufbewahrt, auch nach dem Art. 238. zu beurtheilen oder nicht? Oder ist die Anwendung dieses Artikels schon um deswillen ausgeschlossen, weil er augenscheinlich mehr nahm, als er in einem Zuge verzehren konnte? — Ich glaube, auch in solchen Fällen wird der Art. 238. Anwendung finden müssen; denn das Hauptmotiv bei Auswerfung der gelinderen Strafen bleibt immer die Lüsternheit; indessen wird in den meisten Fällen Vieles von dem richterlichen Ermessen abhängen.

Art. 239.

Parthiererei und Hehlerei in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum.

Diejenigen, welche fremde von den Besitzern auf widerrechtliche Weise erlangte Gegenstände wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andere mitwirken, oder auf einige Weise Nutzen davon ziehen, sind als Begünstiger des verübten Verbrechens, zugleich unter Berücksichtigung des erlangten Gewinnes, nach den Bestimmungen des Art. 46. zu bestrafen. Bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher ist jedoch das Empfangen des nöthigen Unterhaltes für einen unerlaubten Gewinn nicht zu achten.

Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, ist mit Arbeitshausstrafe von einem

Jahre bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B. Die Worte: „zweiten Grades" sind weggelassen.

Literatur.

Groß I. S. 160. II. S. 32. Günther S. 130. Weiß III. S. 178. N. Crim. Ges. Buch S. 164 u. 290. Hartitzsch S. 374. Präj. über den Begriff der Partirerei. N. J. Bd. I. H. 2. S. 133. Vgl. N. A. 1843. S. 170. Held, über die Begünstigung von Verbrechen, insbesond. nach Art. 239. des Cr. G. Buches. N. J. Bd. IV. S. 138.

Art. 240.

Rückfall.

Auf rückfällige Diebe ist die Bestimmung Art. 58. anzuwenden. Ist jedoch Jemand bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahles, Hehlerei oder Parthiererei gestohlener Sachen bestraft worden, und wird derselbe auf das Neue rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, außer der im Art. 58. vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der, oder auch neben den ebendaselbst bestimmten Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höheren Strafart verbüßen zu lassen.

Erläuterung.

Die Verurtheilung in die höhere Strafart kann auch dann eintreten, wenn wegen der früheren Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaaßes noch nicht stattgefunden hat.

Weimarsches G. B.:

Auf rückfällige Diebe — — — Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der ebendaselbst bestimmten Schärfungen oder auch neben diesen Schärfungen, die verwirkte Strafe — verbüßen zu lassen.

Wenn aber ein solcher Verbrecher durch eine

ganz ungewöhnliche Häufung der Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan hat, daß ihm dieselben zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden sind, so ist unter der zuvor gedachten Voraussetzung gegen ihn, als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit entschieden gefährlichen Verbrecher, bis auf lebenslängliches Zuchthaus zweiten Grades zu erkennen.

Altenburgisches G. B.:
Auf rückfällige Diebe — — oder Parthiererei gestohlener Sachen bestraft worden, und wird derselbe als Dieb, Hehler, oder Parthierer auf das Neue rückfällig, — — Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der ebendaselbst bestimmten Schärfungen oder auch neben diesen Schärfungen die verwirkte Strafe — verbüßen zu lassen, wenn auch wegen der früheren Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaaßes nicht stattgefunden hat.

Wenn aber ein solcher mindestens zweimal schon bestrafter und doch rückfälliger Verbrecher durch eine auffallende Häufung der Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan hat, daß ihm dieselben zur Gewohnheit geworden sind, so ist gegen ihn, als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher, bis auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen, unbeschadet der gegen dergleichen gemeinschädliche Subjecte polizeilich anzuordnenden Sicherungs- und Detentionsmaaßregeln. (Edict vom 18. April 1831 §. 65. und Gesetz über den Anzeichenbeweis in Criminalsachen vom 15. April 1837 §. 21—23.)

Meiningensches G. B. Wie das Weimarsche, nur daß es am Ende der ersten Hälfte des Artikels nach den Worten: „Strafart verbüßen zu lassen" den Zusatz

hat: selbst wenn bei den früheren Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaaßes wegen Rückfalles noch nicht stattgefunden hat.

S. Sondershausensches G. B. wie das Meiningensche, jedoch mit Weglassung der Worte: „zweiten Grades" am Ende des Artikels.

Literatur.

Groß I. S. 162. II. S. 33. Ueber die Abänderung des Art. im Weimarschen C. G. B. s. dessen Bemerk. S. 16. Günther S. 130. Krug II. S. 88. Weiß III. S. 184. Schüler S. 80. N. Crim. Ges. Buch S. 165 u. 290. Hartitzsch S. 376. Präj. Ist der im Art. 240. beim zweiten Rückfalle nachgelassene Uebergang in die höhere Strafart dann zu erkennen, wenn beim früheren Rüllfalle Verdoppelung der Strafe erfolgt ist? A. Jahrb. S. 126. Siebdrat, über das sogenannte Rückverwandeln oder Vervierfachen der Strafe beim wiederholten Rückfalle in das Verbrechen des Diebstahles. N. J. Bd. II. S. 100. Präj. Diebstahl und Partirerei sind in Bezug auf den Rückfall nicht als gleichartig anzusehen. N. J. Bd. II. S. 367. Ueber Bestrafung des wiederholten Rückfalles beim Diebstahle. N. J. Bd. II. S. 369. Vervierfachung der Strafe. — Berechnung der Straffristen. N. J. Bd. III. S. 127. Krug, über die Bestrafung des Rückfalles beim Diebstahle. Zeitschr. Bd. I. S. 146.

Bemerkungen.

Für das Königreich Sachsen vgl. m. das im Anhange abgedruckte Gesetz §. 9 u. 11.

Art. 241.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl festgesetzten Strafen zu belegen, wenn derjenige, welcher sie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung bekannt

war, oder ihm später zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlorenen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derselben sich angemaßt, oder binnen vier Wochen, von Zeit der Auffindung an, den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem, nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf von vier Wochen, von Zeit seiner Bekanntmachung an, die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, so ist er, wenn der Werth der Sache über einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Meiningensches G. B. Statt: über einen Thaler beträgt: über einen Gulden ꝛc.

Literatur.

Groß I. S. 161. Günther S. 132. Krug II. S. 89. Weiß III. S. 192. Schüler S. 81. N. Crim. Ges. Buch S. 166 u. 291. Hartitzsch S. 382. Blöde, Bemerkungen zur Lehre vom Wesen des sogenannten Funddiebstahles, mit kritischer Hinsicht auf Art. 241. N. J. Bd. I. H. 2. S. 1. Bei dem Verbrechen der widerrechtlichen Vorenthaltung des Gefundenen wird eine in verbrecherischer Absicht unternommene Thathandlung erfordert. Schwarze und Heyne, Unters. prakt. wichtiger Rechtsmaterien. (IIte Aufl.) S. 163 fgg. — Vorenthaltung des Gefundenen. Gleiche Theilnahme daran oder Parthiererei; von Walz mitgeth. in den N. J. Bd. IV. S. 461.

Bemerkungen.

1) Die ratio legis, d. h. der Grund, aus welchem der Gesetzgeber die drei ersten Fälle im Art. 241. härter verpönt, ist offenbar der, weil der Finder im dritten Falle aufgefordert ist, die Sache zurückzugeben, in den beiden ersteren aber wenigstens die Möglichkeit der Zurückgabe vorhanden, oder vielmehr die letztere der-

gestalt erleichtert ist, daß sich der Finder nach dem Eigenthümer oder früheren Inhaber nicht erst mit Mühe zu erkundigen nöthig hat. Wir bleiben jetzt beim dritten Falle stehen,

wenn der Finder zu der Zeit, als er noch die Sache besaß, eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ.

Hier drängt sich uns zuvörderst die Betrachtung auf: Die Oeffentlichkeit der Aufforderung kann nicht die höhere Strafbarkeit begründen, sondern wesentlich ist hierbei der Umstand, daß die Aufforderung dem Finder bekannt geworden ist (Weiß III. S. 200). Im Art. 241. ist ferner nicht gesagt, daß die Bekanntmachung vom Eigenthümer selbst ausgehen, daß dieser sich dabei nennen müsse; sondern es wird weiter nichts verlangt, als eine Aufforderung zur Zurückgabe an eine bestimmte Person, oder an einen bestimmten Ort. Die ratio legis geht also dahin: Der verdient eine schwerere Strafe, der eine gefundene Sache, ungeachtet er zu ihrer Zurückgabe aufgefordert worden ist, verheimlicht und nicht zurückgibt. Die Absicht des Gesetzgebers ist nun schon hiernach, und überhaupt leicht zu ermitteln, denn sie geht hier mit der ratio legis Hand in Hand. Es fragt sich daher nur: ob der Gesetzgeber die Oeffentlichkeit der Aufforderung als etwas Wesentliches, die höhere Strafbarkeit Bedingendes betrachtet, oder ob er sich des Ausdruckes „öffentlich" blos darum bedient habe, weil die Aufforderung an einen Unbekannten, wenn sie zu seiner Kenntniß gelangen soll, der Natur der Sache nach öffentlich erfolgen muß, und weil der Fall, daß der Finder unbekannt ist, die Regel bildet. Das Letztere ist gewiß das Richtigere; denn offenbar ist eine Aufforderung des Berechtigten (in welche Kategorie hier auch Polizeibeamte gehören) an den Finder selbst das majus im Verhältnisse zu einer Aufforderung in einem öffentlichen Blatte, wenn man erwägt, daß der Finder in jenem Falle einen weit dringenderen Impuls erhält, die Sache zurückzugeben, als in diesem, und daß demnach sein verbrecherischer Wille fester und darum strafbarer erscheint. Aus diesen Gründen wurde der Finder eines Beutels mit Geld, der den Besitz des Fundes gegen einen Gensd'armes geläugnet, den dieser inzwischen in dem Kamine, wo ihn der Finder bei der Ankunft des Gensd'armes verborgen hatte, entdeckte, mit der in der ersten Hälfte des Artikels angedrohten Strafe hinsichtlich des

im Beutel noch vorhandenen Geldes belegt. Einen Theil von demselben hatte jedoch der Finder schon in seinen Nutzen verwendet, ehe er nach dem Funde gefragt wurde, und auf dieses verwendete Geld würde die Strafbestimmung im zweiten Theile des Artikels haben müssen angewendet werden, wenn der Betrag die Höhe eines Thalers überschritten hätte, was indessen nicht der Fall war.

2) Wenn der Finder den Entschluß faßt, die gefundene Sache sich anzueignen, so ist durch dieses innere Aendern der Absicht allein das Verbrechen noch nicht vollendet; vielmehr sind hierzu Handlungen erforderlich, aus denen sich die rechtswidrige Aneignung der Sache ergibt. Dieser Meinung ist auch Blöde a. a. O. S. 29., wo er bemerkt, daß die bloße Absicht mit Strafe nicht könne getroffen werden, indem rein innere Vorgänge, wie die Verwandlung des animus possidendi aus einem rechtmäßigen in einen widerrechtlichen, kein Gegenstand des Strafrechtes sein können, und man sonst den schon wegen vollendeter Vorenthaltung des Gefundenen strafen müßte, welcher überhaupt nur während der Dauer des Besitzes einmal den Gedanken hegte, die gefundene Sache für sich zu behalten, weil auch hier mit dem Augenblicke des Daseins des animus rem sibi habendi die Beraubung des Eigenthümers eingetreten sein würde. Es findet hier ganz derselbe Gesichtspunkt statt, wie bei der Unterschlagung, wo der animus rem sibi habendi zur Vollendung des Verbrechens ebenfalls weder nach früherem Rechte, noch nach Art. 242. hinreicht. Die Vorenthaltung gefundener Sachen gehört aber im weiteren Sinne offenbar zur Unterschlagung. Vgl. Wächter's Crim. Recht II. §. 188. S. 272. not. 43. S. 274. b. S. 198. 340. 341. Von welcher Beschaffenheit indessen die Handlungen sein müssen, um auf die Aneignung der Sache schließen zu können, ist eine andere Frage.

3) Wenn Weiß III. S. 198. behauptet, die widerrechtliche Zueignung eines zugelaufenen Jagdhundes könne darum nicht unter den Art. 241. fallen, weil eine Befugniß, den Hund sich anzueignen, nicht stattgefunden habe, und mithin ein wirklicher Diebstahl vorhanden gewesen sei, so kann ich diesem Grunde nicht beitreten; denn auch bei der Unterschlagung und der Vorenthaltung des Fundes ist kein Recht zur Aneignung, und gleichwohl kein Diebstahl vorhanden. Auf die Handlung,

mittelst welcher ich von dem Hunde Besitz ergreife, kann ebenfalls nichts ankommen, denn ich muß auch eine solche Handlung mit einer verlorenen Sache vornehmen, um in den Besitz zu gelangen. Alles kommt wohl bei jenem Falle darauf an, ob der Hund als ein verlorener, d. h. als ein solcher zu betrachten ist, an welchem der Besitz seines früheren Herrn aufgehört hat. von Savigny, Recht des Besitzers S. 354. L. 3. §. 13. de poss. „pecus simul aberraverit — — desinere a nobis possideri.“ Krug II. S. 89. Ist dieses der Fall, so liegt wenigstens nach dem Altenburgischen und S. Sondershausenschen Gesetzbuche kein Diebstahl vor; denn diese fordern zum Thatbestande desselben, daß die Sache aus dem Besitze eines Anderen entwendet sein müsse. Aber auch nach dem Sinne des sächsischen Gesetzbuches scheint man zu demselben Resultate zu gelangen; denn sonst würde nicht die Vorenthaltung des Gefundenen, die Verlust des Besitzes von Seiten des früheren Besitzers nothwendig vorausgesetzt, als ein besonderes, milder zu bestrafendes Verbrechen aufgestellt worden sein. Daraus aber, daß Jemand eine Sache, an der der Besitz des Anderen aufgehört hat, gleich Anfangs in der Absicht, sie sich zuzueignen, an sich genommen hat, folgt noch nicht, daß er sich eines Diebstahles schuldig macht; denn an einer verlorenen Sache ist kein Diebstahl, sondern blos Vorenthaltung möglich, und diese sogar dann vorhanden, wenn der Finder den Eigenthümer kannte (Art. 241.). Fragt man aber nach dem subjectiven Thatbestande des Diebstahles, so kann die Strafe desselben natürlich dann nicht eintreten, wenn der Thäter die von einem Anderen noch besessene Sache für eine verlorene hält. Hieraus ergibt sich, inwieweit ich der Ansicht Krug's in den Studien II. S. 90 u. 91. beistimme.

Art. 242.

Veruntreuung.

Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besonderen Verpflichtungen sich ergibt, ist nach Verhältniß des Werthes der-

selben mit den Strafen des einfachen Diebstahles zu belegen. (Art. 223.)

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B.: nach Verhältniß des Werthes der Sache u. s. w.

Literatur.

Groß I. S. 161. Günther S. 132. Krug II. S. 91. Schüler S. 82. Weiß III. S. 203. N. Crim. Ges. Buch S. 167. Hartitzsch S. 383. Scholz, Bemerkungen, die Merkmale der Unterschlagung, namentlich den sofortigen Ersatz betr. N. A. J. 1840. S. 555. Wie sich die Veruntreuung von der widerrechtlichen Benutzung unterscheide. A. J. S. 369. Präj. zu Art. 242. N. J. Bd. I. H. 4. S. 114. — Bei dem Verbrechen der Veruntreuung wird, wie bei jedem anderen Verbrechen, eine in verbrecherischer Absicht unternommene Thathandlung erfordert. Schwarze und Heyne, zum vor. Art. cit. Unters. prakt. Rechtsmaterien S. 163 fgg. Welche Erfordernisse müssen vorhanden sein, um auf eine rechtswidrige Aneignung der fremden Sache von Seiten des Detentors derselben einen sicheren Schluß zu ziehen? Schwarze u. Heyne a. a. O. S. 166. Wer ist als laesus zu betrachten, wenn die unterschlagene Sache nicht von dem Eigenthümer selbst, sondern von einem Dritten, welcher sie detinirte, dem interversor übergeben worden ist? Schwarze u. Heyne S. 167. not. 8. Ist die Verpfändung — Versetzung — einer fremden Sache als Veruntreuung zu betrachten? Schwarze u. Heyne a. a. O. S. 169. Ist die Verpfändung anvertrauter Sachen als Veruntreuung anzusehen? Wochenbl. Bd. II. S. 61. Nr. XX., ferner die geliehener Sachen. Wochenbl. Bd. II. S. 303. Nr. IV. S. 382. Nr. 115. Ueber das Strafmaaß bei Veruntreuungen von Pfandgegenständen. A. Jahrb. S. 397. — Ist Veruntreuung zu statuiren, wenn der Detentor die ihm anvertraute Sache aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet? Schwarze u. Heyne a. a. O. S. 172. Ist das Requisit der gewinnsüchtigen Absicht vom Begriffe des Diebstahles auf den der Ver-

untreuung überzutragen? Dieselben a. a. O. S. 174. Ist in dem Falle, wenn derjenige, welcher eine ihm anvertraute Sache sich widerrechtlicher Weise zueignet, erweislich die Absicht gehabt hat, Ersatz zu leisten, das Verbrechen der Veruntreuung zu statuiren? Dieselben S. 178. Heyne, über Depositum irregulare und Veruntreuung. N. J. Bd. II. S. 156.

Bemerkungen.

1) Die Veruntreuung setzt rechtswidrige Aneignung einer fremden Sache voraus, und hierzu genügt noch nicht der gefaßte Beschluß, die Sache nunmehr als eigene zu besitzen, sondern es ist hierzu noch eine äußerliche, in die Sinne fallende Handlung erforderlich, durch welche jener animus physisch realisirt wird. So muß man gewiß die Worte:

und irgend eine Handlung — sich ergibt,

verstehen; denn auch nach früherem Rechte war zur Consummation contrectatio erforderlich. (Wächter's Crim. Recht §. 198. S. 341 not. 6. a. E. §. 188. not. 43. a. E. vgl. const. El. 41. P. IV., welche Verwendung in eigenen Nutzen erfordert.) Aber auch die Existenz einer solchen Handlung an und für sich allein begründet noch nicht das Verbrechen der Veruntreuung, sondern immer wird noch vorausgesetzt, daß aus allen vorliegenden Umständen zusammengenommen auf den, auch zu diesem Verbrechen erforderlichen rechtswidrigen Vorsatz, dolus, geschlossen werden kann, der seiner Natur nach eben auf die rechtswidrige Aneignung der fremden Sache gerichtet sein muß. Wenn daher z. E. Jemand, der das Vermögen des Anderen verwaltet, bei einer feindlichen Invasion, bei welcher aus persönlichen Gründen das Vermögen des letzteren gefährdet ist, dessen Gelder auf eigenen Namen ausleihet, um dieselben ihrem Eigenthümer zu erhalten, der wird, obgleich er eine Handlung, in der eine Aneignung liegt, vorgenommen hat, der Veruntreuung nicht für schuldig zu achten sein.

2) Dagegen unterscheidet der Art. 242 nicht, ob der, welcher fremdes bewegliches Eigenthum sich aneignet, die Absicht gehabt habe, es zu ersetzen, oder nicht; vielmehr ist auch in jenem Falle Veruntreuung vorhanden, was in Bezug auf das gemeine Recht von Mittermaier in Hitzig's Annalen und von Scholz im

Archive a. a. O. bestritten worden ist. Bei jener Fassung des Artikels kann ich daher auch Weiß III. S. 205 und not. * nicht beistimmen, wenn er die Verwendung des baaren Geldes eines Anderen in den eigenen Nutzen nicht als Veruntreuung, sondern als widerrechtliche Benutzung fremder Sachen dann betrachtet wissen will, wenn der Thäter das Geld sich nicht habe aneignen, sondern dasselbe blos für eine Zeit habe benutzen wollen. Vgl. hiergegen auch Günther a. a. O. Selbst wenn dieses auf das Bündigste von dem Angeschuldigten bewiesen wäre, läge eine Veruntreuung vor; denn dasjenige Geld, welches dem Anderen gehört, wird ja doch diesem entzogen, und nur tantundem restituirt, also immer blos Ersatz geleistet, so daß die Aneignung des fremden Geldes außer allem Zweifel ist. Scheint dieses gleich hart zu sein, so ist doch auf der anderen Seite zu erwägen, daß Gründe der Criminalpolitik dafür sprechen, eher in einigen Fällen das Gesetz dem Vorwurfe der Härte auszusetzen, als in hundert Fällen dem Verbrecher die Gelegenheit zu geben, der wohlverdienten härteren Strafe zu entgehen.

Noch weniger ist Weiß III. S. 207. beizustimmen, wenn er sagt: „Sind die Verhältnisse von der Beschaffenheit, daß der Veruntreuende zu jeder Zeit die in seinen Nutzen verwendete Summe herbeischaffen konnte, so ist Art. 287. anzuwenden;“ denn da würde ja kein Reicher eine Veruntreuung begehen können, selbst wenn bei ihm der rechtswidrige Vorsatz, die Sache sich anzueignen, vollständig bewiesen wäre. Will man aber einmal den Verbrauch von fungiblen Sachen nicht schlechthin als Veruntreuung betrachten, so darf man auch in diesem Falle mit Weiß nicht annehmen, daß die Vermuthung für Veruntreuung spreche; denn der dolus wird nie vermuthet, und folglich auch nicht die größere Rechtswidrigkeit des Vorsatzes bei einer absichtlich vorgenommenen Handlung, bei welcher der Vorsatz ebensowohl auf ein geringeres Verbrechen bezogen werden kann. Die Thatsache der Verwendung der Gelder in eigenen Nutzen spräche dann mit eben nicht größerem Gewichte für das Verbrechen der Veruntreuung, als für das der widerrechtlichen Benutzung, da dieses nach Weiß durch den Verbrauch der Gelder nicht ausgeschlossen werden soll. Bei verbrauchbaren Sachen, — denn auf Geld beschränkt sich die Veruntreuung keineswegs, — muß man also behaupten, daß, wenn sie so benutzt werden, daß ein Verbrauch derselben vor sich geht,

die Absicht, sich dieselben anzueignen, und folglich Veruntreuung vorliege; vorausgesetzt, daß es an dem dolus nicht fehlt, welcher Fall indessen sehr selten sein möchte (m. s. Nr. 1. a. E.).

Hiernach faßt man

3) die Sache keineswegs auf dem richtigen Wege an, wenn man einzelne Handlungen aufzählt und fragt: Gehören diese zu denjenigen Handlungen, aus welchen sich der animus rem sibi habendi ergibt; denn bei der einen Handlung derselben Art kann jener vorhanden sein, und bei der anderen wieder nicht. Ein sicheres Resultat kann sich nur aus den in dem concreten Falle vorliegenden Umständen ergeben, und die Frage muß daher so gestellt werden: Liegt von Seiten des Inculpaten die Absicht, sich die Sache anzueignen, in Zusammenhalt aller actenmäßig constatirten in- und exculpirenden Umstände als bewiesen vor? nicht aber so: Ist die von ihm unternommene Handlung (objectiv) eine solche, aus welcher sich der animus rem sibi habendi ergibt? —

Bei einem Verbrauche von fungiblen Sachen nun muß diese Absicht (seltene den dolus ausschließende Fälle abgerechnet) immer vorhanden sein; denn wer solche Sachen verbraucht, muß sie sich aneignen und kann immer nur an einen Ersatz derselben durch andere Sachen gleicher Art denken. Was aber nicht fungible Sachen anlangt, so wird von einem Verkaufe derselben in der Regel dasselbe gelten müssen, weil der, welcher wissentlich fremde Sachen, als eigene, verkauft, sich dieselben offenbar aneignet. Ich sage in der Regel; denn daß derjenige, welcher ein Pferd, eine Kutsche 2c. eines Anderen ohne Auftrag desselben, um demselben einen bedeutenden Profit zuzuwenden, als sein Eigenthum (um den Käufer nicht vom Kaufe abzuhalten) verkauft, und das Geld dem Eigenthümer zustellt, eine Veruntreuung nicht begeht, dürfte außer Zweifel sein.

Ebensowenig läßt sich von der Versetzung oder Verpfändung fremder Sachen unbedingt behaupten, daß eine Veruntreuung in derselben liege. Nach dem Zeugnisse von Weiß III. S. 208 u. 209. hat sich das Oberappellationsgericht in Dresden gewiß mit Recht dahin ausgesprochen, daß bei Beurtheilung der Frage: „ob das Art. 242. oder das Art. 287. bedrohte Verbrechen vorliege," die Absicht des Verpfändenden zu berücksichtigen sei. Ebenso soll nach den ständischen Verhandlungen nur der Verbrauch

einer Sache, nicht auch der Gebrauch einer solchen als Aneignung betrachtet werden, und ebenso bildet nach dem Protocolle der I. Kammer I. S. 382. die Absicht, sich die Sache zuzueignen, das Hauptkriterium der Veruntreuung. Läßt freilich der Verpfänder die Wiedereinlösungszeit verstreichen, so liegt Veruntreuung vor; denn nun unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Absicht, sich die Sache anzueignen, bei ihm vorhanden war, indem er durch jene Unterlassung die freie Disposition über dieselbe einem Anderen abtritt, was ohne die Absicht, sich die Sache selbst anzueignen, höchstens nur dann denkbar ist, wenn er die Einlösungsfrist aus Nachlässigkeit verstreichen ließ. Durch die Verpfändung allein dagegen wird eine Sache noch nicht verbraucht, und aus jener Handlung folgt noch nicht, daß sich der Verpfänder das Eigenthum an derselben anmaßen will; mithin kommt Alles darauf an, ob der Verpfänder jene Absicht gehabt hat, oder nicht, und diese Frage wird in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Umständen zu beantworten sein, wobei allerdings die Wohlhabenheit, die rechtliche Gesinnung des Verpfänders u. s. w. mit in die Waagschale fallen muß. Wäre aber derselbe der rechtswidrigen Absicht der Aneignung geständig oder überführt, so würde ihm das Verbrechen der Veruntreuung nichtsdestoweniger zur Last fallen.

Dieselben Grundsätze müssen auch dann eintreten, wenn Jemand eine von einem Anderen ihm auf eine bestimmte Zeit geliehene Sache auf diese Zeit verpfändet, und es kommt auf deren Ablauf und die innerhalb derselben unterlassene Auslösung nur insofern an, als sich aus diesen Umständen darauf schließen läßt, daß er sich die Sache angeeignet habe. Dagegen liegt, wenn anders nach den Umständen zu schließen ist, daß sich der Verpfändende die Sache schon durch deren Verpfändung habe aneignen wollen, auch vor Ablauf der Zeit, auf welche sie verpfändet worden, Veruntreuung vor. A. M. ist ebenfalls Weiß S. 212. Nr. 12.

Aus dem Vorhergehenden folgt:

daß, wenn bei der Verpfändung die Absicht, sich die Sache aneignen zu wollen, vorhanden ist, die Strafe nach dem Werthe der Sache, nicht nach der Summe, welche der Veruntreuende erlangte, auszumitteln ist. Im Allgemeinen gibt Weiß II. S. 209. dieses zu, will aber hiervon dann eine Ausnahme gemacht wissen, wenn

der Eigenthümer in dem Stande erhalten wurde, die Sache zu einem geringeren Preise, als der Werthbetrag derselben ist, wieder einzulösen. Hier fragt sich zunächst: Was heißt „im Stande erhalten wurde“? Sind diese Worte, wie nach dem von Weiß vorher unter Nr. 8. gegebenen Beispiele angenommen werden darf, so zu verstehen, daß der widerrechtlich Verpfändende selbst dafür gesorgt hat, daß der Eigenthümer von der Verpfändung und sonach von der Gelegenheit, seine Sache wieder einzulösen, bezüglich zu vindiciren, Kenntniß erhalten hat, so möchte es überhaupt zweifelhaft sein, ob sich der erstere die Sache habe zueignen wollen, und ob das von ihm begangene Verbrechen als eine Veruntreuung zu betrachten sei; denn seine Absicht ging ja unverkennbar dahin, den Eigenthümer vor dem Verluste seines Eigenthumes an der Sache zu bewahren. Sehe ich indessen von diesem blos incidenter hingeworfenen Bedenken ab, so möchte ich gleichwohl behaupten, daß, wenn Veruntreuung einmal vorliegt, die Strafe auch lediglich nach dem wahren Werthe der widerrechtlich verpfändeten Sache zu normiren ist, und daß dann blos die Summe nach Art. 65. als Ersatz in Betracht kommen könne, welche den Werthbetrag dessen übersteigt, womit der Eigenthümer seine Sache wieder eingelöst hat. Hat er sie dagegen ohne irgend eine Ersatzleistung vindicirt, und ist er zu diesem Behufe durch den Verpfändenden von ihrer Versetzung in Kenntniß gesetzt worden, so dürfte in dieser Handlungsweise des Verpfänders gewiß ein so erhebliches Gegenindicium, sich die Sache anzueignen, liegen, daß man nicht Veruntreuung, sondern nach Umständen entweder rechtswidrige Benutzung der Sache, oder Betrug gegen den, welchem sie verpfändet worden ist, wird annehmen müssen.

Glaubt man sich aber über diese Bedenken hinwegsetzen zu können, so fragt sich immer:

Finden bei einer von dem Eigenthümer, auf Veranlassung des Verpfändenden, bewirkten Wiedereinlösung des Pfandes die im ersten Abschnitte des Art. 65. aufgestellten Grundsätze Anwendung, oder blos die im letzten Satze desselben erwähnte Herabsetzung der Strafe innerhalb des vorgeschriebenen Strafmaaßes?

Ich halte das Letztere für das Richtigere; denn zum Eintritte der im Eingange des Art. 65. aufgestellten Bestimmungen wird erfordert, daß der Verbrecher selbst Ersatz geleistet, oder

die Sache zurückgegeben hat; eine Voraussetzung, die wir hier vermissen, da der Eigenthümer zur Wiedererlangung seiner Sache selbst thätig werden, ja vielleicht dieserhalb sogar erst den Rechtsweg gegen den Besitzer derselben betreten muß. Der wesentliche Unterschied zwischen diesem und dem im Eingange des Art. 65. gedachten Falle läßt sich nicht verkennen. Wer hiermit nicht einverstanden ist, der muß zugeben, daß ein Dieb, welcher eine Sache von 50 Thaler an Werth stiehlt, und sie für 5 Thaler verkauft, sodann aber dem Eigenthümer von dem gegenwärtigen Besitzer Kunde gibt, so daß sie jener vindiciren kann, auch nach dem Eingange des Art. 65. beurtheilt werden muß. Nur dann kann also Strafloſigkeit stattfinden, wenn der Verpfänder aus freiem Antriebe, und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat, die Sache wieder einlöst und dem Eigenthümer zurückgibt.

5) Auch in Betreff der von Weiß III. S. 211. Note 10. berührten Streitfrage:

Ob bei dem das Pfand veruntreuenden Pfandgläubiger die Strafe nach dem vollen Werthe der Sache abzumessen und die von ihm dem Verpfändenden geliehene Summe blos als Ersatz zu betrachten sei; oder ob die Strafe nur nach der Höhe des Mehrbetrags, um welchen der Werth des erhaltenen Pfandes das darauf gegebene Darlehen übersteigt, ausgeworfen werden muß?

scheint mir das Erstere unter der Voraussetzung das Richtigere zu sein, daß die Veruntreuung vor dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Schuld (dies venit.) und sonach vor dem Eintritte der Veräußerungsbefugniß des Gläubigers stattgefunden hat. Verpfändet z. E. der A. dem B. eine goldene 50 Thaler an Werth betragende Uhr und erhält ein Darlehen von 25 Thaler darauf, welches er gegen Wiedereinlösung der Uhr binnen Jahresfrist zurückzuzahlen verspricht, so tritt erst mit dem Ablaufe des Jahres der Zahlungstermin ein (dies venit.), und vor dieser Zeit kann der Gläubiger die Schuld nicht zurückverlangen. Veräußert er nun die Uhr gleichwohl vor der Verfallzeit, z. E. nach Ablauf von drei Monaten, so bezahlt er sich vor der Verfallzeit, wozu er kein Recht hatte; denn er konnte das vorgeschossene Darlehen erst nach Ablauf des vollen Jahres zurückverlangen, und auch erst zu dieser Zeit mit demselbem compensiren, weil es ein debitum

ex die und noch nicht fällig ist. L. 7. pr. l. 16. §. 1. D. XVI. 1. Curtius, Handb. des in Sachsen geltenden Civilrechts §. 1645. Nr. 4. Göschen, Vand. Vorles. §. 465. Nr. 3. S. 269. Demnach ist auch erst von dem Zeitpunkte der Fälligkeit an der Ersatz als geleistet zu betrachten; denn ehe und bevor Jemand ein Recht hat, eine Forderung einem Anderen anzurechnen, kann dieselbe als in Abrechnung gebracht nicht gedacht werden. Diese Compensation von Seiten des veräußernden Pfandgläubigers tritt also erst mit dem Momente ein, wo die Schuld zahlbar wurde, und es ist demnach der Ersatz auch erst mit diesem Zeitpunkte als geleistet zu betrachten. Das Verbrechen des Gläubigers fällt daher in eine frühere Zeit, als der Ersatz, und dieser findet in dem gegebenen Falle weder gleichzeitig, noch anticipando statt. Hierdurch dürften sich die von Weiß S. 211. aufgestellten Bedenken erledigen. Noch weniger aber scheint mir der Art. 224. zur Bestätigung der von Weiß vertheidigten Ansicht zu führen; denn eine Aehnlichkeit der Verhältnisse allein berechtigt noch nicht zur Analogie; vielmehr muß die ratio legis auch auf den nicht ausgedrückten Fall passen. Das ist nun aber hier nicht nur nicht der Fall, sondern der Art. 224. liefert sogar für die von mir vertheidigte Ansicht ein zu beachtendes argumentum a contrario. Denn wenn der Gesetzgeber die mildere Bestimmung ausdrücklich auf den Fall des Miteigenthumes oder Miterbrechtes beschränkt, so schließt er dieselbe in allen anderen Fällen aus. Ein Pfandgläubiger ist nun aber, zumal vor der Verfallzeit der Schuld, weder Miteigenthümer, noch Miterbe, und der Art. 224. kann daher in keiner Weise hierher bezogen werden.

Am schlagendsten wird jedoch die von Weiß geltend gemachte Ansicht, daß die Veruntreuung eines Pfandes vor Verfallzeit der Schuld nur nach Höhe des Mehrbetrages, um welchen der Werth des ersteren die letztere übersteige, zu bestrafen sei, durch die l. 73. D. de furtis widerlegt:

Si is, qui pignori rem accepit, cum de vendendo pignore nihil convenisset, vendidit, aut antequam dies venditionis veniret, pecunia non soluta, id fecerit: furti se obligat.

Diese gesetzliche Bestimmung ist allgemeiner Art, und gilt daher noch jetzt als Richtschnur. Das Criminalgesetzbuch hat an der-

selben nichts geändert, und die lex cit. spricht geradezu gegen die von Weiß vertheidigte Ansicht. Den Gegenstand des furti, der Veruntreuung, bildet immer die Sache selbst, indem diese entwendet wird, nicht ihr Werth.

6) Wenn Weiß III. S. 390. Note e. bemerkt: „Veräußert der Pfandgläubiger das Pfand vor der Zeit, so begeht er das Art. 287. erwähnte Verbrechen (ein furtum usus des römischen Rechtes)“, und sich zur Bestätigung seiner Ansicht auf Wächter's Lehrb. des peinl. Rechts §. 188. Not. 45. bezieht, so liegt hier offenbar ein Irrthum zum Grunde; denn Wächter redet gerade in der angeführten Note 45. vom furtum ipsius rei, und charakterisirt dasselbe dahin, daß zu demselben alle Fälle gehören, in welchen Zueignung der Sache selbst vorhanden ist, oder wenigstens die Sache selbst ganz und bleibend dem Eigenthümer entzogen wird. Nur den rechtswidrigen Gebrauch einer fremden Sache zählen die Römer zum furtum usus (vgl. l. 54. D. de furt. (47, 2.); Henke, Hdb. des Crim. Rechtes Thl. II. §. 141. S. 392. sub b.); eine Veräußerung des Pfandes von Seiten des Pfandgläubigers vor eingetretener Berechtigung hierzu gilt ihnen dagegen als furtum ipsius rei (l. 73. eod.). Auch nach dem Crim. Ges. Buche läßt sich die Sache nicht anders auffassen; denn in der vorzeitigen Veräußerung des Pfandes liegt offenbar die Absicht, sich die Sache anzueignen, — nicht blos eine Benutzung derselben.

7) Bloße Unordnung, die sich ein Rechnungsführer zu Schulden kommen läßt, steht, wie Weiß S. 307. mit Recht bemerkt, einer Unterschlagung, Veruntreuung nicht gleich; ja, sie läßt sich, möchte ich sagen, mit einer solchen gar nicht vergleichen. Wenn indessen Weiß als Grund hiervon anführt, daß dabei fremdes Eigenthum nicht wahrhaft — der Substanz nach — verletzt werde, so kann ich ihm hierin nicht beipflichten; denn wenn dieses auch der Fall wäre, wenn dem Eigenthümer, sei es der Staat oder eine Privatperson, selbst große Summen verloren gegangen sein sollten, und sonach eine Verminderung der Substanz des Vermögens eingetreten wäre, so läge dennoch keine Veruntreuung vor, theils weil die rechtswidrige Aneignung sowohl, als die gewinnsüchtige Absicht fehlt, theils weil das Verbrechen durch culpa nicht begangen werden kann.

Art. 243.

Gegen Staatsdiener, Gemeindebeamte, Patrimonialgerichtsverwalter, Advocaten und Notare, Vormünder, und überhaupt gegen alle Personen, welche zu dem Geschäfte, in Ansehung dessen sie sich einer Veruntreuung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind, treten nach gleichem Verhältnisse die im Art. 230. bestimmten Strafen ein.

Altenburgisches G. B.:

Gegen Hof-, Civil-, Militär-, Kirchen- oder Schuldiener, Gemeindebeamtete — — — treten — die im Art. 230. bestimmten Strafen, ingleichen Dienstentlassung ein.

Sondershausensches G. B.:

Gegen Hof-, Civil-, Militär-, Kirchen-, oder Schuldiener, Gemeindebeamte — — — Strafen ein.

Literatur.

Groß I. S. 162. Günther S. 133. Krug II. S. 117. Weiß III. S. 214. N. Crim. Ges. Buch S. 167 u. 291. Hartitzsch S. 385.

Bemerkungen.

So unbedingt ich der Ansicht von Heyne, daß in dem Falle eines depositum irregulare keine Veruntreuung stattfinde, beipflichte (N. J. S. 155 fgg.), ebenso trete ich demselben darin bei, daß ein Vormund, welcher Gelder seines Mündels für sich, sei es immerhin in der Absicht, sie zu restituiren, benutzt d. h. verbraucht hat, nicht blos disciplinarisch (nach der Vormundschaftsordnung), sondern auch criminell zu bestrafen sei. Hierfür spricht wohl schon die Rücksicht, daß die Vormundschaft ein munus publicum und daß es selbst nach dem Civilrechte eine widerrechtliche Handlung ist, wenn der Vormund Gelder seines Mündels für sich benutzt. Aber daß die Absicht der Restitution bei der Benutzung bewirke, daß dann das Verbrechen unter den Art. 287. falle, davon kann ich mich, wie ich schon unter Nr. 2. des vorigen Artikels bemerkt habe, nicht überzeugen.

Art. 244.

Veruntreuungen unter den Art. 237., 238. erwähnten Verhältnissen sind nach den ebendaselbst aufgeführten Bestimmungen zu beurtheilen.

Literatur.

Günther S. 133. Weiß III. S. 220. Hartitzsch S. 386.

Dreizehntes Capitel.

Von betrügerischen Handlungen.

Art. 245.

Einfacher Betrug.

Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgibt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt, oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahles, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Erläuterung.

Einfacher Betrug und Fälschung, insoweit dadurch nur die Art. 237. bezeichneten Personen betroffen werden, ingleichen einfacher Betrug unter den Art. 238. bemerkten Verhältnissen, sind nur auf Anzeige des verletzten Theiles in Untersuchung zu ziehen und nur mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.

Altenburgisches G. B.:
Wer wissentlich — — — wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten — Geldbuße zu erkennen.

Auch sind auf betrügerische Handlungen unter den in Art. 237. und 238. erwähnten Verhältnissen die daselbst gegebenen Vorschriften ebenfalls anzuwenden.

Meiningensches G. B. wie das sächsische, jedoch mit demselben Zusatze, den das Altenburgische hat:
Auch sind auf betrügerische Handlungen — ebenfalls anzuwenden.

Sondershausensches G. B.:
Wer wissentlich — — — oder mit Arbeitshausstrafe bis zu fünf Jahren — zu erkennen.

Uebrigens hat dasselbe denselben Zusatz, wie das Altenburgische und Meiningensche: Auch sind auf betrügerische — — — anzuwenden.

Literatur.

Groff, Bemerk. S. 17. Günther S. 134. Krug II. S. 120. Schüler S. 84. Weiß III. S. 223. N. Crim. Ges. Buch S. 169. Hartitzsch S. 387. Geib, über die Gränzen zwischen civilrechtlichem und criminellem Betruge. N. A. 1840. S. 97 u. 195. Jagemann, über Fälschung und Betrug. N. A. 1846. S. 206. Schenk, wenn ist die Verschweigung der Wahrheit in einem Civilprocesse als strafbarer Betrug anzusehen? N. J. Bd. II. S. 1. — Betteln und Betrug. N. J. Bd. II. 248. Betrug — betrügerischer Banquerout — u. s. w. N. J. Bd. IV. S. 201. Unter welchen Voraussetzungen ist das heimliche Entfernen eines Gastes aus dem Gasthause ohne Berichtigung des Zechbetrages strafbar? Wochenbl. II. S. 401. Präjudizien zu Art. 245. N. J. Bd. I. H. 2. S. 134 u. Bd. III. S. 476. Ueber die Erläut. zu diesem Artikel und die Anwendbarkeit derselben auf Theilnehmer, welche mit

werden schon darum nicht als Betrug bestraft werden können, weil sie sich auf Vertragsverhältnisse beziehen, und die Voraussetzungen des Art. 246. Nr. 1. hier nicht vorhanden sind.

b) Strafbarer Betrug ist auch dann nicht vorhanden, wenn der Täuschende auf den Vortheil, welchen er sich durch die Täuschung auf Kosten des Getäuschten verschaffte, ein materielles Recht hatte und der Getäuschte zu dessen Gewährung verpflichtet war, jedoch ohne die Täuschung der Verpflichtung nicht nachgekommen sein würde; wenn also der Getäuschte durch die Täuschung blos zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bewogen wurde. Hiermit stimmt auch Weiß III. S. 230. Nr. 7. überein.

Auch das Betteln unter falschen Vorwänden schließt Schüler mit Recht in der Regel vom Betruge aus.

Uebrigens ist die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, den Begriff des strafbaren Betruges sehr weit auszudehnen und keine besonders qualificirte Arglist hierzu zu erfordern. Dennoch dürften auch nach dem sächsischen St. G. Buche die Gränzen des strafbaren Betruges nicht immer leicht aufzufinden sein. Man vgl. hierüber Schüler S. 135 fgg. §. 6., der dieserhalb viele praktische Winke gibt.

5) Eine höchst wichtige Frage, die Schüler zur Sprache gebracht hat, ist die:

ob in den Worten des Art. 245.:

Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil verschafft hat,

das oder eine Alternative andeute, oder für sive zu nehmen sei, und sonach eine Tautologie stattfinde, so daß also das Unerlaubte des Vortheiles eben darin, daß Jemand in Schaden gebracht worden, liegen müsse und folglich dann, wenn Jemand, ohne daß ein Anderer einen Schaden erlitten, sich durch Täuschung einen unerlaubten Vortheil verschafft habe, das Verbrechen des Betruges gar nicht vorhanden sei?

Schüler ist der letzteren Ansicht, und will nach dem Artikel nur dann einen strafbaren Betrug annehmen, wenn ein Anderer einen Schaden erlitten hat, nicht dann, wenn Jemand sich durch Täuschung einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ohne irgend Jemand benachtheiligt zu haben. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Gründe, die er für seine Ansicht anführt, Manches für sich

haben, und auch das muß ich zugeben, daß Fälle eines straf=baren Betruges, wo Niemand beschädigt worden ist, der Täu=schende aber einen unerlaubten Vortheil gehabt hat, nur da denk=bar sein dürften, wo es sich um einen der Schätzung nicht fähigen Gegenstand handelt. In Fällen der Art läßt sich recht gut ein Vortheil ohne Benachtheiligung eines Anderen denken. Ein Beispiel bietet die mittelst Betruges erlangte Aufnahme in eine Gemeinde dar, durch welche dieser ein Nachtheil nicht erwach=sen ist. Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so mußte der Gesetzgeber die Worte:

„oder — — Vortheil verschafft hat"

nothwendiger Weise einfließen lassen, wenn er nicht viele Betrügereien, bei denen der Gegenstand eine Schätzung nicht zuläßt, und die zwar dem Betrüger zum Vortheile, einem Dritten aber nicht zum Nachtheile gereichen, straflos durchschlüpfen lassen wollte. Dem=nach beziehen sich die Worte:

„in Schaden gebracht"

auf Betrügereien, bei denen der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, die Worte:

„oder sich — — Vortheil verschafft hat",

dagegen auf solche Betrügereien, wo jenes nicht der Fall ist. Darum scheint das „oder" doch in einer disjunctiven Be=ziehung genommen zu sein, und der Gesetzgeber mag ihm jene wohl aus dem Grunde untergelegt haben, weil er sich solche Fälle als möglich dachte, und dergleichen, wie das obige Beispiel zeigt, auch wirklich vorkommen können. Die Bedeutung „sive" kann man dem „oder" schon um deswillen nicht beilegen, weil der Fall einer Beschädigung und der eines Gewinnes Gegensätze bil=den und daher in einer verschiedenen Bedeutung aufgefaßt werden müssen.

Dagegen glaube ich allerdings, daß in mehreren der von Schüler angeführten Beispiele das Verbrechen des Betruges nicht anzunehmen sei, aber ich glaube dieses aus ganz anderen Grün=den. Zum Thatbestande des Betruges gehört unstreitig, daß der Nachtheil oder Vortheil durch die Täuschung herbeigeführt worden sei, daß ein Causalnexus zwischen beiden stattfinde. Ist daher der Vortheil — bei welchem wir hier stehen bleiben wollen — erst durch eine andere, zwar unerlaubte, aber den Charakter des Betruges nicht an sich tragende Handlung herbeigeführt wor=

dem Verletzten in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen, s. m. N. J. Bd. I. H. 1. S. 128. und Bd. III. S. 465. Ueber den Einfluß der in dem Ges. v. 16. Juni 1840 enthaltenen erläut. Bestimmung zu Art. 245. auf civilrechtl. Streitigkeiten. Wochenbl. Bd. II. S. 135. Schüler, Bemerk. über das Verbrechen des Betruges und der Fälschung nach dem sächsischen Crim. G. B., in den zu Art. 161. cit. Jurist. Abh. u. Rechtsfällen von Ortloff ꝛc. S. 95.

Bemerkungen.

1) Schwerlich kann es gebilligt werden, daß man im Altenburgischen G. B. im Art. 245. den consummirten einfachen, mithin weniger strafbaren Betrug, bei einem der Schätzung nicht fähigen Gegenstande, bis zu sechs Jahren Arbeitshaus, den consummirten ausgezeichneten, mithin strafbareren Betrug hinsichtlich eben solcher (nicht schätzungsfähiger) Gegenstände (Art. 248.) blos bis zu fünf Jahren Arbeitshaus bedroht hat. In Sachsen ist dagegen das richtige Verhältniß angenommen; nämlich consummirter Betrug an der Schätzung nicht fähigen Gegenständen wird bestraft:

a) wenn er ein einfacher Betrug ist (Art. 245.), bis zu sechs Jahren Arbeitshaus;

b) wenn er ein ausgezeichneter ist, in dem Falle des Art. 247. bis zu acht Jahren Arbeitshaus, und in dem Falle des Art. 249. bis zu sechs Jahren.

Um nun eine richtige Abstufung in dem Strafmaaße herauszubringen, hat man im Sondershausenschen G. B. in den Art. 245. und 249. nur ein Maximum von fünf Jahren Arbeitshaus, dagegen in dem Falle des Art. 247. ein Maximum von sechs Jahren angenommen.

Ueber den Zusatz im Altenburgischen und den beiden späteren Strafgesetzbüchern:

Auch sind ꝛc.

vgl. die Bemerkung zu Art. 252.

2) Daß das Verbrechen des Betruges erst dann für vollendet zu achten, wenn der beabsichtigte Vortheil oder Nachtheil wirklich eingetreten ist, das geht aus den Kammerverhandlungen und den dem früheren Entwurfe einverleibten Worten: „und dadurch — —

verschafft hat" hervor; auch ist man hierüber allgemein einverstanden.

3) Sehr richtig bemerkt Schüler in den juris. Abhandl. S. 100., daß zum Betruge der animus decipiendi erforderlich sei, obgleich dieses der Artikel nicht ausdrücklich besage. Wenn der A., der bei mir zum Besuche ist, und, wie er mir gesagt hat, um 12 Uhr ein Geschäft zu besorgen hat, mich fragt, welche Zeit es sei? und ich ihm, um seine Gegenwart länger zu genießen, antworte: es sei noch nicht 12 Uhr, während ich weiß, daß es schon weiter ist, er aber dadurch einen Termin versäumt und Schaden leidet; so ist der Thatbestand des Betruges nach dem Wortsinne des Art. 245. vorhanden. Allein gleichwohl kann ich nicht als Betrüger betrachtet und bestraft werden, weil die Absicht, ihm einen Nachtheil zuzufügen oder mir einen Vortheil zu verschaffen, — der zum Verbrechen des Betruges absolut nothwendige dolus, — nicht vorhanden ist. Es folgt dieses auch schon aus Art. 31. und daraus, daß es einen culposen Betrug nicht gibt.

Es hat ferner

4) Schüler a. a. O. gründlich nachgewiesen, daß es zum Thatbestande des Betruges noch nicht hinreiche, daß durch die Täuschung Jemand in Schaden gebracht worden sei, sondern daß auch erfordert werde, daß dieser Schaden ein widerrechtlicher, eine wirkliche Verletzung des Rechtes des Anderen sein müsse, und zwar dürfe die Widerrechtlichkeit nicht blos in der Form der Handlung, in der Verletzung der Wahrheit bestehen, sondern der verursachte Schaden müsse ein materiell widerrechtlicher sein.

Er schließt daher folgende Fälle, in welchen das Interesse, nicht aber das Recht des Anderen durch Unwahrheit benachtheiligt wird, vom Begriffe des Betruges aus:

a) wenn bei Abschließung eines Vertrages der eine Contrahent hinsichtlich der ihn selbst betreffenden thatsächlichen Verhältnisse, auf deren Kenntniß der andere Contrahent ein besonderes Recht nicht hat, und welche nicht das eigene Recht oder die Sicherheit des anderen Contrahenten betreffen, den Anderen täuscht, um billigere Vertragsbedingungen zu bewirken. Z. B. A. will dem B. eine Flinte verkaufen, die ihm neu blos 20 Rthlr. gekostet hat; er fordert aber 30 Rthlr., indem er angibt, daß sie ihm selbst so viel gekostet habe, und B. gibt ihm dieses Kaufgeld. Dieses sowohl als die bei Schüler angegebenen Beispiele

den, so kann man die vorher stattgehabte Täuschung und die spätere, einen Vortheil herbeiführende unerlaubte Handlung nicht als ein zusammengehöriges Ganzes, nicht als ein Verbrechen, betrachten, sondern beide müssen getrennt beurtheilt, und bei jeder einzelnen Handlung untersucht werden, ob und welches Verbrechen in ihr enthalten sei.

Wenn ein Soldat unter dem falschen Vorwande, um zum Arzte zu gehen, Urlaub nimmt, und, anstatt jenes zu thun, stiehlt: wer wollte solches für einen Betrug halten? Vielmehr sind beide Handlungen besonders zu beurtheilen und zu strafen, die erste als Disciplinarvergehen, die zweite als Diebstahl. Hiernach ist das eine, diesem ähnliche Beispiel bei Schüler zu beurtheilen.

Wenn ferner ein Cassenbeamter, dem das Spiel in der Lotterie landesgesetzlich verboten ist, unter falschem Namen spielt und 100,000 Rthlr. gewinnt, so entspringt dieser Gewinn nicht aus der Täuschung, mit welcher er in gar keinem Causalzusammenhange steht, sondern aus dem, immerhin verbotenen Setzen in die Lotterie; es liegt also hier ebenfalls kein Betrug vor, sondern ein Verstoß gegen jenes verbietende Gesetz.

Nachdem ich diese Beispiele vorausgeschickt habe, wird nun das Princip, welches ich aufstelle, verständlicher werden. Es ist folgendes:

Wenn ich Jemand täusche, um dadurch erst in den Stand gesetzt zu werden, durch eine neue, von der Täuschung ganz unabhängige Handlung mir einen, immerhin unerlaubten Vortheil zu verschaffen, so liegt **kein** Betrug vor.

Wenn ich dagegen eine unerlaubte Handlung vorgenommen habe, die mir, wäre sie als solche erkannt worden, keinen Vortheil gebracht haben würde, und ich gelange zu solchem durch Täuschung eines Anderen, so mache ich mich eines strafbaren Betruges schuldig. Dasselbe muß noch weit mehr der Fall sein, wenn ich mir unmittelbar durch Täuschung einen Vortheil verschaffe, den ich ohne die Täuschung nicht erlangt haben würde.

Legen wir nun diesen Maaßstab, den schon das gemeine deutsche Strafrecht als den richtigen anerkennt, an, so gelangen wir in

Bezug auf die von Schüler angeführten Beispiele zu folgendem Resultate:

Der Chausseeaufseher, der verbotswidrig selbst arbeitete, verschaffte sich lediglich durch Täuschung seiner vorgesetzten Behörde einen unerlaubten Vortheil und ist eines Betruges schuldig. Er würde nämlich den Lohn für die ihm untersagte Arbeit nicht erhalten haben, hätte er denselben für selbst verrichtete Arbeit gefordert; mithin gelangte er erst durch die Täuschung eines Anderen in den Besitz des unerlaubten Vortheiles.

Der Doctor verschaffte sich nicht dadurch, daß er den Patienten täuschte, den Vortheil, sondern dadurch, daß er ihn behandelte, resp. herstellte. Er ist daher nur wegen Uebertretung des Verbotes, ärztlich zu prakticiren, nicht wegen Betruges zu strafen.

A. hat den B., den er durch List und Täuschung aus seinem Hause entfernte, um mit einer leichtfertigen Weibsperson ungestört Unzucht treiben zu können, nicht betrogen, weil er dem B. weder einen Nachtheil zugefügt, noch sich selbst einen Vortheil verschafft hat, und weil dieser angebliche Vortheil mit der Täuschung in gar keinem Causalzusammenhange stand.

Dagegen liegt allerdings ein strafbarer Betrug vor, wenn Jemand durch unwahres Vorgeben, etwa durch das Vorspiegeln eines bedeutenden Vermögens, Aufnahme in eine Gemeinde erlangt hat, denn die Täuschung hatte den erlangten Vortheil, die Aufnahme in die Gemeinde, zur unmittelbaren Folge.

Diese meine Ansicht wird evident dadurch unterstützt, daß der Gesetzgeber in dem Artikel sagt:

Durch die Täuschung müsse der Nachtheil oder Vortheil entstanden sein.

Hält man sich nicht hieran, so kommt man zu den größten Absurditäten. Wer Jemand durch einen falschen Namen täuscht, um in anständige Gesellschaften eingeführt zu werden, hier aber Taschendiebstähle begeht, würde ein Betrüger und kein Dieb sein.

Dagegen gibt jenes Kriterium in zweifelhaften Fällen die sicherste Norm ab, um zu beurtheilen, welches Verbrechen vorliege. Ein Beispiel möge dieses darthun. Wenn A. durch Täuschung eines Anderen sich in den Besitz von Schlüsseln setzt, und mit Hülfe derselben einen Diebstahl ausführt, so liegt Diebstahl, und kein Betrug vor, denn nicht durch die Täuschung, sondern durch

den Diebstahl ist der Nachtheil, resp. der unerlaubte Vortheil entstanden. Auch nicht einmal um einen versuchten Betrug handelt es sich in jenem Falle, weil es gar nicht in der Absicht des A. lag, durch die Täuschung Jemand zu schaden, oder sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen. Vielmehr wollte er sich blos die Mittel zur Ausführung eines anderen Verbrechens verschaffen, ohne dieselben (die Schlüssel) dem Eigenthümer zu entziehen und ohne sich dieselben anzueignen.

6) Dies führt nun auf folgende Frage:

Wenn, wie es in den meisten Fällen geschehen wird, der Betrogene Nachtheil erlitten, der Betrüger aber Vortheil erlangt hat, ist dann die Strafe nach der Größe des erlittenen Schadens, oder nach der Größe des Vortheils, den der Betrüger gezogen, zu beurtheilen?

z. E. Es wird Jemand um eine Uhr betrogen, die 10 Rthlr. werth ist, er verkauft sie aber blos für 2 Rthlr., oder er erhält 15 Rthlr. dafür. Offenbar muß, auch schon nach der Analogie vom Diebstahle, der Werth dessen, was der Betrogene eingebüßt hat, in Anschlag kommen, nicht der größere oder geringere Gewinn, den der Betrüger davon gehabt. Denn dieser entsprang aus einer ganz neuen, von dem Verbrechen unabhängigen Handlung, die von der Willkür des Betrügers abhing; der Schaden dagegen ist die unmittelbare Folge des Verbrechens, und muß daher vorzugsweise in Betracht kommen. — Wie aber, wenn von keinem Schaden die Rede zu sein scheint, wie in dem unter voriger Nummer gegebenen Beispiele, wo ein Chausseeaufseher verbotswidrig Arbeiten verrichtet und sich den Lohn dafür unter einem falschen Namen auszahlen läßt? Man kann sagen: Die Chausseekasse habe hier keinen Schaden erlitten; ja es sei sogar zweifelhaft, ob man den gegen geleistete Arbeiten empfangenen Lohn einen Vortheil nennen könne, indem er blos ein Aequivalent für geleistete Dienste sei. Man muß meines Erachtens hier fragen: Konnte der Chausseeaufseher seinen verdienten Lohn fordern oder nicht? — Gewiß ist diese Frage zu verneinen; denn man muß annehmen, daß er den Lohn, seinem ganzen Betrage nach, unerlaubter Weise in Ansatz brachte, und daß derselbe daher in seiner Totalität einem unerlaubten Vortheile gleichsteht. Auch läßt sich erwiedern, die Chausseekasse habe insofern allerdings einen Schaden gehabt, als sie hat Arbeitslohn auszahlen müssen

für Dienste, die sie sich ausdrücklich verbeten hatte, und deren Vergütung rechtlich nicht beansprucht werden konnte. Ich halte daher die Ansicht derjenigen Spruchbehörde für die richtige, welche die Strafe nach dem ganzen Betrage des Lohnes abmaß.

7) Es unterliegt demnächst keinem Zweifel, daß die Worte des Art. 245.:

„insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt,“

sich lediglich auf den Fall beziehen, daß der Betrug gar nicht gegen das Vermögen, sondern gegen Rechte anderer Art gerichtet war, welche an sich nicht zu Gelde angeschlagen werden können. Schüler a. a. O.

Art. 246.

Beschränkung dieser Vorschrift bei Verträgen.

Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bei Verträgen aber alsdann strafbar:

1) wenn bei einem zweiseitigen, auf gegentheiligen Vortheil gerichteten Vertrage die Täuschung oder Benutzung des Irrthums des Anderen auf wesentliche Gegenstände des Vertrages sich bezieht, und in Folge desselben rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden gestiftet worden ist;
2) wenn bei einseitigen Verträgen der Eine den Anderen durch Täuschung zu Eingehung des Vertrages verleitet, und dadurch in Schaden gebracht hat.

Es ist jedoch bei Vertragsverhältnissen eine Untersuchung wegen Betruges nur auf Antrag des Beschädigten anzustellen.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B.: Der Betrug — —

1) wenn — — in Folge desselben ein rechtswidriger Vortheil — anzustellen.

Literatur.

Groß I. S. 162. II. S. 37. Dessen Bem. S. 50. Krug II. S. 131. Schüler S. 84. Weiß III. S. 239. N. Crim. Ges. Buch S. 171 u. 291. Hartitzsch S. 389. Das zum vorigen Art. cit. Wochenbl. Bd. II. S. 401. — Zur Lehre vom Betruge in Vertrags-

verhältnissen und zur Anwendung des Art. 246. Wochenbl. Bd. II. S. 411. — Ueber Betrug in Vertragsverhältnissen. N. J. Bd. II. S. 463. — Ist Betrug beim Spiele nach Art. 246 zu beurtheilen? Wochenbl. Bd. II. S. 244. Mücke, über die Anwendbarkeit des Königl. Sächs. Gesetzes vom 22. Febr. 1844 auf Verletzungen der eingegangenen Contractsverbindlichkeiten rücksichtlich der Zahl der abzudruckenden Exemplare einer Schrift oder eines Kunstwerkes. N. J. Bd. IV. S. 1. Volkmann, Ist der unbefugte Nachdruck des rechtmäßigen Verlegers, welcher in der Ueberschreitung der vertragsmäßigen Anzahl der Exemplare liegt, ein Betrug? N. J. Bd. IV. S. 117. Schüler in der zu Art. 245. cit. Abhandl.

Bemerkungen.

1) Sowohl aus der Fassung des Artikels 246., als aus den ständischen Verhandlungen geht hervor, daß eine Beschränkung der criminellen Behandlung des Betruges bei Verträgen beabsichtigt worden ist. Ausdrücklich heißt es im Art. 246.: Bei Verträgen sei der Betrug nur alsdann strafbar, wenn u. s. w. Die Voraussetzungen, unter welchen Strafbarkeit eintreten soll, sind in dem Art. unter 1. und 2. angegeben, und da finden wir denn unter 2. die von Nr. 1. und auch von Art. 245. abweichende Bestimmung, daß bei einseitigen Verträgen der Betrug nur dann bestraft werden soll, wenn dadurch Jemand zu Eingehung des Vertrages verleitet wurde und Schaden erlitten hat, nicht aber dann, wenn ihm kein Schaden zugefügt worden ist, mag gleich der Täuschende Vortheil gehabt haben. Es heißt hier nämlich nicht, wie bei Nr. 1.: und dadurch einen rechtswidrigen Vortheil gezogen oder den Anderen in Schaden gebracht hat; vielmehr sind die unterstrichenen Worte weggelassen. Das kann man aber nicht für ein Versehen halten, sondern man muß annehmen, daß solches absichtlich geschehen sei. Dafür sprechen zwei Gründe: erstens der, daß der Gesetzgeber den Begriff des strafbaren Betruges bei Verträgen beschränken wollte, und zweitens der, daß vom Standpunkte der Criminalpolitik aus bei Vertragsverhältnissen, in denen jeder auf seinen Vortheil bedacht ist und sein darf, es weniger nothwendig erscheint, eine Täuschung, wodurch dem Täuschenden ein Vortheil, dem Getäuschten aber kein

Nachtheil erwächst, mit Strafe zu bedrohen. Ist auch bei zweiseitigen Verträgen ausdrücklich das Gegentheil verordnet worden, so ist diese Bestimmung doch jedenfalls streng zu erklären. Ich kann daher Weiß S. 242. Bd. III., der das Gegentheil behauptet, hierin nicht beistimmen; auch hat in dem von ihm angegebenen Beispiele die Stipendiencasse einen Nachtheil erlitten, wie Schüler richtig hervorhebt. Uebrigens ist auch unrichtig, wenn Weiß a. a. O. das Erschleichen eines Stipendiums für einen einseitigen Vertrag hält, und es ist zu beklagen, daß man dem Art. 246. eine Eintheilung der Verträge zu Grunde gelegt hat, über deren Sinn und Bedeutung die Rechtslehrer keineswegs einverstanden sind. M. vgl. Wening-Ingenheim, Civilrecht Bd. III. §. 69. Göschen, Pand. Vorles. §. 425. S. 163. Sintenis, Civilrecht Bd. II. S. 18. und Not. 21. Unterholzner, Lehre von Schuldverhältnissen Bd. I. §. 13. Nr. II.

2) Bei Verträgen, — nach meiner Ansicht aber auch nur bei solchen, — ist die von Schüler a. a. O. gegebene Regel richtig, daß eine criminelle Bestrafung nur in den Fällen eintreten könne, in welchen das Geschäft wegen stattgefundener Täuschung civilrechtlich nichtig sei, oder durch die actio doli wirksam angefochten werden könne. Erläuterungsweise muß ich bemerken, daß das Wort: „nichtig“ nicht in seiner eigentlichen Bedeutung, sondern in einem weiteren Sinne zu nehmen ist, nach welchem es jeden ungültigen Vertrag bezeichnet. Dies geht nicht nur aus den Kammerverhandlungen hervor, sondern auch aus den Beispielen, die Schüler selbst anführt. Wird nämlich auf den Grund des ädilitischen Edictes entweder auf Redhibition oder auf Preisverminderung geklagt, so liegt eine Nichtigkeit im technischen Sinne des Wortes nicht vor, es wird aber dennoch wegen strafbaren Betruges, vorausgesetzt, daß sich der animus decipiendi nachweisen läßt, criminell verfahren werden können. An diesem Erfordernisse muß man natürlich immer festhalten; denn sonst gelangte man dahin, bloße culpa, ja ohne solche zu strafen. Der Verkäufer muß z. E. für die ihm selbst unbekannten Fehler der verkauften Sache haften und der Käufer kann, findet sich ein solcher, auf Aufhebung des Kaufes dringen; allein selbst für den Besitzer der Sache ist es schwer, manche inneren Mängel derselben zu erkennen, und daraus, daß sich ein solcher findet, ist, selbst wenn er versichert hätte, die Sache sei von dem-

selben frei, noch nicht geradezu auf den animus decipiendi zu schließen.

Auch bemerkt Schüler a. a. O. S. 158. mit Recht, daß weder allgemeine Lobpreisungen als Betrug betrachtet werden können, noch die Strafe des letzteren dann eintreten könne, wenn der Getäuschte sich schon durch seine eigenen Sinne von der Unrichtigkeit der Angabe des Täuschenden überzeugen konnte. In Fällen der Art kann auch weder auf Aufhebung des Geschäftes, noch auf Preisverminderung beim Kaufe geklagt werden.

3) Was ist endlich unter Betrug bei Vertragsverhältnissen zu verstehen? Ist jeder bei Gelegenheit eines Vertragsverhältnisses verübte Betrug darunter begriffen? z. E. während mir A. den Kaufpreis entrichtet und das Geld richtig gezahlt hat, leite ich seine Aufmerksamkeit anderwärts hin, nehme von dem aufgezählten Gelde und erwecke in ihm den Irrthum, daß er zu wenig aus Versehen gezahlt habe? In Fällen der Art handelt es sich nicht um Betrug bei Vertragsverhältnissen, sondern ein solcher ist nach Ausweis der Kammerverhandlungen nur dann vorhanden, wenn der Betrug so beschaffen ist, daß er die Verleitung zur Eingehung eines Vertrages, unter den im Artikel gegebenen Voraussetzungen, zum Zwecke hatte. Nur dann liegt Betrug bei Vertragsverhältnissen vor, und nur dann, — eine wichtige Folge, — bedarf es eines Antrages des Betrogenen auf Untersuchung. Weiß S. 243 fgg. Schüler a. a. O.

Aber auch die Fälle gehören nicht zu dem Betruge bei Vertragsverhältnissen, wo ein wirklicher Vertrag gar nicht abgeschlossen wurde, sondern wo nur der Schein eines Vertrages vorliegt; z. E. wenn sich der Betrüger für eine ganz andere Person ausgibt, um sich dadurch seinerseits der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zu entziehen. Krug's Studien a. a. O. S. 135. Weiß und Schüler a. a. O.

Art. 247.

Ausgezeichneter Betrug.

1. Fälschung.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte von einer solchen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Urkunde verfälscht, um sich

oder Anderen damit einen Vortheil zu verschaffen, oder Jemanden in Schaden zu bringen, oder wer eine gültige öffentliche oder Privaturkunde zum Nachtheile der Rechte eines Anderen rechtswidrig verheimlicht, vernichtet oder unbrauchbar macht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B.: Wer — — — zu bringen, ingleichen derjenige, welcher eine gültige — zu belegen.

Literatur.

Günther S. 135. Krug II. S. 141. Schüler S. 86. Weiß III. S. 248. Birnbaum, Beitr. zur Lehre von dem Verbrechen der Fälschung, insbesondere über falsche Waagen. N. A. 1838. S. 483. und v. J. 1839. S. 53. — von Zirkler, Beiträge zur Lehre von der Fälschung nach dem neueren würtembergischen Strafgesetzbuche. N. A. 1840. S. 35 u. 238. — Zu Art. 247. N. J. Bd. II. S. 419. Ueber Urkundenverfälschung. N. J. Bd. III. S. 113. Präj. über Fälschung öffentlicher Urkunden. N. J. Bd. III. S. 240. Ueber den Thatbestand der Fälschung durch den Vorstand eines Gerichts. Wochenbl. II. S. 374. Nr. III. Bd. III. S. 223. Nachtrag hierzu. Wochenbl. Bd. V. S. 373.

Bemerkungen.

Mit Recht rügt Schüler a. a. O., daß das sächsische Crim. Ges. Buch hinsichtlich der Fälschung öffentlicher Urkunden den Fall übergangen habe,

wenn ein öffentlicher Beamter selbst eine nur hinsichtlich ihres Inhaltes falsche Urkunde in rechtswidriger Absicht ausgestellt habe.

Es können hier sehr schwere Fälle vorkommen, die strafbarer sind als Meineid (Art. 183.) und das Art. 184. bedrohte Verbrechen; z. E. wenn ein Actuar in Untersuchungssachen zum Nachtheile der Angeschuldigten vorsätzlich falsch protocollirt u. s. w. Gleichwohl kann in Fällen der Art nach Art. 320. höchstens auf zwei Jahre Gefängniß erkannt

werden, über welche übergroße Milde später noch umständlicher gesprochen werden wird.

Art. 248.

Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht worden, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheiles bis mit funfzig Thalern auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrage desselben über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu sechs Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Altenburgisches G. B.:

Ist — — so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheiles von vollen funfzig Thalern oder darunter — — bei einem Betrage desselben über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Meiningensches G. B.:

Ist — — von vollen hundert Gulden oder darunter — — bis zu vier Jahren, bei einem Betrage desselben über hundert Gulden — zu erkennen.

Sondershausensches G. B.:

Ist — — von vollen funfzig Thalern oder darunter — — bei einem Betrage desselben über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Literatur.

Krug II. S. 142. Schüler S. 86. Weiß III. S. 254. Hartitzsch S. 392.

Bemerkungen.

1) Man vgl. die Bem. zu Art. 245.

2) Nicht unerhebliche Zweifel bieten auch die in Art. 248 u. 249. Satz 2. vorkommenden Worte dar:

Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht worden, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheiles bis zu 50 Thlr. ꝛc.

Schüler a. a. O. hat mit vielem Scharfsinne zu zeigen gesucht, daß die Worte „beabsichtigter Erfolg" hier gleichbedeutend seien mit gestiftetem Schaden, und daß, wenn der beabsichtigte Erfolg in einem Vortheile des falsarius bestehe, ohne zugleich einen Schaden für einen Anderen herbeizuführen, die Strafbestimmungen des Art. 248 u. 249. Satz 2. nicht zur Anwendung kommen könnten, sondern daß dann die Erreichung des beabsichtigten Erfolges nur innerhalb des Strafmaaßes der Art. 248 und 249. Satz 1. Berücksichtigung finden dürfe. Ich kann jedoch dieser Ansicht nicht beitreten; denn es wird ja

a) Betrug nach Art. 245. auch dann angenommen, wenn der Betrüger ohne Nachtheil des Betrogenen sich einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, und es concurrirt daher auch in diesem Falle mit der Fälschung vollendeter Betrug; mithin ist die Voraussetzung vorhanden, bei deren Existenz Schüler selbst das Verbrechen höher gestraft wissen will. Es fußt diese Ansicht Schüler's auf der in Bem. 4. zu Art. 245. schon bestrittenen Behauptung, daß nach diesem Artikel Betrug nur dann anzunehmen sei, wenn Jemand in Schaden gebracht worden sei, nicht wenn sich Jemand, ohne Schaden eines Anderen, einen unerlaubten Vortheil gemacht habe.

Insbesondere wird aber

b) Schüler's Ansicht noch dadurch widerlegt, daß die Worte: „Ist der beabsichtigte Erfolg erreicht" ꝛc. auch auf solche Fälle erstreckt worden sind, resp. sich beziehen, wo es sich um einen schätzungsfähigen Gegenstand gar nicht handelt, mithin von einem erlittenen Schaden meistentheils gar nicht die Rede sein kann. Gleichwohl soll auch in solchen Fällen die härtere Strafe eintreten, und man muß daher die Worte „der beabsichtigte Erfolg" nothwendiger Weise auf erreichte Zwecke jeder Art, nicht allein auf solche, wo es sich um einen Nachtheil handelt, erstrecken.

c) Daß der Gesetzgeber blos der Ausmessung der Strafe nach

der Größe des erlittenen Nachtheiles gedenkt, mag wohl darin seinen Grund haben, weil bei Schäden am Vermögen dieser Maaßstab, nicht der des gemachten Gewinnes, der allein richtige ist (vgl. Bem. 6. zu Art. 245.), und weil die Fälle eines durch Betrug erlangten Vortheiles ohne Beschädigung eines Anderen zu den seltneren gehören. Dem sei indessen, wie ihm wolle; aus dem Nichterwähnen des Maaßstabes der Berechnung der Strafe im Falle eines bezogenen Vortheiles kann der Schluß nicht gerechtfertigt werden, daß unter „beabsichtigtem Erfolge“ ausschließlich ein gestifteter Schaden zu verstehen sei.

3) Ueber die Bedeutung der Worte:

„Wenn aber keine Schätzung eintreten kann“

vgl. Bem. 7. ad art. 245.

Art. 249.

Die unbefugte Ausstellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Personen, oder die Verfälschung ächter Privaturkunden in rechtswidriger Absicht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheiles bis mit funfzig Thalern auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, bei einem Betrage über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu vier Jahren, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Altenburgisches G. B.:

Die — dritter Personen, sowie die Verfälschung — — von vollen funfzig Thalern oder darunter — zu erkennen.

Meiningensches G. B.:

Die — — sowie die Verfälschung — — von vollen hundert Gulden oder darunter — — über hundert Gulden u. s. w.

Sondershausensches G. B. wie das Altenburgische, je-

doch mit der Abänderung am Ende:
auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Literatur.

Günther S. 136. Krug II. S. 146. Schüler S. 86. Weiß III. S. 360. Hartitzsch S. 393. N. Crim. Ges. Buch S. 172.

Bemerkungen.

Man vgl. die Bem. zu Art. 245.

Art. 250.

Ist jedoch die Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- oder anderen Zeugnissen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden, so findet nur Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen statt.

Literatur.

Gross I. S. 164. Günther S. 136. Krug II. S. 147. Weiß III. S. 267. Hartitzsch S. 394.

Art. 251.

Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen oder der Mißbrauch von ächten öffentlichen oder Privatsiegeln oder Stempeln zu Erlangung eines unerlaubten Vortheiles oder zur Benachtheiligung eines Anderen ist, insofern nicht zugleich wegen Fälschung der damit bezeichneten Urkunden oder wegen eines dadurch verübten Betruges eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Altenburgisches G. B.:
Die Fertigung — — von falschen, ingleichen der Mißbrauch — — — mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Literatur.

Krug II. S. 146. Weiß III. S. 270. N. Crim. Ges. Buch S. 173. Hartitzsch S. 395.

Art. 252.

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung dieshalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B.:

Wer Stempel — anzustellen.

Ebenso ist eine Fälschung, insofern dadurch nur die Art. 287. bezeichneten Personen betroffen werden, nur auf Anzeige des verletzten Theiles in Untersuchung zu ziehen und mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.

Literatur.

Günther S. 137. Krug II. S. 146. Weiß III. S. 272. N. Crim. Ges. Buch S. 174. Hartitzsch S. 396. Zur Erläut. des Art. 252. des Crim. Ges. Buchs, das Nachahmen von Waarenstempeln betr. Ein Rechtsfall, nebst Bemerk. von Schwarze. N. J. Bd. III. S. 379 u. 383. Zu diesem Art. vgl. noch N. Zeitsch. Bd. I. S. 534. Nr. 59. N. J. Bd. I. H. 1. S. 128. u. Bd. III. S. 465.

Bemerkungen.

Der Zusatz im Altenburgischen und Sondershausenschen Gesetzbuche:

Ebenso ist eine Fälschung ꝛc.

gründet sich auf die Königlich Sächsische Erläuterung zu Art. 245. Die in derselben enthaltene Bestimmung bezog sich nicht allein auf den

Betrug, sondern auch auf Fälschung; daher ist die Erläuterung theils zu Art. 245., theils zu Art. 252. nachgetragen worden. Bei dem Meiningenschen G. B. findet sich jedoch die Eigenthümlichkeit, daß bei Fälschungen unter nahen (im Art. 237. bezeichneten) Verwandten das Verwandtschaftsverhältniß nur die Folge hat, daß die Untersuchung nicht Amtswegen eingeleitet wird, nicht aber die Folge, daß, wenn Denunciation erfolgt ist, die mildere Strafe des Art. 237. eintritt. Dies geht daraus hervor, daß im Art. 245. am Ende gesagt ist, es sollten auf betrügerische Handlungen die Vorschriften des Art. 237. (und 238.) Anwendung finden, also hierbei Beides, Untersuchung auf Antrag und mildere Bestrafung eintreten; während bei dem ausgezeichneten Betruge, der Fälschung, unter nahen Verwandten, die zweite Folge, Milderung der Strafe nach Art. 237., nicht erwähnt ist. Ich will indessen nicht bestreiten, daß, da das ganze Capitel die Rubrik: „Von betrügerischen Handlungen" hat, und dieser allgemeine Ausdruck auch die Fälschung mit umfaßt, die Worte des Art. 245.: „betrügerische Handlungen" auch auf die Fälschung auszudehnen sind. (Vgl. Hartitzsch S. 388. Not. 7.)

Art. 253.

2. Mißbrauch der Religion.

Wenn die Religion, eine religiöse Handlung oder eine durch die Religion geheiligte Sache zu Ausführung eines Betruges gedient hat, so ist auf Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten zu erkennen, welche bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades gesteigert werden kann.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" sind weggelassen.

Literatur.

Krug II. S. 147. Weiß III. S. 274. Blöde, Kann der Meineid nach Art. 253. als Mißbrauch der Religion zu betrügerischen Zwecken gestraft werden? N. J. Bd. II. S. 40. Bei einem Betruge durch Meineid ist der Art. 253. anzuwenden. Wochenbl. Bd. V. S. 222.

Bemerkungen.

Soll die in diesem Artikel angedrohte Strafe eintreten, so ist er-

forderlich, daß die Religion, eine religiöse Handlung oder eine durch die Religion geheiligte Sache zur Ausführung des Betruges gedient habe. Bei unserem Collegium kam der Fall vor, daß sich ein Betrüger für einen Abgesandten des Heilandes ausgegeben, und verschiedene Personen von Krankheiten heilen zu wollen, sich anheischig gemacht, aber bei Vornahme der Heilungsoperationen selbst jener seiner Eigenschaft gar nicht erwähnt hatte. Er hatte den in der Schenke des Ortes Versammelten von einer geheimnißvollen Gabe, die er besitze, alle Krankheiten heilen zu können, erzählt, und verfuhr bei seinen Betrügereien auf die Weise, daß er den Kranken ein Tuch mit dürren Wurzeln um den Kopf band, und sie fragte: Wo die Krankheit sitze? Nach erhaltener Antwort sprach er: Jetzt ist die Krankheit in der Brust, jetzt ist sie in den Knieen, jetzt in den Zehen, jetzt muß sie hinaus sein! Bei Ausführung seiner Betrügereien hatte der Inculpat also die Religion nicht gemißbraucht; er wurde aber, in Betracht, daß der Betrag seiner wiederholten Betrügereien sich auf 6 Thlr. 20 Ngr. 6 Pf. belief, daß ein Rückfall in dasselbe Verbrechen vorlag und er ein gänzlich verderbtes Subject war, in zweimonatliche Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Art. 254.

3. Mißbrauch amtlicher Eigenschaften.

Wenn ein Betrug durch fälschlich angenommene Amtstitel oder sich beigelegte amtliche Eigenschaften ausgeführt worden ist, so ist dieses als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wodurch die Strafe des Betruges innerhalb des Artikel 245 und 223. bestimmten Strafmaaßes gesteigert wird.

Wenn aber öffentlich angestellte Personen ihre Amtsverhältnisse zu dem Zwecke eines Betruges gemißbraucht haben, so ist der Richter ermächtigt, bei der zuzuerkennenden Strafe auf die jedesmal folgende höhere Strafart in gleicher Strafdauer überzugehen, oder statt dessen die verwirkte Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe um die Hälfte zu erhöhen.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Wenn ein Betrug durch fälsch-

lich angenommene Amtstitel oder vorgespiegelte amtliche Eigenschaften — zu erhöhen.

Literatur.

Günther S. 138. Krug II. S. 148. Weiß III. S. 276. N. Crim. Ges. Buch S. 175. Hartitzsch S. 307.

Art. 255.

4. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen.

Ist durch eine unternommene betrügliche Handlung das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden, so ist, insofern nicht der von anderen Personen wirklich erlittene Nachtheil schon eine schwerere Strafe nach sich zieht, jedenfalls auf Arbeitshausstrafe von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Literatur.

Gross I. S. 164. Günther S. 138. Krug II. S. 141. Schüler S. 89. Weiß III. S. 280. N. Crim. Ges. Buch S. 175. Hartitzsch S. 398.

Art. 256.

Leichtsinniger Bankerott.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und in Concurs versetzt hat, ist mit Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten zu belegen.

Literatur.

Schüler S. 89. N. Crim. Ges. Buch S. 176 u. 291. Weiß III. S. 283. Hartitzsch S. 400 fgg.

S. noch die Literatur zu den folgenden Artikeln.

Art. 257.

Hat insbesondere ein in gerichtlichen Concurs verfallener Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt,

1) in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit vor Ausbruch der Insolvenz die Inventur seines Vermögens oder den Betrag seines Activ- und Passivzustandes nicht aufgenommen, oder

2) seine Zahlungsunfähigkeit zu der gesetzlich bestimmten Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt, oder

3) die zu seinem Geschäfte nach der Handelssitte oder den Gesetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Activ- und Passivzustand nicht ersehen werden kann, oder

4) zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, so trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

Weimarsches G. B.:

Hat insbesondere — — betreibt,

1) in den letzten zwei Jahren vor Ausbruch — — nicht aufgenommen, oder

2) die Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit der Behörde bis dahin vorenthalten, wo er seinen chirographarischen Gläubigern nach Abzug der bevorzugten Schulden nicht einmal Funfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, ohne beibringen zu können, daß er durch plötzliche und unvorhergesehene Unglücksfälle so weit heruntergekommen wäre, oder

3) — — —

4) — — —

— einjährige Gefängnißstrafe.

Altenburgisches G. B. wie das Weimarsche, jedoch mit dem Schlusse: so trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe.

Meiningensches und Sondershausensches G. B. wie das Weimarsche.

Literatnr.

Groß I. S. 164. Ueber den Art. im Weimarschen St. G. B. s. dessen Bem. S. 83. Krug II. S. 149. Schüler S. 89. Weiß III. S. 283. N. Crim. Ges. Buch S. 177. Hartitzsch S. 400 fgg.

Art. 258.

Betrügerischer Bankerott.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor anderen begünstiget, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt oder erläßt, oder durch irgend eine andere betrügliche Handlung seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei Angabe seines Vermögenszustandes in betrüglicher Absicht Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet, oder erdichtete Activ- oder Passivschulden aufführt, oder flüchtig wird, und zu seiner Concursmasse gehörige Gelder oder Effecten mit sich nimmt, ist mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von sechs Jahren zu belegen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Groß II. S. 39. zu Art. 246 u. 258. Dessen Bemerk. S. 51. Günther S. 140. Krug II. S. 149. Weiß III. S. 297. N. Crim. Ges. Buch S. 178. Hartitzsch S. 400 fgg. Präj. Was ist unter bevorstehendem Concurse zu verstehen? N. J. Bd. I. H. 2. S. 136. Präj. zu Art. 258. N. J. Bd. I. H. 2. S. 138. Präj. über betrügerischen Bankerott. N. J. Bd. III. S. 241. Rothe, über die zum Verbrechen des betrügerischen Bankrotts erforderlichen Voraussetzungen. N. Zeitschr. Bd. III. S. 455. Betrug, — betrügerischer Bankerott ꝛc. —

N. J. Bd. IV. S. 201. Peschel, zur Lehre vom strafbaren Bankerott, in den N. J. Bd. IV. S. 373.

Art. 259.

Ein Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt, und bei bevorstehendem Concurse vorräthige Waaren oder Creditpapiere unter dem Preise verschleudert, vor oder nach Ausbruch des Concurses seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder die ihm in Handelssachen von Anderen zur Verwahrung anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet hat, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von sechs Jahren zu bestrafen.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B.

Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

M. s. die Literatur zu den beiden vorigen Artikeln. N. Crim. Ges. Buch S. 179. Weiß III. S. 312. Hartitzsch S. 400 fgg.

Art. 260.

Den im vorigen Artikel erwähnten Vergehungen ist es gleich zu achten, wenn Jemand, der kaufmännische Geschäfte betreibt, in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Accord zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat; es ist jedoch eine Untersuchung dieshalb nur auf Anzeige eines betheiligten Gläubigers anzustellen.

Literatur.

Groß I. S. 164. Krug II. S. 159. Weiß III. S. 316. N. Crim. Ges. Buch S. 179 u. 292. Hartitzsch S. 400 fgg.

Art. 261.

Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in widerrechtlicher Absicht ist, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden.

Literatur.

Günther S. 141. Weiß III. S. 318. N. Crim. Ges. Buch S. 179. Hartitzsch S. 409.

Art. 262.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, wer ein Kind in dieser Absicht denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshausstrafe von einem bis zu vier Jahren zu belegen.

Literatur.

Weiß III. S. 320.

Art. 263.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Anzeige der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 142. Weiß III. S. 322. N. Crim. Ges. Buch S. 180. Hartitzsch S. 410.

Art. 264.

Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, unterliegt auf Anzeige des Vaters oder Vormundes einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G. B.:

Wer mit einem Menschen, welcher — — verfügen kann, ein demselben nachtheiliges Geschäft ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes eingeht, unterliegt — drei Monaten.

Literatur.

Günther S. 142. Weiß III. S. 324. Schüler S. 89. N. Crim. Ges. Buch S. 180. Hartitzsch S. 411.

Art. 265.

Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist, insofern nicht die Strafe der Bigamie eintritt, auf Anzeige des Betrogenen oder dessen Eltern, welche diese Anzeige auch wider seinen Willen anbringen können, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

Altenburgisches G. B.:

Wer eine Person durch Betrug, wozu auch — — Ehehindernisse, sowie die Täuschung über die in §. 172., 173., 174 und 184. der Eheordnung erwähnten Verhältnisse zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe — zu belegen.

Literatur.

Weiß III. S. 326.

Art. 266.

Verführung zur Unzucht.

Wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verleitet, so findet gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe statt.

Mit gleicher Strafe sind diejenigen zu belegen, welche eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführen, und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen, ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeläugnet haben. Es ist jedoch bei den in diesem Artikel erwähnten Vergehungen eine Untersuchung nur auf Anzeige der Verführten, oder ihrer Eltern oder Pflegeeltern, welche diese auch gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, anzustellen.

Literatur.

Groß I. S. 165. Günther S. 143. Schüler S. 90. Weiß III. S. 328. N. Crim. Ges. Buch S. 181 u. 292. Hartitzsch S. 413.

Art. 267.

Anmaßung öffentlicher Dienste.

Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, insofern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Weimarsches G. B.:

Die Ausübung — — Wundarztes, Feldmessers, oder einer Hebamme — — — zu ahnden.

Altenburgisches G. B.:

Anmaßung öffentlicher Dienste, Amtstitel und Ehrenzeichen.

Die Ausübung — — Berechtigung durch die Staatsbehörde, ingleichen die Anmaßung von Amtstiteln und von Ehrenzeichen, ist mit Gefängniß — zu ahnden.

Meiningensches G. B. wie das Weimarsche.

Literatur.

Groß, Bemerk. S. 53. und über den Art. des Weimarschen C. G. B. S. 84. Günther S. 143. Weiß III. S. 333. N. Crim. Ges. Buch S. 182. Hartitzsch S. 416.

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Art. 268.

Falschmünzen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu acht Jahren zu belegen, hat er aber solches nachgemachtes Geld wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe desselben Grades von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Altenburgisches G. B.:

Falschmünzen und Anmaßung des Münzrechtes.

Im Artikel sind die Worte: „zweiten Grades" weggelassen, und dann ist der Zusatz beigefügt:

Mit derselben Strafe, welche den Versuch des vorstehend zuerst bedrohten Verbrechens treffen würde, ist derjenige zu belegen, welcher Metall- oder Papiergeld ohne die Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht.

Sondershausensches G. B. wie das sächsische, jedoch mit Wegfall der Worte: „zweiten Grades."

Literatur.

Groß I. S. 165. Günther S. 144. Weiß III. S. 342. Schüler S. 90. N. Crim. Ges. Buch S. 184 u. 292. Hartitzsch S. 418 fgg. Birnbaum, Beitr. zur Lehre von dem Verbrechen der Fälschung ꝛc. N. A. 1838. S. 483. 1839. S. 53. Das Münzverbrechen umfaßt auch die Verfälschung schon vorhandener Münzsorten. Wochenbl. II. S. 302.

Bemerkungen.

1) Das Falschmünzen setzt als Thatbestand voraus Nachmachung von Metall- oder Papiergeld. Darauf nun, ob die Copie gut oder schlecht ausgefallen ist, kann natürlich nichts ankommen, aber den Charakter des Nachgeahmten muß sie an sich tragen. Verfertigt z. E. Jemand Münzen, die weder inländischem noch ausländischem Gelde nachgeahmt wären, so würden, wäre jenes auch in der Absicht geschehen, um sie statt ächten Geldes auszugeben, das Verbrechen des Falschmünzens nicht vorliegen. Wer sogenannte Zahlpfennige prägt, um sie statt ächten Geldes auszugeben, ist kein Falschmünzer, sondern er begeht das Verbrechen des Betruges.

2) Beim Mangel an Scheidemünzen bedienen sich dann und wann Fabrikbesitzer zur Bezahlung ihrer Arbeiter runder metallener Gußmarken mit einem besonderen Zeichen, und diese cursiren dann auch unter einem größeren Publicum zu einem bestimmten Werthe als Geld. Dies findet namentlich auf einem benachbarten Eisenwerke mit obrigkeitlicher Bewilligung statt. Wer daher solche Marken nachmacht und für ächte ausgibt, begeht allerdings zwar einen Betrug, aber keine Münzfälschung; denn die Originalmarken sind nicht als Geld zu betrachten.

3) Wenn ein Nichtberechtigter, also bei uns jede Privatperson, Münzen mit seinem Zeichen prägt, so liegt ebenfalls keine Münzfälschung und ein Betrug nur dann vor, wenn dessen Voraussetzungen sonst vorhanden sind. Ist dieses nicht der Fall, so handelt es sich höchstens um ein Polizeivergehen durch Eingriff in das Münzregal.

Art. 269.

Verfälschung ächten Geldes.

Wer durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergelde einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von drei Jahren zu belegen; bei wirklich erfolgter Ausgabe des verfälschten Geldes ist auf Zuchthausstrafe desselben Grades von einem bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Altenburgisches und Sondershausensches G. B. Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Günther S. 144. Schüler S. 90. Weiß III. S. 351. Hartitzsch S. 418 fgg.

Art. 270.

Vollendung der Ausgabe.

Die Ausgabe ist als vollendet anzusehen, wenn auch die Empfänger des falschen oder verfälschten Geldes dasselbe als solches erkennen.

Literatur.

Günther S. 144. Schüler S. 90. Weiß III. S. 352. N. Crim. Ges. Buch S. 185. Hartitzsch S. 419 fgg.

Art. 271.

Verringerung des Werthes ächter Münzen.

Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise in betrüglicher Absicht verringert, ist, insofern nicht nach Art. 245. eine höhere Strafe eintritt, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Literatur.

Günther S. 145. Schüler S. 91. Weiß III.

S. 354. N. Crim. Ges. Buch S. 185. Hartitzsch S. 419 fgg.

Art. 272.

Wissentliche Ausgabe falschen Geldes.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher, falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld wissentlich an sich bringt und solches als ächt wieder ausgibt, ist mit den Strafen des einfachen Betruges zu belegen.

Literatur.

Günther S. 145. Schüler S. 91. Weiß III. S. 356. N. Crim. Ges. Buch S. 186. Hartitzsch S. 419.

Art. 273.

Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, was er als ächt erhalten und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgibt, ist mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Meiningensches G. B.:

Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld (Art. 268 und 269.), welcher er ꝛc. — zu belegen.

Literatur.

Günther S. 145. Schüler S. 91. Weiß III. S. 356. N. Crim. Ges. Buch S. 186. Hartitzsch S. 419 fgg.

Bemerkungen.

Der vorige sowohl, als dieser Artikel setzen voraus, daß Jemand falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld ausgegeben habe. Es entsteht daher

1) die Frage: Ob auch derjenige sich der erwähnten Verbrechen schuldig mache, welcher Zahlpfennige, vorausgesetzt, daß diese nicht das Gepräge einer ächten Geldmünze haben, statt ächten Geldes wissentlich ausgibt? Die Frage muß verneint werden, wenn man

bedenkt, daß Zahlpfennige als Metallgeld gar nicht zu betrachten sind; indessen liegt in jenem Falle das Verbrechen des Betruges vor, und der Thäter ist nach Art. 245 und 223. zu bestrafen. Seine Strafe kann daher, — obwohl das Ausgeben von Zahlpfennigen statt ächten Geldes bei Weitem nicht so gefährlich ist, als das Ausgeben falschen Geldes, — bis zu sechs Jahren Arbeitshaus steigen, während derjenige, der wissentlich falsches Geld zu gleichem Betrage ausgibt, nach Art. 273. höchstens mit drei Monaten Gefängniß bestraft werden kann.

2) Auch bei diesem Verbrechen wird dolus vorausgesetzt, denn der Art. 273. verlangt, daß der Ausgeber des Geldes dasselbe als unächt erkannt haben müsse. Ob es zum Beweise des dolus hinreiche, wenn er von Jemand darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Münze unächt sei, oder wenn Jemand dieselbe als eine unächte nicht hat annehmen wollen: diese Frage läßt sich im Allgemeinen nicht, sondern nur unter Berücksichtigung der im concreten Falle vorliegenden Umstände beantworten; doch dürfte aus dem Worte:

„erkannt",

dessen sich der Gesetzgeber bedient, zu entnehmen sein, daß die Umstände so beschaffen sein müssen, daß die subjective Ueberzeugung des Inculpaten, die Münze sei eine falsche, als bewiesen angenommen werden könne.

Art. 274.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Credit- oder Actienvereinen ausgestellt worden, sind in Bezug auf die Bestimmungen dieses Capitels dem Metall- und Papiergelde gleich zu achten.

Literatur.

Weiß III. S. 360. N. Crim. Ges. Buch S. 186. Hartitzsch S. 419 fgg.

Funfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Art. 275.

Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit.

Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und hierüber mit dem Verluste des Gewehres zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier über eine fremde Wildbahn nehmen müssen, und dabei das Schloß verbunden halten, Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, so wie Militärpersonen, Gensd'armen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Altenburgisches G. B.:

Wer auf einem fremden — — — Geldbuße und außerdem mit Verlust des Gewehres zu bestrafen. Es ist aber — — welche den Weg auf ihr eigenes Revier, oder auf Jagdgäste, welche den Weg auf das Revier des Gastfreundes über eine fremde Wildbahn nehmen müssen, und dabei das Schloß verbunden halten (vorausgesetzt, daß letztere von dem gewöhnlichen Wege nicht abweichen), auf Reisende, welche — Gewehre.

Meiningensches G. B.:

Wer — — — Geldbuße und außerdem — — verbunden halten, noch auf Reisende — — noch auf Militärpersonen, Feldjäger und andere — Gewehre.

Sondershausensches G. B. wie das Altenburgische G. B.

Literatur.

Günther S. 146. Schüler S. 91. Weiß III. S. 362. N. Crim. Ges. Buch S. 188 u. 292. Hartitzsch S. 427. Schwarze, Beitr. aus der Spruchpraxis. N. J. Bd. IV. S. 419 fgg.

Art. 276.

Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen, oder Thätlichkeiten verübt, oder
2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Falle unter 1. mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, und im Falle unter 2. mit Zuchthaus zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G.B. Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Weiß III. S. 368. N. Crim. Ges. Buch S. 189 u. 292. Hartitzsch S. 428. Präj. N. J. Bd. IV. S. 495.

Art. 277.

Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtigt zu sein, Wild erlegt, oder einfängt und an sich nimmt, ist mit

der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen. (Art. 223.) Hat sich der Dieb hierzu eines nach Art. 275. auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehres bedient, so ist die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Sondershausensches G. B. mit dem Zusatze:

Die Entwendung von Wildpret aus Netzen, Fallen oder Schlingen, in denen es sich gefangen befindet, wird mit Gefängniß bis zu drei Wochen, oder gleichmäßiger Geldstrafe belegt.

Literatur.

Groß I. S. 165. Günther S. 147. Schüler S. 92. Weiß III. S. 372. N. Crim. Ges. Buch S. 190 u. 292. Hartitzsch S. 190. Wilddiebstahl N. J. Bd. II. S. 362. Vgl. Held N. J. Bd. III. S. 219.

Bemerkungen.

Das Auslösen und Ansichnehmen des von Anderen bereits gefangenen und in den Fallen befindlichen Wildpretes ist nur im S. Sondershausenschen Strafgesetzbuche ausdrücklich mit Strafe bedroht; die anderen Gesetzbücher gedenken dieses Falles nicht, der jedoch nicht wohl übergangen werden konnte, ohne manchem Zweifel Raum zu geben.

Art. 278.

Die Strafe des einfachen Diebstahles tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigen.

Meiningensches G. B.:

Wer in einem Falle, wo die Abwehrung oder Vertreibung des Wildes nach den bestehenden Gesetzen

bedenkt, daß Zahlpfennige als Metallgeld gar nicht zu betrachten sind; indessen liegt in jenem Falle das Verbrechen des Betruges vor, und der Thäter ist nach Art. 245 und 223. zu bestrafen. Seine Strafe kann daher, — obwohl das Ausgeben von Zahlpfennigen statt ächten Geldes bei Weitem nicht so gefährlich ist, als das Ausgeben falschen Geldes, — bis zu sechs Jahren Arbeitshaus steigen, während derjenige, der wissentlich falsches Geld zu gleichem Betrage ausgibt, nach Art. 273. höchstens mit drei Monaten Gefängniß bestraft werden kann.

2) Auch bei diesem Verbrechen wird dolus vorausgesetzt, denn der Art. 273. verlangt, daß der Ausgeber des Geldes dasselbe als unächt erkannt haben müsse. Ob es zum Beweise des dolus hinreiche, wenn er von Jemand darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Münze unächt sei, oder wenn Jemand dieselbe als eine unächte nicht hat annehmen wollen: diese Frage läßt sich im Allgemeinen nicht, sondern nur unter Berücksichtigung der im concreten Falle vorliegenden Umstände beantworten; doch dürfte aus dem Worte:

„erkannt",

dessen sich der Gesetzgeber bedient, zu entnehmen sein, daß die Umstände so beschaffen sein müssen, daß die subjective Ueberzeugung des Inculpaten, die Münze sei eine falsche, als bewiesen angenommen werden könne.

Art. 274.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Credit- oder Actienvereinen ausgestellt worden, sind in Bezug auf die Bestimmungen dieses Capitels dem Metall- und Papiergelde gleich zu achten.

Literatur.

Weiß III. S. 360. N. Crim. Ges. Buch S. 186. Hartitzsch S. 419 fgg.

Funfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Art. 275.

Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit.

Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und hierüber mit dem Verluste des Gewehres zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier über eine fremde Wildbahn nehmen müssen, und dabei das Schloß verbunden halten, Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, so wie Militärpersonen, Gensd'armen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Altenburgisches G. B.:

Wer auf einem fremden — — — Geldbuße und außerdem mit Verlust des Gewehres zu bestrafen. Es ist aber — — welche den Weg auf ihr eigenes Revier, oder auf Jagdgäste, welche den Weg auf das Revier des Gastfreundes über eine fremde Wildbahn nehmen müssen, und dabei das Schloß verbunden halten (vorausgesetzt, daß letztere von dem gewöhnlichen Wege nicht abweichen), auf Reisende, welche — Gewehre.

Meiningensches G. B.:

Wer — — — Geldbuße und außerdem — — verbunden halten, noch auf Reisende — — noch auf Militärpersonen, Feldjäger und andere — Gewehre.

Sondershausensches G. B. wie das Altenburgische G. B.

Literatur.

Günther S. 146. Schüler S. 91. Weiß III. S. 362. N. Crim. Ges. Buch S. 188 u. 292. Hartitzsch S. 427. Schwarze, Beitr. aus der Spruchpraxis. N. J. Bd. IV. S. 419 fgg.

Art. 276.

Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen, oder Thätlichkeiten verübt, oder
2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Falle unter 1. mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, und im Falle unter 2. mit Zuchthaus zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Altenburgisches und S. Sondershausensches G.B. Die Worte: „zweiten Grades" fallen weg.

Literatur.

Weiß III. S. 368. N. Crim. Ges. Buch S. 189 u. 292. Hartitzsch S. 428. Präj. N. J. Bd. IV. S. 495.

Art. 277.

Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtigt zu sein, Wild erlegt, oder einfängt und an sich nimmt, ist mit

der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen. (Art. 223.) Hat sich der Dieb hierzu eines nach Art. 275. auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehres bedient, so ist die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Sondershausensches G. B. mit dem Zusatze:

Die Entwendung von Wildpret aus Netzen, Fallen oder Schlingen, in denen es sich gefangen befindet, wird mit Gefängniß bis zu drei Wochen, oder gleichmäßiger Geldstrafe belegt.

Literatur.

Groß I. S. 165. Günther S. 147. Schüler S. 92. Weiß III. S. 372. N. Crim. Ges. Buch S. 190 u. 292. Hartitzsch S. 190. Wilddiebstahl N. J. Bd. II. S. 362. Vgl. Held N. J. Bd. III. S. 219.

Bemerkungen.

Das Auslösen und Ansichnehmen des von Anderen bereits gefangenen und in den Fallen befindlichen Wildpretes ist nur im S. Sondershausenschen Strafgesetzbuche ausdrücklich mit Strafe bedroht; die anderen Gesetzbücher gedenken dieses Falles nicht, der jedoch nicht wohl übergangen werden konnte, ohne manchem Zweifel Raum zu geben.

Art. 278.

Die Strafe des einfachen Diebstahles tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigen.

Meiningensches G. B.:

Wer in einem Falle, wo die Abwehrung oder Vertreibung des Wildes nach den bestehenden Gesetzen

oder Anordnungen der Behörden gestattet ist, das bei dieser Gelegenheit von ihm zufällig erlegte Wild nicht binnen 24 Stunden dem zur Jagd Berechtigten zur Abholung anzeigt, ist mit drei bis funfzig Gulden zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 148. Schüler S. 92. Weiß III. S. 374. N. Crim. Ges. Buch S. 190 u. 292. Hartitzsch S. 431. Held N. J. Bd. III. S. 219.

Art. 279.

Ist der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben worden, so ist die Vorschrift des Art. 232. in Anwendung zu bringen.

Literatur.

Weiß III. S. 378. Hartitzsch S. 432. Zur Feststellung des Begriffes „Gewerbmäßigkeit" beim Wilddiebstahle. Modification der Confiscationsstrafe bei Gegenständen, welche dem Verbrecher nicht eigenthümlich gehören. Wochenbl. Bd. V. S. 86. Held N. J. Bd. III. S. 219.

Art. 280.

Jagdberechtigte, welche auf ihrem eigenen Reviere solches Wildes sich anmaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen.

Literatur.

Günther S. 148. Weiß III. S. 378. Schüler S. 92. N. Crim. Ges. Buch S. 191. Hartitzsch S. 433.

Art. 281.

Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eigenem Revier e, ohne Anmaßung des erlegten odereingefangenen Wild

des, ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu ahnden.

Meiningensches G. B.:

Die — — mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden zu ahnden.

Literatur.

Weiß III. S. 380. N. Crim. Ges. Buch S. 191 u. 292. Hartitzsch S. 433. Zu Art. 281., insbes. zu den Worten: „auf Anzeige des Jagdberechtigten." Wochenbl. VI. S. 72.

Art. 282.

Beeinträchtigung der Fischereigerechtigkeit.

Wer in Flüssen, Bächen oder anderen Gewässern unbefugter Weise Fische oder Krebse fängt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen. Ist aber die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter oder mittelst Ablassung von Teichen begangen worden, so findet die Strafe des Diebstahles durch Erbrechung statt.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B. In diesen drei Gesetzbüchern ist der Art. 282. in zwei Artikel getheilt, und der Art. 283. des sächsischen G. B. weggelassen worden.

Art. 282.

enthält hier den ersten Satz:

„Wer in Flüssen — Diebstahles zu belegen."

Literatur.

Günther S. 149. Weiß III. S. 382. N. Crim. Ges. Buch S. 192. Hartitzsch S. 434. Held in den N. J. Bd. III. S. 219 fg. Der bei einem Fischdiebstahle betroffene Dieb macht sich nicht des Raubes schuldig, wenn er dabei Gewalt gegen Personen verübt. Wochenbl. Bd. V. S. 136. Auch ist weder der Art. 233., noch Art. 276. anwendbar. Ebdas.

Art. 283.

Das unbefugte Aufsuchen von Perlenmuscheln in öffentlichen Flüssen ist nach dem Verhältnisse des angerichteten Schadens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Weimarsches G. B.: Art. 283.

Durch die Art. 275 bis 281. sind in dem Gesetze, die Jagden und Jagdgerechtsame betreffend, vom 13. April 1821 nur die §§. 14 bis mit 27., den letzteren eingeschlossen, aufgehoben; dagegen bleibt der übrige Inhalt jenes Gesetzes, soweit ihm das gegenwärtige Strafgesetzbuch nicht sonst entgegentritt, neben den Art. 275—281. in Gültigkeit.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B. Art. 283. ist bei diesen 3 Gesetzbüchern die zweite Hälfte des Art. 282. des sächsischen G. B.:

„Ist aber die Entwendung — Erbrechung statt."

Literatur.

Weiß III. 384. Hartitzsch S. 435. Ueber den Art. im Weimarschen C. G. B. Groß, Bem. S. 84.

Bemerkungen zu Art. 282 u. 283.

Diese beiden Artikel bilden in dem sächsischen Strafgesetzbuche einen einzigen, und die Trennung hat nur darum stattgefunden, um eine Gleichheit in der Nummer zwischen den folgenden Artikeln beider Gesetzbücher herbeizuführen, da man den Art. 283. des sächsischen Gesetzbuches weggelassen hat. Dieser ist auch in dem Sondershausenschen Gesetzbuche weggelassen, aber nicht aus dem Grunde, weil es im Fürstenthume keine Perlenfischerei gibt, sondern um deswillen, weil das Verbrechen zu den überhaupt sehr seltenen gehören dürfte, und weil nach der Erklärung der sächsischen Regierung dieser Artikel blos deshalb in das sächsische Gesetzbuch aufgenommen ist, um das Regale in der bisherigen Maaße zu schützen, welcher Grund in den vier anderen Staaten wohl wegfällt.

Art. 284.

Verletzung eines Gränzzeichens.

Wer Gränzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgränzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Altenburgisches und Meiningensches G. B.: Wer — — mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten — — zu bestrafen.

Literatur.

Groß I. S. 166 und dessen Bemerk. S. 53. Günther S. 149. Schüler S. 92. Weiß III. S. 385. N. Crim. Ges. Buch S. 192 u. 293. Hartitzsch S. 436.

Art. 285.

Bei gleichen Handlungen an einem Landesgränzzeichen kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.

Altenburgisches und Meiningensches G. B.: Bei — — kann die Strafe bis zu Arbeitshaus von einem Jahre gesteigert werden.

Literatur.

Weiß III. S. 386.

Art. 286.

Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthumes.

Wer die Gränzen seines Grundstückes zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert, und sich eines Theiles der letzteren durch Abackerung oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werthes des Entzogenen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Altenburgisches G. B.: Wer — — bis zu sechs Monaten, oder wenn die Strafe drei Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Meiningensches G. B.:
Wer — — — bis zu sechs Monaten, oder unter den im Art. 284. angegebenen Voraussetzungen mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Literatur.

Weiß III. S. 388.

Art. 287.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von vier Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Literatur.

Groß I. S. 166. Günther S. 150. Weiß III. S. 388. N. Crim. Ges. Buch S. 293. Hartitzsch S. 434.

Bemerkungen.

1) Auch wenn die widerrechtliche Benutzung eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, kann die Handlung in Selbsthülfe, in Anmaßung fremden Grundeigenthums und in Betrug übergehen, und zwar dieses dann, wenn der wahre Eigenthümer durch Täuschung in den Wahn versetzt wird, der Grund und Boden gehöre dem Benutzenden. Wenn der eine Adjacent einen Theil des Ackers seines Nachbars sich vorsätzlich durch Abackerung aneignet, so liegt das Art. 286. bedrohte Verbrechen vor; eignet er sich aber blos die Benutzung, wenn auch des ganzen Grundstückes an, indem er solches ackert oder bestellt, so kommt der Art. 287. zur Anwendung. Der wahre Unterschied beider Verbrechen liegt immer

darin, daß bei dem in Art. 286. genannten die Absicht auf Aneignung des Grundes und Bodens, bei dem Art. 287. bedrohten hingegen blos auf Benutzung fremden Eigenthums gerichtet ist.

2) Daß, wenn fungible Sachen Gegenstand des Verbrechens sind, zum Thatbestande des letzteren vorausgesetzt wird, daß sie nicht verbraucht werden, ist schon oben zu Art. 242. bemerkt worden. Uebrigens läßt sich auch eine Benutzung fungibler Gegenstände ohne deren Verbrauch denken. Wenn ein Cassenbeamter, dessen Casse gestürzt werden soll, und der sich eines Defectes bewußt ist, so viel von den Geldern eines Anderen, die er besitzt, nimmt und sie in jene Casse thut, damit der Defect nicht entdeckt werde, der begeht das unter Art. 287. fallende Verbrechen. Auch eine Deposition fremder Gelder als Caution, die nicht ausgeliehen werden darf, möchte hierher gehören.

3) Weiß sagt S. 290. Nr. 4.: „Wenn derjenige, dem die Verpfändung einer Sache aufgetragen wurde, seinem Auftraggeber eine geringere Summe, als er gegen die Verpfändung erhalten hat, aushändigt und das Zurückbehaltene in seinen Nutzen verwendet, so entsteht die Frage, welches Verbrechen dann anzunehmen sei. Man könnte unterscheiden, ob der Eigenthümer die dem Anderen anvertraute Sache nur für eine bestimmte Summe verpfänden wollte, oder ob die Summe gar nicht festgestellt wurde.“ In dem letzteren Falle nimmt Weiß Veruntreuung an, in dem ersteren scheint ihm mehr ein Vergehen nach Art. 287. vorzuliegen. Gleichwohl entscheidet er sich auch hier für Veruntreuung, weil die Substanz der verpfändeten Sache für die ganze erhobene Summe hafte u. s. w. Mir scheint aber in den gedachten Fällen weder Veruntreuung, noch das Art. 287. genannte Verbrechen, sondern Betrug vorzuliegen (Art. 245.), indem die Verletzung, bezüglich unerlaubte Bereicherung in beiden Fällen durch rechtswidrige Täuschung bewirkt wird. Der Beauftragte verschweigt nämlich dem Vollmachtgeber, daß er mehr Geld empfangen habe, als er wirklich empfangen hat, während er die Wahrheit zu sagen verpflichtet war, und versetzt jenen ganz in derselben Maaße in Nachtheil, als er sich einen unerlaubten Vortheil verschafft. War der Bevollmächtigte blos beauftragt, eine bestimmte Summe auf das Pfand zu erheben, und er bezog mehr, so liegt in dieser Mehrerhebung und Verschweigung derselben, sowie in der Aneignung des Geldes offenbar ein Betrug,

und man kann nicht einmal sagen, daß er das, was er über den Auftrag bezog, mit Wissen und Willen des Eigenthümers besessen habe, geschweige denn, daß ihm diese Gelder anvertraut worden seien. Wenn ihm aber keine Summe vorgeschrieben war, so liegt der Betrug in der Verschweigung eines Theiles des Erhobenen. An Veruntreuung ist in den gedachten Fällen gar nicht zu denken, denn das ihm Anvertraute ist die Sache, die er verpfänden sollte, und diese hat er nicht unterschlagen.

Art. 288.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, sowie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen ist, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist dem Richter gestattet, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

S. Sondershausensches G.B.:

Die Beschädigung — — — Geldbuße zu erkennen.

Wegen Beschädigungen fremden Eigenthumes, die in Feldern und Gärten durch Viehhütung verübt worden sind, treten Untersuchung und Strafe nur auf Antrag des Beschädigten ein.

Uebrigens bewendet es bei der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher für jeden widerrechtlich durch Schaafhut gestifteten Feldschaden, wenn der Thäter nicht zu ermitteln ist, die hütungsberechtigten Schäfer in der betreffenden Flur solidarisch zu haften haben, und es ist auch ferner bei solchen Vergehen im Untersuchungswege, beziehungsweise neben der verwirkten Strafe, auf Schadenersatz zu erkennen.

Literatur.

Günther S. 150. Weiß III. S. 302. Schüler S. 93. N. Crim. Ges. Buch S. 193. Hartitzsch S. 439.

Bemerkungen.

1) Wenn Weiß a. a. O. Not. 4. sagt: „Dieses Vergehen setze nicht schlechterdings eine wirkliche Beschädigung oder Zerstörung eines in dem Eigenthume eines Anderen befindlichen Gegenstandes im engeren Sinne voraus, sondern könne auch in einer aus Bosheit oder Muthwillen unternommenen Beeinträchtigung oder Verletzung der Rechte des Eigenthümers bestehen"; und wenn er dann zum Belege dafür das Beispiel anführt, daß Jemand, der aus Bosheit oder Mißgunst gegen den Eigenthümer einer Sache, auf welche dieser, wie er weiß, großen Werth legt, dieselbe veräußert, das im Art. 288. verpönte Verbrechen begehe: so ist er um so gewisser im Irrthume, als er für seine Behauptung nur den Grund anführt, daß die fragliche Handlung, weil sie weder Diebstahl, noch Veruntreuung sein könne, unter den Art. 288. gehören müsse. Allein ebenso gewiß würde dann eine Beschädigung fremden Eigenthums vorliegen, wenn Jemand aus Bosheit oder Muthwillen die einem Anderen gehörende Sache, die dieser eben braucht oder brauchen will, ihm vorenthält, z. B. sie verbirgt; denn auch dieses involvirt einen Eingriff in die Eigenthumsrechte. Weiß übersieht offenbar die Worte: Beschädigung oder Zerstörung, die das vorliegende Verbrechen charakterisiren, und wenn es auch schwer, ja unmöglich sein sollte, das von Weiß aufgestellte Beispiel unter einen anderen Artikel des Gesetzbuches zu subsumiren, so berechtigt solches doch nicht, einen Artikel auf dasselbe für anwendbar zu erklären, der es offbar nicht ist. Auch enthält das, was Weiß Bd. III. S. 18 fgg. anführt, nichts, was seine Ansicht rechtfertigen könnte; vielmehr hätte die Staatsregierung, wenn sie den Diebstahl auf Zueignung der Sache um eines rechtswidrigen Vortheiles willen, wogegen sich nichts sagen läßt, beschränken wollen, dem Art. 288. eine weitere Ausdehnung geben und Kränkungen oder Verletzungen der Eigenthumsrechte in denselben aufnehmen sollen, wodurch alle Bedenken gehoben worden wären.

2) Die Redaction des Artikels, insoweit sie nur die Beschädigung

oder Zerstörung fremden Eigenthumes aus Bosheit oder Muthwillen verpönt, gibt zu der Frage Anlaß: Ob in dem Artikel lediglich solche Beschädigungen ꝛc. für strafbar erklärt worden sind, welche aus Bosheit oder Muthwillen entsprungen sind? — Nach dem Berichte der zweiten Kammer (vgl. Hartitzsch S. 439. Not. 4.) muß man dieselbe bejahen, denn sie sagt in demselben:

daß ein anderes Motiv der That, als Bosheit oder Muthwillen hier ausdrücklich ausgeschlossen sei;

und auch Weiß III. S. 292. Not. 1. bemerkt, daß Beschädigung fremden Eigenthums im Sinne dieses Artikels nicht mit der Absicht verbunden sei, sich widerrechtlich zu bereichern; vielmehr beruhen die Motive dieses Vergehens entweder in Bosheit oder Muthwillen.

Dann entsteht aber das gerechte Bedenken, wie man diesen Artikel auf Fälle anwenden könne, wo die Verletzung des fremden Eigenthumes lediglich aus Gewinnsucht geschehen ist (wie solches wahrscheinlich in dem von Weiß No. 5. angeführten Beispiele der Fall war), und wie man die Anwendung des Artikels dann rechtfertigen will, wenn weder Bosheit, noch Muthwillen, noch Gewinnsucht der That zu Grunde lag.

Gern gebe ich zu, daß die sächsischen Landtagsverhandlungen (Landtagsacten v. J. $18\frac{36}{37}$. Abth. 3. Bd. 2. S. 761.) zeigen, daß eine aus gewinnsüchtiger Absicht erfolgte Beschädigung fremden Eigenthumes ebenfalls nach dem Art. 288. zu bestrafen sein solle, und daß sich, jedenfalls in Berücksichtigung dieser Verhandlungen, auch die sächsischen Gerichtshöfe für diese Ansicht entschieden haben; aber ich komme hier wieder auf das früher erwähnte Bedenken zurück, ob die Richter der anderen Staaten, wo das Gesetzbuch ebenfalls eingeführt ist, unbedingt an jene Verhandlungen, als Erkenntnißquelle des Sinnes der Artikel, gebunden sind.

Wenn ich demnächst auch darin einverstanden bin, daß durch „Bosheit oder Muthwillen“ der höchste und niedrigste Grad des rechtswidrigen Vorsatzes hat angedeutet werden sollen, um den so großen Umfang der Relativität der Strafe in ihrem Minimum und Maximum zu rechtfertigen; so hätte doch der letztere Zweck einestheils durch eine andere Fassung des Artikels recht gut erreicht werden können, anderentheils muß ich bezweifeln, daß der Muthwille hier als der geringste Grad des rechts-

widrigen Vorsatzes zu betrachten sei. Man denke nur an folgende Fälle: Es tödtet Jemand gegen sofortigen reichlichen Ersatz das Pferd eines Fuhrmannes, welches dieser übertreibt und das sich nur noch mühsam fortzuschleppen vermag; oder ein Freund vernichtet eine Sache seines Freundes blos aus Fürsorge für ihn und in der Absicht, daß er mit ihr keinen Schaden nehmen soll, z. E. eine Flinte, die wegen eines Fehlers am Laufe seiner Meinung nach leicht zerspringen kann; oder es tödtet Jemand gegen Erbieten reichlichen Ersatzes einen beissigen Hund, der ihn oder Andere schon mehrmals erschreckt oder gebissen hat, und den sein Herr nicht abschaffen will; oder es reißen Bürger ohne Befehl der Löschdirection und gegen den Willen des Eigenthümers bei einem Brande Gebäude unnöthiger Weise, jedoch in dem Glauben nieder, daß dadurch allein dem Umsichgreifen des Feuers gesteuert werden kann.

Hier liegt weder Bosheit noch Muthwillen vor, und die That ist ihrem Motive nach weniger strafbar, als ein geringerer, muthwilliger Weise gestifteter Schaden. Dies gilt auch offenbar bei vielen Hutschäden, z. E. wenn Jemand, in dem Glauben der Unschädlichkeit der Handlung, zur Winterszeit seine hungrigen Schafe auf die Wintersaat eines Anderen treibt, damit sie sich einmal satt fressen sollen, und auch wirklich nur geringen Schaden stiftet.

Ueberhaupt fragt sich: ob der Art. 288. auf vorsätzlich gestiftete Hutschäden Anwendung leide? Im Sondershausenschen Gesetzbuche ist dieses ausdrücklich angedeutet, und dadurch zugleich zu erkennen gegeben, daß der Artikel auch auf solche Eigenthumsbeschädigungen angewendet werden soll, denen lediglich Habsucht zu Grunde liegt; wohin insbesondere der Fall gehört, wenn ein Müller das Mühlwerk, den Mühlgraben oder das Wehr eines benachbarten Müllers in wasserarmer Zeit lediglich aus dem Beweggrunde beschädigt, daß dessen Mühle stille stehe und er dessen Kunden erhalte. Dergleichen Eigenthumsbeschädigungen, denen als alleiniges Motiv Habsucht zu Grunde liegt, lassen sich noch sehr viele denken, und es stellt sich daher die Redaction des Art. 288. als eine sehr unvollkommene dar, zumal da sich der Artikel auch auf freventliche Eingriffe in die Eigenthumsrechte Anderer, bei denen eine Beschädigung oder Zerstörung nicht stattfindet, keineswegs anwenden läßt. (M. s. No. 1.)

Alle diese Bedenken wären vermieden worden, wenn man den Artikel so formirt hätte:

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, sowie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes, geschehe sie aus Bosheit, Muthwillen oder aus anderen Beweggründen, ingleichen die Verletzung sonstiger Eigenthumsrechte eines Anderen, ist, insofern letztere nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That — — zu ahnden.

Art. 289.

Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Altenburgisches G. B.:

Ist — — dienenden Bauwerken, z. E. an Eisenbahnen, an öffentlichen Denkmälern — — oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Die Worte: „zweiten Grades" sind in diesem und dem S. Sondershausenschen G. B. weggelassen.

Literatur.

Günther S. 396. Weiß III. S. 396. N. Crim. Ges. Buch S. 194. Hartitzsch S. 442. Abegg, Beiträge zur Lehre von strafbaren Handlungen in Bezug auf Verstorbene. N. A. 1844. S. 377. 461. Ueber die Strafgesetze Weimar's, Hannover's, Baden's gegen Beschädigungen an Eisenbahnen vgl. N. J. Bd. IV. S. 362.

Art. 290.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund der gemeinen Beschädigung (Art. 288.) ist es zu betrachten, wenn dieselbe an den Art. 226. genannten Gegenständen begangen worden ist. Auf dergleichen Beschädigungen leidet insbesondere die Bestimmung Art. 12. unter 2. wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

Literatur.

Weiß III. S. 399. Hartitzsch S. 443.

Art. 291.

Baumfrevel.

Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder andere Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andere Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen, oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren zu bestrafen.

Meiningensches und S. Sondershausensches G.B.: Diejenigen, welche — — Weinstöcke, Hopfenanlagen, Sträucher — — oder die bei Bäumen, Weinstöcken, Hopfen- und anderen Anpflanzungen — zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 152. Weiß III. S. 400. N. Crim. Ges. Buch S. 195. Hartitzsch S. 444.

Art. 292.

Belohnung der Anzeige wegen Baumfrevels.

Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen

des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

Meiningensches G. B.:

— eine Belohnung von fünf bis zwanzig Gulden erhalten.

Literatur.

Weiß III. S. 402. N. Crim. Ges. Buch S. 195.

Art. 293.

Wucher.

Wer wegen einer aus einem Darlehns- oder anderen Contracte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder andere den Betrag dieser Zinsen übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, ist um den zehnfachen Betrag des zu viel Bedungenen oder Erhobenen zu bestrafen.

Weimarsches G. B.:

Wer wegen — — — zu bestrafen. Gesetzlich gestattet sind sechs vom Hundert auf das ganze Jahr, und es ist danach das Zinsmaaß auch für andere Zeitabschnitte, Monate, Wochen, Tage u. s. w. zu berechnen.

Altenburgisches G. B.:

Wer wegen — — — zu bestrafen. Gesetzlich gestattet sind dermalen bei Wechseln sechs, bei allen anderen Forderungen fünf vom Hundert auf das ganze Jahr, und es ist danach das Zinsmaaß auch für andere Zeitabschnitte, Monate, Wochen, Tage u. s. w. zu berechnen.

Meiningensches G. B.:

Wer — — von dem Schuldner höhere, als sechs Procent Zinsen oder andere — — zu veranschlagende Vortheile statt der Zinsen sich versprechen — — oder Erhobenen zu bestrafen. Die Berechnung der sechs Procente erfolgt

auf das ganze Jahr und es ist danach das Zinsmaaß auch für andere Zeitabschnitte, Monate, Wochen und Tage, zu berechnen.

S. Sondershausensches G. B.:

Wer wegen — — — zu bestrafen. Gesetzlich gestattet sind dermalen sechs vom Hundert auf das ganze Jahr u. s. w., wie das Weimarsche und die anderen Gesetzbücher.

Literatur.

Günther S. 152. Schüler S. 93. Weiß III. S. 404. N. Crim. Ges. Buch S. 196. Hartitzsch S. 445. Hesse, Bemerkungen über Strafverbote gegen Wucher, in Hinblick auf die neueren deutschen Gesetzgebungen. N. A. 1841. S. 113 u. 269. Ist das Bedingen eines Proxeneticum als Wucher anzusehen? N. J. Bd. I. S. 133. Auch die Annahme einer angeblichen Schenkung über die bedungenen Zinsen ist nach Beschaffenheit der Fälle, insbesondere wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Schuldner zu dem Geschenke durch seine bedrängte Lage veranlaßt worden, diese aber dem Gläubiger bekannt war, als Zinswucher anzusehen? Wochenbl. I. S. 69. Ueber Wucher s. Schwarze's Beitr. aus der Spruchpraxis in den N. J. IV. S. 412. Ueber den betreffenden Art. des Weimarschen C. G. B. Gross, Bem. S. 85.

Art. 294.

Nicht minder sind diejenigen Gläubiger, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen lassen, als sie zu fordern befugt sind, oder für die Gestundung einer Forderung sich mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen geben oder leisten lassen, um den zehnfachen Betrag des Erhobenen oder auch nur Versprochenen zu bestrafen.

Altenburgisches G. B.:

Auch diejenigen Gläubiger — — — der gesetzlich gestatteten

Zinsen (Art. 293.) — — sollen um den zehnfachen Betrag — — bestraft werden.

Meiningensches G. B.:

Auch diejenigen — — — oder Werth von sechs Procent Zinsen (Art. 293.) — — bestraft werden.

S. Sondershausensches G. B. wie das Altenburgische G. B.

Literatur.

Groß I. S. 166. Günther S. 153. Weiß III. S. 414. N. Crim. Ges. Buch S. 197. Hartitzsch S. 446.

Art. 295.

In eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darlehnen den Schuldnern statt baaren Geldes Sachen aushändigen.

Meiningensches G. B.:

In eine Geldbuße bis zu einhundert und funfzig Gulden sind — aushändigen.

Literatur.

Günther S. 153. Weiß III. S. 416. N. Crim. Ges. Buch S. 197. Hartitzsch S. 448.

Art. 296.

Diejenigen, welche bei dergleichen wucherlichen Geschäften als Unterhändler concurriren, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu belegen.

Meiningensches G. B.:

Diejenigen, welche — — Unterhändler mitwirken, sind — — Geldstrafe bis zu hundert Gulden zu belegen.

Literatur.

Weiß III. S. 418.

Art. 297.

Betrüglicher Wucher.

Hat ein Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Contract so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betruges in Anwendung zu bringen.

Literatur.

Groß I. S. 167. Günther S. 154. Weiß III. S. 418. N. Crim. Ges. Buch S. 198. Hartitzsch S. 449.

Art. 298.

Rückfall.

Wenn Jemand bereits wegen wucherlicher Handlungen bestraft worden ist, und sich eines solchen Vergehens wiederholt schuldig macht, so ist außer der Geldbuße wegen des Rückfalles auf Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu erkennen.

Literatur.

Weiß III. S. 420. N. Crim. Ges. Buch S. 198.

Art. 299.

Gewerbmäßiger Wucher.

Personen, welche den Wucher gewerbmäßig treiben, sind außer der Geldbuße mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Bei dem Rückfalle kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gesteigert werden.

Literatur.

Weiß III. S. 422. N. Crim. Ges. Buch S. 198. Hartitzsch S. 450.

Art. 300.

Bestimmung über die Ungültigkeit wucherlicher Geschäfte.

Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.

Literatur.

Weiß III. S. 422. N. Crim. Ges. Buch S. 199. Hartitzsch S. 451.

Art. 301.

Unanwendbarkeit der Vorschriften wegen des Wuchers auf kaufmännische Geschäfte.

Die Strafbestimmungen wegen des Wuchers leiden auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

Literatur.

Gross I. S. 167. Günther S. 155. Weiß III. S. 424. N. Crim. Ges. Buch S. 199. Hartitzsch S. 451.

Sechzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Art. 302.

Incest.

Diejenigen, welche Verwandte in absteigender Linie zum Beischlafe mißbrauchen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, sowie die Descendenten, welche sich dazu hingeben, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Altenburgisches G. B.: Art. 302.

Schwächung.

Ist von einer unverheiratheten Mannsperson mit einer ledigen

Frauensperson, welche zu ihr nicht in einem Art. 303. bezeichneten verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, der Beischlaf ausgeübt worden, so wird die Mannsperson, wenn sie nicht vorher schon zweimal wegen eines geschlechtlichen Vergehens bestraft worden ist, entweder mit achttägigem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von zwei Thalern funfzehn Neugroschen bis zu sechs Thalern belegt, und hat außerdem die gesetzlichen Censurgebühren zu entrichten. Ist sie eines Geschlechtsvergehens halber vorher schon mindestens zweimal bestraft worden, so wird die Strafe für jedes Mal noch um achttägiges Gefängniß oder 2 Thaler 15 Neugr. bis 6 Thaler erhöht.

Die Weibsperson wird in allen Fällen nur mit der Hälfte der der Mannsperson angedrohten Strafe belegt.

Sollte dagegen eine Weibsperson schon zweimal bestraft worden sein, so ist der dritte Schwächungsfall mit einer Woche bis zwei Wochen Gefängniß oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße, der vierte und die ferneren Rückfälle aber mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die Strafe der Schwächung, nicht aber die Pflicht zur Zahlung erwachsener Untersuchungskosten und der Kirchen-Censurgebühren (bei welchen es überhaupt nach §. 10. der Constitution vom 7. Juli 1823 bewendet) fällt dann weg, wenn die Geschwächte noch vor ihrer Niederkunft, oder, falls eine Schwängerung nicht erfolgte, binnen zwei Monaten von Eröffnung des Strafbescheides sich mit ihrem Schwängerer verheirathet.

Uebrigens bleibt alles dasjenige, was in der nur erwähnten Constitution zu dem Zwecke zeitiger Anzeige einer erlittenen Schwächung, der Angabe des wahren Schwängerers, sowie der zu verhütenden Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt bei Geschwächten und wegen der bezüglichen civilrechtlichen Verhältnisse verordnet worden ist, auch ferner in Kraft.

Sondershausensches G. B. wie das sächsische, jedoch mit Weglassung der Worte: „zweiten Grades."

Literatur.

Weiß III. S. 226. 427. Abegg, Beitr. zur Lehre vom Verbrechen des Inceſtes. N. A. 1846. S. 1.

Art. 303.

Leibliche und Stiefgeschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, welche mit einander Unzucht treiben, ingleichen Stiefeltern, welche mit ihren Stiefkindern dieſes Verbrechens ſich ſchuldig machen, werden, und zwar, was die Stiefeltern anlangt, inſofern nicht die Beſtimmung Art. 304. auf ſie anzuwenden iſt, mit drei bis ſechs Monaten Gefängniß beſtraft; Stiefkinder aber, welche ſich ihren Stiefeltern zur Unzucht hingeben, ſind mit ein- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

Altenburgiſches G. B. hat in Art. 303. den Art. 302. und 303. des ſächſiſchen C. G. B. zuſammengefaßt.

Inceſt.

Diejenigen, welche Verwandte in abſteigender Linie zum Beiſchlafe mißbrauchen, ſind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausſtrafe, ſowie die Deſcendenten, welche ſich dazu hingeben, mit ein- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

Voll- und halbbürtige Geſchwiſter, Schwiegereltern — zu belegen. (Wie Art. 303. des ſächſiſchen G. B.)

Literatur.

Weiß III. S. 430.

Art. 304.

Mißbrauch zur Unzucht.

Pflegeeltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen zur Unzucht mißbrauchen, ingleichen richterliche und

polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufseher in Strafanstalten, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, werden nach dem Verhältnisse des Mißbrauches der anvertrauten Gewalt mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Literatur.

Weiß III. S. 432. Hartitzsch S. 454. Zirkler im N. A. 1842. S. 473. Gaudlitz, Beitr. zur Interpretation des Art. 304. N. J. Bd. II. S. 229.

Art. 305.

Unzucht als Gewerbe.

Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Ist eine solche Weibsperson zu der Zeit des Beischlafes wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so findet sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe statt.

Altenburgisches G. B.:

Weibspersonen — — Gefängnißstrafe, welche nach Art. 23. in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann, zu belegen.

Ist eine solche — Arbeitshausstrafe statt.

Literatur.

Groß, Bem. S. 53. Günther S. 156. Weiß III. S. 432. Zu Art. 305. N. J. Bd. II. S. 416. Hartitzsch S. 454.

Art. 306.

Kuppelei.

Wer Weibspersonen, welche sich für Lohn zur Unzucht brauchen lassen, Anderen zuführt, oder ihnen des unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung verstattet, ist mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen. Diese Strafe steigt

auf drei- bis sechsmonatliches Gefängniß, wenn die Weibsperſonen mit der Luſtſeuche behaftet geweſen ſind, oder die Kuppelei gewerbmäßig betrieben wird, und in den beiden letzteren Fällen bei dem Rückfalle auf ſechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausſtrafe.

Literatur.

Groſſ, Bemerk. S. 53. Weiß III. S. 436. Hartitzſch S. 455.

Art. 307.

Die Verleitung unbeſcholtener Perſonen zu fleiſchlichen Vergehungen mit Anderen wird mit drei- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft. Sind hierzu Kinder unter vierzehn Jahren oder eigene oder fremde Ehefrauen oder Verwandte in abſteigender Linie oder Geſchwiſter oder zur Erziehung anvertraute Perſonen verführt worden, ſo findet Arbeitshausſtrafe von ſechs Monaten bis zu vier Jahren ſtatt.

Altenburgiſches, Meiningenſches und Sondershauſenſches G. B.: Die Verleitung unbeſcholtener Perſonen zu geſchlechtlichen Vergehungen — zu vier Jahren ſtatt.

Weiß III. S. 438. Hartitzſch S. 455. Zu Art. 307. N. J. Bd. II. S. 354.

Art. 308.

Widernatürliche Unzucht.

Die widernatürliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes zieht Gefängnißſtrafe bis zu einem Jahre nach ſich.

Literatur.

Weiß III. S. 440. Hartitzſch S. 455. Präj. über das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht. N. J. Bd. III. S. 123. Ueber dieſes Capitel vgl. m. Wächter's oben angef. Abhandlungen aus dem Strafrechte.

Art. 309.

Zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Literatur.

Weiß III. S. 442. Hartitzsch S. 456.

Art. 310.

Thierquälerei.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Literatur.

Groß I. S. 167. Günther S. 158. Weiß III. S. 444. N. Crim. Ges. Buch S. 203. Hartitzsch S. 456.

Siebzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Art. 311.

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen nach den erhaltenen Instructionen oder sonst obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind, insoweit nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, oder durch specielle Anordnungen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu belegen.

Meiningensches G. B.:
Staatsdiener — — — mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden zu belegen.

Sondershausensches G. B.:
Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen nach ihren Instructionen oder sonst obliegenden Amtspflichten gröblich vernachlässigen und sich solche Vernachlässigungen wiederholt zu Schulden kommen lassen, werden, wenn die im §. 75. des Landesgrundgesetzes bezeichneten Disciplinarmittel erfolglos angewendet worden sind, mit Gefängnißrafe von zwei bis zu sechs Monaten belegt.

Literatur.

Groß I. S. 168. Günther S. 158. Schüler S. 93. Weiß III. S. 446. N. Crim. Ges. Buch S. 204. Hartitzsch S. 457. Präj. zu Art. 311. N. J. Bd. I. H. 3. S. 107. Ueber Amtsverbrechen Schwarze in den N. J. Bd. IV. S. 425.

Bemerkungen zu Art. 311—326.

Dieses Capitel ist unstreitig das am wenigsten gelungene im ganzen Strafgesetzbuche, wie schon von vielen Seiten bemerkt worden ist. Ein Hauptübelstand liegt offenbar darin, daß Disciplinarvergehen, wie z. E. die Art. 311. bedrohten Handlungen, und Criminalverbrechen unter einander geworfen sind, und die Gränze zwischen beiden lediglich von dem relativen und individuellen Ermessen der Dienstbehörde abhängig gemacht ist, wie aus dem Art. 326. deutlich hervorgeht. Dieser bestimmt nämlich, daß dann, wenn in einem Falle die widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht ist, welches zu beurtheilen lediglich in das Ermessen der Dienstbehörde gestellt wird, diese allein zur Untersuchung und Bestrafung competent sein soll. Sodann ist auch hier über Dienstentsetzung nichts verordnet, und man hat die desfallsigen Bestimmungen, wie

Schüler a. a. O. S. 96 und 97.

bemerkt, einem künftigen Staatsdienstgesetze vorbehalten, da man in

Sachsen, wie es hiernach scheint, ein solches auch noch nicht hat (vgl. Bem. zu Art. 10.).

Art. 312.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Wenn Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem Etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Literatur.

Schüler S. 94. Günther S. 159. Weiß III. S. 450. N. Crim. Ges. Buch S. 205. Hartitzsch S. 450.

Art. 313.

Bestechung.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen Etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten zu belegen.

Literatur.

Günther S. 159. Weiß III. S. 454. N. Crim. Ges. Buch S. 205. Hartitzsch S. 461. Präj. über die Consummation der passiven Bestechung. N. J. Bd. II. S. 365.

Art. 314.

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten zu Schulden gebracht, so kann nach Verhältniß der begangenen

Pflichtwidrigkeit, insofern diese nicht an und für sich eine höhere Strafe nach sich zieht, die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre gesteigert werden.

Literatur.

Weiß III. S. 456.

Art. 315.

Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Eheweibern, Kindern oder anderen Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

Altenburgisches, Meiningensches und Sondershausensches G. B.: Die in den Art. 312, 313 und 314. u. s. w. — zulassen.

Literatur.

Weiß III. S. 456.

Art. 316.

Die Staatsdiener und öffentlichen Beamten haben die ihnen unter den Art. 312., 313., 315. bemerkten Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, binnen acht Tagen zurückzugeben, oder darüber bei der ihnen vorgesetzten Behörde oder bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu erstatten.

Literatur.

Weiß III. S. 456.

Art. 317.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind, insofern nicht nach

Beschaffenheit der letzteren die Strafe eines schwereren Verbrechens eintritt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 160. Weiß III. S. 458. N. Crim. Ges. Buch S. 206. Hartitzsch S. 463.

Art. 318.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, sowie überhaupt alle Staatsbürger, welche bei Besetzung der von ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechtes Geschenke oder Leistungen annehmen, oder Vortheile sich ausbedingen, sind um den vierfachen Werth des Empfangenen oder Ausbedungenen, oder, dafern dasselbe nicht zu Geld angeschlagen werden kann, um zehn bis einhundert Thaler und bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Eben so sind diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anstellungen sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, um den vierfachen Werth des Gegebenen oder Versprochenen, oder, wenn eine Schätzung desselben nicht stattfinden kann, um zehn bis einhundert Thaler zu bestrafen.

Altenburgisches G. B.:

Staatsdiener — — — um zehn bis einhundert Thaler zu bestrafen.

Hierbei bleibt der höchsten Behörde die Befugniß vorbehalten, die Entfernung des auf solche Weise zu Amt oder Anstellung Gelangten von solchem, sowie die Einziehung des Besetzungsrechtes auf die Dauer der diesfallsigen Berechtigung des schuldig befundenen Collators zu verfügen.

Meiningensches G. B. wie das sächsische, nur mit der Abänderung, daß es heißt: „um zwanzig bis hundertundfunfzig Gulden.“

Sondershausensches G. B.: Staatsdiener — — — um zehn bis einhundert und funfzig Thaler und bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Ebenso — — um zehn bis einhundert und funfzig Thaler zu bestrafen.

Literatur.

Günther S. 161. Schüler S. 94. Weiß III. S. 62. N. Crim. Ges. Buch S. 207. Hartitzsch S. 464.

Art. 319.

Ueberdem fällt Alles, was unter den Art. 312 bis 318. bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, der Armencasse des Wohnortes des Empfängers anheim. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen.

Literatur.

Weiß III. S. 466.

Art. 320.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Mit Geldstrafen von zehn bis zu einhundert Thalern und nach Befinden mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei eintritt, Staatsdiener und öffentliche Beamte zu belegen, welche Jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden ist, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses nöthigen, oder die an sie gelangten Verordnungen höherer Behörden, oder rechtliche Erkenntnisse, oder andere ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zugekommene Schriften unterdrücken, oder Jemanden widerrechtlich verhaften oder gefangen

halten, oder ihre amtlichen Verhältnisse auf irgend eine Weise zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung einer Person mißbrauchen.

Haben dieselben sich solche Handlungen um der Erlangung eines eigenen Vortheiles willen zu Schulden gebracht, so ist, insofern die Handlung nicht an sich eine höhere Strafe nach sich zieht, unbedingt auf Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Meiningensches G. B.:

Mit Geldstrafen von zwanzig bis hundert und funfzig Gulden — — — zu erkennen.

S. Sondershausensches G. B.:

Mit Geldstrafen von zehn bis zu einhundert und funfzig Thalern — — — zu erkennen.

Literatur.

Günther S. 162. Schüler S. 95. Weiß III. S. 468. N. Crim. Ges. Buch S. 208 u. 293. Hartitzsch S. 467. Meisel, einige Bemerkungen zu Art. 320. N. J. Bd. I. H. 1. S. 42. Vgl. Wochenbl. B. III. S. 223. und Bd. V. S. 313. Schwarze, Beitr. aus der Spruchpraxis. N. J. Bd. IV. S. 425.

Art. 321.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Mit gleichen Geld- und Gefängnißstrafen sind Geistliche, Advocaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und andere öffentlich bestellte Personen zu belegen, welche die ihnen in Folge dieser Stellung obliegenden Pflichten verletzen.

Meiningensches G. B.:

Mit gleichen Geld- und Gefängnißstrafen (Art. 320.) sind Geistliche, — — Aerzte, Friedensrichter, Hebammen — verletzen.

S. Sondershausensches G. B.:

Mit gleichen — verletzen, insofern nicht ein den beste-

henden Verordnungen zufolge blos disciplinarisch zu ahnendes Vergehen vorliegt.

Literatur.

Günther S. 162. Weiß III. S. 472. N. Crim. Ges. Buch S. 209. Hartitzsch S. 468. Vgl. das zum vor. Art. cit. Wochenblatt.

Art. 322.

Verletzung der Dienstpflicht.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte, oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Anderen einen Vortheil zu verschaffen, sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei vorliegt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Literatur.

Weiß III. S. 476.

Art. 323.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Staatsdiener und andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind ebenso, wie diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Literatur.

Günther S. 163. Weiß III. S. 478. N. Crim. Ges. Buch S. 210. Hartitzsch S. 470.

Art. 324.

Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Gleichergestalt ist das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Literatur.

Weiß III. S. 480. Schüler S. 95. Hartitzsch S. 470. Ortloff, vom Eindringen in fremde Geheimnisse, in den ad. art. 161. cit. jurist. Abhandl. S. 201.

Art. 325.

Wahrheitswidrige Aussage.

Wer in einer, ihn nicht selbst betreffenden Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon beiwohnenden Kenntniß aufgefordert wird, und bei der hierüber erstatteten Aussage entweder wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen verschweigt, ist, insofern er nicht diese Aussage eidlich bestärkt hat, und dieshalb oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Altenburgisches, Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.: Wer in einer — — insofern er nicht diese Aussage eidlich bestärkt hat, und nicht dieserhalb — zu belegen.

Literatur.

Groß II. S. 39. Günther S. 164. Schüler S. 95. N. Crim. Ges. Buch S. 211. Hartitzsch S. 471. Schwarze, das Verbrechen der wahrheitswidrigen Aussage. N. J. Bd. III. S. 129.

Art. 326.

Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.

Bei allen in diesem Capitel erwähnten Verbrechen soll

eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen außerdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden. Ist in dem letzteren Falle die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht, so ist die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen.

Altenburgisches G. B.:

Bei allen — — auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde (Grundgesetz §. 84.) stattfinden. Ist in dem letzteren Falle — — und darin zu erkennen. Deshalb sind alle wegen solcher Vergehen einlaufende Anzeigen zunächst an die Dienstbehörde der Bezüchtigten abzugeben, und es ist deren Entschließung zu erwarten.

Meiningensches und S. Sondershausensches G. B.:

Der letzte Satz des Artikels im sächsischen Gesetzbuche:

„Ist in dem letzteren Falle — die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen."

ist in beiden Gesetzbüchern weggelassen.

Literatur.

Groß I. S. 168. Dessen Bemerk. S. 54. Günther S. 164. Weiß III. S. 484. Hartitzsch S. 472. Ueber den betr. Art. im Weimarschen C. G. B. Groß, Bem. S. 86.

Bemerkungen.

Sowohl in Sachsen, als auch in den anderen Staaten sollen die Amtsverbrechen der Staatsdiener nur auf Antrag der Betheiligten, und außerdem noch auf Antrag der Dienst- und Aufsichtsbehörde untersucht und bestraft werden; — also nicht Amtswegen. — So wenig sich die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung da verkennen läßt, wo, wie in den vorstehenden Gesetzbüchern, Disciplinar- und Criminalverbrechen nicht scharf getrennt sind, und so zweckmäßig es auch sein mag, das Ansehen der Staatsdiener gegen Verdächtigungen durch chicanös herbeigeführte Untersuchungen zu sichern, so stehen doch jener Bestimmung,

soweit sie auch auf schwere und eigentlich criminelle Amtsverbrechen ausgedehnt ist, die gewichtigsten Bedenken entgegen; denn wenn dem Staate in jeder Hinsicht daran gelegen sein muß, rechtliche und gewissenhafte Diener zu haben, so muß ihm auch daran liegen, daß jedes Amtsverbrechen schonungslos untersucht und bestraft werde. Geschieht dieses nicht, so leidet das Ansehen des ganzen Standes, es leiden die ehrliebenden Diener selbst darunter, und es kann nicht an hämischen Bemerkungen gegen eine solche, allerdings wenigstens scheinbare Prärogative fehlen. Selbst der minder Uebelgestimmte kann auf den Gedanken kommen, daß der Sinn der erwähnten Bestimmung dahin gehe:

Es sollen wegen der Amtsverbrechen der Staatsdiener die Augen so lange zugedrückt werden, bis ein Verletzter kommt und sich beschwert, oder die Aufsichtsbehörde einen Antrag dieserhalb stellt.

Dem sei indessen, wie ihm wolle: zweierlei Trostgründe liegen für einen Amtsverbrecher in der Verordnung, daß nicht Amtswegen Criminaluntersuchung eingeleitet werden solle. Erstens wird in vielen Fällen ein Verletzter Bedenken tragen, gegen einen einigermaaßen einflußreichen Mann als Denunciant aufzutreten, und zweitens wird eben aus diesem Grunde die Aufsichtsbehörde von Amtsverbrechen, bloße Disciplinarfälle ausgenommen, selten etwas erfahren. Ein Verletzter wird sich höchstens bei einem Vorgesetzten des Thäters im Stillen beklagen, und um Verschweigung seines Namens bitten, was wiederum jenen nicht bestimmen kann, weiter einzuschreiten, da ein Verfahren Amtswegen nicht stattfindet, und da der Vorgesetzte, — weigert sich der Verletzte der Anzeige, — in Ermangelung einer positiven Verpflichtung zum Antrage auf Untersuchung, — der Stimme des Mitleids leicht Gehör geben und es bei einer Warnung bewenden lassen wird.

Ist aber nun wirklich einmal eine Denunciation eines Verletzten vorhanden, nun dann hat die Aufsichtsbehörde auch wieder das erste Wort zu reden, nämlich zu beurtheilen, ob die vorliegende widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe, oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht ist. Findet sie dieses, — sei auch ihre Ansicht noch so ungegründet, — so sind die Criminalgerichte ausgeschlossen, und die Dienst- oder Aufsichtsbehörde untersucht und bestraft die That.

Gar Mancher wird daher hierin gewiß eine allzugroße Nachsicht gegen Amtsverbrecher erblicken; denn die Aufsichts- oder Dienstbehörde, die mit einem solchen in fortwährender Verbindung gestanden hat, und auch seine guten Seiten kennt, wird sich leicht zu möglichster Schonung

desselben hingezogen fühlen. Und das gereicht der menschlichen Natur eher zur Ehre, als zum Vorwurfe. Aber ob solches auch dem Interesse des Staates angemessen ist, dessen Wohlfahrt und Achtung von der Gewissenhaftigkeit seiner Beamten abhängt, das ist eine andere Frage, und diese wird wohl Jeder mit mir verneinen. Wollte man aber einmal Amtsverbrechen, selbst die schwersten, wie Bestechung, nie Amtswegen untersuchen und bestrafen lassen, so hätte man diese Bestimmung in dem Altenburgischen, Meiningenschen und Sondershausenschen Gesetzbuche auch auf den Eidesbruch übertragen und erwägen sollen, daß bei den meisten Amtsverbrechen ein Eidesbruch noch im Besonderen enthalten, und daß dieser weit härter zu bestrafen sei, als wenn ein Mensch von geringer Bildung sich dieses Verbrechens schuldig macht. Nur bei den eigentlichen Disciplinarvergehen, und bei den Art. 322., 324 und zum Theil in Art. 323. bedrohten Verbrechen unterliegt die in Art. 326. enthaltene Vorschrift keinem Bedenken.

Endlich darf nicht unbemerkt bleiben, daß manches Amtsverbrechen, namentlich eines der schwersten, die Bestechung, viel zu gelinde geahndet ist im Verhältnisse zu anderen Verbrechen. Das Maximum bei demselben ist einjährige Arbeitshausstrafe, das Maximum beim Betruge sechsjährige Arbeitshausstrafe, mag auch dort die Summe, die der Beamte erhalten hat, noch so groß sein. Man vgl. auch die Strafen bei dem Meineide, Eidesbruche u. s. w. Wie verschieden ist aber die subjective Strafbarkeit bei einem Staatsdiener und bei einem Menschen, der nur dürftige sittliche Bildung erhalten hat!

Gewiß werden alle Staatsdiener, zumal die Justizbeamten, denen in den Instructionen eingeschärft wird, des Wahlspruches: Jeder ist vor dem Gesetze gleich! stets eingedenk zu sein, und die ihr Gewissen sowohl, als ihre Amtsehre auf denselben immerdar hinweist, in ihrem eigenen Interesse, sowie in dem des Staates und einer unparteiischen Gerechtigkeitspflege in den Wunsch einstimmen, daß die gesetzgebende Gewalt vor allen Anderen auf sie den Grundsatz anwende: Jeder, auch der Staatsdiener, ist vor dem Gesetze gleich!

Uebrigens bietet der Art. 326. bei seiner Auslegung noch besondere Schwierigkeiten dar, nämlich in den Worten:

> Ist in dem letzteren Falle die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe, oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht, so ist die Dienstbehörde 2c. competent.

Abgesehen davon, daß es zweifelhaft ist, was die Worte:

in dem letzteren Falle

bedeuten, da vorher von zwei zusammengehörigen Fällen die Rede ist, so fragt sich auch weiter:

Was heißt hier bedroht?

Ist von einer Bedrohung in thesi die Rede und geht die Absicht des Gesetzgebers dahin, daß die Dienstbehörde nur dann zuständig sein soll, wenn ein solches Dienstverbrechen vorliegt, das höchstens mit einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe bedroht ist, oder daß sie auch dann competent sein soll, wenn das vorliegende Verbrechen, mag das Maximum der für dasselbe angedrohten Strafe sich auch höher belaufen, nach seiner individuellen Beschaffenheit mit nicht mehr, als achtwöchentlichem Gefängnisse, zu bestrafen ist?

Das Letztere ist offenbar gemeint; denn das Maximum der Gefängnißstrafe beläuft sich bei allen Verbrechen dieses Abschnittes (Art. 312 fgg.) höher. Dabei tritt nun aber wieder ein anderer Uebelstand, nämlich der hervor, daß die Dienstbehörde gewissermaaßen über die Frage: ob eine Justizsache vorliege? zu entscheiden hat; denn wenn sie selbst dann, wenn eine längere Gefängnißstrafe, als acht Wochen, auszusprechen wäre, der entgegengesetzten Ansicht ist, und die letztere ihr gar nicht zweifelhaft scheint, so wird die betheiligte Justizbehörde hiervon meistentheils gar keine Kenntniß erhalten.

Anhang.

Gesetz,

die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend;

vom 30. Juli 1846.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden für angemessen, in Betreff der für den Fall des Zusammentreffens verschiedenartiger zeitlicher Freiheitsstrafen seither befolgten, im Criminalgesetzbuche enthaltenen Grundsätze, und in Beziehung auf die hierbei und sonst vorkommende Verwandlung einer Strafart in die andere, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende zum Theil abändernde Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Wenn Zuchthausstrafe des ersten und des zweiten Grades mit einander zusammentreffen, so soll künftig nicht die geringere dieser Strafen in die schwerere verwandelt, sondern es sollen dieselben stets neben einander erkannt und nach einander vollstreckt werden.

§. 2. Bei zusammentreffenden Zuchthausstrafen verschiede-

nen Grades ist die Zuchthausstrafe ersten Grades zuerst zu vollstrecken; nur in dem Falle, wenn ein zu Zuchthausstrafe verschiedener Grade Verurtheilter sich mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung in das Zuchthaus hat einliefern lassen, ist mit Verbüßung der Zuchthausstrafe zweiten Grades zu beginnen.

§. 3. Treffen zeitliche Zuchthausstrafen ersten oder zweiten Grades allein oder in Verbindung mit einander mit Arbeitshausstrafe zusammen, so ist die Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades nach dem Maaßstabe, daß ein Jahr Arbeitshausstrafe acht Monaten Zuchthausstrafe gleich zu achten ist, zu verwandeln, jedoch wegen sämmtlicher zusammentreffender Verbrechen auf keine geringere Dauer der Strafzeit zu erkennen, als den Verbrecher wegen des oder der mehreren mit Arbeitshaus zu bestrafenden Verbrechen betroffen haben würde, wenn diese Verbrechen allein zur Bestrafung vorgelegen hätten.

§. 4. Wenn Gefängnißstrafe mit Arbeitshausstrafe zusammentrifft, so ist erstere in letztere in der Maaße zu verwandeln, daß statt eines Jahres Gefängniß auf sechs Monate Arbeitshaus erkannt wird.

§. 5. Trifft Gefängnißstrafe mit Zuchthausstrafe zusammen, so wird die Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades in der Maaße verwandelt, daß statt eines Jahres Gefängniß auf vier Monate Zuchthaus erkannt wird.

§. 6. Trifft Gefängnißstrafe mit Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe zusammen, so wird die Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades verwandelt und zwar dergestalt, daß die Gefängnißstrafe zunächst in Arbeitshausstrafe (§. 4.) und sodann diese, sowie die außerdem verwirkte Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades (§. 3.) umgewandelt wird.

§. 7. Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle der im ersten Abschnitte des

Art. 53. im Criminalgesetzbuche gegebenen Vorschriften und es sind daher ins Künftige auch diejenigen Artikel des Criminalgesetzbuches, in welchen direct oder indirect auf Art. 53. verwiesen wird, unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen in Anwendung zu bringen. Dagegen bleibt die im Schlußsatze des Art. 53. enthaltene Bestimmung in Kraft und ist dieselbe auch bei der nach §§. 3., 4., 5 und 6. des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Strafverwandlung in Obacht zu nehmen.

§. 8. Ist eine nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen ausfallende Zuchthausstrafe ersten Grades auf einen verhältnißmäßigen Theil zu reduciren, so kann dieselbe ausnahmsweise auch in einer kürzeren als zweijährigen Dauer, und zwar bis zu einem Jahre herab, erkannt werden. Würde jedoch der sich ergebende Verhältnißtheil noch geringer ausfallen, so ist statt dessen auf eine geringere Strafart zu erkennen, deren Dauer dann lediglich nach richterlichem Ermessen, jedoch in keinem Falle höher, als auf ein Jahr, festzusetzen ist.

Die im Art. 18. des Criminalgesetzbuches im zweiten Abschnitte enthaltene Bestimmung ist daher künftig auf Zuchthausstrafe ersten Grades nicht anzuwenden.

§. 9. Ist in einem Falle, wo mehrere Diebstähle, Hehlereien oder Parthiererein der in der Erläuterung zu Art. 50. des Criminalgesetzbuches vom 16ten Juni 1840 gedachten Art concurriren, von denen einige mit Zuchthaus zweiten Grades und andere mit einer geringeren Strafart zu ahnden sind, der Richter gemeint, diese Strafen nach Art. 240. des Criminalgesetzbuches in der höheren Strafart verbüßen zu lassen, so hat er die nach §§. 3., 4., 5 und 6. gegenwärtigen Gesetzes eintretende Strafverwandlung und die nach der obgedachten Erläuterung stattfindende Reduction vor dem Uebergange auf die höhere Strafart vorzunehmen.

§. 10. Wenn bei einem nach Art. 233. zu beurtheilenden

Diebstahle, zufolge der übrigen dabei einschlagenden Verhältnisse, der Verbrecher mit Arbeitshausstrafe, jedoch von kürzerer Frist, als nach Art. 17. für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, diese jedoch in ihrer Dauer um die Hälfte zu erhöhen.

Was dem zuwider in der Erläuterung zum Art. 233. vom 16ten Juni 1840 festgesetzt worden, wird aufgehoben.

§. 11. Gleichergestalt wie nach §. 10. ist zu verfahren, wenn der Richter nach Art. 240. des Criminalgesetzbuches für angemessen erachtet, die verwirkte Arbeitshausstrafe in der zunächst folgenden höheren Strafart verbüßen zu lassen, dieselbe jedoch noch nicht die Dauer von einem Jahre erreicht. Zwölf Monate sind hierbei einem Jahre gleich zu achten. Soll nach dem erwähnten Artikel Zuchthausstrafe zweiten Grades von noch nicht zweijähriger Dauer in der nächst höheren Strafart verbüßt werden, so ist statt derselben auf Zuchthaus ersten Grades in gleicher Dauer, und ohne Berücksichtigung der im Art. 17. getroffenen Bestimmungen zu erkennen.

§. 12. Wenn auf geführte Vertheidigung die in der vorigen Instanz dem Verbrecher auferlegte Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades beziehendlich auf Zuchthausstrafe zweiten Grades oder auf Arbeitshausstrafe herabgesetzt wird, so ist die Strafe im niederen Strafgrade niemals auf eine längere Dauer zu erkennen, als in welcher die Strafe des höheren Grades auferlegt war.

§. 13. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind auch auf solche Verbrechen anzuwenden, welche vor der Bekanntmachung desselben begangen worden sind. Ist jedoch in der deshalb anhängigen Untersuchung bereits ein Erkenntniß publicirt, so kommen sie in zweiter Instanz nur insoweit zur Anwendung, als dadurch nicht eine Verlängerung der in erster

Instanz überhaupt erkannten Freiheitsberaubung herbeigeführt wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 30sten Juli 1846.

Friedrich August.

(L.S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Berichtigung und Zusatz.

Zu S. 46. Beim Altenburgischen G. B. ist in dem Satze: Es sind hierbei u. s. w. zu lesen:

bei verwirkten Gefängniß- oder Arbeitshausstrafen.

(vgl. not. 3. S. 48.)

Zu S. 339. not. 1. am Ende ist beizufügen:

Nur diejenigen Fälle dürften, wiewohl mit Vorsicht, noch unter den Art. 288. zu subsumiren sein, wo schon das römische Recht bei dem damnum injuria datum ein corpus laesum oder peremtum annimmt; z. E. das Werfen einer Sache in das Meer oder einen Fluß (vgl. l. 27. §. 18—21. D. ad Leg. Aquil. IX. 2.), das Unbrauchbarmachen einer Sache, z. E. der Nahrungsmittel oder Kleider durch Besudelung mit Schmutz, u. s. w.

Alphabetische Zusammenstellung der in den Kriminalgesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen.*)

Erklärung der Citate.

A. bezeichnet Artikel des Kriminalgesetzbuchs.
P. die Publikationspatente.
S. die Seitenzahl.
not. die den Artikeln angehängten Bemerkungen.

A.

Abackern, ungebührliches, von dem benachbarten Grundstücke. A. 286.
Abbitte, als Privatgenugthuung für Beleidigungen findet nicht mehr Statt. A. 202. S. Ehrenerklärung, Widerruf C.
Abfeilen ächter Gold- oder Silbermünzen in betrüglicher Absicht. A. 271.
Abgaben, öffentliche. Verleitung zur Verweigerung derselben. A. 108.
Ablassen eines Teiches beim Fischdiebstahle. A. 282. 283.
Abolition. Wer solche erlangt hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht wieder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. A. 73. — Vergl. Art. 58. Rückfall.
Absatz, Bestrafung dessen, welcher wissentlich zum Absatze fremder, von den Besitzern widerrechtlich erlangter Gegenstände mitwirkt. A. 239.
Abschrift, beglaubigte, des Straferkenntnisses wegen Injurie oder Verleumdung, hat der Verletzte auf Kosten des Beleidigers zu erhalten. A. 202.
Absicht, s. Vorsatz.
Abtreibung der Leibesfrucht. A. 128. 129.

*) Das obige Sachregister ist dasjenige, welches unter amtlicher Autorität zugleich mit dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Criminalgesetzbuche und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen der Oeffentlichkeit übergeben worden ist. Theils wegen dieser seiner Eigenschaft, theils weil es ein seltenes Muster von Vollständigkeit, vereint mit systematischer Zusammenstellung, bildet, glaubte der Verfasser dasselbe wörtlich, — nur mit wenigen Abänderungen und den durch sein Ziel gebotenen Weglassungen, — mittheilen zu müssen. Da es lediglich auf die Artikel verweist, so wird es für alle Länder, in denen das sächsische Strafgesetzbuch gilt, brauchbar, und kann den Geschäftsmännern, welche sich desselben zu bedienen haben, nur eine erwünschte Zugabe sein.

Actienvereine, Fälschung oder wissentliches Ausgeben verfälschter — Kreditpapiere derselben. A. 274.
Adoptiveltern, — Kinder.
A. Entwendung unter ihnen. A. 237.
B. Veruntreuung unter ihnen. A. 244.
C. Ausnahme derselben von der Verpflichtung zur Anzeige von Verbrechen. A. 41.
Advokaten, Sachwalter.
A. Veruntreuung in ihren Geschäften. A. 243.
B. Anmaßung der Verrichtungen eines Sachwalters. A. 267.
C. Deren Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens. A. 321.
Advokatur, deren Verlust als Folge verbüßter, resp. rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe. A. 9.
Aergerniß, zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen. A. 309.
Aeußerung, aufreizende, gegen die Regierung oder ihre Organe oder die Staatsverfassung. A. 94.
Alter.
A. Kindesalter. Kinder vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre sind unzurechnungsfähig. A. 66.
B. Jugendliches Alter vom 12. bis 18. Jahre als Milderungsgrund. A. 62.
C. Bei Personen unter 18 Jahren Zulässigkeit der Umwandelung der Gefängniß- und Arbeitsstrafen in körperliche Züchtigung. A. 22.
D. Einfluß der wahrscheinlichen Lebensdauer des Verbrechers auf die Bestimmung der Strafzeit beim Zusammentreffen mehrerer zeitlichen Freiheitsstrafen. A. 56.
Alternative Strafen. Vorschriften über dieselben. A. 20.
Amt, Beamte, öffentlicher Dienst, Amtspflicht, Amtsgewalt, Amtsbefugnisse, Amtstitel, amtliche Eigenschaft, Staatsdienst, Staatsdiener, Hof-, Civil-, Militär- oder Schuldiener.
A. In allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, ist gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden Kommunal-Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf verhältnißmäßige Geldbuße zu richten. A. 20.
B. Mißbrauch der Amtsverhältnisse zum Betruge. A. 254.
C. Mißbrauch der Amtsgewalt. A. 320.
D. Pflichtwidrige Annahme von Geschenken. A. 312.
E. Bestechung, s. das. und A. 313—319.
F. Vernachlässigung der Amtspflicht. A. 311.
G. Veruntreuung im Amte. A. 243.
H. Mißbrauch der ihnen untergebenen Gefangenen zur Unzucht. A. 304.
I. Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit. A. 323. Vergl. auch Art. 88. Staatsgeheimnisse.
K. Verbindlichkeit der Beamten zu Anzeige und Verhütung von Verbrechen. A. 39—41.
L. Bei Ehrenverletzungen gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellte Personen können deren amtliche Vorgesetzte auf deren Untersuchung und Bestrafung antragen. A. 203.
M. Verlust des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter durch verbüßte, resp. rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe. A. 9.
N. Fälschliche Annahme von Amtstiteln und Anmaßung amtlicher Eigenschaften bei Ausführung eines Betrugs. A. 254.
O. Anmaßung öffentlicher Dienste (außer dem Falle des Betrugs), auch von Amtstiteln, Ehrenzeichen ꝛc. A. 267. Uebrigens s. Ehrenamt. B. Gemeindebeamte. Oeffentliche Behörde.
Analogie, Begriff S. 21. not. 1. Unterschied zwischen Rechts- und Ge-

setzesanalogie. S. 22 u. 23. Nur die Ges.=Analogie ist zulässig. S. 22. Verschiedene Ansichten hierüber, insbesondere rücksichtlich der anderen Staaten. S. 24 u. 25.
Anatomische Lehranstalten, s. Leichnam. A.
Aneignung, rechtswidrige, von fremden beweglichen Sachen, die Jemand in seinem Besitze oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat. Art. 242.
Anfall, hinterlistiger, zur Körperverletzung. A. 132, 2. b. 3. 4. 5.
Anführer bei einem Verbrechen, s. Anstifter.
Angaben, wissentlich unwahre,
a) wodurch die Verhaftung eines Anderen im öffentlichen Gefängnisse veranlaßt wird. A. 155.,
b) des betrügerischen Bankerottirers über seinen Vermögenszustand. A. 258.,
c) vergl. Betrug. A. und C. d. A. 245 u. 261.
Angehörige, der Staatsdiener und anderer öffentlicher Beamten, wenn letztere zum Zwecke ihrer Bestechung denselben zulassen, Geschenke oder Leistungen anzunehmen. A. 315.
Angriff, gewaltsamer:
A. Gegen die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts, oder dessen Regierungsrecht, gegen die Selbstständigkeit des Staats oder gegen die Staatsverfassung. A. 81.
B. Gegen die Selbstständigkeit des deutschen Bundes und dessen Verfassung. A. 82.
C. Verabredung zu hochverrätherischen Angriffen. A. 83.
D. Gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat. A. 89.
E. Gegen Personen, Grundstücke und andere Gegenstände, von zusammengerotteten Personen mit öffentlicher Gewalt verübt. A. 118.
Anhängige Untersuchungen vor Verkündigung des Kriminalgesetzbuchs, inwieweit die Vorschriften desselben auf jene Anwendung finden. P.
Anmaßung.
A. Ungebührliche, fremden Eigenthums oder Eigenthumsrechtes.
a) Zur Gränzerweiterung durch Abackern ꝛc. A. 286.
b) Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider des Eigenthümers Willen. A. 287.
c) Anmaßung einer gefundenen fremden Sache. A. 241.
B. Anmaßung öffentlicher Dienste, Amtstitel, Ehrenzeichen. A. 267.
C. Anmaßung amtlicher Eigenschaften zum Zwecke eines Betrugs. A. 254.
D. Anmaßung des Münzrechts. A. 268.
Annahme.
a) Heimliche, der Bezahlung von Activforderungen Seiten des Bankerottirers. A. 258.
b) Pflichtwidrige, von Geschenken. A. 312.
Anordnungen öffentlicher Behörden, Widersetzung gegen sie. A. 105.
Anreizung, s. Aufreizung.
Anschlag, Bekanntmachung.
A. Richterlicher, öffentlicher der Straferkenntnisse in Untersuchung wegen Verleumdung und Injurien. A. 202.
B. Verletzung oder Vernichtung der an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen von Behörden. A. 107.
C. Oeffentlicher, wodurch zu Aufruhr aufgefordert wird. A. 115.
Anschlag zur Verübung eines Verbrechens, s. Rath.
An sich bringen, wissentliches, fremder, von den Besitzern auf widerrechtliche Weise erlangter Gegenstände. A. 239.
Anstalten, öffentliche, s. Oeffentliche Anstalten.
Anstifter, Anführer.
A. Einer Verschwörung zum Hochverrathe:
a) Deren Bestrafung. A. 83.
b) Strafmilderung durch zeitige Selbstanzeige. A. 85.

B. Eines Aufruhrs:
a) Deren Bestrafung. A. 113.
b) Strafmilderung durch zeitige Selbstanzeige. A. 116.
C. Eines Auflaufs. A. 112.
D. Beim Landfriedensbruche. A. 118.
E. Bei Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen. A. 192.
F. Bei Verabredung mehrerer Personen, gesetzlichen und obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern. A. 110.

Antrag auf Fortstellung der bei Publikation des Kriminalgesetzbuchs anhängigen Untersuchungen, welche der Richter nach diesem nicht von Amtswegen einzuleiten hat. P. Vgl. Anzeige G.

Anzeichen, Spuren eines verübten Verbrechens, deren Unterdrückung oder Vernichtung durch einen Dritten als Begünstigung. A. 38.

Anzeige, Antrag auf Untersuchung und Bestrafung.
A. Unterlassene Verhinderung eines Verbrechens durch Unterlassung der Anzeige. Bei welchen Verbrechen diese Unterlassung strafbar. A. 39.
B. Unterlassene Anzeige eines verübten Verbrechens. A. 40.
C. Strafe wegen unterlassener Anzeige:
a) Im Allgemeinen. A. 47.
b) Insonderheit bei beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmungen. A. 86.
D. Ausnahme von der Verpflichtung zur Anzeige (A. B.) hinsichtlich der Ehegatten und der Verwandten und Verschwägerten in gewissen Graden. A. 41.
E. Selbstanzeige, freiwillige und zeitige der Theilnehmer bewirkt Straflosigkeit, der Anstifter — Strafmilderung:
a) Beim Hochverrathe. A. 85.
b) Bei aufrührerischem Komplotte. A. 116.
F. Belohnung der Anzeige des Baumfrevels. A. 292.
G. Fälle, in welchen die Untersuchung nur auf Anzeige (Antrag) der Betheiligten oder der an deren Stelle dazu gesetzlich berechtigten Personen oder einer Behörde eröffnet werden kann:
a) Bei Störung des Hausfriedens. A. 119.
b) Bei Verleumdung Art. 194 u. 195., bei Beleidigung Art. 198., bei Pasquill Art. 200. (mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten), jedoch mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. A. 203.
c) Bei den Art. 132, 1. u. 2a. erwähnten Körperverletzungen, insofern sie nicht gegen Eltern und Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden sind. A. 135.
d) Bei Verletzungen der Gesundheit aus Fahrlässigkeit, welche nicht die in Art. 132, 3. u. 4 erwähnten Folgen nach sich gezogen haben.
e) Bei der Entführung in den A. 149—153. erwähnten Fällen. A. 154.
f) Bei der Nöthigung zu und bei der Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind. A. 168. 170.
g) Bei einfachem und doppeltem Ehebruche (vergl. jedoch Art. 215.) A. 214.
h) Bei böslicher Verlassung. A. 216 u. 217.
i) Bei betrüglicher Verleitung zur Ehe. A. 265.
k) Bei betrüglicher oder arglistiger Verführung unbescholtener Personen zur Unzucht. A. 266.

l) Bei Entwendungen, Veruntreuungen und Fälschungen (mit Ausnahme des unter Art. 234. angegebenen Falles) unter nahen Verwandten und Verschwägerten. A. 237. 244. 252.
m) Bei Entwendungen und Veruntreuungen von Eß- und Trinkwaaren aus bloßer Lüsternheit zum unmittelbaren Genusse und ohne die nach Art. 233. u. 234. erschwerenden Umstände. A. 238. 244.
n) Bei Betrug in Vertragsverhältnissen. A. 246.
o) Wenn Jemand, der kaufmännische Geschäfte betreibt, in der Absicht, seine Gläubiger durch Akkord zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt. A. 260.
p) Bei Verleitung
1) von Personen unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt dazu, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entziehen, oder bei der dabei geleisteten Beihülfe. A. 263.,
2) eines Menschen, der nicht frei über das Seinige verfügen kann, zu Eingehung eines diesem nachtheiligen Geschäfts ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes. A. 264.
q) Bei dem Nachmachen von Stempeln und besonderen Kennzeichen der Waaren und Fabrikate bestimmter Handelshäuser und Fabriken oder von deren Etiketten zu Mißbrauch und Täuschung im Handel. A. 252.
r) Bei unbefugter Jagdausübung im fremden, und überschrittener Jagdbefugniß im eigenen Reviere, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes. A. 281.
s) Bei widerrechtlicher Benutzung einer fremden Sache wider des Eigenthümers oder Besitzers Willen, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen übergeht. A. 287.
t) Bei pflichtwidriger Annahme von Geschenken. A. 312 u. 326.
u) Bei Vernachlässigung der Amtspflicht. A. 311 u. 326.
v) Bei Verletzung der Dienstpflicht gegen Privaten. A. 322 u. 326.
x) Bei Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit. A. 323 u. 326.
y) Bei Bestechung. A. 315—319. 326.
z) Bei Mißbrauch der Amtsgewalt. A. 320 u. 326.
aa) Bei Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens. A. 321 u. 326.
bb) Bei unbefugtem Eindringen in fremde Geheimnisse. A. 324 u. 326.
cc) Bei den A. 325. gedachten wahrheitswidrigen Aussagen. A. 326.
Bemerk. 1. In den zuletzt unter t—cc erwähnten neun Fällen findet die Einleitung der Untersuchung, hinsichtlich der in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, auch auf Antrag der Dienst- und Aufsichtsbehörde Statt. A. 326.
Bemerk. 2. Wie in den bereits bei Publikation des Kriminalgesetzbuchs anhängigen Untersuchungen, welche der Richter nach diesem nicht von Amtswegen einzuleiten hat, zu verfahren — s. P.
H. Zurücknahme der Anzeige, inwiefern dadurch die Strafbarkeit des Verbrechers erlischt. A. 75.
I. Einfluß der Anzeige oder neuer Anregung Seiten des Betheiligten bei Gericht nach begonnener Untersuchung, auf Unterbrechung der Verjährung. A. 79.
K. Schmerzengeld wird nur auf Antrag des Beschädigten diesem zuerkannt. A. 140.
L. Die richterliche öffentliche Bekanntmachung eines Straferkenntnisses wegen öffentlicher zugefügter Verleumdung oder Beleidigung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten. A. 202.
M. Anzeige des Gefundenen bei der Obrigkeit. A. 241.
S. übr. Denunciation.
Anzünden seines eignen Wohnhauses. A. 174.

Arbeiter in Fabriken, Strafe derselben:
A. Bei Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit. A. 323.
B. Bei Vereinigungen zur Einstellung der Arbeit. A. 111.
Arbeitshaus, Arbeitshausstrafe.
A. Ort der Verbüßung. A. 10.
B. Dauer derselben;
a) nicht über sechs Jahre, nicht unter zwei Monaten. A. 17.
b) Diese Beschränkung der Dauer findet nicht Statt beim Zusammentreffen zeitlicher Freiheitsstrafen und bei der Verwandelung geringerer Freiheitsstrafen in höhere. A. 56.
c) Wenn wegen Rückfalls auf eine erhöhte Arbeitshausstrafe zu erkennen ist, so kann diese die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. A. 58. 60.
C. Verhältniß der Arbeitshausstrafe zu anderen Freiheitsstrafen. A. 53. 54.
D. Schärfung der Arbeitshausstrafe, und zwar
1) durch hartes Lager,
2) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod,
dies beides jedoch ununterbrochen nicht länger, als zwei Tage hintereinander,
3) durch Anhaltung zu öffentlicher Arbeit,
4) durch körperliche Züchtigung. A. 12.
E. Arbeitshausstrafe als Milderung bei jugendlichen Verbrechern, in der Regel an die Stelle der von ihnen verwirkten Zuchthaus- oder Todesstrafe tretend. A. 62.
Arglist, List, Hinterlist.
a) Bei Körperverletzungen. A. 132, 2b.
b) Bei Verführung unbescholtener Personen zur Unzucht. A. 266.
c) Bei Menschenraub. A. 145.
d) Bei Entführung. A. 148.
Armenkasse, der des Wohnorts des Empfängers fallen die unter den Art. 312—318. angegebenen Verhältnissen gegebenen Geschenke anheim. A. 319.
Arrest, s. Haft.
Arretirung des Angeschuldigten unterbricht den Lauf der Verjährung. A. 79.
Arzt, Wundarzt.
A. Hat Zutritt zu den Gefangenen. A. 11.
B. Wann er zu befragen vor Anwendung körperlicher Züchtigung bei Personen über 12 Jahre. A. 23.
C. Beim Zweikampfe zugezogen bleibt er straflos. A. 208.
D. Wenn derselbe das öffentliche Vertrauen mißbraucht. A. 321.
E. Anmaßung der Verrichtungen eines Arztes, Wundarztes. A. 267.
F. Verlust der ärztlichen Praxis als Folge rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe. A. 9.
Aufenthaltsort des Ehegatten, Verheimlichung desselben Seiten des einen gegen den anderen. A. 216. 217.
Auffinden fremder Sachen, s. Fund.
Aufforderung:
A. Zum Aufruhre. A. 115.
B. Zur Verweigerung des Gehorsams gegen gesetzliche und obrigkeitliche Anordnungen. A. 110.
C. Aufforderung, obrigkeitliche:
a) Zur Entfernung beim Aufruhre. A. 114.
b) Zur Entfernung beim Auflaufe. A. 112.
c) Zur Zurückgabe einer verlorenen Sache. A. 241.
Auflage, Herberge der Diebe und Räuber, deren wissentliches Gestatten. A. 239.
Auflauf, insofern dabei der Obrigkeit oder ihren Dienern bei Ausübung ihres Amtes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird. A. 112.

Auflehnung gegen die Obrigkeit und öffentliche Behörden.
A. Widersetzung gegen die öffentliche Autorität. A. 105—108., s. Oeffentliche Behörde. a. aa.—dd.
B. Befreiung von Gefangenen. A. 109.
C. Verabredung zum Ungehorsam gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen. A. 110.
D. Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen. A. 111. u. 117.
E. Auflauf, s. dies. A. 112.
F. Aufruhr, s. dies. A. 113 ff.
G. Beim Landfriedensbruche. A. 118.
Aufreizung, Anreizung.
A. Gegen die Regierung, deren Organe und gegen die Staatsverfassung durch Verbreitung aufreizender Schriften und durch aufreizende Aeußerungen. A. 94.
B. Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung. A. 210.
Aufruhr.
A. Begriff und Strafe. A. 113. Er muß immer direkt gegen die Obrigkeit gerichtet sein. S. 150. not. 2. Zu seinem Thatbestande gehört die aufrührerische Absicht. ebd. u. not. 3. Objekt des Verbrechens ist die kompetente Justiz- oder Verwaltungsbehörde. ebd. not. 4. Wann ist ders. konsummirt? ebd. not. 5.
B. Milderung dieser Strafe, wenn sich die Aufrührer vor Verübung irgend einer Gewalt auf Aufforderung der öffentlichen Behörden wieder zerstreut haben oder wenigstens die Ruhe durch das Einschreiten der Behörden vor Verübung wirklicher Gewalt wieder hergestellt worden ist. A. 114.
C. Aufforderung zum Aufruhre. A. 115.
D. Folgen freiwilliger und zeitiger Selbstanzeige der Anstifter und Theilnehmer eines aufrührerischen Komplotts. A. 116.
E. Verbindlichkeit dessen, dem glaubhafte Nachricht von dem Vorhaben eines Aufruhrs zugekommen, zur Anzeige, und Bestrafung in deren Unterlassungsfalle. A. 39.
Aufsätze, worin zum Aufruhre aufgefordert worden. A. 115.
Aufseher, Aufsicht, Verwahrung, Wächter, Gefangenwärter.
A. Ermittelung des Werthes einer nicht mehr vorhandenen oder veränderten Sache durch die Aussage dessen, dem sie zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war. A. 51.
B. Bestrafung der Gefangenwärter bei Mitwirkung zur Befreiung der Gefangenen. A. 109.
C. Bestrafung der Aufseher und Gefangenwärter, welche mit den ihrer Aufsicht untergebenen Gefangenen Unzucht treiben. A. 304.
D. Bestrafung der bei Gräbern angestellten Aufseher, wenn sie Leichname aus den Gräbern entwenden. A. 228.
E. Bestrafung derer, welche gegen die Wächter oder gegen andere Personen bei Befreiung der Gefangenen Gewalt üben. A. 109.
F. Bestrafung derjenigen in einer Strafanstalt Detinirten, welche sich zu einer Gewalthandlung gegen den Aufseher zusammenrotten. A. 109.
Aufsichtsbehörde, s. Dienstbehörde.
Auftrag zur Ausführung einer strafbaren That. A. 36.
Aufwand für Beköstigung und Verpflegung der Gefangenen ist von diesen abzuarbeiten und resp. zu erstatten. A. 11.
Ausbedingen von Vortheilen bei Besetzung von Aemtern oder Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts. A. 318.
Ausbildung der Geisteskräfte bei Kindern, wenn dieselbe absichtlich unterdrückt wird. A. 137.

Ausforderung, s. Zweikampf. D.
Ausgabe falschen Geldes, s. Falschmünzen. E. F.
Ausländer.
A. Bestrafung der Ausländer wegen der von ihnen im Inlande begangenen Verbrechen. A. 5.
B. Hinsichtlich der Untersuchung gegen dieselben wegen im Auslande verübter Verbrechen. A. 4.
C. Inwiefern bei deren Verbrechen Berichterstattung an das Landes-Justiz-Kollegium und von diesem an die höchste Stelle erforderlich ist. A. 5.
Ausland.
A. Bestrafung der Inländer wegen dort von ihnen begangener Verbrechen. A. 2.
B. Bestrafung des Ehegatten, der, um die Ehe mit dem anderen Ehegatten nicht fortzusetzen, sich in das Ausland begibt. A. 216.
Auslegung, deren Unterschied von der Analogie S. 22. not. 1. Regeln über ihre Handhabung S. 24. S. Analogie und Kammerverhandlungen.
Aussage, wahrheitswidrige, vor einer öffentlichen Behörde, s. Wahrheit.
Aussetzen hülfloser Personen. A. 131.
Autorität, öffentliche, Widersetzung gegen selbige. A. 105 ff.

B.

Bahnhöfe, Entwendungen daraus. A. 226.
Bande.
A. Beim Raube. A. 163. 2.
B. Bei der Brandstiftung. A. 171, 2. u. 4.
Bankerott.
A. Leichtsinniger Bankerott. A. 256 u. 257.
B. Betrügerischer Bankerott. A. 258—260.
Bäume, deren Entwendung. A. 236.
Baumfrevel.
A. Dessen Begriff und Bestrafung. A. 291.
B. Belohnung der Anzeige des Thäters. A. 292.
Bauwerke, s. Oeffentliche Bauwerke.
Beamte, s. Amt.
Bedrohung, s. Drohung.
Beeinträchtigung:
a) Der Jagdgerechtigkeit, s. d. A. 275 ff.
b) Der Fischereigerechtigkeit. A. 282.
Befehl zu Ausführung einer strafbaren That. A. 36.
Beförderung der Desertion. A. 95.
Befreiung von Gefangenen. A. 109.
Befriedigungen. Der Diebstahl an Hof- und anderen, Felder und Gärten nicht umschließenden Befriedigungen ist als besonders erschwert zu betrachten. A. 226.
Begnadigung.
A. Deren Folgen. A. 73.
B. Nur im Wege dieser kann gegen Civilpersonen Festungsstrafe Statt finden. A. 13.
C. Inwiefern sie beim Rückfalle in Betracht kommt. A. 58.
D. Durch sie können die Folgen der Zuchthausstrafe aufgehoben werden. A. 9.
Begünstigung.
A. Durch Verhehlung, Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren und Anzeichen. A. 38.; vergl. auch Art. 41, 1. und Art. 38, i. f. Der Art. ist nur auf die darin genannten Fälle zu beschränken. S. 228. not. 2.

B. Inwiefern unterlassene Anzeige eines beabsichtigten oder verübten Verbrechens als dessen Begünstigung anzusehen ist. A. 39—41.
C. Bestrafung der Begünstigung im Allgemeinen. A. 46.
D. Desgl. in einzelnen Fällen:
a) Der staatsverrätherischen Begünstigung einer fremden Macht. A. 88.
b) Bei der Desertion. A. 95.
c) Begünstigung einzelner Gläubiger Seiten des Schuldners beim Konkurse. A. 258.

Behälter, Fischkasten, verschlossene, deren Eröffnung beim Fischdiebstahle. A. 282.

Behältnisse, verschlossene, deren Eröffnung mit Diebsinstrumenten oder Erbrechung. A. 230.

Behörde, s. Oeffentliche Behörde.

Beihülfe. Ist sie denkbar bei einem nicht einmal versuchten Verbrechen? S. 85 not. 1. Gibt es eine blos versuchte Beihülfe? S. 87. not. 2.
A. Als gleiche Theilnahme an einem Verbrechen. A. 33.
B. Als ungleiche desgl. A. 37. 38.
C. Bestrafung der Beihülfe bei einzelnen Verbrechen, insonderheit
a) Bei Abtreibung der Leibesfrucht. A. 128.
b) Bei Selbstverstümmelung. A. 144.

Bekanntmachung.
A. Verletzung oder Vernichtung der von öffentlichen Behörden erlassenen und öffentlich aushängenden Bekanntmachungen. A. 107.
B. Bekanntmachung einer gefundenen Sache in einem nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen Blatte Seiten des Finders. A. 241.
C. Bekanntmachung der Straferkenntnisse. A. 24. 202.

Beleidigung.
A. Thätliche und wörtliche. A. 198.
B. Inwiefern die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung straflos ist. A. 199.
C. Zumessung der Strafe. A. 201.
D. Privatgenugthuung des Beleidigten. A. 202.
E. Bedingungen der Untersuchung. A. 203. S. Mutter. Vergl. übrig. Majestätsverbrechen, Staatsoberhaupt, staatsgefährliche Handlungen, Pasquill, Verachtung.

Belohnung.
a) Um dadurch Andere zu einer strafbaren That zu verleiten. A. 36.
b) Wegen der Anzeige eines Baumfrevels. A. 292.

Benutzung, widerrechtliche, einer fremden Sache wider Willen des Eigenthümers. A. 287. Kann in Selbsthülfe und Betrug übergehen. S. 336. not. 1. Unterschied zwischen dem im Art. 286. bedrohten Verbrechen. S. 337. In wiefern sind fungible Sachen Gegenstand dieses Verbrechens? S. 337. not. 2. Zweifelhafte Fälle. S. 337. not. 3.

Beraubung, der persönlichen Freiheit eines Menschen durch Einsperrung ꝛc. A. 155. S. Gefangenhalten.

Berichtserstattung, in welchen Fällen an das Landes-Justiz-Kollegium und von diesem an die höchste Stelle Bericht zu erstatten ist. A. 5. 104.

Beruf, Berufsarbeiten, Untüchtigmachen zu denselben durch Körperverletzung. A. 132, 4.

Beschädigung.
A. Von Personen. A. 132 ff. 156. 159. 161. S. Körperverletzung, Gesundheit.
B. Von Vieh und leblosen Gegenständen.
a) Absichtliche.
aa) Durch verursachte Ueberschwemmungen, Beschädigung von Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen oder anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, wodurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird. A. 180.

bb) Durch Verbreitung von Viehseuchen, Vergiftung der Weiden. A. 181.
cc) Boshafte und muthwillige Beschädigung und Zerstörung fremden Eigenthums und Tödtung von Thieren ꝛc. A. 288. Ist auf Beschädigung oder Zerstörung zu beschränken. S. 339. not. 1. Eine Veräußerung gehört nicht hierher, ebd.; und ebensowenig eine Kränkung und Verletzung von Eigenthumsrechten, ebd. und S. 339 ff. not. 2. Zweifel über die Auslegung des Artikels. Ob der Artikel auf vorsätzlich gestiftete Hutschäden Anwendung leide? S. 341.
dd) An Kirchen, Bethäusern, öffentlichen Bauwerken, Denkmälern, Kunstsammlungen, Friedhöfen, Gräbern ꝛc. A. 289.
ee) Erschwerungsgrund, wenn sie an den Art. 226. gedachten Gegenständen geschieht. A. 290.
ff) Beschädigung an Bäumen, Weinstöcken, Sträuchern, Anpflanzungen. A. 291. S. Bäume.
b) Aus Fahrlässigkeit entstandene. A. 182. S. Fahrlässigkeit. B. c.

Beschließen, Beschluß eines Verbrechens, gemeinschaftlich mit dem Thäter gefaßt, welche Zurechnung dies bewirkt. A. 33.

Beschneiden ächter Gold- und Silbermünzen in betrüglicher Absicht. A. 271.

Beschuldigung, wissentlich-falsche, s. Denunciation.

Besitz.
A. Die Bestrafung dessen, welcher eine eigene bewegliche Sache dem rechtsbegründeten Besitze eines Anderen entzieht. A. 205.
B. Die Bestrafung dessen, der eine solche bewegliche fremde Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam oder zu verwalten hat und dabei Handlungen vornimmt, woraus eine rechtswidrige Aneignung jener sich folgern läßt. A. 242.
C. Strafe dessen, welcher eine fremde Sache wider des Eigenthümers oder Besitzers Willen benutzt. A. 287.

Besserung strafbarer Kinder; zu deren Zweck ist vom Richter Verfügung wegen Beaufsichtigung ihrer Erziehung zu treffen. A. 66.

Bestechung der Staatsdiener und anderer öffentlichen Beamten.
A. Annahme von Geschenken oder Versprechen, um den öffentlichen Pflichten entgegen zu handeln. A. 313.
B. Die in Folge des Empfangenen oder Versprochenen zu Schulden gebrachte Verletzung der Amtspflichten. A. 314.
C. Zulassung der Annahme von derartigen Geschenken durch Eheweiber, Kinder und Angehörige. A. 315.
D. Nöthige Zurückgabe jener Geschenke binnen acht Tagen oder Anzeige bei der Obrigkeit des Schenkenden. A. 316.
E. Strafe der Verleitung zu Verletzung der Amtspflichten durch Bestechung. A. 317.
F. Bestechung bei Aemterbesetzung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. A. 318.
G. Geschenke, zur Bestechung gegebene, fallen den Ortsarmenkassen zu. A. 319.
H. Untersuchung deshalb soll nur auf Antrag der Betheiligten oder der Dienst- oder Aufsichts-Behörde Statt finden. A. 326. S. Anzeige.

Bestimmungen.
A. Die früheren gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen sind seit Publikation des Kriminalgesetzbuchs aufgehoben. P.
B. Diejenigen, welche ausnahmsweise neben dem Kriminalgesetzbuche noch in voller Gültigkeit bestehen. P.

Bethäuser, s. Kirchen.

Betrag.
A. Ermittelung desselben bei Diebstahl, Veruntreuung, Betrügereien und Erpressungen, deren Art. 166, 2. gedacht wird, sowie überhaupt bei Verbrechen, bei welchen von der Größe des Werthes einer Sache die Größe der Strafe abhängt. A. 51., auch 166. S. Münzfuß.

B. Zusammenrechnung der bei Bestrafung verschiedener, zusammentreffender, gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht begangener Verbrechen sich ergebenden Betragsummen. A. 50. S. (Art. 59.) Gleichartige Verbrechen.
C. Bei gleichen Theilnehmern ist für jeden einzelnen derselben der volle Betrag des Werthes zu Grunde zu legen. A. 34.

Betrug.
A. Einfacher. Wann ist der Betrug vollendet? S. 298. not. 2. Zu demselben ist der animus decipiendi erforderlich. S. 299. not. 3. Der Schaden muß ein widerrechtlicher sein. S. 299. not. 4. Betrug ist auch ohne Schaden eines Anderen denkbar, wenn der Betrüger nur unerlaubten Vortheil gehabt hat. S. 300. not. 5. Unterscheidendes Merkmal des Betrugs von anderen ähnlichen Verbrechen. S. 302. Wonach ist der Betrag beim Betruge zu berechnen? S. 304. not. 6. Bedeutung der Worte: „insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt." not. 7.
a) Benutzung falscher, Verschweigung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen zum Betruge. A. 245.
b) Bei Verträgen. A. 246. Betrug bei einseitigen Verträgen ist nur im Falle einer Schadenstiftung strafbar. Art. 246. not. 1. Bedingung seiner kriminellen Strafbarkeit. not. 2. Nähere Bestimmung des Betrugs bei Vertragsverhältnissen. not. 3.
c) Bestrafung des einfachen Betrugs, wenn eine Schätzung des Gegenstandes möglich ist. A. 245., s. Art. 223.
d) Besondere Bestimmungen in einzelnen Fällen einfachen Betrugs:
aa) wissentliche Ausgabe des ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher wissentlich als falsch an sich gebrachten Geldes. A. 272.
bb) Betrüglicher Wucher. A. 297.
cc) Betrügliche Vorspiegelung der Zahlungsunfähigkeit zum Zwecke eines Akkordes. Art. 260.
B. Ausgezeichneter.
a) Fälschung (s. d.). A. 247—252. M. s. die Note zu A. 247. Ueber den Sinn der Worte: Ist der beabsichtigte Erfolg erreicht? A. 248. not. 1.
b) Mißbrauch der Religion zur Ausführung eines Betrugs. A. 253.
c) Mißbrauch oder Anmaßung amtlicher Eigenschaften zum Zwecke eines Betrugs. A. 254.
d) Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen durch Betrug. A. 255.
C. Bestrafung einzelner Betrugsfälle ohne die unter A. und B. angegebene Rücksicht.
a) Verringerung des Werthes ächter Münzen in betrüglicher Absicht. A. 271.
b) Wissentliche Ausgabe falschen, als ächt erhaltenen Geldes. A. 273.
c) Betrügerischer Bankerott. A. 258—260.
d) Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse. A. 261.
e) Wenn die Familienrechte eines Menschen dadurch verändert oder unterdrückt werden. A. 262.
f) Wenn Jemand mit einem Menschen, der über das Seinige nicht frei verfügen kann, ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht. A. 264.
g) Betrügliche Verleitung zur Ehe. A. 265.
h) Betrügliche Verführung unbescholtener Personen zur Unzucht. A. 266.
D. Gleichartigkeit des Betrugs mit anderen Verbrechen. A. 59, 3.
E. Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes. A. 65.

Bettler, s. Vagabunden.

Bevollmächtigte auswärtiger Regenten, mit einem öffentlichen Charakter bekleidet.
A. Deren Verletzung, Bedrohung oder Beleidigung. A. 90—92.
B. Deren Verbrechen im hiesigen Lande. A. 5.

Bewußtlosigkeit.
A. In Bezug auf Zurechnung. A. 67, c.
B. Benutzung des bewußtlosen Zustandes einer Frauensperson zur Unzucht oder Herbeiführung solchen Zustandes zur Erreichung dieses Endzwecks. A. 160.
Bezeichnung, amtliche, eines Gegenstandes, deren Verletzung oder Vernichtung. A. 107.
Bienenstöcke, der Diebstahl an selbigen gilt als erschwert. A. 226.
Bigamie.
A. Strafe der verheiratheten Person, wenn blos eine der betreffenden Personen bereits in ehelicher Verbindung lebt. A. 218.
B. Die Strafe der ledigen Person. A. 219.
C. Die Bestrafung, wenn beide Personen schon verehelicht sind. A. 220.
D. Strafe des Ehemannes, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet. A. 221.
E. Herabsetzung der Strafe bei besonderen Fällen. A. 222.
Bilder, bildliche Darstellungen.
A. Zur Verbreitung von Verleumdungen und Beleidigungen. A. 200. S. Pasquill.
B. Zum öffentlichen Aergernisse gereichend und wider die Sittlichkeit. A. 309.
Bleichstücke, deren Entwendung gilt als erschwert. A. 226. S. Diebstahl F.
Blödsinn, Verstandesschwäche als Milderungsgrund. A. 64.
Blutsverwandte in aufsteigender Linie, deren Körperverletzung. A. 133.
Bösliche Verlassung unter Ehegatten. A. 216. 217.
Böswilligkeit, Bosheit.
A. Der Grad derselben zu berücksichtigen bei relativen Strafen. A. 42.
B. Bei gesetzwidrigen Handlungen gegen einen Gegenstand, an dem eine Rechtsverletzung nicht begangen werden konnte, gibt deren Grad den Maaßstab zur Strafe ab. A. 27.
C. Insofern sie Jugend als Milderungsgrund aufhebt. A. 62.
D. Deren Berücksichtigung und Einfluß bei Verletzung der Eigenthumsrechte aus Bosheit. A. 12. 22. S. Verwandelung der Strafe. E. c., Schärfung D. c. dd.
E. Desgleichen bei Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit. A. 288. 289. 291. S. Eigenthum D. c.
F. Thierquälerei aus Bosheit. A. 310.
Brandbriefe, Brandzeichen, Bedrohung mit Brand, zum Zwecke einer Erpressung. A. 166. 167.
Brandstiftung.
A. Absichtliche.
a) In bewohnten oder anderen Gebäuden, wo sich gewöhnlich, oder wenigstens zur Zeit, wo das Feuer ausbrechen soll, Menschen aufhalten, unter besonders erschwerenden Umständen. A. 171.
b) Unter weniger erschwerenden Umständen. A. 172.
c) Ohne Hinzutritt der unter a. und b. enthaltenen erschwerenden Umstände. A. 173.
d) An einem dem Brandstifter eigenthümlich gehörigen Wohngebäude. A. 174.
e) An unbewohnten Gebäuden oder anderen Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen ꝛc. A. 175.
f) An Pulvermühlen, Pulvermagazinen, Pulverwagen. A. 176.
g) Konsummation des Verbrechens. A. 177.
h) Wirkung thätlicher Reue. A. 178.
i) Verbindlichkeit zur Anzeige einer von Anderen beabsichtigten Brandstiftung nach deshalb erlangter glaubhafter Nachricht. A. 39.
B. Durch Fahrlässigkeit. A. 182.

C. Bedrohung mit Brandstiftung in der Absicht einer Erpressung. A. 166. 167.
Braunkohle, s. Fossilien.
Brücken, Beschädigung derselben, s. diese B. a. aa. A. 180.
Brunnen, deren Vergiftung. A. 179.
Buchhandel, Buchdruck, Aufrechthaltung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen neben dem Kriminalgesetzbuche. P.
Büchse, Führen derselben ohne abgeschraubtes Schloß auf fremdem Jagdreviere. A. 275.
Bund, s. Deutscher Bund.

C.

Calumnie, s. Verläumdung.
Censur, die gesetzlichen Bestimmungen darüber bleiben neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft. P.
Chausseen, Beschädigung derselben. A. 180 u. 289.
Civil-, Hof-, Militär-, Kirchen-, Schul-Bedienstete.
A. Verlust ihrer Aemter bei rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe. A. 9.
B. Strafe der Veruntreuungen derselben. A. 243. S. Begnadigung D.
Civilpersonen, gegen sie findet Festungsstrafe nur im Wege der Begnadigung Statt. A. 13.
Civilrechtliche Bestimmungen, in wieweit sie neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft bleiben. P.
Communalämter, Communalbeamte, Communversammlungen, s. unter K.
Concurrenz der Verbrechen, s. Zusammentreffen.
Concussion, s. Erpressung.
Confiscation, Consistorium, Consummation, Corporation, Creditpapiere, Criminalgesetzbuch, s. unter K.

D.

Darlehn, als wucherliches Geschäft, s. Wucher.
Denkmäler, öffentliche, deren Beschädigung. A. 289.
Denunciation.
A. Wissentlich-falsche. A. 197.
B. Bedrohung mit Denunciation in Absicht einer Erpressung. A. 166.
S. übrig. Anzeige.
Desertion, Verleitung dazu. A. 95.
Detinirte.
A. Deren Befreiung, Selbstbefreiung und Komplott zu Gewalthandlungen gegen die Beamten der Anstalt. A. 109.
B. Detinirte in Gefängnissen, deren Unterhalt. A. 11.
Deutscher Bund.
A. Die wegen einzelner Vergehen in Folge gefaßter Bundesbeschlüsse ergangenen oder noch zu erlassenden Verordnungen bestehen neben dem Kriminalgesetzbuche. P.
B. Dessen Gleichstellung mit der diesseitigen Regierung in Bezug auf ihn benachtheiligende staatsgefährliche Handlungen. A. 82. 87. 88.
Diebsinstrumente, wenn durch sie Gebäude oder Behältnisse zum Behufe eines Diebstahls eröffnet werden. A. 230.
Diebstahl. Ueber die Bedeutung des Wortes: „oder" im Art. 223. S. 230. not. 1.
A. Konsummation desselben. A. 225.

B. Miteigenthum oder Miterbrecht des Diebes an der gestohlenen Sache. A. 224.
C. Einfacher Diebstahl. A. 223.
D. Ausgezeichnete Diebstähle:
a) Aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude. A. 227.
b) Aus Gräbern, Grabstätten, Leichenhäusern, an menschlichen Leichnamen. A. 228.
c) Entwendungen zur Zeit dringender Gefahren. A. 229.
d) Durch Einbruch, Einsteigen, durch Einschleichen oder sich Einschließenlassen in bewohnte Gebäude. A. 230. Was ist unter Behältnissen zu verstehen? S. 258. not. 2. Was unter Brechen? ebd. not. 3. und unter gewaltsamem Erbrechen? ebd. Beispiel, wo es nicht anzunehmen, ebd. u. S. 259. not. 4. Ueber den Begriff „Diebsinstrument" S. 260. not. 5. Ueber die Streitfrage: was ein qualificirter nächtlicher Diebstahl mittelst Einschleichens ꝛc. sei? S. 261. not. 6 ff. Ueber den Diebstahl mittelst nächtlichen Einsteigens. S. 266. Ist das Einschleichen in einen Hofraum, der mit bewohnten Gebäuden zusammenhängt, dem Einschleichen in bewohnte Gebäude gleichzustellen? S. 266. not. 8. Gehören zu jenen auch Nebengebäude? ebd. Was ist unter Nachtzeit zu verstehen? S. 270. not. 9.
e) Markt- und Taschendiebstahl. A. 231.
f) Gemeinschaftliche, gewerbmäßige Betreibung des Diebstahls durch mehrere Personen. A. 232.
g) Widersetzlichkeit mit Gewalt oder lebensgefährlicher Drohung Seiten eines auf der That betroffenen und festgenommenen Diebes. A. 233.
h) Bewaffnung in der Absicht, sich bei einem etwaigen Betreffen zur Wehre zu setzen. A. 234., vergl. damit (A. 39.) Anzeige A. und Diebstahl unter P.
E. Konkurrenz auszeichnender Umstände. A. 235.
F. Erschwerungsgründe innerhalb des Strafmaaßes, wenn der Diebstahl an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, oder in landesherrlichen Residenzschlössern, Postgebäuden, Pack- und Bahnhöfen, oder Geschäftslokalen öffentlicher Behörden begangen worden ist. A. 226.
G. Rückfall. A. 240.
H. Feld-, Garten- und Holzdiebstahl, s. d.
I. Entwendung von Wild. A. 277 ff. Von Fischen und Krebsen. A. 282. 283.
K. Entwendung von Viktualien. A. 238. Was heißt: Lüsternheit? S. 277. not. Nähere Betrachtungen über den Inhalt des Art. ebd. Vergl. Anzeige G. m.
L. Entwendung unter nahen Verwandten. A. 237. Vergl. Anzeige G. l.
M. Diebstahl gleichartig mit anderen Verbrechen. A. 59.
N. Bestrafung verschiedener, gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht begangener, konkurrirender Verbrechen. A. 50.
O. Ermittelung des Betrages beim Diebstahle und den unter N. vorstehend erwähnten Verbrechen. A. 51. Vergl. übrigens Aufsicht A.
P. Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum. A. 65.

Diener, Dienst, Dienstpflicht, Hausbeamte, Wirthschaftsführer.
A. Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit. A. 323.
B. Verletzung der Dienstpflicht. A. 322.
C. Vergehung gegen Diener öffentlicher Behörden in Ausübung ihres Amtes. A. 105. S. Oeffentliche Behörden. a.; vergl. auch Amt.
D. Dienst-Verletzung zum Staatsverrathe, s. d. A. 87.
E. Anmaßung öffentlicher Dienste. A. 267.

Dienstbehörde, Aufsichtsbehörde.
A. Befugniß derselben, auf Anstellung der Untersuchung wider ihre Untergebenen wegen der Art. 111—125. erwähnten Vergehen anzutragen oder selbige selbst anzustellen. A. 326. S. Anzeige G. cc. Bem. I.
B. Befugniß derselben, die Ehrenverletzungen, welche den von ihnen in öffentlichem Dienste angestellten Personen und öffentlichen Behörden zugefügt worden sind, zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. A. 203.
C. Körperverletzung gegen Vorgesetzte, deren Bestrafung. A. 133.
Dienstherrschaft. Vorsätzliche Benachtheiligung derselben. A. 322.
Dienstzeugnisse, deren Fälschung. A. 250.
Disciplinarstrafen. P.
Dolus, s. Vorsatz.
Drohung, Bedrohung. A. 170. Thatbestand des Verbrechens S. 202—204. not. Ueber Drohungen aus Scherz S. 204. not. 1. Ueber bedingte Drohungen S. 205. not. 2. Ist der Drohung das angedrohte Verbrechen gefolgt, so liegen zwei selbstständige Verbrechen vor. S. 205. not. 3. Die Drohung braucht nicht in Gegenwart des Bedrohten ausgestoßen (S. 207. not. 4.) und auch nicht zu seiner Kenntniß gelangt zu sein. ebd. Ob sie gegen eine bestimmte Person gerichtet sein muß? S. 207 not. 5.
A. Allgemeine Vorschriften.
a) Strafbarkeit der Bestimmung Anderer zu einer strafbaren Handlung durch Drohung. A. 36.
b) Deren Einfluß auf die Zurechnung einer gesetzwidrigen Handlung. A. 69.
B Bestimmungen für einzelne Fälle, und zwar Bedrohung
a) Des Staatsoberhauptes mit Thätlichkeiten oder Körperverletzungen. A. 98.
b) Der Familienglieder des Staatsoberhauptes mit dergl. A. 102.
c) Auswärtiger verbündeter Regenten und ihrer Familienglieder oder ihrer Bevollmächtigten. A. 91.
d) Oeffentlicher Behörden und ihrer Diener. A. 105. 106.
e) Beim Raube. A. 163. 164.
f) Bei der Nothzucht. A. 157. 158.
g) Lebensgefährliche, womit sich der Dieb seiner Festnehmung oder der Pfändung oder der Abnahme des Entwendeten widersetzt. A. 233.
h) Lebensgefährliche der auf fremden Wildbahnen mit Gewehren betroffenen Personen gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen. A. 276.
i) Zum Behufe der Erpressung, s. diese A. B. A. 166. 167.
k) Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer den in Art. 166. 167. gedachten Fällen ist nur auf Anzeige des Verletzten zu untersuchen. A. 170.
l) Bedrohung eines Staats- oder Ortsbürgers bei der Ausübung seiner Wahlrechte oder Functionen als Mitgliedes der Ständeversammlung oder Kommunal-Korporation. A. 169.
m) Drohung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durch Zwang oder Drohung zur Schließung einer aus diesem Grunde ungültigen Ehe genöthigt haben. A. 168.
Druck der Straferkenntnisse, s. Erkenntnisse A.
Dunkelarrest als Schärfung der Zuchthausstrafe. A. 8. Nr. 1. Bei demselben zu beobachtende Vorsichtsmaaßregeln. S. 36. not. 1.

E.

Ehe.
A. Betrügliche Verleitung zur Ehe. A. 265.
B. Verführung zum Beischlafe unter deren Versprechen. A. 266.
C. Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche ihre Kinder

oder Pflegebefohlenen durch Zwang oder Drohung zur Schließung einer deshalb ungültigen Ehe genöthigt haben. A. 168.

Ehebruch.
A. Einfacher. A. 211.
B. Doppelter. A. 212.
C. Bedingungen der Untersuchung. A. 214. 215.
D. Milderungsgründe. A. 213.
E. Bösliche Verlassung eines Ehegatten. A. 216 und 217.

Ehegatten, Ehemann, Ehefrau.
A. Bösliche Verlassung. A. 216 und 217.
B. Zutritt zu dem Ehegatten ins Gefängniß. A. 11.
C. In wiefern sie zur Anzeige von Verbrechen nicht gehalten sind. A. 41.
D. Veruntreuungen und Entwendungen unter Ehegatten. A 237. u. 244.
E. Berechtigung des überlebenden Ehegatten, Ehrenverletzungen gegen den Verstorbenen zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. A. 203.
F. Berechtigung des Ehemannes, wegen der seiner Ehefrau zugefügten Ehrenverletzung auf Untersuchung anzutragen. A. 203.
G. Verführung des eigenen Eheweibes zu fleischlichen Vergehen. A. 307.
H. Entführung einer Ehefrau. A. 150.
I. In wiefern das Eheweib sich durch Annahme des von ihrem Ehemanne Entwendeten der Parthiererei schuldig macht. A. 239.
K. Verbotene Annahme von Geschenken durch die Ehefrauen der Staatsdiener und öffentlichen Beamten. A. 315. Vergl. übrigens (A. 218.) Bigamie.

Ehre.
A. Verletzung derselben.
a) Verleumdung. A. 194—196.
b) Falsche Denunciation. A. 197.
c) Beleidigung, s. diese. A. 198. 199.
d) Pasquill. A. 200.
B. Zumessung der Strafe bei Ehrenverletzungen. A. 201.
C. Privatgenugthuung des Beleidigten. A. 202.
D. Bedingung der Untersuchung. A. 203. S. Anzeige G. b. Vergl. übrigens Majestätsverbrechen, Staat, Staatsgefährliche Handlungen.

Ehrenämter, Berücksichtigung derselben bei alternativen Strafen. A. 20.

Ehrenerklärung, fällt als Privatgenugthuung weg. A. 202. S. Abbitte und Widerruf.

Ehrenrechte, politische. Ehrenzeichen.
A. Deren Verlust durch rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe. A. 9.
B. Deren Anmaßung strafbar nach Art. 267.

Eid, Versicherung an Eidesstatt. Zur Werthsbestimmung bei Eigenthumsverbrechen. A. 51. Falscher, leichtsinniger Eid, Meineid, s. Meineid; vergl. auch Aussage, wahrheitswidrige.

Eigennutz, Verletzung der Eigenthumsrechte aus solchem. A. 12. 22. S. Eigenthum D.

Eigenschaft, amtliche, s. Amt.

Eigenthum, Eigenthümer. Eigenthumsrechte, Miteigenthum. Werthsbestimmung einer gestohlenen, veruntreuten Sache durch den Eigenthümer, wenn sie nicht mehr vorhanden oder verändert ist. A. 51. Berechnung des Betrages einer gestohlenen Sache bei Miteigenthum des Diebes daran. A. 224. Verletzung fremder Eigenthumsrechte, aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen:
a) Bewirkt Strafschärfung bei verwirkter Gefängnißstrafe auch ohne besondere gesetzliche Gründe. A. 12.
b) Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung bei Verbrechern, welche wegen einer solchen Verletzung

oder eines gleichartigen Verbrechens bereits zweimal Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe erlitten haben. A. 22. S Verwandlung der Strafe.
c) Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, sowie Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen. A. 288. 289. 290.
Strafe der ungebührlichen Anmaßung fremden Grundeigenthums und der widerrechtlichen Benutzung einer fremden Sache. A. 286 und 287.
Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen wider das Eigenthum. A. 65. Vergl. A. 50.
Einbruch, Einsteigen, Erbrechen, s. Diebstahl D. d., Raub A.
Eindringen.
A. In fremde Wohnungen oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk. A. 119. S. Hausfrieden. Vgl. (A. 163.) Raub und (A. 118.) Landfriedensbruch.
B. In fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise. A. 324.
Einschleichen, sich Einschließenlassen des Diebes in bewohnte Gebäude, um zur Nachtzeit zu stehlen. A. 230.
Einsperrung, widerrechtliche, eines Menschen. A. 155. S. Gefangene C.
Eisenbahnen.
a) Störung der regelmäßigen Bewegung der Wagen auf denselben mit Gefahr für Menschen. A. 180.
b) Beschädigungen an denselben. A. 289.
Eltern, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Adoptiveltern, Schwiegereltern, Adoptiv- und Schwiegerkinder.
A. In wiefern sie zur Anzeige von Verbrechen verbunden sind. A. 41.
B. Berechtigung zur Anzeige und zum Antrage auf Untersuchung und Bestrafung gegen dritte Personen:
a) (Und zwar der Eltern) wenn jene ihre Kinder zur Flucht verleiten oder dabei behülflich gewesen sind oder die Kinder verheimlichen. A. 263. S. Entführung.
b) (Der Eltern) wenn dritte Personen die Kinder betrüglicher Weise zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleiten, oder durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verführen. A. 265. 266.
c) (Der Verwandten in auf- und absteigender Linie und der Schwiegereltern) wenn dritte Personen sich gegen die verstorbenen Kinder, resp. Eltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern einer Ehrenverletzung schuldig gemacht haben. A. 203.
d) (Des Vaters) wenn dritte Personen mit seinen, freie Vermögensverfügung nicht habenden Kindern ohne seine Einwilligung diesen nachtheilige Geschäfte eingehen. A. 264.
e) (Desselben) wenn dritte Personen seinen Kindern Ehrenverletzungen zugefügt haben. A. 203.
C. Zutritt der nächsten Verwandten in das Gefängniß. A. 11.
D. Eltern sind vom Richter mit der Züchtigung ihrer Kinder unter zwölf Jahren, wenn diese eine gesetzwidrige Handlung verübt haben, zu beauftragen. A. 66.
E. Bei Körperverletzungen und Thätlichkeiten an Eltern und Blutsverwandten in aufsteigender Linie findet Schärfung der Strafe Statt, A. 133.; auch tritt deshalb die Untersuchung ohne Anzeige der Verletzten ein. A. 135 u. 203.
F. Wenn Eltern ihre Kinder aussetzen. A. 131.
G. Wenn Eltern ihre noch nicht 14 Jahre alten Kinder an Gaukler, Bettler, Landstreicher, oder selbige zu Leibeigenschaft, Sklaverei oder auswärtigem Kriegs- und Schiffsdienste Anderen überlassen. A. 145 u. 146. S. Menschenraub A. u. B.
H. Zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Adoptiveltern und Kindern werden Entwendungen, außer im

Falle der Dieb bei deren Verübung mit Waffen in der Abſicht ſich verſehen, um damit nöthigen Falls ſich zur Wehre zu ſetzen, ingleichen Veruntreuungen nur auf Antrag der Beſchädigten unterſucht. A. 237 und 244.

I. Beſtrafung der Eltern, wenn ſie ihre Kinder durch Zwang oder Drohung zu einer Ehe genöthigt haben. A. 168. Vergl. übrigens Inceſt, Kuppelei, Kinder, Kindesmord.

Entbindung, unzeitige, in Folge der Anwendung von Mitteln zur Abtreibung der Leibesfrucht. A. 128 u. 129.

Entführung.

A. Mit Gewalt oder Liſt zur Befriedigung des Geſchlechtstriebes. A. 148.

B. Zu gleichem Zwecke, aber mit Einwilligung der Entführten:

a) Wenn die Entführte unter 14 Jahre alt. A. 149.

b) Wenn ſie über 14 Jahr alt. A. 150.

C. Entführung einer unverheiratheten Frauensperſon zum Zwecke der Ehe. A. 152 u. 153.

D. Milderung der Strafe in den A. 148 u. 149. angegebenen Fällen. A. 151.

E. Beſchränkung des richterlichen Verfahrens. A. 154.

Enthauptung, als einzige Art der Todesſtrafe. A. 6.

Entſchädigungsanſprüche, wegen zugefügter Mißhandlung. A. 142.

Erben, Miterben.

A. Berechtigung derſelben, Injurien gegen ihren Erblaſſer zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen. A. 203.

B. Die Erben haben die ihrem Erblaſſer nicht alternativ zuerkannten Geldſtrafen aus dem Nachlaſſe zu zahlen. A. 74.

C. Berechnung des Betrages einer zu einem Nachlaſſe gehörigen, von einem Miterben entwendeten Sache in Bezug auf Beſtrafung des Letzteren. A. 224.

Erbrechung verſchloſſener Gebäude oder Behältniſſe.

a) Bei Diebſtählen. A. 230.

b) Beim Raube. A. 163, 3.

Erdichtung.

a) Beim Bankerott. A. 258.

b) In Hinſicht auf perſönliche Verhältniſſe. A. 261. Vergl. Ausſage, wahrheitswidrige.

Erfolg der ſtrafbaren Handlung.

a) Iſt nothwendig zur Vollendung des Verbrechens. A. 25.

b) Nichteintritt deſſelben wider des Thäters Willen. A. 26.

c) Eintritt eines nicht ausſchließlich bezweckten oder eines zwar nicht beabſichtigten, aber doch nothwendig vorauszuſehenden Erfolges. A. 31.

Erkenntniſſe.

A. Deren öffentliche Bekanntmachung. A. 202 u. 24.

B. Unterdrückung derſelben. A. 320.

Erlaß der Bezahlung außenſtehender Activforderungen Seiten desjenigen, zu deſſen Vermögen der Konkurs bevorſteht oder bereits eingetreten iſt. A. 258.

Erläuterung zu A. 7. 8. 12. S. 58. not. 4.

Ermittelung des Betrages bei Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnſüchtigen Abſichten. A. 51.

Eröffnung.

A. Verſchloſſener Behältniſſe oder Gebäude mit Diebsinſtrumenten beim Diebſtahle. A. 230.

B. Verſchloſſener Fiſchkäſten oder anderer Behälter beim Fiſchdiebſtahle. A. 283.

Erpreſſung.

A. Gegen einzelne Perſonen. A. 166.

B. Gegen Bewohner einer ganzen Ortſchaft. A. 167.

C. Die Erpressung, deren im A. 166. unter 2. gedacht wird, ist mit Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht als gleichartiges Verbrechen anzusehen. A. 59.
D. Bestrafung der Erpressung, deren A. 166, 2. gedacht ist, und anderer damit zusammentreffender, aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum begangener Verbrechen, sowie die Ermittelung des Betrages derselben. A. 50 u. 51.
Ersatz. Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum. A. 65.
Erweiterung der Gränzen seines Grundstückes zur Benachtheiligung der Anliegenden. A. 286.
Erzählung einer wahren Thatsache, die der Ehre eines Anderen Nachtheil bringt. A. 196.
Erzieher, s. Vormünder, Pflegeeltern.
Erziehung der Kinder unter 12 Jahren, welche eine gesetzwidrige Handlung verübt haben, ist nach den Umständen von dem Richter zu beaufsichtigen. A. 66.
Eßwaaren, deren Entwendung. A. 238.
Etiketten eines Handelshauses oder einer Fabrik, s. Fabrikzeichen.
Excess bei Nothwehr. A. 71.

F.

Fabrikarbeiter, s. Arbeiter.
Fabrikzeichen, deren Nachmachen und Mißbrauch zur Täuschung im Handel. A. 252.
Fälschung.
A. In Bezug auf öffentliche Urkunden. A. 247 und 248.
B. In Bezug auf Privaturkunden. A. 249.
C. An Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- und anderen Zeugnissen. A. 250.
D. Fertigung oder Gebrauch falscher, Mißbrauch ächter öffentlicher oder Privatsiegel und Stempel. A. 251.
E. Nachmachung und Mißbrauch von Stempeln, Etiketten eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel. A. 252.
F. Fälschung aus Gewinnsucht ist gleichartig mit Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und der A. 166, 2. erwähnten Erpressung. A. 59.
Fahrlässigkeit.
A. Allgemeine Regeln.
a) Wenn sie strafbar. A. 32.
b) Worauf bei der Strafe vorzüglich Rücksicht zu nehmen. A. 43.
c) Vorsätzliche Verbrechen und Verbrechen aus Fahrlässigkeit sind niemals als gleichartig zu betrachten. A. 59.
B. Bestrafung der Fahrlässigkeit in besonderen Fällen:
a) Bei der Tödtung. A. 127.
b) Bei Verletzung der Gesundheit Anderer. A. 138 und 139.
c) Bei den Art. 171—181. genannten gemeingefährlichen Handlungen. A. 182.
d) Beim leichtsinnigen Eide. A. 187.
e) Beim leichtsinnigen Bankerott. A. 256. 257.
Falsch.
A. Wissentliche Angabe falscher Thatsachen zu eigenem oder Anderer Vortheile oder zu Jemandes Schaden. A. 245.
B. Fälschliche Angabe von Insolvenz. A. 260. Vgl. Angabe und Aussage.
Falschmünzen setzt Nachahmung wahren Geldes voraus. S. 325. not. 1., sonst liegt Betrug vor. ebd. Prägen von Münzen mit eigenem Zeichen. S. 325. not. 3.

A. Falschmünzen. A. 268.
B. Verfälschung ächten Geldes. A. 269.
C. Verringerung des Werthes ächter Münzen. A. 271.
D. Gleichstellung öffentlicher Kreditpapiere mit Metall- und Papiergeld in Bezug auf das Verbrechen des Falschmünzens. A. 274 u. 59, 4.
E. Wissentliche Ausgabe falschen oder verfälschten Geldes. Die Ausgabe von nicht nachgeahmten Münzen, z. E. Zahlpfennige, gehört nicht unter diesen Artikel. S. 327. not. 1. Ueber den hierzu erforderlichen dolus ebd. not. 2.
a) Wenn der Ausgeber es als ächt empfangen hat. A. 273.
b) Ausgabe falschen oder verfälschten Geldes, das der Ausgeber als falsch, jedoch ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer, an sich gebracht hat. A. 272.
F. Vollendung der Ausgabe. A. 270.

Familienrechte, deren widerrechtliche Unterdrückung oder Veränderung ꝛc. A. 262.

Feind, Verbindung mit solchem und dessen Unterstützung. A. 87.

Felddiebstahl, s. Gartendiebstahl.

Festungsstrafe findet gegen Civilpersonen nur im Gnadenwege Statt. A. 13.

Finden, s Fund.

Fischdiebstahl, s. Fischereigerechtigkeit.

Fischereigerechtigkeit, deren Beeinträchtigung. A. 282. 283.

Fleischliche Verbrechen.
A. Schwächung. A. 302.
B. Ehebruch. A. 211—215.
C. Bigamie. A. 218—221.
D. Incest. A. 302. 303.
E. Widernatürliche Unzucht. A. 308.
F. Mißbrauch zur Unzucht Seiten der Pflegeeltern, Vormünder, sowie Seiten der richterlichen und polizeilichen Beamten, der Gefangenwärter und Aufseher in Strafanstalten. A. 304.
G. Verführung unbescholtener Personen zur Unzucht durch Betrug und Arglist. A. 266.
H. Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen. A. 309.
I. Kuppelei. A. 306 und 307.
K. Unzucht als Gewerbe. A. 305.
L. Nothzucht. A. 157—159.
M. Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande. A. 160.
N. Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren. A. 161.
O. Konsummation der fleischlichen Verbrechen. A. 162.

Flinte, das Führen derselben ohne abgeschraubtes Schloß auf fremdem Jagdreviere. A. 275.

Floßholz, Diebstahl an solchem. A. 226.

Flucht.
A Unterstützung eines Verbrechers dazu. A. 38.
B. Flucht beim Bankerott. A. 258.
C. Befreiung der Gefangenen. A. 109.

Forderung, s. Zweikampf.

Fortdauer, Fortsetzung des Verbrechens. S. Verbrechen.
A In Bezug auf Verjährung. A. 78.
B. In Bezug auf die Regel, daß bei mehreren vnn einem Verbrecher begangenen gesetzwidrigen Handlungen sämmtliche dadurch verwirkte Strafen gegen denselben zu erkennen. A. 49.

Fossilien, Diebstahl an solchen. A. 226.

Freiheit.
A. Mangel derselben bei gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf Zurechnung. A. 69.

B. Bestrafung der widerrechtlichen Beraubung derselben. A. 155.
C. Bestrafung der Befreiung Gefangener durch Dritte. A. 109.
Freiheitsstrafen.
A. Zusammentreffen mehrerer derselben Art. A. 56.
B. Zusammentreffen mehrerer verschiedener Art. A. 53—55.
Freiwilliges Abstehen von einem begonnenen verbrecherischen Unternehmen. A. 28. Vgl. Art. 178. Brandstiftung; Art. 209. Zweikampf; A. 151. Entführung.
Freiwilliges Geständniß, s. Ersatz.
Friedensbruch, Friedensstörung, s. Landfriedensbruch, Hausfrieden.
Friedhöfe, s. Todtenacker.
Fruchtbäume, s. Bäume.
Fruchtfelder, Früchte. A. 236.
A. Anzünden derselben. A. 175.
B. Entwendungen an Feld oder Gärten umschließenden Befriedigungen gelten ausnahmsweise nicht als erschwert. A. 226.
Fund, Vorenthaltung des Gefundenen. A. 241. Wie ist das Wort: öffentliche (Aufforderung) zu verstehen? S. 282. not. 1. Wann ist das Verbrechen vollendet? S. 284. not. 2. Weitere Bemerkungen über den Funddiebstahl not. 3. S. 284 und 285.
Furcht, Besorgniß, in wiefern sie die Zurechnung aufhebt. A. 69.

G.

Gartenbefriedigung, s. Fruchtfelder B.
Garten- und Felddiebstahl. A. 236.
Gartenfrüchte, s. Gartendiebstahl.
Gaukler, deren Raub an Kindern und der letzteren Ueberlassung an selbige. A. 145 und 146. S. Menschenraub. A. B.
Gebäude, Bauwerke.
A. Eröffnung verschlossener durch Diebsinstrumente, Einbrechen, Einsteigen, Einschleichen in solche. A. 230 und 163, 3.
B. Brandstiftung an selbigen. A. 171 ff.
C. Beschädigung an Gebäuden. A. 180. 289. S. Beschädigung. B. a. aa. dd.
Gebrechen, körperliche, Bestrafung dessen, der sich solche selbst oder Anderen mit deren Einwilligung verursacht, um sich oder Andere zur Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht oder zum Militärdienste untüchtig zu machen. A. 144.
Geburt, Verheimlichung derselben. A. 130.
Geburtszeugnisse, deren Fälschung. A. 250.
Gefährliche Handlungen, s. Gemeingefährliche, Staatsgefährliche Handlungen.
Gefährlichkeit des Verbrechers. Wenn solche vorhanden, kann bei gewissen Delicten auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. A. 26. 83 und 240.
Gefängniß, Gefängnißstrafe. Dauer der Gefängnißstrafe. A. 17.
Ort der Verbüßung der Gefängnißstrafe:
a) Regel. A. 11.
b) Ausnahme von dieser Regel. A. 154.
Unterhalt der Gefangenen in Gefängnissen. A. 11. Zutritt zu den Gefangenen. A. 11. Unterbrechung oder Aussetzung der Gefängnißstrafe. A. 11. Zusammentreffen mehrerer Gefängnißstrafen unter sich, sowie der Gefängnißstrafe mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe. A. 54. 55. Maaßstab der Strafverwandlung beim Zusammentreffen mehrerer zeitlichen Freiheitsstrafen verschiedener Art. A. 53. Verwandlung der Gefängnißstrafen in körperliche Züchtigung. A. 22 u. 62. Gefängnißstrafe als Milderung bei jugendlichen Verbrechern. A. 62. Schärfung der Gefängnißstrafen. A. 12.

Ausbruch und Flucht eines Detinirten aus dem Gefängnisse. A. 109. S. Haft, Landesgefängniß.

Gefahr.

A. Unabwendbare für Leib und Leben, durch Gewalt oder Drohung herbeigeführt, wodurch Jemand zu gesetzwidrigen Handlungen genöthigt wird, oder die begründete Besorgniß solcher hebt die Zurechnung auf. A. 69.

B. Strafe des Diebstahles zur Zeit dringender Gefahr. A. 229.

C. Gefahr für die Gesundheit der Verletzten bei Körperverletzungen. A. 132.

D. Gefahr bei der Nothzucht. A. 157.

E. Gefahr beim Raube. A. 163.

F. Gefahr bei Verbreitung einer ansteckenden bösartigen Krankheit, Vergiftung von Waaren und anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Gegenständen. A. 179.

G. Gefahr bei Beschädigung von Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen, Gebäuden und veranlaßten Ueberschwemmungen. A. 180. Vergl. übr. Staatsgefährliche Handlungen.

Gefangene, Gefangenhalten, Gefangenwärter. Befreiung von Gefangenen oder Zusammenrottirung derselben zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder andere Beamte der Anstalt. A. 169. Mißbrauch der Gefangenen zur Unzucht Seiten richterlicher und polizeilicher Beamten, der Gefangenwärter und Aufseher. A. 304. Widerrechtliches Gefangenhalten:

a) Als Mißbrauch der Amtsgewalt. A. 320.

b) Eigenmächtiges oder in Folge falscher Angaben. A. 155.

Aufwand ihrer Detention. A. 11.

Gegenwart bei Ausübung eines Verbrechens. A. 33. S. A. 36. Theilnahme. B a.

Geheimnisse.

A. Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse. A. 324.

B. Mittheilung von Staatsgeheimnissen an fremde Regierungen. A. 88. Vergl. übr. A. 323.

Gehör, Beraubung desselben. A. 132, 4.

Gehorsam, dessen Verweigerung gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen, und Verabredung dazu. A. 110.

Gehülfen beim Zweikampfe, Sekundanten, Zeugen, Arzt. A. 208. Rücksichtlich anderer Verbrechen, s. Theilnahme.

Geisteskräfte, Geisteskrankheit, Verstandesschwäche.

A. In Bezug auf Zurechnung und Strafmilderung. A. 64 und 67.

B. Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben. A. 137.

C. Geisteskrankheit in Folge erlittener Körperverletzung. A. 132, 4.

D. Geisteskrankheit in Folge erlittenen Raubes. A. 163, 1. 2.

Geistliche. Deren Zutritt bei Gefangenen. A. 11. Thätlichkeiten und Beleidigungen gegen selbige, während ihrer Amtsverrichtungen. A. 190 und 191. Wenn sie das öffentliche Vertrauen mißbrauchen. A. 321. Verlust ihres Amtes als Folge rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe. A. 9.

Geld, Ausgabe falschen Geldes, s. Falschmünzen. E.

Geldstrafe.

A. Zulässigkeit derselben. A. 15.

B. Verhältniß der Geldstrafe zur Gefängniß- und Handarbeitsstrafe. A. 20. Vergl. (Art. 21.) unter E. unten.

C. Quantificirung der aufzuerlegenden Geldstrafen, da wo sie alternativ zulässig sind, geschieht jedesmal durch den Untersuchungsrichter. A 20. S. Unterrichter.

D. Geldstrafen sind in den Fällen, wo sie neben anderen Strafen alternativ sind, jedesmal aufzuerlegen, wenn der zu Bestrafende ein öffentliches Amt oder ein Gemeinde-Ehrenamt bekleidet. A. 20.

E. Verwandelung der Geldstrafe bei Unvermögenden und Unzulässigkeit der Vollstreckung derselben gegen Gemeinschuldner und Verschwender. A. 21.
F. Bereits zuerkannte, nicht alternative Geldstrafen sind, wenn der Bestrafte verstorben, aus dessen Nachlasse einzubringen. A. 74.
G Wegfall der bei alternativen Strafen dem Richter gegebenen Befugniß, die Gefängnißstrafe in Geldbuße (oder Handarbeitsstrafe) zu verwandeln, wenn außerdem mit Arbeits- und Zuchthausstrafe zu belegende Verbrechen konkurriren. A. 54. 55.

Gemeinde.
A. Eigenmächtige Versammlung derselben. A. 117.
B. Verleitung derselben, oder einzelner Klassen der Gemeinde zur Verweigerung der diesen unzweifelhaft obliegenden Leistungen. A. 108.

Gemeindebeamte.
A. Sind bei Vergehen, wo Geldstrafe zulässig ist, mit dieser zu belegen. A. 20.
B. Deren Bestrafung bei Veruntreuung im Amte. A. 243.

Gemeingefährliche Handlungen. A. 171.—182. S. Brandstiftung, Vergiftung von Waaren, Verbreitung von Viehseuchen, Beschädigung B. a. aa. und Fahrlässigkeit, B. c.

Gemeinschuldner. Gegen diesen ist die Vollstreckung einer Geldstrafe unzulässig. A. 21. Vgl. übr. Bankerott.

Gensd'armes, deren Ausnahme in Bezug auf Gewehrführen auf fremden Jagdrevieren. A. 275.

Gerichtsgefängniß. Gefängnißstrafen von drei Monaten und darunter sind in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen. A. 11. Vgl. Landesgefängniß.

Geringschätzung gegen die Obrigkeit und deren Diener beim Auflaufe. A. 112.

Gerüchte.
A. Wissentliche Verbreitung falscher, dem Staate und der öffentlichen Sicherheit nachtheiliger. A. 96.
B. Verbreitung der Ehre Anderer nachtheiliger Gerüchte, ohne Kenntniß von deren Unwahrheit, und Mittheilung derselben an betheiligte Personen. A. 195.

Gesandte, s. Bevollmächtigte.

Geschäfte, wucherliche.
A. Bestrafung der Unterhändler dabei. A. 296.
B. Bestimmung über deren Ungültigkeit. A. 300.
C. Unanwendbarkeit der Vorschriften wegen des Wuchers auf kaufmännische Geschäfte. A. 301.

Geschäftslokale öffentlicher Behörden, Entwendungen daraus gelten als erschwert. A. 226.

Geschenke an Staatsdiener und Beamte.
A. Wenn deren Annahme resp. Gewährung als Pflichtwidrigkeit oder Bestechung anzusehen. A. 312—318.
B. Geschenke zur Bestechung fallen der Armenkasse des Wohnortes des Empfängers anheim. A. 319. S. Bestechung.

Geschwister, s. Verwandte.

Gesetze, welche neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft bleiben. P.

Gesetzesanalogie, s. Analogie.

Gesicht, Beraubung desselben durch Körperverletzung. A. 132, 4.

Gestundung, wenn für die Gestundung einer Forderung mehr als der Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen gefordert wird. A. 294.

Gesundheit.
A. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit Anderer durch betrügliche Handlung. A. 255.
B. Durch Körperverletzung. A. 132—143.
C. Durch Nothzucht. A. 159.

D. Durch Unzucht, in Beziehung auf Kinder rücksichtlich unter 12 und 14 Jahren. A. 161.
Getreidefeimen, deren Anzünden. A. 175.
Gewahrsam, Aneignung einer im Gewahrsam des Thäters befindlichen fremden Sache. A. 242.
Gewalt.
A. Strafbarkeit dessen, der dadurch einen Anderen zur Ausführung einer strafbaren That bestimmt. A. 36.
B. In wiefern die Erleidung körperlicher Gewalt die Zurechnung aufhebt. A. 69.
C. Verübte Gewalt bei einzelnen Verbrechen, s. Menschenraub, Raub, Diebstahl, Erpressung, Nöthigung, Entführung, Nothzucht, Landfriedensbruch, öffentliche Rechte, Gefangene, Gottesdienst.
Gewehr, Gewehrführen.
A. In wiefern das Führen eines Gewehrs auf fremdem Jagdreviere strafbar ist. A. 275.
B. Verweigerung des Vorzeigens, Niederlegens und Abgebens desselben beim Betroffenwerden auf fremder Wildbahn, sowie Anschlagen und Abschießen desselben gegen die zum Anhalten berechtigten Personen. A. 276.
Gewerbmäßige Betreibung von Verbrechen.
A. Des Diebstahls. A. 232.
B. Des Wilddiebstahls. A. 279.
C. Der Parthiererei. A. 239.
D. Beim Wucher. A. 299.
E. Bei Unzucht. A. 305.
F. Bei Kuppelei. A. 306.
Gewerbsarbeiten. Verabredung zu deren Einstellung als Auflehnung gegen obrigkeitliche Anordnungen. A. 111.
Gewerbtreibende, Handwerksinnungen und deren Mitglieder.
A. Auflehnung derselben gegen obrigkeitliche Anordnungen. A. 111.
B. Eigenmächtige Versammlungen derselben. A. 117.
C. Folgen der von Innungsmitgliedern erlittenen Zuchthausstrafe. A. 9.
Gewinn, gezogener, ist bei der Strafe der Parthiererei zu berücksichtigen. A. 239.
Gewinnsüchtige Absicht, wenn sie beim einfachen Betruge fehlt, ist Geldbuße statt Gefängnißstrafe zulässig. A. 245.
Gläubiger, Verkürzung derselben oder Begünstigung einzelner beim Bankerott. A. 258. Vgl. auch Wucher.
Gleichartige Verbrechen. A. 59.
Goldmünzen, Silbermünzen abfeilen, beschneiden, s. Abfeilen, Falschmünzen.
Gottesacker, s. Todtenacker.
Gottesdienst.
A. Störung gottesdienstlicher Handlungen. A. 190—192.
B. Entwendung einer bei Ausübung des Gottesdienstes anzuwendenden Sache aus einem diesem gewidmeten Gebäude. A. 227.
Gotteslästerung. A. 189.
Grab, Grabstätte.
A. Entwendung von Sachen oder Leichnamen daraus. A. 228.
B. Beschädigung derselben. A. 289.
Gränzmale, Gränzsteine, Gränzzeichen.
A. Verletzung eines solchen. A. 284.
B. Ueberschreiten derselben zur Anmaßung fremden Grundeigenthums. A. 286. S. Landesgränzzeichen.
Grundstücke, s. Garten, Felder, Holzgrundstücke.

H.

Haft, Untersuchungsarrest.
A. Wirkung der ohne genügenden Grund verhängten oder verlängerten Haft. A. 63.
B. Widerrechtliches Gefangenhalten. A. 155 u. 320. S. Gefangene C.
C. Mißbrauch der Gefangenen zur Unzucht. A. 304.
D. Befreiung der Gefangenen und Zusammenrottirung derselben zu Verübung einer Gewalthandlung gegen die Beamten der Anstalt. A. 109.
Handarbeitsstrafe.
A. Wenn und auf wie lange sie erkannt werden kann. A. 14.
B. Berechnungszeit derselben. A. 17.
C. Vollziehung derselben. A. 19.
D. Verwandlung derselben in körperliche Züchtigung. A. 22.
E. Eintritt der Handarbeitsstrafe durch Verwandlung der Geldstrafe in solche. A. 21. S. Geldstrafe E.
F. Wegfall des bei alternativen Strafen dem Richter gegebenen Befugnisses, die Gefängnißstrafe in Handarbeitsstrafe zu verwandeln, wenn außerdem noch mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe zu belegende Verbrechen konkurriren. A. 55.
Handelsbücher, Handelspapiere. Deren Verheimlichung, Vernichtung, Verfälschung vor oder nach Ausbruch des Konkurses. A. 259.
Handgemenge, Raufhändel.
A. Körperverletzung im Handgemenge. A. 136.
B. Tödtung eines Menschen im Handgemenge. A. 124.
Handlungen, gesetzwidrige.
A. Vorsätzliche, s. Vorsatz.
B. Unvorsätzliche, aus Fahrlässigkeit begangene, s. Fahrlässigkeit.
C. Vollendete. A. 25.
D. Unvollendete, deren Bestrafung. A. 26—30. S. Versuch.
E. Vorbereitende Handlung. A. 29. 30. 84.
F. Freiwilliges Abstehen von begonnenen verbrecherischen Unternehmen. A. 28.
G. Handlungen eines Verbrechers bei Ausführung eines Verbrechens, welche den Theilnehmern an diesem nicht zuzurechnen. A. 35.
H. Bestrafung mehrerer durch eine Handlung verübter Verbrechen. A. 48.
I. Bestrafung mehrerer durch verschiedene Handlungen verübter Verbrechen. A. 49. auch 50.
K. Jede von dem Richter gegen den Schuldigen zu Einleitung und Fortstellung der Untersuchung unternommene Handlung unterbricht den Lauf der Verjährung. A. 79. S. übr. Staatsgefährliche, Gemeingefährliche Handlung und öffentliches Aergerniß.
Handwerksgesellen, deren Verabredung zur Einstellung ihrer Arbeiten. A. 111.
Handwerksinnungen, s. Gewerbtreibende.
Hausbeamte, s. Diener.
Hausfrieden, Störung desselben. A. 119. Bemerk. über diesen A. Was heißt Eindringen? S. 156. not.
Hebamme.
A. Bestrafung derselben, wegen Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens. A. 321.
B. Anmaßung der Verrichtungen derselben. A. 267.
Hehlerei, s. Paethiererei.
Herausforderung, s. Zweikampf.
Herberge der Diebe und Räuber, s. Auflagen.
Hinrichtung, s. Todesstrafe und Beil.
Hinterlist, s. Arglist.
Höchste Stelle, s. Landesherr.

Hochverrath.
A. In Beziehung auf das Staatsoberhaupt, Selbstständigkeit des Staates und dessen Verfassung. A. 81.
B. In Beziehung auf den deutschen Bund. A. 82.
C. Verschwörung. A. 83.
D. Vorbereitung desselben. A. 84.
E. Wirkung der Selbstanzeige der Theilnehmer oder Anstifter. A. 85.
F. Verbindlichkeit zur Anzeige. A. 39. 86. Vgl. A. 41.
Hof, Diebstahl an dessen Befriedigung. A. 226.
Hofdiener, Herzogliche.
A. Verlust ihrer Aemter in Folge rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe. A. 9.
B. Bestrafung ihrer Veruntreuungen. A. 243.
Holzdiebstahl. A. 236.
Holzpflanzungen, deren Beschädigung, s. Baumfrevel.
Hülflose Personen, deren Aussetzen und Verlassen. A. 131.

J.

Jagdgerechtigkeit Jagdexceß, Wilddiebstahl.
A. Büchsen- und Flintentragen auf fremden Revieren. A. 275.
B. Widersetzung des auf fremder Wildbahn mit dem Gewehre Betroffenen. A. 276.
C. Wilddiebstahl. A. 277. 278. 280.
D. Gewerbmäßig betriebener Wilddiebstahl. A. 279.
E. Jagdexceß. A. 281.
Jahr, dessen Berechnung bei Freiheitsstrafen. A. 17.
Incest, unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, in der Seitenlinie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, unter Verschwägerten zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern. A. 302. 303. S. A. 304. Unzucht.
Injurie, s. Beleidigung.
Inländer, s. Unterthan und Ausland.
Inland, in Bezug auf Verbrechen der Ausländer im Inlande und die desfallsige Untersuchung. A. 3—5. S. Ausländer.
Innungen, s. Gewerbtreibende.
Irrthum.
A. In wiefern er die Zurechnung aufhebt. A. 68.
B. Bei beabsichtigten Verbrechen in der Wahl der Mittel dazu. A. 26. 4.
C. Strafe dessen, der einen Anderen durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums zu einem Verbrechen bestimmt. A. 36.
D. Benutzung des Irrthums Anderer bei Verträgen. A. 246.
Jugend, als Milderungsgrund. A. 62.

K.

Kammerverhandlungen, sächsische, deren Werth für die Interpretation des Gesetzbuches sowohl in Sachsen, als in den anderen Staaten. S. 26. not. 3.
Kennzeichen, besondere, der Waaren und Fabrikate bestimmter Handelshäuser, deren Nachmachung zur Täuschung im Handel. A. 252.
Kinder.
A. Deren Unzurechnungsfähigkeit. A. 66.
B. Raub an solchen, sowie deren Ueberlassung zur Leibeigenschaft, Sklaverei, fremdem Kriegs- oder Schiffsdienste, ferner an Gaukler, Bettler oder Vagabunden. A. 145. 146.
C. Entführung der Kinder unter 12 Jahren wider Wissen und Willen der Eltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen. A. 149. 150. 153.

D. Absichtliche Unterdrückung ihrer Geisteskräfte. A. 137.
E. Widerrechtliche Unterdrückung ihrer Familienrechte. A. 262.
F. Aussetzen derselben. A. 131.
G. Mißbrauch von Kindern unter 12 Jahren zur Unzucht. A. 161.
H. Verleitung von Kindern unter 14 Jahren zur Unzucht mit Anderen. A. 307.
I. Entziehung der Kinder unter 14 Jahren aus der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher, um sie einer anderen Religionsgesellschaft zuzuführen oder an der beabsichtigten Religionsveränderung zu hindern. A. 147.
K. Ehrenverletzung gegen Kinder kann deren Vater zur Anzeige bringen. A. 203.
L. Annahme von Geschenken für den Vater zu dessen Bestechung. A. 315.
M. Wenn sie Körperverletzungen an ihren Eltern verüben. A. 133. 135.
N. Entwendungen und Veruntreuungen derselben gegen die Eltern. A. 237. 244.
O. In wiefern sie durch Annahme des von ihren Eltern widerrechtlich Erlangten strafbar werden. A. 239.
P. Zwang der Kinder oder Pflegekinder zu Eingehung einer Ehe. A. 168.
Q. Kinder und Adoptivkinder, in wiefern sie wegen Begünstigung und unterlassener Verhinderung der Verbrechen ihrer Eltern nicht bestraft werden. A. 41. S. übr. Inceſt.

Kindesmord. A. 126.

Kirche, Bethaus.
A. Entwendung von Gegenständen aus solchen. A. 227.
B. Beschädigung daran. A. 289. S übr. Gottesdienst.

Kirchen-Censurgebühren bei der Schwächung. A. 302.

Kirchendiener.
A. Verlust des Amtes in Folge rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe. A. 9.
B. Veruntreuungen derselben. A. 243.

Kommun, s. Gemeinde.

Kommunalämter, deren Verlust in Folge rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe. A. 9.

Kommunalbeamte.
A. Mißbrauch ihrer Amtsverhältnisse zum Zwecke eines Betruges. A. 254.
B. Deren Behinderung in Ausübung ihrer Funktionen. A. 169.

Kommunversammlung, s. Gemeinde A.

Konkurrenz der Verbrechen, s. Zusammentreffen.

Konkussion, s. Erpressung.

Konfiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht Statt. A. 300.

Konstitution über fleischliche Verbrechen vom 7. Juli 1823, in wieweit sie neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft bleibt. P.

Konsummation, s. Vollendung des Verbrechens.

Körperliche Züchtigung, s. Züchtigung.

Körperverletzung.
A. Bestrafung dieses Verbrechens.
a) Je nach dem Erfolge oder der Art der Ausführung. A. 132. Welche Strafe tritt bei einer lebensgefährlichen Körperverletzung und bei schwerer Krankheit des Körpers ein? S. 169 fgg. not. 1. Oder wenn der Verletzte gestorben ist, ohne daß der Thäter diesen Erfolg beabsichtigt? S. 171. not. 2. Bemerkungen über die Ausdrücke: „ohne Gefahr", „ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit". S. 173 u. 174. not. 3 u. 5. Wenn sind Körperverletzungen als Injurien zu bestrafen? S. 173. not. 4. Ohne das

bewiesene Dasein eines bleibenden Nachtheiles kann auf die Strafe Nr. 3. des Art. nicht erkannt werden. S. 174. not. 6.
b) Bei vorhergegangenen schweren Beleidigungen oder thätlichen Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde. A. 134.
c) Bei absichtlichen Körperverletzungen kann dem Thäter die verwirkte Gefängnißstrafe auch ohne specielle gesetzliche Schärfungsgründe durch Beschränkung der Kost geschärft werden. A. 12.
d) Bei Verbrechern, welche sich der absichtlichen Körperverletzung Anderer schuldig gemacht und wegen desselben Verbrechens bereits zweimal Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe erlitten haben, kann die verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden. A. 22.
e) Bei Raufhändeln. A. 136.
f) Gegen Eltern oder Blutsverwandte in aufsteigender Linie oder gegen Vorgesetzte. A. 133.
B. Beschränkung des richterlichen Verfahrens. A. 135.
C. Unterlassene Verhinderung des Verbrechens. A. 39.
D. Körperverletzung Anderer durch Fahrlässigkeit. A. 138 u. 139. Vgl. A. 97. Majestätsverbrechen A., A. 100. Staatsoberhaupt II. B., A. 90 u. 140—143. Schmerzengeld.

Korporation. Bei Ehrenverletzungen gegen solche kann jedes Mitglied derselben auf Untersuchung und Bestrafung antragen. A. 203.

Kost, Unterhalt.
A. Entziehung warmer Kost, als Schärfungsmittel bei der zeitlichen Zuchthausstrafe. A. 8.
B. Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod als Schärfungsmittel der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe.
a) Gegen diejenigen, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen oder der absichtlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht haben. A. 12.
b) Gegen Vagabunden und Bettler, bei denen jedoch desfalls die verwirkte Gefängnißstrafe um ein Dritttheil zu verkürzen ist. A. 12.
C. Kost der Gefangenen. A. 11. S. Aufwand.

Kosten, wer sie bei Zurücknahme der Anzeige zu tragen hat. A. 75. Vgl. auch A. 202.

Krankheit, s. Geisteskräfte, Aussetzen hülfloser Personen, Raub und Verbreitung.

Krebse, deren unbefugtes Fangen oder Entwenden. A. 282. 283.

Kreditpapiere.
A. Verfertigung falscher öffentlicher, gleichartig mit der des falschen Geldes. A. 59.
B. Oeffentliche Kreditpapiere sind in Bezug auf die Münzverbrechen dem Metall- oder Papiergelde gleich zu achten. A. 274. S. Falschmünzen.
C. Verschleuderung derselben bei bevorstehendem Konkurse. A. 259.

Krieg, Kriegsdienste, s. Staatsverrath A. (A. 87.), s. auch Gebrechen. (A. 144.)

Kriegsartikel vom 25. März 1837 bleiben neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft. P.

Kriminalgesetzbuch.
A. Tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft. P.
B. Welche gesetzliche Bestimmungen neben demselben ferner in Gültigkeit bestehen. P.
C. In wiefern es Anwendung leidet:
a) Auf die Verbrechen, die vor der Publikation begangen worden sind. P.

b) Bei den zur Zeit der Publikation bereits anhängigen Untersuchungen. P.
D. Vorübergehende Bestimmungen bei der Einführung des Kriminalgesetzbuches über die Untersuchung und Bestrafung hinsichtlich der vor der Publikation begangenen Verbrechen. P.
Kunststraßen, deren Beschädigung. A. 180 u. 289.
Kuppelei.
A. Bestrafungen derer, welche Weibspersonen, die sich für Lohn zur Unzucht gebrauchen lassen, Anderen zuführen oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in ihrer Wohnung verstatten. A. 306.
B. Bestrafung derer, welche unbescholtene Personen zu fleischlichen Vergehen mit Anderen verleiten. A. 307.

L.

Lager, hartes, als Schärfungsmittel.
A. Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe. A. 8.
B. Bei Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe. A. 12.
Landesgefängniß.
A. Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen, höher ansteigende im Landesgefängnisse. A. 11.
B. In wiefern mehrere zusammentreffende, die Frist von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafen im Landesgefängnisse oder im Arbeitshause zu verbüßen sind. A. 54.
C. Das Landesgefängniß wird bis zur Herstellung eines selbstständigen Gefangenhauses, in einem passenden Orts-Gefängnißraume abgebüßt werden. P.
Landesgränzzeichen, dessen Wegnahme, Veränderung oder eigenmächtige Setzung. A. 285. Vgl. A. 284.
Landesherr.
A. In welchen Fällen von dem Justiz-Kollegium an denselben Bericht zu erstatten. A. 5 u. 104.
B. Dessen Befugniß, in einzelnen Untersuchungsfällen die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen und die ihnen auferlegten Strafen auf angemessene Weise öffentlich bekannt machen zu lassen. A. 24.
C. Dessen Befugniß zur Begnadigung und Abolition, s. Begnadigung und Abolition.
Landfriedensbruch. A. 118.
Leben, Leib.
A. Gefährdung des Lebens durch betrügliche Handlungen. A. 255.
B. Einfluß der Gefahr für Leib und Leben auf die Zurechnungsfähigkeit. A. 69. 72.
C. Gefahr für Leben und Gesundheit bei Nothzucht. A. 157. Vgl. übr. Nothwehr. S. auch Körperverletzung.
D. Verbrechen wider das Leben. A. 120—131.
Lebensfähigkeit, deren Einfluß auf die Strafe des Kindesmordes. A. 126.
Leibeigenschaft, Verkauf eines Menschen in solche. A. 145.
Leibesfrucht, deren Abtreibung. A. 128. 129.
Leichenhäuser, Entwendung daraus. A. 228.
Leichnam.
A. Verfügung wegen des Körpers eines Enthaupteten. A. 6.
B. Entwendung menschlicher Leichname. A. 228.
List, s. Arglist.
Löschmittel, Entfernung oder Unbrauchbarmachung derselben bei Brandstiftungen durch den Brandstifter. A. 171. S. Brandstiftung A. a.
Lokale öffentlicher Behörden, s. Geschäftslokale.
Lüge, s. Wahrheit.

Lüsternheit, Entwendung von Eß- und Trinkwaaren zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit und unmittelbarem Genusse. A. 238.
Lustseuche. Wenn die Weibsperson zur Zeit des Beischlafes mit solcher behaftet gewesen, erhöht sich die Strafe der Unzucht und Kuppelei. A. 305 u. 306.

M.

Mäkler, Unterhändler.
A. Anmaßung der Verrichtungen eines öffentlichen Mäklers. A. 267.
B. Bestrafung der Mäkler bei wucherlichen Geschäften. A. 296.
Majestätsverbrechen.
A. Bestrafung desselben.
a) Bei thätlichen Beleidigungen gegen die Person des Staatsoberhauptes. A. 97.
b) Bei Bedrohung des Staatsoberhauptes mit Thätlichkeiten. A. 98.
c) Bei ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen gegen und über das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen. A. 99.
B. Vorschrift des Verfahrens. Vor Einleitung oder Anordnung der Untersuchung Berichtserstattung an das Justiz-Kollegium und Vortrag desselben an den Landesherrn. A. 104.
Marktdiebe, Taschendiebe, deren Bestrafung. A. 231.
Meineid, leichtsinniger Eid.
A. Meineid.
a) Begriff und Strafe im Allgemeinen. A. 183.
b) Wissentliche Verletzung eines vor einer öffentlichen Behörde eidlich geleisteten Versprechens. A. 183.
c) Meineid in einer Untersuchung, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen:
aa) Wenn der Angeschuldigte in Folge des Meineides Strafe erlitten. A. 185.
bb) Wenn er keine erlitten. A. 184.
d) In wiefern die an Eidesstatt gebrauchten Betheuerungsformeln oder bewirkten Versicherungen dem Eide selbst gleich stehen. A. 186.
B. Leichtsinniger Eid. A. 187.
C. Widerruf des geleisteten Meineides oder leichtsinnigen Eides. A. 188.
Meisterrecht, in Bezug auf rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe. A. 9.
Menschenraub.
A. Bestrafung desjenigen, der sich eines Menschen mit Gewalt oder List, oder vor dessen 14. Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird. A. 145.
B. Ueberlassung von Kindern Seiten der Eltern, Vormünder oder Erzieher zu Leibeigenschaft, Sklaverei, auswärtigem Kriegs- oder Schiffsdienste, oder an Bettler, Gaukler, Landstreicher u. s. w. A. 145. 146.
C. Entziehung der Kinder unter 14 Jahren aus der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder, Erzieher, um sie einer anderen Religionsgesellschaft zuzuführen oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern. A. 147.
Merkmale zur Bezeichnung von Privatgränzen, oder des Wasserstandes, oder der Landesgränze, deren Verletzung. A. 284. 285.
Metallgeld.
A. Fertigung falschen Metallgeldes. A. 268.
B. Verfälschung ächten Metallgeldes. A. 269.
C. Verringerung des Werthes ächter Münzen in betrüglicher Absicht. A. 271.
D. Wissentliche Ausgabe falschen oder verfälschten Geldes. A. 272 u. 273.

Milderung gesetzlich bestimmter Strafen.
A. Allgemeine Milderungsgründe:
a) Wegen jugendlichen Alters. A. 62.
b) Wegen unverschuldeter Haft. A. 63.
c) Wegen Verstandesschwäche. A. 64.
d) Wegen freiwilligen und zeitigen Geständnisses, verbunden mit Ersatz bei Verbrechen wider das Eigenthum. A. 65.
B. Besondere Milderungsgründe bei einzelnen Verbrechen und Vergehen.
a) Zeitige Selbstanzeige des Anstifters beim Hochverrathe. A. 85.
b) Desgleichen bei einem aufrührerischen Komplotte. A. 116.
c) Bei Tödtung eines Menschen ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft, oder wenn der Thäter durch den Getödteten zum Zorne gereizt worden. A. 123.
d) Unter gleichen Verhältnissen bei der Körperverletzung. A. 134.
e) Beim Todtschlage auf ausdrückliches Verlangen des Getödteten. A. 125.
f) Bei der Brandstiftung im Falle thätlicher Reue. A. 178.
g) Bei der Entführung. A. 151 u. 152.
h) Bei der Bigamie. A. 222.
i) Beim Ehebruche. A. 213.
k) Beim Meineide oder leichtsinnigen Eide durch Widerruf aus eigenem Antriebe. A. 188.
l) Bei Verletzungen der Gesundheit durch Fahrlässigkeit, wenn dem Beschädigenden ein Züchtigungsrecht zustand. A. 138.
Militärpersonen, Militärdiener.
A. Verleitung derselben zur Desertion. A. 95.
B. Befreiung derselben von dem Verbote, Gewehre auf fremdem Jagdreviere zu führen. A. 275.
C. Die bestehenden Verordnungen wegen deren Bestrafung und sonstiger Verhältnisse bleiben neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft. P.
D. Verlust ihrer Aemter als Folge der Zuchthausstrafe. A. 9.
E. Strafe ihrer Veruntreuungen. A. 243.
Militärpflichtigkeit, Entziehung durch Selbstverstümmelung. A. 144. S. Selbstverstümmelung.
Ministerium, s. Landesherr.
Mißbrauch:
A. Des öffentlichen Vertrauens Seiten öffentlich bestellter Personen, als Geistlicher, Advokaten, Notare, Vormünder, Aerzte, Hebammen. A. 321.
B. Mißbrauch amtlicher Eigenschaften, fälschlich angenommener oder wahrer, zum Betruge. A. 254.
C. Der Amtsgewalt zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung irgend einer Person. A. 320.
D. Mißbrauch der Pflegebefohlenen oder Gefangenen zur Unzucht. A. 304.
E. Von öffentlichen oder Privatsiegeln und Stempeln, ingleichen der Etiketten eines Handelshauses oder einer Fabrik. A. 251. 252.
F. Des Züchtigungsrechts. A. 156.
Mißhandlungen.
A. Bedrohung damit zum Zwecke der Erpressung. A. 166.
B. Vorausgegangene, Seiten der Verletzten verübte, als Milderungsgrund beim Todtschlage und bei Körperverletzung. A. 123 u. 134.
C. Der Geistlichen während ihrer Amtsverrichtung. A. 190 u. 191.
D. Mißbrauch der Amtsgewalt zur Mißhandlung einer Person. A. 320.
E. Mißhandlung der Untergebenen als Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. A. 156. Vgl. auch Körperverletzung.
Miteigenthum, Miterbrecht des Diebes an der von ihm gestohlenen Sache, Einfluß desselben auf die Werthsberechnung. A. 224.
Mitschuldige, s. Theilnahme.
Mittel zum Verbrechen.

A. Wahl völlig untauglicher Mittel zur Ausführung eines Verbrechens, oder unzweckmäßige Anwendung tauglicher Mittel. A. 26.
B. Den intellektuellen Urhebern eines Verbrechens wird jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung jener That nothwendig war, zugerechnet. A. 36.

Monat.
A. Dessen Berechnung bei Freiheitsstrafen. A. 17.
B. Berechnung der in höhere Strafen verwandelten geringeren Strafen nach monatlichen Fristen beim Zusammentreffen zeitlicher Freiheitsstrafen verschiedener Art. A. 53.

Mord.
A. Thatbestand und Strafe dieses Verbrechens. A. 120 u. 121.
B. Vereinigung mehrerer Personen zu Verübung einer Mordthat und deren gemeinschaftliche Ausführung. A. 122. Ueber die Interpretation dieses Artikels. S. 159. not.
C. Begünstigung des Mordes durch unterlassene Anzeige. A. 39.
D. Mord als Zweck der Brandstiftung. A. 171, 3.
E. Bedrohung mit Mord bei der Erpressung. A. 166, 2.

Mündel, s. Vormund.

Münzfuß, bei Werthsangaben in Untersuchung. A. 51.

Münzen, Münzsorten.
A. Nachmachen, Verfälschung und Verringerung derselben, Ausgabe falscher Münzen, s. Falschmünzen.
B. Verschreibung besserer Sorten als der gegebenen beim Darlehen als Wucher. A. 234.

Münzrecht, Anmaßung desselben. A. 268.

Münzverbrechen, s. Falschmünzen und Münzrecht.

Muthwillen. Als Veranlassung
A. zur Verletzung der Eigenthumsrechte. A. 12. 22. 288. S. Schärfung D. a. ee., Verwandelung der Strafe E. c., Beschädigung B. a. cc. Vgl. auch A. 290.
B. Zur Beschädigung an Kirchen, öffentlichen Bauwerken, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern ꝛc. A. 289.
C. Zur Beschädigung oder Zerstörung von Frucht- oder anderen Bäumen, Weinstöcken oder Holzpflanzungen. A. 291.
D. Zum Quälen von Thieren. A. 310.

Mutter, ob sie für ihre Kinder auf Untersuchung wegen Beleidigung derselben antragen kann? S. 237. not.

N.

Nachlässigkeit.
A. Als Ursache einer Tödtung. A. 127.
B. Als Ursache einer Gesundheitsverletzung. A. 138.
C. Vernachlässigung der Amtspflichten. A. 311. Vgl. auch Fahrlässigkeit.

Nachrede, üble, s. Verleumdung.

Nachrichten.
A. Absichtliche Verbreitung falscher, über persönliche Verhältnisse eines Anderen. A. 198.
B. Ueber die Verpflichtung zur Anzeige von Nachrichten über das Vorhaben gewisser Verbrechen, sowie von Nachrichten, die ein bereits begangenes Verbrechen betreffen, s. A. 39. 40. 41.
C. Absichtliche Verbreitung falscher, für den Staat nachtheiliger, oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigender Nachrichten. A. 96. S. übr. Gerüchte.

Nachtzeit.
A. Raub, bei welchem die Räuber zur Nachtzeit in Wohnungen eingedrungen sind. A. 163.
B. Nächtliches Einsteigen in Gebäude oder Einschließenlassen, um zu stehlen. A. 230. S. 260 ff. not. 6.

C. Was darunter zu verstehen. A. 230. S. 270. not. 9.
Niederkunft, Verheimlichung derselben. A. 130.
Nöthigung
A. zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung im Allgemeinen. A. 168.
B. Wenn durch Drohungen eine öffentliche Behörde zu amtlichen Verfügungen gezwungen oder davon abgehalten wird. A. 106.
Notar, Notariat.
A. Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens Seiten des Notars. A. 321.
B. Veruntreuung Seiten des Notars. A. 243.
C. Verlust des Notariats durch Zuchthausstrafe. A. 9.
D. Anmaßung der Verrichtung eines Notars. A. 267.
Nothstand, wodurch Jemand zu einer gesetzwidrigen Handlung genöthigt wird. A. 72.
Nothwehr
A. hebt die Strafbarkeit der Handlung auf. A. 70.
B. Exceß der Nothwehr. A. 71.
Nothzucht. Ob solche an Kindern unter 12 Jahren begangen werden könne? S. 189. not. 2.
A. Wenn nur Ein Verbrecher vorhanden. A. 157.
B. Wenn mehrere gleiche Theilnehmer konkurriren. A. 159.
C. Naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes unter Anwendung von Gewalt gegen eine Frauensperson oder Mannsperson. A. 158.
D. Verbindlichkeit zur zeitigen Anzeige bei erhaltener Nachricht von dem Vorhaben einer Nothzucht. A. 39.
E. Nothzucht, Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren und mit Personen in bewußtlosem Zustande sind als gleichartige Verbrechen zu betrachten. A. 59.
Nutzen, Vortheil, dessen Berücksichtigung bei der Strafe der Parthierei und Hehlerei. A. 239.

O.

Oberbehörde, s. Unterrichter.
Obhut, Aussetzen hülfloser Personen von denjenigen, deren Obhut sie anvertraut waren. A. 131.
Obrigkeit, obrigkeitliche Anordnungen, Verfügungen, s. öffentliche Behörde und Amt.
Obstbäume, s. Bäume.
Oeffentlich, Oeffentlichkeit.
A. Oeffentliches Aergerniß, dazu gereichende Handlung. A. 309.
B. Oeffentliche Anstalten, die für sie zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instruktionen angedrohten Strafen verbleiben neben dem Kriminalgesetzbuche ferner in Kraft. P.
C. Oeffentliche, zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, Denkmäler ꝛc., deren Beschädigung. A. 289.
D. Oeffentliche Beamte, s. Amt.
E. Oeffentliche Behörde.
a) Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.
aa) Gewaltthätige Widersetzung gegen das Vollziehen einer von derselben ausgegangenen Anordnung. A. 105.
bb) Drohung gegen dieselbe und Thätlichkeiten zu Abnöthigung oder Verhinderung amtlicher Verfügungen. A. 106.
cc) Verletzung oder Vernichtung amtlicher Verschlußmittel, oder amtlicher Bezeichnungen eines Gegenstandes und öffentlich aushängender Bekanntmachungen. A. 107.
dd) Verleitung zur Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhaften, ganzen Gemeinden oder Klassen obliegenden Leistungen. A. 108.

b) Verabredung und Aufforderung zum Ungehorsam wider eine solche. A. 110.
c) Gewaltsame Befreiung der Gefangenen aus der Haft öffentlicher Behörden. A. 109.
d) Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen durch Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten. A. 111.
e) Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen. A. 117.
f) Entwendung aus deren Geschäftslokale. A. 226. S. übr. Auflauf, Aufruhr, Landfriedensbruch. Vgl. auch A. 201.
F. Oeffentliche Kreditpapiere, s. letztere.
G Oeffentliche Herabsetzung der Religion, s. letztere B.
H. Oeffentliche Rechte.
a) Störung in deren Ausübung. A. 169.
b) Mißbrauch derselben in Folge der Bestechung. A. 318.
I. Oeffentliche Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Strafe der Beschädigung derselben aus Bosheit oder Muthwillen. A. 289.
K. Oeffentliche Sicherheit.
a) Die Straflosigkeit einer Person wegen Mangels des Vernunftgebrauchs schließt die Sicherheitsmaaßregeln zur Verhütung anderer Vergehen nicht aus. A. 67.
b) Diebstahl von Sachen, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, gilt als erschwert. A. 226.
c) Gegen einen unverbesserlichen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher wider das Eigenthum ist bis auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen. A. 240.
d) Verbreitung falscher — für die öffentliche Sicherheit beunruhigender Nachrichten. A. 96. Vgl. übr. A. 203.
L. Oeffentliches Vertrauen, Mißbrauch desselben. A. 321.
Orden, s. Ehrenzeichen.
Ordnungsstrafen in öffentlichen Anstalten, s. Oeffentlich B.
Ortsbürger.
A. Störung ihrer Wahlrechte. A. 169.
B. Die nutzbaren Ausflüsse des Ortsbürgerrechts gehen durch erlittene Zuchthausstrafe nicht verloren. A. 9.

P.

Packhöfe, Entwendungen daraus. A. 226.
Papiergeld, inländisches, ausländisches.
A. Nachmachung, Verfälschung und Ausgabe desselben. A. 268 ff. S. Falschmünzen.
B. Gleichstellung der Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Kreditpapiere oder Staatsschuldscheine. A. 59.
Parthiererei, Hehlerei, in Bezug auf Verbrechen gegen das Eigenthum. Begriff und Strafe im Allgemeinen. A. 239. Rückfall. A. 240.
Päße, Reisepäße, deren Fälschung. A. 250.
Pasquill. A. 200. Ist die Mittheilung des Inhaltes eines Pasquilles strafbar? S. 228. not. 2. Worauf es in diesen und ähnlichen Fällen ankomme? ebd. S. übr. Beleidigung, Privatgenugthuung.
Patrimonialgerichtsverwalter, Veruntreuungen derselben. A. 243.
Patrouillen, Pedelle, Schildwachen, thätliche Vergehen gegen dieselben. A. 105.
Peinigung, körperliche, beim Raube. A. 163, 1.
Persönliche Verhältnisse.
A. Erdichtung solcher in widerrechtlicher Absicht. A. 261.
B. Absichtliche Verbreitung falscher Nachrichten über einees Anderen persönliche Verhältnisse. A. 198.

Pfähle, Umreißen und Beschädigung der bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle. A. 291.
Pferch, Diebstahl an Vieh im Pferche. A. 226.
Pflanzungen, deren Beschädigung. A. 291.
Pflegeeltern, Pflegekinder. Was ist unter dem Art. 41. gebrauchten Worte: „Pflegeeltern" zu verstehen? S. 91. not.
A. Entwendung und Veruntreuung unter ihnen sind nur auf Anzeige des Verletzten und geringer zu bestrafen. A. 237 u. 244.
B. Mißbrauch der Pflegekinder zur Unzucht. A. 304.
C. Nöthigung der Pflegekinder zu einer Ehe. A. 168.
D. Berechtigung der Pflegeeltern zur Anzeige gegen diejenigen, welche die unbescholtenen Pflegekinder zur Unzucht verleiten. A. 266.
Polizeiliche Vergehungen. Alle dieserhalb vorhandenen Strafbestimmungen bleiben zur Zeit neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft. P.
Postgebäude, Entwendungen daraus. A. 226.
Privatdiener.
A. Benachtheiligung ihrer Dienstherrschaft aus Eigennutz. A. 322.
B. Verletzung der ihnen obliegenden Verschwiegenheit. A. 323.
Privatgenugthuung des Beleidigten, wobei jedoch auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf ferner nicht zu erkennen. A. 202.
Pulvermühlen, Pulvermagazine, Pulverwagen, deren Anzünden. A. 176.

R.

Rache.
A. Verletzung der Eigenthumsrechte aus solcher als Strafverwandelungs- und Schärfungsgrund. A. 12 u. 22.
B. Oeffentliche Zusammenrottung zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit, um an ihr wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen. A. 113.
Rang, dessen Verlust als Folge der rechtskräftig zuerkannten, resp. verbüßten Zuchthausstrafe. A. 9.
Rath, Anschlag zur Verübung eines von Anderen beschlossenen Verbrechens. A. 37.
Raub.
A. Unter Ausübung bedeutender körperlicher Gewalt. A. 163.
B. Mit einer unbedeutenden körperlichen Gewalt oder bloßen Drohung. A. 164.
C. Rückfall. A. 165.
D. Als Zweck der Brandstiftung. A. 171.
E. Bedrohung der Einwohner einer ganzen Ortschaft mit Beraubung in der Absicht einer Erpressung. A. 167.
F. Gleichartigkeit des Raubes mit der in A. 166, 1 u. 167. erwähnten Erpressung.
G. Begünstigung des Raubes durch unterlassene Verhinderung. A. 39. Vgl. A. 41.
Raufhandel, s. Handgemenge.
Rechtsanalogie, s. Analogie.
Rechtsverletzung.
A. Bestrafung einer gesetzwidrigen Handlung, wenn eine Rechtsverletzung an dem fraglichen Gegenstande nicht begangen werden konnte. A. 27.
B. Bei einer vorsätzlichen, gesetzwidrigen Handlung ist dem Thäter auch die nicht ausschließlich beabsichtigte, eingetretene Rechtsverletzung als beabsichtigt zuzurechnen. A. 31.
C. Rechtsverletzungen aus Fahrlässigkeit sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zu bestrafen. A. 32.
Regalien, landesherrliche, die Bestimmungen wegen deren Beeinträchtigung bestehen neben dem Kriminalgesetzbuche fort. P.

Regenten, auswärtige verbündete oder befreundete und die Familienglieder oder Bevollmächtigten derselben, deren Verletzung. A. 89—92. S. Staat. II.
Regierungsdepeschen, Staatsurkunden, deren staatsverrätherische Mittheilung. A. 88.
Regierungshandlung, ehrverletzende Aeußerungen über die des Staatsoberhauptes. A. 99.
Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, gewaltsamer Angriff gegen solches:
A. In Bezug auf das Herzogthum. A. 81—86.
B. In Bezug auf auswärtige, verbündete Staaten. A. 89.
Reisepässe, deren Fälschung. A. 250.
Religion.
A. Wenn Jemand Kinder unter 14 Jahren der Gewalt ihrer Eltern ꝛc. entzieht, um eine Religionsveränderung in Betreff derselben herbeizuführen oder zu verhindern. A. 147.
B. Oeffentliche Herabsetzung der Religion. A. 193.
C. Mißbrauch der Religion zur Ausführung eines Betruges. A. 253.
Residenzschlösser, landesherrliche, Entwendungen daraus. A. 226.
Reue, freiwillige, deren Einwirkung auf die Strafe. A. 28. S. Anzeige E. Brandstiftung A. h. Entführung D. Zweikampf D. und Ersatz.
Rückfall.
A. Allgemeine Vorschriften.
a) Dessen Begriff und Folgen. A. 58.
b) Zusammentreffen des Rückfalls und der Konkurrenz der Verbrechen. A. 60.
c) Durch Ablauf der Verjährungszeit eines Verbrechens seit der Strafverbüßung verliert der Rückfall die Eigenschaft des Strafschärfungsgrundes. A. 76.
B. Specielle Bestimmungen über Rückfall bei besonderen Verbrechen.
a) Beim Diebstahle und der Parthiererei. A. 240.
b) Beim Raube. A. 165.
c) Bei der Brandstiftung. A. 172.
d) Beim Wucher. A. 298.
e) Bei der Kuppelei. A. 306.
f) Abermaliger Rückfall bei Verbrechen wider die Eigenthumsrechte aus Eigennutz u. s. w., sowie der absichtlichen Körperverletzung Anderer führt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens zweimal Handarbeits- oder Gefängnißstrafe erlitten hat, zur Verwandelung dieser in körperliche Züchtigung. A. 22.
g) Bei einer auffallenden Häufung der Verbrechen wider das Eigenthum kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. A. 240.
Ruthe, Ruthenstreiche, s. Züchtigung, körperliche. A. 23.

S.

Sachverständige, Ermittelung des Werthes durch dieselben bei Verbrechen, bei welchen die Größe der Strafe von der Größe des Werthes einer Sache abhängt. A. 51.
Sachwalter, s. Advokaten.
Sammlung, öffentliche, für Wissenschaft oder Kunst, deren Beschädigung. A. 289.
Schaden.
A. Bei Bestrafung der Fahrlässigkeit ist vorzüglich auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. A. 43.
B. Schaden, insbesondere durch Betrug verursacht. A. 245.
Schärfung der Strafe.
A. Schärfung der Zuchthausstrafe. A. 8.
B. Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe. A. 12.

C. Schärfung des Verweises. A. 16.
D. Schärfungsfälle.
a) Wenn mehrere Verbrechen durch eine Handlung verübt worden sind. A. 48.
b) Wegen Rückfalls. A. 58. S. jedoch A. 76.
c) Andere Schärfungsfälle.
aa) Wenn ein Verbrecher bereits mehrmals wegen Verbrechen bestraft worden ist, welche ihrer Beschaffenheit wegen die Strafe des Rückfalls nicht nach sich ziehen, oder die Mitschuldigen durch Mißbrauch seines Einflusses verleitete. A. 61.
bb) Bei Körperverletzung gegen Eltern, andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie, oder Vorgesetzte. A. 133.
cc) Bei Diebstählen an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, oder in landesherrlichen Schlössern, Geschäftslokalen, Postgebäuden, Pack- und Bahnhöfen. A. 226.
dd) Bei jugendlichen Verbrechern kann die statt verwirkter Todes- oder Zuchthausstrafe erkannte Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe geschärft werden. A. 62.
ee) Bei Verletzungen der Eigenthumsrechte aus Eigennutz u. s. w. oder absichtlicher Körperverletzung anderer Personen und bei Vagabunden und Bettlern. A. 12. Schärfung findet in Fällen jener Art in Altenburg und Sondershausen auch ohne specielle gesetzliche Schärfungsgründe Statt. A. 12 u. S. 48. not. 2.
Schätzung, Abschätzung, s. Ermittelung. A. 51.
Schildwachen, Widersetzlichkeit gegen dieselben. A. 105.
Schlösser, s. Residenzschlösser, Verschlußmittel.
Schmerzengeld.
A. Wenn solches Statt hat. A. 140 u. 143.
B. Größe desselben. A. 141.
C. Dasselbe schließt andere Entschädigungsansprüche nicht aus. A. 142.
Schriften.
A. Absichtliche Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung, ihre Organe oder die Staatsverfassung. A. 94.
B. Die Sittlichkeit verletzende. A. 309.
Schuldiener.
A. Verlust ihrer Aemter durch rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe. A. 9.
B. Strafe ihrer Veruntreuung. A. 243.
Schwächung einer ledigen Weibsperson durch eine unverheirathete Mannsperson, deren Bestrafung im ersten und Wiederholungsfalle. A. 302.
Schwiegereltern, Schwiegerkinder, s. Verschwägerte.
Schwangere, Schwangerschaft.
A. Abtreibung der Leibesfrucht. A. 128 u. 129.
B. Aussetzung der Todesstrafe an schwangeren Weibspersonen. A. 6.
C. Verheimlichung der Geburt. A. 130.
Secundanten, s. Zweikampf C. A. 208 u. 209.
Seelenkrankheit, in Bezug auf Zurechnung. A. 67.
Selbstbefreiung von Gefangenen. A. 109.
Selbsthülfe. A. 204 u. 205.
Selbstständigkeit des Herzogthums, des deutschen Bundes und anderer verbündeter Staaten, Angriff gegen selbige. A. 81 u. 82.
Selbstverstümmelung, s. Gebrechen. A. 144.
Sicherheit.
A. Persönliche des Staatsoberhauptes, gewaltsamer Angriff solcher. A. 81.
B. Dergleichen Angriffe gegen die persönliche Sicherheit auswärtiger verbündeter Regenten. A. 89. Vgl. übrigens öffentliche Sicherheit.
Sicherheitsmaaßregel, gegen Personen, welche wegen Mangels an Vernunftgebrauch zurechnungsunfähig sind. A. 67.

Siegel.
A. Mißbrauch derselben, sowie Fertigung oder Gebrauch falscher Siegel. A. 251.
B. Verletzung amtlich, als Verschlußmittel, von öffentlichen Behörden angelegter Siegel. A. 107.
Silbermünzen abfeilen, s. Abfeilen, Falschmünzen.
Sittlichkeit, Verletzung derselben, s. Incest, Unzucht, öffentliches Aergerniß.
Sklaverei, Verkauf eines Menschen in solche. A. 145.
Sprache, Strafe der Beraubung derselben. A. 132, 3 u. 4.
Spuren, Anzeichen eines Verbrechens, deren Vernichtung, als Begünstigung. A. 38.
Staat.
I. Eigene Staatsverfassung.
A. Verbrechen in Bezug auf die Sicherheit des Staates und die Staatsverfassung.
a) Gewaltsamer Angriff gegen die Selbstständigkeit oder Integrität des Staates oder dessen Verfassung. A. 81.
b) Aufforderung auswärtiger Regierungen zum Kriege gegen den Staat. A. 87.
c) Benachtheiligung desselben durch Begünstigung einer fremden Macht außer dem Falle des Krieges oder Aufforderung an eine auswärtige Macht zur Einmischung in Angelegenheiten des Staats. A. 88.
d) Theilnahme an Verbindungen gegen die Vollstreckung der Gesetze oder die Verwaltung des Staats. A. 93.
e) Verbreitung aufreizender Schriften und aufreizende Aeußerungen gegen die Regierung, ihre Organe oder die Staatsverfassung. A. 94.
f) Verbrechen von einem Ausländer im Auslande gegen den Staat begangen. A. 4.
B. Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt.
1. Gegen dessen Person.
a) Gewaltsamer Angriff gegen dessen persönliche Sicherheit. A. 81.
b) Thätliche Beleidigung des Staatsoberhauptes. A. 97.
c) Bedrohung desselben mit Thätlichkeiten oder Körperverletzung. A. 98.
d) Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen über das Staatsoberhaupt und dessen Regierungshandlungen. A. 99.
2. Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes. A. 100—103.
3. Vorschrift wegen des Verfahrens. A. 104.
II. Auswärtiger verbündeter, dessen Verfassung und Oberhaupt.
A. Verbrechen gegen einen solchen Staat und dessen Verfassung; gewaltsamer Angriff gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Regenten. A. 89. Vgl. A. 81 u. 87.
B. Körperverletzung und Beleidigung auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben oder ihrer Bevollmächtigten. A. 90.
C. Bedrohungen dieser unter B. angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten. A. 91.
D. Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen diese Personen. A. 92.
E. Vorschrift wegen des Verfahrens. A. 4.
Staatsbürgerliche Rechte, Störung oder Mißbrauch derselben, s. Oeffentliche Rechte.
Staatsdienst, Staatsdiener, s. Amt.
Staatsgefährliche Handlung.
A. Verbrechen gegen auswärtige Staaten und deren Verfassung, auswär-

tige Regenten, deren Familienglieder und Bevollmächtigte. A. 89—92. Vergl. Staat II.
B. Theilnahme an Verbindungen wider die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung. A. 93.
C. Absichtliche Verbreitung aufreizender Schriften und aufreizende Aeußerungen gegen die Regierung, ihre Organe oder die Staatsverfassung. A. 94.
D. Verleitung einer Militärperson zur Desertion. A. 95.
E. Absichtliche Verbreitung falscher, dem Staate nachtheiliger und die öffentliche Sicherheit beunruhigender Nachrichten. A. 96.
Staatsgeheimnisse, deren Verrath. A. 88.
Staatsoberhaupt, s. Staat.
Staatsschuldscheine, in wiefern sie dem Gelde gleich zu achten. A. 274.
Staatsverfassung.
A. Gewaltsamer Angriff gegen selbige, s. Hochverrath A.
B. Verbrechen gegen die Verfassung auswärtiger Staaten, s. Staat II.
Staatsverrath.
A. Begriff und Strafe im Falle des Krieges. A. 87.
B. Desgl. außer dem Falle eines Krieges. A. 88.
C. Verbindlichkeit zur Verhinderung desselben. A. 39.
Staatsverwaltung, die in deren verschiedenen Zweigen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin angedrohten Strafen bleiben neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft. P.
Stand, s. Korporation.
Ständeversammlung, Verhinderung eines Mitgliedes derselben an der Ausübung der verfassungsmäßigen Funktionen durch Drohung oder Gewalt. A. 169.
Stempel, Nachmachen öffentlicher oder Privatstempel. A. 251 u. 252.
Stiefeltern, Stiefkinder, Unzucht zwischen denselben. A. 303.
Störung der öffentlichen Ruhe, in wieweit die Gesetze hierüber neben dem Kriminalgesetzbuche bestehen. P.
Strafanstalten, s. Zuchthaus, Arbeitshaus, Landesgefängniß, Gefangene.
Strafarten, s. Strafe F. A. 6 ff.
Strafbarkeit.
A. Dieselbe wird ausgeschlossen:
a) Durch Mangel an Zurechnungsfähigkeit, s. Zurechnung.
b) Durch Nothwehr und andere Nothfälle. A. 70 u. 72.
B. Erlöschen der Strafbarkeit.
a) Im Allgemeinen:
aa) Durch erlittene Strafe oder erhaltene Abolition oder Begnadigung. A. 73.
bb) Durch den Tod des Verbrechers. A. 74.
cc) Durch Zurücknahme der Anzeige. A. 75.
dd) Durch Verjährung. A. 76. S. Verjährung.
b) Bei einzelnen Verbrechen:
aa) Beim Zweikampfe hinsichtlich der Secundanten. A. 208.
bb) Hinsichtlich der Duellanten. A. 209.
cc) Beim Hochverrathe. A. 85.
dd) Beim Aufruhre. A. 116.
Strafe.
A. Wieweit die bisherigen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen aufgehoben werden oder nicht. P.
B. Anwendung der Strafbestimmungen des Kriminalgesetzbuches im Allgemeinen. A. 1.
C. Anwendung derselben insonderheit auf altenburgische Unterthanen. A. 2.
D. Anwendung derselben auf Ausländer. A. 3.
E. Vorübergehende Bestimmung hinsichtlich der Strafen bei Einführung des Kriminalgesetzbuches. P.

F. Strafarten für Uebertretungen des Kriminalgesetzbuches:
a) Todesstrafe. A. 6.
b) Zuchthausstrafe. A. 7.
c) Arbeitshausstrafe. A. 10.
d) Gefängnißstrafe. A. 11.
e) Festungsstrafe gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung. A. 13.
f) Handarbeitsstrafe. A. 14.
g) Geldstrafe. A. 15.
h) Verweis. A. 16.
i) Körperliche Züchtigung. A. 22. 23.
G) Verhältniß der Strafarten gegen einander:
a) Zusammentreffen der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe mit anderen Strafen. A. 52.
b) Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen verschiedener Art. A. 53.
c) Bei alternativer Bedrohung mit Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe. A. 20. Vergl. jedoch A. 21.
d) Bei Verwandelung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung. A. 23.
H. Bestimmung über die Zeitfristen der Freiheitsstrafen:
a) Im Allgemeinen. A. 17.
b) Insonderheit hinsichtlich der dem Richter gelassenen Wahl zwischen mehreren Strafarten, wo nur für die höchste Strafart ein Maximum, oder nur für die niedrigere ein Minimum der Dauer bestimmt ist. A. 18.
c) Ausnahmen von der sub a. oben angegebenen allgemeinen Bestimmung bei unverschuldeter Haft des Angeklagten. A. 63.
I. Wenn bei der Reduktion der ordentlichen Strafe auf einen verhältnißmäßigen Theil derselben dieser Theil das niedrigste Maaß der vorgeschriebenen Strafart nicht erreicht. A. 18.
K. Alternative Strafen (Geld-, Gefängniß-, Handarbeitsstrafe oder körperliche Züchtigung.) A. 20.
L. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Strafen, s. Zumessung der Strafe.
M. Schärfung der Strafen, s. Schärfung.
N. Erhöhung der für bestimmte gesetzwidrige Handlungen und Arten von Verbrechen im Allgemeinen angeordneten Strafen:
a) Bei besonders hoher Gefährlichkeit einer Person, welche ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen versucht hat. A. 26.
b) Bei besonderer Gefährlichkeit der Theilnehmer an einer Verschwörung. A. 83.
c) Bei jugendlichen Verbrechern, welche nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt haben. A. 62.
d) Wegen Rückfalles. A. 58. 60. 240.
e) Bei der von Mehreren gemeinschaftlich ausgeübten Nothzucht, oder wenn die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat oder deren Tod dadurch verursacht worden ist. A. 159.
f) Bei Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande oder mit Kindern unter vierzehn Jahren. A. 160. 161.
g) Bei dem Landfriedensbruche, wenn die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden ist, daß dadurch die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde. A. 118.
h) Bei wiederholter Brandstiftung, ohne Unterschied, ob dieselbe schon früher bestraft worden ist oder nicht. A. 172, 2.
i) Bei Beleidigungen und Verleumdungen durch Pasquill. A. 200.

k) Bei den A. 226. 227. 229—235. gedachten Entwendungsfällen.
l) Bei dem Mißbrauche amtlicher Eigenschaften in den A. 254 und A. 320. gedachten Fällen.
m) Bei der A. 276. gedachten Widersetzlichkeit auf fremden Wildbahnen und bei dem gewerbmäßig betriebenen Wilddiebstahle. A. 279.
n) Bei Fischdiebstählen mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Ablassung von Teichen. A. 283.
o) Bei den A. 305. gedachten Fällen der Unzucht.
p) Bei dem A. 306. 307. gedachten Falle der Kuppelei.
q) Bei dem A. 314. gedachten Falle der Bestechung.
r) Bei der A. 289. gedachten boshaften Beschädigung.
O. Milderung der Strafe, s. Milderung.
P. Verwandelung der Strafe, s. Verwandelung.
Q. Verkürzung der ordentlichen Freiheitsstrafen:
a) Bei Vagabunden und Bettlern, welchen die Gefängnißstrafe durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärft wird. A. 12.
b) Bei dem A. 53. gedachten Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen verschiedener Art und bei dem A. 54. gedachten Zusammentreffen mehrerer Gefängnißstrafen. A. 53. 54.
c) Wenn bei dem Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen derselben Art oder bei Verwandelung geringerer Freiheitsstrafen in höhere die zu erkennende Freiheitsstrafe die wahrscheinliche Lebensdauer des Verbrechers übersteigt. A. 56.
d) Wegen unverschuldeter Haft. A. 63.
e) Wegen außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum mit Ausschluß der A. 233. 234. gedachten Verbrechen. A. 65.
R. Erlöschen der Strafbarkeit, s. Strafbarkeit B.
Straferkenntnisse, s. Erkenntnisse.
Sträucher, deren Beschädigung oder Zerstörung. A. 291.
Studirende, die Gesetze gegen deren Vergehungen bleiben neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft. P.
Stuprum, s. Schwächung, Nothzucht, Incest.

T.

Tag.
A. Dessen Berechnung bei der Dauer der Freiheitsstrafen und bei der Handarbeitsstrafe. A. 17.
B. Wenn beim Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen die geringeren derselben in höhere verwandelt werden, so sind dieselben nur nach monatlichen Fristen zu berechnen, die kürzeren Zeitfristen aber in Wegfall zu bringen. A. 53.
C. Verhältniß von einem Tage Gefängniß oder Handarbeit zur Geldbuße bei alternativen Strafen. A. 20.
D. Verhältniß der Gefängniß- und Arbeitsstrafe zur Geldbuße, wenn der Verurtheilte ein in Konkurs Verfallener oder Verschwender, oder die Geldstrafe zu erlegen unvermögend ist. A. 21.
Taschendiebe. A. 231.
Taubstumme, in Bezug auf Zurechnung. A. 67. Erläut. der Worte: ohne Unterricht geblieben sind. S. 120. not.
Täuschung.
A. Bei Verträgen. A. 246.
B. Beim Handel durch nachgemachte Stempel, Etiketten u. s. w. A. 252.
C. Ueber persönliche Verhältnisse, um zu Eingehung einer Ehe zu verleiten. A. 265.
D. Beim Wucher. A. 297. Vergl. übr. Betrug.
Teich, dessen Ablassen beim Fischdiebstahle. 283.
Thatbestand.

A. Bei dem Verbrechen der Tödtung. A. 120.
B. Dessen Berichtigung bei Verbrechen gegen das Eigenthum. A. 51.
Thatsache, s. Wahrheit.
Thätlichkeiten.
A. Sofern sie als Beleidigung zu bestrafen. S. Beleidigung.
B. Gegen die Person des Staatsoberhauptes. A. 97 ff.
C. Gegen dessen Familienglieder. A. 101 ff.
D. Gegen auswärtige Regenten, deren Familienglieder, oder Bevollmächtigte. A. 90.
E. Gegen öffentliche Behörden und deren beauftragte Personen. A. 105 ff.
F. Gegen Jagdberechtigte, Revieraufseher, Polizeioffizianten, Seiten derer, welche von denselben mit Gewehren auf fremder Wildbahn betroffen werden. A. 276.
G. Gegen Schildwachen, Patrouillen, Pedelle. A. 105.
Theilnahme, Theilnehmer an einem Verbrechen.
A. Gleiche Theilnahme:
a) Begriff und Strafe überhaupt. A. 33.
b) Insonderheit bei denjenigen Verbrechen, wo bei Festsetzung der Strafe der Werth des Gegenstandes zu berücksichtigen. A. 34.
c) Beurtheilung solcher Handlungen vereinigter Verbrecher, welche als in der Uebereinkunft begriffen nicht anzusehen. A. 35.
d) Verleitung zur Theilnahme. A. 36.
e) Zumessung der Strafe bei gleichen Theilnehmern. A. 44.
B. Ungleiche Theilnahme:
a) Begriff und Strafe. A. 37.
b) Wenn die Begünstigung ihr gleich zu achten. A. 38.
c) Ungleiche Theilnahme und Versuch sind gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu achten. A. 59.
d) Zumessung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern. A. 45.
C. In wiefern den Theilnehmern an Verbrechen wider das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht der Ersatz und freiwilliges Geständniß von Seiten eines anderen Theilnehmers oder des Urhebers zu Statten kommt. A. 65.
D. Begünstigung. A. 38—40.
E. Bestimmungen über Bestrafung der Theilnahme an einzelnen besonderen Verbrechen:
a) Beim Hochverrathe. A. 83.
b) Beim Auflaufe. A. 112.
c) Beim Aufruhre. A. 114.
d) Beim Landfriedensbruche. A. 118.
e) Beim Morde. A. 122.
f) Beim Todtschlage im Handgemenge. A. 124.
g) Bei der Nothzucht. A. 159.
h) Bei Körperverletzung im Raufhandel. A. 136.
F. Bestimmung hinsichtlich der Entrichtung des Schmerzengeldes von Mitschuldigen. A. 140.
G. Straflosigkeit der Theilnehmer in einzelnen Fällen:
a) Beim Hochverrathe in Folge freiwilliger zeitiger Anzeige. A. 85.
b) Bei aufrührerischen Komplotten in demselben Falle. A. 116.
c) Beim Zweikampfe. A. 208. 209.
Thiere. Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Muthwillen oder Bosheit. A. 288.
Thierquälerei. A. 310.
Titel.
A. Verlust desselben in Folge rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe. A. 9.
B. Dessen unbefugte Anmaßung. A. 267.
Tod eines Menschen.

A. Erlöschungsgrund der Strafbarkeit, mit Ausnahme der bereits zuerkannten, nicht alternativen Geldstrafen. A. 74.
B. Als Folge verübter Verbrechen:
a) Bei Abtreibung der Leibesfrucht. A. 129.
b) In Folge erlittener Nothzucht. A. 159.
c) Tod der zur Unzucht gebrauchten Kinder unter 12 und 14 Jahren. A. 161.
d) In Folge des Raubes. A. 163.
e) In Folge der Brandstiftung. A. 171.
f) In Folge des Zweikampfes. A. 206.
g) Durch Fahrlässigkeit eines Anderen. A. 127. Vgl. übr. Tödtung, Mord, Todtschlag, Kindermord.

Todesstrafe. Deren Vollstreckung durch Enthauptung. A. 6. Zusammentreffen der Todesstrafe mit anderen Strafen. A. 52. Verbrecher unter 18 Jahren können nicht damit belegt werden. A. 62. Verstandesschwäche als Milderungsgrund bei mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen. A. 64. Bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen findet keine Verjährung Statt. A. 80. Die Todesstrafe ist angedroht:
a) Beim Morde. A. 121.
b) Beim Raube. A. 163.
c) Bei der Brandstiftung. A. 171.
d) Beim Hochverrathe. A. 81.
e) Beim Meineide, wenn an einem Unschuldigen in Folge des in dieser Absicht abgelegten meineidigen Zeugnisses die Todesstrafe vollstreckt worden ist. A. 185.
Versuch der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen. A. 26.

Todtenacker, Friedhöfe, Gottesacker.
A. Die Körper der enthaupteten Verbrecher werden nicht darin begraben. A. 6.
B. Beschädigung der Friedhöfe aus Bosheit oder Muthwillen. A. 289.

Todtengräber, s. Aufseher D.

Tödtlichkeit der Verletzung bei der Tödtung, deren rechtliche Beurtheilung. A. 120.

Tödtung.
A. Thatbestand. A. 120.
B. Tödtung aus Fahrlässigkeit. A. 127. Beispiel einer solchen S. 104. not.
C. Auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getödteten. A. 125.
S. übr. Mord, Tod C., Todtschlag.

Todtschlag.
A. Begriff und Strafe. A. 123. Gibt es einen Versuch des Todtschlages? S. 160. not.
B. In einem Handgemenge. A. 124.

Trieb. Entwendung von Vieh im Triebe. A. 226.

U.

Uebereinkunft zu Verübung verbrecherischer Handlungen. A. 33 u. 35.
Ueberredung zur Ausführung eines Verbrechens. A. 36.
Ueberschuß des Ertrages der Arbeiten der im Gefängnisse Detinirten. A. 11.
Ueberschwemmung, absichtlich verursachte. A. 180.
Umreißen der bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Befestigungsmittel. A. 291. S. Baumfrevel.

Umstände.
A. Aeußere, welche die Vollendung einer gesetzwidrigen Handlung hindern. A. 26.
B. Wenn sie dem aus der Jugend des Verbrechers entspringenden Milderungsgrunde entgegentreten. A. 62.

Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen, Verabredung und Aufforderung dazu. A. 110.

Ungeschicklichkeit, vergl. Fahrlässigkeit.

Unterbrechung der Verjährung. A. 79.
Unterdrückung
A. von Verordnungen höherer Behörden, rechtlichen Erkenntnissen und anderen in amtlicher Eigenschaft erhaltenen Schriften. A. 320.
B. Unterdrückung der Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheile. A. 262.
C. Unterdrückung der Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes. A. 137.
Unterhalt, Kost.
A. Der in Gefängnissen Detinirten. A. 11.
B. Der Kindern und Eheweibern von unrechtmäßig erworbenem Gute des Ehemannes und Vaters gereichte nöthige Unterhalt. A. 239.
Unterhändler, s. Mäkler.
Unterlassung der Anzeige, s. Anzeige A. B. C.
Unterrichter, hat bei alternativen Strafen die Größe der Geldstrafe zu bestimmen. A. 20. Ausnahmsweise Bestimmung derselben durch den Oberrichter ebd. und S. 57. not.
Unterschiebung eines Kindes. A. 262.
Unterschlagung, s. Veruntreuung.
Untersuchung.
A. Erforderniß bei Untersuchungen wegen Majestätsverbrechen und wegen Thätlichkeiten oder Bedrohung damit gegen Glieder der Familie des Staatsoberhauptes. A. 104.
B. Gegen Ausländer. A. 3. 4. 5.
C. Wenn sie nur auf Anzeige oder Antrag der Betheiligten oder der an deren Stelle dazu berechtigten Personen oder einer Behörde eintritt. S. Anzeige G.
D. In wiefern die Führung derselben wider Staatsdiener nur der denselben vorgesetzten Dienstbehörde zusteht. A. 326.
E. Aufhebung der Untersuchung durch Verjährung. A. 76.
F. Was bei den zur Zeit der Publikation des Kriminalgesetzbuches anhängigen Untersuchungen zu beobachten ist. P.
Untersuchungskosten.
A. Der im Gefängnisse Detinirten sind vom Ertrage ihrer Arbeiten zu bestreiten. A. 11.
B. Verpflichtung zur Bezahlung derselben bei Zurücknahme der Anzeige. A. 75.
Unterthanen werden wegen im In- oder Auslande begangener Verbrechen nach Vorschrift des Kriminalgesetzbuches bestraft. A. 2.
Unverjährbare Verbrechen. A. 80.
Unvermögen der Verbrecher
A. zu Bezahlung der ihnen auferlegten Geldstrafe. A. 21.
B. Zu Bestreitung der Untersuchungskosten und des Unterhaltes im Gefängnisse. A. 11.
Unvorsichtigkeit, s. Fahrlässigkeit.
Unzucht.
A. Mit Personen im bewußtlosen Zustande. A. 160.
B. Mit Kindern unter resp. 12 oder 14 Jahren. A. 161. Was ist unter dem Worte: Mißhandlung zu verstehen? S. 192. not. 1. Im zweiten Abschnitte des Art. bedeutet „Unzucht" so viel als Beischlaf. S. 193. not. 2.
C. Widernatürliche Unzucht. A. 308.
D. Mißbrauch der Pflegebefohlenen und untergebenen Gefangenen zur Unzucht. A. 304.
E. Unzucht als Gewerbe. A. 305.
F. Konsummation der fleischlichen Verbrechen. A. 162.
G. Gleichartigkeit des Verbrechens der Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren und der Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande und der Nothzucht. A. 59.

H. Verführung zur Unzucht durch Betrug oder Arglist. A. 266.
I. Verleitung unbescholtener Personen zu fleischlichen Vergehen mit Anderen und sonstige Beförderung der Unzucht. A. 306 u. 307. Vergl. übr. Schwächung.
Urheber, intellektueller, s. Verleitung.
Urkunden.
A. Staatsurkunden, Regierungsdepeschen, deren Mittheilung an fremde Regierungen. A. 88.
B. Fälschung, Verheimlichung oder Vernichtung von Urkunden. A. 247—250. S. Fälschung A—C.

V.

Vagabunden, Bettler.
A. Schärfung der Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe durch Beschränkung der Kost ist gegen sie anwendbar. A. 12.
B. Bei ihnen kann Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden. A. 22.
C. Bestrafung derselben
a) wenn sie Kinder unter 14 Jahren rauben. A. 145. S. Menschenraub A. B.
b) Wenn ihnen Kinder unter 14 Jahren von deren Eltern, Vormündern, Erziehern überlassen werden. A. 146. S. Menschenraub A. B.
Vater, dessen Berechtigung zum Antrage auf Untersuchung der seinen Kindern zugefügten Ehrenverletzungen. A. 203. Vergl. Eltern.
Verabredung
a) zu Ausführung einer gesetzwidrigen Handlung. A. 33. S. Theilnahme. A. c. B. a.
b) Zum Ungehorsam gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen. A. 110. Vgl. noch Verbindung.
Verachtung, Bezeigung derselben wegen Ablehnens oder Beilegung eines Zweikampfes, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderuug. A. 210.
Verbergung.
A. Der Gegenstände des Verbrechens als Begünstigung desselben. A. 38.
B. Fremder, von Dritten unrechtmäßig erworbener Sachen als Parthiererei. S. diese A. 239.
C. Verbergung von Kindern, die der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder entlaufen sind. A. 263.
Verbindung, Vereinigung.
A. Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen, gesetzwidrigen Zwecke ist als Versuch zu bestrafen. A. 30.
B. Verbotene, insbesondere, welche bezwecken, die Vollstreckung landesherrlicher Verordnungen und die Regierung des Staates zu hemmen. A. 93. S. Staatsgefährliche Handlung E.
C. Zum Ungehorsam gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen. A. 110.
D. Gewerbtreibender zu Einstellung ihrer Arbeiten und Auflehnung gegen obrigkeitliche Anordnungen. A. 111.
E. Zur Körperverletzung eines Anderen. A. 132.
F. Zu gewerbmäßigem Diebstahle. A. 232.
Verbrechen. Ob das wiederholte juristisch als ein fortgesetztes zu betrachten ist? S. 96. not. 2. Gibt Fortsetzung oder Wiederholung einen Strafzumessungsgrund ab? ebd.
A. Der Ausländer. S. d. A. 3. 4. 5.
B. Der Inländer im In- und Auslande. A. 2.
C. Gleichartige Verbrechen. A. 59.
D. Fortgesetzte Verbrechen in Bezug auf Verjährung. A. 78.
E. Versuchte Verbrechen, s. Versuch.
F. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, s. Zumessung der Strafe B.

G. Konsummation der Verbrechen, s. Vollendung D.
Verbreitung.
A. Absichtliche, falscher, das Staatswohl gefährdender Gerüchte. A. 96.
B. Aufreizender Schriften gegen den Staat. A. 94.
C. Heimliche Verbreitung übler Nachrede. A. 194. S. Verleumdung A.
D. Verbreitung von Viehseuchen:
a) Böswillige. A. 181.
b) Durch Fahrlässigkeit bewirkte. A. 182.
E. Verbreitung einer ansteckenden bösartigen Krankheit. A. 179.
F. Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Bilder. A. 309.
Verfassung des Herzogthums, des deutschen Bundes, s. Staat, bes. I., Hochverrath, Deutscher Bund.
Verführung, s. Verleitung.
Vergehungen.
A. Die Gesetze gegen die der Studirenden. P.
B. Die wegen polizeilicher Vergehungen bleiben neben dem Kriminalgesetzbuche in Kraft. P.
Vergiftung.
A. Bösliche:
a) Oeffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer, zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenstände. A. 179.
b) Der Viehweiden. A. 181.
B. Durch Fahrlässigkeit erfolgte. A. 182.
Verhehlung.
A. Eines Verbrechens als Begünstigung. A. 38. S. Begünstigung A.
B. Der von Anderen widerrechtlich an sich gebrachten Gegenstände. S. Parthiererei. A. 239.
C. Gefundener Sachen, s. Fund. A. 241.
Verheimlichung.
A. Der Niederkunft. A. 130.
B. Rechtswidrige, von Urkunden zum Nachtheile Dritter. A. 247.
C. Verheimlichung, betrügliche, beim Bankerott. A. 258.
Verhinderung, unterlassene, eines Verbrechens.
a) Als Begünstigung anzusehen. A. 39.
b) Ausnahmen von der Anzeigepflicht. A. 41.
c) Strafe unterlassener Verhinderung. A. 47.
Verjährung der Verbrechen und Strafe.
A. Deren Wirkung, Aufhebung der Untersuchung und der Strafe; der Rückfall nicht mehr Schärfungsgrund. A. 76.
B. Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume. A. 77.
C. Berechnung des Anfanges der Verjährungsfristen. A. 78.
D. Unterbrechung der Verjährung. A. 79.
E. Unverjährbare Verbrechen. A. 80.
Verkauf von Kindern, s. Kinder B. A. 146.
Verkürzung, betrügliche, der Gläubiger beim Bankerotte, s. Bankerott B. A. 258.
Verlassen, bösliches, der Ehegatten. A. 216. 217.
Verleitung, ob sie auch dann strafbar ist, wenn das Verbrechen von dem, der dazu hat verleitet werden sollen, nicht einmal versucht worden ist. S. 81. not.
A. Zu einem Verbrechen durch Gewalt, Drohung, Ueberredung u. s. w. A. 36. S. Theilnahme A. d.
B. Mißbrauch des Einflusses, den der Verleitende auf den Verleiteten hat, begründet Schärfung der Strafe. A. 61.
C. Einer Militärperson zur Desertion. A. 95.
D. Zur Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer Leistungen, oder zu thätlicher Widersetzlichkeit. A. 108.
E. Betrügliche zur Bigamie. A. 221.

F. Betrügliche zu einer ungültigen Ehe. A. 265.
G. Betrügliche und arglistige, unbescholtener Personen zur Unzucht mit dem Verführer. A. 266.
H. Unbescholtener Personen zur Unzucht mit Anderen, Kuppelei. A. 307.
I. Von Kindern und Mündeln zur Flucht aus der elterlichen ꝛc. Aufsicht. A. 263.
K. Zur Verletzung der Amts- und Dienstpflicht durch Bestechung. A. 317.
L. Zur Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit. A. 323.

Verletzung.
A. Körperliche, anderer Personen, s. Körperverletzung, Gesundheit, Geisteskräfte, falsche Denunciation.
B. Der Ehre Anderer, s. Beleidigung, Verleumdung, Pasquill, Verbreitung übler Nachrede.
C. Der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel, amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes oder öffentlich aushängender Bekanntmachungen. A. 107.

Verleumdung, charakteristische Merkmale ders. S. 226. not. 1. Was heißt: fälschlicher Weise beimessen? S. 226. not. 2. Es ist nicht erforderlich, daß der Verleumdende Erfinder des falschen Gerüchtes sei. S. 226. not. 3. Die Strafbarkeit der Verbreitung eines dem Anderen nachtheiligen Gerüchtes setzt dolus voraus. S. 227. not. 1. Wie wenn das Gerücht als Gerücht weiter erzählt wird? ebd. Besondere Fälle ebd. not. 2. S. auch Beleidigung, Privatgenugthuung, falsche Denunciation, Pasquill. A. 194—196.

Verlorene Sachen, s. Fund.

Verlust
A. politischer Ehrenrechte u. s. w., akademischer Würden, öffentlicher Aemter in Folge der rechtskräftig zuerkannten, resp. verbüßten Zuchthausstrafe. A. 9.
B. Des Gewehres, wenn solches auf fremdem Jagdreviere geführt wird. A. 275.
C. Verlust des Mäklerlohnes beim Wucher. A. 296.

Vernachlässigung der Amtspflicht. A. 311.

Vernichtung
A. der Spuren und Anzeichen eines fremden Verbrechens als Begünstigung. A. 38.
B. Von Urkunden, zum Nachtheile Anderer. A. 247.
C. Der Handelsbücher und anderer wichtiger Papiere Seiten des Schuldners bei dem Konkurse. A. 259.
D. Der amtlichen Verschlußmittel und Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde. A. 107. S. Verletzung C.

Vernunftgebrauch, mangelnder, schließt die Strafbarkeit aus. A. 67.

Verordnungen höherer Behörden, Unterdrückung derselben durch öffentliche Beamte. A. 320.

Verpflichtung
A. zur Anzeige, s. Anzeige.
B. Solidarische der Mitschuldigen zur Erstattung des Schmerzengeldes. A. 140.

Versammlung.
A. Eigenmächtige der Gemeinden und Innungen. A. 117.
B. Gottesdienstliche.
a) Störung derselben. A. 190. 191.
b) Verhinderung derselben durch Gewalt oder Drohung. A. 192.

Verschleuderung von Waaren und Kreditpapieren bei bevorstehendem Konkurse. A. 259.

Verschlußmittel, amtliche, deren Verletzung oder Vernichtung. A. 107.

Verschuldung, Größe derselben, bei Bestrafung der Fahrlässigkeit zu berücksichtigen. A. 43.

Verschwägerte, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.
A. Bis mit dem zweiten Grade sind zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen in der Regel nicht verbunden. S. Anzeige D. A. 41.
B. Veruntreuung und Diebstähle unter solchen (in der Seitenlinie bis zum vierten Grade incl.) sind nur auf Anzeige des Verletzten zu untersuchen und gelinder zu bestrafen. A. 237 u. 244.
C. Berechtigung derselben zum Antrage auf Untersuchung wegen Ehrenkränkung gegen Verstorbene. A. 203.

Verschweigung, betrügliche.
A. Von Ehehindernissen bei Verleitung zur Ehe. A. 265.
B. Von Aktivforderungen beim Konkurse. A. 258.

Verschwender, unter Kuratel stehende, die ihnen zuerkannte Geldstrafe ist in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe zu verwandeln. A. 21.
Verschwiegenheit, pflichtmäßige, Verletzung derselben. A. 323.
Verschwörung, s. Hochverrath.
Versicherung, eidliche, des Besitzes oder Eigenthums. S. Bestärkung.

Versprechen
A. einer Belohnung
a) als Verleitung zu einem Verbrechen überhaupt. A. 36.
b) Als Verleitung eines öffentlichen Beamten zur Verletzung seiner Pflicht. A. 317.
B. Verletzung eines vor einer öffentlichen Behörde eidlich geleisteten Versprechens:
a) wissentliche. A. 183.
b) Aus Mangel an pflichtmäßiger Ueberlegung. A. 187.

Verstandesschwäche als Milderungsgrund bei mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen. A. 64.

Verstorbene.
A. Wer zu dem Antrage auf Untersuchung der denselben zugefügten Beleidigungen berechtigt ist. A. 203.
B. Denselben zuerkannte nicht alternative Geldstrafen sind aus deren Nachlasse einzubringen. A. 74.

Verstümmelung eines Anderen.
A. Absichtliche. A. 132, 5.
B. Fahrlässige. A. 138.
C. Mit Einwilligung des Verletzten verübt. A. 144.
D. Beim Raube. A. 163, 1.

Versuch.
A. Grade und Strafen des Versuchs. A. 26—30.
B. Freiwilliges Abstehen von dem bereits begonnenen Versuche. A. 28.
C. Versuch und ungleiche Theilnahme sind als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten. A. 59.
D. Unterlassener Versuch der Verhinderung eines beabsichtigten fremden Verbrechens. A. 47. Praktische Bemerkung über den Unterschied zwischen Versuchs- und vorbereitenden Handlungen. S. 69. not.

Vertheidigung.
A. Gegen gewaltsame Angriffe als Nothwehr. A. 70.
B. Des auf der That betroffenen Diebes gegen seine Festnahme. A. 233.
C. Des Räubers zur Behauptung im Besitze des Geraubten. A. 163.
D. Wenn sich der Dieb mit Waffen versehen, um sich zu vertheidigen. A. 234. Vgl. übr. noch Widersetzlichkeit.

Vertrag, Betrug bei solchem. A. 246.
Vertrauen, öffentliches, dessen Mißbrauch. A. 321.
Vertrieb, gewerbmäßiger, gestohlener oder geraubter Sachen. A. 239. S. Parthiererei A.
Verunstaltung, auffallende, in Folge erlittener Körperverletzung. A. 132, 3.

Veruntreuung. Zur Consummation derselben ist eine äußere Handlung erforderlich. S. 287. not. 1. Die Absicht, das Unterschlagene zu ersetzen, ändert nicht die Natur des Verbrechens. S. 287. not. 2. u. 288. Woran ist der animus rem sibi habendi zu erkennen? S. 280. not. 3. Liegt er bei dem Verkaufe oder der Verpfändung einer anvertrauten Sache vor? ebd. u. S. 290. Wonach ist die Größe des Betrages der Veruntreuung bei dem das Pfand unterschlagenden Pfandgläubiger zu bestimmen? S. 292. not. 5. Ueber Veräußerung desselben vor der Verfallzeit. S. 291. not. 6. Steht bloße Unordnung eines Rechnungsführers der Veruntreuung gleich? ebd. not. 7. Ueber depositum irregulare und Veruntreuung an solchem. S. 295. not. Fremder beweglicher Sachen, die man in seinem Besitze oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat. A. 242. Im öffentlichen Dienste und amtlicher Stellung befindlicher Personen u. Vormünder. A. 243. Unter Verwandten und an Victualien sind nach den entsprechenden, Art. 237 und 238. erwähnten Fällen des Diebstahles zu beurtheilen. A. 244. Anvertrauter fremder Sachen beim bevorstehenden Bankerotte. A. 259. Gleichartig mit Diebstahl, Betrug, oder Fälschung aus Gewinnsucht und der Art. 166. unter 2. gedachten Erpressung. A. 59. Bestrafung derselben in Konkurrenz mit anderen Eigenthumsvergehen und deren Zusammenrechnung. A. 50. Ermittelung des Betrages bei derselben. A. 51. Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei derselben. A. 65. Vgl. Diebstahl C. K. L. und Ersatz.

Verwahrung, s. Gewahrsam, Aufsicht, Veruntreuung.

Verwaltung, Veruntreuung einer zur Verwaltung erhaltenen Sache. A. 242.

Verwandelung der Strafe
- A. bei Verbrechern, die das 18. Jahr nicht überschritten haben — insbesondere Verwandelung der Todes- und Zuchthausstrafe. A. 62.
- B. Der schwereren Freiheitsstrafe in die zunächst geringere. A. 18.
- C. Beim Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen verschiedener Art. A. 53. 57.
- D. Beim Zusammentreffen mehrerer Gefängnißstrafen. A. 54.
- E. Der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung. A. 22.
  - a) Bei Verbrechern unter 18 Jahren. A. 22. Nr. 1. Vgl. noch A. 62.
  - b) Bei Vagabunden und Bettlern. A. 22.
  - c) Bei wiederholt rückfälligen Verbrechern, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache u. s. w., oder der absichtlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht haben. A. 22. Nr. 2.
  - d) Berechnung des Maaßes bei desfallsiger Verwandelung. A. 23.
- F. Verwandelung der erkannten Geldstrafe bei Unvermögenden, in Konkurs Verfallenen und Verschwendern. A. 21.
- G. Verwandelung der von dem Untersuchungsrichter bei alternativen Strafen bereits gewählten Strafart. A. 20.
- H. Wegfall der sonst zulässigen Verwandelung der Gefängnißstrafe in Handarbeit oder Geldbuße beim Zusammentreffen mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe. A. 55. S. übr. Festungsstrafe.

Verwandte, nächste, nahe
- A. haben Zutritt in das Gefängniß. A. 11.
- B. Sind zur Anzeige eines Verbrechens in der Regel nicht verbunden, s. Anzeige D. A. 41.
- C. Veruntreuung und Entwendung unter ihnen. A. 237 u. 244.
- D. Welche Verwandte einen Incest unter einander begehen können. A. 303. S. Incest.
- E. In wieweit sie berechtigt sind, Injurien gegen Verstorbene zur Untersuchung anzuzeigen. A. 203.

Verwarnung, richterliche, s. Admonition, Handgelöbniß.
Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer Leistungen, Verleitung dazu. A. 108.
Verweilen wider eines Anderen ausdrücklich erklärten Willen in dessen Wohnung oder dazu gehörigem Bezirk. A. 119. S. Hausfrieden.
Verweis, wenn und wie er ertheilt wird, und dessen Schärfung. A. 16.
Verwundung beim Raube. A. 163.
Verzeihung
A. des Betheiligten durch Zurücknahme der Anzeige. A. 75. S. Anzeige H.
B. Folgen derselben beim Ehebruche. A. 215.
Victualien, Eß- und Trinkwaaren, deren Entwendung und Veruntreuung zur bloßen Befriedigung der Lüsternheit und zum sofortigen unmittelbaren Genusse, ohne erschwerende Umstände, ist nur auf Ansuchen der Beschädigten zu untersuchen und gelinder zu bestrafen. A. 238 u. 244.
Vieh, Nutzvieh.
A. Diebstahl an solchem auf der Weide, im Pferch oder im Triebe. A. 226.
B. Tödtung oder Beschädigung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen. A. 288.
Viehseuche.
A. Deren böswillige Verbreitung. A. 181.
B. Fahrlässige Verbreitung. A. 182.
Vollendung des Verbrechens.
A. Allgemeine Regel. A. 25 u. 31. Vgl. übr. Versuch.
B. Specielle Bestimmung über Konsummation einzelner Verbrechen:
a) bei geschlechtlichen Verbrechen. A. 162. S. Nothzucht A. B. C. A. 157—159. Unzucht A. A. 160.
b) Bei Brandstiftung, s. diese A. g. A. 177.
c) Bei Diebstahl, s. diesen A. A. 225.
d) Bei Ausgabe falschen Geldes, s. Falschmünzen F. A. 270.
Vollstreckung, der landesherrlichen und landesbehördlichen Verordnungen, Verbindungen, welche bezwecken, dieselbe zu hemmen. A. 93.
Vollziehung der Strafen. A. 19. 23.
Vorbereitung eines Verbrechens
a) ist straflos, wenn die Ausführung des Verbrechens selbst noch nicht angefangen worden. A. 29.
b) Die Verbindung Mehrerer zu einem gesetzwidrigen Zwecke gilt als Versuch, nicht als bloße Vorbereitung. A. 30.
c) Die Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths ist strafbar. A. 84.
d) Praktische Bemerkung über den Unterschied zwischen den vorbereitenden und Versuchshandlungen. S. 69. not.
Vorenthaltung.
A. eines Kindes, denen es angehört, um dessen Familienrechte zu unterdrücken oder zu verändern. A. 262.
B. Des Gefundenen. A. 241. S. Fund.
Vorgesetzte, amtliche, s. Dienstbehörde.
Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung, wenn erstere straflos. A. 199. S. Beleidigung B.
Vormünder, Pflegeeltern, Erzieher.
A. Deren Bestrafung, wenn sie ihre Pflegebefohlenen zur Unzucht mißbrauchen. A. 304.
B. Verleitung der ihnen anvertrauten Personen zu geschlechtlichen Vergehungen mit Anderen. A. 307.
C. Wenn sie ihre Pflegebefohlenen Anderen zur Sklaverei oder Leibeigenschaft überlassen. A. 145.
D. Wenn sie ihre Mündel unter 14 Jahren Anderen aus gewinnsüchtiger

Absicht zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste, oder an Bettler, Landstreicher, Gaukler überlassen. A. 146.
E. Wenn sie ihre Pflegebefohlenen durch Zwang oder Drohung zu Schließung einer aus diesem Grunde ungültigen Ehe nöthigen. A. 168.
F. Strafe ihrer Veruntreuungen und sonstigen Pflichtverletzungen. A. 243 u. 321.
G. Berechtigung des Vormundes zur Anzeige bei Betrügung und Verleitung seiner Mündel durch Dritte. A. 263. 264. S. Verleitung I. u. Betrug C. f.

Vorsatz, Absicht, rechtswidrige.
A. Bei einem mit Vorsatz verübten Verbrechen ist auch der eingetretene, nicht ausschließlich beabsichtigte, oder zwar nicht beabsichtigte, aber nothwendig voraussichtliche Erfolg als beabsichtigt zu betrachten. A. 31. Erläut. der Worte des Art. 31. „vorausſehen mußte". S. 74. not. 1. Der Thäter mußte den eingetretenen Erfolg vorausgesehen haben. ebd. Eintheilung des dolus. S. 76. not. 2. Läßt sich bei dem d. alternat. und event. ein Versuch annehmen? S. 77. not. 3.
B. Dem Thäter, welcher sich absichtlich in den Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt, um darin ein Verbrechen zu verüben, ist der Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen. A. 67.
C. Bestrafung der ohne rechtswidrigen Vorsatz entstandenen Rechtsverletzungen, s. Fahrlässigkeit. A. 32.
D. Verbrechen aus Vorsatz und aus Fahrlässigkeit sind nicht gleichartig. A. 59. Vgl. übr. A. 26 ff. Versuch A.

Vortheil, Nutzen, unterlassene Verhinderung eines Verbrechens um des eigenen Vortheils willen. A. 39.

W.

Waaren.
A. Deren Vergiftung. A. 179.
B. Verwendung anvertrauter fremder Waaren in eigenen Nutzen und Verschleuderung eigener bei bevorstehendem Konkurse Seiten des kaufmännischen Bankerottirers. A. 259.
C. Mißbräuchliches Nachmachen der Stempel, Etiketten u. dergl., womit Handelshäuser ꝛc. ihre Waaren zu bezeichnen pflegen. A. 252.

Wächter, s. Aufseher.

Waffen, Waffentragen.
A. Gegen das eigene Land oder gegen den deutschen Bund. A. 87. S. Staatsverrath A.
B. Beim Aufruhre. A. 113.
C. Beim Landfriedensbruche. A. 118.
D. Beim Raube. A. 163.
E. Beim Diebstahle. A. 234.
F. Beim Zweikampfe. A. 206.

Wahl, des Richters, hinsichtlich
A. der Strafart bei alternativen Strafen. A. 20.
B. Der Strafverwandelung. A. 55.
C. Der Attribute der Zuchthausstrafe. A. 7. Vgl. Richter, Strafe. Verwandelung der Strafe.

Wahlrecht.
A. Staats- oder gemeindebürgerliches, dessen Störung. A. 169.
B. Annahme von Geschenken oder Ausbedingung von Vortheilen bei Ausübung desselben. A. 318.

Wahnsinn, s. Geisteskräfte

Wahr, Wahrheit.
A. Deren Entstellung, Verschweigung oder Unterdrückung.
a) Ueberhaupt. A. 245.
b) Von einer öffentlichen Behörde. A. 325.

B. Erzählung der Wahrheit als Ehrenkränkung. A. 196.
C. Wissentlich wahrheitswidrige Denunciation. A. 197.
Wahrnehmung, eigene, eines Verbrechens, ohne dieses zu verhindern oder anzuzeigen. A. 39. 86. S. Anzeige, Begünstigung, Nachricht.
Waldungen, Anzünden derselben. A. 175.
Waldzeichen, s. Distriktsteine, Gränzmale.
Wanderbücher, deren Fälschung. A. 250.
Wasserstand, Verletzung der zur Bezeichnung desselben bestimmten Merkmale. A. 284.
Wegschaffen, der Gegenstände eines Verbrechens als Begünstigung. A. 38.
Wegsetzung, s. Aussetzung.
Wehre, sich zur Wehre setzen, s. Widersetzlichkeit.
Weide, Viehweide.
A. Deren absichtliche Vergiftung. A. 181.
B. Deren Vergiftung durch Fahrlässigkeit. A. 182.
C. Diebstahl an Vieh auf der Weide. A. 226.
Weinstöcke, Beschädigung oder Zerstörung derselben oder deren Befestigungsmittel. A. 291.
Werth, Werthsbestimmung, s. Münzfuß, Betrag und Zumessung der Strafe B. d.
Widerruf. Aus eigenem Antriebe beim Meineide und leichtsinnigen Eide, als Milderungsgrund. A. 188. Widerruf als Privatgenugthuung fällt weg, s. Abbitte. A. 202.
Widersetzlichkeit, Widersetzung.
A. Gegen die öffentliche Autorität. A. 105. Zu ihr gehört positive Thätigkeit. S. 142. not. 1. Wie muß bei der durch Drohung geschehenden die letztere beschaffen sein? S. 143. not. 2. Gibt es auch einen Versuch der Widersetzung? ebd. not. 3. S. öffentliche Behörden.
B. Bei Verbrechen wider Privaten:
a) Beim Raube. A. 163.
b) Beim Diebstahle. A. 233 u. 234.
c) Beim Wilddiebstahle. A. 276.
Widersprüche, s. Lügenstrafen.
Wiederholung der Verbrechen, s. Rückfall und Verbrechen.
Wild, Wilddiebstahl, s. Jagdgerechtigkeit C. und Diebstahl I.
Wirthschaftsbeamte, Wirthschaftsführer, s. Diener.
Woche als Strafzeit, Berechnung ihrer Dauer. A. 17.
Wohnungen.
A. Eindringen in solche oder Verweilen darin wider Willen des Bewohners. A. 119.
B. Einbrechen, Eindringen, Einsteigen beim Raube. A. 163.
C. Einsteigen, Einbrechen, Einschleichen oder sich einschließen lassen, um zur Nachtzeit zu stehlen. A. 230. Vgl. übr. Gebäude.
Wucher.
A. Allgemeine Bestimmungen.
a) Begriff und Strafe desselben. A. 293—295.
b) Unterhändler dabei. A. 296.
c) Bestimmung über die Ungültigkeit wucherlicher Geschäfte. A. 300.
d) Unanwendbarkeit der Vorschriften wegen des Wuchers auf kaufmännische Geschäfte. A. 301.
B. Bestimmungen für einzelne Fälle des Wuchers:
a) Ueber betrüglichen Wucher. A. 297.
b) Ueber gewerbmäßigen Wucher. A. 299.
c) Beim Rückfalle. A. 298 u. 299. Vgl. Geschäfte, wucherliche.
Würde, akademische, deren Verlust durch rechtskräftig zuerkannte, resp. verbüßte Zuchthausstrafe. A. 9.
Wunden, s. Körperverletzung, Gesundheit.
Wundarzt, s. Arzt.

Z.

Zeitfristen bei Verjährung der Verbrechen. A. 76. 77.
Zeitschriften, Veröffentlichung der Straferkenntnisse in selbigen. A. 24. 202.
Zerstörung fremden Eigenthums, s. Beschädigung.
Zeugen. Bei dem Zweikampfe, s. diesen C. D. A. 208 u. 209.
Zeugniß, falsches, s. Aussage und Meineid.
Zeugnisse, deren Fälschung. A. 250.
Zeugungsfähigkeit, Beraubung derselben. A. 132, 4.
Zinsen, s. Wucher.
Zorn.
A. Als Milderungsgrund beim Todtschlage, wenn der Todtschläger vom Getödteten hierzu gereizt worden. A. 123.
B. Eben so als Milderungsgrund bei Körperverletzung. A. 134.
Zuchthausstrafe.
A. Allgemeine Vorschriften. A. 7.
B. Deren Verwandelung bei jugendlichen Verbrechern. A. 62.
C. Dauer derselben
a) lebenslängliche. A. 17.
aa) Sie ist niemals zu schärfen. A. 8.
bb) Wenn sie wegen eines oder mehrerer Verbrechen erkannt ist, ist auf die übrigen konkurrirenden Verbrechen nicht Rücksicht zu nehmen. A. 52.
cc) Sie kann als höchste Strafe eintreten:
1) Beim Versuche eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens. A. 26.
2) Bei der Verschwörung. A. 83.
3) Beim Staatsverrathe. A. 87.
4) Bei Körperverletzung gegen die Familie des Staatsoberhauptes. A. 100.
5) Wenn ein Verbrecher durch eine auffallende Häufung der Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan hat, daß ihm dieselben zur Gewohnheit geworden sind. A. 240.
b) zeitliche:
aa) Kann nicht über 25 Jahre und nicht unter einem Jahre erkannt werden. A. 17.
bb) Schärfung derselben. A. 8.
D. Folgen der rechtskräftig zuerkannten, resp. verbüßten Zuchthausstrafe. A. 9.
Züchtigung, körperliche.
A. Allgemeine Bestimmung über Vollziehung und Maaß derselben. A. 23.
B. Bei Kindern unter 12 Jahren. A. 66.
C. Als Schärfung oder Verwandelung der Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe bei jugendlichen Verbrechern, welche ein mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben. A. 62.
D. Als Schärfung der zeitlichen Zuchthausstrafe. A. 8.
E. Als Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe. A. 12.
F. Verwandelung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in dieselbe. A. 22. 23.
In S. Sondershausen ist derselben stets eine andere Schärfung zu substituiren. A. 12 u. S. 49. not. 5.
Züchtigungsrecht.
A. Mißbrauch desselben. A. 156. Bemerkungen über die Auslegung dieses Artikels. S. 187 u. 188. not.
B. Als Milderungsgrund bei Beschädigung des Gezüchtigten. A. 138.
Zumessung der Strafe.
A. Allgemeine Vorschriften. A. 42 u. 43.
B. Vorschriften im Falle des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen.

a) Beim Zusammentreffen mit einem mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. A. 52.
(b Wenn mehrere Verbrechen durch Eine Handlung verübt worden sind. A. 48.
c) Wenn mehrere Verbrechen durch verschiedene Handlungen verübt worden sind. A. 49. 50. Vgl. A. 59, 3. Gleichartige Verbrechen.
d) Beim Zusammentreffen mehrerer mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohten Verbrechen. A. 53—57.
e) Beim Zusammentreffen des Rückfalls und der Konkurrenz der Verbrechen. A. 60.
C. Vorschriften in Bezug auf Theilnahme:
a) Bei gleichen Theilnehmern. A. 44.
b) Bei ungleichen Theilnehmern. A. 45.
c) Bei Begünstigung. A. 46.
D. Vorschriften in Bezug auf einzelne Verbrechen.
a) Bei Beleidigung. A. 201.
b) Bei Selbsthülfe. A. 205.
c) Beim Zweikampfe. A. 207.
d) Bei der Parthiererei. A. 239. Vgl. übr. Bosheit, Muthwillen, Vortheil und Zurechnung.

Zurechnung, Zurechnungsfähigkeit.
A. Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen:
a) Durch Mangel an Zurechnungsfähigkeit.
1) Bei Kindern. A. 66.
2) Bei mangelndem Vernunftgebrauche. A. 67. Vgl. S. 120. not.
3) Bei Irrthum. A. 68.
4) Bei mangelnder Freiheit. A. 69.
b) Durch Nothwehr und andere Nothfälle. A. 70. 72.
B. Den gleichen Theilnehmern wird die That ganz zugerechnet. A. 33. 34.
C. Welche Handlungen den Theilnehmern bei Ausführung des Verbrechens nicht zuzurechnen. A. 35.
D. In wiefern dem Verleiter zu einem Verbrechen die Handlungen des Thäters bei Ausführung desselben zuzurechnen sind. A. 36.
Zusammenkünfte, eigenmächtige, der Innungen und Gemeinden. A. 117.
Zusammenrotten, s. Auflauf, Aufruhr, Landfriedensbruch.
Zusammentreffen von Verbrechen und Strafen, sowie Zusammenrechnen der letzteren, s. Zumessung B.
Zuschauer beim Auflaufe. A. 112.
Zutritt zu den Gefangenen. A. 11.
Zwang, s. Nöthigung und Zurechnung A. a. 4.
Zwangsstrafen, s. öffentliche Anstalten.
Zweikampf.
A. Dessen Strafe überhaupt. A. 206.
B. Besondere Bestimmung rücksichtlich des leichtsinnigen oder böswilligen Herausforderers. A. 207.
C. Gehülfen beim Zweikampfe. A. 208.
D. Bloße Ausforderung dazu und Annahme der Herausforderung. A. 209.
E. Anreizung zur Herausforderung Seiten eines Dritten, und Bestrafung derer, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigen. A. 120.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Wurm

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Busch, F. B.

Die neuen Criminalgesetzbücher des Königreichs Sachsen, des Groß herzogthums Sachsen-Weimar-Eisruch, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg u. Sachsen-Meiningen, sowie des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, mit literärischen, grafischen und kritischen Bemerkungen

Leipzig 1848

Crim. 41 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393918-3